Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1967)

Rubrik: Beilagen = Annexes

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates

des Kantons Bern

1967

Annexes

au Bulletin des délibérations du Grand Conseil

du Canton de Berne

Staatsarchiv Bern
176
1968

Register

der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates für das Jahr 1967

Beilage Nr.

Verfassung

Herabsetzung des Wählbarkeitsalters für Mitglieder des Grossen Rates, Abänderung von Artikel 13 Absatz 1 der Staatsverfassung
Vortrag der Justizdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 33

Volksbeschlüsse

Heil- und Pflegeanstalt Waldau, Erstellung von zwei Schwesternhäusern und eines Personalhauses
Vortrag der Direktion der Bauten und des Gesundheitswesens und Beschlussesentwurf des Regierungsrates 5

Hilfeleistung an konzessionierte Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen gemäss Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 sowie kantonalen Ergänzungsmassnahmen (Dritte Privatbahnhilfe des Bundes von 150 Millionen vom 1. März 1967)
Vortrag der Direktion und Antrag des Regierungsrates 32

Gesetze

Gemeindewesen (Abänderung des Gesetzes)
Vortrag der Direktion des Gemeindewesens und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 2
Ergebnis der ersten Lesung und Antrag des Regierungsrates für die zweite Lesung 13

Jagd-, Wild- und Vogelschutz
Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung 4

KUVG, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 3

Salzregal, Revision des Gesetzes vom 3. Juli 1938
Vortrag der Finanzdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 14
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung 24

Beilage Nr.

Dekrete

Bernische Lehrerversicherungskasse
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 35

Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen, Abänderung des Dekretes vom 16. Februar 1953
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 38

Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer
Vortrag der Finanzdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 17

Besteuerung der Motorfahrzeuge, Revision des Dekretes vom 4. Juni 1940
Vortrag der Polizeidirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 16

Errichtung neuer Pfarrstellen
Antrag des Regierungsrates 17

Gebühren des Verwaltungsgerichts
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 27

Kirchensteuer
Vortrag der Direktion des Kirchenwesens und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 39

Organisation der Baudirektion
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 26

Organisation des Betreibungsamtes und des Konkursamtes des Bezirks Bern
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 28

Organisation der Forstdirektion
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 25

Organisation der Direktion des Fürsorgewesens
Gemeinsamer Antrag von Regierung und Kommission 15

Beilage Nr.

Organisation der Direktion der Volkswirtschaft
Abänderung des Dekretes vom 18. Februar 1959
Antrag des Regierungsrates 31

Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen vom 16. November 1927 / 1. März 1956, Abänderung
Antrag des Regierungsrates 8

Schulhausbausubventionen
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 20

Schulzahnpflege, Abänderung des Dekretes vom 12. Februar 1962
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates Kommission 9

Teuerungszulagen für die Jahre 1967 und 1968
Vortrag der Finanzdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 36

Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung
Vortrag der Finanzdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 34

Beilage Nr.

Grossratsbeschlüsse

Atomkraftwerk Mühleberg der Bernischen Kraftwerke AG,
Vortrag der Finanzdirektion und Beschlussentwurf des Regierungsrates 6

Direktionsgeschäfte
Anträge des Regierungsrates
Siehe Beilagen Nr. 1, 10, 11, 12, 21, 22, 23, 29

Geschäftsordnung des Grossen Rates, Abänderung
Antrag der Präsidentenkonferenz 7

Nachkredite für 1966
Antrag des Regierungsrates 18

Programm für den Ausbau der Staatsstrassen im Jahre 1967
Vortrag der Baudirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 19

Programm für den Ausbau der Staatsstrassen im Jahre 1968
Vortrag der Baudirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 40

Voranschlag für 1968
Antrag des Regierungsrates (nur gedruckt im broschierten Heft Nr. IV) 41

Direktionsgeschäfte

1. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	2
Gesundheit	2
Justiz	9
Polizei	9
Militär	10
Finanzen und Domänen	10
Erziehung	11
Bauten	24
Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	39
Forsten	55
Landwirtschaft	57
Fürsorgewesen	60

Präsidialabteilung

8626. Nachkredit pro 1966. — Der Staatskanzlei wird für das Jahr 1966 auf Konto 1105 615, Dienstaltersgeschenke, ein Nachkredit von Fr. 83 585.— bewilligt, entstanden durch Personalvermehrung im Kriegsjahr 1941 und infolge Anrechnung von Dienstjahren der durch den Staat auf den 1. Januar 1951 übernommenen Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen.

Direktion des Gesundheitswesens

8033. Nachkredit. — Auf Grund des am 29. Dezember 1964 mit RRB Nr. 9277 genehmigten Vertrages zwischen dem Staate Bern und der **Privaten Nervenheilanstalt Meiringen** ist die Betriebsrechnung 1965 geprüft worden. Die Direktion des Gesundheitswesens wird ermächtigt, noch eine Kostgeldnachzahlung von Fr. 71 170.— zu leisten.

Für das laufende Rechnungsjahr wird das Kostgeld von Fr. 24.— auf Fr. 25.— erhöht.

Der Direktion des Gesundheitswesens wird auf Konto 1400 944 21 «Staatsanteil für Kostgelder von Patienten der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen in der Privaten Nervenheilanstalt Meiringen» ein Nachkredit von Fr. 316 000.— gewährt.

8529. Anschaffung von Verbandmaterial für den Kriegsfall; Kredit. — Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gelangte mit Kreisschreiben Nr. 16, vom 20. Juni 1962, an die Sanitätsdirektionen der Kantone, um die Sicherung der Versorgung der Zivilbevölkerung mit Verbandmaterial für den Kriegsfall in die Wege zu leiten. Die Kantone haben bei der Errichtung von dezentralisierten Vorräten an Verbandmaterial mitzuwirken.

In Würdigung dieser Feststellungen wird

beschlossen:

1. Um die Zivilbevölkerung im Kriegsfall mit Verbandmaterial versorgen zu können, wird für die Anlage von Vorräten an Verbandmaterial im Kanton Bern der Direktion des Gesundheitswesens pro 1966 ein Kredit von Fr. 1 000 000.— bewilligt.
2. Diese Aufwendung geht zu Lasten von Konto 1400 793 «Kosten für allgemeine Sanitätsvorkehren».
3. Dieser Betrag ist im Voranschlag 1966 der Direktion des Gesundheitswesens berücksichtigt.

178. Asyl Gottesgnad Beitenwil; Bau- und Einrichtungsbeiträge. — Mit Schreiben vom 8. Oktober 1965 stellt die Direktion des Asyls Gottesgnad das Gesuch um Gewährung eines Beitrages an die veranschlagten Kosten von Fr. 212 000.— für die Erneuerung der Wäschereianlage. Gemäss RRB Nr. 2437 vom 1. April

1966 wurde dem Asyl die Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt.

Das Projekt wurde im Schosse der kantonalen Spitalkommission behandelt, wobei sowohl die Bedürfnisfrage als auch die Zweckmässigkeit des Projektes grundsätzlich bejaht wurden.

Die Prüfung der Unterlagen durch die kantonale Baudirektion ergab, dass Fr. 211 720.— als subventionsberechtigt anerkannt werden können.

In Würdigung dieser Feststellungen und in Anwendung des Gesetzes vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird

beschlossen:

1. Der Kostenvoranschlag und die Pläne werden genehmigt.

2. An die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten von Fr. 211 720.— wird dem Asyl Gottesgnad Beitenwil in Anwendung des Gesetzes vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen ein Beitrag gemäss Dekret vom 15. Februar 1966 von 60 %, das heisst höchstens Fr. 127 032.— gewährt.

3. Auf Rechnung dieses Beitrages können, gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben über schon ausgeführte Arbeiten, im Jahre 1968 Vorauszahlungen im Betrage von Fr. 100 000.— geleistet werden. Der Restbeitrag von Fr. 27 032.— kann erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung und Belege im Jahre 1969 ausbezahlt werden. Die entsprechenden Beiträge sind jeweils im Voranschlag aufzunehmen.

4. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben. Bei gleicher Preislage und Qualität sind einheimische Erzeugnisse und Baustoffe zu bevorzugen.

5. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der Direktion des Gesundheitswesens zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

6. Die Ausgabe geht zu Lasten von Konto 1400 949 30 1 «Bau- und Einrichtungsbeitrag an Spezialanstalten».

179. Psychiatrische Universitätspoliklinik; Erweiterung. — Der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Neuorganisation gemäss Programm der Psychiatrischen Universitätspoliklinik vom 6. Dezember 1966 wird zugestimmt.

2. Der Direktion des Gesundheitswesens wird pro 1967 auf Rubrik 1410 770 «Mobiliar, Masch., Instr., usw.» ein Nachkredit von Fr. 70 000.— für die teilweise Neumöblierung und Einrichtung der Psychiatrischen Universitätspoliklinik bewilligt.

3. Die Direktion des Gesundheitswesens wird pro 1967 auf Rubrik 1410 801 «PTT-Gebühren» ein Nachkredit von Fr. 14 500.— für die neue Telephoninstallation der Psychiatrischen Universitätspoliklinik bewilligt.

180. Stiftung kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim Bern; Bau- und Einrichtungsbeiträge. — Mit Schreiben vom 6. Dezember 1965 stellt die Direktion des Säuglings- und Mütterheims Bern das Gesuch um die Gewährung eines Beitrages an die veranschlagten Kosten von Fr. 2 500 200.— für die Erweiterung der Schule für Schwestern der Wochen-, Säuglings- und Kinderkrankenpflege.

Die Prüfung der Unterlagen durch die kantonale Baudirektion ergab folgendes:

	Fr.
1. Erweiterung Schwesternhaus . . .	918 000.—
2. Erweiterung Säuglingsheim . . .	1 613 000.—
3. Luftschutzräume	120 000.—
Total Kosten	2 651 000.—

nicht subventionsberechtigt sind:

	Fr.	
Gärtnerei beim Säuglingsheim	17 000.—	
Kosten der Luftschutzräume	120 000.—	
je zwei Fernseh- und Radioapparate	4 600.—	
Einrichtungen von zwei Schulbüros	9 200.—	150 800.—
Total subventionsberechtigte Kosten		2 500 200.—

Das Projekt wurde im Schosse der kantonalen Spitalkommission behandelt, wobei sowohl die Bedürfnisfrage als auch die Zweckmässigkeit des Projektes bejaht wurden.

In Würdigung dieser Feststellungen und in Anwendung des Gesetzes vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird

beschlossen:

1. Die Bedürfnisfrage für die Erweiterung der Schule für Schwestern der Wochen-, Säuglings- und Kinderkrankenpflege wird bejaht; der Kostenvoranschlag und die Pläne werden genehmigt.

2. Dem Säuglings- und Mütterheim Bern wird an die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten von Fr. 2 500 200.—, in Anwendung von Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Sepember 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen ein Beitrag von 60 %, das heisst höchstens Fr. 1 500 120.— gewährt.

3. Auf Rechnung dieses Beitrages können, gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben über schon ausgeführte Arbeiten Teilzahlungen wie folgt ausgerichtet werden: 1968 Fr. 500 000.—, 1969 Franken 700 000.—. Der Restbetrag von Fr. 300 120.— kann erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung und Belege im Jahre 1970 ausbezahlt werden. Die entsprechenden Beiträge sind jeweils im Voranschlag aufzunehmen.

4. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben. Bei gleicher Preislage und Qualität sind einheimische Erzeugnisse und Baustoffe zu bevorzugen.

5. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der Direktion des Gesundheitswesens zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

6. Die Ausgabe geht zu Lasten von Konto 1400 949 40 1 «Baubeiträge an Pflegerinnenschulen».

181. Krankenpflegeschule des Diakonissenhauses Bern; Bau- und Einrichtungsbeiträge. — Mit Schreiben vom 25. März 1966 stellt die Direktion des Diakonissenhauses Bern das Gesuch um die Gewährung eines Beitrages an die veranschlagten Kosten von Fr. 489 600.— für die Erweiterung der Pflegerinnenschule.

Die Prüfung der Unterlagen durch die kantonale Baudirektion ergab folgendes:

		Fr.	Fr.
1.	Umbauten im Saxerhaus .		280 000.—
2.	Schulpavillon		167 600.—
	Gebäudekosten		447 600.—
3.	Mobiliar:		
	a) Saxerhaus	26 000.—	
	b) Schulpavillon	16 000.—	42 000.—
		Total Kosten	489 600.—

Das Projekt wurde im Schosse der kantonalen Spitalkommission behandelt, wobei sowohl die Bedürfnisfrage als auch die Zweckmässigkeit des Projektes bejaht wurden.

In Würdigung dieser Feststellungen und in Anwendung des Gesetzes vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird

beschlossen:

1. Die Bedürfnisfrage für die Erweiterung der Pflegerinnenschule wird bejaht; der Kostenvoranschlag und die Pläne werden genehmigt.

2. Dem Diakonissenhaus Bern wird an die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten von Franken 489 600.—, in Anwendung von Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen ein Beitrag von 60 %, das heisst höchstens Fr. 293 760.— gewährt.

3. Auf Rechnung dieses Beitrages können, gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben über schon ausgeführte Arbeiten, im Jahre 1968 Vorauszahlungen im Betrage von Fr. 235 000.— geleistet werden. Der Restbeitrag von Fr. 58 760.— kann erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung und Belege im Jahre 1969 ausbezahlt werden. Die entsprechenden Beiträge sind jeweils im Voranschlag aufzunehmen.

4. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben. Bei gleicher Preislage und Qualität sind einheimische Erzeugnisse und Baustoffe zu bevorzugen.

5. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der Direktion des Gesundheitswesens zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

6. Die Ausgabe geht zu Lasten von Konto 1400 949 40 1 «Baubeiträge an Pflegerinnenschulen».

182. Maison du Bon Secours, Miserez/Charmoille; Bau- und Einrichtungsbeiträge. — Gestützt auf Artikel 6 des Gesetzes vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird dem Maison du Bon Secours Miserez an die auf Fr. 109 695.— veranschlagten Kosten für die Einrichtung einer Oelheizung ein Staatsbeitrag von 60 %, jedoch höchstens Fr. 65 817.— unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben. Bei gleicher Preislage und Qualität sind einheimische Erzeugnisse und Baustoffe zu bevorzugen.

2. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der Direktion des Gesundheitswesens zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

3. Die Auszahlung erfolgt im Jahre 1968 und geht zu Lasten von Konto 1400 949 30 1 «Baubeiträge an Spezialanstalten».

183. Bezirksspital Langnau; Spitalerweiterung. — In Anwendung des Gesetzes vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird dem Bezirksspital Langnau an die auf Fr. 4 887 862.— veranschlagten Baukosten für die Erweiterung des Spitals ein Staatsbeitrag von 61½ %, jedoch höchstens Franken 3 006 035.— zugesichert.

Die Prüfung der Unterlagen durch die kantonale Baudirektion ergab folgendes:

	Fr.
1. Erweiterungsbau	2 432 000.—
2. Notspital	2 537 100.—
3. Verbindungsbau und Verbindungsgang	319 100.—
4. Heizungszentrale	615 800.—
5. Sanierungs- und Ergänzungsarbeiten	303 700.—

	Fr.
6. Wäscherei	488 000.—
7. Umgebungsarbeiten	246 000.—
8. Mobiliar	356 000.—
9. Sterilisationsanlage	43 862.—
10. Röntgenanlage ohne Bildverstärker	207 350.—
	7 548 912.—
Für die Subventionierung fallen nicht in Betracht:	
Erweiterungsbau: Blitzschutzeinrichtung, Bauzinsen und Gebühren	42 000.—
Notspital	2 537 100.—
Verbindungsbau und Verbindungsgang: Bauzinsen und Gebühren	5 000.—
Heizzentrale: Bauzinsen und Gebühren	9 700.—
Sanierungs- und Ergänzungsarbeiten: Bauzinsen und Gebühren	4 800.—
Wäscherei, Glätterei: Bauzinsen und Gebühren	7 600.—
Umgebungsarbeiten: Gebührenablösung für Telephonautomat, Reinplanie, Bauzinsen und Gebühren	54 850.—
	2 661 050.—
Verbleiben subventionsberechtigte Kosten	4 887 862.—

Die Auszahlung erfolgt aus Konto Nr. 1400 949 1 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben. Bei gleicher Preislage und Qualität sind einheimische Erzeugnisse und Baustoffe zu bevorzugen.

2. Auf Rechnung des Staatsbeitrages können, gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben über schon ausgeführte Arbeiten, Teilzahlungen wie folgt ausgerichtet werden: 1969 Fr. 1 000 000.—, 1970 Fr. 1 400 000.—. Der Restbeitrag von Fr. 606 035.— kann erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung und Belege im Jahre 1971 ausbezahlt werden. Die entsprechenden Beiträge sind jeweils im Voranschlag aufzunehmen.

3. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.

4. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der Direktion des Gesundheitswesens zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

184. Hôpital St-Joseph Saignelégier; Bau- und Einrichtungsbeiträge. — Mit Schreiben vom 5. Januar 1966 stellt die Direktion des Hôpital St-Joseph Saignelégier das Gesuch um Gewährung eines Beitrages an die veranschlagten Gesamtkosten von Fr. 1 201 202.— für die Erstellung eines neuen Personalhauses sowie für verschiedene Umbauten im alten Spitalgebäude.

Das Projekt wurde im Schosse der kantonalen Spitalkommission behandelt, wobei sowohl die Bedürfnisfrage als auch die Zweckmässigkeit des Projektes grundsätzlich bejaht wurden.

Die Prüfung der Unterlagen durch die kantonale Baudirektion ergab folgendes:

	Fr.
Gebäudekosten Personalhaus, inkl. Treibhaus	1 029 652.—
Umbauten im bestehenden Spitalgebäude	34 180.—
Umgebungsarbeiten	54 127.—
Mobiliar, Teppiche und Vorhänge	83 243.—
Total veranschlagte Kosten	1 201 202.—

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen sind nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Treibhaus, ca.	10 000.—	
Feinplanie, Rasensaat usw., ca.	1 500.—	
Bepflanzung, ca.	3 300.—	
6 Garagen à Fr. 6000.—, ca.	36 000.—	50 800.—
Total subventionsberechtigte Kosten		1 150 402.—

Nicht subventionsberechtigt sind auch die Mehrkosten für die Erstellung der Luftschutzräume. Diese Mehrkosten sind in der Bauabrechnung gesondert auszuweisen, ebenfalls die genauen Erstellungskosten des Treibhauses und der Garagen.

In Anbetracht, dass im Personalhaus ca. je zur Hälfte Personal für das Spital und das Altersheim untergebracht werden, wurde unter den Direktionen des Fürsorge- und Gesundheitswesens vereinbart, dass die beitragsberechtigten Kosten je zur Hälfte durch die beiden Direktionen subventioniert werden.

In Würdigung dieser Feststellungen und in Anbetracht des Gesetzes vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird

beschlossen:

1. Die Bedürfnisfrage für die Erstellung eines Personalhauses wird bejaht und der Kostenvoranschlag und die Pläne werden genehmigt, wobei den Bemerkungen des Hochbauamtes nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

2. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben. Bei gleicher Preislage und Qualität sind einheimische Erzeugnisse und Baustoffe zu bevorzugen.

3. Dem Hôpital St-Joseph Saignelégier wird an die als vorläufig subventionsberechtigt anerkannten Kosten von Fr. 1 150 402.—, in Anwendung des Dekretes vom 7. Februar 1965 betreffend die Festsetzung der Beiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, ein Beitrag von 56½ %, das heisst höchstens Fr. 649 977.— zugesichert. Dieser Betrag geht zu Lasten folgender Konten: Konto Nr. 1400 949 10 (Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler) Franken 324 989.—; Konto Nr. 2500 949 1 (Verschiedene Baubeiträge) Fr. 324 988.—.

4. Auf Rechnung dieses Beitrages können, gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben über schon ausgeführte Arbeiten, Teilzahlungen wie folgt ausgerichtet werden: 1968 Fr. 200 000.—, 1969 Franken 320 000.—. Der Restbeitrag von Fr. 129 977.— kann erst nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung und Belege im Jahre 1970 ausbezahlt werden. Die entsprechenden Beiträge sind jeweils im Voranschlag aufzunehmen.

5. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.

6. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der Direktion des Gesundheitswesens zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

Justizdirektion

151. Enteignung.

1. Dem Gesuch der Einwohnergemeinde **Köniz** vom 17. September 1966 wird entsprochen und ihr das Recht erteilt, von der den Miteigentümern

A. Hans **Guggisberg,** Landwirt, Niederwangen, und

B. der **Erbengemeinschaft des Rudolf Guggisberg,** bestehend aus

a) Frau Margaritha Guggisberg geb. Winzenried, Niederwangen

b) Fräulein Hanna Guggisberg, Niederwangen

c) Frau Katharina Schär geb. Guggisberg, Graben, Herzogenbuchsee

d) Rudolf Guggisberg, Niederwangen

e) Frau Verena Bienz geb. Guggisberg, Bümpliz

f) Fräulein Rosa Guggisberg, Niederwangen

g) Christian Guggisberg, vertreten durch seinen Beistand, Notar Eduard Mühlemann, Könizstrasse 15, Bern, vertreten durch Fürsprecher Dr. Ludwig Meyer, Bern

gehörenden Parzelle Köniz-Grundbuchblatt Nr. 1835 einen Terrainabschnitt gemäss Plan 1 : 500 des Hochbauamtes Köniz vom 8. September 1966 im Halte von ca. 16 450 m² zwangsweise zu erwerben.

2. Die Kosten dieses Beschlusses, bestimmt auf eine Gebühr von Fr. 120.— (inkl. Auslagen) hat die Einwohnergemeinde Köniz zu bezahlen.

3. Dieser Beschluss ist nach erfolgter Genehmigung durch den Grossen Rat durch die Justizdirektion unter Beilage eines Doppels des Vortrages an die Parteien zu eröffnen.

Polizeidirektion

62. Entschädigungen an die Zivilstandsbeamten.

1. Die von den Gemeinden im Sinne von § 22 des Dekretes über den Zivilstandsdienst vom 17. Februar 1960 zu vergütenden Entschädigungen für die Verzeichnisse über die Zivilstandstatsachen und Standesänderungen werden rückwirkend auf 1. Januar 1967 wie folgt festgesetzt:

	Fr.
a) für die Geburts- und Todeseintragung . . .	1.60
b) für die Eheeintragung	2.70

2. Im Zivilstandskreis Bern fallen diese Einnahmen in die Staatskasse.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, diese beiden Positionen für die folgenden Jahre ebenso festzusetzen, oder sie im Verhältnis zu einer Erhöhung der Teuerungszulagen an das Staatspersonal noch zu erhöhen.

Militärdirektion

97. Stettlen; Kommandoposten in der Primarschulanlage Gartenstrasse. — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A und B) näher umschriebenen Schutzraumanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag %	Kantonsbeitrag Fr.
Stettlen			
Formular A Nr. E 6506 (Kommandoposten in der Primarschulanlage Stettlen)	410 600.—	16	65 696.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Finanzen und Domänen

117. Vertragsgenehmigung. — Der am 27. Dezember 1966 mit der **Immobiliengesellschaft Ringhof AG** abgeschlossene Mietvertrag, wonach der Staat Bern in dem am Schermenweg Nr. 11 zu erstellenden Labor- und Werkstattgebäude die zur Unterbringung des Erdbaulabors des Autobahnamtes, des kantonalen Gewässerschutzlabors und des kantonalen Vermessungsamtes zu einem jährlichen Mietzins von Franken 121 000.—, vorläufig auf die Dauer von acht Jahren mietet, wird genehmigt.

Erziehungsdirektion

7504. Kredit. — Dem **Physiologischen Institut** wird für die Anschaffung eines Fernsehprojektors Eidophor Typ ep 21 ein Kredit von Fr. 147 000.— bewilligt. Die Auslage geht zu Lasten des Kontos 2005 770 32 des Jahres 1967.

232. Erweiterung der Sekundarschule Spiez von einer zehnklassigen auf eine 15klassige Schule; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Franken 1 470 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 163.—. An Schulraum soll geschaffen werden:

Fünf Sekundar-Klassenzimmer, zwei Klassenzimmer für die Unterstufe der Primarschule, ein Reserveklassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum, drei Materialräume, drei Schutzräume, ein Singzimmer, ein Aufenthaltsraum mit Freihandbibliothek, ein Vorsteherzimmer, ein Lehrerzimmer, ein Zeichensaal, ein Lateinzimmer, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, sowie ein Verbindungs- zugleich Pausengang.

		Fr.
Von den devisierten Gesamtkosten im Betrage von . .		1 470 000.—
sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.	
Luftschutzmehrkosten . .	35 000.—	
HF-Anlage, Schulfunk . .	3 000.—	
Aussenbeleuchtung, Glühlampen, FL-Röhren . . .	3 500.—	
Autoparkplätze	8 000.—	
Schulmobiliar und Geräte .	90 000.—	
Handfertigkeits-Ausrüstung	20 000.—	
Wasser- und Kanalisations-Anschlussgebühren . . .	22 000.—	
Feuerlöscher	4 500.—	
Arch.- und Ing.-Honorar-Anteil	14 000.—	200 000.—
Verbleiben		1 270 000.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 1 270 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 34 % und ein zusätzlicher Beitrag von 3 %, total 37 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	469 900.—
2. An die Kosten von Fr. 20 000.— für die Handfertigkeitsausrüstung ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 34 %	6 800.—
Total höchstens	476 700.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 von 21. Dezember 1962 genehmigt).

Der vorgenannte Staatsbeitrag kann frühestens zu Lasten des Kredites der Rechnung pro 1973 ausgerichtet werden.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreisaufschlägen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

233. Ausbau der Turn-, Pausen- und Schulhausplatz-Anlagen beim Primarschulhaus Bützberg (Gemeinde Thunstetten), II. Bauetappe; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 168 000.— und stellen sich zusammen wie folgt:

			Fr.
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Schulhaus- und Pausenplatz, Treppenanlagen, Fussgängerweg usw.			73 187.10
Hartturnplatz und Spielwiese inkl. Weichbodengrube, Entwässerung, Ballfang und Turnplatzbeleuchtung			94 812.90
			168 000.—
Davon sind nicht subventionsberechtigt:			
allgemeine Umgebungsarbeiten:	Fr.	Fr.	
Leitung im Schulhausplatz für die Turnplatzbeleuchtung	229.85		
Anteil für schulfremde Mitbenützung des Fussgängerweges	4 057.70		
Abbrucharbeiten	227.65	4 515.20	
Turnplatz und Spielwiese:			
Volleyballeinrichtung	383.—		
Turnplatzbeleuchtung	15 712.85	16 095.85	20 611.05
Verbleiben			147 388.95

Die subventionsberechtigten Positionen stellen sich demnach zusammen wie folgt:

	Fr.
Allgemeine Umgebungsarbeiten	68 671.90
Turnplatz und Spielwiese	78 717.05
	147 388.95

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 68 671.90 für die allgemeinen Umgebungsarbeiten ein ordentlicher Staatsbeitrag von 43 % und ein zusätzlicher Beitrag von 5 %, total 48 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von . . . . . 32 963.—
2. An die Kosten von Fr. 78 717.05 für die Turnanlagen ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 43 % . . . . . 33 849.—

Total höchstens 66 812.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Der vorgenannte Staatsbeitrag kann frühestens zu Lasten des Kredites der Rechnung pro 1973 ausgerichtet werden.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

234. Aufstellung eines Schulpavillons mit Kleinturnhalle im Stapfenacker in Bern-Bümpliz; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Franken 1 765 871.50 und die Preise pro m³ umbauten Raumes für den Schulpavillon Fr. 178.— und für die Kleinturnhalle Fr. 170.—.

An Schulraum soll geschaffen werden: Sechs Klassenzimmer, ein Bibliothek- und Sammlungsraum, ein Lehrerzimmer, eine Kleinturnhalle 10,20× 18,60 m, ein Innengeräteraum, ein Aussengeräteraum, ein Turnlehrerzimmer, eine Duschenanlage mit zwei Garderoben, zwei Umkleideräume für die Turnlehrer mit Dusche und Vorplatz, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume, sowie ein Pausen- und Turnplatz, ein Geräteplatz und ein Rasenspielfeld.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

			Fr.
Zweigeschossiger Pavillon DURISOL-Bauweise			857 964.—
Kleinturnhalle in DURISOL-Bauweise			499 407.50
Betriebsausrüstung, Einrichtungen, Mobiliar . .			46 500.—
Turn- und Pausenplätze, Kanalisation, Einfriedigung, Turnplatzbeleuchtung, Rasenspielfeld usw.			362 000.—
			1 765 871.50
Von diesem Betrag sind nicht subventionsberechtigt:			
Schulpavillon:	Fr.	Fr.	
Luftschutzanlage	76 000.—		
Betriebsausrüstung . . .	18 300.—		
Mobiliar, Vorhänge . . .	56 624.—		
Blitzschutzanlage, Bauheizung, Aufrichte usw. . . .	12 050.—	162 974.—	
Kleinturnhalle:			
Turnplatzbeleuchtung . .	18 000.—		
Bewegliche Turngeräte . .	10 000.—		
Betriebsausrüstung, Mobiliar, Aufrichte, Bauheizung usw.	10 540.—	38 540.—	201 514.—
		Verbleiben	1 564 357.50

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 1 564 357.50 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 5 % oder höchstens 78 218.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbe-

dingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Der vorgenannte Staatsbeitrag kann frühestens zu Lasten des Kredites der Rechnung pro 1973 ausgerichtet werden.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

Sollten sich unverhältnismässig hohe Unterhaltskosten ergeben oder sich die Lebensdauer des Gebäudes als ungenügend erweisen, muss die Gemeinde mit einer Kürzung laufender oder künftiger Beiträge rechnen.

235. Umbau und Renovation des Dorfschulhauses in Schwarzenburg; Beitrag.

	Fr.
Die devisierten Kosten betragen total . .	169 000.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt: Verschiedene Abbrucharbeiten und Arbeiten des ordentlichen Gebäudeunterhaltes gemäss den Positionen 1—23 des Prüfungsberichtes des Hochbauamtes des Kantons Bern vom 26. November 1966 .	23 284.—
Verbleiben	145 716.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 145 716.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 44 % und ein zusätzlicher Beitrag von 9½ %, total 53½ % zu Lasten des Kontos 2000 939 10 oder höchstens . . . . . 77 958.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Der vorgenannte Staatsbeitrag kann frühestens zu Lasten des Kredites der Rechnung pro 1973 ausgerichtet werden.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

236. Erweiterung der Sekundarschule Bremgarten bei Bern um zehn Klassen; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 3 058 750.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 172.42.

An Schulraum soll geschaffen werden: Zehn Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Zimmer für das Technische Zeichnen, zwei Sammlungsräume, zwei Materialräume, ein Physik/Geographiezimmer, ein Lehrerzimmer, ein Bibliothekraum, ein Handfertigkeitsraum, eine Turnhalle 12,40 × 24,15 m, eine Duschenanlage mit Garderoben, ein Abstellraum, ein Geräteraum, ein Turnlehrer- und zugleich Sanitäts-Zimmer, Zivilschutz- und Luftschutz-Räume, sowie die erforderlichen Garderoben und WC-Anlagen.

	Fr.	Fr.
Von den devisierten Kosten im Betrage von		3 058 750.—
sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		
Mehrkosten Luftschutzanlagen	214 828.—	
Mehrkosten Zivilschutzanlagen	350 000.—	
Baugrunduntersuchung, Bauaustrocknung	5 300.—	
Gebühren	9 400.—	
Künstlerische Ausschmükkung	15 000.—	
Betriebsausrüstung, Vorhänge, Bodenversiegelungen, Reparaturen	22 572.—	
Thermische Isolierung Pausenhalle	1 330.—	
Blitzschutz- und Feuerlöschanlagen	9 100.—	
HF-Anlage, Aussenbeleuchtung, Leuchtstoffröhren .	8 000.—	
Autoparkplätze	26 000.—	
Preisdifferenz von vollen Brüstungen zu Glas und Parkett zu Spannteppich .	5 800.—	
Besuchergarderoben . . .	3 000.—	
Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen . .	12 163.—	
Bewegliches Mobiliar . .	110 800.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge . .	13 200.—	806 493.—
	Verbleiben	2 252 257.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 2 252 257.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 30 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10 . . . . . 675 677.—
2. An die Kosten von Fr. 13 200.— für die Handfertigkeits-Ausrüstung ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 30 % . . . . . 3 960.—

Total höchstens 679 637.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom

17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Der vorgenannte Staatsbeitrag kann frühestens zu Lasten des Kredites der Rechnung pro 1973 ausgerichtet werden.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung dieser zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

237. Kredite. — Dem **Französischsprachigen Lehrerseminar Biel** werden die Kredite für folgende Anschaffungen bewilligt:

	Fr.
Magnetophon, Filmvorführungs-Apparat, Elektrophon und Schreibmaschine, ca. .	7 000.—
Material für Biologie, ca.	88 000.—
Material für Physik, ca.	94 000.—
Material und Musikinstrumente, ca. . .	4 000.—
Material für Handarbeits-, Handfertigkeits- und Turnunterricht, ca.	3 700.—
Mobiliar für eine neue Klasse im Frühjahr 1967, ca.	5 000.—
Total, herabgesetzt auf	200 000.—

Die Ausgaben gehen zu Lasten von Konto 2022 770 des Jahres 1967.

238. Kredit. — Dem Seminar **Langenthal** werden für die Anschaffung von Apparaten, Geräten, Modellen und Sammlungen folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
Fach Physik, ca.	102 000.—
Fach Biologie, ca.	62 000.—
Fach Chemie, ca.	30 000.—
Fächer Geographie, Musik, Zeichnen, Werkunterricht, ca.	6 000.—
Total	200 000.—

Die Auslage geht zu Lasten des Kontos 2017 770 des Jahres 1968; die notwendigen Vorschüsse werden jedoch bereits im Jahr 1967 ausgerichtet.

239. Neubau einer vierklassigen Primarschulanlage in Littewil (Gemeinde Vechigen); Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 380 800.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 173.—.

An Schulraum soll geschaffen werden:

Vier Klassenzimmer, ein Lehrer- und Sammlungszimmer, eine Pausenhalle, ein Handarbeitszimmer, ein Turnraum, ein Geräteraum, ein Abstellraum, ein Hortraum, eine Duschenanlage mit Garderobe, ein Pausenplatz und eine Spielwiese, sowie die erforderlichen WC-Anlagen und Garderoben. Ferner ein 3-Familien-Lehrerwohnhaus.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Schulhaustrakt	815 804.—
Schulmobiliar	45 800.—
Turngeräte	14 896.—
Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten, Veloständer	140 100.—
Spielwiese	45 000.—
Anschlüsse, Wasserzuleitung usw.	74 800.—
Lehrerhaus und Garagen	244 400.—
	1 380 800.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.	
Blitzschutzanlage, Feuerlöscheinrichtung	8 600.—	
Schulmobiliar	45 800.—	
Bauaustrocknung, Aufrichte, Modell, Gebühren, Vorhänge, Ausrüstungsmaterial	11 260.—	
Künstlerische Ausschmükkung	7 000.—	
Provisorien, Mehrkosten der Arbeiten in Kupfer	2 585.—	
Glühlampen, Telefon und Telefonrundspruch, Fassadenuhr	1 747.—	
Beleuchtung und Bewässerund für Spielwiese	22 000.—	
Lehrerwohnhaus mit Garagen	244 400.—	
Kostenanteil WC-Anlage im Untergeschoss	1 500.—	
Anteil Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	2 600.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	7 343.—	354 835.—
	Verbleiben	1 025 965.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 1 025 965.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 43 %	441 165.—
2. An die Kosten von Fr. 980 965.— (Fr. 1 025 965.— abzüglich Franken 45 000.— für die Spielwiese) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 6 %	58 858.—
Total höchstens	500 023.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom

17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Der vorgenannte Staatsbeitrag kann frühestens zu Lasten des Kredites der Rechnung pro 1973 ausgerichtet werden.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

240. Beitrag. — Die Gemeinde **Goumois** ersucht um einen Beitrag für den Umbau des Schulhauses und die Errichtung eines Turnplatzes. Das Projekt wurde von der Erziehungsdirektion geprüft. Die subventionsberechtigten Kosten betragen:

		Fr.
1. Gebäude		133 483.45
abzüglich nicht subventionsberechtigte Kosten:	Fr.	
Anteil Heizung, sanitäre Einrichtungen und Fensterläden der Wohnung	9 500.—	
Waschmaschine	2 580.—	
Feuerlöscher	1 224.—	13 304.—
		120 179.45
2. Turnplatz mit Weichbodengrube, festen Geräten und Einfriedigung		63 784.—
abzüglich Volleyball-Anlage	644.—	
Spielkiste	575.—	1 219.—
		62 565.—

Es werden zugesichert:

a) An die Kosten von Fr. 120 179.45 ein ordentlicher Beitrag von 46 % und ein zusätzlicher Beitrag von 18 %, insgesamt 64 % (Konto 2000 939 10), höchstens	76 915.—
b) An die Kosten von Fr. 62 565.— ein ordentlicher Beitrag von 46 % (Konto 2000 939 10), höchstens	28 780.—
Insgesamt	105 695.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Der vorgenannte Staatsbeitrag kann frühestens zu Lasten des Kredites der Rechnung pro 1973 ausgerichtet werden.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Der Grossratsbeschluss vom 3. Februar 1965 wird aufgehoben.

241. Beitrag. — Die Gemeinde **Crémines** ersucht um einen Beitrag für die Errichtung einer Turnhalle. Das Projekt wurde von der Erziehungsdirektion geprüft. Der Voranschlag beläuft sich nach Abzug der Kosten für die Einrichtung einer Bühne und einer Telephonzentrale auf

		Fr.
		489 200.—
abzüglich die nicht subventionsberechtigten Kosten:	Fr.	
Aussenbeleuchtung	5 000.—	
Mobiliar	35 500.—	40 500.—
	Verbleiben	448 700.—

An diesen Betrag wird ein ordentlicher Beitrag von 31 % und ein zusätzlicher Beitrag von 3½ % zugesichert, insgesamt 34½ %, höchstens Fr. 154 802.—, zahlbar aus Konto 2000 939 10.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Der vorgenannte Staatsbeitrag kann frühestens zu Lasten des Kredites der Rechnung pro 1973 ausgerichtet werden.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

242. Neubau einer Doppelturnhalle mit Aussenturnanlagen in der Riedern für die Primar- und die Sekundarschule in Uetendorf; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 656 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 154.80 errechnet.

An Schulraum soll geschaffen werden: Im Unter- und im Erdgeschoss je eine Turnhalle von 12×24 m, ein Mehrzweckraum für Schwingkeller, Bühne und Nebenräume, je ein Raum für die Innen- und Aussenturngeräte, Bestuhlung, Turn- und Gerätematerial, eine Duschenanlage mit zwei anliegenden Garderoben, ein Bühnenraum, ein Duschenraum mit Garderobe, ein Turnlehrerzimmer mit Dusche, eine Unterstation für die Verteilung der Heizung sowie ein Turnplatz und eine Spielwiese.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Turnhalletrakt	1 372 650.45
Turnplatz und Spielwiese inkl. Ballfang, feste Turngeräte, Entwässerung usw.	143 199.60
Allgemeine Umgebungsarbeiten . . .	140 149.95
	1 656 000.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.
Demontagearbeiten, Provisorien, Reserveziegel, Anteil Aussenuhr	3 016.50
Blitzschutzanlage, Feuerlöscher	6 047.50

	Fr.	Fr.
Glühlampen, Differenz zu FL-Leuchten	1 000.—	
Preisdifferenz IV- zu DV-Verglasung	3 000.—	
Raum für Bühne und Schwingraum inkl. verschiedene Einrichtungen . . .	83 160.—	
Bodenversiegelungen, Bauaustrocknung, Gebühren, Aufrichte	14 117.—	
Künstlerische Ausschmükkung	6 000.—	
Instandstellung privates Terrain, Aenderung Klärgrube, Unterhalt der Rasenflächen	3 650.—	
Parkplätze	18 122.—	
Turnplatzbeleuchtung, Grabarbeiten, Kandelaber .	19 800.—	
Turnplatzbewässerung inkl. Grabarbeiten	5 500.—	
Mobiliar	29 951.—	
Stabhochsprung, Vereinsbarren	2 500.—	
Betriebsausrüstung, Vorhänge	8 500.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte, Spielkiste	8 148.—	
Anteil Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen . .	9 788.—	222 300.—
Verbleiben		1 433 700.—

Die subventionsberechtigten Kosten stellen sich demnach zusammen wie folgt:

	Fr.
1. Turnhalle inkl. Umgebungsarbeiten	1 318 245.15
2. Turnanlagen im Freien	115 454.85
	1 433 700.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 1 318 245.15 für die von der Primar- und Sekundarschule benützten Turnhalle (inkl. Umgebungsarbeiten) ein mittlerer ordentlicher und zusätzlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 47½ %	626 167.—
2. An die Kosten von Fr. 115 454.85 für die von der Primar- und Sekundarschule benützten Aussenturnanlagen ein mittlerer ordentlicher Staatsbeibeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 42¼ %	48 780.—
Total höchstens	674 947.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter der ausdrücklichen Voraussetzung der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Der vorgenannte Staatsbeitrag kann frühestens zu Lasten des Kredites der Rechnung pro 1973 ausgerichtet werden.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

243. Neubau einer dreiklassigen Primarschulanlage mit Pausenhalle, Kleinturnhalle und Turnanlagen im Freien in Trub-Dorf; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 469 289.30 und der durchschnittliche Preis pro m³ umbauten Raumes Franken 148.—.

An Schulraum soll geschaffen werden: Drei Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, eine Schulküche mit Theoriezimmer und Vorratsraum, eine Schulwaschküche, ein Lehrerzimmer, ein Sammlungsraum, ein Handfertigkeitszimmer mit Materialraum, eine Schülerspeisung, eine Turnhalle 18,04×10,10 m, je ein Innengeräte- und ein Aussengeräteraum, ein Duschenraum mit zwei Garderoben, ein Lehrerzimmer mit Duschenkabine (Sanitätszimmer), die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Turnanlagen im Freien und die anfallenden Nebenräume wie Heizraum, Abstellraum usw.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus und Turnhalle	805 998.70
Gebäudekosten Turnhalle	361 188.60
Feste Turnhallegeräte	16 987.80
Hartturnplatz, Weichbodengrube, Spielwiese, Rasenlaufbahn, Ballfang, feste Aussengeräte usw.	49 115.—
Volleyballeinrichtung	442.60
Bewegliche Turn- und Spielgeräte für Halle und Turnplatz	16 954.85
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Stützmauern, Kanalisation, Kläranlagen, Weg- und Platzanlagen, Zuleitungen usw.	170 348.55
Schulmobiliar	37 588.—
Hobelbänke und Handfertigkeitswerkzeuge	10 665.20
	1 469 289.30

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.
Glühlampen, Rundfunkeinrichtung, Aussenuhr, Papierkörbe, Feuerlöscher usw.	3 772.15
Kostenanteil Lehrerhaus an der Heizzentrale	9 419.95
Aufrichte, Bauaustrocknung, Terrainaufnahmen usw.	3 724.—
Aussenbeleuchtung Turnhalle, Glühlampen, Papierkörbe, Feuerlöscher	2 413.45
Aufrichte, Bauaustrocknung usw.	1 900.—
Olympiaringe, Rundlauf, Volleyballeinrichtungen, Ausrüstungsmaterial	2 842.95

	Fr.	Fr.
Kostenanteil Lehrerhaus an Kläranlage, Kanalisation, Gartenarbeiten, Wasserversorgung, Kabelzuleitung, Stützmauer usw.	17 496.65	
Spielplatzbeleuchtung . .	5 521.70	
Verlegung bestehender Freileitung, Anteil Aufrichte . .	11 353.20	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	16 954.85	
Schulmobiliar	37 588.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	10 665.20	123 652.10
	Verbleiben	1 345 637.20

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 1 345 637.20 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 48 %	645 906.—
2. An die Kosten von Fr. 1 296 522.20 (Fr. 1 345 637.20 abzüglich Franken 49 115.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 21 %	272 270.—
3. An die Kosten von Fr. 37 588.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 11 von 40 % . . .	15 035.—
4. An die Kosten von Fr. 10 665.20 für die Handfertigkeitsausrüstung ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 930 21 von 48 %	5 119.—
Total höchstens	938 330.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Der vorgenannte Staatsbeitrag kann frühestens zu Lasten des Kredites der Rechnung pro 1973 ausgerichtet werden.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

Der Anschluss an den Kanalisationsstrang und an die Wasserleitung ausserhalb des Schulareals durch Dritte darf nur nach Einholung der Zustimmung der Subventionsbehörde erfolgen.

313. Beitrag. — Die Gemeinde **La Heutte** ersucht um einen Beitrag für die Erstellung eines neuen Schulgebäudes, bestehend aus drei Klassenzimmern, einem Mehrzweckraum (Turnen, Handfertigkeit und Handarbeiten), einem Lehrerzimmer, Garderoben, WC und Duschen, sowie einem Raum für die Turngeräte. Es ist ebenfalls vorgesehen, einen Turnplatz zu erstellen. Die subventionsberechtigten Kosten stellen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
1. Gebäude	584 000.—
abzüglich die Kosten für Verdunkelungsstoren, Faltwand, Fernsehen, Telephon, Bühne usw.	12 520.—
	571 480.—
2. Umgebungsarbeiten, inbegriffen Turnplatz (Fr. 31 305.—, jedoch ohne Spielkiste, Fr. 600.— und Volleyball-Anlage, Fr. 600.—)	126 300.—
	697 780.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 697 780.— ein ordentlicher Beitrag von 17 % (Konto 2000 939 10), höchstens Fr. 108 623.—.

Die Gemeinde hat jedoch das Projekt in dem Sinne abzuändern, dass die für Garderoben und Duschen bestimmten Räume (Nrn. 9, 10 und 11) so zu vergrössern sind, dass sie den als Office vorgesehenen Raum (Nr. 12) umfassen.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Erziehungsdirektion vom 21. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Der vorgenannte Staatsbeitrag kann frühestens zu Lasten des Kredites der Rechnung pro 1973 ausgerichtet werden.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

315. Beitrag. — Die Gemeinde **Neuenstadt** ersucht um einen Beitrag zwecks Erstellung eines Gebäudes für das Progymnasium, mit Halle und Turnplatz. Das Gebäude umfasst eine Aula mit 350 Plätzen (vorgesehen für die künftige Erweiterung der Schule auf 15 Klassen), zehn Klassenzimmer, ein Handfertigkeitszimmer, ein Handarbeitszimmer, je ein Chemie-, Physik- und Biologiezimmer, ein Zeichensaal, ein Lehrerzimmer, eine Bibliothek, ein Vorsteherbüro, ein Aufenthaltsraum für die auswärtigen Schüler, Garderoben und WC. Die Turnhalle umfasst zwei Geräteräume, ein Lehrerzimmer (Krankenposten), zwei Garderoben mit Duschen. Das für den Abwart erstellte Haus ist nicht subventionsberechtigt.

Die subventionsberechtigten Kosten stellen sich wie folgt zusammen:

		Fr.
Gesamtkosten		4 573 222.—
abzüglich die nicht subventionsberechtigten Kosten		
— Luftschutzräume . . .	120 383.—	
— Abwarthaus	130 000.—	
— Bühne der Aula (Ausrüstung)	44 900.—	
— gewöhnliches Mobiliar .	86 356.—	
— bewegliche Turngeräte .	18 503.—	
— künstlerische Ausschmückung	50 000.—	
— äussere Feuerlösch-Einrichtung	20 181.—	
— Verschiedenes: Einrichtung Radio und TV, Garderoben und Projektionsraum, Feuerlöscher, Abbruch einer Mauer, Mobiliar und Werkzeug für Handfertigkeit, Honorare usw. .	62 958.—	533 281.—
	Bleiben	4 039 941.—
Mobiliar und Werkzeug für Handfertigkeit		10 500.—
Es werden zugesichert:		
1. An die Kosten von Fr. 4 039 941.— ein ordentlicher Beitrag von 16 % (Konto 2000 939 10), höchstens . .		646 390.—
2. An die Kosten von Fr. 10 500.— ein ordentlicher Beitrag von 11 % (Konto 2002 930 10), höchstens . .		1 155.—
		647 545.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Erziehungsdirektion vom 21. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Der vorgenannte Staatsbeitrag kann frühestens zu Lasten des Kredites der Rechnung pro 1974 ausgerichtet werden.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Baudirektion

8484. Wangen an der Aare und Wiedlisbach; Umfahrungsstrasse (Nr. 156, Herzogenbuchsee—Wiedlisbach); Strassenplangenehmigung. — Die kantonale Baudirektion hat für die Erstellung einer Zufahrt zum Autobahnanschluss Wiedlisbach als Ergänzung zur bestehenden Hauptstrasse Nr. 156 den Strassenplan für die Umfahrung von Wangen an der Aare in der Zeit vom 7. Juli bis 5. August 1965 in den Gemeindeschreibereien von Wangen und Wiedlisbach öffentlich aufgelegt. Innert nützlicher Frist sind folgende Einsprachen und Rechtsverwahrungen eingelangt:

a) In der Gemeinde Wangen an der Aare:

1. Tennisclub Wangen an der Aare (Einsprache)
2. Oberkriegskommissariat Bern (Rechtsverwahrung)
3. Willy Meyer, Neumatt, Wangen an der Aare, vertreten durch Fürsprecher K. Hunziker, Herzogenbuchsee (Einsprache)
4. Adolf und Rudolf Roth, Lydia Roth-Etter, Walter Roth, alle Wangen an der Aare (Einsprache)
5. Waldgemeinde Wangen an der Aare (Rechtsverwahrung)
6. Verena Jankowska-Müller und Firma Stadthofgarage Jankowska & Müller, Wangen an der Aare (Einsprache und Rechtsverwahrung)
7. Schweizerische Bundesbahnen, Kreis II, Luzern (Rechtsverwahrung)
8. Heinrich Rikli, Friedberg, Wangen an der Aare (Rechtsverwahrung)
9. Burgergemeinde und Waldgemeinde Wangen an der Aare (Rechtsverwahrung)
10. Alfred Roth, Professor, Zürich (Einsprache)
11. Hans Eugster, Wangen an der Aare (Einsprache)
12. Hans Wüthrich, Rainhof, Wangen an der Aare (Rechtsverwahrung).

b) In der Gemeinde Wiedlisbach:

1. Paul Ryser, Wiedlisbach (Einsprache)
2. Erich Flückiger, Wiedlisbach (Rechtsverwahrung)
3. Karl Währen, Lyss (Einsprache)
4. Adolf Kümmerli, Wangen an der Aare (Einsprache)
5. Erbengemeinschaft Walter Berchtold und Rudolf Berchtold, Wangen an der Aare, vertreten durch Fürsprecher Dr. F. Röthlisberger, Aarau (Einsprache)
6. Hans Bürgi. Wiedlisbach, vertreten durch Fürsprecher Dr. F. Röthlisberger, Aarau (Einsprache).

Verspätet wurde eine Einsprache von Professor Alfred Roth und vier Mitunterzeichnern eingereicht.

Anlässlich der Einspracheverhandlungen wurden die Einsprachen des Paul Ryser, des Karl Währen, der Erbengemeinschaft Berchtold und Rudolf Berchtold sowie des Hans Bürgi in Rechtsverwahrungen umgewandelt.

Es wird in Erwägung gezogen:

1. Gemäss Artikel 33 Absatz 3 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 sind Strassenpläne für die Neuanlage von Strassenzügen dem Grossen Rat zur Genehmigung und zum Entscheid über die Einsprachen vorzulegen.

Durch die Erstellung der Autobahn N 1 mit einem Vollanschluss im Raume Wangen—Wiedlisbach wird das heute bestehende Strassennetz in Wangen eine grosse Bedeutung erhalten. Es dient nicht mehr nur dem Lokalverkehr und als Aareübergang aus der Gegend von Herzogenbuchsee, sondern erhält als Autobahnzubringer eine zusätzliche Aufgabe. Für alle Autobahnbenützer aus dem Raume Herzogenbuchsee ist die Strasse Herzogenbuchsee—Wangen—Wiedlisbach die kürzeste Verbindung mit der Autobahn. Die Strasse wird in Zukunft vermehrten Verkehr aufnehmen müssen. Auf den Ausserortsstrekken ist dies noch möglich, nicht jedoch innerorts, vor allem nicht in Wangen. Der Stadtkern von Wangen mit seinen beiden alten Stadttoren, wie auch die Holzbrücke über die Aare sind historische und erhal-

tenswürdige Bauten, die dem Verkehr unter keinen Umständen geopfert werden dürfen. Eine den neuen Verkehrsverhältnissen gerecht werdende Lösung kann nur in einer Umfahrung von Wangen gefunden werden. Zu diesem Zwecke ist der vorliegende Strassenplan öffentlich aufgelegt worden; er sieht eine Neuanlage im Sinne des Strassenbaugesetzes vor.

Den Einsprachen und Rechtsverwahrungen ist, soweit dies möglich war, Rechnung getragen worden. Bei der Pumpstation auf Parzelle Nr. 512 konnte die Bauverbotszone um ca. 8,5 a reduziert werden. Dagegen ist ein Anschluss an die Staatsstrasse in der II. Bauetappe zufolge der Rampe am kreuzungsfreien Anschluss Nord nicht mehr zu gewährleisten. Im weitern soll die Gemeindestrasse von Walliswil—Bipp zur Vermeidung einer Vermischung von langsamem landwirtschaftlichem mit schnellem motorisiertem Verkehr überführt werden. Die Frage, ob der Flurweg Rainhof—Metzgermatt durch den Fahrweg-Durchlass am Aareufer ersetzt wird oder ob ein Durchlass in seiner heutigen Lage notwendig und wirtschaftlich vertretbar ist, kann erst im Zusammenhang mit der Ortsplanung abgeklärt werden. Dem verspätet eingereichten Verfahrensantrag von Professor Alfred Roth und vier Mitunterzeichnern, wonach mit der definitiven Festlegung der Linienführung zuzuwarten sei, bis die eingeleitete Ueberarbeitung des Zonenplanes eine klare Vorstellung über die künftige Entwicklung der Gemeinde Wangen gestatte, ist entgegenzuhalten, dass sich die vorgesehene Strasse zwischen Wald und heutigem Siedlungsgebiet an die natürlichen Bebauungsgrenzen hält und auch durch den Zonenplan nicht mehr verändert wird. Zudem kann bei der Anlage einer dem Durchgangsverkehr dienenden Strasse von der vorliegenden Bedeutung nur sehr beschränkt auf Grundstückgrenzen Rücksicht genommen werden. Die gewählte Linienführung hat ein Minimum an Eingriffen in die bestehende Ueberbauung zur Folge.

2. Zu den Einsprachen:

a) Die Einsprache von Professor Alfred Roth nebst vier Mitunterzeichnern ist zu spät eingereicht worden, so dass aus formellen Gründen darauf nicht eingetreten werden kann. Würde auf die Einsprache eingetreten, so müsste sie aus den vorstehenden Erwägungen als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen werden.

b) Was die vom Einsprecher Hans Eugster (Wangen, Nr. 11), der nicht in eigenen dinglichen Rechten betroffen wird, vorgeschlagene West-Umfahrung betrifft, so wurde diese ebenfalls geprüft. Sie würde jedoch die weitere Ausdehnung des sich nach Westen entwickelnden Siedlungsgebietes von Wangen erheblich beeinträchtigen. Sodann ist der Autobahnanschluss Wiedlisbach auf eine Ost-Umfahrung ausgerichtet. Von Herzogenbuchsee kommend, folgt das aufgelegte Trasse (Ost-Umfahrung) einer natürlichen Bauzonengrenze.

c) Der Tennisclub Wangen (Wangen, Nr. 1) verlangt eine seinen Bedürfnissen entsprechende Ersatzanlage. Die Einsprache bezieht sich nicht auf die Linienführung der Umfahrungsstrasse, sondern lediglich auf die Frage des Realersatzes. Da diese erst anlässlich der Landerwerbsverhandlungen geprüft werden kann, ist die Einsprache abzuweisen und nur als Rechtsverwahrung entgegenzunehmen.

d) Willy Meyer (Wangen, Nr. 3) führt aus, durch die projektierte Umfahrungsstrasse werde sein Grundstück Nr. 269 im östlichen Drittel durchschnitten. Zudem werde die Strassenböschung hart an der Westseite des Wohnhauses Nr. 649 vorbeiführen, so dass dieses nicht mehr bewohnt werden könne.

Der kürzlich erstellte Neubau auf Parzelle Nr. 666 sowie die geplante Kasernenanlage auf Parzelle Nummer 251 stellen indes Zwangspunkte für die Linienführung der neuen Strasse dar, so dass eine Trasse-Verlegung nach Osten nicht möglich ist. Da die Böschung des Strassendammes unmittelbar an das Wohnhaus des Einsprechers zu stehen kommt, wird sich im Landerwerbsverfahren die Frage stellen, ob nicht die ganze Liegenschaft übernommen werden sollte. Im übrigen wird die Gemeinde Wangen die Frage der Aufzonung der Restparzelle prüfen, um den durch die Umfahrungsstrasse verursachten Landverlust zu kompensieren. Die Einsprache trägt daher vorwiegend den Charakter einer Rechtsverwahrung; als Einsprache ist sie als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

e) Die Einsprecher Adolf und Rudolf Roth, Lydia Roth-Etter und Walter Roth (Wangen, Nr. 4) weisen darauf hin, dass ihre Landwirtschaftsbetriebe bereits durch die Nationalstrasse stark in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Eine weitergehende Schmälerung ihres Landbesitzes stelle für sie eine Existenzfrage dar. Zudem sei es fraglich, ob die Umfahrungsstrasse im projektierten Ausmass überhaupt notwendig sei.

Die Nationalstrasse ruft dringend einer Entlastung des Ortskerns von Wangen mit Altstadt und Toren vom Zubringerdienst. Die von den Einsprechern vorgeschlagene «innere Umfahrung», welche lediglich den historischen Kern von Wangen meiden würde, trägt der Ortschaftsentwicklung zu wenig Rechnung. Die Gemeinde muss möglichst vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Indessen ist nicht vorgesehen, die Umfahrung in nächster Zeit zu verwirklichen, so dass innerhalb der Frist von Artikel 35 Absatz 2 des Strassenbaugesetzes für die Feststellung der Verkehrsfrequenz noch genügend Zeit vorhanden ist. Die Einsprache ist als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

f) Verena Jankowska-Müller sowie die Firma Stadthofgarage Jankowska & Müller (Wangen, Nr. 6) rügen in ihrer Einsprache die Linienführung mit ihren Hebungen und Senkungen im Gebiete der Kanalbrücke. Das Trasse schaffe Gefahrenmomente, die vermieden werden sollten. Ferner wird beanstandet, dass den Belangen der seit Jahrzehnten bestehenden Autogarage der Einsprecher zu wenig Rechnung getragen werde. Mit der zweiten Ausbau-Etappe verliere die Garage mit Tankstelle ihre Existenzgrundlage. Es wird diesbezüglich Schadenersatz für Ertragsausfall und Inkonvenienzen vorbehalten.

Die Parzelle Nr. 187 der Stadthofgarage wird bloss am Rande von der Baulinie leicht tangiert. Eine Aenderung des gerügten Teiles der Umfahrungsstrasse ist aus technischen und praktischen Gründen leider nicht möglich. Richtig ist, dass die Tankstelle höchstens in der ersten Ausbau-Etappe zwischen Anschluss Nord und nördlichem Brückenkopf der Holzbrücke zugelassen werden kann, jedoch nicht mehr nach der zweiten Ausbau-Etappe, weil die vorgese-

hene Rampe eine Tankstelle ausschliesst. Sollten sich die Einsprecher nach dem Ausbau der zweiten Etappe um einen geeigneten Standort für eine neue Tankstellenanlage bemühen, so wird seitens des Staates Bern zugesichert, soweit möglich bei der Beschaffung des erforderlichen Terrains behilflich zu sein. Im übrigen sei festgehalten, dass der Anstösser kein besseres Recht am Gebrauch einer öffentlichen Sache hat als jeder andere. Dementsprechend ist der Staat auch nicht verpflichtet, ihn wegen allfälligen Beschränkungen zu entschädigen (Zbl. 1963 / S. 149, BGE 48 I 117, 83 I 149 u. a.). Die Einsprache ist, vorbehältlich ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrung, als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

g) Der Einsprecher Alfred Roth (Wangen, Nr. 10) schlägt eine teilweise abgeänderte Strassenführung vor, damit die ihm und seinen Verwandten (Einsprecher Nr. 4) gehörenden Parzellen weniger stark tangiert werden.

Die mit der vorgeschlagenen Abänderung verbundene Reduktion des Kurvenradius auf weniger als die Hälfte (das heisst ca. 160—180 m) und die Verkürzung der Rampe (als Einfahrt zur bestehenden Aarebrücke), welche eine grosse Steigung aufweist, liesse sich jedoch aus technischen Gründen nicht verantworten. Eine Schonung der den Einsprechern Nr. 4 gehörenden Parzellen hätte andererseits eine starke Beeinträchtigung der Parzelle Nr. 96 zur Folge, auf welcher ein Zweifamilienhaus abgebrochen werden müsste, eine Massnahme, die sich unverhältnismässig schwer auswirken würde. Im weitern würde nach diesem Vorschlag die für eine öffentliche Badeanlage vorgesehene Grundfläche reduziert. Die Linienführung gemäss aufgelegtem Strassenplan ergibt eine Teilung der drei zusammenhängenden Parzellen der Einsprecher in zwei Grundstücke von 2,6 bzw 1,9 ha. Von der bestehenden Fläche werden für die Umfahrungsstrasse bloss 8—10 % beansprucht. Bei einer technisch vertretbaren, weiter nach Süden verlegten Trasseführung müsste jedoch mit einem weiteren Verlust von mindestens 10 % zusammenhängender, landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gerechnet werden. Da mithin die vorgeschlagene Projektänderung entweder technisch nicht genügen oder zu einer Mehrbelastung anderer Grundstücke führen würde, ist die Einsprache als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen, vorbehältlich ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrung.

h) Die dem Adolf Kümmerli (Wiedlisbach, Nr. 4) gehörende Parzelle Nr. 329 wird durch die Umfahrungsstrasse in zwei Teile zerschnitten. Der Einsprecher verlangt für die dadurch entstehende Entwertung Realersatz.

Wie schon bei der Beurteilung der Einsprache des Tennisclubs Wangen ausgeführt wurde, kann die Frage des Realersatzes nicht in diesem Verfahren, sondern erst anlässlich der Landerwerbsverhandlungen behandelt werden. Die Einsprache ist als solche abzuweisen. Es kommt ihr nur die Bedeutung einer Rechtsverwahrung zu.

3. Der vorliegende Strassenplan mit Baulinien erweist sich als im öffentlichen Interesse liegend; er steht mit den Gesetzesvorschriften im Einklang und ist zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Grossen Rat steht somit nichts im Wege.

Aus diesen Gründen wird

beschlossen:

1. Der in der Zeit vom 7. Juli bis 5. August 1965 durch die kantonale Baudirektion öffentlich aufgelegte Strassenplan mit Baulinien für eine Umfahrungsstrasse in den Gemeinden Wangen an der Aare und Wiedlisbach wird in Anwendung von Artikel 33 Absatz 3 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.

2. Die unerledigten Einsprachen, soweit auf sie einzutreten war, werden als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, vorbehältlich ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrungen.

3. Von den Rechtsverwahrungen wird Akt genommen.

Der Regierungsstatthalter von Wangen wird beauftragt, diesen Beschluss dem Gemeinderat von Wangen an der Aare und demjenigen von Wiedlisbach sowie sämtlichen Einsprechern bzw. ihren Rechtsvertretern zu eröffnen. Der Kreisoberingenieur IV wird den Gemeinden die erforderlichen Pläne zur Verfügung stellen.

214. Tägertschi; Staatsbeitrag an den Ausbau der Feldmattstrasse. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Tägertschi an die auf rund Franken 175 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 1,1 km langen Gemeindestrasse vom Dorf bis zur Station Tägertschi ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens Franken 70 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5,00 m betragen.

3. Der Staatsbeitrag ist frühestens 1970 zahlbar nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite sowie auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

215. Staatsgebäude; Neu- und Umbauten; Bauabrechnungsgenehmigungen; Nachkredit. — Gestützt auf Artikel 25 des Gesetzes über die Finanzverwaltung werden die Bauabrechnungen über nachstehend genannte Objekte wie folgt genehmigt:

Objekt/Bewilligung	Kredit Fr.	Erstellungskosten Fr.	Mehrkosten als Nachkredit Fr.	Bemerkungen
Heimiswil, Pfrundscheune, Umbau, GRB Nr. 2214 vom 12. Mai 1965	140 000.—	147 140.80	7 140.80	Teuerung
Waldau, Heilanstalt, Erneuerung der Telephonzentrale, GRB Nr. 2575 vom 8. Mai 1963	247 070.—	252 602.85	5 532.85	Teuerung
Aarwangen, Kornhaus, Umbau, GRB Nr. 2761 vom 14. Mai 1964 GRB Nr. 8422 vom 11. Februar 1965	463 000.— 68 030.—			
	531 030.—	586 154.95	55 124.95	Teuerung
Delsberg, Verwaltungsgebäude, Neubau, VB vom 26. Mai 1963	1 741 900.—	2 267 706.25	525 806.25	Teuerung
Pruntrut, Haushaltungslehrerinnenseminar, Neubau, VB vom 4. November 1962	1 297 000.—	1 648 399.—	351 399.—	Teuerung u. Mehrkosten
Delsberg, Werkhof, Neubau, GRB Nr. 7132 vom 5. November 1963	870 000.—	885 764.—	15 764.—	Teuerung
Delsberg, Villa Carnat, Umbau, GRB Nr. 325 vom 11. Februar 1965	200 000.—	199 981.40		
Bern, Polizeikommando, Speichergasse 14/16, Umbau, GRB Nr. 6001 vom 21. September 1965	115 000.—	117 776.40	2 776.40	Teuerung
Hindelbank, Strafanstalt, Neu- und Umbau, VB vom 24. Mai 1959	7 108 000.—	9 023 151.25	1 915 151.25	Teuerung
Münchenbuchsee, Sprachheilschule, Neu- und Umbau, VB vom 6. Dezember 1959 GRB Nr. 2574 vom 8. Mai 1963	2 900 000.— 216 000.—			
	3 116 000.—	3 695 927.55	579 927.55	Teuerung
Thorberg, Strafanstalt, Stützmauer, GRB Nr. 2496 vom 12. Mai 1965	272 900.—	294 099.15	21 199.15	Teuerung
Kirchdorf, Pfarrhausumbau, GRB Nr. 6002 vom 21. September 1965	105 000.—	120 526.35	15 526.35	Teuerung
Albligen, Pfarrhausumbau, GRB Nr. 6004 vom 21. September 1965	166 000.—	180 079.80	14 079.80	Teuerung
Bellelay, Heilanstalt, Erstellung der Oeltankanlage, GRB Nr. 5885 vom 17. September 1964	212 000.—	244 608.75	32 608.75	Teuerung
Bellelay, Heilanstalt, Oekonomie, Zugangswege und Plätze, GRB Nr. 4523 vom 16. September 1964	230 000.—	250 209.15	20 209.15	Teuerung
Bern, Zoologisches Institut, Umbau, GRB Nr. 5677 vom 16. September 1964	808 000.—	859 983.60	51 983.60	Teuerung
Münsingen, Heilanstalt, Neubau des Tbc-Pavillons, GRB Nr. 636 vom 14. Februar 1962	883 000.—	1 091 880.35	208 880.35	Teuerung
Lengnau, Pfarrhausumbau, GRB Nr. 2683 vom 12. Mai 1965	190 000.—	223 954.25	33 954.25	Teuerung
Rüegsau, Pfarrhausumbau, GRB Nr. 2049 vom 12. Mai 1965	142 000.—	223 624.75	81 624.75	Teuerung u. Mehrkosten
Pruntrut, Kantonsschule, Pavillon, GRB Nr. 2325 vom 12. Mai 1965	395 000.—	395 096.30	96.30	
Pruntrut, Jesuitenkirche, Restauration, GRB Nr. 7237 vom 28. November 1962	907 000.—	1 079 462.35	172 462.35	Teuerung

216. Wiederaufbau der abgebrannten Scheune des Neuhofs der Anstalten in Witzwil.

1. Für den Wiederaufbau der Scheune Neuhof wird für 1967 ein Kredit von Fr. 329 500.— bewilligt.

2. Die Gestehungskosten betragen:

	Fr.
a) Fr. 651 500.— abzüglich Brandversicherung Fr. 357 000.— . . . . . zu Lasten der Baudirektion, Budgetrubrik 2105 705 10 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues)	294 500.—
b) zu Lasten der Anstalten in Witzwil, Budgetrubrik 1641 770 1 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen), die um diesen Betrag überschritten werden darf.	35 000.—

3. Die Entschädigung der Brandversicherung im Betrage von Fr. 357 000.— wird dem Hochbau gutgeschrieben, Budgetrubrik 2105 357.

4. Der Subventionsbeitrag des Bundes ist über das Konto 2105 409 zu vereinnahmen.

5. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür evtl. notwendigen Nachkredit zu bewilligen.

Baubeginn: Nach Genehmigung durch den Grossen Rat.

217. Kredit.

1. Für den Anbau je eines Bettenaufzuges an die Abteilungen Frauen VI und Männer VI der **Kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen** wird der Baudirektion, Abteilung Hochbauamt, pro 1967 ein Kredit von Fr. 308 000.— bewilligt.

2. Die Gestehungskosten von Fr. 308 000.— sind der Budgetrubrik 2105 705 10 1 (Neu- und Umbauten) zu belasten.

3. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür evtl. notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

4. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

218. Gemeinden Innertkirchen und Guttannen; Projekt III/1965 für Uferschutzbauten an der Aare von Handegg bis Innertkirchen.— Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 5. Juli 1966 an die auf Fr. 437 000.— veranschlagten Ufersicherungen der Aare zwischen Handegg und Innertkirchen einen Bundesbeitrag von 28 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 122 360.—.

Von der Voranschlagssumme von Fr. 437 000.— entfallen:
Fr. 90 000.— auf den Staat zum Schutze der Grimselstrasse
Fr. 142 000.— auf die Gemeinde Innertkirchen
Fr. 205 000.— auf die Gemeinde Guttannen.

Den beteiligten Gemeinden wird folgender Staatsbeitrag bewilligt:

25 % von Fr. 347 000.— oder Fr. 86 750.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten).

An die Sicherung der Grimselstrasse wird folgender Staatsbeitrag bewilligt:

72 % von Fr. 90 000.— oder Fr. 64 800.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten).

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinden Innertkirchen und Guttannen haften dem Staat Bern gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Für die Vergebung der Arbeiten ist die kantonale Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengemeinde Innertkirchen und durch die Einwohnergemeinden Innertkirchen und Guttannen mit Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I in Thun.
3. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 5. Juli 1966 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen. Der Staatsbeitrag wird nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite ausgerichtet.
5. Die Gemeinden Innertkirchen und Guttannen haben innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Oberhasli wird beauftragt, diesen Beschluss den Gemeinden Innertkirchen und Guttannen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

219. Gemeinde Boltigen; Verbauung des Ruhrsgrabens mit Zuflüssen, Projekt III/1965. — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 27. Oktober 1966 an die auf Fr. 460 000.— veranschlagte Verbauung des Ruhrsgrabens mit Zuflüssen einen Bundesbeitrag von 38 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 174 800.—. Auf Antrag der Baudirektion wird der Schwellengemeinde Boltigen ein Staatsbeitrag von 38 %, höchstens Fr. 174 800.—, aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinde Boltigen haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten ist die kantonale Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengemeinde Boltigen mit Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I in Thun.

3. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 27. Oktober 1966 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen. Der Staatsbeitrag wird nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite ausgerichtet.

5. Die Schwellengemeinde Boltigen hat innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Obersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 27. Oktober 1966 der Schwellengemeinde Boltigen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

220. Gemeinde Grindelwald; Verbauung der Schwarzen Lütschine oberhalb der Mettenbergbrücke mit Seitenbächen. — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 11. Oktober 1966 an die auf Fr. 550 000.— veranschlagte Verbauung der Schwarzen Lütschine oberhalb der Mettenbergbrücke mit Seitenbächen einen Bundesbeitrag von 33 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 181 500.—. Auf Antrag der Baudirektion wird der Schwellengemeinde Grindelwald ein Staatsbeitrag von 33 %, höchstens Fr. 181 500.—, aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinde Grindelwald haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten ist die kantonale Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengemeinde Grindelwald mit Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I in Thun.

3. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 11. Oktober 1966 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen. Der Staatsbeitrag wird nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite ausgerichtet.

5. Die Schwellengemeinde Grindelwald hat innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Interlaken wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 11. Oktober 1966 der Schwellengemeinde Grindelwald zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

221. Gemeinde Saanen; Verbauung der Saane, Projekt VIII/1964. — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 8. November 1966 an eine erste Tranche von Fr. 500 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 1 500 000.— einen Bundesbeitrag von 32 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 160 000.—. Auf Antrag der Baudirektion wird der Schwellengemeinde Saanen ein Staatsbeitrag von 28 %, höchstens Fr. 140 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Saanen haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Für die Vergebung der Arbeiten ist die kantonale Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengemeinde Saanen mit Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I in Thun.
3. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 8. November 1966 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen. Der Staatsbeitrag wird nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite ausgerichtet.
5. Die Schwellengemeinde Saanen hat innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Saanen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 8. November 1966 der Schwellengemeinde Saanen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

222. Stettlen, Gehweg; Staatsbeiträge.—Mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit ist der Gemeinde Stettlen mit RRB Nr. 6241 vom 27. August 1965 die Zustimmung zum Bau eines durchgehenden Gehweges auf der Nordseite der Staatsstrasse Stettlen—Sinneringen, zwischen dem östlichen Dorfausgang und der Gemeindegrenze Vechigen, erteilt worden.

Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde Stettlen an die Baukosten (ohne Landerwerb) für den Gehweg ausser- und innerorts folgende Staatsbeiträge zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) an den Gehweg innerorts (voraussichtliche Kosten Fr. 33 000.—; Länge 60 m) einen Drittel, jedoch höchstens	11 000.—
b) an den Gehweg ausserorts (voraussichtliche Kosten Fr. 250 000.—; Länge 589 m) die Hälfte, jedoch höchstens	125 000.—

Die Staatsbeiträge sind frühestens 1970 zahlbar nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite sowie auf Grund einer belegten Abrechnung nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

223. Schüpfen; Umbauten und Renovationen im Pfarrhaus. — Der Baudirektion wird für den Umbau und die Renovation des Pfarrhauses Schüpfen zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 1 (Neu- und Umbauten) ein Kredit von Fr. 294 000.— pro 1967 bewilligt.

Der Subventionsbeitrag des Bundes ist über das Konto 2105 409 zu vereinnahmen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enhalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachkredit zu bewilligen.

Baubeginn: 1. März 1967.

224. Bern, Staatsbeitrag an den Ausbau der Westzufahrt zur Monbijoubrücke im Zuge der Südtangente. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Bern an die auf Fr. 7 058 495.— veranschlagten Baukosten (ohne Land- und Gebäudeerwerb, Gehwege, Werkleitungen, Beleuchtungen, Tram- und Signalanlagen) für die 9,30 m breite Unterführung Monbijoustrasse (Baulängen: Eigerstrasse Nr. 16 bis Brückenkopf 566,75 m; Monbijoustrasse Nr. 67 bis 91 251 m) ein Staatsbeitrag von 15 %, jedoch höchstens Fr. 1 059 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind analog den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Baudirektion nicht abgeändert werden.

2. Je ein Drittel des Staatsbeitrages ist frühestens in den Jahren 1971 bis 1973 zahlbar nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite sowie auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

225. Rüderswil; Staatsbeiträge an den Ausbau von Gemeindestrassen. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde Rüderswil an die veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau von Gemeindestrassen folgende Staatsbeiträge zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) Strasse im Untern Frittenbach vom Frittenbachschächli bis zur Gemeindegrenze (Länge 1881 m; Breite 4,80 m bzw. 4,60 m; voraussichtliche Baukosten Fr. 435 700.—) Staatsbeitrag 60 %, jedoch höchstens	261 400.—
b) Strasse im Nesselgraben von Schwanden bis Niederbach (Länge 910 m; Breite 4,20 m; voraussichtliche Baukosten Fr. 320 000.—), Staatsbeitrag 55 %, jedoch höchstens	176 000.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Projekten und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die projektierten minimalen Fahrbahnbreiten müssen eingehalten werden.

3. Je ein Viertel der Staatsbeiträge ist frühestens in den Jahren 1968 bis 1971 zahlbar nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite sowie auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

227. Kaufdorf und Toffen; Staatsbeiträge an den Ausbau von Gemeindestrassen. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden den Gemeinden Kaufdorf und Toffen an die Kosten (ohne Landerwerb) des Ausbaues ihrer Teilstrecke der Gemeindestrasse Kaufdorf—Toffen und des Ausbaues der Strasse bei Stängelen in Toffen folgende Staatsbeiträge zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 10 Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
I. Ausbau der Strasse Kaufdorf—Toffen auf 5,00 m Breite:	
a) an die 477 m lange Teilstrecke in Kaufdorf (Kostenvoranschlag Franken 250 000.—) ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens	125 000.—
b) an die 1552 m lange Teilstrecke in Toffen (Kostenvoranschlag Fr. 660 000.—) ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens	264 000.—
II. an die Strasse zwischen Stängelen und BLS-Geleise in Toffen (Breite 5,00 m; Kostenvoranschlag Fr. 123 000.—) ein Staatsbeitrag von 20 %, jedoch höchstens	24 600.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Projekten und unter der

Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die projektierten minimalen Fahrbahnbreiten müssen eingehalten werden.

3. Die Staatsbeiträge sind frühestens 1970 zahlbar nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite sowie auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

228. Uebeschi und Blumenstein; Ausbau der Gemeindestrasse Uebeschi—Reckenbühl; Staatsbeiträge. — Die Gemeindestrasse Uebeschi (Dörfli)—Reckenbühl wird im Rahmen der zwischen dem EMD und der kantonalen Baudirektion am 27. April / 26. Mai 1965, vom Regierungsrat genehmigt am 3. August 1965, abgeschlossenen Vereinbarung über den Ausbau von Gemeindestrassen im Raume des Waffenplatzes Thun korrigiert. Das EMD entrichtet den Gemeinden einen Beitrag von einem Drittel.

Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden den Gemeinden Uebeschi und Blumenstein zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) Staatsbeiträge von je 70 % an die nach Abzug des Bundesbeitrages von einem Drittel verbleibenden Netto-Baukosten oder von je 46⅔ % der Baukosten (ohne Landerwerb) zugesichert:

	Fr.
a) Uebeschi	
Teilstrecke Dörfli—Gemeindegrenze (1374 m lang, voraussichtliche Baukosten Fr. 570 000.—)	
Staatsbeitrag 46⅔ %, jedoch höchstens	266 000.—
b) Blumenstein	
Teilstrecke Gemeindegrenze—Rekkenbühl (300 m lang, voraussichtliche Baukosten Fr. 125 000.—	
Staatsbeitrag 46⅔ %, jedoch höchstens	58 300.—

Bedingungen:

1. Die einschlägigen Bedingungen der zitierten Vereinbarung sind für die Gemeinden verbindlich.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten, vom Bund genehmigten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5,20 m betragen.

4. Die Staatsbeiträge sind je zur Hälfte frühestens 1968 und 1969 zahlbar nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite sowie auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

229. Laufen, Gehwege an der Hauptstrasse Nr. 18; Staatsbeiträge. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde Laufen an den nach Abzug des Bundesbeitrages von 30 % verbleibenden Nettoaufwand für den Bau (ohne Landerwerb) von Gehwegen an der Hauptstrasse von der Brücke «Juramill» (km 15.098) bis zum Vorstadtplatz (km 16.445) folgende Staatsbeiträge zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) an die 740 m langen Gehwege an der 594 m langen Ausserortsstrecke (voraussichtliche Kosten: brutto Franken 68 750.—, netto Fr. 48 125.—) die Hälfte, jedoch höchstens	24 100.—
b) an die Gehwege beidseits der 753 m langen Innerortsstrecke (voraussichtliche Kosten: brutto Fr. 305 875.—, netto Fr. 214 112.50) einen Drittel, jedoch höchstens	71 500.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem genehmigten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Staatsbeiträge sind frühestens 1970 zahlbar nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite sowie auf Grund belegter Abrechnungen nach Bauvollendung und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

230. Orts- und Schulgemeinde Seewil; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Schwanden —Seewil—Dieterswil. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Orts- und Schulgemeinde Seewil, Einwohnergemeinde Rapperswil, an die auf rund Franken 200 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 670 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse Schwanden—Seewil—Dieterswil, von der Gemeindegrenze bei Schwanden bis zum südlichen Dorfeingang von Seewil ein Staatsbeitrag von zwei Dritteln, jedoch höchstens Fr. 133 400.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5,20 m betragen.

3. Der Staatsbeitrag ist frühestens 1970 zahlbar nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite sowie auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

231. Saxeten; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Wilderswil—Saxeten im Dorf Saxeten. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Saxeten an die auf Fr. 186 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 590 m langen Dorfstrasse bis zum Saxetenbach ein Staatsbeitrag von 75 %, jedoch höchstens Fr. 139 500.— aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 3,60 m betragen.

3. Der Staatsbeitrag ist frühestens 1968 zahlbar nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite sowie auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag allfälliger Terrainmutationen im Grundbuch.

286. Nachkredit für den Ausbau der Staatsstrassen. — Auf Antrag des Regierungsrates wird für die nicht gedeckten Kosten für den Ausbau von Staatsstrassen und für die Instandstellung infolge Frost-, Wasser- und Lawinenschäden im Jahre 1966 ein Nachkredit von Fr. 10 400 000.— zu den Budgetkrediten 2110 712 10, 20 und 30 (Ausbau von Haupt-, Verbindungs- und Alpenstrassen) bewilligt.

Direktion des Verkehrs, der Energie und Wasserwirtschaft

7157. Gemeinde Orvin; Ausbau der Wasserversorgung; Staatsbeitrag; Nr. 51 H 36. — Gestützt auf die Bestimmungen des Wassernutzungsgesetzes vom 3. Dezember 1950 / 6. Dezember 1964 und des Dekretes vom 11. Mai 1965 über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung usw., wird der Ge-

meinde Orvin an die auf Fr. 364 000.— veranschlagten beitragsberechtigten Kosten der 1. Etappe des Ausbaues ihrer Wasserversorgung ein Staatsbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 109 000.—, bewilligt. Dieser Beitrag ist zahlbar aus Budgetrubrik 2210 935 200.

Bedingungen:

1. Die Ausführung der Anlage hat nach dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros Ryser in Bern, entsprechend der kantonalen Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 4. Januar 1952 und unter Kontrolle des kantonalen Wasserwirtschaftsamtes zu erfolgen. Allfällig nötig werdende Projektänderungen sind diesem rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Bei sämtlichen Anschlüssen sind Wasserzähler einzubauen.

2. Die Arbeiten sind gemäss der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes erforderlich. Die diesbezüglichen Werkverträge sind diesem zur Genehmigung zu unterbreiten. Baubeginn und -vollendung sind ihm zu melden.

3. Sollten während der Bauarbeiten infolge unvorhergesehener Schwierigkeiten oder Lohn- und Materialpreiserhöhungen zusätzliche Kosten entstehen, so muss vor dem Weiterbau die Genehmigung des Wasserwirtschaftsamtes eingeholt werden.

4. Nach Fertigstellung der Anlage ist diese dauernd sachgemäss zu unterhalten.

5. Die Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft ist zur Bauabnahme einzuladen.

6. Der Staatsbeitrag wird nach Fertigstellung der Anlage oder eventuell einzelner Abschnitte auf Grund einer belegten Abrechnung und der wichtigsten Ausführungspläne frühestens in den Jahren 1967—1968, nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite, ausbezahlt (1967: Fr. 59 000.—, 1968: Fr. 50 000.—).

7. Die Gemeinde Orvin hat dem Wasserwirtschaftsamt innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme der Subvention und der Bedingungen zu erklären.

196. Nachkredite; Umzug des Gewässerschutzlabors vom alten Tierspital in das Verwaltungsgebäude II der Ringhof AG am Schermenweg in Bern. — Der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft werden für den Umzug und die Neuinstallationen des Gewässerschutzlabors im Neubau der Ringhof AG am Schermenweg in Bern folgende Kredite bewilligt:

A. Konto 2211 770 (Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen)	Fr.
1. Labormöbel, fest eingebaut (Labortische, Geräteschränke usw.)	205 000.—
2. Armaturen und Steckdosen	25 000.—
3. Bewegliches Mobiliar und Ausrüstungsgegenstände (Stühle, Gestelle, Eisschränke, Glaswaren, Rechnungsmaschine, Geschirrwaschmaschine, Waage usw.)	28 500.—

4 Unvorhergesehenes	12 400.—
	270 900.—
B. Konto 2211 801 (PTT-Gebühren und Frachtausgaben)	
1. Schwachstrominstallationen (Telefon usw.)	13 500.—
2. Umzugskosten	2 000.—
	15 500.—
C. Konto 2211 822 (Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser) Beleuchtung	23 600.—

197. Bern, Nr. 33 J 11, Abwasserreinigungsanlage Neubrück, Hauptzuleitungsstollen, verschiedene Zuleitungskanäle; Nachsubvention. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Bern an die Kläranlage Neubrück, die Hauptzuleitungsstollen und an verschiedene Zuleitungskanäle, als Ergänzung zum Beschluss Nr. 4959 vom 19. August 1958 ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Anlageteile	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
1. Kläranlage	10 925 000.—	25	2 731 250.—
	17 125 000.—	30	5 137 500.—
2. Hauptzuleitungsstollen	7 990 000.—	25	1 997 500.—
	110 000.—	25	275 000.—
3. Zuleitungskanäle	8 530 000.—	30	2 559 000.—
4. Risikogarantie für Schlammverwertung	3 200 000.—	5	192 000.—
Total			12 892 250.—
abzüglich Subvention gemäss GRB Nr. 4959			7 400 000.—
Bewilligter Staatsbeitrag			5 492 250.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Im Jahre 1971 Fr. 5 492 250.—

Falls es die finanzielle Lage erlaubt, können die Staatsbeiträge früher ausbezahlt werden.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt

II. Spezielle Bedingungen

1. Die Stadt Bern verpflichtet sich, die Anlage nach Inbetriebnahme regelmässig zu kontrollieren und die Ergebnisse der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft mitzuteilen.

2. Die Stadt Bern verpflichtet sich, vorübergehend Schlamm aus Hauskläranlagen zu übernehmen, soweit dies für einen ungestörten Betrieb in der Anlage verantwortbar ist.

3. Die Gemeinde Bern ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen, Nachbargemeinden den Anschluss an die Abwasserreinigungsanlage zu ermöglichen.

4. Für die Schlammverwertung (Seilerverfahren) wird eine Risikogarantie von 36 % übernommen für den Fall, dass die Anlage nicht erwartungsgemäss arbeitet. Die über den normalen Betrag hinausgehenden 6 % werden nur ausbezahlt, wenn die Risikogarantie in Anspruch genommen werden muss und nur, wenn der Bund (Eidgenössisches Departement des Innern) auch eine Garantie übernimmt (54 %).

5. Der Gemeinderat von Bern hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

198. Prêles, Wasserversorgung; Beitragsgesuch Nr. 15 H 84. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 bzw. vom 6. Dezember 1964 und des Dekretes vom 11. Mai 1965 über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung usw., wird der Gemeinde Prêles für die Errichtung ihrer Wasserversorgung ein Beitrag von 40 % der subventionsberechtigten Kosten von Franken 950 000.—, höchstens jedoch Fr. 380 000.—, zu Lasten der Budgetrubrik 2210 939 200 bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach dem Projekt des Büros Allemand & Tièche in Moutier gemäss den Vorschriften der kantonalen Verordnung vom 4. Januar 1952 über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen auszuführen. Die Bauarbeiten sind durch die Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft zu prüfen. Bei jedem Anschluss sind Zähler anzubringen.

2. Die Bauarbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Die Vergebung bedarf der Genehmigung der Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft, welcher der Beginn und die Vollendung bekannt zu geben sind. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dieser Direktion zu melden.

3. Entstehen während der Bauzeit Kreditüberschreitungen infolge der Teuerung oder unvorhergesehener Schwierigkeiten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

4. Die Anlagen sind dauerhaft und fachgemäss zu unterhalten.

5. Die Beiträge werden während der Jahre 1968 bis 1969 gestützt auf eine Schlussabrechnung oder auf Teilabrechnungen und nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausgerichtet.

6. Der Gemeinderat von Prêles hat die Annahme dieses Beschlusses der Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

199. Dorfgemeinde Saurenhorn, Gemeinde Schüpfen; Erstellung einer Wasserversorgung; Staatsbeitrag (14 H 80/4). — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 bzw. 6. Dezember 1964 und des Dekretes über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers usw. vom 11. Mai 1965 wird der Dorfgemeinde Saurenhorn an die auf Fr. 595 000.— veranschlagten beitragsberechtigten Kosten ihrer zu erstellenden Wasserversorgung ein Staatsbeitrag von 50 %, im Maximum Fr. 297 500.—, bewilligt, zahlbar aus Budgetrubrik 2210 935 200.

Bedingungen:

1. Die Ausführung der Anlage hat nach dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros R. Rudolf in Bern, entsprechend der kantonalen Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 4. Januar 1952 und unter Kontrolle des kantonalen Wasserwirtschaftsamtes zu erfolgen. Allfällig nötig werdende Projektänderungen sind diesem rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Bei sämtlichen Anschlüssen sind Wasserzähler einzubauen.
2. Die Arbeiten sind gemäss der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes erforderlich. Baubeginn und -vollendung sind diesem zu melden.
3. Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.
4. Nach Fertigstellung der Anlage ist diese dauernd sachgemäss zu unterhalten.
5. Der Staatsbeitrag wird nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten oder einzelner Abschnitte auf Grund einer belegten Abrechnung in den Jahren 1968 bis 1970 nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite ausbezahlt.
6. Nach Bauvollendung sind dem Wasserwirtschaftsamt die Ausführungspläne in einem Exemplar abzuliefern.
7. Die Dorfgemeinde Saurenhorn hat dem Wasserwirtschaftsamt innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme der Subvention und der Bedingungen zu erklären.

200. Bätterkinden, Nr. 43 J 97; Staatsbeitrag; Schmutzwasserkanalisation und Strassenentwässerung Kräiligen—Dorfplatz. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965 sowie gestützt auf das Gesetz vom 2. Februar 1964 über den Bau und Unterhalt von Strassen werden der Gemeinde Bätterkinden an die folgenden Kanalisationen Staatsbeiträge bewilligt:

a) Aus Gewässerschutzkrediten (Budgetrubrik 2210 935 201)

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. R. Bangerter, Fraubrunnen.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Schacht Nr. 243 bis Nr. 102	930 000.—	52,5	488 250.—
Schacht Nr. 218 bis Nr. 214	75 000.—	52,5	39 375.—
Staatsbeitrag an die Abwasseranlagen			527 625.—

b) Aus Krediten für Beiträge an Gemeinden (Budgetrubrik 2110 939 11)

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Schacht Nr. 102 bis Nr. 233	880 875.—	5,82	51 300.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Im Jahre 1971 Fr. 578 925.— (inkl. Strassenentwässerung)

Falls es die finanzielle Lage erlaubt, kann der Staatsbeitrag früher ausbezahlt werden.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt

II. Spezielle Bedingungen

1. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2. Die Kanalisation für die Strassenentwässerung ist nach den Angaben des Kreises III auszuführen.

201. Schulgemeinde Allmendingen bei Bern, Nummer 27 J 85; Staatsbeitrag; Hauptsammelkanal Dorfkern bis Anschluss Gemeinde Muri. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Schulgemeinde Allmendingen bei Bern an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger, Bern.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. B 219 Schacht Nr. 102—46 und Schacht Nr. 34—37	2 433 000.—	52,5	1 277 325.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Im Jahre 1971 Fr. 1 277 325.—

Falls es die finanzielle Lage erlaubt, kann der Staatsbeitrag früher ausbezahlt werden.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt

II. Spezielle Bedingungen

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

202. Abwasserregion Moossee—Urtenenbach, Nr. 20 J, Gemeinde Bäriswil, Nr. 43 J 51; Staatsbeitrag; Anschlusskosten von Mattstetten und Bäriswil an die ARA; Anschlusskanal von Bäriswil an die ARA-Region. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, werden folgende Staatsbeiträge gewährt, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 934 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen).

1. Dem ARA-Verband Moossee—Urtenenbach an die Mehrkosten der Anlageteile im Rahmen der Anschlusskosten von Mattstetten und Bäriswil.

Gemeinde	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Mattstetten	287 670.—	57,5	165 410.—
Bäriswil	487 620.—	60	292 572.—
Staatsbeitrag an ARA-Region			457 982.—

2. Anschlussleitung von Bäriswil an die ARA-Region

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ed. Holinger, Bern
Projekt Nr. B 251
Baukosten Fr. 390 000.—, Staatsbeitrag 60 %, Franken 234 000.—.

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Im Jahre 1971 Fr. 691 982.—

Falls es die finanzielle Lage erlaubt, kann der Staatsbeitrag früher ausbezahlt werden.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt

II. Spezielle Bedingungen

1. Der ARA-Verband und der Gemeinderat Bäriswil haben die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2. Die ARA-Region verpflichtet sich, den Reinigungsgrad der Kläranlage nach Inbetriebnahme zweimal im Jahr auf eigene Kosten durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium prüfen zu lassen.

3. Der Gemeindeverband ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen ab Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden oder in der ARA-Region sind. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III. Teil, Seite 27, ersichtlich.

203. Gemeinde Bönigen, Nr. 18 J 40; Staatsbeitrag; Kanalisation Seeblick—neues Schulhaus. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Bönigen an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Spring, Thun.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
a) Projekt vom November 1966 Schmutzwasserkanal Schacht Nr. L 4 F 101 bis Schacht Nr. C 3 U 3	1 375 000.—	60	825 000.—
b) Projekt vom November 1966 Regenwasserkanal Schacht Nr. C 3 U 3— See	285 000.—	34	96 900.—
Total			921 900.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Im Jahre 1971 Fr. 921 900.—

Falls es die finanzielle Lage erlaubt, kann der Staatsbeitrag früher ausbezahlt werden.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt

II. Spezielle Bedingungen

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

204. Gemeinde Lauterbrunnen, Nr. 19 J 26; Staatsbeitrag; Kanalisation Lauterbrunnen, Stocki—Eystrasse; Kanalisation Wengen, Zuleitung Schiltwald; Kanalisation Wengen, Trogihaltenweg. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Lauterbrunnen an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
a) Projekt Stocki—Eystrasse Schacht Nr. 55— Schacht Nr. Q 1 R 1	370 000.—	47,5	175 750.—

b) Projekt Kanalisation Schiltwald Schacht Nr. 16— Schacht Nr. 29	220 000.—	47,5	104 500.—
c) Projekt Kanalisation Trogihalten	130 000.—	47,5	61 750.—
Total Subvention			342 000.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Im Jahre 1971 Fr. 342 000.—

Falls es die finanzielle Lage erlaubt, kann der Staatsbeitrag früher ausbezahlt werden.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt

II. Spezielle Bedingungen

1. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2. Der bewilligte Subventionssatz ist provisorisch. Die Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft wird nach Bekanntgabe der definitiven Kosten den Prozentsatz neu bestimmen. Der vorgängige Staatsbeitrag wird als Vorschuss betrachtet.

3. Vor Baubeginn sind die Bauprojekte der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft einzureichen.

204a. Gemeinde Thunstetten, Nr. 48 J 80; Staatsbeitrag; Kanalisation in der Bern—Zürich- und Solothurnstrasse. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Thunstetten an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. Scheidegger, Langenthal.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
a) Projekt Zürich—Bern-Strasse Schacht Nr. 58—105	280 000.—	52,5	147 000.—
b) Projekt Solothurnstrasse Schacht Nr. 104—131	65 000.—	52,5	34 125.—
		Staatsbeitrag höchstens	181 125.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss nachstehendem Fälligkeitstermin:

Im Jahre 1971 Fr. 181 125.—

Falls es die finanzielle Lage erlaubt, können die Staatsbeiträge früher ausbezahlt werden.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt

II. Spezielle Bedingungen

1. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2. Bis zur Inbetriebsnahme der Kläranlage muss die ganze Zone C auch intern erschlossen sein.

205. Münchenbuchsee, Nr. 43 J 14; Staatsbeitrag; Sammelkanal HS I, Abschnitt G und Anschlussbauwerk Rü 7. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Münchenbuchsee an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ryser, Bern.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
a) Plan Nr. 718.102/102 Schöneggweg—Gemeindegrenze	295 000.—	35	103 250.—
b) Anschlussbauwerk	13 500.—	35	4 725.—
Staatsbeitrag total			107 975.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss den nachfolgenden Fälligkeitsterminen:

Im Jahre 1971 Fr. 107 975.—

Falls es die finanzielle Lage erlaubt, kann der Staatsbeitrag früher ausbezahlt werden.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt

II. Spezielle Bedingungen

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

205a. Gemeindeverband Kehrichtverwertung Worblental und Umgebung (KEWU) Nr. KR 34, Errichtung einer Kehrichtverwertung mit zugehörender Deponie; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird dem Gemeindeverband Kehrichtverwertung Worblental und Umgebung (KEWU) an das

nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 202 (Staatsbeiträge an Kehrichtanlagen) bewilligt.

Kosten des Bauprojektes

		Fr.
1.	Wirtschaftlichkeitsvergleich und Vorstudien, Ingenieurhonorar . . .	16 000.—
2.	Kosten für Expertisen	30 000.—
3.	Baugrunduntersuchungen am Standort der Anlage	12 000.—
4.	Landerwerb	970 000.—
5.	Erschliessungskosten	700 000.—
6.	Baukosten, Anlage	6 685 000.—
Total		8 413 000.—

Prozentsatz und Subvention

	EW + EWG 1990		Baukosten	Subvention	
		%	Fr.	%	max. Fr.
Biglen	3 000	2,89	243 136.—	37,5	91 176.—
Bolligen	11 300	10,89	916 176.—	25	229 044.—
Ittigen	7 250	6,98	587 227.—	25	146 807.—
Moosseedorf	1 800	1,74	146 386.—	37,5	54 895.—
Münchenbuchsee	5 150	4,96	417 285.—	25	104 321.—
Muri	20 800	20,04	1 685 965.—	25	421 491.—
Ostermundigen	22 600	21,77	1 831 510.—	25	457 878.—
Stettlen	3 200	3,08	259 120.—	25	64 780.—
Urtenen	2 650	2,55	214 532.—	37,5	80 450.—
Vechigen	4 800	4,62	388 680.—	42,5	165 189.—
Worb	9 050	8,73	734 455.—	32,5	238 698.—
Zollikofen	12 200	11,75	988 528.—	27,5	271 845.—
			8 413 000.—		2 326 574.—
Staatsbeitrag gemäss Grossratsbeschluss Nr. 288 vom 11. Januar 1966					308 400.—
Staatsbeitrag total					2 018 174.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss den nachfolgenden Fälligkeitsterminen:

Im Jahre	
1967	Fr. 200 000.—
1968	Fr. 500 000.—
1969	Fr. 800 000.—
1970	Fr. 300 000.—
1971	Fr. 218 174.—

Falls es die finanzielle Lage erlaubt, können die Staatsbeiträge früher ausbezahlt werden.

Bedingungen:

1. Der Gemeindeverband hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2. Der Landerwerb ist zweckgebunden. Wird ein Teil des erworbenen Terrains nicht benützt und später weiterveräussert, ist der entsprechende Anteil des Staatsbeitrages zurückzuzahlen oder mit einer späteren Subvention zu verrechnen.

3. Der Gemeindeverband verpflichtet sich, soweit es die Kapazität der Anlage zulässt, auch Gemeinden, die nicht dem Verband angehören, gegen Entgelt den Kehricht abzunehmen.

4. Das Projekt der Rauchgasreinigung ist von der EMPA überprüfen zu lassen. Ferner muss nach Inbetriebnahme der Anlage die Rauchgasreinigung von

der EAWAG/ETH und der EMPA abgenommen werden. Die Richtwerte der EMPA betreffend den Staubaufwurf sind dabei verbindlich.

Im übrigen wird auf die Genehmigung des Projektes durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vom 16. August 1966 verwiesen.

5. Nach Beendigung der Arbeiten sind der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vor der Schlusszahlung des Staatsbeitrages eine detaillierte Abrechnung mit den zugehörigen quittierten Belegen sowie die Ausführungspläne einzureichen.

206. Gemeinde Thierachern; a) Sammelkanal zur ARA (Schwand bis Gemeindegrenze); b) Sammelkanal alter Eggstutz, Baulos 2; Nr. 27 J 32/2; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Thierachern an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: W. Spring, Thun.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
a) Projekt Nr. 149.71 Schacht Nr. A 5— C 5—EIGI	580 000.—	57,5	333 500.—
b) Projekt Nr. 148.71 Schacht Nr. L 3—K 5	180 000.—	57,5	103 500.—
Total	760 000.—		437 000.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Im Jahre 1971 Fr. 437 000.—

Falls es die finanzielle Lage erlaubt, kann der Staatsbeitrag früher ausbezahlt werden.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt

II. Spezielle Bedingungen

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

207. Gemeinde Köniz, Nr. 33 J 21; Staatsbeitrag, Sammelkanal Gürbemündung bis Sulgenbachstollen. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Köniz an das nachfolgende Bauprojekt ein

Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ed. Holinger, Bern

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. B 220 Schacht Nr. 1 bis Sulgenbachstollen	7 500 000.—	30	2 250 000.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Im Jahre 1971 Fr. 2 250 000.—

Falls es die finanzielle Lage erlaubt, können die Staatsbeiträge früher ausbezahlt werden.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt

II. Spezielle Bedingungen

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

208. Gemeinde Uetendorf, Kanalisation; a) Thunstrasse—Nussbaummatte; b) Riedern—Höhenweg; c) Hohlengasse—Wildenrütti; Nr. 27 J 41/2; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Uetendorf an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Bauprojekt	Von Schacht bis Schacht	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag Fr.
Thunstrasse—Nussbaummatte Projekt Nr. 145.71	X 8—A 7	500 000.—	50	250 000.—
Riedern—Höhenweg Projekt Nr. 144.71	S 2—S 6	83 000.—	50	41 500.—
Hohlengasse—Wildenrütti Projekt Nr. 141.72	S 6—T 1	88 000.—	50	44 000.—
Total		671 000.—		335 500.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Im Jahre 1971 Fr. 335 500.—

Falls es die finanzielle Lage erlaubt, können die Staatsbeiträge früher ausbezahlt werden.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt

II. Spezielle Bedingungen

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

209. Gemeinde Grossaffoltern, Hauptsammelkanäle in der Gemeinde, Nr. 14 J 59; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Grossaffoltern an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Wilhelm und Walter, Biel

Projektnummer: 227.

Hauptzuleitungskanal	Von Schacht bis Schacht	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag Fr.
Suberg—Lyss	Anschluss an Lyss—Nr. 100	612 000.—	57,5	351 900.—
Kosthofen—Suberg	Nr. 60—100	266 000.—	57,5	152 900.—
Aebnit—Suberg	Nr. 72—68	185 000.—	57,5	106 400.—
Anschluss Ammerzwil	Nr. 137—115	48 000.—	57,5	27 600.—
Schmiedebach	Nr. 138—RA 40	207 000.—	57,5	119 000.—
Grossaffoltern—Vorimholz	Nr. 9—RA 40	435 700.—	57,5	250 500.—
Total		1 753 700.—		1 008 300.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin.

Im Jahr 1971 Fr. 1 008 300.—

Falls es die finanzielle Lage erlaubt, können die Staatsbeiträge früher ausbezahlt werden.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt

II. Spezielle Bedingungen

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

210. Gemeinde Aarberg, Hauptsammelkanal Aarberg—Lyss (vom Pumpwerk Kräheninsel bis Kappelenstrasse), Nr. 14 J 11; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasser-

versorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Aarberg an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Wilhelm und Walter, Biel

Projektnummer: 249.

Bauprojekt Sammelkanal Aarberg—Lyss	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Schacht Nr. Z—89	493 000.—	35	172 500.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Im Jahr 1971 Fr. 172 500.—

Falls es die finanzielle Lage erlaubt, kann der Staatsbeitrag früher ausbezahlt werden.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt

II. Spezielle Bedingungen

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

211. Gemeinden Inkwil und Röthenbach bei Herzogenbuchsee, Hauptzuleitungskanal zur ARA, Nummer 23 J; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfäller rrrm oeslierAA)pld Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird den Gemeinden Röthenbach bei Herzogenbuchsee und Inkwil an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro A. Wenger, Herzogenbuchsee.

Hauptleitungskanal zur ARA

	Anteil der Baukosten			
Von Schacht bis Schacht	Gemeinde Röthenbach Fr.	Gemeinde Inkwil Fr.	Staatsbeitrag %	Fr.
Nr. 58—60	—	30 000.—	60	18 000.—
Nr. 60—70	298 000.—	—	60	178 800.—
Nr. 70—80	157 000.—	—	60	94 200.—
Nr. 41—RA 1	267 000.—	—	60	160 200.—
Anpassung Bach infolge Kanalisationsbau	55 000.—	—	60	33 000.—
Total	777 000.—	30 000.—		484 200.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Im Jahre 1971 Fr. 484 200.—

Falls es die finanzielle Lage erlaubt, können die Staatsbeiträge früher ausbezahlt werden.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt

II. Spezielle Bedingungen

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

212. Gemeinde Lengnau, Hauptsammelkanal, Sportplatz—Staatsstrasse, Nr. 15 J 172; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. April 1965, wird der Gemeinde Lengnau an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ins + Jenni, Zürich
Projektnummer: 150.

Bauprojekt Teilstück	Von Schacht bis Schacht	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Schmutzwasserkanäle:				
Sägemattstrasse—Staatsstrasse	E 7—E 15	420 000.—	35	147 000.—
Moosstrasse—Sägemattstrasse	E 5—E 7	500 000.—	35	175 000.—
Einsteigeschacht bis Regenauslass	E 5—RA 2	300 000.—	35	105 000.—
Schmutzwasserleitung	RA 1—53, RA 2—5.16	150 000.—	35	52 500.—
Regenauslasskanal	RA 2—Vorfluter	450 000.—	30	135 000.—
Total		1 820 000.—		614 500.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Im Jahre 1971 Fr. 614 500.—

Falls es die finanzielle Lage erlaubt, können die Staatsbeiträge früher ausbezahlt werden.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt

II. Spezielle Bedingungen

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

213. Gemeinde Lyss, Kanalisation Kappelenstrasse—Mittelgrien—Beundengasse, Nr. 14 J 67/6; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai

1965, wird der Gemeinde Lyss an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Wilhelm & Walter, Biel

Projektnummer: 249.

Bauprojekt wie oben genannt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Schacht Nr. 62—89	400 000.—	40	160 000.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Im Jahre 1971 Fr. 160 000.—

Falls es die finanzielle Lage erlaubt, kann der Staatsbeitrag früher ausbezahlt werden.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt

II. Spezielle Bedingungen

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Forstdirektion

186. Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag. — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 26. Juli 1966 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Elsigbach—Metschalp II»,** Nummer III/1054(760), der Weggenossenschaft Elsigbach-Metsch in der Gemeinde Frutigen wird, gestützt auf den RRB Nr. 21 vom 6. Januar 1961,

	Fr.
bei einem Kostenvoranschlag von . . .	300 000.—
aus Rubrik 2300 947 11 ein Kantonsbeitrag von 32 % ordentlich und 2 % ausserordentlich, total 34 % . . . . . bewilligt.	102 000.—
Zugesicherter Bundesbeitrag 36 % . .	108 000.—
Total Kantons- und Bundesbeitrag höchstens	210 000.—

Der Kantonsbeitrag kann gemäss den verfügbaren Krediten wie folgt zur Auszahlung gelangen:

1969	Fr. 34 000.—
1970	Fr. 34 000.—
1971	Fr. 34 000.—

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1970 festgesetzt.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Weggenossenschaft Elsigbach-Metsch die Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

187. Aufforstungsprojekt; Kantonsbeitrag. — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 14. März 1966 genehmigte und subventionierte Aufforstungsprojekt **«Roggenburg»,** Gemeindegebiet

Roggenburg, Nr. XVI/1207/769, der Gemischten Gemeinde Roggenburg wird, gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905,

	Fr.	Fr.
bei einem Kostenvoranschlag von		250 000.—
aus Rubrik 2300 937 10 ein Kantonsbeitrag von 27½ % bewilligt		68 750.—
Zugesicherter Bundesbeitrag:		
a) an Kulturen und Anteil Unvorhergesehenes, 58 % von Fr. 193 000.— . . .	111 940.—	
b) an Erschliessung, Einfriedung, Verschiedenes und Unvorhergesehenes, 40 % von Fr. 57 000.— . . .	22 800.—	134 740.—
Zusammen höchstens		203 490.—

Baubeginn der Arbeiten: 1967
Vollendungstermin: Ende 1976.

Die zeitliche Verteilung des Kantonsbeitrages ist wie folgt vorgesehen:

Rechnungsjahr 1969	Fr. 46 000.—
Rechnungsjahr 1970	Fr. 15 000.—
Rechnungsjahr 1973	Fr. 4 000.—
Rechnungsjahr 1974	Fr. 3 750.—

Das Projekt darf ohne Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Verschiebungen von mehr als sechs Monaten im Ablauf des Bauvorhabens oder der Rechnungsstellung sind der Forstdirektion sofort zu melden.

Mit Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Gemischte Gemeinde Roggenburg, den Aufforstungen die nötige Pflege angedeihen zu lassen und die Zäune und Weganlagen dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

188. Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag. — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 6. Mai 1966 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Bois communs supérieurs I et II»**, Nr. 1278 (860 der eidgenössischen Kontrolle) der Commune mixte de **Nods** wird, gestützt auf den RRB Nr. 21 vom 6. Januar 1961 bei einem Kostenvoran-

	Fr.
schlag von	223 000.—
aus Rubrik 2300 937 10 ein Kantonsbeitrag von 28 % . . . . . bewilligt.	62 440.—
Zugesicherter Bundesbeitrag 32 % . . .	71 360.—
Total Kantons- und Bundesbeitrag . . .	133 800.—

Der Kantonsbeitrag kann wie folgt zur Auszahlung gelangen:

1969	Fr. 14 000.—
1970	Fr. 14 000.—
1971	Fr. 14 000.—
1972	Fr. 14 000.—
1973	Fr. 6 440.—

Das Projekt und die Fälligkeitstermine dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Der Vollendungstermin wird auf Ende 1970 festgesetzt.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Commune mixte de Nods, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Landwirtschaftsdirektion

189. Bodenverbesserung; Gesamtmelioration Oberbipp, III. Etappe, Korrektion des Dorfbaches, Hauptleitungen im Bettental und Erlimoos und Vermarkung; Beitrag. — Die **Flurgenossenschaft Oberbipp** ersucht um einen Beitrag an die Baukosten der III. Etappe ihrer Gesamtmelioration. Diese Etappe umfasst:

	Fr.
Bachkorrektion ca. 1690 m	489 900.—
Hauptleitung Bettental, Kaliber 20/30 cm, ca. 450 m	27 400.—
Hauptleitung Erlimoos, Kaliber 20/30 cm, ca. 200 m	10 200.—
Vermarkung 566 ha	92 000.—
Unvorhergesehenes und Teuerung . . .	62 500.—
Gesamtkosten	**682 000.—**
abzüglich Anteil Autobahn	116 000.—
Kosten zu Lasten der Flurgenossenschaft	566 000.—

Diese Kosten wurden auf Grund von Offerten der öffentlichen Ausschreibung ermittelt.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten der III. Etappe dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 35 %, höchstens jedoch Franken 198 100.— aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom August 1964.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt voraussichtlich im Jahre 1970.

190. Bodenverbesserung; Hofsanierung Schribershueb, Gemeinde Lützelflüh; Beitrag. — Fritz **Steffen,** Landwirt, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Hofsanierung, die er auf seiner Besitzung ausführen will.

Für die Subventionierung werden folgende Kosten anerkannt:

	Fr.
Wohnhaus	143 600.—
Oekonomiegebäude	145 500.—
Umgebungsarbeiten und Erschliessung .	15 900.—
Total	305 000.—

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbei-

trag von 32 %, höchstens jedoch Fr. 97 600.—, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Wenn mehr als 25 % der in Betracht fallenden Kosten nicht beitragsberechtigt sind, kann der Regierungsrat anlässlich der Schlussabrechnung den Beitragssatz neu festlegen oder ganz streichen.

Die Frist für das Einreichen der Bauabrechnung wird auf spätestens Ende 1969 festgesetzt.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1964.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt voraussichtlich im Jahre 1970.

191. Bodenverbesserung; Hofsanierung «Cerneux-Belin», Gemeinde Saignelégier; Beitrag. — Jean-Marie **Véya,** Landwirt, Cerneux-Belin, Saignelégier, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Hofsanierung. Die Bauarbeiten sind auf Grund der Gebäudeverhältnisse, vor allem auch wegen Platzmangel dringlich.

Die subventionsberechtigten, anerkannten Baukosten sind:

	Fr.
a) Umbau des Wohnhauses	68 000.—
b) freistehende Scheune mit Schweinestall	177 000.—
Total Hochbau	245 000.—
c) Umgebung, Erschliessung, Rührwerk und Jauchepumpe	7 200.—
Total aufgerundet	253 000.—

Der Hof liegt im Berggebiet.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 35 %, höchstens jedoch Fr. 88 550.—, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom August 1964.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt voraussichtlich im Jahre 1971.

192. Bodenverbesserung; Siedlung «Dos les Cras», Gemeinde Lajoux; Beitrag. — Corneille **Crevoisier,** Landwirt in Lajoux, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer landwirtschaftlichen Siedlung, die er, veranlasst durch die Güterzusammenlegung Lajoux, bauen will.

Die zur Subventionierung anerkannten Kosten sind

	Fr.
a) Gebäudekosten inkl. Teuerung pro 1967	355 000.—
b) Erschliessung, Umgebung, Wasser, Elektrizität	28 000.—
Total subventionsberechtigte Kosten	383 000.—

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 26 %, höchstens jedoch Fr. 99 580.—, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Wenn mehr als 25 % der in Betracht fallenden Kosten nicht beitragsberechtigt sind, kann der Regierungsrat anlässlich der Schlussabrechnung den Beitragssatz neu festlegen oder ganz streichen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1964.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt voraussichtlich im Jahre 1970.

193. Bodenverbesserung; Alpweg der umfassenden Alpverbesserung Kaltenbrunnen, 2. Etappe, Gemeinde Schattenhalb, Beitrag. — Die **Alpgenossenschaft Kaltenbrunnen** sucht um einen Beitrag nach an die Kosten von Fr. 210 000.— für die Erstellung eines Alpweges von 3 m Breite und 2385 m Länge, teilweise versehen mit einem Hartbelag in den steilen Partien, der umfassenden Alpverbesserung Kaltenbrunnen, 2. Etappe.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten der 2. Etappe dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 40 %, höchstens jedoch Franken 84 000.—, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Mit diesem Beschluss kommt der erhöhte Kantonsbeitrag an die Kosten der 1. Etappe zur Auszahlung.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom August 1964.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt voraussichtlich im Jahre 1970.

194. Bodenverbesserung; Gebäuderationalisierung Längenacher, Gemeinde Buchholterberg; Beitrag. — Paul **Wiedmer**-Wiedmer, Landwirt, **Längenacher**, Heimenschwand, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Gebäuderationalisierung, welche er auf seiner Besitzung durchführen will.

Die subventionsberechtigten Kosten betragen Fr. 190 000.—.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 34 %, höchstens jedoch Fr. 64 600.—, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit 2410 947 1 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom August 1964.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt voraussichtlich im Jahre 1970.

195. Staatsbeitrag an das Aus- und Weiterbildungszentrum für das Schmiede- und Wagnergewerbe in Aarberg. — In Anwendung von Artikel 44 und 45 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935 und von § 12 Ziffer 1 lit. e des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen sowie der Paragraphen 1 und 2 der Verordnung vom 6. Mai 1947 über die Ausübung des Hufbeschlages wird an die auf Fr. 680 402.— veranschlagten Gesamtkosten (Fr. 521 402.— Erstellungskosten und Fr. 159 000.— Einrichtungskosten) ein Staatsbeitrag von pauschal Fr. 120 000.—, zu Lasten des Jahres 1969, zugesichert. Die Kosten werden je zur Hälfte dem Konto 1305 939 10 (Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden) und dem Konto 2405 947 11 (Staatsbeiträge an Hufbeschlagskurse) belastet. An diesen Staatsbeitrag wird die Bedingung geknüpft, dass das Aus- und Weiterbildungszentrum für die Dauer von 20 Jahren unentgeltlich für die Zwecke der beruflichen Aus- und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen ist, insbesondere für die Durchführung der Hufbeschlagskurse, den Lehrlingsunterricht, für die Durchführung von Lehrabschlussprüfungen auf regionaler oder kantonaler Ebene in den Berufen des Schmiede- und Wagnergewerbes, die Abhaltung von Lehrmeisterkursen und Meisterprüfungen sowie für weitere Veranstaltungen der beruflichen Ausbildung.

Fürsorgedirektion

185. Staatsbeitrag an den Ausbau der Hauspflegerinnenschule der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, Fischerweg 3, Bern.

1. In Anwendung von Artikel 14 und 37 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (in der durch Art. 25 Ziffern 2 und 4 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung abgeänderten Fassung) und von § 1 Absatz 1 der Verordnung vom 29. Juli 1966 über die Förderung der Ausbildung von Sozialarbeitern wird der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, mit Sitz in Bern, an die mit Franken 347 132.— veranschlagten Kosten des Ausbaues ihrer Hauspflegerinnenschule am Fischerweg 3 in Bern ein Beitrag von 70 %, höchstens jedoch von Fr. 243 000.— bewilligt.

2. Der Beitrag wird als unverzinsliches Darlehen und unter der Bedingung gewährt, dass die Beitragsempfängerin die Darlehensforderung des Staates durch Errichtung eines Grundpfandrechtes sicherstellt.

3. Er ist sofort zahlbar bis auf einen von der Fürsorgedirektion zu bestimmenden Rückbehalt, der erst ausgerichtet wird nach Prüfung der Bauabrechnung, die mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen dieser Direktion einzureichen ist.

4. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 1, Verschiedene Baubeiträge, des Staatsvoranschlages 1967.

Vortrag der Direktion des Gemeindewesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten

(August 1966)

I. Die Ausgangslage

Herr Grossrat Gassmann und 43 Mitunterzeichner beantragten mit einer Motion vom 16. Mai 1963, der Regierungsrat sei zu beauftragen, dem Grossen Rate Bericht und Antrag zur Einführung des Stimmrechts und der Wählbarkeit der Frauen in Gemeinde- und kantonalen Angelegenheiten zu unterbreiten. Der Regierungsrat nahm in der Sitzung des Grossen Rates vom 9. September 1963 die Motion an, soweit sie das Stimmrecht und die Wählbarkeit der Frauen in den Gemeinden betrifft, lehnte sie dagegen für das kantonale Stimm- und Wahlrecht ab. In diesem beschränkten Umfang erklärte der Grosse Rat mit 118 gegen 26 Stimmen die Motion erheblich, nachdem der Motionär sie für das kantonale Stimm- und Wahlrecht fallengelassen hatte.

Im Gegensatz zur Regelung in einem Teil der übrigen schweizerischen Kantone ist im Kanton Bern das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten nicht in der Verfassung, sondern durch Gesetze geordnet, und zwar für die Einwohner- und gemischten Gemeinden und deren Unterabteilungen, die Burgergemeinden und die Gemeindeverbände im Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen (GG), für die Kirchgemeinden im Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens. Änderungen der staatsbürgerlichen Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten erfordern daher im Kanton Bern keine Verfassungs-, sondern bloss eine Gesetzesänderung.

In den Kirchgemeinden sind die Frauen den Männern stimm- und wahlrechtlich auf der ganzen Linie gleichgestellt, mit der einzigen Ausnahme, dass die römisch-katholischen Kirchgemeinden in ihren Reglementen das Stimmrecht und die Wählbarkeit der Frauen einschränken oder aufheben können.

In den Einwohner- und gemischten Gemeinden und den übrigen Gemeinden, für die das Gemeindegesetz das Stimmrecht und die Wählbarkeit in die Verwaltungsorgane der Gemeinden ordnet, bestehen die politischen Rechte der Frauen gegenwärtig einzig in der Wählbarkeit als Gemeindebeamtinnen, als Mitglieder der von Fall zu Fall eingesetzten sogenannten Spezialkommissionen ohne Entscheidungsbefugnis sowie als Mitglieder eines Teils der ständigen Kommissionen, nämlich der Fürsorge-, Gesundheits-, Schul- und Vormundschaftskomissionen. In die übrigen ständigen Kommissionen, in den Gemeinderat und in den Grossen Gemeinderat oder Stadtrat sind die Frauen nicht wählbar, und des Stimmrechts ermangeln sie ganz, sowohl für Sachgeschäfte als auch für Wahlen.

Ein Bedürfnis zur Änderung der Stimm- und Wahlrechtsordnung des Kirchengesetzes hat sich bisher nicht gezeigt. Sie wurde auch bei der Behandlung der Motion Gassmann in der Sitzung des Grossen Rates vom 9. September 1963 nicht gefordert. Gegenstand der heutigen Vorlage bildet daher nur die Abänderung der Stimmrechts- und Wählbarkeitsvorschriften des Gemeindegesetzes.

II. Die bisherigen staatsbürgerlichen Rechte der Frauen in den bernischen Gemeinden

Nach dem ersten bernischen Gemeindegesetz vom 20. Dezember 1833 war in Gemeindesachen stimmberechtigt, wer gewisse Vermögenswerte be-

sass oder in der Gemeinde tellpflichtig war. Frauen konnten diese Voraussetzungen ebenfalls erfüllen. Sie waren deshalb in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt, mussten sich aber in der Ausübung dieses Rechtes in der Gemeindeversammlung vertreten lassen, weil sie nicht eigenen Rechtes waren. Das Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852 beschränkte in § 22 das Stimmrecht der Frauen auf «Weibspersonen eigenen Rechts, welche in der Gemeinde tellpflichtig sind». Eigenen Rechtes waren seit dem Dekret vom 19. Dezember 1839 über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Jura und dem Gesetze vom 21. Mai 1847 über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonsteil die nicht verheirateten volljährigen Frauen. Sie mussten sich auch in dieser Zeit an den Gemeindeversammlungen durch einen Mann vertreten lassen. Durch ein Kreisschreiben vom 11. Februar 1887 teilte der Regierungsrat den Regierungsstatthaltern zuhanden der Einwohnergemeinden mit, der ganze § 22 des Gemeindegesetzes von 1852 widerspreche Artikel 4 und 43 der Bundesverfassung vom 19. April 1874; die Gemeinden seien anzuweisen, ihre Gemeindestimmregister danach einzurichten. Seither blieb den Frauen das Stimmrecht in den Einwohner- und gemischten Gemeinden versagt. Die Stellung der Frauen während der vorausgegangenen 53 Jahre zeigt, dass das Mitspracherecht der Frau in Gemeindeangelegenheiten dem Kanton Bern in frühern Zeiten geläufig war.

Der völlige Ausschluss der Frauen vom Stimmrecht und von der Wählbarkeit in den Gemeinden dauerte von 1887 bis zum Inkrafttreten des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917. Dieses Gesetz erklärt durch seinen Artikel 27 die in der Gemeinde wohnhaften, handlungs- und ehrenfähigen Schweizerbürgerinnen in die Fürsorge-, Gesundheits- und Schulkommissionen wählbar. Ferner können sie nach Artikel 26 Absatz 2 in Spezialkommissionen und als Gemeindebeamtinnen gewählt werden. Eine in der Volksabstimmung vom 28. Februar 1932 angenommene Ergänzung von Artikel 27 dehnte die Wählbarkeit der Frauen auf die Vormundschaftskommissionen aus. Bei dieser beschränkten Wählbarkeit der Frauen in die Verwaltungsbehörden der Gemeinden ist es bis heute geblieben. Eine vom Grossen Rat am 14. November 1955 angenommene Gesetzesänderung, die den Frauen die Wählbarkeit in alle Gemeindekommissionen gebracht und ausserdem den Gemeinden das Recht eingeräumt hätte, den Frauen das Gemeindestimmrecht zu gewähren und sie in alle ihre Verwaltungsbehörden wählbar zu erklären, wurde in der Volksabstimmung vom 4. März 1956 mit 63 051 Nein gegen 52 927 Ja verworfen. Vier Jahre vorher hatte das Volk durch die Zustimmung zum Gesetz vom 10. Februar 1952 über den Ausbau der Rechtspflege die Wählbarkeit der Frauen in die Gewerbegerichte der Gemeinden eingeführt.

Vergleichsweise sei hier festgehalten, dass die Stimmberechtigten des Kantons Bern in der eidgenössischen Abstimmung vom 1. Februar 1959 den Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten mit 101 543 Nein gegen 55 786 Ja verworfen haben.

III. Begründung der neuen Vorlage

Ungeachtet ablehnender Volksentscheide wird die Verbesserung der staatsbürgerlichen Stellung der Frau stets aufs neue gefordert, weil immer breitere Volkskreise die bisherige politische Zurücksetzung des einen Geschlechts als ungerecht und der Menschenwürde widersprechend empfinden. Tatsächlich hält es schwer, diese Zurücksetzung in Einklang zu bringen mit der sonstigen Stellung der Frau in der Gesellschaft unserer Tage, mit den Veränderungen in den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen, die namentlich seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts eingetreten sind. Sie erscheint als ein Überbleibsel aus dem frühern Militär- und Polizeistaat, in dem das Wirken der Frau fast ausschliesslich auf das Haus beschränkt war und die Familie Trägerin zahlreicher Aufgaben war, deren sich heute in weitem Umfange Staat und Gemeinden annehmen, wie Alters-, Kranken- und Armenfürsorge, Schulung der Kinder, berufliche und charakterliche Bildung von Lehrlingen, Gesellen, Knechten und Mägden.

Die Frauen wurden im Laufe der Zeit mehr und mehr aus der Familie ins Erwerbsleben hinausgedrängt. Ende des Jahres 1960 waren von allen Berufstätigen der Schweiz 30,1 Prozent Frauen. Unter den in Handwerk und Industrie Beschäftigten waren die Frauen mit 22,5 Prozent, unter den Arbeitskräften von Handel, Banken, Versicherungen und Verkehr mit 34,4 Prozent, im Gastgewerbe und den übrigen Wirtschaftszweigen mit 56,6 Prozent vertreten. Im Kanton Bern entfielen von den Berufstätigen 27,8 Prozent auf Frauen, nämlich in Industrie und Handwerk 20,9 Prozent, in Handel, Banken und Versicherungen 34,2 Prozent, im Gastgewerbe und den übrigen Erwerbszweigen 53,5 Prozent. Im Wirtschaftsleben ist somit die Stellung der Frau derjenigen des Mannes ähnlich.

Das gleiche gilt für die öffentlichen Lasten. Von der Versteuerung des Einkommens und Vermögens der verheirateten Frau durch den Ehemann abgesehen, zahlt die Frau Steuern nach denselben Vorschriften wie der Mann. Nach dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges zog der Staat die Frauen in besonders starkem Masse zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben heran. Er beanspruchte sie für die örtlichen Luftschutzorganisationen, für die Hausfeuerwehren, den militärischen und den zivilen Frauenhilfsdienst, für den Arbeitsdienst, die Sanitätshilfestellen, die Organisationen für die Fürsorge an der Bevölkerung im Kriegsfalle. In Landwirtschaft, Handel und Gewerbe sowie in öffentlichen Verkehrsanstalten ersetzten die Frauen die in den Aktivdienst eingerückten Männer. Auch heute helfen sie durch ihre Arbeit in der Privatwirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung den Mangel an Arbeitskräften mildern. Ferner sind sie unentbehrliche Helferinnen in unsern mannigfaltigen gemeinnützigen und wohltätigen Werken.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Frau heutzutage im Wirtschaftsleben eine ähnliche Stellung einnimmt wie der Mann und dem Staate gegenüber mit Ausnahme des Militär-, des Zivilschutz- und des Feuerwehrdienstes die nämlichen Pflichten hat wie der Mann. Mit unserem Wohl-

fahrtsstaate steht sie ebenso eng in Berührung wie der Mann.

Der geschilderten Stellung der Frau werden ihre sich in einer eng begrenzten Wählbarkeit erschöpfenden Rechte in Gemeindeangelegenheiten nicht gerecht. Diese Wählbarkeit hat den Frauen nur einen geringen Einfluss auf die Gemeindeverwaltung verschafft, hauptsächlich aus zwei Gründen: Erstens fehlen in vielen kleinen und mittleren Gemeinden die meisten der ständigen Kommissionen, in welche die Frauen wählbar sind. Fürsorgekommissionen sind nur in 170, Gesundheitskommissionen in 176, Vormundschaftskommissionen sogar nur in 43 der 492 Einwohner- und gemischten Gemeinden vorhanden. Zweitens haben auch dort, wo solche Kommissionen bestehen, die einstweilen allein stimmberechtigten Männer bisher im allgemeinen zu wenig Frauen gewählt. Das zeigen die hienach wiedergegebenen Erhebungen der Gemeindedirektion aus den Jahren 1946, 1954 und 1966.

	Verwaltungszweig	Vorhandene Kommissionen		Frauen waren vertreten			
		Anzahl	Gesamtmitgliederzahl	in Kommissionen		mit Mitgliedern	
				Zahl	%	Zahl	%
1946	Schule	1 013	6 954	301	30	1 344	19
	Vormundschaft, Kinder- und Jugendfürsorge	161	957	87	54	308	32
	Armenfürsorge	337	2 389	152	45	387	16
	Gesundheitswesen	333	1 555	112	34	360	23
	Zusammen	1 844	11 855	652	35	2 399	20
1954	Schule	1 073	7 446	374	34	1 357	18
	Vormundschaft, Kinder- und Jugendfürsorge	140	1 025	105	75	434	42
	Armenfürsorge	304	2 155	149	49	325	15
	Gesundheitswesen	361	2 040	148	41	462	23
	Zusammen	1 878	12 666	776	41	2 578	20
1966	Schule	1 049	7 583	506	48	1 623	21
	Vormundschaft, Kinder- und Jugendfürsorge	198	1 429	171	86	659	46
	Armenfürsorge	279	1 936	178	64	387	20
	Gesundheitswesen	396	2 335	191	48	649	28
	Zusammen	1 922	13 283	1 046	54	3 318	25

Die Vertretung der Frauen hat sich somit in den letzten zwanzig Jahren verstärkt, erreicht aber erst in der Gruppe der Kommissionen für Vormundschaft, Kinder- und Jugendfürsorge befriedigende Zahlen. In den Schul-, Armenfürsorge- und Gesundheitskommissionen ist sie nach wie vor ungenügend.

Die Fähigkeit zur sachgemässen Ausübung des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten und zur Mitarbeit in allen Gemeindebehörden wird den Frauen angesichts der gleichen Bildungsmöglichkeiten für beide Geschlechter und nach der bisherigen Bewährung der Frauen in Familie, Wirtschaft und öffentlichem Dienst mit Recht nicht mehr ernsthaft abgesprochen.

Hingegen äussern Gegner des Frauenstimmrechtes immer noch die Befürchtung, die Gewährung dieses Rechtes könnte den häuslichen Frieden gefährden oder die Erziehung der Kinder beeinträchtigen. Politische Meinungsverschiedenheiten unter Ehegatten sind jedoch auch ohne Frauenstimmrecht möglich. Ehescheidungen sind in Staaten mit Frauenstimmrecht weniger zahlreich als in der Schweiz. Für die staatsbürgerliche Erziehung der Kinder bedeutet es einen Gewinn, wenn die Frauen mehr als bisher über öffentliche Angelegenheiten nachzudenken haben und es darüber in der Familie häufiger zu Aussprachen kommt. Eine übermässige Beanspruchung der Zeit der Hausfrau durch die Verleihung des Stimm- und Wahlrechts in Gemeindesachen ist nicht zu erwarten; denn die meisten Gemeinden rufen ihre Stimmberechtigten nicht mehr als drei- bis viermal jährlich zu einer Gemeindeversammlung oder einem Urnengang auf. Zudem sind nicht alle Frauen verheiratet, und die Kindererziehung beschäftigt wiederum nur einen Teil der verheirateten, und auch diese meist nur während des kleinern Teils ihres Erwachsenendaseins. Auf alle Fälle hat der Staat den Frauen, die er für öffentliche Aufgaben eingesetzt hat, an Zeitopfern ein Mehrfaches dessen zugemutet, was das Stimmrecht in Gemeindesachen von ihnen verlangt.

Der Behauptung, die Mehrheit der Frauen kümmere sich nicht um die öffentlichen Angelegenheiten und begehre das Stimmrecht gar nicht, könnten die starken Beteiligungen der Frauen an Befragungen und Vorstössen zur Erweiterung ihrer Rechte entgegengehalten werden. Überdies ist zu bedenken, dass die Politik auch in der Demokratie von einer aktiven Minderheit betrieben wird und grundlegende staatsrechtliche Neuerungen anfänglich meist von kleineren Kreisen getragen werden. Auch das Männerstimmrecht wurde, als es im Kanton Bern im letzten Jahrhundert eingeführt wurde, nur von einer Minderheit verlangt. Wer erkennt, dass die Gerechtigkeit die Erweiterung

der Frauenrechte gebietet und dass, gerade in Gemeindeangelegenheiten, ein vermehrtes Mitspracherecht der Frauen für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von Vorteil sein kann, wird von vornherein nicht viel Gewicht darauf legen, ein wie grosser Teil der Frauen heute das Stimmrecht wünscht. Viele Gemeindeaufgaben, namentlich auf den Gebieten der Fürsorge im weitesten Sinne, des Gesundheitswesens und der Schule, liegen der Frau besonders gut und sind eng verwandt mit ihrer Tätigkeit in der Familie.

Bedauerlich wäre, wenn als Folge der Einführung des Frauenstimmrechtes und der damit verbundenen Verdoppelung der Zahl der Stimmberechtigten ein Teil der Gemeinden die Gemeindeversammlung durch die Urnenabstimmung ersetzen müsste. Dies ist jedoch kein hinreichender Grund, den Frauen das Stimmrecht in allen Gemeinden von Gesetzes wegen zu versagen. Die Gemeinden, in denen die Gewährung des Stimmrechtes an die Frauen jene unerwünschte Folge haben könnte, machen nur einen geringen Bruchteil aller Gemeinden aus. Die meisten werden auch nach der Gleichstellung der Geschlechter noch Gemeindeversammlungen abhalten können, und von den übrigen hat ein Teil die Versammlungen ohnehin schon abgeschafft.

Als das Bernervolk im Jahre 1956 letztmals über einen Antrag zur Erweiterung der Frauenrechte in Gemeindeangelegenheiten abzustimmen hatte, stand der Kanton Bern in der Gewährung staatsbürgerlicher Rechte an die Frauen in der vordersten Reihe der schweizerischen Kantone. Dies hat sich inzwischen stark geändert. Im Kanton Basel-Stadt ermächtigte das Volk am 3. November 1957 durch eine Verfassungsänderung die Bürgergemeinden zur Gleichstellung der Frauen mit den Männern. Von diesem Rechte machten im Jahre 1958 die Bürgergemeinden Riehen und Basel mit starken Mehrheiten Gebrauch. In den folgenden Jahren haben drei Kantone der welschen Schweiz die Frauen sowohl in kantonalen als auch in Gemeindeangelegenheiten den Männern völlig gleichgestellt, nämlich die Waadt am 1. Februar 1959, Neuenburg am 27. September 1959 und Genf am 6. März 1960. Der Kanton Tessin erklärte die Frauen am 29. Januar 1962 in den Bürgergemeinden stimm- und wahlberechtigt. Der Kanton Graubünden führte am 7. Oktober 1962 das fakultative Stimm- und Wahlrecht der Frauen in den Gemeinden ein. Neuestens, am 26. Juni 1966, hat Basel-Stadt als erster deutschschweizerischer Kanton den Frauen das Stimm- und Wahlrecht auch in kantonalen Angelegenheiten gewährt. Andere Kantone (Aargau, Basel-Land, Solothurn, Zug, Zürich) bereiten gegenwärtig ebenfalls bedeutende, bis zur völligen staatsbürgerlichen Gleichstellung der Geschlechter reichende Erweiterungen der Frauenrechte vor. Auch in der Eidgenossenschaft steht diese Aufgabe wieder auf der Tagesordnung. Der Nationalrat hat am 23. Juni 1966 dem Bundesrat eine unbestrittene Motion für eine Verfassungsänderung zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts überwiesen.

Dass ausser der Schweiz nur noch verhältnismässig wenige Staaten Zurücksetzungen der Frauen im Stimmrecht kennen, sei hier festgehalten, ohne daraus für die bernische Gesetzgebung etwas abzuleiten. Das Stimmrecht hat in der Schweiz einen viel umfassenderen Inhalt als in den andern Staaten. Wie diese es ordnen, kann deshalb für uns nicht massgebend sein. Bedeutsamer ist, dass die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündete «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» für jeden Menschen das Recht fordert, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen. Zwar ist diese Erklärung für die Schweiz nicht rechtsverbindlich. Als Ausdruck der Weltmeinung, dass die Befugnis zur Teilnahme an der staatlichen Willensbildung zu den Grundrechten der Menschen gehöre, kann sie gleichwohl auch für den bernischen Stimmbürger beim Entscheid über eine Frauenstimmrechtsvorlage beachtlich sein.

In jüngster Zeit sind die Stimmberechtigten des Kantons Bern dem Zuge zur Angleichung der Frauenrechte an die des Mannes dadurch gefolgt, dass sie die Frauen am 28. Februar 1965 ins volle Pfarramt und am 3. Oktober 1965 in alle Richterstellen wählbar erklärt haben. Beide Volksabstimmungen erbrachten grosse annehmende Mehrheiten.

IV. Der Inhalt der beantragten Gesetzesänderung

Bei der Entgegennahme der Motion Gassmann hat der Regierungsrat am 9. September 1963 durch seinen Berichterstatter im Grossen Rat erklären lassen, er werde dem Parlament nochmals den gleichen Entwurf unterbreiten wie im Jahre 1955, also eine Gesetzesänderung, die den Gemeinden nicht vorschreibt, sondern bloss gestattet, den Frauen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten und die Wählbarkeit in alle Gemeindebehörden einzuräumen. Einzig in die Kommissionen der Gemeinden sollen die Frauen nach dem Entwurf in Zukunft von Gesetzes wegen ohne Einschränkung wählbar sein. Diese Erklärung blieb im Grossen Rat unbestritten. Behutsam vorzugehen erscheint angezeigt, weil die Meinungen über die Wünschbarkeit des Frauenstimmrechts im Bernervolk – wie nach jüngsten Volks- und Parlamentsabstimmungen auch in andern Kantonen – immer noch stark geteilt sind. Eine Gesetzesänderung, die in einer dermassen umstrittenen Frage den Gemeinden zur Hauptsache nicht befiehlt, sondern sie selber entscheiden lässt, hat mehr Aussicht, von den Stimmbürgern angenommen zu werden.

Unser Entwurf entspricht dem vom Grossen Rat am 14. September 1955 zuhanden der Volksabstimmung gutgeheissenen, mit der Ergänzung, dass Frauen in Zukunft auch als Sekretärinnen der Gemeindeversammlung wählbar sein sollen. Zu seinen Bestimmungen bemerken wir:

Artikel 7bis ist in der Umschreibung der Frauen, denen die Gemeinden das Stimmrecht einräumen können, der im Kirchengesetz vom 6. Mai 1945 gewählten Fassung nachgebildet.

Für Ausländerinnen, die durch Heirat Schweizerbürgerinnen werden, ist für den Erwerb des Stimmrechts eine Sperrfrist von 10 Jahren vorgesehen, gleich wie nach dem Vorbild anderer Kantone in der Vorlage vom Jahre 1955. Auch der Bun-

desrat gedachte für den Fall der Annahme der von ihm im Jahre 1957 vorgeschlagenen Verfassungsänderung zur Einführung des Frauenstimm- und wahlrechts auf eidgenössischem Boden der Bundesversammlung zu beantragen, eine solche Sperrfrist in das Ausführungsgesetz aufzunehmen. In der Tat könnte es als stossend empfunden werden und einem erheblichen Teil der Stimmberechtigten die Zustimmung zur Vorlage erschweren, wenn Ausländerinnen, die zuvor durch nichts mit unserem Lande verbunden waren und denen schweizerische Denkart völlig fremd ist, sofort nach ihrer Verheiratung mit einem Schweizerbürger bei den Abstimmungen der Gemeinde und bei der Wahl ihrer Behörden mitzuentscheiden hätten. Bevor solche Frauen in öffentlichen Dingen mitreden, sollen sie mit unsern Verhältnissen vertraut werden. Auch männliche Ausländer können ja das Schweizerbürgerrecht und damit das Stimmrecht erst erwerben, nachdem sie zwölf Jahre lang in der Schweiz gewohnt haben. Bei Gemeindeabstimmungen und -wahlen kommt es häufiger als bei kantonalen oder gar eidgenössischen Urnengängen vor, dass die Zahlen der Ja und Nein sehr nahe beieinanderliegen und daher ganz wenige Stimmen für das Ergebnis entscheidend sein können.

Hat die Ausländerin in den letzten zwanzig Jahren vor der Heirat in der Schweiz gewohnt, so soll ihr diese Niederlassung auf die zehnjährige Sperrfrist angerechnet werden.

Artikel 26 bringt für die Wählbarkeit in Gemeindebehörden, also in den Grossen Gemeinderat oder Stadtrat, den Gemeinderat und in ständige Kommissionen sowie als Präsident, Vizepräsident und Sekretär der Gemeindeversammlung, drei Neuerungen:

a) Das Stimmrecht soll in Zukunft nicht mehr Voraussetzung für die Wählbarkeit als Sekretär der Gemeindeversammlung sein. Damit soll ermöglicht werden, dass Gemeindeschreiberinnen auch in denjenigen Gemeinden, die den Frauen das Stimmrecht nicht einräumen, das Protokoll der Gemeindeversammlung führen und die Versammlungsbeschlüsse rechtsgültig mitunterzeichnen können. Diese Gesetzesänderung wird zugleich denjenigen Gemeinden willkommen sein, deren Gemeindeschreiber ausserhalb der Gemeinde wohnt. Auch diese Gemeinden sollen nicht mehr gezwungen sein, einen besonderen Versammlungssekretär zu wählen.

b) Frauen sollen in Zukunft von Gesetzes wegen in alle Gemeindekommissionen wählbar sein, während der bisherige Wortlaut des Gesetzes die Wählbarkeit auf Kommissionen für Vormundschaft, Schule, Fürsorge und Gesundheitswesen beschränkt.

c) Die Gemeinden, die den Frauen das Stimmrecht einräumen, können sie zu allen bisher den Männern vorbehaltenen Stellen wählbar erklären, somit auch als Präsident und Vizepräsident der Gemeindeversammlung, in den Gemeinderat und in den Grossen Gemeinderat oder Stadtrat. Die Wählbarkeit der Frauen zu diesen Ämtern soll also nicht als notwendige Folge der Verleihung des Stimmrechtes eintreten. Es ist sehr wohl denkbar, dass sich in einer Gemeinde eine Mehrheit für die Zuerkennung des Stimmrechts an die Frauen gewinnen lässt, aber noch nicht für die Einführung der Wählbarkeit der Frauen als Gemeindepräsidentinnen oder Gemeinderätinnen. Damit in solchen Fällen nicht die Abneigung gegen die Besetzung der obersten Gemeindeämter mit Frauen die Einführung des Frauenstimmrechts verhindere, soll es den Gemeinden, in denen die Bürger einstweilen nur zur Verleihung des Stimm- und des aktiven Wahlrechts an die Frauen bereit sind, ermöglicht werden, wenigstens dies zu tun.

Der letzte Absatz von Artikel 26 ist mit unverändertem Inhalt, aber in sprachlich verbesserter Form aus dem bisherigen Gesetzestext übernommen.

Artikel 27 ordnet die Wählbarkeit für Gemeindebeamte und Mitglieder von Spezialkommissionen gleich wie bisher der zweite Absatz von Artikel 26: Wählbar sind alle handlungs- und ehrenfähigen Personen, also auch Frauen.

In *Artikel 29* Absatz 1 werden unter den Ziffern 3 und 4 bei der Bezeichnung der die Unvereinbarkeit begründenden verwandtschaftlichen und andern Beziehungen die Ergänzungen beigefügt, die sich aus der Wählbarkeit der Frauen ergeben.

Der neue *Artikel 75* räumt den Burgergemeinden für die Verleihung des Stimm- und Wahlrechts und der Wählbarkeit an die Frauen die gleichen Rechte ein wie den Einwohnergemeinden. In Zukunft sollen demnach auch die Burgergemeinden den Frauen das Stimm- und Wahlrecht zuerkennen und sie in alle Burgergemeindebehörden wählbar erklären können.

Die gemischten Gemeinden, die Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden sowie die Gemeindeverbände werden die Erweiterungen der Frauenrechte, die der Entwurf den Einwohnergemeinden gestattet, ebenfalls einführen können. Besonderer Bestimmungen hierüber bedarf es nicht, da nach Artikel 67, 69 und 82 des Gemeindegesetzes die organisatorischen Vorschriften, die das Gesetz für die Einwohnergemeinden aufstellt, sinngemäss auch auf die genannten andern Gemeindearten anwendbar sind.

Nach Artikel 43 Absatz 6 der Schweizerischen Bundesverfassung unterliegt diese Gesetzesänderung der Genehmigung des Bundesrates. Die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat den Entwurf geprüft und der Gemeindedirektion mitgeteilt, einem Genehmigungsantrag der Justizabteilung stehe nichts entgegen.

Bern, den 29. August 1966

Der Direktor des Gemeindewesens:
Jaberg

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 11. Oktober 1966/13. und 11. Januar 1967

Gesetz

über das Gemeindewesen (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Stimmrecht der Frauen

Art. 7 bis. [1] Die Gemeinden können in ihren Organisationsreglementen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ferner den Schweizerbürgerinnen einräumen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, die Voraussetzungen von Artikel 3 der Staatsverfassung erfüllen und auf die nicht ein Ausschlussgrund nach Artikel 4 der Staatsverfassung zutrifft.

[2] In den Gemeinden, die das Frauenstimmrecht eingeführt haben, erhalten Frauen, die das Schweizerbürgerrecht durch Heirat erworben haben, das Stimmrecht zehn Jahre nach der Heirat. Niederlassungen in der Schweiz während der letzten zwanzig Jahre vor der Heirat sind auf die zehnjährige Sperrfrist anzurechnen.

b) Stimmregister

Art. 8. [1] Das für die kantonalen Wahlen und Abstimmungen geführte Stimmregister dient mit den sich aus Artikel 7 ergebenden Ergänzungen zugleich als Register der in der Gemeinde stimmberechtigten Männer. Die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Frauen sind in ein besonderes Register einzutragen.

[2] Eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Anlage und Führung dieser Register sowie die Entscheidung von Streitigkeiten hierüber.

4. Wählbarkeit in Gemeindebehörden

Art. 26. [1] Wählbar als Präsident oder Vizepräsident der Gemeindeversammlung, als Mitglied des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates sowie als Präsident oder Mitglied des Gemeinderates sind die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Männer.

[2] Wählbar in die ständigen Kommissionen sind die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Männer und diejenigen Frauen, welche die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Gemeindestimmrechts erfüllen.

[3] Gemeinden, die den Frauen das Stimmrecht gewähren, können sie auch in die in Absatz 1 erwähnten Ämter wählbar erklären.

[4] Das Gemeindereglement kann die Wiederwählbarkeit der Mitglieder von Gemeindebehörden beschränken, aber nicht für mehr als eine Amtsdauer.

Wählbarkeit zu Gemeindebeamtungen und in Spezialkommissionen

Art. 27. Als Gemeindebeamter und in die Spezialkommissionen nach Artikel 24 Absatz 2 ist jede handlungs- und ehrenfähige Person wählbar.

Verwandtschaft und Schwägerschaft als Unvereinbarkeitsgründe

Art. 29 Absatz 1. In keiner Gemeindebehörde dürfen zugleich sitzen:

1. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;

2. voll- und halbbürtige Geschwister;

3. Ehegatten, Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie sowie Ehegatten von Geschwistern;

4. Verwandte in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grade (Oheim oder Tante und Neffe oder Nichte).

III. Stimmrecht

Art. 75. [1] Stimmberechtigt in der Burgergemeinde sind alle ortsansässigen Burger, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

[2] Durch das Burgergemeindereglement kann das Stimmrecht auch solchen handlungs- und ehrenfähigen Burgern eingeräumt werden, die ausserhalb des Gemeindegebietes wohnen, unter Vorbehalt von Artikel 4 Ziffern 1 bis 4 der Staatsverfassung. Unter dem gleichen Vorbehalte kann das Stimmrecht auch den handlungs- und ehrenfähigen Burgerinnen gewährt werden.

[3] Artikel 7bis Absatz 2 ist anwendbar.

[4] Für die Wählbarkeit gelten sinngemäss die Artikel 26 und 27.

II.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk und nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Bern, den 11. Oktober 1966/13. Januar 1967

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:
Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 11. Januar 1967

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
Dr. W. Augsburger

Beilage № 3

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

vom 16. und 15. Dezember 1966

(Von der Redaktionskommission bereinigter Text)

Einführungsgesetz

zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911/ 13. März 1964 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Abschnitt VI Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 betreffend die Änderung des Ersten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisatorische Vorschriften

Art. 1

Der Regierungsrat ist die zuständige Behörde in folgenden im Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vorgesehenen Fällen: Regierungsrat

a) Bezeichnung der Heilanstalten mit allgemeiner Abteilung, die als öffentliche gelten (Art. 19bis Abs. 4 KUVG);

b) Genehmigung der Verträge zwischen Kassen und Ärzten, Apothekern, Hebammen, medizinischen Hilfspersonen, Laboratorien und Heilanstalten (Art. 22 Abs. 3 und Art. 22^{quater} Abs. 5 KUVG);

c) Erlass der Rahmentarife für die beim Wegfall der Verträge anwendbaren ärztlichen Taxen (Art. 22bis Abs. 1 bis 3 KUVG);

d) Befristete Massnahmen im vertragslosen Zustand zur Sicherstellung der Behandlung der wirtschaftlich schwächeren Versicherten, sofern deren Behandlung nicht gewährleistet ist, sowie Erlass eines Rückerstattungstarifes für die übrigen Versicherten (Art. 22ter Abs. 1 und 2 KUVG);

e) Erlass der Tarife für die Vergütung der Apotheker, Hebammen, medizinischen Hilfspersonen und Heilanstalten im vertragslosen Zustand (Art. 22^{quater} Abs. 1 bis 4 KUVG);

f) Festsetzung der Tarife für die Vergütungen der Ärzte und Apotheker in der obligatorischen Unfallversicherung und Genehmigung der Verträge der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt mit Ärzten und Apothekern (Art. 73bis KUVG);

g) Festsetzung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Versicherten in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 22 Abs. 2 KUVG).

Art. 2

Gesundheitsdirektion

[1] Die Direktion des Gesundheitswesens nimmt die Erklärungen der Ärzte entgegen, die im vertragslosen Zustand jede Behandlung im Rahmen des Bundesgesetzes ablehnen (Art. 22bis Abs. 5 KUVG).

[2] Ihr kommt ferner, soweit erforderlich in Verbindung mit der Direktion der Volkswirtschaft, die Vorbereitung der in diesem Gesetz genannten Geschäfte des Regierungsrates zu.

Art. 3

Meldung der Steuerbehörden

Die Steuerbehörden machen den Kassen und den Ärzten sowie deren Verbänden kostenlos auf amtlichem Formular die für die Einteilung der Versicherten in die verschiedenen Gruppen erforderlichen Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Art. 22 Abs. 4 und Art. 22ter Abs. 1 KUVG).

II. Rechtspflege

Art. 4

A. Versicherungsgericht für Kassenstreitigkeiten

[1] Als kantonales Versicherungsgericht zur Beurteilung von Streitigkeiten der Kassen unter sich oder mit ihren Versicherten oder Dritten im Sinne von Artikel 30bis des Bundesgesetzes wird das Verwaltungsgericht bezeichnet.

[2] Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Bundesrechtes nach den Vorschriften für Streitigkeiten aus der Sozialversicherung (Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege).

Art. 5

B. Schiedsgericht
a) Organisation, Wahl

[1] Zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Kassen einerseits und Ärzten, Apothekern, Hebammen, medizinischen Hilfspersonen, Laboratorien oder Heilanstalten anderseits wird ein für das ganze Kantonsgebiet zuständiges Schiedsgericht eingesetzt (Art. 25 KUVG).

[2] Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Obmann, einem Obmannstellvertreter, je zwei Vertretern der Parteien und der entsprechenden Anzahl Ersatzmitglieder.

[3] Wahlbehörde ist der Regierungsrat, der auch das Sekretariat bestimmt.

[4] Wählbar als Mitglied oder Ersatzmitglied ist jeder im Kanton Bern wohnhafte Schweizerbürger, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist; Frauen sind wählbar. Der Obmann und sein Stellvertreter müssen hauptamtliche Richter sein, wovon der eine deutscher, der andere französischer Muttersprache.

[5] Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Regierungsstatthalter ihres Wohnsitzes beeidigt.

[6] Das Schiedsgericht tagt in der Besetzung von drei Mitgliedern. In Streitfällen über den Beitritt zu einem Vertrag oder über den Ausschluss nach Artikel 24 des Bundesgesetzes urteilt es in der Besetzung von fünf Mitgliedern, desgleichen auf Anordnung des Obmannes in andern Fällen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen. Kein Mitglied darf sich bei der Urteilsfällung der Stimme enthalten.

Art. 6

b) Verfahren

[1] Sofern bereits eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet hat, wird das Verfahren durch Klage anhängig gemacht. In den andern Fällen ist ein schriftliches Ladungsgesuch einzureichen; hierauf führt der Obmann unter Beizug je eines Parteivertreters ein Vermittlungsverfahren durch. Verläuft dieses erfolglos, so setzt der Obmann eine angemessene Frist zur Klage an.

[2] Im übrigen machen die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über Ausschliessungsgründe und das schriftliche Verfahren Regel. Das Schiedsgericht führt in Streitigkeiten über den Ausschluss nach Artikel 24 des Bundesgesetzes eine mündliche Schlussverhandlung durch; es kann eine solche auch in den übrigen Streitfällen anordnen.

[3] Die Mitwirkung in einer vertraglich eingesetzten Schlichtungsinstanz bildet keinen Ausschliessungsgrund.

Art. 7

c) Entschädigung

Die Entschädigung des Obmannes, der Mitglieder und des Sekretärs bestimmt sich nach den für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts geltenden Vorschriften.

Art. 8

d) Gebühren

Die Spruchgebühr beträgt Fr. 20.— bis Franken 500.—.

Art. 9

Streitigkeiten zwischen SUVA und Ärzten, Apothekern usw.

[1] Das Schiedsgericht beurteilt auch Streitigkeiten, an denen die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt als Partei beteiligt ist (Art. 73 Abs. 1 KUVG).

[2] Wählbar als deren Parteivertreter sind, mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion, auch Mitglieder der Organe oder Beamte der Anstalt; diese müssen in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger und im Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sein. Bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern erfolgt die Beeidigung durch den Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Bern.

III. Schlussbestimmungen

Art. 10

Sozialversicherungsgericht

Das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird wie folgt ergänzt:

Art. 9bis. Der Grosse Rat ist befugt, durch Dekret ein kantonales Versicherungsgericht zur Beurteilung der Streitfälle aus sämtlichen Zweigen der Sozialversicherung und ähnlichen Einrichtungen zu bilden, dessen Zuständigkeit zu umschreiben und nötigenfalls besondere Verfahrensvorschriften zu erlassen.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Vollziehungsverordnung vom 24. November 1964 zum Bundesgesetz vom 13. März 1964 betreffend die Änderung des Ersten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung aufgehoben.

Bern, den 16. Dezember 1966

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Dr. R. Bauder
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 15. Dezember 1966

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Dr. A. Cattin

Beilage № 4

Ergebnis der ersten Lesung
vom 10. November 1966

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
vom 30. und 19. Dezember 1966

(Text in *Kursivschrift* gedruckt bedeutet Abänderung oder Ergänzung gegenüber dem Gesetz vom 2. Dezember 1951)

(Von der Redaktionskommission bereinigter Text)

Gesetz
über Jagd, Wild- und Vogelschutz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Rechte und Aufgaben des Staates

Art. 1

Umfang des Jagdregals

[1] Dem Staat steht im Rahmen der Bundesverfassung und der Bundesgesetze das Jagdrecht und das ausschliessliche Verfügungsrecht über alle jagdbaren und geschützten Tiere zu.

[2] Aufgabe des Staates ist

die Regelung und Überwachung des Jagdwesens in Übereinstimmung mit den Bundesgesetzen,

der Schutz des Grundeigentums vor Schädigung durch freilebende jagdbare und geschützte *Tiere* und durch die Ausübung der Jagd,

die Wildhut, die Erhaltung und Vermehrung des Wildbestandes, der geschützten *Tiere sowie die Erhaltung und Erweiterung des natürlichen Lebensraumes der freilebenden Tierwelt.*

II. Die Jagdberechtigung

Art. 2

Jagdsystem und Jagdberechtigung

[1] *Der Staat übt sein Jagdrecht durch Erteilung persönlicher Jagdbewilligungen aus (Patentjagd).*

[2] *Jagdberechtigt ist der Inhaber eines von der Forstdirektion ausgestellten Jagdpatentes oder einer Spezialbewilligung.*

[3] *Das Recht zur Selbsthilfe gemäss Artikel 46 bleibt vorbehalten.*

Art. 3

Gültigkeitsdauer des Jagdpatentes

Das Jagdpatent wird nur für eine Jagdperiode ausgestellt und erlischt mit ihrem Ablauf. Es ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 4

Voraussetzungen für die Erteilung des Jagdpatentes

[1] Das Jagdpatent wird nur Personen erteilt, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.

[2] Vom Jagdpatent ausgeschlossen sind Personen, die

Gesetzliche Ausschliessungsgründe

a) einen schlechten Leumund geniessen, dem Trunke ergeben sind oder die öffentliche Sicherheit gefährden;

b) unter Vormundschaft oder Beiratschaft stehen oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind;

c) in Konkurs oder ausgepfändet sind, solange Verlustscheine bestehen, mindestens aber während drei Jahren seit der Ausstellung der Verlustscheine;

d) ihre rechtskräftig festgesetzten Steuern für das abgelaufene Jahr oder für frühere Jahre nicht bezahlt haben;

e) in den letzten drei Jahren für sich oder ihre Angehörigen *Leistungen* der staatlichen oder kommunalen sozialen Fürsorge bezogen und nicht zurückerstattet haben;

f) mit der Bezahlung amtlich festgesetzter *oder aussergerichtlich vereinbarter* Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge an Ehegatten oder Blutsverwandte im Rückstand sind;

g) trotz behördlicher Warnung ihre Familienpflichten vernachlässigen;

h) in den letzten zehn Jahren eine Zuchthausstrafe oder in den letzten fünf Jahren *wegen einer vorsätzlichen Widerhandlung eine andere unbedingte* Freiheitsstrafe von mindestens 30 Tagen verbüsst *haben;*

i) in den letzten fünf Jahren wegen vorsätzlicher Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften zu einer Busse verurteilt worden sind, *vorbehältlich Artikel 5;*

k) durch Gerichtsurteil von der Ausübung der Jagd ausgeschlossen sind;

l) Bussen, Kosten oder Wertersatzbeträge, zu denen sie wegen Jagdübertretungen verurteilt sind, noch nicht bezahlt haben;

m) unter Wirtshausverbot stehen.

[3] Die obigen Fristen werden vom 1. Juni des Jahres, für welches das Patent verlangt wird, rückwärts berechnet.

[4] Bewerber, die nicht im Kanton Bern Wohnsitz haben, müssen nachweisen, dass sie ausserdem auch die an ihrem Wohnsitz geltenden Voraussetzungen für die Jagdbewilligung erfüllen.

[5] Tritt eine Tatsache, welche die Erteilung des Jagdpatentes ausschliesst, erst nach der Erteilung ein, oder erhält die Forstdirektion erst nach der Patenterteilung von einer solchen Tatsache Kenntnis, so ist das Patent dem Inhaber sofort zu entziehen.

Art. 5

Verweigerung oder Entziehung durch die Forstdirektion

[1] *Die Forstdirektion kann die Erteilung des Patents verweigern oder das Patent entziehen, wenn der Bewerber oder Inhaber in den letzten fünf Jahren wegen*

a) *einer vorsätzlichen Widerhandlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe unter dreissig Tagen verurteilt worden ist;*

b) *fahrlässiger Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften wiederholt verurteilt worden ist.*

[2] *Die Forstdirektion kann bei geringfügigen vorsätzlichen Widerhandlungen gegen die Jagdvorschriften auf den Ausschluss von der Jagdberechtigung verzichten.*

Art. 6

Vorläufige Verweigerung oder Entziehung des Patentes

Ist gegen einen Patentinhaber ein Verfahren hängig, das gemäss Artikel 4 oder 5 zu einem Ausschluss oder Entzug führen könnte, so kann ihm das Patent bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens vorläufig verweigert oder entzogen werden.

Art. 7

Ausweis für die Erlangung des Jagdpatentes

Das Jagdpatent wird nur Bewerbern erteilt, die sich darüber ausweisen, dass sie

a) die Eignungsprüfung für Jäger bestanden haben (Fähigkeitsausweis);

b) im Besitz einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Jagdwaffe sind;

c) eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schädigung Dritter durch die Ausübung der Jagd abgeschlossen haben.

Art. 8

Eignungsprüfung und Versicherung

[1] Über Eignungsprüfung und Haftpflichtversicherung, namentlich die Höhe der Versicherungssumme, erlässt der Regierungsrat die nötigen Ausführungsbestimmungen. Die Eignungsprüfung soll sich erstrecken auf genügende Kenntnisse über Jagdvorschriften, Jagdausübung, *Jägerbräuche,* Handhabung und Eigenschaften der Jagdwaffe, *im Schiessen,* sowie in der Wild- und Vogelkunde.

[2] *Von der Eignungsprüfung sind Bewerber befreit, die*

a) *vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes während der letzten 12 Jahre das bernische Jagdpatent während mindestens einer Jagdperiode besessen haben;*

b) *in ihrem Wohnkanton die Eignungsprüfung bestanden haben, sofern dieser Gegenrecht hält.*

[3] *Der Fähigkeitsausweis verliert seine Gültigkeit, wenn der Inhaber während 12 Jahren die Jagd nicht mehr ausgeübt hat.*

Art. 9

Arten von Jagdpatenten

Es werden drei Arten von Jagdpatenten erteilt:

Patent I für die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere;

Patent II für die Jagd auf alles übrige jagdbare Wild;

Patent III wie Patent II, jedoch mit Ausschluss der Flugjagd im September.

Art. 10

Jagdbare und geschützte Tiere

Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der Bundesbestimmungen die jagdbaren und die geschützten Tiere.

Art. 11

Festsetzung der Abschusszahlen

Die Forstdirektion setzt für die einzelnen Wildarten unter Berücksichtigung des Wildbestandes und der Wildschadenverhältnisse die Höchstzahl der Tiere fest, welche die Patentinhaber in einer Jagdperiode erlegen oder behändigen dürfen.

Art. 12

Spezialbewilligungen

Personen, welche die Voraussetzungen der Artikel 4 und 7 dieses Gesetzes erfüllen, können im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Jagdvorschriften zeitlich beschränkte Spezialbewilligungen erteilt werden für die Jagd auf einzelne Tiere oder Wildarten oder für einzelne Gebiete (auch Bannbezirke), und zwar auch ausserhalb der ordentlichen Jagdzeiten. Hierunter fallen auch Bewilligungen für Wildschweinjagden sowie für die Winterjagd auf Haarraubwild und Schwimmvögel.

Art. 13

Öffnung von Bannbezirken

Wird ein Bannbezirk für die Jagd geöffnet, so hat der Regierungsrat Bestimmungen zu erlassen, die einen geregelten und *angemessenen* Abschuss des Wildes *gewährleisten.*

III. Patenterteilung und Patententzug

Art. 14

Zuständige Behörden

Über die Erteilung oder Verweigerung und den Entzug eines Jagdpatentes (Art. 4 bis 9) entscheidet die Forstdirektion. Gegen ihren Entscheid kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innert *dreissig* Tagen *Beschwerde an das Verwaltungsgericht eingereicht werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.*

Art. 15

Verfahren

[1] Jagdpatentgesuche sind beim Regierungsstatthalter des Wohnsitzes des Bewerbers einzureichen, Gesuche um Spezialbewilligungen (Art. 12) bei der Forstdirektion.

[2] Der Regierungsrat ordnet das weitere Verfahren.

Art. 16

Beilagen zum Jagdpatent

Mit dem Jagdpatent sind dem Gesuchsteller die geltenden Jagdvorschriften auszuhändigen.

Art. 17

Beginn der Jagdberechtigung

Die Jagdberechtigung beginnt erst mit der Aushändigung des Patentes oder der Bewilligung.

IV. Gebühren und Verwendung des Jagdertrages

Art. 18

Jagdpatentgebühren

Für im Kanton Bern niedergelassene Schweizerbürger betragen die Jagdpatentgebühren:

Für das Patent I ..... *Fr. 250.—*
Für das Patent II ..... *Fr. 370.—*
Für das Patent III ..... *Fr. 320.—*

Art. 19

Verbilligte Jagdpatentgebühren

[1] An Jäger, die nur im Jagdkreis ihres Wohnsitzes jagen wollen, werden die Patente II und III zu ermässigten Gebühren abgegeben. Diese betragen:

für das Patent II:

in den Jagdkreisen Oberland und Jura *Fr. 280.—*
im Jagdkreis Mittelland ..... *Fr. 320.—*

für das Patent III:

in den Jagdkreisen Oberland und Jura *Fr. 230.—*
im Jagdkreis Mittelland ..... *Fr. 270.—*

[2] Die Umschreibung der drei Jagdkreise Oberland (mit Einschluss von Thun), Mittelland und Jura (mit Einschluss des Amtsbezirkes Neuenstadt) erfolgt nach Anhörung der Jagdkommission durch den Regierungsrat, unter Berücksichtigung der geographischen und jagdwirtschaftlichen Verhältnisse.

... Jura, erfolgt nach ...

[3] Die ermässigten Patente berechtigen nur zur Jagd innerhalb des Jagdkreises, in dem der Patentinhaber seinen Wohnsitz hat.

[4] Bewerber ohne Wohnsitz im Kanton Bern erhalten die Patente II und III nur für alle drei Jagdkreise zusammen.

Art. 20

Erhöhung der Jagdpatentgebühren

Für Schweizerbürger ohne Wohnsitz im Kanton Bern und für Ausländer erhöhen sich die Patentgebühren wie folgt:

für Schweizerbürger um ..... 100 %
für Ausländer um ..... 200 %

Art. 21

Abänderung der Patentgebühren

Der Grosse Rat kann die Patentgebühren abändern.

[2] Sie sind so festzusetzen, dass auf die Dauer die sich aus diesem Gesetz ergebenden Ausgaben des Staates aus den Erträgnissen der Jagd gedeckt werden können.

Art. 22

Zuschlag für Wildschaden

Zur Verhütung und Deckung von Wildschäden wird ein jährlicher Zuschlag zur Patentgebühr erhoben, der jedes Jahr von der Forstdirektion nach Anhörung der Jagdkommission festgelegt wird.

Art. 23

Gebühren für Spezialbewilligungen

Für Spezialbewilligungen (Art. 12) setzt die Forstdirektion die Gebühr und den Zuschlag für Wildschaden von Fall zu Fall fest.

Art. 24

Gebühren für Beilagen

Für die Beilagen zum Jagdpatent (Art. 16) ist eine Gebühr zu *entrichten.*

[2] Die Forstdirektion kann auf Antrag und zu Handen des kantonalbernischen Patentjägerverbandes von jedem Jagdberechtigten einen jährlichen Hegebeitrag erheben.

Art. 25

Rückerstattung der Patentgebühren

[1] Die Patentgebühren werden unter Abzug der Verwaltungskosten zurückerstattet:

a) *wenn der Jagdberechtigte infolge Krankheit, Tod, Unfall oder Militärdienst die Jagd nicht ausüben konnte;*

b) *wenn dem Jagdberechtigten das Jagdpatent vor Jagdbeginn verweigert oder entzogen werden musste;*

c) *wenn die Jagd behördlich verboten werden musste.*

[2] Kann die Jagd nur teilweise ausgeübt werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 26

Verwendung des Jagdertrages

[1] Die Erträgnisse der Jagd werden nach Anhörung der Jagdkommission verwendet:

a) *zur Durchführung der Wildhut;*

b) *für die Hebung und Förderung der weidgerechten Jagd sowie für den Wild- und Vogelschutz;*

c) *für die Schaffung und Betreuung von Schutzgebieten und für Massnahmen zum Schutz des Wildes, soweit sie der Erhaltung des Wildbestandes und der geschützten Tiere dienen;*

d) *zur Verhütung und Deckung von Wildschäden, sofern die Zuschläge nach Artikel 22 nicht ausreichen.*

[2] *An Aufwendungen gemäss Buchstabe b bis d, die Gemeinden oder von ihnen beigezogene Organisationen leisten, werden Beiträge ausgerichtet.*

[3] *Die sich aus diesem Gesetz ergebenden Ausgaben des Staates sind aus den Erträgnissen der Jagd zu decken.*

Absatz 3 streichen.

Abweichender Antrag des Regierungsrates

[3] *Einnahmenüberschüsse fallen in die Staatskasse.*

Art. 27

Wildschadenfonds

Die Zuschläge zur Deckung von Wildschäden (Art. 22 und 23) werden in einen Spezialfonds gelegt und ihrem Zwecke entsprechend verwendet.

V. Jagdvorschriften

Art. 28

Weidgerechtes Verhalten

[1] *Bei Ausübung der Jagd sind die anerkannten Grundsätze weidgerechten Verhaltens zu befolgen. Dem Wild sind keine unnötigen Qualen zuzufügen. Weitschüsse sind verboten. Auf beschossenes Wild ist zeitgerecht und fachgemäss nachzusuchen.*

[2] *Das Nähere wird auf dem Verordnungsweg geregelt.*

Art. 29

Zeitliche und örtliche Beschränkung der Jagd

[1] Nach Anhörung der Jagdkommission setzt die Forstdirektion die jährlichen Jagdzeiten für die einzelnen Wildarten und Jagdgebiete fest.

[2] Die Jagd ist verboten:

zeitlich:

a) an den Schontagen und ausserhalb der Jagdzeiten (Art. 30);

b) an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen;

örtlich:

a) auf Friedhöfen;

b) in Baumschulen *ausserhalb des Waldes,* Park- und Gartenanlagen ohne Bewilligung der Besitzer;

c) im Umkreis von *100 m* von ständig bewohnten Gebäuden;

... Gebäuden *(ausgeschlossen der Wald);*

d) in Getreidefeldern, Obstgärten ...

d) in Getreidefeldern *(eingeschlossen Maisfelder)*, Obstgärten und Weinbergen vor Beendigung der Ernte;

e) in den in der jährlichen Jagdverordnung besonders bezeichneten Gebieten;

f) in den Bannbezirken, soweit nicht Ausnahmen bewilligt sind.

... Herbstgrünfuttersaat und der nicht abgeernteten Maisfelder durch ...

[3] *Das Betreten der Herbstgrünfuttersaat durch den Jäger zum Aufjagen von Wild ist verboten.*

[4] *Die Behändigung rechtmässig erlegten oder verendeten Wildes ist überall erlaubt.*

[5] *Innerhalb dieser zeitlichen und örtlichen Beschränkungen der Jagd ist die Nachsuche und die Abgabe eines Fangschusses erlaubt; der nächste Wildhüter oder Landjäger ist unverzüglich zu benachrichtigen.*

Art. 30

Schontage

Der Regierungsrat bestimmt die Schontage. Für die Patente II und III hat in den Kreisen Mittelland und Jura immer auf einen Jagdtag *mindestens* ein Schontag zu folgen. Im Kreis Oberland bilden zwei Schontage *pro Woche* die Regel. Für die Gems- und Murmeltierjagd bestehen keine Schontage.

Art. 31

Jagdverbot aus wichtigen Gründen

Die Forstdirektion kann aus wichtigen Gründen (zum Beispiel Seuchen) die Jagd ganz oder teilweise verbieten. Ebenso sind *Betretungs*verbote *militärischer Stellen zu beachten.*

Art. 32

Vorweisungspflicht

Der Jagdberechtigte hat auf der Jagd das Patent oder die Bewilligung, *sowie die übrigen Ausweispapiere mit sich zu führen* und den Organen der Wildhut auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 33

... aller eidgenössichen und kantonalen Vorschriften ...

Ausübung der Jagd

Der Jagdberechtigte darf die Jagd nur unter Beobachtung aller bundes- und kantonalrechtlichen Vorschriften über Jagd, Wild- und Vogelschutz sowie im Rahmen seines Patentes oder seiner Bewilligung ausüben.

Art. 34

Gruppen oder Gesellschaftsjagden

Der Regierungsrat bestimmt die *Höchstzahl* der Teilnehmer an Gruppen- oder Gesellschaftsjagden.

Art. 35

Beihilfe bei Jagdhandlungen

Die Beihilfe zur Jagd durch Personen, die kein Patent für die betreffende Jagdart oder den betreffenden Jagdkreis besitzen, ist verboten, wie

zum Beispiel das Zudrücken, Aufsuchen, Aufjagen und Treiben von Wild, *Loslassen von Jagdhunden,* usw. *Nicht unter dieses Verbot fällt der Transport von Proviant, Kleidern und rechtmässig erlegtem Wild, das Führen von Jagdhunden an der Leine oder auf der Nachsuche.*

Art. 36

Gestattete Waffen

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über die Verwendung von Jagdwaffen *und Munition,* sowie deren Kontrolle. Es dürfen nur Jagdwaffen verwendet werden, für die der Kontrollausweis vorhanden ist.

Art. 37

Verwendung von Jagdhunden

Über die Verwendung von Jagdhunden erlässt die Forstdirektion die notwendigen Vorschriften.

Art. 38

Verwendung von Motorfahrzeugen und Funkgeräten

[1] *Die Schussabgabe von Motorfahrzeugen und Motorbooten (eingeschlossen Boote mit Aussenbordmotoren) aus ist verboten. Ebenso ist die Verwendung von Funkgeräten zu Jagdzwecken untersagt.*

[2] Über die Verwendung von *Transportmitteln* und Skiern zur Ausübung der Jagd erlässt die Forstdirektion nach Anhörung der Jagdkommission die notwendigen Vorschriften.

... *Transportmitteln* zur Ausübung ...

Art. 39

Ausgraben von Wild

Das Ausgraben von Wild ist nur mit Bewilligung der Forstdirektion gestattet. Angeschossenes Wild und im Bau gebliebene Hunde dürfen unter Beizug eines Organes der Wildhut ausgegraben werden.

Art. 40

Verwendung von Fallen

[1] Jede Verwendung von Wildfallen irgendwelcher Art ist verboten.

[2] Von diesem Verbot ist ausgenommen die Verwendung von Kastenfallen im Innern von Gebäuden sowie unter Vordächern durch die Bewohner des betreffenden Hauses.

Art. 41

Ausübung der Falknerei

Die Forstdirektion kann Bewilligungen zur Ausübung der Falknerei erteilen.

Art. 42

Eigentumsanspruch bei erlegtem Wild

Über die Frage des Eigentums an Wild, an dessen Aufstöberung, Verfolgung und Erlegung meh-

rere Jäger beteiligt sind, sowie über das Schussgeld erlässt *der Regierungsrat* die nötigen Vorschriften.

Art. 43

Abschussstatistik und Kontrolle

Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die von den Patentinhabern zu führende Abschussstatistik und die damit verbundenen Kontroll- und Meldepflichten.

VI. Schutz des Grundeigentums, Wildschadenverhütung und -ersatz

Art. 44

Schutz des *Eigentums*

Die Jagd soll ohne Schädigung des Eigentums ausgeübt werden.

Art. 45

Schadenersatzpflicht

[1] *Der durch Hirsche, Stein- oder Gemswild, Rehe, Hasen oder Wildschweine an Kulturen verursachte Schaden* wird den Geschädigten *auf Verlangen aus den in Artikel 22 und 23* erhobenen Zuschlägen und Gebühren *vom Staat* ersetzt. Ein allfälliger Fehlbetrag wird aus den Erträgnissen gedeckt.

[2] *Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die einzelnen Voraussetzungen und das Verfahren für die Geltendmachung und Ausrichtung dieses Ersatzes. Der Regierungsrat kann ausserdem die Ersatzleistung auf andere Schadenfälle ausdehnen, insbesondere auf Schäden die von Raubvögeln an Haustieren und von Dachsen in Getreidefeldern, sowie von Dachsen oder Murmeltieren an Gebäuden verursacht werden. Eine weitergehende Ersatzpflicht des Staates besteht nicht.*

[3] *Für Schaden, den Jäger oder Hunde bei der Jagdausübung verursachen, haftet der Staat nicht.*

Art. 46

Zulässige Selbsthilfe zum Schutze des Privatbesitzes

[1] *Bewirtschafter von Liegenschaften dürfen selbst oder durch Hausgenossen, Landjäger, Wildhüter sowie freiwillige Jagdaufseher Haarraubwild, Krähen, Elstern, Eichelhäher und Sperlinge erlegen oder erlegen lassen, wenn ihnen diese Tiere Schaden zufügen. Dies darf jedoch nur innerhalb der Marchen ihrer Liegenschaften und ausserhalb von Wald oder Weide sowie ohne den Gebrauch von Hunden und ohne Lockmittel und Köder geschehen. Haarraubwild darf nur in einer Entfernung von höchstens 100 m von bewohnten Häusern erlegt werden. Das Erlegen von Haarraubwild ist innert zwei Tagen dem Wildhüter zu melden.*

... *Hausgenossen, Polizeibeamte des Staates und der Gemeinde mit entsprechender Ausbildung, Wildhüter* ...

[2] *Den Bewirtschaftern von Weinbergen, Obstgärten, Beerenpflanzungen oder Getreide- und Saatfeldern ist ausserdem gestattet, Stare, Amseln, Ringel- und Hohltauben, die an solchen Kulturen Schaden anrichten, innerhalb der Marchen zu erlegen oder durch Beauftragte erlegen zu lassen.*

[3] *Der Abschuss darf nur mit gestatteten Jagdwaffen oder mit Waffen erfolgen, die auch von den Jagdpolizeibeamten verwendet werden dürfen.*

... Jagdwaffen, sowie mit Flobertgewehren erfolgen.

VII. Wild- und Vogelschutz

Art. 47

Massnahmen zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt

[1] Staat, Gemeinden und Forstverwaltungen unterstützen und fördern die Massnahmen zur Erhaltung und Vermehrung der freilebenden Tierwelt.

[2] *Auf öffentlichem Boden sind Schilfbestände, Hecken, Sträucher, Feldgehölze usw. zu erhalten und wo es der freilebenden Tierwelt dient und wirtschaftlich möglich ist, durch den Staat neu anzulegen.*

[3] *Jedes Abbrennen von Pflanzenwuchs, insbesondere auf Bahn-, Strassen- oder anderen Böschungen ist verboten.*

[4] Die Forstdirektion bestimmt, in welcher Weise die Schilfbestände auf öffentlichem Grund und Boden zu nutzen sind, wobei nach Möglichkeit die sie bewohnende Tierwelt zu schonen und zu fördern ist.

Art. 48

Hegemassnahmen

Die Forstdirektion trifft *hegerische* Massnahmen gegen die Ausrottung oder das sonstige Verschwinden einzelner Tierarten, *sowie gegen wildernde Katzen und Hunde. Sie kann das Aussetzen einzelner Tierarten unterstützen oder anordnen.* Der Regierungsrat kann die Schutzbestimmungen des Bundes auch auf weitere Tierarten, besonders Vögel, ausdehnen.

Art. 49

Jagdbannbezirke

[1] Zum Schutze *bestimmter Wildarten* schafft der Regierungsrat Bannbezirke. Ihr Bestand soll in der Regel während einer mindestens fünfjährigen Periode unverändert bleiben.

[2] Die Gesamtfläche der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Bannbezirke darf ohne Begutachtung durch die Jagdkommission nicht vergrössert werden.

[3] Über Reservate, Vogelschutzgebiete und Wildasyle kann der Regierungsrat die nötigen Bestimmungen erlassen.

Art. 50

Einfangen, Halten oder Aussetzen von Tieren

[1] *Jagdbare und geschützte Tiere dürfen weder eingefangen noch gehalten oder ausgesetzt werden.*

[2] Ausnahmen kann unter Beobachtung der bundesrechtlichen Bestimmungen die Forstdirektion bewilligen.

[3] Artikel 46 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 51

Handel mit geschütztem Wild. Ausstopfen

[1] Der Handel mit lebenden *oder* toten geschützten Tieren *sowie* mit Teilen von solchen ist verboten, ebenso das Ausstopfen und Präparieren.

[2] Bewilligungen kann unter Beobachtung der bundesrechtlichen Bestimmungen die Forstdirektion erteilen. Diese ist auch berechtigt, bei den Präparatoren Kontrollen anzuordnen.

Art. 52

Schutz des Wildes bei Erntearbeiten

[1] Bei Ernte- und sonstigen Arbeiten im Freien ist die Tötung, Verletzung und Störung von Wild nach Möglichkeit zu vermeiden.

Fallwild

[2] Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Pflicht, Fallwild (totes, verletztes oder krankes Wild, ausgemähtes Wild, verlassene Jungtiere und in seiner Bewegungsfreiheit gehemmtes Wild), anzuzeigen sowie über die Verfügung darüber.

VIII. Wildhut und Jagdpolizei

Art. 53

Wildhut

[1] Die Wildhut wird ausgeübt durch

a) die Wildhüter und freiwillige Jagdaufseher;
b) die staatlichen Fischereiaufseher;
c) das Forstpersonal des Staates und der Gemeinden;
d) die Polizeibeamten des Staates und der Gemeinden;
e) die Feldhüter.

[2] *Die Forstdirektion organisiert die Wildhut. Sie wählt die Wildhüter im Haupt- und Nebenamt. Sie kann weitere geeignete Personen zu freiwilligen Jagdaufsehern ernennen.*

[3] *Die Forstdirektion ist administrative Aufsichtsbehörde über die Wildhüter und freiwilligen Jagdaufseher.*

[4] *Die hauptamtlichen Wildhüter sind Staatsbeamte. Es gelten für sie die Vorschriften des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.*

[5] *Über die Rechte und Pflichten der Wildhüter und der freiwilligen Jagdaufseher stellt die Forstdirektion ein Dienstreglement auf.*

Art. 54

Jagdpolizei

[1] *Die Jagdpolizei wird durch die Organe der Wildhut ausgeübt.*

[2] *Diese haben die in Artikel 38 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925/23. März 1962 genannten Rechte und Pflichten.*

[3] *Ferner gelten für sie die Vorschriften über die gerichtliche Polizei gemäss Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern.*

Art. 55

Ausbildung der Organe der Wildhut

Die Forstdirektion sorgt dafür, dass die Organe der Wildhut mit ihren Dienstpflichten, den Jagdvorschriften und mit den jagdbaren und geschützten Tieren vertraut gemacht werden.

IX. Strafbestimmungen und Wertersatz

Art. 56

Widerhandlungen gegen Jagdvorschriften

[1] Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die Ausführungserlasse des Regierungsrates und der Forstdirektion werden, soweit nicht bundesrechtliche Strafvorschriften anzuwenden sind, mit Bussen *bis Fr. 600.*— bestraft.

[2] *In besonders leichten Fällen kann von einer Strafe Umgang genommen werden.*

Art. 57

Unrechtmässiger Bezug und missbräuchliche Verwendung eines Jagdpatentes oder einer Jagdbewilligung

Wer durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen die Erteilung eines Jagdpatentes oder einer Jagdbewilligung erwirkt oder zu erwirken versucht,

wer sein Jagdpatent oder seine Jagdbewilligung einem andern zum Zwecke des Gebrauchs übergibt,

wer mit dem Jagdpatent oder der Jagdbewilligung eines andern die Jagd ausübt oder auszuüben versucht,

wird mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 58

Unzulässige Beihilfe

Im Falle des Artikel 35 dieses Gesetzes ist sowohl der Jagdberechtigte *als auch* der nicht berechtigte Gehilfe nach Artikel 56 und 57 strafbar.

Art. 59

Gerichtliche Ausschliessungsgründe

[1] Bei den im Artikel 58 Absatz 5 des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 und *23. März 1962* aufgezählten Übertretungen kann der Richter schon im ersten Urteil den Täter von der Jagdberechtigung ausschliessen.

[2] Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz kann der Richter den Entzug des Jagdpatentes oder der Jagdbewilligung als *Nebenstrafe* aussprechen.

Art. 60

Konfiskation von Waffen und Fanggeräten

[1] Bei *vorsätzlichen* Widerhandlungen gegen die bundesrechtlichen *oder* die kantonalen Jagdvorschriften *können* auch nicht verbotene Waffen und Fanggeräte *eingezogen werden.*

[2] *Bei Verwendung eines Motorfahrzeuges zum Wildfrevel, kann die zuständige Behörde dem Täter den Führerausweis entziehen.*

Art. 61

Wertersatz

[1] Dem Staate ist für widerrechtlich erlegtes oder getötetes Wild Wertersatz zu leisten.

[2] Die Höhe des Wertersatzes wird für die einzelnen Wildarten vom Regierungsrat festgesetzt.

[3] Der Wertersatz ist im richterlichen Urteil auszusprechen. Wo das widerrechtlich getötete Wild eingezogen werden kann, ist der *Verwertungserlös* vom Wertersatz abzuziehen.

Art. 62

Strafgesetzliche Grundlagen

Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches und des bernischen Einführungsgesetzes dazu sind anwendbar, soweit dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

Art. 63

Mitteilung der Urteile

Urteilsauszüge und Aufhebungsbeschlüsse in Jagdsachen sind der Forstdirektion innert drei Tagen mitzuteilen.

X. Behörden

Art. 64

Ausführungserlasse

[1] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz. In die Vollziehungsverordnung ist auch das Verzeichnis aller im Kanton Bern vorkommenden geschützten Wild- und Vogelarten aufzunehmen.

[2] Die Forstdirektion ist Vollzugsbehörde für sämtliche ihr in diesem Gesetz oder in den Ausführungsvorschriften übertragenen Aufgaben. Sie ist zudem Aufsichtsbehörde über das gesamte Jagdwesen.

[3] Sie erlässt alljährlich eine Jagdordnung, welche bis spätestens am 30. Juni zu veröffentlichen ist und die für das laufende Jahr gültigen Ausführungsvorschriften zum Gesetz und den regierungsrätlichen Verordnungen enthält. Die Jagdordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 65

Jagdkommission

[1] Der Regierungsrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Jagdkommission von neun Mitgliedern. Dieser Kommission gehört der Forstdirektor von Amtes wegen als Mitglied und Präsident an. *Bei der Wahl der übrigen Mitglieder ist die Jägerschaft nach den Landesteilen möglichst* gleichmässig zu berücksichtigen. Anspruch auf angemessene Vertretung haben auch die Land- *und Waldwirtschaft* sowie der Natur- und Vogelschutz.

... auch die Forst- und Waldwirtschaft und die Landwirtschaft sowie ...

[2] Die Jagdkommission wird der Forstdirektion beigegeben zur Begutachtung und Vorberatung von Verordnungen und sonstigen Massnahmen betreffend die Jagd, den Schutz der *Forst- und* Landwirtschaft *sowie den Schutz des Lebensraumes der freilebenden Tierwelt.*

... Schutz der Forst- und Waldwirtschaft und der Landwirtschaft sowie ...

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 66

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch den Bundesrat auf den durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 67

Aufhebung von Jagdvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle früheren Gesetze und Verordnungen, soweit sie mit ihm in Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom *2. Dezember 1951* über Jagd, *Wild-* und Vogelschutz und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Bern, den 10. November 1966

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
Hadorn
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 30. Dezember 1966

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Ad. Blaser
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 19. Dezember 1966

Im Namen der Kommision,
Der Präsident:
Trachsel

Vortrag der Direktionen der Bauten und des Gesundheitswesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die Erstellung von Schwestern- und Personalhäusern in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau

(Januar 1967)

1. Allgemeines

Die Gesamtanlage der Heil- und Pflegeanstalt Waldau muss heute – mit Ausnahme des Laborgebäudes – als veraltet angesehen werden. Die Konzeption eines Irrenhauses, nach welcher die Anlage im Jahre 1852 erstellt wurde, ist für eine moderne psychiatrische Klinik nicht mehr gültig. Die Behandlungsmethoden haben sich grundlegend geändert. Anstelle der Versorgungsanstalt tritt die psychiatrische Klinik mit ihren neuesten wissenschaftlichen Erfahrungen.

Es ist aus betrieblichen wie auch aus finanziellen Gründen nicht möglich, die Anstalt in einem Zuge zu sanieren. Um eine Übersicht über die zu erwartenden baulichen Massnahmen zu erhalten, musste die Anlage der Heil- und Pflegeanstalt in ihrer Gesamtheit überprüft und neu konzipiert werden. In der Vorlage, die für die Septembersession 1966 des Grossen Rates vorbereitet wurde, waren die vorgesehenen Neu- und Umbauten in zwei Dringlichkeitsstufen eingeordnet worden. Die Dringlichkeitsstufe I umfasste das Schwestern- und Personalhaus, die neue Heizzentrale sowie eine zusätzliche Wasserversorgung mit Anlagekosten von total Fr. 9 830 000.—. In der Dringlichkeitsstufe II wurden alle übrigen Um- und Neubauten, die für eine Sanierung der Anlage (Zentralküche, Hauptgebäude, Althaus, Pfründerhaus, neues Klinikgebäude usw.) notwendig sind, eingeordnet, wobei eigentlich der Neubau für das Hirnanatomische Institut in die Gruppe I der dringlichen Bauten hätte eingereiht werden sollen. Eine Vorlage ist bereits für die Maisession des Grossen Rates vom Jahre 1965 ausgearbeitet, aber dann zur bessern Abklärung der finanziellen Fragen damals vorläufig zurückgestellt worden. Die Anlagekosten hätten bei der Ausführung dieser Arbeiten ca. Fr. 44 000 000.— betragen. Bereits im Vortrag der Finanzdirektion vom Oktober 1965 an den Grossen Rat über die Finanzlage des Staates und den Voranschlag für das Jahr 1966 ist für alle in Projektierung begriffenen oder angemeldeten Bauten der Heil- und Pflegeanstalt Waldau ein Betrag von Fr. 56 000 000.— angeführt worden. Dieser Totalbetrag zeigt, dass die finanziellen Aufwendungen für eine Sanierung der Anlage sehr gross sein werden und nur verantwortet werden können, wenn nach einer einheitlichen Planung vorgegangen wird. In der ursprünglichen Vorlage für die projektierten Bauten der Dringlichkeitsstufe I wurde neben den beanstandeten hohen Baukosten vor allem das Fehlen einer Gesamtkonzeption für die Sanierung der Heil- und Pflegeanstalt Waldau als Mangel empfunden. Es wurde allzusehr am Bestehenden festgehalten, und die zu sanierenden Gebäude wurden nur als Einzelobjekte betrachtet.

Im Rahmen einer Architektengemeinschaft, der die fünf Architekten angehören, die schon bis anhin mit der Ausarbeitung der einzelnen Bauvorhaben beauftragt waren, soll versucht werden, eine Gesamtkonzeption zu schaffen. Damit soll ein diesbezüglicher Wunsch für die Schaffung eines Gesamtplanes, auf freiwilliger und für den Staat unentgeltlicher Basis nachgeholt werden. Aufgrund der neuen Vorschläge, die im Laufe des Jahres 1967 vorgelegt werden können, soll dann das weitere Vorgehen für die Sanierung der Heil- und Pflegeanstalt festgelegt werden.

Als vordringlich muss aber die Erstellung einer Unterkunft für die Schwestern und das Personal bezeichnet werden. Auf den vollkommen unbefriedigenden Zustand der Schwestern- und Personalunterkunft ist auch in der Motion Mäder mit 25 Mitunterzeichnern in der vergangenen Novembersession des Grossen Rates hingewiesen worden. Als Standort der neuen Schwestern- und Personalhäuser ist das Gebiet östlich des heutigen sogenannten Althauses gewählt worden. Die weitere Planung wird dadurch nicht präjudiziert. Dagegen ist vorläufig auf eine Weiterbehandlung, d. h. den Einbezug einer neuen Heizzentrale in die neue Vorlage verzichtet worden.

Auch die Wasserversorgung der geplanten Bauten ist durch Anschluss an das von der Stadt Bern gespiesene Hydrantennetz sichergestellt. Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt von der in der Nähe gelegenen Trafostation aus. In den Neubauten wird eine Kabelleitung erstellt, und eine bestehende Freileitung muss teilweise verlegt werden.

2. Unterkünfte für Schwestern und Personal

Die psychiatrische Universitätsklinik Waldau ist eine der wenigen psychiatrischen Kliniken in der Schweiz, die noch kein *Schwesternhaus* besitzen. In der psychiatrischen Anstalt Münsingen wurde 1953/54 ein Schwesternhaus gebaut, in Bellelay etwas später desgleichen. Im Laufe der letzten zehn Jahre haben die meisten psychiatrischen Spitäler der Schweiz ebenfalls Schwesternhäuser erstellt, da dies einer immer dringlicher werdenden Notwendigkeit entsprach.

In der Waldau bestehen primitive Mansardenzimmer im Dachstock für die Unterbringung der Schwestern, die den heutigen Ansprüchen in keiner Weise mehr genügen. Fliessendes Wasser gibt es nur in wenigen Zimmern, Licht, Raum, Wasch- und Badegelegenheiten sind äusserst prekär, Aufenthalts- und Essräume für Schwestern fehlen völlig, ebenso Dependenzen wie Teeküchen, Räume zum Waschen und Bügeln der Leibwäsche usw. Aus feuerpolizeilichen Gründen wurde die Unterbringung der Schwestern im Dachstock des Hauptgebäudes seit Jahren als nicht mehr verantwortbar empfunden. Im Laufe der letzten 10 bis 15 Jahre ist aber mit der Entwicklung in den Spitälern und Anstaltsbetrieben jeglicher Art sowie mit dem zunehmenden Personalmangel in den Pflegeberufen das Fehlen eines Schwesternhauses und überhaupt angemessener Schwesternzimmer in der Heil- und Pflegeanstalt als immer drückender empfunden worden. Die an sich schon gewachsenen Rekrutierungsschwierigkeiten wurden durch diesen Umstand beträchtlich vermehrt, indem öfters Interessentinnen sich nicht entschliessen konnten, eine Anstellung in der Heil- und Pflegeanstalt anzunehmen, nachdem man ihnen die Schwesternunterkünfte gezeigt hatte, die mit den heutigen Normen auch bei nicht übertriebenen Ansprüchen nicht mehr vereinbar sind. Wiederholt ist auch schon vorgekommen, dass neu eingestellte Schwestern die Klinik schon nach kurzer Zeit verliessen, weil sie die vorhandenen Unterkunftsverhältnisse als unwürdig empfanden und andernorts bedeutend bessere Verhältnisse vorfanden. In früheren Jahren glaubte man noch, durch das Externat dem Übelstand begegnen zu können, doch erweist sich diese Hoffnung bei der exzentrischen Lage der Waldau mit mangelhaften Verkehrsverbindungen heute als illusorisch.

Die Bedürfnisfrage wurde durch Direktion, Aufsichtskommission und Gesundheitsdirektion schon vor etwa zehn Jahren erörtert. Am 1. Februar 1961 gelangte die Direktion mit dem konkreten Antrag an die Gesundheitsdirektion, es sei ein Schwesternhaus zu errichten, worauf der Regierungsrat am 20. Oktober 1961 beschloss, die Baudirektion des Kantons Bern sei mit der Ausarbeitung von Projekt und Kostenberechnung für den Neubau eines Schwesternhauses in der Anstalt Waldau zu beauftragen. In der Folge arbeitete das Architekturbüro Walter Gloor ein Projekt aus für die Unterbringung von 96 Schwestern. Davon sollten vier leitende Schwestern je ein eigenes Appartement erhalten.

Eine ähnliche Schwierigkeit wie für die Schwestern besteht zurzeit für die Unterbringung des *Abteilungs-, Haus- und Wirtschaftspersonals.* Dieses ist heute zum Teil in Mansarden im Hauptgebäude und des Althauses sowie in Zimmern im Wäscherei- und Lingeriegebäude untergebracht. Auch diese Zimmer sowie die sanitären Einrichtungen sind ausserordentlich primitiv und entsprechen in keiner Weise mehr den heutigen Anforderungen für Personalunterkünfte. Das im Wäscherei- und Lingeriegebäude wohnende Personal wird durch den Maschinen- und Betriebslärm in der Freizeit beträchtlich gestört. Daraus resultiert zwingend die Notwendigkeit der Erstellung eines neuen Personalhauses.

Das Architekturbüro Gloor hatte für dieses Personalhaus ebenfalls ein Projekt für die Unterbringung von 48 Angestellten ausgearbeitet.

3. Die geplanten Bauten

Der Standort der geplanten Bauten mit zwei Schwesternhäusern und einem Angestelltenhaus wurde so gewählt, dass die Schwestern genügend weit weg vom Arbeitsplatz wohnen können, um sich auf diese Weise vom Betrieb losgelöst zu fühlen. Andererseits musste auch darauf geachtet werden, dass der Weg zum Arbeitsplatz nicht zu lang wird.

Für die Unterbringung der 96 Betten war ursprünglich ein achtgeschossiges Gebäude vorgesehen. Nach dem Verzicht der Weiterbehandlung des vorgelegten Projektes vom September wurde vorerst versucht, eine Reduktion der Baukosten und des Kubikmeterpreises durch eine Umarbeitung des Projektes zu erreichen. So beschränkte man sich vor allem auf die allernotwendigsten Räume. Es wurde auf die Erstellung einer Turnhalle, eines Saales und einer Einstellhalle für Autos sowie auf die Installation eines Bettenliftes verzichtet. Auch der Innenausbau sowie die Umgebungsarbeiten wurden vereinfacht. Auf diese Weise konnte wohl eine Reduktion der Kosten des ursprünglichen Projektes von Fr. 7 750 000.— auf einen totalen Kostenbetrag von ca. 5 Millionen

Franken erreicht werden, doch blieb die Höhe des Kubikmeterpreises mit ca. 244 Franken pro Kubikmeter umbauten Raumes nach wie vor unbefriedigend.

Gemäss dem erteilten Auftrag mussten deshalb grundsätzlich andere Wege gesucht und auch die Vorfabrikation in Erwägung gezogen werden. So wird nun unter Verzicht auf das achtgeschossige Gebäude die Erstellung von zwei Blöcken für die Schwesternhäuser sowie eines weitern Blockes für das Angestelltenhaus in Aussicht genommen, wobei die Kellergeschosse in konventioneller Bauweise ausgeführt und für die Konstruktion der übrigen Geschosse die von der Firma Elcon AG., Zug, entwickelten und von ihrer Lizenznehmerin für die Westschweiz und die Kantone Bern und Solothurn, der Firma Variel AG, Bösingen, vorfabrizierten und vertriebenen Elcon-Raumelemente verwendet werden sollen, wozu folgendes zu bemerken ist:

Da die drei Gebäudeblöcke von je 44,80 m Länge eine architektonische Einheit bilden und viele gleich grosse Zimmereinheiten aufweisen, eignet sich für ihre Konstruktion das System der Elcon-Raumelemente ganz besonders gut. Diese Raumelemente sind dreidimensionale Bauzellen mit Aussenmassen von rund 9,60×2,80 m Bodenfläche und 2,94 m Höhe, welche nebst Boden, Wänden, Decke und entsprechender Isolation auch den ganzen Innenausbau, wie z. B. Zwischenwände, Fenster, Türen, Decken- und Wandbehandlung, sämtliche elektrischen und sanitären Anlagen und grösstenteils die Heizungsinstallation, enthalten und in der Fabrik am Fliessband hergestellt werden. Es können mit ihnen vorläufig Gebäude mit bis zu drei Geschossen errichtet werden, und man verwendet sie bereits seit mehr als drei Jahren im In- und Ausland mit grossem Erfolg bei der Erstellung von Wohn-, Büro- und Schulgebäuden usw., wobei deren Konstruktion einer solchen in konventioneller Bauweise durchaus ebenbürtig ist (z. B. Kantonsschule Zug, Truppenlager Sand bei Bern). Durch einen wirtschaftlichen Materialeinkauf sowie eine rationelle, von erfahrenem Fachpersonal angewandte Produktionsweise und Installationstechnik werden zudem günstige Preise und eine gute Qualität ermöglicht, wobei dank der genaueren Planung und Berechnung eine erhöhte Gewähr für die Einhaltung der Lieferungsbedingungen besteht. Schliesslich werden die Kosten für den Transport der Raumelemente auf die Baustelle, welcher mit Tiefladern erfolgt, infolge der Nähe des Lieferwerkes verhältnismässig niedrig sein.

Um eine Auflockerung in der Gebäudegestaltung zu erhalten, sind die beiden Schwesternhäuser (Block 3 und 2) sowohl in ihrer Situation als auch in der Hauptansicht gestaffelt angeordnet worden. Beim Angestelltenhaus (Block 1) erfolgt die Staffelung nur in der Grundrissgestaltung. Die Bauten liegen südöstlich des sogenannten Altbaues. Das Angestelltenhaus ist ein zweigeschossiges Gebäude. Die beiden Blöcke der Schwesternhäuser sind als dreigeschossige Bauten vorgesehen. Da die Schwesternhäuser in den Hang zu liegen kommen, ergibt sich bei jedem Block in der Mitte des Gebäudes eine Versetzung um ein Vollgeschoss.

In den beiden *Schwesternhäusern* verteilen sich die Räume wie folgt auf die einzelnen Geschosse:

Geschosse	Doppelzimmer	Einerzimmer	Appartements	
Erdgeschoss		5	1	
1. Obergeschoss	1	14	1	
2. Obergeschoss	2	14		
3. Obergeschoss		7		
	3	40	2	
Betten	3×2 = 6	40	2	= 48 Betten
2 Blöcke total				= 96 Betten

Gemeinsame Räume und Nebenräume:

Im Untergeschoss pro Block:

1 Heizung
1 Luftschutz- und Veloraum
1 Putzraum

Im Erdgeschoss pro Block:

1 Aufenthaltsraum

In jedem Geschoss:

1 Teeküche
1 Putzraum
WC-, Bad- und Duschenanlagen
1 Telephonkabine

Das *Angestelltenhaus* liegt in fast ebenem Terrain. Eine Unterkellerung erfolgt nur teilweise im Gebäudeteil, der auf der Nordseite an das Treppenhaus anschliesst.

Im Angestelltenhaus sieht die Aufteilung der Räume wie folgt aus:

Geschosse		Doppelzimmer	Einerzimmer
Erdgeschoss		7	8
1 Obergeschoss		9+1 Reservebett	7
		16+1	15
Betten	16×2 =	32+1	15
		Total 48 Betten	

Gemeinsame Räume und Nebenräume:

Im Untergeschoss:

1 Heizung
1 Luftschutz- und Veloraum
1 Abstellraum

Im Erdgeschoss:

1 Aufenthaltsraum

Im Erd- und Obergeschoss:

je 1 Teeküche
je 1 Putzraum
WC-, Bad- und Duschanlagen
je 1 Telephonkabine

Autoparkplätze

Südlich des Schwesternhauses (Block 2) ist ein Parkplatz für 18 Autos projektiert.

4. Finanzielles

Dem Projekt liegen die von der Firma Variel AG, Bösingen, in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro Walter Gloor, Bern, ausgearbeiteten Pläne zugrunde. Zur Erläuterung der auszuführenden Arbeiten sind den Plänen folgende Unterlagen beigelegt worden:

Baubeschrieb der Neubauten
Raumbeschrieb
Detaillierte Kostenvoranschläge für die Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten sowie für das Mobiliar
Kostenzusammenstellung der gesamten Anlage

Von der Firma Variel AG, Bösingen, liegt mit Datum vom 20. Dezember 1966 eine Pauschalofferte im Betrage von Fr. 4 046 450.— vor. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
a) Gebäudekosten (pauschal)	2 687 500.—
b) Umgebung und Erschliessung	849 300.—
c) Mehrkosten für Luftschutzbauten	62 200.—
d) Kosten bedingt durch schlechten Baugrund	90 900.—
e) Möblierung	356 550.—
Total Anlagekosten	4 046 450.—

Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes beträgt Fr. 207.10. Pro Betteneinheit erhalten wir einen Betrag von Fr. 19 095.—.

Wir sind der Auffassung, dass diese Zahlen, verglichen mit andern Objekten ähnlicher Zweckbestimmung und unter Berücksichtigung des heutigen Baukostenindexes, als günstig bezeichnet werden können. Die Kosteneinsparung beträgt gegenüber dem zurückgezogenen Projekt, das einen Kostenbetrag von Fr. 7 750 000.— vorsah, ca. 3,7 Millionen Franken, wobei in Betracht gezogen werden muss, dass auf die Ausführung von einzelnen Gebäudeteilen, wie Saal, Turnhalle, Einstellhalle usw., überhaupt verzichtet wurde und auch bei den Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten sowie beim Mobiliar wesentliche Vereinfachungen vorgesehen sind. Die drei Gebäude sollen in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 31. März 1968 nacheinander bezogen werden können.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreiten die Direktionen der Bauten und des Gesundheitswesens mit dem Antrag auf Genehmigung den nachfolgenden Beschlussesentwurf.

Bern, im Januar 1967

Der Baudirektor:
Schneider

Der Gesundheitsdirektor:
Blaser

Antrag des Regierungsrates
vom 10. Januar 1967

Volksbeschluss

betreffend die Erstellung von zwei Schwesternhäusern und eines Personalhauses in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau

Für die Erstellung von zwei Schwesternhäusern und eines Personalhauses in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
a) Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1967 3,0 Millionen Franken und pro 1968 Fr. 689 900.—	3 689 900.—
b) Der Gesundheitsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1410 770 (Anschaffung von Mobilien und Geräten) pro 1968	356 550.—

Die im Jahre 1967 allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist in den Kostenvoranschlägen inbegriffen. Dieses Angebot setzt voraus, dass die Bauausführung im Jahre 1967 erfolgen kann. Eine allfällige Baukostenverteuerung für die im Jahre 1968 noch auszuführenden Arbeiten ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Januar 1967

Im Namen des Regierungsrates:
Der Vizepräsident:
Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:
Hof

Beilage № 6

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den Bau des Atomkraftwerkes Mühleberg der Bernischen Kraftwerke AG

(Dezember 1966)

Der Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke AG (BKW) hat am 8. Dezember 1966 dem Bau des Atomkraftwerkes Mühleberg zugestimmt, den hiefür benötigten Kredit bewilligt und beschlossen, der Generalversammlung der Aktionäre zu beantragen, ihm zum Bau dieses Kraftwerkes Vollmacht zu erteilen. Gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 21. November 1928 ist für einen solchen Generalversammlungsbeschluss die vorherige Ermächtigung der Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes durch den Grossen Rat einzuholen. Zweck dieses Vortrages ist, diesen Ermächtigungsbeschluss herbeizuführen.

I. Energiebedarf und Energiebeschaffung

Bei der Elektrizität beträgt die Verbrauchszunahme in der Schweiz seit Jahren fast 6 Prozent im Jahr, was einer Verdoppelung des Verbrauchs in 12 oder 13 Jahren gleichkommt. Bei den BKW ist die gleiche Entwicklung festzustellen. Im Jahre 1966 betrug ihr Energieabsatz rund 3,27 Milliarden Kilowattstunden und wurde gedeckt zu 19 Prozent aus eigenen Kraftwerken, zu 57 Prozent aus Partnerwerken und zu 24 Prozent aus Fremdstrom, das heisst Energie aus fremden schweizerischen und ausländischen Werken. Die letzten ausserkantonalen Speicherkraftwerke, an denen sich die BKW beteiligen konnten, stehen vor der Vollendung (Mattmark) oder sind in fortgeschrittenem Baustadium (Maggia-West, Electra-Massa, Engadiner Kraftwerke), das letzte eigene Flusskraftwerk, Bannwil, ist ebenfalls im Bau und das Kraftwerk Aarberg vor der Betriebsaufnahme. Auch wenn man diese neuen Bezugsquellen berücksichtigt und in Zukunft mit einer geringeren Zuwachsrate als 6 Prozent rechnet, stehen die BKW schon in wenigen Jahren vor der Situation, dass sie im Winter wie im Sommer Energie abgeben sollten, über die sie nicht verfügen.

Aus diesen Gründen sahen sich die BKW schon frühzeitig nach weiteren Möglichkeiten zur Erschliessung neuer Energiequellen um, indem sie sich mit dem hydraulischen Projekt im Oberland, mit der Idee eines ölthermischen Kraftwerkes im Seeland und mit dem Projekt für ein Kernkraftwerk an der Aare bei Mühleberg befassten. Den beiden erstgenannten Absichten entstand, wie allgemein bekannt ist, grosser Widerstand. Die Verwirklichung der drei Möglichkeiten in der Reihenfolge obiger Aufzählung hätte der Bedarfszunahme im Versorgungsgebiet der BKW am besten entsprochen. Da sich dieses Vorgehen als unmöglich erwies und eine Versorgungslücke nicht in Kauf genommen werden durfte, mussten sich die BKW entschliessen, die Reihenfolge umzukehren und das Atomkraftwerk Mühleberg an die erste Stelle zu setzen. Das hat zur Folge, dass der Plan, im bernischen Seeland ein Ölkraftwerk zu erstellen, auf Jahre hinaus verschoben oder sogar fallen gelassen werden muss. Was das Projekt für ein hydraulisches Kraftwerk im Oberland betrifft, so befindet es sich immer noch im Stadium der Expertise. Eine Variante, die den Gutachten, soweit sie bereits abgeliefert sind, Rechnung trägt, ist im Studium. Sie verspricht nach Auffassung der BKW auch unter den heutigen Verhältnissen eine wirtschaftliche Energieerzeugung. Die BKW, wie auch

andere in- und ausländische Fachkreise der Elektrizitätswirtschaft, sind der Meinung, dass trotz der neuen Stromquelle, der Atomenergie, die Wasserkraft als einziger in Betracht fallender einheimischer Rohstoff, der sich immer wieder erneuert, ihren grossen Wert auch in Zukunft behält und bei richtiger technischer Ausgestaltung der Produktionsanlage die Kernenergie in höchst vorteilhafter Weise ergänzt.

II. Das Projekt für das Atomkraftwerk Mühleberg

1. Bedarf, Reaktorsystem, Wirtschaftlichkeit

Auf den Winter 1971/72 benötigen die BKW Atomenergie. In den ersten Sommern nach Aufnahme des Betriebes des Atomkraftwerkes Mühleberg wird infolge des grossen Energieangebots der Wasserkraftwerke und des geringeren Stromverbrauchs im Sommer der Bedarf an zusätzlicher Atomenergie noch nicht sehr gross sein, doch sollen durch geeignete Massnahmen bereits vom ersten Betriebsjahr an ein ausreichender Ausnützungsgrad und damit günstige Energiegestehungskosten erreicht werden.

Die BKW haben sich, wie die Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK), deren Atomkraftwerk seit Mitte 1965 im Bau ist, für den Leichtwasserreaktor amerikanischer Herkunft entschlossen. Währenddem die NOK in ihr Atomkraftwerk Beznau den Druckwasserreaktor einbauen, haben die BKW den Siedewasserreaktor, Bauart General Electric, gewählt. Diese Variante des Leichtwassertyps erweist sich in der Entwicklungsstufe 1967 für die Bedürfnisse der BKW als die wirtschaftlichere. Alle andern Reaktorsysteme (zum Beispiel Schwerwasserreaktor, Hochtemperaturreaktor, schneller Brüter) haben das eigentliche Entwicklungsstadium noch nicht überschritten. Die Stromgestehungskosten des projektierten Atomkraftwerkes Mühleberg bewegen sich auch bei einem bescheidenen Ausnützungsgrad in Grenzen, die im Vergleich zu ölbefeuerten thermischen Kraftwerken bei gleichen Betriebsstundenzahlen günstig liegen. Der Energiegestehungspreis wird aus den Kapitalkosten, den Brennstoffkosten und den Betriebskosten ermittelt und beträgt beim BKW-Projekt im Variationsbereich von 4000 bis 7000 Vollaststunden im Jahr (das Jahr hat 8760 Stunden) 3,2 bis 2,2 Rappen pro Kilowattstunde.

2. Beschreibung des Kraftwerkes

Das Atomkraftwerk kommt zirka 1,8 Kilometer unterhalb des Wasserkraftwerkes Mühleberg auf das linke Aareufer zu liegen. Es wird eine elektrische Nettoleistung (Garantiewert) von 306,2 Megawatt oder 306 200 Kilowatt und eine Produktionsfähigkeit von ungefähr 2 Milliarden Kilowattstunden im Jahr aufweisen. Der Siedewasserreaktor wird mit Leichtwasser moderiert und gekühlt, wobei es sich beim nuklearen Dampferzeugungssystem um einen direkten Kreislauf handelt, bei dem der Reaktordampf direkt in die Turbinen gelangt. Zur Erhöhung der Verfügbarkeit wird das Kraftwerk mit 2 Turbinengruppen zu 163,2 Megawatt brutto ausgerüstet. Diese Massnahme, die Mehrkosten mit sich bringt, wird für die Periode des Übergangs von der bisher völlig auf der Wasserkraft beruhenden Produktion auf die thermische Erzeugung zur Sicherstellung der Stromversorgung als notwendig erachtet.

Das Kraftwerk besteht, wie aus dem Lageplan und der Modellphoto ersichtlich ist, aus folgenden Teilen:

- Im *Reaktorgebäude* befindet sich der Reaktorkessel, eingebettet in eine Stahlbirne, die aussen mit dicken Betonmauern umgeben ist. Bei einem hypothetischen Unfall strömt der im Reaktor durch Urankernspaltung erzeugte Dampf aus dieser Birne in ein Druckabbausystem, das aus einem wassergefüllten im Boden eingelassenen Stahltorus besteht. Der Dampf wird hier kondensiert. Eine zweite Absperrung wird durch das Reaktorgebäude selbst gebildet, das einen Druckbehälter aus armiertem Beton darstellt. Die dritte Absperrung ist das Not-Abgassystem des Reaktorgebäudes, das die radioaktiven Gase so lange zurückhält, bis die Radioaktivität abgeklungen ist. Durch den Kamin wird die Abluft des Reaktorgebäudes und des Maschinenhauses abgelassen.
- Das *Maschinenhaus* enthält die beiden Dampfturbinen mit den Generatoren.
- Im *Aufbereitungsgebäude* werden die flüssigen und festen radioaktiven Abfälle aufgearbeitet und in eine kompakte Form gebracht und von da in das *Abfallager* abtransportiert, das vorläufig für 10 Betriebsjahre ausreicht.
- Im *Betriebsgebäude* befinden sich der Kommandoraum, Relaisraum, Kabelverteiler, Schaltstationen für Hilfsbetriebe und Laboratorien sowie die Arbeitsräume des Betriebspersonals und der technischen Arbeitskräfte.
- Ersatzteilager, Werkstatt, Wasseraufbereitung, Hilfskesselanlage, Notstromgruppe (Diesel) sind *Hilfsbetriebe,* wie sie zu jedem thermischen Kraftwerk gehören.
- Das *Pumpenhaus* an der Aare enthält die drei Kühlwasserpumpen.
- Bürogebäude, Kantine, Garagen, Feuerwehr- und Sanitätsräume sind *Nebengebäude,* die bei jedem Kraftwerk je nach seiner Grösse und Betriebsart gebaut werden müssen.
- Die erzeugte *elektrische Energie* wird auf 220 Kilovolt transformiert, mittelst Kabel in die neu zu erstellende Unterstation Mühleberg-West eingeführt und von da auf bestehenden Leitungen in das Netz abgegeben.

3. Vergebung des Bauauftrages und der Brennstofflieferung

Mit Rücksicht auf die Neuartigkeit und den grossen Umfang des Bauvorhabens trachteten die BKW danach, eine möglichst einfache und übersichtliche Bauorganisation zu erhalten sowie eine Gesamtverantwortung und eine Gesamtgarantie der Ausführenden zu schaffen. Dies führte zur Vergebung des Projektes als schlüsselfertige An-

lage an einen Generalunternehmer zu einem festen Preis, gestützt auf einen Werkvertrag nach Artikel 363 und ff. OR, unter Berücksichtigung der Teuerung nach Gleitpreisformel. Der Generalunternehmer besteht aus dem solidarisch haftenden Konsortium der Firmen Brown, Boveri & Cie AG, Baden (BBC) und General Electric Technical Services Co. Inc., New York, wobei BBC die Federführung innehat. Die erste Brennstoffausstattung, bestehend aus fertigen Brennstoffelementen aus angereichertem Uranoxyd im Gewicht von rund 50 Tonnen, wird durch General Electric ebenfalls zu einem festen Preis geliefert. Die erste Brennstoffladung reicht für einen Betrieb von ungefähr 4 Jahren.

4. Kostenvoranschlag und Finanzierung

Der Kostenvoranschlag für die Erstellung des Kraftwerkes, inbegriffen die Kosten für die erste Brennstoffladung, erreicht die Summe von Franken 302 400 000.—, wofür der Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Beschlussfassung der Generalversammlung Kredit erteilt hat.

Dieser grosse Aufwand veranlasste die BKW, ein Programm über ihre gesamten, im Zeitraum der Erstellung des Atomkraftwerkes zu erwartenden Investitionen aufzustellen und sich über deren Finanzierung Rechenschaft zu geben. Neben der Eigenfinanzierung wird der Finanzbedarf in erster Linie durch Obligationenanleihen zu decken sein. Es ist aber auch eine Aktienkapitalerhöhung in Aussicht genommen, über die dem Grossen Rat zu gegebener Zeit Antrag zu stellen sein wird.

5. Behördliche Bewilligungen und Zeitplan

Nach dem Bundesgesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz vom 23. Dezember 1959 bedarf die Erstellung und der Betrieb einer Atomanlage der Bewilligung des Bundes. Im weiteren sind die polizeilichen Befugnisse des Bundes und des Kantons, insbesondere mit Bezug auf die Bau-, Feuer-, Fabrik- und Gewässerpolizei, vorbehalten. Im weitern wird vorgeschrieben, dass die Bewilligungsbehörde, das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED), ein Gutachten einzuholen hat darüber, ob das Projekt alle zumutbaren Massnahmen zum Schutz von Menschen, fremden Sachen und wichtigen Rechtsgütern vorsieht. Ausserdem ist dazu die Stellungnahme des Kantons einzuholen. Die vom Bundesrat auf Grund der Verordnung vom 13. Juni 1960 eingesetzte eidgenössische Kommission für die Sicherheit von Atomanlagen (KSA) hat zur Aufgabe, dem EVED das vorgeschriebene Gutachten zu erstatten. Sie prüft dabei den vom Bewerber um eine Baubewilligung einzureichenden Sicherheitsbericht. Es sind also «nukleare» und «konventionelle» behördliche Bewilligungen zu erwirken.

Was die Bewilligungen nach Atomgesetz betrifft, so hat das EVED bereits am 21. Juli 1965 gestützt auf den Standortbericht und das Gutachten der KSA dem vorgeschlagenen Standort zugestimmt, ebenso der Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss vom 25. Juni 1965. Das von der KSA über den Sicherheitsbericht zu erstellende Gutachten liegt noch nicht vor. Aus dem Schreiben des EVED vom 10. November 1966 geht jedoch hervor, dass die bisher sehr positiv verlaufene Begutachtung so schnell vorwärts schreitet, dass mit den Bauarbeiten rechtzeitig angefangen werden kann. Es besteht ein Zeitplan für die Erteilung der einzelnen Teilbaubewilligungen, der von der KSA grundsätzlich genehmigt ist. Die meisten dieser Teilbewilligungen fallen in die Bauzeit. Das konventionelle Baubewilligungsverfahren vor dem Regierungsstatthalter von Laupen, an dem zahlreiche kantonale Amtsstellen mitzuwirken hatten, ist vor dem Abschluss. Am 9. Februar 1966 erteilte der Grosse Rat die Konzession für die Entnahme von rund 800 000 Litern Wasser pro Minute aus der Aare als Kühl- und Brauchwasser.

Die Inbetriebnahme des Atomkraftwerkes ist nach Werkvertrag mit dem Generalunternehmer auf den 1. Oktober 1971 festgelegt. Die Bauzeit, inbegriffen Erprobung, beträgt 54 Monate, so dass mit den Bauarbeiten anfangs April 1967 begonnen werden muss. Nach Beschlussfassung durch den Grossen Rat gemäss nachstehendem Antrag wird das Geschäft, damit die Bauarbeiten termingerecht anfangen können, einer im März 1967 stattfindenden ausserordentlichen Generalversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden.

Auf Grund dieser Darlegungen beantragen wir, die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes in der Generalversammlung der BKW zu ermächtigen, dem Bau des Atomkraftwerkes Mühleberg zuzustimmen.

Bern, den 27. Dezember 1966

Der Finanzdirektor:
Moser

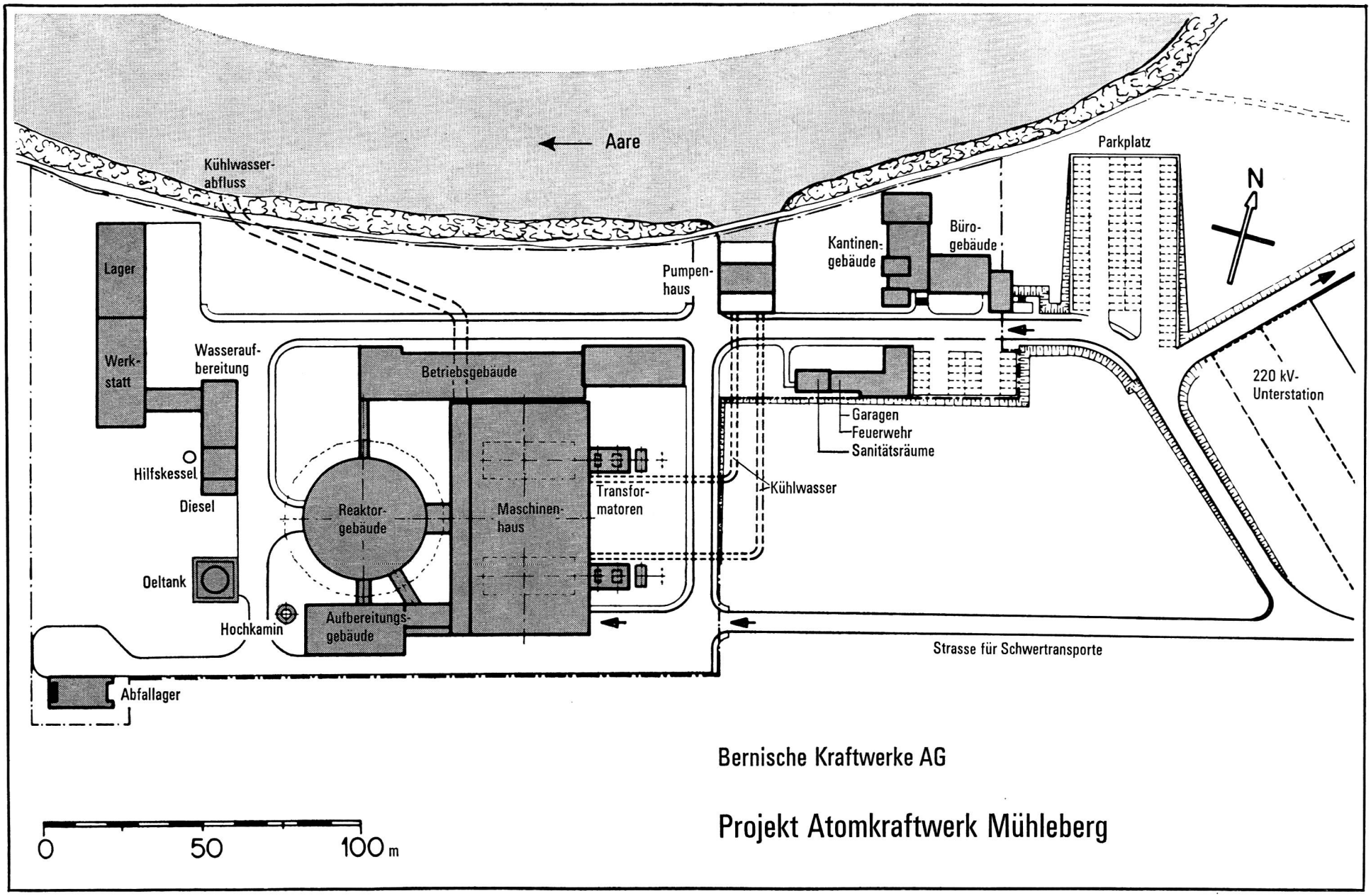
Aare
Kühlwasser-
abfluss
Parkplatz
N
Lager
Werk-
statt
Wasserauf-
bereitung
Pumpen-
haus
Kantinen-
gebäude
Büro-
gebäude
Betriebsgebäude
220 kV-
Unterstation
Garagen
Feuerwehr
Sanitätsräume
Kühlwasser
Hilfskessel
Diesel
Reaktor-
gebäude
Maschinen-
haus
Transfor-
matoren
Oeltank
Hochkamin
Aufbereitungs-
gebäude
Strasse für Schwertransporte
Abfallager
0
50
100 m
Bernische Kraftwerke AG
Projekt Atomkraftwerk Mühleberg

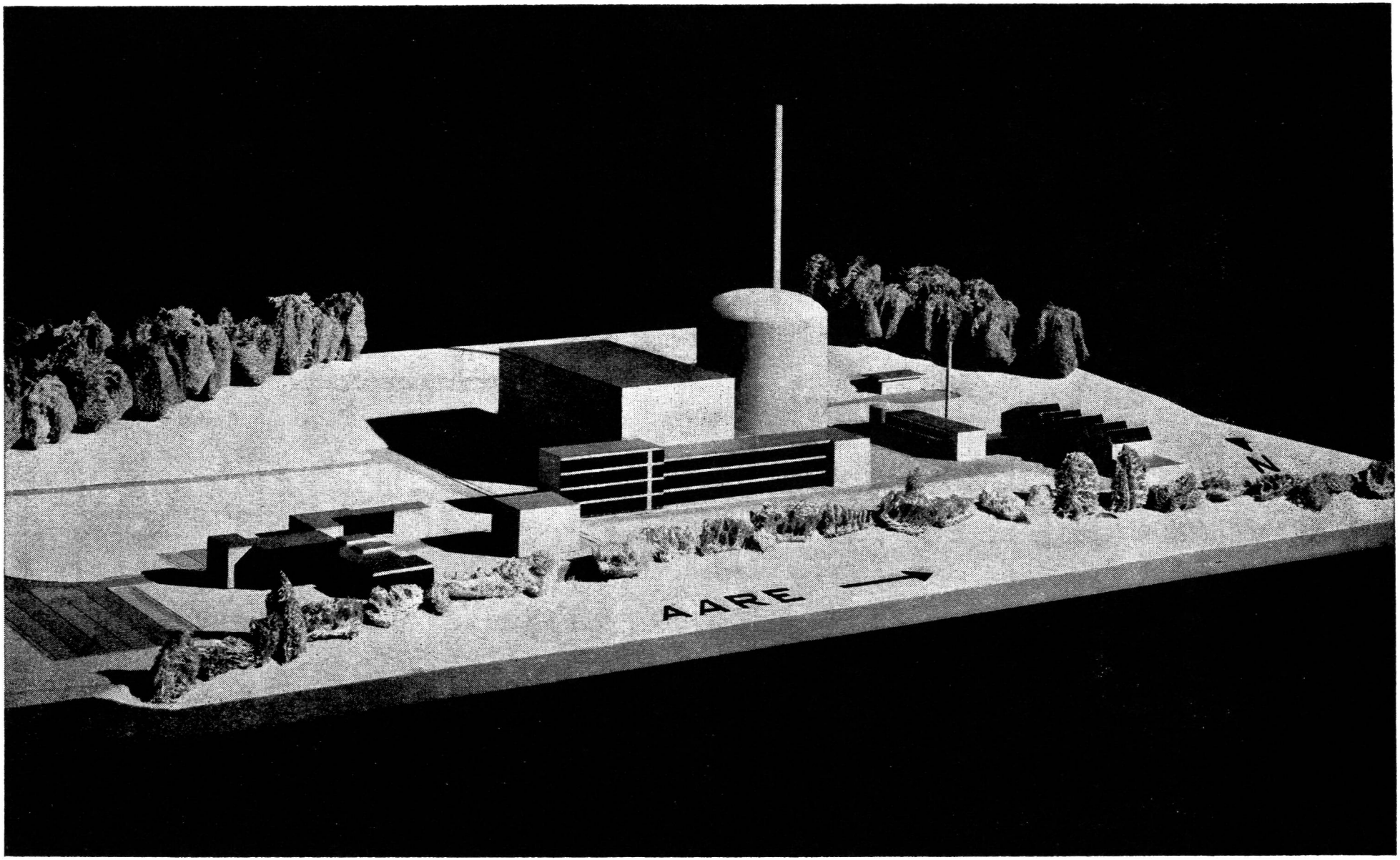

Modellaufnahme Atomkraftwerk Mühleberg

Antrag des Regierungsrates

vom 30. Dezember 1966

Bau des Atomkraftwerkes Mühleberg der Bernischen Kraftwerke AG

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht der Finanzdirektion über den Bau des Atomkraftwerkes Mühleberg der Bernischen Kraftwerke AG. Er ermächtigt die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes, in der Generalversammlung der BKW dem Bau dieses Kraftwerkes zuzustimmen.

Bern, den 30. Dezember 1966

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Ad. Blaser
Der Staatsschreiber:
Hof

Beilage № 7

Antrag der Präsidentenkonferenz

vom 9. November 1966

(*Kursiv*gedruckter Text = Abänderung)

Geschäftsordnung des Grossen Rates (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Präsidentenkonferenz,

beschliesst:

I.

Art. 38 der Geschäftsordnung des Grossen Rates erhält folgende Fassung:

Art. 38. Die Staatswirtschaftskommission besteht aus 11 Mitgliedern. Sie prüft die Staatsrechnung, den Voranschlag, Nachkreditbegehren, Anleihensvorlagen, *Anträge für Ausgaben, sofern dafür nicht eine andere Kommission eingesetzt wird, Vorlagen, die ihr von der Regierung im Einverständnis mit der PK zugewiesen werden,* den Staatsverwaltungsbericht und die Geschäftsführung der Regierungsdirektionen, und erstattet hierüber dem Grossen Rat Bericht. Sie wacht über die Verwendung und Einhaltung der bewilligten Kredite. Bemerkt die Kommission Mängel oder Missbräuche in der Staatsverwaltung, so stellt sie zu deren Beseitigung dem Grossen Rat Anträge.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 9. November 1966

Im Namen der Präsidentenkonferenz,
Der Präsident:
Hadorn

Dekret

betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen vom 16. November 1927/1. März 1956 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1957 über die kantonalen technischen Schulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. § 1 des Dekretes betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen vom 16. November 1927/1. März 1956 wird abgeändert wie folgt:

§ 1. An den technischen Abteilungen und Fachschulen der kantonalen Techniken beträgt das Schulgeld für das Halbjahr:

1. für Schweizerbürger, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern Wohnsitz haben: Fr. 100;
2. für Schweizerbürger, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern keinen Wohnsitz haben: Fr. 200.—;
3. für Ausländer, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern Wohnsitz haben: Fr. 260.—;
4. für Ausländer, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter in einem andern Schweizer Kanton Wohnsitz haben: Fr. 400.—;
5. für Ausländer, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter in der Schweiz keinen Wohnsitz haben: Fr. 450.—.

Unter Wohnsitz ist der Ort des dauernden Verbleibens verstanden. Der Aufenthalt während des Studiums gilt nicht als Wohnsitz.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1967 in Kraft. Das Abänderungsdekret vom 1. März 1956 wird damit aufgehoben.

Bern, den 23. Dezember 1966

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Dr. R. Bauder
Der Staatsschreiber:
Hof

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 11. Oktober 1966/10. Januar 1967
und 21. Dezember 1966

Dekret

vom 12. Februar 1962 über die Schulzahnpflege (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 12. Februar 1962 über die Schulzahnpflege wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 1. [2] Vorbeugungsmassnahmen im Sinne von § 2 lit. a und e können auch vom Staat auf Anordnung des Regierungsrates durchgeführt werden.

§ 2. e) die Durchführung von Vorbeugungsmassnahmen gegen Schädigungen des Gebisses. Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen erlassen.

§ 19. [1] Folgende Aufwendungen für die Schulzahnpflege unterliegen unter Vorbehalt von Absatz 3 als Aufwendungen für eine Fürsorgeeinrichtung der Lastenverteilung im Sinne des Gesetzes über das Fürsorgewesen: Aufklärungs- und Untersuchungskosten, Kosten von Vorbeugungsmassnahmen, Behandlungs- und Reisekostenbeiträge, Vergütungen an nebenamtliche Leiter der Schulzahnpflege, Kontrollhefte.

2. Diese Dekretsabänderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1967 in Kraft.
Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 11. Oktober 1966/10. Januar 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 21. Dezember 1966

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
J.-L. Favre

Direktionsgeschäfte

1. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Volkswirtschaft	2
Gesundheit	4
Polizei	7
Militär	7
Finanzen und Domänen	10
Erziehung	12
Bauten	17
Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	24
Forsten	37
Landwirtschaft	38

Volkswirtschaftsdirektion

1720. Strandbad Lachen in Dürrenast-Thun; Staatsbeitrag.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3, 4 und 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Gemeinde Thun wird an die Kosten einer weitern Ausbauetappe des Strandbades Lachen in Dürrenast-Thun, welche sich auf Fr. 658 000.— belaufen, ein Staatsbeitrag in der Höhe von Franken 150 000.— bewilligt.

Der Beitrag ist dem Konto 1301 955 (Beiträge an Kosten von Anlagen, die vorwiegend den Interessen des Fremdenverkehrs dienen) des Rechnungsjahres 1967 zu belasten. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Kostenabrechnung.

1721. Kunsteisbahn Wengen; Staatsbeitrag.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3, 4 und 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Dem Verkehrsverein Wengen wird an die Kosten der Erstellung einer Kunsteisbahn, welche sich auf rund 1,9 Millionen Franken belaufen, ein Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 400 000.— bewilligt.

Der Beitrag ist dem Konto 1301 955 (Beiträge an Kosten von Anlagen, die vorwiegend den Interessen des Fremdenverkehrs dienen) des Rechnungsjahres 1967 zu belasten. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Kostenabrechnung.

1890. Sicherstellung der Tennis- und Natureissportanlage in Adelboden; Staatsbeitrag.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3, 4 und 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Dem **Kur- und Verkehrsverein Adelboden** wird an die Landerwerbskosten zur Sicherstellung der Tennis- und Natureissportanlage, welche sich auf Franken 475 000.— belaufen, ein Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 100 000.— bewilligt.

Der Beitrag ist dem Konto 1301 955 (Beiträge an Kosten von Anlagen, die vorwiegend den Interessen des Fremdenverkehrs dienen) des Rechnungsjahres 1967 zu belasten. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Kostenabrechnung.

2170. Nachkredit 1967. — Dem **kantonalen Versicherungsamt** wird für das Jahr 1967 auf Konto 1315 927 «Staatsbeitrag an den Bund für den Zentralen Ausgleichsfonds für Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern» ein Nachkredit von Fr. 842 570.— gewährt.

Direktion des Gesundheitswesens

1558. Bernische Heilstätte Heiligenschwendi; Beitrag an den Ausbau der diagnostischen Röntgenanlage. — In Anwendung des Gesetzes vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen, sowie von § 26 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird ein Staatsbeitrag unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben.

2. Der Staatsbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

	Fr.
a) in Anwendung des Gesetzes vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen 55,3 % von Fr. 173 323.— (zu Lasten Konto 1400 949 30 1, das um diesen Betrag überschritten werden darf) .	95 841.50
b) in Anwendung von § 26 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 25 % von Franken 173 323.— (zu Lasten Konto 1400 944 50 3)	43 331.—
Total	139 172.50

3. Der Staatsbeitrag ist 1967 zahlbar.

4. Die Abrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen der Direktion des Gesundheitswesens einzusenden.

2242. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1966 der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin. — Die Betriebsrechnung der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin, die im Jahre 1966 insgesamt 28 467 Pflegetage aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des am 9. Dezember 1966 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 38 274.15 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 301 379.16 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Clinique Manufacture in Leysin im Jahr 1966 zu Lasten des Kontos 1400 944 54 3 «Betriebsbeitrag an Clinique Manufacture Leysin» auf Fr. 301 379.16 festgesetzt.

Da bereits Vorschüsse im Betrage von Franken 305 000.— geleistet wurden, wird die Differenz von Fr. 3620.84 dem Konto 1400 984 16 «Betriebsbeitrag an Clinique Manufacture Leysin» zu Gunsten des Rechnungsjahres 1967 gutgeschrieben. Das Defizit der Heilstätte ist somit vollständig gedeckt.

2243. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1966 der Bernischen Heilstätte in Heiligenschwendi. — Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte, die im Jahr 1966 insgesamt 71 690 Pflegetage (wovon 17 991 Asthma-Pflegetage) aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des am 9. Dezember 1966 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 181 518.— mit einem Gesamtdefizit von Fr. 1 024 927.55 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Heilstätte in Heiligenschwendi im Jahr 1966 zu Lasten von Konto 1400 944 51 3 «Betriebsbeitrag an Heilstätte Heiligenschwendi» auf Fr. 1 024 927.55 festgesetzt.

Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von Fr. 910 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 114 927.55, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1966 vollständig gedeckt wird. Dieser Restbeitrag von Fr. 114 927.55 geht zu Lasten von Konto 1400 984 13 «Betriebsbeitrag an Heilstätte Heiligenschwendi» aus Rechnungsjahr 1967.

2244. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1966 des Kindersanatoriums Solsana in Saanen. — Die Betriebsrechnung des Kindersanatoriums Solsana, das 21 619 Pflegetage (wovon 5989 Asthma-Pflegetage) aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des am 9. Dezember 1966 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 38 176.15 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 345 575.70 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28, Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an das Kindersanatorium Solsana in Saanen im Jahr 1966 zu Lasten von Konto 1400 944 52 3 «Betriebsbeitrag an Heilstätte Solsana» auf Fr. 345 575.70 festgesetzt.

Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von Fr. 290 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 55 575.70, womit das im gleichen Betrag ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1966 vollständig gedeckt wird. Dieser Restbeitrag ist zu Lasten von Konto 1400 984 14 «Betriebsbeitrag an Heilstätte Solsana» aus Rechnungsjahr 1967 auszuzahlen.

2245. Krankenhaus Oberdiessbach; Staatsbeitrag an den Ausbau des Dachgeschosses im Schwestern- und Angestelltenhaus. — Auf Antrag des Regierungsrates und in Anwendung des Gesetzes vom 27. Sep-

tember 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird dem Krankenhaus Oberdiessbach an die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten von Fr.148 000.— für den Ausbau des Dachgeschosses im Schwestern- und Angestelltenhaus ein Staatsbeitrag von 58 %, jedoch höchstens Fr. 85 840.— zugesichert.

Die Prüfung der Unterlagen durch die kantonale Baudirektion ergab folgendes:

Baukosten	Fr. 122 490.—
Inventarkosten	Fr. 25 000.—
	Fr. 147 490.—
Bauteuerung gemäss Bericht des Hochbauamtes	Fr. 5 510.—
Total veranschlagte Kosten	Fr. 153 000.—
Für die Subventionierung fallen nicht in Betracht:	
Bauzinsen	Fr. 5 000.—
Verbleiben subventionsberechtigte Kosten	Fr. 148 000.—

Die Auszahlung des Staatsbeitrages von Franken 85 840.— erfolgt aus dem Konto Nr. 1400 949 1 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt auszuführen. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
2. Der Staatsbeitrag ist 1967 zahlbar auf Grund der Bauabrechnung mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen.
3. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.

2246. Bezirksspital Porrentruy; Staatsbeitrag an die Erstellung eines Personalhauses. — Auf Antrag des Regierungsrates und in Anwendung des Gesetzes vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird dem Bezirksspital Porrentruy an die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten von Fr. 3 949 000.— an die Erstellung eines Personalhauses ein Staatsbeitrag von 56½ %, jedoch höchstens Fr. 2 231 185.— zugesichert.

Die Prüfung der Unterlagen durch die kantonale Baudirektion ergab folgendes:

	Fr.	Fr.
Baukosten		3 568,000.—
Mobiliarkosten		559 000.—
Total veranschlagte Kosten		4 127 000.—
Für die Subventionierung fallen nicht in Betracht:		
Garagenbau	153 000.—	
Feinplanie und Pflanzen .	25 000.—	178 000.—
Verbleiben subventionsberechtigte Kosten		3 949 000.—

Die Auszahlung des Staatsbeitrages von Franken 2 231 185.— erfolgt aus Konto Nr. 1400 949 1 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt auszuführen. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Der Staatsbeitrag kann gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben wie folgt ausgerichtet werden: 1969 Fr. 500 000.—, 1970 Fr. 500 000.—, 1971 Fr. 700 000.—, 1972 Fr. 531 185.—.

3. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.

4. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der Direktion des Gesundheitswesens zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

2247. Bezirksspital Interlaken; Staatsbeitrag an die Erstellung eines Personalhauses. — Auf Antrag des Regierungsrates und in Anwendung des Gesetzes vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird dem Bezirksspital Interlaken an die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten von Franken 1 061 000.— für die Erstellung eines Personalhauses ein Staatsbeitrag von 63 %, jedoch höchstens Franken 668 430.— zugesichert.

Die Prüfung der Unterlagen durch die kantonale Baudirektion ergab folgendes:

	Fr.
Gebäudekosten	1 068 000.—
Mobiliar	108 000.—
Total veranschlagte Kosten	1 176 000.—

Für die Subventionierung fallen nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
1. Luftschutz-Mehrkosten .	20 400.—	
2. Auto-Einstellhalle . . .	84 600.—	
3. Bepflanzung, Rasensaat, Feinplanie	10 000.—	115 000.—
Verbleiben subventionsberechtigte Kosten		1 061 000.—

Die Auszahlung des Staatsbeitrages von Franken 668 430.— erfolgt aus Konto Nr. 1400 949 1 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt auszuführen. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Der Staatsbeitrag kann gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben wie folgt ausgerichtet werden: 1969 Fr. 300 000.—, 1970 Fr. 368 430.—.

3. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Mate-

rialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.

4. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der Direktion des Gesundheitswesens zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

2248. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1966 der Bernischen Höhenklinik «Bellevue» in Montana. — Die Betriebsrechnung der Bernischen Höhenklinik «Bellevue» in Montana, die im Jahre 1966 insgesamt 70 411 (wovon 33 282 Mehrzweck-Pflegetage) Pflegetage aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des verbuchten Bundesbeitrages von Fr. 125 694.40 mit einem Gesamtdefizit von Fr. 879 863.63 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Höhenklinik «Bellevue» in Montana zu Lasten von Konto 1400 944 50 3 «Betriebsbeitrag an die Heilstätte Montana» auf Fr. 879 863.63 festgesetzt.

Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von Fr. 600 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 279 863.63, womit das im gleichen Betrag ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1966 vollständig gedeckt wird. Dieser Restbeitrag geht zu Lasten von Konto 1400 984/15 «Betriebsbeitrag an Heilstätte Montana» pro 1967.

Polizeidirektion

2079. Kredit. — Der **Direktion der Anstalten in Witzwil** wird zu Lasten der Budgetrubrik 1641 770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen 1967 für den Ankauf von zwei Mähdreschern «Claas-Gigant» gemäss Offerte der Firma Landmaschinen AG, Bern-Bümpliz, ein Kredit von Franken 87 625.— bewilligt.

Militärdirektion

2112. Langnau im Emmental; geschützte Operationsstelle im Bezirksspital Langnau. — Gestützt auf das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 sind gemäss Artikel 3 bei Spitalneu- und -umbauten geschützte Operationsstellen und Pflegeräume einzurichten. Unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführten Subventions-Anmeldungen (Formular

A + B) näher umschriebenen Schutzraumanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.		Kantonsbeitrag Fr.
Langnau i. Emmental			
Form. A Nr. E 6508 (Geschützte Operationsstelle im Bezirksspital Langnau)	2 362 000.—	26 %	614 120.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung, diejenige des Kantonsbeitrages jedoch frühestens im Jahre 1970.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2113. Bremgarten; Kommandoposten der örtlichen Zivilschutzorganisation im Sekundarschulhaus, Chutzenstrasse, Bremgarten. — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführten Subventions-Anmeldungen (Formular A + B) näher umschriebenen Schutzraumanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.		Kantonsbeitrag Fr.
Bremgarten			
Formular A Nr. E 6516 (Kommandoposten in der Sekundarschulanlage Chutzenstrasse)	350 000.—	22 %	77 000.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung, diejenige des Kantonsbeitrages jedoch frühestens im Jahre 1970.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2114. Aarwangen; Kriegsfeuerwehr und Bereitschaftsraum der örtlichen Zivilschutzorganisation. — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventions-Anmeldung (Formular A + B) näher umschriebenen Schutzraumanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.		Kantonsbeitrag Fr.
Aarwangen			
Formular A Nr. E 6504 (Kriegsfeuerwehr und Bereitschaftsraum in Aarwangen)	281 600.—	26 %	73 216.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung, diejenige des Kantonsbeitrages jedoch frühestens im Jahre 1970.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2115. Nidau; Obdachlosensammelstelle der örtlichen Zivilschutzorganisation in der Schulhausanlage Weidteile, Gemeinde Nidau. — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 4. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführten Subventions-Anmeldungen (Formular A + B) näher umschriebenen Schutzraumanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.		Kantonsbeitrag Fr.
Nidau			
Formular A Nr. E 6514 (Obdachlosensammelstelle in der Schulhausanlage Weidteile)	646 000.—	16 %	103 360.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung, diejenige des Kantonsbeitrages jedoch frühestens im Jahre 1970.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2116. Roggwil; Sanitätshilfsstelle und Kommandoposten der örtlichen Zivilschutzorganisation im Mehrzweckgebäude, Sekundarschulstrasse, Roggwil. — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführten Subventions-Anmeldungen (Formular A + B) näher umschriebenen Schutzraumanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.		Kantonsbeitrag Fr.
Roggwil			
Formular A Nr. E 6519 1 530 000.— (Sanitätshilfsstelle und Kommandoposten im Mehrzweckgebäude, Sekundarschulhausstrasse)		26 %	397 800.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung, diejenige des Kantonsbeitrages jedoch frühestens im Jahre 1970.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Finanzdirektion

1688. Nachkredite. — Der Finanzdirektion werden für das Jahr 1966 folgende Nachkredite bewilligt:

	Fr.
Kantonsbuchhalterei	
Konto 1905 513, Verzinsung der Kontokorrentschulden	994 453.71
Konto 1905 514, Zinsvergütung für Steuervorauszahlungen	883 543.52
Personalamt	
Konto 1915 640, Krankenversicherung	115 063.20
Versicherungskasse	
Konto 1920 631, Teuerungszulagen an	

Rentner des Staatspersonals	1 049 454.05
Konto 1920 642, Arbeitgeberbeitrag an Versicherungskasse.	1 160 178.35
Salzhandlung	
Konto 1935 801, PTT-Gebühren und Frachten	69 442.45
Konto 1935 861, Provisionen	66 901.70

2160. Baurechtsvertrag mit der Compagnie de Raffinage Shell (Suisse), CRSS, Aktiengesellschaft mit Sitz in Cressier. — Der am 23. Februar 1967 von Notar Jean-Jacques Thorens verurkundete Baurechtsvertrag, wonach der Staat Bern der Compagnie de Raffinage Shell (Suisse), CRSS, Aktiengesellschaft mit Sitz in Cressier (NE), seine im Gemeindegebiet von **Cressier** gelegenen Landparzellen Nrn. 3383, 3407, 3452, 3370, 3386, 3387, 3388 und 3389 im Gesamthalte von 74,838 m² gegen eine jährliche Bodenrente von Fr. 112 257.— auf die Dauer von 30 Jahren zur Erstellung von Raffinerie-Anlagen im Baurecht zur Verfügung stellt, wird genehmigt.

2161. Vertragsgenehmigung. — Der am 27. Januar 1967 abgeschlossene Tauschvertrag, wonach der Staat Bern der **Einwohnergemeinde Habkern** die Pfrundparzelle Nr. 844 in Habkern im Halte von 68,93 a Wiesenland mit einem amtlichen Werte von Fr. 3010.— tauschweise gegen die Parzelle Nr. 585, «Roßscheuer», im Halte von 61,95 a Wiesenland und Wald mit daraufstehender unter Nr. 182 für Franken 3300.— brandversicherten Scheune, mit einem amtlichen Wert von Fr. 2650.—, gegen Bezahlung eines Aufpreises von Fr. 75 000.— abgibt, wird genehmigt.

2285. Swissair, Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft; Kapitalbeteiligung. — Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass die Swissair beschlossen hat, ihr Aktienkapital von 175 Mio. Franken auf 218,5 Mio. Franken zu erhöhen durch Ausgabe von 125 000 neuen Inhaberaktien von je Franken 350.— Nennwert. Der Emissionspreis beträgt Fr. 400.— pro Inhaberaktie.

Der Rat beschliesst, die Beteiligung des Staates am Aktienkapital der Swissair entsprechend dem bestehenden Bezugsrecht um einen Viertel zu erhöhen durch Zeichnung von 1041 Inhaberaktien zu Franken 350.— nominell und zu Fr. 400.— Emissionspreis und bewilligt hiezu den nötigen Kredit von Fr. 416 400.— zu Lasten des Kontos 1900 945, das pro 1967 um diesen Betrag überschritten werden kann. Damit ist der Staat Bern am Aktienkapital der Swissair mit 4166 Namenaktien und 1041 Inhaberaktien von je Franken 350.— Nennwert oder insgesamt mit Fr. 1 822 450.— beteiligt.

Die Finanzdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

2286. Beteiligung. — Gestützt auf die Artikel 5 und 42 des Bergwerksgesetzes vom 4. November 1962 wird der Regierungsrat ermächtigt, sich an der Erhöhung des Aktienkapitals der **Bernischen Erdöl AG** bis zum Betrage von Fr. 500 000.— zu beteiligen, sofern der Bernischen Erdöl AG oder einem Konsortium, dem sie angehört, die Schürfbewilligung erteilt wird. Der Betrag ist im Voranschlag 1968 im Konto 1900 945 aufzunehmen.

2287. Immobiliengesellschaft Ringhof AG; Kapitalbeteiligung. — Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass die Immobiliengesellschaft Ringhof AG beabsichtigt, ihr Aktienkapital von Fr. 220 000.— auf Fr. 600 000.— zu erhöhen durch Ausgabe von 380 neuen Namenaktien von je Fr. 1000.—.

Der Rat beschliesst die Beteiligung des Staates an der Gesellschaft durch Uebernahme von 70 alten und 235 neuen Namenaktien à Fr. 1000.— und bewilligt hiezu den nötigen Kredit von Fr. 305 000.— zu Lasten des Kontos 1900 945, das pro 1967 um diesen Betrag überschritten werden kann. Damit ist der Staat Bern am Aktienkapital der «Ringhof AG» mit 420 Namenaktien von je Fr. 1000.— oder insgesamt mit Franken 420 000.— beteiligt.

Die Finanzdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

2348. Kantonalbank. — Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kantonalbank für das Jahr 1966 werden genehmigt und der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reinertrages von Franken 7 477 596.87, nämlich

	Fr.
1. 6 % Verzinsung des Grundkapitals von Fr. 75 000 000.—	4 500 000.—
2. Zuweisung an die ordentliche Reserve	2 500 000.—
3. Zuweisung an die Generalreserve für Risiken	477 596.87
	7 477 596.87

wird zugestimmt. Vom Revisionsbericht des Inspektorates wird Kenntnis genommen.

Erziehungsdirektion

835. Nachkredit. — Der Erziehungsdirektion wird auf dem Konto 2002 930 12, Anteil des Staates an den Besoldungen der Kindergärtnerinnen, für das Jahr 1966 ein Nachkredit von Fr. 264 685.40 bewilligt.

1164. Kredit. — Dem **Theodor Kocher-Institut** wird, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat, ein Kredit von Fr. 62 000.— für die Anschaffung einer Ultrazentrifuge und deren Installation bewilligt.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Sachkontos 2005 770 11.

1368. Nachkredite. — Der Erziehungsdirektion werden infolge Versicherung der erhöhten Lehrerbesoldungen folgende Nachkredite für das Jahr 1966 bewilligt:

		Fr.
Konto 2001 930 17	Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse; Mittelschulen .	269 296.10
Konto 2002 930 20	Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse; Primarschulen .	657 652.—

1774. Nachkredit. — Der **Universität Bern** wird für das Jahr 1966 folgender Nachkredit bewilligt:

2005 792 1 Medikamente, Verband- und Impfstoffe Fr. 176 171.95 sowie übrige ärztliche Bedürfnisse.

2216. Erstellung einer einklassigen Primarschulanlage mit Turnanlagen im Pfaffenmoos (Gemeinde Eggiwil); Ergänzungsbeitrag. — Devisierte, subventionsberechtigte Kosten gemäss:

Kostenvoranschlag	1956 Fr.	1966 Fr.	Mehrkosten Fr.
Schulanlage inkl. Turnanlagen	289 400.—	461 423.45	172 023.45
Schulmobiliar	5 110.—	9 026.20	3 916.20
Handfertigkeitshobelbänke und Werkzeuge . . .	5 850.—	9 868.55	4 018.55
Turnanlagen im Freien .	32 850.—	38 400.70	5 550.70
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	350.—	825.90	475.90
	333 560.—	519 544.80	185 984.80

Analog dem Regierungsratsbeschluss Nr. 4455 vom 17. Juli 1956 (vom Grossen Rat genehmigt am 12. September 1956) werden hiermit folgende Beiträge zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Fr. 172 023.45 für die Schulanlage ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 49 %	84 292.—
2. An die Kosten von Fr. 166 472.75 (Fr. 172 023.45 abzüglich Fr. 5550.— für die Mehrkosten der Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 14 %	23 307.—
3. An die Mehrkosten für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 11 von 24 % von Fr. 3916.20	940.—
4. An die Mehrkosten für die Handfertigkeitsausrüstung im Betrage von Fr. 4018.55 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 50 % . . .	2 010.—
höchstens	110 549.—

Die Bewilligung dieses Ergänzungsbeitrages erfolgt unter denselben Bedingungen wie sie im vorgenannten Beschlusse bereits festgelegt sind.

Die Ausrichtung des Staatsbeitrages kann frühestens zu Lasten des Kredites der Rechnung pro 1974 erfolgen.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreisaufschlägen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung dieser zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

2218. Neubau einer Turnhalle als Anbau an das neue Gemeindehaus in Gals; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 304 500.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 152.65. An Raum soll geschaffen werden: 1 Turnhalle 10 x 18 m, 1 Geräteraum, 1 Duschenanlage mit Umkleideräumen, 1 Lehrerzimmer, sowie die erforderlichen WC-Anlagen, Nebenräume und 1 Spielwiese.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Turnhalle	272 000.—
Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten .	1 500.—
Spielwiese	10 000.—
Feste Turngeräte in der Halle	5 000.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte . .	6 000.—
Bauzinsen und Gebühren	10 000.—
	304 500.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	6 000.—	
Waschmaschine inkl. Nebenkosten	3 800.—	
Anteil Platzentwässerung . .	2 000.—	
Bauzinsen und Gebühren . .	10 000.—	21 800.—
	Verbleiben	282 700.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 282 700.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 40 % und ein zusätzlicher Beitrag von 2 %, total 42 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10 oder höchstens	118 734.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Der vorgenannte Staatsbeitrag kann frühestens zu Lasten des Kredites der Rechnung pro 1974 ausgerichtet werden.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

2219. Worb; Staatsbeitrag an eine 8-klassige Primarschulanlage mit Turnhalle, Turnanlagen im Freien und Kindergarten in Rüfenacht. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 3 437 016.— und der durchschnittliche Preis pro m³ umbauten Raumes rund Fr. 150.50.

An Schulraum soll geschaffen werden: 8 Klassenzimmer, 1 Pausenhalle, 1 Lehrerzimmer, 1 Oberlehrer- (Sprech-) zimmer, 1 Handfertigkeitsraum, 6 Luftschutzräume, 1 Turnhalle mit Innengeräteraum, 1 Sanitäts- (Lehrer-) zimmer, 1 Duschenanlage mit zwei Garderoben, Zivilschutzräume, 1 Kindergarten, 1 Abwartshaus, 1 Turnplatz, 1 Spielwiese sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen für Schüler und Lehrerschaft, sowie die Räume für die elektrische Verteilung, die Heizung und das Betriebsmaterial. Die Schulanlage besteht aus 1 Klassentrakt, 1 Zwischentrakt, 1 Turnhalle, 1 überdeckter Verbindungsgang, 1 Kindergarten und 1 Abwarts-Wohnhaus und den Aussenanlagen.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Klassentrakt inkl. Wandtafeln	971 473.—
Zwischentrakt	255 000.—
Turnhalletrakt	1 060 112.—
Verbindungsgang mit Heizkanal	104 140.35
Kindergarten inkl. Wandtafeln	140 746.40
Abwartshaus	100 679.85
Feste Turnhallengeräte	13 812.25
Olympiaringe, Basketball- und Volleyballeinrichtung usw.	1 236.25
Schulmobiliar, Klavier	84 551.25
Ausrüstungsmaterial, Vorhänge, Projektions-, T.R.- und T.V.-Einrichtungen	18 133.—
Bühneneinrichtung	50 031.—
Bewegliches Mobiliar für Turnhalle	26 857.—
Bewegliches Mobiliar für Zivilschutz- und Sanitätsposten	14 500.—
Bewegliches Material für Kindergarten	4 133.40
Turnplatz und Spielwiese inkl. feste Turngeräte	137 206.75
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	17 583.65
Turnplatz- und Spielwiesen-Beleuchtung, Garage und Trafo-Station unter Turnplatz	63 084.35
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Einfriedigung Veloparkieranlage, Autoparkplatz usw.	293 135.50
Zuleitungen, Anschlüsse, Transporte, Spesen, Gebühren, Modelle, künstlerischer Schmuck usw.	80 600.—
	3 437 016.—

Baukosten-Total der 1. Bauetappe abzüglich Kindergarten inkl. Mobiliar und

	Fr.	Fr.
Umgebungsarbeiten . . .	162 379.80	
abzüglich Abwarthaus . .	100 679.85	263 059.65
Verbleiben für die Schulhausanlage .		3 173 956.35

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	
Verdunkelungsstoren im 2. Klassenzimmer inkl. Motorantrieb in beiden Räumen	5 191.50	
Bodenversiegelungen . .	5 000.—	
Antennen für Fernsehen, TV-Einrichtung	1 130.05	
Blitzschutzanlagen, Feuerlöscher	12 353.10	
Materialschränke für Vereine	3 663.20	
Brossenmatten	258.—	
Olympiaringe, Volleyball- und Basketballeinrichtung	1 236.25	
Schulmobiliar, Klavier . .	84 551.25	
Ausrüstungsmaterial . .	18 133.—	
Bewegl. Bühnenunterbau und Bühneneinrichtung .	76 888.—	
Mehrkosten Luftschutzanlage	190 500.—	
Mehrkosten Zivilschutzanlage	383 600.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	17 583.65	
Turn- und Spielplatzbeleuchtung, Garage, Trafostation	63 084.35	
Autoparkplatz, Blumenbehälter, Gebühren, Spesen, Bewilligungen, Versicherungen usw.	67 572.45	
Künstlerische Ausschmükkung	15 000.—	
Kostenanteil an Zufahrtsweg für Zivilschutzanlage, Garage und Kindergarten	12 200.—	
Anteil Umgebungsarbeiten an Abwartshaus	3 300.—	
Anteil Arch.-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen . .	1 462.60	962 707.40
Verbleiben als subventionsberechtigte Kosten für die 1. Bauetappe der Schulanlage		2 211 248.95
Baukosten Kindergarten mit Anteil Kabelkanal, Mobiliar und Umgebungsarbeiten		162 379.80

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	
Blumenkrippen, Brossenmatten, Bodenversiegerungen, TV- und Blitzschutzanlage .	1864.—	
Mobiliar, Kleingeräte, Anteil Arch.-Honorar	4232.20	6 096.20

Verbleiben als subventionsberechtigte Kosten für den Kindergarten	156 283.60

Die subventionsberechtigten Positionen stellen sich zusammen wie folgt:

Primarschulanlage 1. Bauetappe . . .	2 211 248.95
Kindergarten	156 283.60
	2 367 532.55

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 2 367 532.55 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 34 % höchstens . . . . . 804 961.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Der vorgenannte Staatsbeitrag kann frühestens zu Lasten des Kredites der Rechnung pro 1974 ausgerichtet werden.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

Baudirektion

2183. Schüpfen; Gehweg; Staatsbeitrag. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Schüpfen an den ohne Landerwerb auf Fr. 200 000.— veranschlagten Bau eines 550 m langen Gehweges auf der Nordseite der Hauptstrasse Bern—Biel, zwischen Wierezwilstrasse und Horbengasse, ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 67 000.—, aus der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist frühestens 1970 zahlbar nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite sowie auf Grund einer belegten Abrechnung nach Bauvollendung und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

2184. Gemeinden Frutigen und Reichenbach; Staatsbeiträge an die Verbauung des Heitibaches und des Gunggbaches, Projekt V/1965. — Durch Beschluss des Eidg. Departementes des Innern vom 22. Februar

1967 ist an eine erste Ausbauetappe von Fr. 600 000.— des auf Fr. 1 760 000.— veranschlagten Projektes für die Verbauung des Heiti- und des Gunggbaches bei Wengi ein Bundesbeitrag von 28 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 168 000.— bewilligt worden. Auf den Antrag des Regierungsrates werden als Beiträge des Staates an die Kosten der von der Berner Alpenbahn-Gesellschaft BLS auszuführenden Verbauungsarbeiten und als Pflichtteil des Staates für die Sohlenpflästerung im Bereiche der Staatsstrassenbrücke folgende Kredite aus Budgetrubrik 2110 939 11 bewilligt:

	Fr.
1. An die Berner Alpenbahn-Gesellschaft BLS 35 % von Fr. 570 000.— . . .	199 500.—
2. Als Pflichtteil des Staates 72 % von Fr. 30 000.—	21 600.—
Zusammen	221 100.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die BLS haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die BLS im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur I.

3. Der Beschluss des Eidg. Departementes des Innern vom 22. Februar 1967 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen. Der Staatsbeitrag wird nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite ausgerichtet.

5. Die BLS hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Frutigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 22. Februar 1967 der BLS zu eröffnen und für die Annahme zu sorgen.

2185. Bäriswil; Staatsbeiträge an den Ausbau von Gemeindestrassen. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde Bäriswil an die Kosten (ohne Landerwerb und ohne Gehwege) für den Ausbau von Gemeindestrassen folgende Staatsbeiträge zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) an die Zufahrt von der Hauptstrasse Nr. 1 bis zum Dorfplatz (520 m lang, 6 m breit, voraussichtliche Kosten rund Fr. 360 000.—) ein Staatsbeitrag von zwei Dritteln, jedoch höchstens .	240 000.—
b) an die Strassen vom Dorfplatz bis zum südöstlichen Dorfausgang und bis zum Schulhaus (230 m und 245 m lang, je 5,20 m breit, voraussichtliche Kosten rund Fr. 140 000.— und Fran-	

ken 180 000.—) ein Staatsbeitrag von
einem Drittel, jedoch höchstens . . 106 700.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Vor Baubeginn hat die Gemeinde wesentliche bauliche Vereinfachungen des eingereichten Projektes prüfen zu lassen. Das Projekt und die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die projektierten Fahrbahnbreiten sind einzuhalten.

3. Die Mehrkosten des Schmutzwasserkanals in der Schulhausstrasse gegenüber einer normalen Strassenentwässerungsleitung kommen für die Beitragsberechnung nicht in Betracht.

4. Die Staatsbeiträge sind frühestens 1970 zahlbar nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite sowie auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der Teilstrecken und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

2186. Gemeinde Rüti bei Riggisberg; Verbauung der Biberzen von Geisshaus bis Brückhüsi, Projekt 1965. — Das Eidg. Departement des Innern bewilligte mit Beschluss Nr. 1122 vom 11. Oktober 1966 an die auf Fr. 300 000.— veranschlagten Verbauungskosten der Biberzen, Projekt 1965, einen Bundesbeitrag von 35 % der wirklichen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 105 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Rüti bei Riggisberg ein Staatsbeitrag von 35 % der Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 105 000.— aus der Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und zu unterhalten.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt durch die Gemeinde Rüti bei Riggisberg im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur II. Die Bauverträge sind durch den Kreisoberingenieur II zu genehmigen.

3. Der Beschluss Nr. 1122 des Eidg. Departementes des Innern vom 11. Oktober 1966 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Nach durchgeführter Bachkorrektion sind am linken Ufer einige Baumgruppen zwecks Belebung des Landschaftsbildes anzupflanzen.

5. Fischereibedingungen:

a) Zur Vermehrung von Fischrefugien in der Gewässersohle müssen ca. vier 40—50 cm hohe Ueberfälle auf die Verbauungsstrecke verteilt werden. Unterhalb der Ueberfälle müssen Kolke von mindestens 1 m Länge und 30 cm Wassertiefe angelegt werden.

b) Die Bauorgane haben während der Bauperiode den fischereitechnischen Weisungen des zuständigen Fischereiaufsehers Folge zu leisten.
c) Schadenersatzansprüche des Fischereiberechtigten hat die Bauherrschaft direkt zu erledigen.

6. Die Bauprogramme mit den zugehörigen Unterlagen sind vor Inangriffnahme der Arbeiten dem Kreisoberingenieur II zuhanden des Eidg. Amtes für Strassen- und Flussbau zur Genehmigung einzureichen. Ohne Bewilligung ausgeführte Arbeiten können von der Subventionierung ausgeschlossen werden.

7. Fertig erstellte Teilarbeiten sind im Ausführungsjahr jeweils spätestens Ende Oktober abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

8. Der Gemeinderat von Rüti bei Riggisberg hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahmeerklärung abzugeben.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Seftigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit zugehörigem Beschluss des Eidg. Departementes des Innern vom 11. Oktober 1966 dem Gemeinderat von Rüti bei Riggisberg zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

2187. Kredit; Wiederaufbau der abgebrannten Scheune mit Wohnhaus des Knabenerziehungsheimes in Aarwangen.

	Fr.
1. Für den Wiederaufbau der Scheune mit Wohnhaus und vier Garagen wird für 1967 ein Kredit von Fr. 90 000.— bewilligt.	
2. Die Gestehungskosten betragen .	501 000.—
abzüglich Entschädigung der BVA . . .	411 000.—
Verbleiben	90 000.—

zu Lasten der Baudirektion, Budgetrubrik 2105 705 10 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues).

3. Die Entschädigung der BVA im Betrage von Fr. 411 000.— wird dem Hochbau gutgeschrieben, Budgetrubrik 2105-357.

4. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell erforderlichen Nachkredit zu bewilligen. Arbeiten, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Infolge der Dringlichkeit des Bauvorhabens nimmt der Grosse Rat davon Kenntnis, dass der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt hat:

a) unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat die Baupublikation für das Gesamtprojekt vorzeitig zu erlassen und die Bauarbeiten auszuschreiben;
b) mit den Arbeiten für den Bergeraum im Betrage von Fr. 58 000.— zu beginnen.

2188. Gerzensee; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Dorf—Rüti—Kehr. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Gerzensee an die auf Fr. 307 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 632 m langen Teilstrecke Dorf—Trockenmaad—Schlupf der Gemeindestrasse Dorf—Rüti—Kehr ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 102 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Subventionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach den eingereichten Plänen und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.
2. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5 m betragen.
3. Der Staatsbeitrag ist frühestens 1970 zahlbar nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite sowie auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

2189. Guggisberg; Gebäudeentschädigung; Staatsbeitrag. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Guggisberg an die auf Fr. 151 000.— berechneten Aufwendungen für den Kauf und den Abbruch des Restaurants Riedstätt (Gebäude Nr. 212, 212 A und 212 D, Eigentümer: Fritz Hirschi) an der Staatsstrasse Schwarzenburg—Riedstätt—Guggisberg ein Statsbeitrag von 75 %, jedoch höchstens Franken 113 250.—, zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 10 (Beiträge an Gemeinden) zugesichert. Der Staatsbeitrag ist frühestens 1968 zahlbar nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite sowie auf Grund einer belegten Abrechnung nach Abbruch des Hauses und nach vollständiger Räumung des für die Strassenkorrektion erforderlichen Terrains und der Bauverbotszone.

2190. Heimiswil; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Heimiswil—Kaltacker. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Heimiswil an die auf Fr. 213 000.— veranschlagten Mehrkosten für einen verbesserten Ausbau der rund 1,3 km langen Teilstrecke Sunnhalde—Kaltacker der Kaltakkerstrasse (anstelle eines behelfsmässigen Ausbaues gemäss lit. B des GRB Nr. 1356 vom 12. Mai 1965) ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Franken 106 500.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbei-

träge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 4,50 m betragen.
2. Der Staatsbeitrag ist frühestens 1970 zahlbar nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite. Im übrigen sind die Bedingungen im zitierten GRB massgebend.

2191. Boncourt; Gebäudeentschädigung; Staatsbeitrag. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Boncourt an die auf Fr. 170 000.— vereinbarte Entschädigung für den Abbruch des Gebäudes Nr. 46 (Boucherie Stidel) auf Parzelle Nr. 2020 an der Hauptstrasse Nr. 6 in Boncourt ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 85 000.—, zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 10 (Beiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Das von den Parzellen Nrn. 2020 und 123 erforderliche Terrain für den Ausbau der Fahrbahn und des Trottoirs ist kostenlos zur Verfügung zu stellen, und die Bauverbotszone gemäss dem mit RRB Nr. 916 am 8. Februar 1966 genehmigten Strassenplan darf durch den Neubau nicht verletzt werden.
2. Der Grundeigentümer hat auf eigene Kosten die sichthindernde Stützmauer an der südwestlichen Grenze der Parzelle Nr. 123 abzubrechen und die Vorplätze nach den Weisungen des Kreisoberingenieurs auszugestalten.
3. Der Staatsbeitrag ist frühestens 1968 zahlbar nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite sowie auf Grund einer belegten Abrechnung nach Abbruch des Hauses und nach vollständiger Räumung des für die Strassenkorrektion erforderlichen Terrains und der Bauverbotszone. Für die Berechnung ist der Nettoaufwand der Gemeinde nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrages massgebend.

2192. Kredit. — Für den Neubau eines **Labor- und Forschungsgebäudes** für das **Hirnanatomische Institut der Psychiatrischen Universitätsklinik Waldau** wird der Baudirektion ein Kredit von Fr. 290 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 1 (Neu- und Umbauten) für das Jahr 1968 bewilligt.

	Fr.
Die Totalkosten betragen	690 000.—
Daran leistet die Firma J. R. Geigy AG, Basel, einen einmaligen Beitrag von . .	400 000.—
welcher Betrag über die Rubrik 2105 705 10 1 vereinnahmt wird.	
Somit verbleibt zu Lasten des Kantons ein Betrag von	290 000.—

Mit den Bauarbeiten soll im Spätsommer 1967 begonnen werden. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachtragskredit zu bewilligen.

2193. Langenthal; Landerwerbskosten; Staatsbeitrag. — Für den Ausbau der Hauptstrasse T 1 in Langenthal, zwischen der Aarwangenstrasse und der Gemeindegrenze Roggwil, hat die Gemeinde Franken 222 097.50 für den Landerwerb aufwenden müssen. Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Langenthal an die nach Abzug des Bundesbeitrages (30 %) verbleiben Netto-Aufwendungen von Franken 155 468.25 die Hälfte oder Fr. 77 734.10 zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 10 (Beiträge an Gemeinden) zugesichert.

Der Staatsbeitrag ist frühestens 1970 zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Budgetkredite.

2194. Kredit. — Es werden bewilligt:

a) der **Baudirektion** zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 1 pro 1967, für Um- und Ausbauarbeiten im Zusammenhang mit der beabsichtigten Belegung des Gebäudes Engehaldenstrasse 4 im alten Tierspital, Bern, durch die philosophisch-historische Fakultät . . Fr. 140 000.—

b) der **Erziehungsdirektion** zu Lasten der Budgetrubrik 2005 770 1 als Nachkredit pro 1967, für die Anschaffung von Mobilien usw. . Fr. 105 000.—

c) der **Erziehungsdirektion** zu Lasten der Budgetrubrik 2005 801 als Nachkredit pro 1967, für eine neue Telephonzentrale . . . . Fr. 8 000.—

Fr. 253 000.—

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hierfür eventuell notwendigen Nachkredit zu bewilligen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

2195. Bönigen; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Bönigen—Iseltwald. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Bönigen an die auf Fr. 185 000.— veranschlagten Baukosten für eine neue Brücke samt Anschlussrampen (100 m lang) über den Erschwandenbach auf der Gemeindestrasse nach Iseltwald ein Staatsbeitrag von zwei Dritteln, jedoch höchstens Fr. 123 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Ober-

aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Der Staatsbeitrag ist frühestens 1970 zahlbar nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite sowie auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

2196. Kredit. — Für Instandstellungsarbeiten im **Hygienisch-Bakteriologischen Institut der Universität Bern** werden folgende Kredite bewilligt:

Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 1 (Um- und Neubauten) pro 1967 Franken 500 000.— und pro 1968 Fr. 480 000.— Fr. 980 000.—

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachkredit zu bewilligen. Arbeiten die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft

543. Gebrauchswasserkonzession für das Atomkraftwerk Mühleberg, gesetzliche Abgaben. — Der Grosse Rat hat am 9. Februar 1966 durch die Genehmigung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 518 vom 21. Januar 1966 der Bernische Kraftwerke AG die Konzession erteilt, der Aare eine Kühlwassermenge von 13,3 m^3/s (entsprechend rund 800 000 Liter pro Minute) zu entnehmen. Gemäss Ziffer 10 dieses Beschlusses war vorgesehen, dass der Grosse Rat die durch die Konzessionärin zu entrichtenden gesetzlichen Abgaben in einem späteren Zeitpunkt festsetzen werde.

Gestützt auf die Artikel 105 ff. des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 wird

beschlossen:

1. Die Konzessionsgebühr beträgt Fr. 200 000.—.
2. Der jährliche Wasserzins beträgt ebenfalls Fr. 200 000.—.
3. Die Kosten des Staates betragen Fr. 500.—.
4. Die Konzessionsgebühr und die Kosten sind mit dem Datum dieses Beschlusses fällig geworden, während der Wasserzins von der Betriebsaufnahme des Atomkraftwerkes an zu beziehen ist.

Die Eröffnung dieses Beschlusses erfolgt durch die Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft an die Bernische Kraftwerke AG, das Regierungsstatthalteramt Laupen und die Gemeinde Mühleberg.

2143. Gemeinde Muri bei Bern; Nr. 27 J 28; Staatsbeitrag Anschluss- und Regenentlastungskanäle unterhalb Stollen. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1960 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Muri an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Balzari, Blaser & Schudel, Bern.

Bauprojekt Nr. K 8 - K 12.

	Fr.
1. Entlastungskanal Stollen—Aare . .	710 000.—
2. Stollenauslauf—Entlastungskanal .	570 000.—
3. Kriegli—Bodenacker, Schacht Nr. V—XXIV	2 847 000.—
4. Wehrliweg RA 2—Aare	680 000.—
5. Kanalisation Mettlen—Bodenacker Schacht Nr. M 228—RA 3	483 000.—
Landentschädigung	150 000.—
Ing.-Honorar, Projekt und Bauleitung .	260 000.—
	5 700 000.—
Staatsbeitrag 30 % max.	1 710 000.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin, frühestens im Jahre 1973 Fr. 1 710 000.—.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung:

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2144. Abwasserregion Münsingen; Gemeinden Münsingen, Niederwichtrach und Oberwichtrach; Nr. 8 J; Staatsbeitrag; Hauptzuleitungskanäle und mechanisch - biologische Abwasserreinigungsanlage. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird den Gemeinden Münsingen, Oberwichtrach und Niederwichtrach an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

1. Projektverfasser:

Für die Abwasserreinigungsanlage: Ingenieurbüro Ryser, Bern.

Für den gemeinsamen Hauptsammelkanal: Ingenieurbüro Lehmann, Münsingen.

2. Projektierte Kanalisation:

	Kosten einzeln Fr.	Kosten total Fr
Gemeinsamer Hauptkanal Schacht Nr. 1—18 . . .	3 500 000.—	3 500 000.—
3. Abwasserreinigungsanlage:		
Eigentliche Anlage . . .	5 620 000.—	
Ableitungskanal zur Aare	290 000.—	
Neue Giessenbrücke und Zufahrtswege . . .	95 000.—	6 005 000.—
	Gesamtkosten	9 505 000.—

4. Kostenverteiler:

Durch Beschluss Nr. 5427 vom 28. Juli 1964 des Grossen Rates wurde für die Kosten der Abwasserreinigungsanlage von Fr. 6 005 000.— ein Staatsbeitrag von 43,5 % nur für Münsingen bewilligt, so dass von den neuen errechneten Kostenanteilen von Münsingen der bereitsbewilligte Betrag in Abzug gebracht werden muss.

Gemeinden	Kostenanteil brutto %	Kostenanteil brutto Fr.	Kostenanteil netto Fr.	beantragter Staatsbeitrag %	beantragter Staatsbeitrag max. Fr.
Münsingen	76,3	7 252 300.—	1 247 300.— (nach Abzug von 6 005 000.—)	43,5	542 500.—
Niederwichtrach	10,4	988 500.—	988 500.—	57,5	568 300.—
Oberwichtrach	13,3	1 264 200.—	1 264 200.—	52,5	663 700.—
Totale Baukosten		9 505 000.—			
Totale beitragsberechtigte Baukosten für diesen Beschluss			3 500 000.—		
Totaler Staatsbeitrag für diesen Beschluss . . .					1 774 500.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Aktontozahlungen erfolgt gemäss den nachfolgenden Fälligkeitsterminen:

Frühestens im Jahre 1972 Fr. 1 774 500.—.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung:

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2145. Gemeinde Schüpfen; verschiedene Kanalisationen, Nr. 14 J 55; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Schüpfen an die nachfolgenden Bauprojekte ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Wilhelm & Walter, Zentralstrasse 1, Biel.

Bauprojekte:	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
1. Sammelkanal Bundkofen Regenauslass 9 bis Anschluss Kosthofen	632 000.—	52,5	331 800.—
2. Sammelkanal Brühl Regenauslass Nr. 1 bis Bahnkreuzung	297 000.—	52,5	155 900.—
3. Sammelkanal Dorfstrasse Schacht Nr. 4—RA 1 . . .	200 000.—	52,5	105 000.—
4. Sammelkanal Kirche—Schulhaus, Schacht Nr. 5—18 . .	100 000.—	52,5	52 500.—
Total	1 229 000.—		645 200.—

Das Teilstück Dorfstrasse von Schacht Nr. 4—1 ist nicht beitragsberechtigt.

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfällige Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Frühestens im Jahr 1972.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung:

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2146. Kläranlage Region Aarwangen, Nr. 25 J, Gemeinden Aarwangen, Thunstetten und Schwarzhäusern; Kläranlage und Sammelkanäle; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Region Aarwangen an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. Scheidegger, Langenthal.

Kosten der Bauprojekte:

Kläranlage	Fr.	3 881 800.—
Zuleitungskanal	Fr.	120 000.—
Zufahrtsstrasse	Fr.	148 200.—
Landkauf	Fr.	150 000.—
Kosten total	Fr.	4 300 000.—

Prozentsatz und Subvention:

Gemeinde	TWA 1990	%	Baukosten	%	Subvention Fr.
Aarwangen . .	42,1	55,6	2 390 800.—	47,5	1 135 630.—
Thunstetten . .	41,4	37,8	1 625 400.—	52,5	853 335.—
Schwarzhäusern	6,75	6,6	283 800.—	55,0	156 090.—
	90,25	100,0	4 300 000.—	49,88	2 145 055.—

	Fr.
a) Total Subvention an die Abwasserreinigungsanlage	2 145 055.—
b) Gemeinde Thunstetten, Anteil an Sammelkanal . . . . 52,5 %	

		Fr.
Mit GRB Nr. 40 vom 9. Februar 1966 an Aarwangen bewilligt	47,5 %	
Mehrsubvention für Thunstetten	5 %	
Kostenanteil Fr. 270 370.—		13 518.—
Subvention total max.		2 158 573.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Frühestens im Jahre 1972 Fr. 2 158 573.—.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen:

1. Die Gemeinden Aarwangen, Thunstetten und Schwarzhäusern haben die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2. Die ARA-Region verpflichtet sich, den Reinigungsgrad der Kläranlage nach Inbetriebnahme zweimal im Jahr auf eigene Kosten durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium prüfen zu lassen.

3. Die ARA-Region ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden oder in der ARA-Region sind. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III. Teil, Seite 27 ersichtlich.

4. Die Staatsbeiträge einschliesslich der Akontozahlungen werden der Gemeinde Aarwangen mit einem mittleren Prozentsatz von 49,88 % überwiesen. Die genaue Schlussabrechnung des Staatsbeitrages erfolgt am Schluss der Bauarbeiten. Die ARA-Region ist dabei für die Verteilung des Staatsbeitrages gemäss dem vorliegenden Grossratsbeschluss unter Berücksichtigung der entsprechenden Subventionssätze verantwortlich.

5. Die allgemeinen Bedingungen gelten sinngemäss auch für die Kläranlage.

2147. Gemeindeverband Abwasserreinigungswerk Interlaken, Nr. 3 J, Gemeinden Interlaken, Unterseen, Matten, Wilderswil, Ringgenberg und Bönigen; Kläranlage, Kanäle und Pumpwerke; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der ARA-Region Interlaken an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Prantl & Gaschen, Interlaken.

Kosten der Bauprojekte:

Kläranlage	Fr. 8 049 000.—
Zuleitungskanäle und Pumpwerk .	Fr. 1 096 000.—
Projektierung und Bauleitung . .	Fr. 810 000.—
Landerwerb	Fr. 345 000.—
Total Erstellungskosten	Fr. 10 300 000.—

Prozentsatz und Subvention:

Gemeinde	TWA 1990	%	Baukosten	Subvention %	Fr.
Interlaken . .	129,2	31,55	3 249 650.—	30	974 895.—
Unterseen . .	83,5	19,45	2 003 350.—	42,5	851 424.—
Matten . . .	56,5	17,90	1 843 700.—	52,5	967 943.—
Wilderswil . .	38,9	10,80	1 112 400.—	55	611 820.—
Ringgenberg .	30,9	9,50	978 500.—	57,5	562 638.—
Bönigen . . .	38,0	10,80	1 112 400.—	60	667 440.—
	377,0	100,00	10 300 000.—	45,0	4 636 160.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:
Frühestens im Jahre 1972 Fr. 4 636 160.—.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen:

1. Die Gemeinden des ARA-Verbandes haben die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2. Die ARA-Region verpflichtet sich, den Reinigungsgrad der Kläranlage nach Inbetriebnahme zweimal im Jahr auf eigene Kosten durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium prüfen zu lassen.

3. Der Gemeindeverband ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden oder in der ARA-Region sind. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III. Teil, Seite 27 ersichtlich.

4. Die Staatsbeiträge einschliesslich der Akontozahlungen werden dem Gemeindeverband mit einem mittleren Prozentsatz von 45 % überwiesen. Die genaue Schlussabrechnung des Staatsbeitrages erfolgt am Schluss der Bauarbeiten. Der Gemeindeverband ist dabei für die Verteilung des Staatsbeitrages gemässe dem vorliegenden Grossratsbeschluss unter Berücksichtigung der entsprechenden Subventionssätze verantwortlich.

5. Die allgemeinen Bedingungen gelten sinngemäss auch für die Kläranlage.

2148. Gemeinde Stettlen, Nr. 34 J 33; Staatsbeitrag; Kanalisation Oberdorfstrasse und Schwandiweg. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Stettlen an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Schmid, Ostermundigen und Ingenieurbüro Ryser, Bern.

Bauprojekt:	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
a) Projekt vom August 1966, Ing. Schmid, Ostermundigen			

	Fr.		Fr.
Schacht Nr. Rü 1 bis Nr. Rü 2 . . .	164 000.—	30	49 200.—
b) Projekt Nr. 880/2 Ing.-Büro Ryser, Bern, Schacht Bleichestrasse Punkt 560.23 bis ARA-Sammelkanal und in die Worbla . . .	152 000.—	30	45 600.—
Total	316 000.—		94 800.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Frühestens im Jahre 1972 Fr. 94 800.—.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung:

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2149. Gemeinde Lyss; Hauptsammelkanal Studengasse—Schulgasse, Nr. 14 J 67/7; Staatsbeitrag.—Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Lyss an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projekt-Verfasser: Ingenieurbüro Wilhelm und Walter, Biel.

Bauprojekt: Studengasse—Schulgasse.

	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 377 Schacht Nr. 22—77 .	497 000.—	40	198 800.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Frühestens im Jahr 1972 Fr. 198 800.—.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung:

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2150. Gemeinde Seedorf; Hauptsammelkanal Baggwil—Lyss mit Anschluss Wiler und Aspi; Nr. 14 J 63; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai

1965, wird der Gemeinde Seedorf an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro: F. Pareth, Lyss.

Bauprojekt Nr. 1531.	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Sammelkanal Baggwil—Lyss von Anschluss Lyss-Schacht Nr. 149	3 811 460.—	60	2 286 900.—
Anschluss Wiler Schacht Nr. 37—62	72 430.—	60	43 400.—
Anschluss Aspi Schacht Nr. 60—215	196 110.—	60	117 700.—
Total	4 080 000.—		2 448 000.—

Das Teilstück Baggwil Schacht 153—149 ist nicht subventionsberechtigt.

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Frühestens im Jahre 1972 Fr. 2 448 000.—.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung:

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2151. Gemeinde Reichenbach im Kandertal; Einwohnerbäuert, Anschlussleitung Scharnachtal Süd, Baulos 1—3, Nr. 23 J 11; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Einwohnerbäuert Reichenbach an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ramu, Frutigen.

Bauprojekt Anschlussleitung Scharnachtal	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 1473 Schacht Nr. 271—339	659 000.—	60	395 400.—

Das Teilstück (Baulos Nr. 4) von Schacht Nr. 270 bis 265 A ist nicht subventionsberechtigt.

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Frühestens im Jahr 1972 Fr. 395 400.—.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung:

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2152. Gemeinde Busswil bei Büren; Sammelkanal Pumpwerk Busswil—ARA Lyss, Nr. 14 J 36; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tiekadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Busswil bei Büren an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro F. Pareth, Lyss.

Bauprojekt: Sammelkanal PW Busswil — ARA Lyss.

	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. L 513 Schacht Nr. 1—ARA .	718 420.—	47,5	341 200.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Frühestens im Jahre 1972 Fr. 341 200.—.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung:

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2153. Gemeinde Langnau im Emmental, Nr. 40 J 31; Staatsbeitrag; Sammelkanal Langnau—Trubschachen. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Langnau an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ing. E. Berger, Basel.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 51 Schacht Nr. RE 6—631	647 000.—	40	258 800.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Frühestens im Jahre 1972 Fr. 258 800.—.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung:

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2154. Beatenberg; Nr. 21 J 21; Staatsbeitrag; Kläranlage Waldegg und Zuleitungskanäle. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Beatenberg an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Prantl & Gaschen, Interlaken.

Bauprojekt: Mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlage und Sammelkanäle:

Schacht RA 2 — ARA; Schacht 51—ARA.

Bauprojekt Nr. 1539:

	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Kläranlage . . .	614 300.—		
Sammelkanäle . .	480 000.—		
Zufahrtsstrasse . .	39 000.—		
Landerwerb . . .	20 000.—		
Total Kosten . . .	1 153 300.—	60	691 980.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss den nachfolgenden Fälligkeitsterminen:

Im Jahre 1967 Fr. 150 000.—
1968 Fr. 400 000.—
1969 Fr. 141 980.—

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen:

1. Die Gemeinde Beatenberg hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Reinigungsgrad der Kläranlage nach Inbetriebnahme zweimal im Jahr auf eigene Kosten durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium prüfen zu lassen.

3. Die Gemeinde ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Intbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden oder in der ARA-Region sind. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III. Teil, Seite 27 ersichtlich.

4. Die allgemeinen Bedingungen gelten sinngemäss auch für die Kläranlage.

2155. Gemeinde Pleigne, Nr. 55 J 14; Gesamtkläranlage und Hauptsammelkanäle; Nachsubvetion. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Pleigne an die Mehrkosten ein Staatsbeitrag, zahlbar

aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro P. A. Freléchoz, Delémont.

Aufstellung	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Total Kosten gemäss Abrechnung . . .	765 497.30	57,5	440 200.—
abzüglich Subvention gemäss GRB Nr. 2770	615 500.—	57,5	354 000.—
Bewilligter Staatsbeitrag			86 200.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Frühestens im Jahre 1972 Fr. 86 200.—.

Bedingung:

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2156. Gemeinde Gerzensee; Ausbau der Wasserversorgung 1. Etappe; Staatsbeitrag Nr. 32 H 54. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und des Dekretes vom 15. Mai 1965 über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung wird der Gemeinde Gerzensee an die auf Fr. 1 325 000.— veranschlagten Baukosten ein Staatsbeitrag von 46 %, im Maximum Fr. 613 000.—, bewilligt, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 200 (Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Ausführung der Wasserversorgungsanlage hat nach dem eingereichten Projekt des Ingenieurbüros Ryser in Bern und entsprechend der Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 4. Januar 1952, unter Kontrolle der kantonalen Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft, zu erfolgen. Allfällig nötig werdende Projektänderungen sind dieser rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

2. Die Arbeiten sind gemäss der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft erforderlich. Die Werkverträge sind dieser zur Genehmigung zu unterbreiten. Baubeginn und -vollendung sind ihr zu melden.

3. Nach der Fertigstellung der Anlage ist diese dauernd vorschriftsgemäss zu unterhalten. Bei sämtlichen Anschlüssen sind Wasserzähler einzubauen.

4. Der Staatsbeitrag wird nach Fertigstellung der Arbeiten auf Grund einer belegten Abrechnung und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite frühestens im Jahre 1972 ausbezahlt. Auf Wunsch können Teilzahlungen auf Grund von Zwischenabrechnungen erfolgen.

5. Nach Bauvollendung sind der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft die Ausfüh-

rungspläne der erstellten Anlage in einem Exemplar zu übergeben.

6. Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlicher Bauschwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung zusätzlicher Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

7. Der vorliegende Beschluss bildet kein Präjudiz für die allfällige Subventionierung weiterer Ausbauetappen.

8. Die Gemeinde Gerzensee hat der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme der Subventionen und der Bedingungen zu erklären.

2157. Zweckverband Abwasserregion Grenchen; Kostenanteile der Gemeinden Lengnau und Pieterlen, Nr. 37 J; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung der Abwasser, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird den bernischen Gemeinden Pieterlen und Lengnau an die nachfolgenden Bauprojekte ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: M. Stauber, Zürich.

Zusammenstellung der Gesamtkosten des Zweckverbandes.

1. Zulaufkanäle von Schacht—Schacht		Baukosten in Fr.
Baulos 1	1.25—Aare	2 233 000.—
Baulos 2	3.1—1.25—2.33	2 487 000.—
Baulos 3	3.24—3.1	1 159 000.—
Baulos 4	4.15—3.24	582 000.—
Baulos 5	5.1—5.32	1 423 000.—
Baulos 6	6.17—2.33	1 009 000.—
Unvorhergesehenes		107 000.—
Total Kanäle		9 000 000.—
2. Pumpwerke, Baulos 7, 8 und 9		1 907 000.—
3. Abwasserreinigungsanlage		11 653 000.—
4. Projekt, Bauleitung und Erwerb von Grund und Rechten		2 480 000.—
Totale Kosten der Verbandsanlagen		25 040 000.—

Verteiler.

Gemeinde	Kanton	Kostenanteil in %	Kostenanteil Fr.	Staatsbeitrag Kanton Bern in %	Staatsbeitrag Kanton Bern Fr.
Grenchen	Solothurn	66,30	16 601 520.—	—	—.—
Bettlach	Solothurn	7,75	1 940 600.—	—	—.—
Lengnau	Bern	14,45	3 618 280.—	35	1 266 400.—
Pieterlen	Bern	11,50	2 879 600.—	45	1 295 800.—
	Total	100	25 040 000.—		2 562 200.—

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages einschliesslich allfälliger Akontozahlungen erfolgt gemäss dem nachfolgenden Fälligkeitstermin:

Frühestens im Jahre 1972.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen:

1. Die Gemeinderäte der bernischen Gemeinden und der Zweckverband haben die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2. Die allgemeinen Bedingungen gelten sinngemäss auch für die Kläranlage.

2284. ARA-Region Meiringen, Nr. 1 J, Gemeinden Hasliberg, Meiringen und Schattenhalb, Projektierungskosten; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Region Meiringen an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurgemeinschaft A. & A. Flotron, Meiringen, Prantl & Gaschen, Interlaken.

Projektierungskosten: Fr. 172 000.—.

Staatsbeitrag provisorisch 50 %, höchstens Franken 86 000.—.

Bedingungen:

1. Da die Unterlagen für die Berechnung des Staatsbeitrages fehlen, ist der Prozentsatz provisorisch. Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, diesen Betrag mit den später zu bewilligenden Subventionen zu verrechnen. Er ist somit als Akonto-Zahlung zu betrachten.

2. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vor der Schlusszahlung des Staatsbeitrages eine detaillierte Abrechnung mit den zugehörigen quittierten Belegen sowie den Ausführungsplänen einzureichen.

3. Die Kanalisationen sind nach den Richtlinien der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft zu projektieren. Die Zahl der Anschlüsse an die Hauptleitung ist auf ein Minimum zu beschränken. Die Anschlussleitungen sind nach Möglichkeit in die Schächte einzuführen.

4. Die Bauarbeiten zur Ausführung sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Die Vergebung bedarf der Genehmigung der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft.

5. Die Gemeinde bzw. der Subventionsempfänger verpflichtet sich, die Anlagen dauernd einwandfrei und in betriebssicherem Zustand zu unterhalten.

6. Die ARA-Region Meiringen hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet zu erklären.

Forstdirektion

2293. Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag. — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 26. Juli 1966 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Schattigwald-Längenberg III»**, Nr. XIX/1164 (865), der Burgergemeinde Reutigen, Gemeinde Reutigen wird, gestützt auf den RRB Nr. 21 vom 6. Januar 1961,

bei einem Kostenvoranschlag von .	Fr. 600 000.—
aus Rubrik 2300 937 10 ein Kantonsbeitrag von 30 %	Fr. 180 000.—
bewilligt.	
Zugesicherter Bundesbeitrag 32 % .	Fr. 192 000.—
Total Kantons- und Bundesbeitrag höchstens	Fr. 372 000.—

Der Kantonsbeitrag kann gemäss verfügbaren Krediten wie folgt zur Auszahlung gelangen:

1971	Fr. 90 000.—
1972	Fr. 90 000.—

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1971 festgesetzt.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Burgergemeinde Reutigen, die Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

2294. Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag. — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 26. November 1966 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Blumenstein - Langenegg - Nünenen I»**, Nr. XIX/1271 (867), der Weggenossenschaft Blumenstein-Langenegg-Nünenen in der Gemeinde Blumenstein wird, gestützt auf den RRB Nr. 21 vom 6. Januar 1961,

bei einem Kostenvoranschlag von .	Fr. 700 000.—
aus Rubrik 2300 947 11 ein Kantonsbeitrag von 30 %	Fr. 210 000.—
bewilligt.	
Zugesicherter Bundesbeitrag 32 % .	Fr. 224 000.—
Total Kantons- und Bundesbeitrag höchstens	Fr. 434 000.—

Der Kantonsbeitrag kann gemäss verfügbaren Krediten wie folgt zur Auszahlung gelangen:

1970	Fr. 60 000.—
1971	Fr. 60 000.—
1975	Fr. 90 000.—

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1975 festgesetzt.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Weggenossenschaft Blumenstein-Langenegg-Nünenen, die Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

2295. Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag. — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 26. September 1966 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Rüdle-Filzenäbi II»,** Nr. III/1121 (804), der Weggenossenschaft Rüdle-Filzenäbi in der Gemeinde Reichenbach wird, gestützt auf den RRB Nr. 21 vom 6. Januar 1961,

bei einem Kostenvoranschlag von . Fr. 540 000.—

aus Rubrik 2300 947 11 ein Kantonsbeitrag von 33½ % . . . . . Fr. 180 900.— bewilligt.

Zugesicherter Bundesbeitrag 35 % . Fr. 189 000.—

Total Kantons- und Bundesbeitrag höchstens . . . . . Fr. 369 900.—

Der Kantonsbeitrag kann gemäss verfügbaren Krediten wie folgt zur Auszahlung gelangen:

1970 . . . . Fr. 100 500.—
1971 . . . . Fr. 80 400.—

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1970 festgesetzt.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Weggenossenschaft Rüdle-Filzenäbi, die Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

2296. Waldwegprojekt; Finanzierung. — Die Staatsforstverwaltung des Kantons Bern wird zur Ausführung des vom Eidgenössischen Departement des Innern am 30. September 1965 genehmigten Waldwegprojektes **«Droit de Folpotat II»,** Gemeindegebiet von Soulce, Nr. XVI/1160/833, ermächtigt.

Genehmigter Kostenvoranschlag . . Fr. 160 000.—

für welchen ein Kredit zu Lasten der Budgetrubrik 2310 745 11 im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite eröffnet wird.

Der Bundesbeitrag beträgt 26 % von Fr. 160 000.— . . . . . Fr. 41 600.—

Baubeginn: 1967/1968.

Vollendungstermin: Ende 1969.

Die zeitliche Verteilung der Kosten ist wie folgt vorgesehen:

Rechnungsjahr 1968 . Fr. 80 000.—
Rechnungsjahr 1969 . Fr. 80 000.—

Das Projekt darf ohne Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Verschiebungen von mehr als sechs Monaten im Ablauf des Bauvorhabens oder der Rechnungsstellung sind der Forstdirektion sofort zu melden.

Der Kanton verpflichtet sich, die Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Landwirtschaftsdirektion

1948. Bodenverbesserungen; Nachtragskredite für Meliorationen 1966. — Zur Auszahlung hängiger, vorliegender Schlussabrechnungen und Abschlagszahlungen wird für das Meliorationswesen Konto

2410 947 1 ein Nachtragskredit von Fr. 1 177 375.70 bewilligt.

Damit belaufen sich die eingegangenen Verpflichtungen im Meliorationswesen Konto 2410 937 und 947 1 auf total Fr. 26 730 390.25 per 1966.

2124. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Ortswasserversorgung Schwanden-Hofstetten-Brienz, Gemeinden Schwanden, Hofstetten und Brienz, erste Etappe. — Der **Zweckverband für die Ortswasserversorgungen Schwanden, Hofstetten und Brienz** ersucht um die Zusicherung eines Beitrages an die 1. Etappe der Ortswasserversorgung der obgenannten Gemeinden gemäss beiliegendem generellem Projekt und auf Grund der Detailprojekte für die Quellfassung der Gorgenquelle in der Eistlenschlucht, Gemeinde Hofstetten, sowie die Zuleitung von der Quellfassung bis zum Lammbach, Gemeinde Schwanden.

Nachdem bereits der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2543 vom 2. April 1965 eine vorschussweise Zusicherung von Fr. 30 000.— für die Quellennachgrabungen der Gorgenquelle bewilligt hat, hat er mit Beschluss Nr. 5543 vom 12. August 1966 eine vorzeitige Baubewilligung erteilt zur definitiven Fassung der Quelle.

Die auszuführenden Arbeiten umfassen:

1. Fassung der Gorgenquelle . . .	Fr. 200 000.—
2. Quellableitung vom Fassungsschacht bis zur Lammbachbrücke in Schwanden, 2800 m	Fr. 375 000.—
Gesamttotal	Fr. 575 000.—

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion und der Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgende Beiträge zuzusichern, unter gleichzeitiger Verrechnung der bereits bezahlten Vorarbeiten gemäss Beschluss Nr. 2543 vom 2. April 1965:

a) aus dem Konto 2410 937, Bodenverbesserungskredit einen Beitrag von 21 % von Fr. 575 000.—, höchstens	Fr. 120 750.—
b) aus dem Kredit der Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft, Staatsbeiträge an Wasserversorgungen Konto 2110 939 200 einen Beitrag von 13 % von Fr. 575 000.—, höchstens	Fr. 74 750.—
Total	Fr. 195 500.—

Die vorliegende Beitragszusicherung erfolgt ohne Präjudiz für die Beiträge an die weitern Bauetappen.

Die Arbeiten sind projektgemäss auszuführen, nach den Plänen WV 32.7.3—8 vom 5. Dezember 1966, 21. Dezember 1966, 5. Januar 1967, 14. September 1966, 21. Juli 1966 des Ingenieurbüros Emch & Berger, Solothurn.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom August 1964.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt voraussichtlich nicht vor dem Jahre 1970.

2125. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die berufsbäuerliche Siedlung «Rumihof», Gemeinde Oberbipp. — Alfred **Schaad**-Allemann, Landwirt, Oberbipp, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Siedlung, die er, veranlasst durch die vom Bau der Autobahn erfolgten Güterzusammenlegung, bauen will.

Für die Subventionierung werden folgende Kosten anerkannt:

Wohnhaus	Fr. 135 000.—
Oekonomiegebäude inkl. Förderband	Fr. 189 000.—
Umgebungsarbeiten und Rührwerk .	Fr. 6 000.—
Unvorhergesehenes	Fr. 5000.—
Total	Fr. 335 000.—

Die Kosten für die Erschliessung mit Wasser und elektrischem Strom betragen schätzungsweise Franken 40 000.—. Die Subventionierung der Erschliessungskosten erfolgt in einer Gesamtvorlage für sämtliche in diesem Gebiet vorgesehenen Siedlungen.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 folgende Beiträge zuzusichern:

25 % von Fr. 335 000.—, höchstens	Fr. 83 750.—
5 % von Fr. 335 000.— als Zusatzbeitrag laut § 11 des Meliorationsdekretes, höchstens . . .	Fr. 16 250.—
Totalbeitrag (limitiert)	Fr. 100 000.—

Wenn mehr als 25 % der in Betracht fallenden Kosten nicht beitragsberechtigt sind, kann der Regierungsrat anlässlich der Schlussabrechnung den Beitragssatz neu festlegen oder ganz streichen.

Die Frist für das Einreichen der Bauabrechnung wird auf spätestens Ende 1969 festgesetzt.

Die Flurgenossenschaft Oberbipp hat mit dem Siedler einen Vertrag abzuschliessen, in welchem die Kostenanteile der einzelnen Siedler an die Versorgung mit Strom und Wasser festgelegt wird.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom August 1964.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt voraussichtlich im Jahre 1970.

2126. Bodenverbesserung; Alpweg Amisbühl—Rischern und Schützenhaus—Melkplatz, Gemeinde Beatenberg; Beitrag. — Die **Flurgenossenschaft Beatenberg** sucht um einen Beitrag nach an die Kosten von Fr. 210 000.— für die Erstellung eines Alpweges von 3 m Breite und 2000 m Länge, inkl. eines Hartbelages in den steilen Partien.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 73 500.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom August 1964.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt voraussichtlich im Jahre 1971.

2127. Bodenverbesserung; Hofsanierung «im Eggen», Gemeinde Rohrbachgraben, Beitrag. — Ernst **Fiechter**-Stucki, Landwirt, Im Eggen, Rohrbachgraben, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Hofsanierung, welche er auf seiner Besitzung durchführen will.

Die subventionsberechtigten Kosten betragen Fr. 200 000.—.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

37 %, höchstens jedoch Fr. 74 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom August 1964.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt voraussichtlich im Jahr 1970.

2128. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Güterzusammenlegung Muriaux, 2. Subventionsetappe, Gemeinde Muriaux. — Die **Güterzusammenlegungsgenossenschaft Muriaux** beabsichtigt als 2. Bauetappe die Ausführung folgender Arbeiten:

	Fr.
1. Zufahrten zur Bahnüberführung bei der Haltestelle Muriaux, Kostenvoranschlag	90 000.—
2. Ausführung von 2360 m Wegen, 3 m breit, in den Gebieten Cratat-Loviat und Cerneux-Veusil, Kostenvoranschlag	190 000.—
Total	280 000.—

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat, zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

40 %, höchstens jedoch Fr. 112 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom August 1964.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt voraussichtlich im Jahre 1970.

2129. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Wasserversorgung Séprais-Montavon-Les Rangiers, 2. Bauetappe, Gemeinde Boécourt. — Die Gemeinde Boécourt und die Grundeigentümer des Gebietes von Les Rangiers haben sich zu einer Bodenverbesserungsgenossenschaft zusammengeschlossen, um für die Dörfer Séprais und Montavon und das Gebiet von Les Rangiers eine einwandfreie Wasserversorgung auszubauen. Eine 1. Bauetappe wurde bereits subventioniert (GRB Nr. 2616 vom 3. Mai 1965) und ist ausgeführt.

Die 2. Bauetappe umfasst unvorhergesehene Mehrkosten der Quellfassungsarbeiten im Betrag von Franken 13 000.— das Rohrnetz im Dorf Montavon, die Zuleitung zum neuen Reservoir Séprais, das 300 m^3 Reservoir Séprais und die Verbindungsleitung zum Dorfe Séprais.

Die Arbeiten sind auf Fr. 350 000.— veranschlagt (einschliesslich Mehrkosten der Quellfassung).

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion und der Direktion des Verkehrs, Energie- und Wasserwirtschaft beschliesst der Regierungsrat, zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgende Beiträge zuzusichern:

	Fr.
a) aus dem Konto 2410 947 1 (Bodenverbesserungskredit) für die Arbeiten im Gebiet der neuen Quellfassung und die Wasserversorgung von Montavon und Séprais 25 % von Fr. 350 000.—, höchstens jedoch	87 500.—
b) aus dem Konto 2110 939 200 (Beiträge an Wasserversorgungen) für die Arbeiten im Gebiet der neuen Quellfassung und die Wasserversorgung von Montavon und Séprais 10 % von Franken 272 000.—, höchstens jedoch . .	27 200.—
Total	114 700.—

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom August 1964.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt voraussichtlich im Jahre 1970.

2130. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an den Ausbau der Freibergewasserversorgung, 2. Etappe, Leitung von Les Reusilles, Gemeinde Tramelan. — Die **Freibergewasserversorgungsgenossenschaft** beabsichtigt, im Rahmen ihres Ausbauprogrammes das ob-

genannte Projekt auszuführen. Das Projekt umfasst die Verlegung einer 1410 m langen Wasserleitung von ⌀ 200 mm im Gebiet Les Reussilles.

Die Kosten der vorliegenden Bauetappe sind auf Fr. 200 000.— veranschlagt.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion und der Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an das Unternehmen folgende Staatsbeiträge zuzusichern:

	Fr.
1. aus dem Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937 an die auf Fr. 200 000.— veranschlagten Kosten einen Beitrag von 15 %, höchstens jedoch	30 000.—
2. aus dem Kredit der Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft, Staatsbeiträge an Wasserversorgungen Konto 2110 939 200 an die auf Fr. 200 000.— veranschlagten Kosten einen Beitrag von 30 %, höchstens jedoch	60 000.—
Total	90 000.—

Die vorliegende Beitragszusicherung erfolgt ohne Präjudiz für die Beiträge an die weiteren Bauetappen.

Die Bewilligung der Staatsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom August 1964.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt vraussichtlich im Jahre 1970.

2131. Bodenverbesserung; berufsbäuerliche Siedlung Sunnmatt, Gemeinde Niederbipp; Beitrag — Rosmarie **Stalder**-Born, Niederbipp, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Siedlung. Der Neubau wird veranlasst durch die vom Bau der Autobahn erfolgte Güterzusammenlegung.

Für die Subventionierung werden folgende Kosten anerkannt:

Hochbau	Fr. 361 000.—
Umgebung	Fr. 5 000.—
Jauchepumpe, Rührwerk, Verschiedenes	Fr. 4 000.—
Total	Fr. 370 000.—

Die Kosten für die Erschliessung mit Wasser und elektrischem Strom betragen schätzungsweise Franken 40 000.—. Die Subventionierung der Elektrizitätsversorgung erfolgt in einem spätern Zeitpunkt in einer Gesamtvorlage für sämtliche in diesem Gebiet vorgesehenen Siedlungen.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

24 %, höchstens jedoch Fr. 88 800.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Wenn mehr als 25 % der in Betracht fallenden Kosten nicht beitragsberechtigt sind, kann der Regierungsrat anlässlich der Schlussabrechnung den Beitragssatz neu festlegen oder ganz streichen.

Die Frist für das Einreichen der Bauabrechnung wird auf spätestens Ende 1969 festgesetzt.

Die Flurgenossenschaft Niederbipp hat mit der Siedlerin einen Vertrag abzuschliessen, in welchem die Kostenanteile der einzelnen Siedler an die Versorgung mit Strom und Wasser festgelegt wird.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1964.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt voraussichtlich im Jahre 1970.

2132. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Gesamtmelioration Gurbrü - Wileroltigen, II. Etappe, Hauptleitungen, Gemeinden Gurbrü und Wileroltigen. — Die **Flurgenossenschaft Gurbrü-Wileroltigen** sucht um einen Beitrag an die Kosten der II. Etappe, Erstellung der Hauptleitungen, nach. Diese Etappe umfasst:

	Fr.
Zementrohrleitungen Φ 20-70 cm, 6426 m	284 704.50
Korrektion des Hattenbergbächleins 605 m	56 719.10
Materialankauf durch Flurgenossenschaft	156 000.—
Unvorhergesehenes ca. 10 %	34 476.40
Projekt und Bauleitung	35 100.—
Teuerung der vermessungstechnischen Arbeiten der I. Etappe	33 000.—
Total	600 000.—

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 210 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Gemeinderäte von Gurbrü und Wileroltigen haben die Behandlung ihres Beitragskredites in der nächsten Einwohnergemeindeversammlung in Aussicht gestellt. Gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 MelG verfügt der Regierungsrat, dass sich die Gemeinden Gurbrü und Wileroltigen mit einem Beitrag von mindestens 5 % der subventionsberechtigten Kosten beteiligen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom August 1964.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt voraussichtlich im Jahre 1970.

2133. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an den Güterweg Entschwil—Ennetkirel, 1. Bauetappe, Gemeinde Diemtigen. — Die **Bäuerten Entschwil und Ennetkirel,** Gemeinde Diemtigen, suchen um einen

Beitrag nach an die Erstellung einer Weganlage von 1101 m Länge als 1. Bauetappe. Versteinte Wegbreite 3 m.

Die subventionsberechtigten Kosten betragen Fr. 300 000.—.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 105 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom August 1964.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt voraussichtlich im Jahr 1970.

2134. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an den Weg Schwarzwasser—Wyssenbach, Gemeinde Rüschegg, I. Etappe. — Die **Weggenossenschaft Schwarzwasser-Wyssenbach** in Rüschegg ersucht um einen Beitrag an die I. Etappe der Weganlagen im Gebiet des obern Schwarzwassers und des Wyssenbaches, welches 931,31 ha umfasst. Die Kosten des ganzen Wegnetzes von ca. 13 km sind heute zu Franken 3 250 000.— veranschlagt. Die I. Etappe umfasst:

	Fr.
Weg mit Heissmischtragschicht 3 m breit und 1692 m lang, pro m Fr. 166.— . .	281 000.—
Projekt und Bauleitung	24 000.—
Schätzungskommission, Vermarchung und Sondierungen für Brücke . . .	14 000.—
Unvorhergesehenes ca. 10 %	31 000.—
	350 000.—

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %; höchstens jedoch Fr. 122 500.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom August 1964.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge beginnt voraussichtlich im Jahre 1970.

Direktionsgeschäft

2. Abteilung

Antrag des Regierungsrates

2347. Hypothekarkasse. — Die Jahresrechnung 1966 der Hypothekarkasse wird genehmigt. Sie schliesst mit einem Reingewinn von Fr. 4 503 353.64 ab, der wie folgt verwendet wird:

	Fr.
Verzinsung des Dotationskapitals von 65 Mio Franken zu 6 %	3 900 000.—
Zuweisung an den Reservefonds . . .	300 000.—
Zuweisung an die Spezialreserve . . .	200 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	103 353.64
	4 503 353.64

Direktionsgeschäft

3. Abteilung

(Antrag des Regierungsrates)

2521. Kirel, Filderich und Simme in den Gemeinden Diemtigen, Erlenbach und Wimmis; Kraftwerke Kirel-Filderich und Simmefluh; Konzessionsdauer. — Der Regierungsrat hat am 9. September 1953 der Elektrizitätsgenossenschaft Stockenseen - Simme die Konzession erteilt, die Wasserkraft der Kirel und des Filderich im Kraftwerk Erlenbach auszunützen. Nach Gründung der Simmentaler Kraftwerke AG wurde die Konzession durch Beschluss des Regierungsrates vom 29. Mai 1956 auf diese Gesellschaft übertragen. Die Konzessionsdauer wurde auf 80 Jahre festgelegt, und zwar von der Kollaudation (2. Oktober 1959) an gerechnet, d. h. bis 30. September 2039.

Am 10. Februar 1959 hat der Regierungsrat sodann der Simmentaler Kraftwerke AG die Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft der Simme von Erlenbach bis zur Simmeporte im Kraftwerk Simmefluh erteilt. Die Konzessionsdauer beträgt ebenfalls 80 Jahre, vom Datum der Kollaudation an gerechnet. Sie läuft am 22. September 2043 ab.

Mit Schreiben vom 8. Januar 1965 und 15. Februar 1967 ersucht die Simmentaler Kraftwerke AG um Festsetzung einer einheitlichen Konzessionsdauer, d. h. bis 22. September 2043, für beide Wasserrechte, da die beiden Kraftwerke betrieblich und wasserwirtschaftlich eine Einheit bilden.

Der Grosse Rat

— auf Antrag des Regierungsrates, bzw. der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft,
— gestützt auf Artikel 26 Ziffer 21 der am 16. Mai 1965 revidierten Staatsverfassung,
— in Anwendung des Artikels 23 Absatz 2 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964,

beschliesst:

Die Dauer der Konzession Nr. 26 G 23a (Kraftwerk Kirel-Filderich mit Zentrale Erlenbach) und Nr. 25 G 95 (Kraftwerk Simmefluh) wird einheitlich auf 80 Jahre mit Ablauf am 22. September 2043 festgesetzt.

Die Kosten des Staates betragen Fr. 100.— und sind auf entsprechende Aufforderung hin an die Amtsschaffnerei Bern zuhanden der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft zu bezahlen.

Die Eröffnung dieses Beschlusses erfolgt durch die Wasserwirtschaftsdirektion an die Konzessionärin, die Gemeinden Erlenbach, Diemtigen und Wimmis und an den Regierungsstatthalter von Niedersimmental.

Ergebnis der ersten Lesung
vom 16. Februar 1967

Beilage № 13

(Von der Redaktionskommission bereinigter Text)

Gesetz
über das Gemeindewesen (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Stimmrecht der Frauen

Art. 7 bis. [1] Die Gemeinden können in ihren Organisationsreglementen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ferner den Schweizerbürgerinnen einräumen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen und die Voraussetzungen von Artikel 3 der Staatsverfassung erfüllen. Vorbehalten bleiben die Ausschlussgründe nach Artikel 4 der Staatsverfassung.

[2] In den Gemeinden, die das Frauenstimmrecht eingeführt haben, erhalten Frauen, die das Schweizerbürgerrecht durch Heirat erworben haben, das Stimmrecht zehn Jahre nach der Heirat. Niederlassungen in der Schweiz während der letzten zwanzig Jahre vor der Heirat sind auf die zehnjährige Wartefrist anzurechnen.

b) Stimmregister

Art. 8. [1] Das für die kantonalen Wahlen und Abstimmungen geführte Stimmregister dient mit den sich aus Artikel 7 ergebenden Ergänzungen zugleich als Register der in der Gemeinde stimmberechtigten Männer. Die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Frauen sind in ein besonderes Register einzutragen.

[2] Eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Anlage und Führung dieser Register sowie die Entscheidung von Streitigkeiten hierüber.

4. Wählbarkeit in Gemeindebehörden

Art. 26. [1] Wählbar als Präsident oder Vizepräsident der Gemeindeversammlung, als Mitglied des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates sowie als Präsident oder Mitglied des Gemeinderates sind die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Männer.

Antrag des Regierungsrates vom 25. April 1967

Art. 26. [1] Wählbar als Präsident oder Vizepräsident der Gemeindeversammlung sowie in die in Artikel 18 und 19 erwähnten Behörden sind die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Männer.

[2] Wählbar in die ständigen Kommissionen sind die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Männer und diejenigen Frauen, welche die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Gemeindestimmrechts erfüllen.

[3] Gemeinden, die den Frauen das Stimmrecht gewähren, können sie auch in die in Absatz 1 erwähnten Ämter wählbar erklären.

[4] Das Gemeindereglement kann die Wiederwählbarkeit der Mitglieder von Gemeindebehörden beschränken, jedoch nicht für mehr als eine Amtsdauer.

Wählbarkeit zu Gemeindebeamtungen und in Spezialkommissionen

Art. 27. Als Gemeindebeamter und in die Spezialkommissionen nach Artikel 24 Absatz 2 ist jede handlungs- und ehrenfähige Person wählbar.

Verwandtschaft und Schwägerschaft als Unvereinbarkeitsgründe

Art. 29 Absatz 1. In keiner Gemeindebehörde dürfen zugleich sitzen:

1. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;

2. voll- und halbbürtige Geschwister;

3. Ehegatten, Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie sowie Ehegatten von Geschwistern;

4. Verwandte in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grade (Oheim oder Tante und Neffe oder Nichte).

III. Stimmrecht

Art. 75. [1] Stimmberechtigt in der Burgergemeinde sind alle ortsansässigen Burger, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

[2] Durch das Burgergemeindereglement kann das Stimmrecht auch solchen handlungs- und ehrenfähigen Burgern eingeräumt werden, die ausserhalb des Gemeindegebietes wohnen, unter Vorbehalt von Artikel 4 Ziffern 1 bis 4 der Staatsverfassung. Unter dem gleichen Vorbehalte kann das Stimmrecht auch den handlungs- und ehrenfähigen Burgerinnen gewährt werden.

[3] Artikel 7bis Absatz 2 ist anwendbar.

[4] Für die Wählbarkeit gelten sinngemäss die Artikel 26 und 27.

II.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk und nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Bern, den 16. Februar 1967

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:
Hadorn

Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 25. April 1967

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Ad. Blaser

Der Staatsschreiber:
Hof

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die Revision des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über das Salzregal

(Januar 1967)

Die mit dieser Vorlage beantragte Revision des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über das Salzregal sieht in grundsätzlicher Hinsicht die Erhöhung des Preises für das offene Kochsalz und die Übertragung der Kompetenz zur Abänderung dieses Preises an den Grossen Rat vor.

Zur Erläuterung der vorgesehenen Massnahmen sind einige Hinweise auf die heute geltende Ordnung notwendig.

1. Herkunft des Salzes

Im alten Bern wurden rund 75 Prozent des bernischen Salzbedarfs aus dem Burgund gedeckt, da die Salzgewinnung von Bex im Kanton Waadt nicht ausreichte. Nach der Entdeckung der Salzlager bei Muttenz (Schweizerhalle) im Jahre 1836 wurde der Saline Schweizerhalle vom Grossen Rat des Kantons Bern ein Hypothekardarlehen von 150 000 alten Schweizer Franken gewährt. Schon vorher war ein Salzlieferungsvertrag für jährlich 20 000 Zentner abgeschlossen worden. Im Jahre 1909 wurden die «Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen AG» gegründet, an deren Aktienkapital sich sämtliche Kantone mit Ausnahme des Kantons Waadt, der in Bex selbst Salz produziert, beteiligten. Seither wird der gesamte Salzbedarf des Kantons Bern von den Rheinsalinen gedeckt. Der Kanton ist Hauptaktionär der Rheinsalinen mit einer Beteiligung von Fr. 428 000.— am gesamten Aktienkapital von Fr. 2 500 000.—.

2. Die geltende Ordnung über das Salzregal

a) *Das Gesetz über das Salzregal*

Der Kanton Bern hat das Salzmonopol im Jahre 1623 zur Sicherstellung der Versorgung mit billigem Salz eingeführt. Das heute noch geltende Gesetz über das Salzregal vom 3. Juli 1938 stützt sich auf Artikel 31 Absatz 2 der Bundesverfassung. Durch dieses Gesetz wurden verschiedene alte Erlasse aus den Jahren 1798, 1804 und 1891 aufgehoben. Das Gesetz enthält den Grundsatz, dass die Salzgewinnung und der Handel mit Salz Staatsregale sind. Neben der Ermächtigung an den Regierungsrat, den Betrieb der Salzhandlung zu ordnen und die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, sowie die Festsetzung von Bussen für Vergehen gegen das Salzregal enthält *das Gesetz die wichtige Vorschrift, dass der Verkaufspreis für das offene Kochsalz bis zum Betrag von 25 Rappen für das Kilogramm vom Grossen Rat festgesetzt wird. Zur Erhöhung des Preises über diesen Betrag ist ein Volksbeschluss nötig.* Die Verkaufspreise für die Spezialsalze und die Verkaufsprovisionen setzt der Regierungsrat fest.

b) *Die Verordnung über die kantonale Salzhandlung*

In Ausführung des Gesetzes über das Salzregal hat der Regierungsrat am 24. Februar 1939 eine Verordnung über die kantonale Salzhandlung erlassen, durch welche die Leitung der kantonalen Salzhandlung der Finanzdirektion übertragen wur-

de. Der Kanton ist in sieben Salzfaktoreikreise (Bern, Thun, Burgdorf, Langenthal, Biel, Delsberg, Pruntrut) eingeteilt. Diese Kreise werden durch die Salzfaktoren (ausser Bern ist jeweils der Amtsschaffner als Salzfaktor bezeichnet) geführt. Der Salzfaktor ist u. a. verantwortlich für die Salzbestellung bei den Salinen, die Lagerhaltung, den Salzverkauf und die Kassen- und Rechnungsführung. Eine Besonderheit im bernischen Salzhandel ist der Umstand, dass der Verkauf von offenem Kochsalz nur in einer sogenannten Salzbütte durch den von der Finanzdirektion ernannten Salzauswäger erfolgen darf. Der Salzauswäger erhält ein Patent, in welchem seine Rechte und Pflichten sowie die für ihn geltenden Betriebsvorschriften umschrieben sind. Der Salzauswäger hat vor dem Regierungsstatthalter das Gelübde für die gewissenhafte Erfüllung der ihm übertragenen Pflichten abzulegen. Für das Salzpatent hat er eine Gebühr von Fr. 10.— zu bezahlen. Der Verkauf von Tafelsalz in Paketen und andern Spezialsalzen ist frei. Im übrigen sind in dieser Verordnung Rechte und Pflichten der Salzauswäger, allgemeine Betriebsvorschriften für die Faktoreien und die Salzauswäger sowie Strafbestimmungen enthalten.

In den Jahren 1964 und 1965 wurden folgende Salzmengen umgesetzt:

a) *Koch- und Tafelsalz*

	1964 kg	1965 kg
Unjodiert, offen	2 061 110	2 061 200
Jodiert, offen	5 642 390	5 927 200
Unjodiert in Kilogrammpaketen	139 510	147 195
Jodiert in Kilogrammpaketen	656 560	663 040
Fluoriert und jodiert in Kilogrammpaketen	603 470	664 480
Gresil in Pfundpaketen	300 860	309 160
	9 402 900	9 772 275

b) *Andere Salzarten*

Badesalz und Meersalz	147 650	159 950
Industrie-, Gewerbe- und Streusalz	6 352 740	12 466 430
Nitritpökelsalz	539 700	570 100
Salzsole, ungereinigt	251 921	316 200
Übrige Spezialsalze	52 850	63 465
	7 344 861	13 576 145
Portionenpackungen, Stück	90 500	95 800

c) *Beurteilung der heutigen Ordnung*

Der Salzhandel hat sich auf Grund der geltenden Bestimmungen im grossen ganzen so eingelebt, dass er sich trotz der für die heutigen Verhältnisse etwas altertümlichen Regelung reibungslos abspielt. Es darf aber vielleicht auch angenommen werden, dass man sich mit dem Bestehenden einfach abgefunden hat. Gegen das Salzregal an sich sind nie und von keiner Seite Einwendungen erhoben worden. Gegenwärtig wird jedoch eine bessere und modernere Verteilung des Salzes unter Beizug der Grossverteiler- und Verbraucherorganisationen geprüft. Anlass zu dieser Abklärung gab u. a. die im Mai 1965 abgelehnte Vorlage für ein neues Salzmagazin in Bern. Durch eine andere Organisation des Salzhandels sollte es möglich sein, die Lagerhaltung etwas zu reduzieren und daher für die Lagerhäuser, die zur Hauptsache nur noch den vorgeschriebenen Kochsalzvorrat für vier Monate (für den ganzen Kanton zurzeit ca. 3,3 Millionen Kilogramm) und gewisse Spezialsalze aufzunehmen hätten, kleinere Ausmasse vorzusehen. Die Regelung dieser Frage ist also auch wichtig für die Konzeption der zum Teil sehr erneuerungsbedürftigen Lagerhäuser in Bern und Delsberg.

Ein wesentlicher Punkt, der bei der heutigen finanziellen Situation des Staates natürlich nicht zu befriedigen vermag, ist der durch Gesetz festgelegte Preis für offenes Kochsalz von 25 Rappen pro Kilogramm. Dieser seit 1919 bestehende Preis kann nur durch Volksbeschluss abgeändert werden. Eine Erhöhung des Preises für offenes Kochsalz ist notwendig wegen der seit 1919 eingetretenen Verteuerung und der Erzielung von dringend notwendigen Mehreinnahmen. Der Grosse Rat hat sich am 16. November 1966 dieser Auffassung angeschlossen, indem er den Anträgen zum Finanzplan 1967–1972 und Staatsvoranschlag 1967, in denen unter anderem eine Anpassung des Salzpreises vorgesehen ist, zugestimmt hat.

3. Die beantragte Neuordnung

a) *Die Revision des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über das Salzregal*

Die beantragte Revision des Gesetzes bezweckt vor allem eine Anpassung des Preises für offenes Kochsalz an die heutigen Verhältnisse. Es wird aber auch wie bei den meisten andern Kantonen (Ausnahmen: Aargau, Bern, Glarus, Obwalden) vorgesehen, dass in Zukunft der Grosse Rat über Abänderungen dieses Preises beschliessen kann. Im übrigen enthält der Gesetzesentwurf keine Änderungen mit Ausnahme der Umschreibung, was als Salz zu gelten hat (bisher jeder Stoff mit 50 Prozent oder mehr Chlornatrium, neu 30 Prozent oder mehr Chlornatrium) (Art. 1 Abs. 2) und der Bussen bei Widerhandlungen gegen das Gesetz, die gegenüber bisher verdoppelt werden (Art. 4 und 5).

b) *Die Festsetzung des Salzpreises*

Der wesentliche Punkt der Gesetzesrevision ist der Vorschlag, dass der Preis für offenes Kochsalz von 25 Rappen auf 40 Rappen pro Kilogramm zu erhöhen sei. Eine Erhöhung des Salzpreises ist im Kanton Bern allerdings immer auf einigen Widerstand gestossen. Dies geht aus folgenden Ausführungen über die Entwicklung des Kochsalzpreises hervor:

Vor 1892 betrug der Salzpreis 20 Rappen pro Kilogramm. Als Folge einer Volkspetition wurde der Preis ab 1. Januar 1892 auf 15 Rappen pro Kilogramm ermässigt. Am 2. Februar 1900 be-

schloss der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates (schlechte Finanzlage) eine Erhöhung von 15 auf 18 Rappen pro Kilogramm. Eine Gesetzesinitiative, den Preis auf 15 Rappen zu belassen, wurde am 29. April 1900 mit grossem Mehr vom Volk angenommen. Seither ist nicht mehr der *Grosse Rat,* sondern *das Volk* für die Salzpreisfestsetzung zuständig. Ein weiterer Antrag auf Erhöhung des Salzpreises von 15 auf 20 Rappen wurde in der Volksabstimmung vom 28. April 1918 mit 46 000 gegen 38 000 Stimmen verworfen. Wegen der erhöhten Ankaufspreise führte dann ein neuer Anlauf in einer Volksabstimmung vom 6. April 1919 zum Erfolg. Die Salzpreiserhöhung von 15 auf 25 Rappen wurde mit 54 135 gegen 19 501 Stimmen für 10 Jahre angenommen.

Zum günstigen Ausgang der Abstimmung hat vielleicht beigetragen, dass der den jährlichen Ertrag von Fr. 900 000.— übersteigende Mehrbetrag bis zu einer Höchstsumme von Fr. 200 000.— zur Äufnung eines Fonds für die kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung vorgesehen wurde. Der Salzpreis von 25 Rappen pro Kilogramm wurde in der Volksabstimmung vom 3. März 1929 mit 78 487 gegen 26 613 Stimmen für weitere 10 Jahre bestätigt.

Das heute geltende Gesetz vom 3. Juli 1938 liess den Preis von 25 Rappen für Kochsalz unverändert. Die Verwendung eines Teiles des Ertrages aus dem Salzregal an den kantonalen Verein für das Alter und später für zusätzliche Fürsorgeleistungen wurde durch das Gesetz vom 8. Februar 1948 über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur AHV des Bundes aufgehoben. Ein neuer Versuch, den Salzpreis auf 30 Rappen pro Kilogramm bei sackweisem und auf 32 Rappen pro Kilogramm im Kleinverkauf zu erhöhen, scheiterte in der Volksabstimmung vom 18. Mai 1947 mit 51 512 gegen 56 997 Stimmen.

Die Versuche der Regierung und des Grossen Rates, den Salzpreis den jeweils veränderten Verhältnissen anzupassen, sind also vom Stimmbürger selten günstig aufgenommen worden. Wenn nun wiederum eine Salzpreiserhöhung vorgeschlagen wird, so ist dies auf die allgemein bekannte schlechte finanzielle Situation des Staates zurückzuführen, die ihn für die Erfüllung eigener Verpflichtungen und solcher gegenüber den Gemeinden und andern Institutionen zwingt, höhere Einnahmen zu beschaffen. Die Erhöhung des Salzpreises ist unseres Erachtens begründet. Die Reinerträge aus der Salzhandlung, die im Jahre 1930 noch rund 50 Prozent der Einnahmen betrugen, sind im Jahre 1965 auf rund 33 Prozent der Einnahmen zurückgegangen. Es besteht also die unbefriedigende Tatsache, dass der Ertrag aus der Salzhandlung nicht in gleichem Ausmass gestiegen ist wie der Umsatz, und dass er sich im Verhältnis zu den Einnahmen stark reduziert hat. Es sei in dieser Hinsicht auf die nachstehenden Umsatz- und Ertragszahlen verwiesen, welche über die erwähnte Entwicklung orientieren:

Entwicklung des Umsatzes, der Einnahmen, der Ausgaben und des Reinertrages aus dem Salzregal

Jahr	Verkaufte Salzmenge		Einnahmen		Ausgaben		Reinertrag			Reinertrag per kg Rp.
	in 1000 kg	1930 = 100	in 1000 Fr.	1930 = 100	in 1000 Fr.	1930 = 100	in 1000 Fr.	1930 = 100	in % der Einnahmen	
1930	11 295	100	2 745	100	1 376	100	1 369	100	49,87	12,12
1940	11 326	100,27	2 856	104,04	1 490	108,3	1 366	99,8	47,82	12,06
1950	11 199	99,15	2 749	100,14	1 692	123	1 057	77,2	38,45	9,44
1955	12 313	109,01	3 031	110,41	1 847	134,23	1 184	86,48	39,06	9,61
1960	14 245	126,12	3 542	129,03	2 127	154,58	1 415	103,36	39,94	9,93
1961	14 521	128,56	3 772	137,41	2 283	165,91	1 489	108,76	49,47	10,25
1962	16 482	145,92	3 980	145	2 404	174,70	1 576	115,12	39,59	9,56
1963	18 507	163,85	4 280	155,91	2 636	191,57	1 644	120,08	38,41	8,88
1964	16 747	148,27	4 002	145,79	2 654	192,88	1 348	98,46	33,68	8,05
1965	23 348	206,71	4 889	178,1	3 290	239,1	1 599	116,8	32,70	6,84

Zu den in der Aufstellung angeführten Zahlen ist zu bemerken, dass die starke Umsatzsteigerung vor allem auf die Zunahme des Verkaufs des billigeren Industrie- und Gewerbesalzes zurückzuführen ist. Der Verbrauch von Streusalz hängt von der Witterung ab, so dass grosse Schwankungen eintreten können. Es sei insbesondere auf die Zahlen von 1963, 1964 und 1965 verwiesen. Bei den Ausgaben sind die beiden letzten Jahre wegen der Anschaffung von zwei Hubstaplern und von Paletten etwas stärker belastet, als dies normalerweise der Fall wäre. Die Zahlen zeigen im übrigen, dass der Umsatz seit 1930 und besonders in den letzten Jahren angestiegen ist, dass sich aber die Einnahmen nicht im gleichen Ausmass entwickelt haben. Die Ausgaben dagegen sind wegen der Erhöhung der Salzpreise der Rheinsalinen, der Transportkosten, der Fuhrlöhne, der Verkaufsprovisionen, der Besoldungen, der Kosten für die Lagerhaltung und der Verpackungen wesentlich gestiegen. Der Reinertrag aus dem Salzregal ist im Vergleich zur Zunahme des Umsatzes erheblich zurückgegangen. Dies geht auch deutlich aus der in der Aufstellung angegebenen Berechnung des Reinertrages pro Kilogramm Umsatz hervor. Wenn der Reinertrag pro Kilogramm im Jahre 1965 gleich gross gewesen wäre wie 1930, so hätte sich der Gesamtreinertrag um rund 1,2 Millionen Fran-

ken erhöht. Dies wäre aber bei einem Umsatz von rund 8,0 Millionen Kilogramm offenem Kochsalz nur bei Annahme eines Salzpreises von 40 Rappen pro Kilogramm offenes Kochsalz möglich gewesen (bei den andern Salzarten wurde den gestiegenen Unkosten Rechnung getragen).

Eine Erhöhung des Salzpreises lässt sich ebensogut rechtfertigen, wie Preiserhöhungen bei allen andern Artikeln des täglichen Bedarfs. Die meisten Kantone haben deshalb den Salzpreis erhöht. Gegenüber den in der Botschaft des Grossen Rates des Kantons Bern an das Bernervolk zum Volksbeschluss über die Erhöhung des Verkaufspreises des offenen Kochsalzes vom März 1947 erwähnten Salzpreisen bestehen heute in den Kantonen folgende Salzpreise:

	Rappen/Kilogramm	
	1947	1966
Zürich	30	40
Bern	25	25
Luzern	30	40
Uri	30	40
Schwyz	30	40
Obwalden	30	35
Nidwalden	30	35
Glarus	32	32
Zug	27	30
Freiburg	45	50
Solothurn	25	30
Basel-Stadt	30	35
Basel-Land	30	30
Schaffhausen	27	30
Appenzell A. Rh.	32	45
Appenzell I. R.	38	55
St. Gallen	32	42
Graubünden	45/50	44
Aargau	25	25
Thurgau	30	40
Tessin	52	52
Waadt	50	50
Wallis	35	55
Neuenburg	43	43
Genf	50	50

Der Kanton Bern gibt also neben dem Kanton Aargau, der das Kochsalz gratis bezieht, das offene Kochsalz von allen Kantonen immer noch am billigsten ab. Dieser Umstand führt zu dem wohl verbotenen, aber kaum ganz zu verhindernden Schmuggel von Salz in die Nachbarkantone.

Der Salzhandel ist auch heute noch für den Kanton eine wertvolle Einnahmequelle. Der Ertrag aus dem Salzhandel wird nicht in Form einer Dividende verteilt, sondern er fliesst in die Staatskasse und hilft mit, den vermehrten Anforderungen an den Staat Rechnung zu tragen. Die Staatsaufgaben haben in einem Ausmasse zugenommen, das unter anderem auch vermehrte Einnahmen erfordert. Die direkten Staatssteuern sind weitgehend den Verhältnissen angepasst worden. Es ist deshalb sicher eine Notwendigkeit, wenn unter anderem auch die zurückgegangenen Erträge aus dem Salzregal wieder auf den früheren Stand gebracht werden. Der Regierungsrat erachtet daher eine Salzpreiserhöhung als gerechtfertigt. Eine Festsetzung des Preises für offenes Kochsalz auf 40 Rappen pro Kilogramm kann im Vergleich zu den bei andern Kantonen bestehenden Preisen als angemessen bezeichnet werden. Bei diesem Preis und unverändertem Umsatz würde sich voraussichtlich ein Mehrertrag von rund 1,2 Millionen Franken ergeben.

Bern, den 18. Januar 1967

Der Finanzdirektor:
Moser

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 20. Januar / 31. März und 29. März 1967

Gesetz
über das Salzregal

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 der Bundesverfassung

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Salzgewinnung und der Handel mit Salz sind Staatsregale.

[2] Als Salz gilt jeder Stoff, der 30 Prozent oder mehr Chlornatrium enthält.

Art. 2

[1] Der Verkaufspreis für das offene Kochsalz wird auf 40 Rappen pro Kilogramm festgesetzt. Die künftige Anpassung des Preises an veränderte Verhältnisse wird dem Grossen Rat übertragen.

[2] Die Verkaufspreise für das paketierte Kochsalz und die Spezialsalze bestimmt der Regierungsrat.

Art. 3

Der Regierungsrat ist ermächtigt, für eine genügende Lagerhaltung zu sorgen und die für einen rationellen Vertrieb des Salzes erforderlichen Bestimmungen und alle weitern notwendigen Vorschriften zu erlassen.

Art. 4

[1] Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörden

a) im Kanton vorhandene Salzlager ausbeutet;

b) regalpflichtiges Salz in den Kanton einführt;

c) regalpflichtiges Salz, von dem er wusste oder wissen musste, dass es in rechtswidriger Weise gewonnen oder eingeführt wurde, erwirbt, veräussert oder verwendet, oder in anderer Weise die Gewinnung, den Absatz oder die Verwendung derartigen Salzes begünstigt,

wird mit einer Busse von Fr. 2.— für jedes Kilo Salz bestraft.

[2] Im Rückfall kann mit der Busse Haft bis zu 30 Tagen verbunden werden.

[3] Ausserdem ist für nicht mehr vorhandenes, in rechtswidriger Weise ausgebeutetes oder eingeführtes Salz vom Unternehmer oder vom Importeur der Staatskasse der gesetzliche Salzpreis zu bezahlen; noch vorhandenes Salz ist einzuziehen.

Art. 5

Der Regierungsrat ist ermächtigt, für Widerhandlungen gegen seine Betriebsvorschriften (Artikel 3) Ordnungsbussen bis zu Fr. 100.— auszusprechen; er kann diese Befugnis der Finanzdirektion übertragen.

Art. 6

[1] Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1968 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse werden dadurch aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 3. Juli 1938 über das Salzregal.

[2] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 20. Januar / 31. März 1967

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Ad. Blaser
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 29. März 1967

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Häberli

Dekret
über die Organisation der Direktion des Fürsorgewesens

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, sowie von Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgabenkreis und Organe der Direktion

Art. 1

Aufgaben

[1] Die Direktion des Fürsorgewesens besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die ihr durch Artikel 11 des Fürsorgegesetzes, das Dekret über den Naturschadenfonds und das Dekret über die Bekämpfung des Alkoholismus, die zugehörigen Ausführungserlasse sowie weitere Erlasse übertragenen Aufgaben.

[2] Sie führt das Sekretariat der kantonalen Fürsorgekommission, bereitet die Geschäfte der Kommission vor und vollzieht deren Beschlüsse.

Art. 2

Abteilungen und Heime

[1] Die Direktion des Fürsorgewesens umfasst folgende Abteilungen:

1. das Sekretariat,
2. die Rechtsabteilung,
3. die Abteilung Armenfürsorge,
4. das kantonale Fürsorgeinspektorat.

[2] Ihr unterstehen folgende Heime:

1. die staatlichen Erziehungsheime,
2. die kantonale Sprachheilschule.

Art. 3

Kommissionen

Der Direktion stehen folgende Kommissionen zur Seite:

1. die kantonale Fürsorgekommission,
2. die kantonale Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus.

II. Aufgaben und Organisation der Abteilungen

a) *Im allgemeinen*

Art. 4

[1] Die Abteilungen der Fürsorgedirektion bearbeiten die Geschäfte, die in den ihnen zugewiesenen Aufgabenkreis fallen, und stellen dem Direktionsvorsteher Antrag, soweit er sie nicht zur selbständigen Erledigung ermächtigt.

[2] Der Direktionsvorsteher erlässt hierfür eine Geschäfts- und Arbeitsordnung.

b) *Sekretariat*

Art. 5

Aufgaben

[1] Dem Sekretariat obliegt,

1. den Verkehr mit dem Regierungsrat und der Staatskanzlei zu vermitteln,
2. die Festsetzung der Burgergutsbeiträge vorzubereiten,
3. die Beschlüsse der kantonalen Fürsorgekommission betreffend Beiträge aus dem Naturschadenfonds vorzubereiten und zu vollziehen,
4. die Geschäfte betreffend die Bekämpfung des Alkoholismus vorzubereiten,
5. die Beschlüsse des Regierungsrates betreffend Bewilligung und Anerkennung von Sammlungen und Verkäufen für wohltätige und gemeinnützige Zwecke vorzubereiten und zu eröffnen, sowie die Abrechnungen und Verwendungsausweise der Veranstalter zu prüfen,
6. die Aufsicht über Stiftungen auszuüben, soweit sie der Direktion des Fürsorgewesens übertragen ist.

[2] Das Sekretariat bearbeitet überdies alle Geschäfte, die nicht in den Aufgabenkreis einer andern Abteilung oder eines Heims fallen.

Art. 6

Beamte

Das Sekretariat wird vom Direktionssekretär geleitet.

c) *Rechtsabteilung*

Art. 7

Aufgaben

[1] Der Rechtsabteilung obliegt,

1. den Direktionsvorsteher, die übrigen Abteilungen, die Heime und die Gemeindefürsorgebehörden in Rechtsfragen zu beraten,
2. Beschwerdeentscheide des Regierungsrates in Fürsorgestreitigkeiten vorzubereiten, sofern nicht der Staat als Partei beteiligt ist,

3. Beschlüsse des Regierungsrates betreffend die Einweisung von Personen in geschlossene Versorgungsheime und die Entlassung aus solchen Heimen gemäss dem Gesetz über die Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen im Einvernehmen mit dem kantonalen Fürsorgeinspektorat vorzubereiten,
4. Entwürfe für Gesetze, Dekrete und Verordnungen über das Fürsorgewesen auszuarbeiten,
5. Vormundschaften und Beistandschaften über Personen zu führen, zu deren Unterstützung der Staat Bern zuständig ist.

[2] Die Rechtsabteilung steht der Gesundheitsdirektion zur Beratung in Rechtsfragen und zur Ausarbeitung von Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungsentwürfen zur Verfügung.

Art. 8

Beamte

Die Beamten der Rechtsabteilung sind:
1. der Abteilungsvorsteher,
2. ein Adjunkt,
3. ein Fachbeamter als Amtsvormund.

d) *Abteilung Armenfürsorge*

Art. 9

Aufgaben

[1] Die Abteilung Armenfürsorge hat
1. die Armenfürsorge auszuüben, soweit sie dem Staate obliegt (Art. 74 Abs. 2, 77 und 78 des Fürsorgegesetzes),
2. den Verkehr zwischen bernischen Gemeindebehörden und den Fürsorgebehörden oder Fürsorgestellen des Bundes, anderer Kantone und des Auslandes zu vermitteln.

[2] Zur Ausübung der Armenfürsorge gehört auch die Einklagung privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Kostenersatzansprüche, die vom Unterstützten auf den Staat übergegangen sind oder die diesem gegenüber dem Unterstützten oder seinen Erben zustehen.

Art. 10

Beamte

Die Beamten der Abteilung sind:
1. der Abteilungsvorsteher,
2. zwei Adjunkte,
3. fünf Fachbeamte, die wenn möglich im Besitze des Diploms einer Schule für soziale Arbeit sein sollen.

e) *Inspektorat*

Art. 11

Aufgaben

Dem kantonalen Fürsorgeinspektorat obliegt:
1. die Ernennung der Kreisfürsorgeinspektoren, sowie Tagungen derselben vorzubereiten, die

Inspektoren anzuleiten und für deren Entschädigung zu sorgen,

2. mit Hilfe der Regierungsstatthalterämter und der Kreisfürsorgeinspektoren oder nötigenfalls direkt die Fürsorgetätigkeit der Gemeinden zu überwachen, die Fürsorgebehörden im Einvernehmen mit dem Sekretariat und der Rechtsabteilung zu beraten und eine einheitliche Vor- und Fürsorge im ganzen Kanton anzustreben,
3. die Berichte und Anregungen der Kreisfürsorgeinspektoren und der Regierungsstatthalter, sowie die Gutachten und Vorschläge der kantonalen Fürsorgekommission zu prüfen und gegebenenfalls für ihre Weiterbehandlung oder Weiterleitung zu sorgen,
4. für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über Fürsorgeheime zu sorgen, insbesondere Massnahmen vorzuschlagen, damit den Fürsorgebehörden die nötigen Heime und Anstalten zur Verfügung stehen,
5. die Wahl der Aufsichtskommissionen, der Vorsteher und, soweit sie dem Regierungsrat oder der Fürsorgedirektion obliegt, des übrigen Personals der staatlichen Erziehungsheime und der Sprachheilschule vorzubereiten, den Betrieb dieser Heime zu überwachen und deren Organe zu beraten,
6. die Wahl der Staatsvertreter in den übrigen Heimen, die der Aufsicht der Fürsorgedirektion unterstehen, sowie der Staatsvertreter in den übrigen Sonderschulen im Sinne des Primarschulgesetzes und der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung vorzubereiten, den Betrieb dieser Heime und Sonderschulen zu überwachen und deren Organe zu beraten,
7. das Sekretariat der kantonalen Fürsorgekommission zu führen, die Kommissionssitzungen vorzubereiten und für den Vollzug der Kommissionsbeschlüsse zu sorgen, unter Vorbehalt von Artikel 5 Ziffer 3,
8. die Verteilung der Fürsorgeaufwendungen von Staat und Gemeinden vorzubereiten.

Art. 12

Beamte

Die Beamten des Inspektorats sind

1. der kantonale Fürsorgeinspektor,
2. drei Adjunkte,
3. zwei Fachbeamte.

III. Erziehungsheime und kantonale Sprachheilschule

Art. 13

Aufgaben und Organisation der staatlichen Erziehungsheime und der kantonalen Sprachheilschule richten sich nach den im Fürsorgegesetz bzw. im Grossratsbeschluss vom 10. September 1953 vorgesehenen Verordnungen des Regierungsrates.

IV. Kommissionen

a) *Kantonale Fürsorgekommission*

Art. 14

[1] Aufgaben und Organisation der kantonalen Fürsorgekommission richten sich nach Artikel 8 bis 10 des Fürsorgegesetzes sowie dem Dekret über den Naturschadenfonds.

[2] Die Kommission kann dringliche Beschlüsse auf dem Zirkulationswege fassen.

b) *Kantonale Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus*

Art. 15

Aufgaben und Organisation der kantonalen Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus richten sich nach dem Dekret über die Bekämpfung des Alkoholismus und dem dort vorgesehenen Reglement.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

[1] Die Beamten der Fürsorgedirektion und des kantonalen Fürsorgeinspektorats, deren Stellen durch das vorliegende Dekret aufgehoben werden, behalten ihre beamtenrechtliche Stellung bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der Fürsorgedirektion.

[2] Sie stehen der Fürsorgedirektion als Fachbeamte zur Verfügung.

Art. 17

Dem § 3 des Dekretes vom 5. November 1919/ 13. November 1962 betreffend die Organisation der Gesundheitsdirektion (früher Sanitätsdirektion) wird folgender dritte Absatz beigefügt:

[3] Zur Beratung in Rechtsfragen und zur Ausarbeitung von Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungsentwürfen steht der Gesundheitsdirektion die Rechtsabteilung der Fürsorgedirektion zur Verfügung.

Art. 18

In § 5 Absatz 1 des Dekrets vom 12. November 1952 über die Organisation der Erziehungsdirektion wird Buchstabe f (kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee) aufgehoben.

Art. 19

[1] Dieses Dekret tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

[2] Es ersetzt das Dekret vom 12. September 1933 betreffend die Organisation der Direktion des Armen- und Kirchenwesens, soweit dieses noch in Kraft steht (§ 1 bis 17, 19 und 20).

Bern, den 14. Februar/7. April 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Dr. R. Bauder
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 5. April 1967

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
P. J. Kopp

Die nicht der Kommission angehörenden Mitglieder des Grossen Rates können den Vortrag zum vorstehenden Dekretsentwurf bei der Rechtsabteilung der Fürsorgedirektion verlangen (Tel. 64 45 64).

Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Totalrevision des Dekretes vom 4. Juni 1940 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge

(März 1967)

I. Die Gründe der Revision

Das Dekret über die Besteuerung der Motorfahrzeuge des Kantons Bern stammt aus dem Jahre 1940 und wurde bereits mehrmals revidiert. Inzwischen ist das neue eidgenössische Strassenverkehrsgesetz in Kraft getreten. Neue Fahrzeugtypen (Tabelle 1), für welche die bestehenden Steuerkategorien nicht mehr passen, erfordern eine Änderung der einschlägigen kantonalen Vorschriften. Auch die Anforderungen an den Ausbau der Strassen und damit vor allem die Strassenbaukosten sind gewaltig gestiegen. Allein in den letzten zehn Jahren haben sich die Aufwendungen für das Strassenwesen im Kanton Bern annähernd verdreifacht; die Kosten für Neubauten sind im gleichen Zeitraum von 3,6 auf 36 Millionen Franken gestiegen (Tabelle 4). Hinzu kommt, dass die Kommission für die Strassenplanung des Grossen Rates ein Bauprogramm für den dringlichen Ausbau unserer *Hauptstrassen* aufgestellt hat, das allein auf diesem Sektor in den nächsten zehn Jahren (bis 1976) mit einem Aufwand von 250 Millionen Franken rechnet (Tabelle 5). Wenn auch durch die steigende Zahl der neu in den Verkehr gebrachten Motorfahrzeuge die Steuereinnahmen (Tabelle 3) sich von 13,3 Millionen Franken im Jahre 1955 auf 35,7 Millionen Franken im Jahre 1965 erhöht haben, so stehen diese heute trotzdem nicht mehr in einem gesunden Verhältnis zu den durch die veränderten Verkehrsverhältnisse bedingten hohen Aufwendungen für das Strassenwesen. Die enorm gestiegenen Landkosten und die in den letzten Jahren eingetretene und beim Strassenbau besonders fühlbare Geldentwertung verdeutlichen das Problem (Tabelle 6). So betrugen die Gesamteinnahmen aus dem Strassenverkehr zuzüglich der Bundesbeiträge für den Strassenbau im Jahre 1955 21,8 Millionen Franken und die Gesamtaufwendungen 34,6 Millionen Franken. Im Jahre 1965 waren die Einnahmen auf 78,5 Millionen Franken inklusive Bundesbeiträge an die Nationalstrassen und auf 53,2 Millionen Franken ohne Bundesbeiträge an die Nationalstrassen angestiegen, während die Gesamtaufwendungen unter Einbezug der Nationalstrassen 102,9 Millionen Franken und ohne die Nationalstrassen 72,2 Millionen Franken betrugen. Dadurch ergaben sich für die *Gesamtstrassenrechnung* für 1965 zu dekkende Fehlbeträge von 24,4 Millionen Franken bzw. 18,9 Millionen Franken. Zu den Strassenkosten dieser Grössenordnung werden in den kommenden Jahren diejenigen für den Ausbau der Hauptstrassen nach dem Programm der grossrätlichen Strassenplanungskommission hinzukommen (Tabelle 5). Von den 244 Kilometer Nationalstrassen, die im Kanton Bern gebaut werden sollen, sind bis heute 36,5 Kilometer fertiggestellt. Das Hauptstrassenbauprogramm ist kaum in Angriff genommen. Die kantonalen Betreffnisse für diese Strassenbauten (16 Prozent der Baukosten für die Nationalstrassen; 50 Prozent für die Hauptstrassen) werden in den nächsten 10 bis 15 Jahren 50 bis 60 Millionen Franken pro Jahr ausmachen, wenn nach vorgesehenem Programm gebaut werden soll. Der Grosse Rat hat daher in der Novembersession des letzten Jahres beschlossen, die Motorfahrzeugsteuern, die auf dem Dekret vom 4. Juni 1940 beruhen, zu erhöhen. Es ist eine Totalrevision des Dekretes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vorgesehen. Die dabei gesetzten Ziele sind:

- Erhöhung der Gesamteinnahmen (Tabelle 2)
- Anpassung der Terminologie an die eidgenössische Gesetzgebung
- Vereinfachung der Verwaltungsarbeit

Die Dekretsrevision – es handelt sich um eine längst fällige Totalrevision – bringt jährliche Mehreinnahmen von rund 7,5 Millionen Franken, welche gemäss Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge ausschliesslich und zusätzlich für den Strassenbau verwendet werden müssen und Gebührenerhöhungen in der Grössenordnung von etwa 1,3 Mill. Fr. Diese Mehreinnahmen bedingen eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern um durchschnittlich 20 Prozent. Damit wird, wie aus den zitierten Zahlen hervorgeht, der allgemein anerkannte Grundsatz, dass dem Motorfahrzeug nicht 100 Prozent der Strassenlasten aufgebürdet werden sollen, nicht verletzt. Auf die jährlichen Betriebskosten eines Motorfahrzeuges wird die vorgesehene Steuererhöhung im Durchschnitt aber weniger als 1 Prozent ausmachen.

II. Die Bemessungsgrundlagen für die Besteuerung

Im Rahmen von Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge bleiben die Bemessungsgrundlagen gleich: Motorstärke, Verwendungsart des Fahrzeuges und Beanspruchung der Strasse. Bei den *Personenwagen* allerdings tritt an die Stelle des herkömmlichen Begriffes der Steuer-PS der *Hubraum des Motors in Kubikzentimetern* (1 Steuer-PS = 196,349 cm³). Einerseits wird durch Verzicht auf die Steuer-PS als Besteuerungseinheit zugunsten einer Hubraumgrundlage in Kubikzentimetern die Frage der Definition der Steuer-PS und die Problematik der Berechnungsformel gegenstandslos, und anderseits wird durch die Abstufung von 100 zu 100 cm³ Hubraum die Steuerskala verfeinert. Für die Kategorie der *Lastwagen* mit mehr als 1000 Kilogramm Nutzlast und der *Sattelmotorfahrzeuge* vermag die bisherige Besteuerung nach der Stärke des Motors und der Nutzlast nicht mehr zu befriedigen. Durch die reine *Nutzlastbesteuerung* wird der tatsächliche wirtschaftliche Nutzen besser berücksichtigt und nicht zuletzt auch die unterschiedliche Inanspruchnahme und Abnützung der Strassen durch diese schweren Transportfahrzeuge gebührend in Betracht gezogen. Aus dem gleichen Grunde bedarf die bisherige Besteuerung der *Arbeitsfahrzeuge* nach der Zahl der Pferdestärke des Motors einer Änderung. Arbeitsfahrzeuge sind Motorfahrzeuge, deren Kraftquelle vorwiegend zum Verrichten von Arbeit (wie Fräsen, Sägen, Walzen, Spalten, Heben und Verschieben von Lasten, Erdbewegungen, Schneeräumung usw.) an Ort und Stelle verwendet wird, und nur daneben für die Fahrt von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz dient. Die vorgesehenen festen Steueransätze beziehen sich daher nicht mehr auf die Stärke des Motors, der in der Regel für die Fahrt überdimensioniert ist, sondern richten sich nach dem *Aktionsradius* des Fahrzeugs (Arbeitsmaschine oder -karren) und der *mutmasslichen Beanspruchung der Strasse* (Gesamtgewicht).

Davon ausgehend, dass für die Höhe der Steuersätze neben der Stärke des Motors und der Beanspruchung der Strasse auch der Umfang der Verwendungsmöglichkeiten (Verwendungsart des Fahrzeugs) massgebend sein soll, ist bei Verwendung eines Personenwagens zum gewerbsmässigen Personentransport (Taxi) ein Zuschlag von Franken 42.— pro Sitzplatz vorgesehen. Aus arbeitsökonomischen Gründen sieht der Entwurf den Wegfall der Ermässigung (Skonto) von 3 Prozent bei Bezahlung der Jahressteuer in einem Betrag sowie der Steuerbusse wegen verspäteter Bezahlung der Steuer vor. Mit der Umstellung auf maschinelle Erstellung der Steuerrechnung (Lochkarten) ist schliesslich die im § 6 Ziff. 7 des Dekretes von 1940 enthaltene Vorschrift, wonach für jeden Zugwagen ein Anhänger zu versteuern ist, praktisch undurchführbar geworden. Im Revisionsentwurf ist diese Bestimmung daher fallen gelassen worden.

III. Die einzelnen Bestimmungen

Der Dekretsentwurf ist in vier Teile gegliedert: Steuern, Gebühren, Zuständigkeit und Verfahren sowie Schlussbestimmungen.

Während das Dekret vom 4. Juni 1940 in den ersten drei Paragraphen das Steuerobjekt, das Steuersubjekt und alsdann die Ausnahmen von der Steuerpflicht umschreibt, geht der Entwurf von der Steuerpflicht aus. Innerhalb der bundesrechtlichen Schranken (SVG Art. 105) wird jeder Halter (Steuersubjekt) von Motorfahrzeugen und ihren Anhängern mit Standort im Kanton Bern, die auf öffentlichen Strassen verkehren (Steuerobjekt) der Motorfahrzeugsteuer unterworfen. Aus praktischen Gründen werden nur die Fahrzeuge erfasst, die nach Bundesrecht mit Kontrollschild und Fahrzeug- bzw. Anhängerausweis versehen sein müssen (Art. 1). Auf der Seite des Steuersubjektes werden von der Steuerpflicht ausgenommen die Eidgenossenschaft, der Staat Bern, die Einwohnergemeinden, die Kirchgemeinden mit öffentlichrechtlichem Charakter, das heisst kirchliche Korporationen, die auf Grund kantonalen Rechts als Gemeinden anzusprechen sind, und die Gemeindeverbände im Sinne von Artikel 67 des Gemeindegesetzes; ferner das Inselspital und die Bezirksspitäler für Krankenwagen, Postautohalter und konzessionierte Automobilunternehmungen für Fahrzeuge im Linienverkehr sowie die exterritorialen Personen nach Massgabe der internationalen Gegenrechtsverhältnisse (Art. 2).

Als Zeitraum, für den die Motorfahrzeugsteuer erhoben wird, gilt das Kalenderjahr (Art. 3). Darauf gründet sich die Entstehung der Steuerforderung. Der Umfang der entstandenen Steuerforderung richtet sich nach der Dauer der Inverkehrsetzung des Fahrzeugs; denn die Inverkehrsetzung ist eine der Voraussetzungen, mit deren Eintritt die Steuerpflicht beginnt und mit deren Wegfall sie endigt. Weitere für den Steuerbetrag massgebende Elemente sind die Motorstärke, die Nutzlast, die Zahl der Sitzplätze, die Verwendungsart und schliesslich bei den festen Steueransätzen die Beanspruchung der Strasse (Art. 4). Da gemäss Artikel 105 Absatz 2 SVG bei einem Standortwechsel der neue Standortkanton erst vom Beginn des Monats an, in welchem der Standort eines Motorfahrzeuges in seinen Kanton verlegt wird, zur Steuererhebung zuständig ist und anderseits der alte

Standortkanton Steuern, die für weitere Zeit erhoben wurden, zurückzuerstatten hat, wurde aus arbeitsökonomischen Gründen darauf Bedacht genommen, dass die Steuerbeträge nach Möglichkeit durch 12 teilbar sind.

Bei den Motorwagen zum Personentransport mit höchstens neun Sitzplätzen, den sogenannten Personenwagen, ist bis 600 cm³ Hubraum – entgegen der bisherigen weitern Abstufung nach der Stärke des Motors – eine feste Grundsteuer vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine Pauschalierung derjenigen Aufwendungen, die nötig sind, um einen Motorwagen überhaupt zum Verkehr zulassen zu können (Strassenunterhalt, Markierung, Signalisation, Polizei), denn auch die Fahrzeuge mit schwachen Motoren beanspruchen die gleichen Grundleistungen seitens der öffentlichen Hand wie stärkere Fahrzeuge. Sie brauchen praktisch den gleichen Raum sowohl im ruhenden wie im fliessenden Verkehr, sind oft im Verkehr das grössere Hindernis als starke Wagen, und die durch sie verursachten Aufwendungen für die Strassenpolizei und Signalisierung sind dieselben. Der Grösse des Motorwagens sowie der Art der Verwendung wird durch Zuschläge, sei es pro volle oder angebrochene 100 cm³ Hubraum, sei es pro Sitzplatz bei gewerbsmässiger Verwendung (Taxi) Rechnung getragen. Im Interesse einer gewissen Kontinuität in der Besteuerung und einer verfeinerten Abstufung werden Motorwagen zum Gütertransport mit Nutzlast bis 1000 kg (bisher 600 kg) weiterhin nach der Stärke des Motors (Hubraum) besteuert. Für die Ladefläche beim Kombi- und Lieferwagen ist ein ausgleichender Zuschlag vorgesehen, der sich durch die erweiterten Verwendungsmöglichkeiten solcher Fahrzeuge begründet.

Motorwagen zum Gütertransport mit über 1000 Kilogramm Nutzlast werden nach der reinen Nutzlast besteuert. Bei den Sattelmotorfahrzeugen muss das Gesamtgewicht des Sattelanhängers nach den bundesrechtlichen Vorschriften zumindestens einem Drittel auf dem Schlepper ruhen. Ein Drittel des zulässigen Satteldrucks wird daher nach den für Motorwagen zum Gütertransport geltenden Ansätzen besteuert; zwei Drittel der Nutzlast des Sattelanhängers unterliegen der Besteuerung für Anhänger. Der feste Steueransatz für gewerbliche Traktoren entspricht der Grundsteuer für Motorwagen zum Gütertransport mit über 1000 kg Nutzlast. Die Besteuerung der Nutzlast erfolgt dabei beim Anhänger. Motorkarren, Motoreinachser, Arbeitsmaschinen und -karren sowie landwirtschaftliche Motorfahrzeuge haben einen beschränkten Aktionsradius oder verkehren vielfach abseits der öffentlichen Strasse. Für diese Fahrzeuge sind daher feste Steueransätze vorgesehen, die das Gesamtgewicht, die zulässige Geschwindigkeit und die Verwendungsart berücksichtigen.

Für die Steueransätze für Händlerschilder sind die Verwendungsmöglichkeiten sowie der Kreis der berechtigten Personen massgebend. So darf beispielsweise ein Händlerschild für Motorwagen nicht nur zu Fahrten für die Behebung von Pannen, zu Überführungsfahrten, zu Fahrten im Zusammenhang mit Reparaturen, sondern auch für unentgeltliche Fahrten aller Art mit irgendeinem Motorwagen (Personenwagen, Lastwagen oder Sattelschlepper) verwendet werden. Die Steuer für Händlerschilder für Motorwagen entspricht der Jahressteuer eines Personenwagens von 2401 bis 2500 cm³ Hubraum (Art. 5). Für Fahrzeuge mit auswechselbaren Karosserieaufbauten und solche, die unter einem Wechselschild oder Wechselschilderpaar immatrikuliert sind, ist die Steuer stets nur für eine Kategorie bzw. ein Fahrzeug zu entrichten. Es gelten jeweils diejenigen Ansätze, welche bei zwei Fahrzeugen die höhere, bei drei und mehr Fahrzeugen die höchste Jahressteuer ergeben. Bei Verwendung von zwei oder mehr Fahrzeugen unter einem Wechselschild oder Wechselschilderpaar sieht der Entwurf für die vermehrten Verwendungsmöglichkeiten einen Zuschlag von pauschal Fr. 30.— (Art. 6 und 7) vor.

Beim Halterwechsel gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag von Bundesrechts wegen auf den neuen Halter über. Steuerrechtlich ist der jeweilige Halter steuerpflichtig, der die Voraussetzungen von Artikel 1 erfüllt. Eine Übertragung der für ein Fahrzeug bereits bezahlten Steuer auf den neuen Halter ist daher nur mit schriftlicher Zustimmung des bisherigen Halters möglich (Art. 10). Die für den Eintritt der Steuerpflicht oder eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen (Umbau der Karosserie, Einbau eines stärkeren Motors usw.) sind vom Halter unverzüglich dem Strassenverkehrsamt zu melden (Art. 11). Auf Grund dieser Meldung werden Bestand und Umfang der Steuerforderung festgestellt. Die Steuer wird für das Kalenderjahr oder, wenn der Steuerpflichtige dies wünscht, pro Semester veranlagt. Eine semesterweise Bezahlung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Jahressteuer weniger als Fr. 200.— beträgt oder die Steuerpflicht nach dem 1. April beginnt (Art. 12). Eine Revision der Veranlagung ist vorgesehen, wenn die Steuerpflicht durch Hinterlegung der Kontrollschilder im Verlaufe der Steuerperiode endigt. In diesem Falle werden die bezahlten Steuern vom Beginn des der Hinterlegung folgenden Monats an gutgeschrieben oder auf Verlangen zurückerstattet (Art. 13). Nicht oder zu tief veranlagte Steuern können für fünf Jahre nachgefordert werden (Art. 14); Steuerrückerstattungen dagegen verjähren nach Ablauf von zwei Jahren. Bei irrtümlicher Zahlung einer nicht veranlagten Steuer handelt es sich nicht um eine Steuerzahlung, sondern um die Zahlung einer Nichtschuld, deren Rückforderung sich nach Artikel 63 des Obligationenrechts richtet. Ist die Steuernachforderung durch Verletzung der Meldepflicht entstanden, so verfällt der Steuerpflichtige zusätzlich in eine Steuerbusse im doppelten Betrag der nachgeforderten Steuer (Art. 15).

Im Rahmen von Artikel 7 des Gesetzes über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge kann die Steuer in vier Fällen auf Gesuch hin ermässigt werden (Art. 17). Steuern, Steuernachforderungen und Steuerbussen können bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, die dem Steuerpflichtigen die Bezahlung verunmöglichen oder erheblich erschweren, d. h. wenn die Eintreibung für den Steuerpflichtigen eine grosse Härte bedeutet, durch den Regierungsrat (Art. 21) erlassen werden (Art. 18).

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motor-

fahrzeuge setzt der Grosse Rat die Gebühren fest, die für die Ausstellung und Erneuerung der Fahrzeug- und Führerausweise zu beziehen sind. Da nun aber die Fahrzeug- und Führerausweise nach den geltenden bundesrechtlichen Vorschriften unbefristet gültig sind, genügt im Dekret die Festsetzung der Gebühren für das Ausstellen der genannten Ausweise (Art. 19). Alle andern Gebühren werden vom Regierungsrat festgesetzt (Art. 20).

Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen (Art. 21) werden alle in diesem Dekret vorgesehenen Verfügungen vom Strassenverkehrsamt erlassen. Gegen seine Verfügungen kann der Steuerpflichtige binnen 30 Tagen (bisher 14 Tagen) bei der Polizeidirektion Beschwerde erheben. Diese entscheidet darüber, ob der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt wird (Art. 23).

IV. Das bisherige Vorgehen

Der vorliegende Dekretsentwurf wurde von einer ausserparlamentarischen Expertenkommission geprüft. In dieser unter dem Vorsitz des Polizeidirektors stehenden Kommission waren folgende Verbände und Amtsstellen vertreten: Arbeiter-Touring-Bund, Automobil-Club der Schweiz, Sektion Bern, Automobil-Club Suisse, Section Les Rangiers, Bernischer Motorfahrerverband, Bernischer Traktoren-Verband, Kantonalbernischer Rad- und Motorfahrerverband, TAG, Treuhandverband des Autotransportgewerbes, Touring-Club der Schweiz, Sektion Bern, Touring-Club Suisse, Section automobile Jurassienne, Verband der Car-Besitzer des Kantons Bern, ASPA, Verband Schweiz. Motorlastwagenbesitzer, Vereinigung Christlicher Auto-, Motor- und Radfahrer sowie die kantonale Bau- und die kantonale Finanzdirektion und die kantonale Polizeidirektion durch das Strassenverkehrsamt, das Expertenbüro und die Verkehrspolizei.

Diese Expertenkommission behandelte den ganzen Fragenkomplex in zwei Sitzungen und stimmte dem Dekretsentwurf mit 13 gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu. Die notwendig gewordene Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern wurde angesichts der bestehenden und kommenden Strassenlasten von keiner Seite bestritten. Indessen kam deutlich zum Ausdruck, dass die Zustimmung zur geplanten Steuererhöhung nur unter der Bedingung erfolge, dass die Mehreinnahmen für den Strassenbau verwendet würden.

Die Kommission setzte sich einstimmig für die Besteuerung der Personenwagen nach der Hubraumsteuer anstelle der im Grunde genommen fiktiven Bemessungsgrundlage nach Steuer-PS ein und beauftragte die Polizeidirektion, einen entsprechenden Tarif auszuarbeiten. Dieser liegt nun im vorliegenden Dekretsentwurf vor.

Eine starke Kommissionsmehrheit trat auch für die Erhöhung der Besteuerung der schweren Lastwagen ein, die jedoch eine Revision von Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge zur Voraussetzung hätte. Dieses Gesetz muss aber auf Grund des SVG (Schweiz. Strassenverkehrsgesetz) sowieso zwingend einer Gesamtrevision unterzogen werden, sobald der Bundesrat die dazu erforderlichen Ausführungsverordnungen, insbesondere die administrative Verordnung, erlassen haben wird. Da dies bald zutreffen dürfte, wäre es wenig sinnvoll, jetzt nur wegen Artikel 5 eine Teilrevision des bernischen Strassenpolizeigesetzes von 1940 in die Wege zu leiten, zumal dadurch die vorgeschlagene Revision des Dekretes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und die Neuveranlagung der Motorfahrzeuge um ein bis zwei Jahre hinausgeschoben würden und demzufolge die dringend notwendigen Mehreinnahmen zur Finanzierung des Strassenbaues für die gleiche Zeitspanne fehlten. Betroffen würden dadurch übrigens einzig 1800 Lastwagen auf einen Totalbestand von 227 255 Motorfahrzeugen im Kanton Bern, was den aus dieser Quelle zu erwartenden Mehreinnahmen im Verhältnis zum Gesamtrahmen ziemlich enge Grenzen setzt.

Der Regierungsrat stimmte dem Projekt, wie es aus den Beratungen der Expertenkommission hervorging, mit wenigen Abänderungen zu. Als wichtigste sei die Erhöhung der Gebühr für Fahrzeugausweise für Motorwagen hier der Vollständigkeit halber noch erwähnt.

Aus den vorgebrachten Gründen und Überlegungen bitten wir Sie, dem vorliegenden Dekretsentwurf zuzustimmen.

Bern, den 14. März 1967

Der Polizeidirektor
des Kantons Bern:
Bauder

Anhang

Um eine möglichst lückenlose Orientierung über den ganzen Problemkreis zu ermöglichen, fügen wir im Anhang folgende Tabellen bei:

Tabelle 1: Bezeichnung der Motorfahrzeuge und Anhänger nach der Terminologie des geltenden Schweizerischen Strassenverkehrsrechts.

Tabelle 2: Gesamteinnahmen aus Motorfahrzeugsteuern.

Tabelle 3: Einnahmen aus Motorfahrzeugsteuern, Gebühren und Beiträgen. Bei dieser Tabelle handelt es sich um die *Einnahmenseite der bernischen Gesamtstrassenrechnung,* die für die Beurteilung der Gesamtlage die klarste und vollständigste Übersicht über die finanziellen Auswirkungen des Strassenverkehrs auf die Staatsfinanzen ergibt. Diese Zahlen weichen von denjenigen, die in der Staatsrechnung ausgewiesen sind, manchmal ab, weil die Zahlungen durch die Staatskasse und die Ausrichtung der Bundesbeiträge meistens eine zeitliche Verschiebung aufweisen.

Tabelle 4: Gesamtausgaben für das Strassenwesen. Es handelt sich bei dieser Tabelle um die *Ausgabenseite der Gesamtstrassenrechnung.* Für sie gelten die gleichen Bemerkungen wie für Tabelle 3.

Tabelle 5: Hauptstrassenausbau. Diese Tabelle enthält das Zehnjahresprogramm der grossrätlichen Strassenplanungskommission für den *Ausbau der Hauptstrassen* und wäre pro 1967 mit Aufwendungen von 35 Millionen Franken ausgegangen (anstelle von 25 Millionen Franken, wie sie im gekürzten Budget 1967 aufgenommen wurden).

Tabelle 6: Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Gesamtstrassenrechnung (aus Tabellen 3 und 4).

Tabelle 7: Steuerbelastung der Personenwagen bis neun Sitzplätze nach Vorschlag im neuen Dekret.

Tabelle 8: Steuerbelastung für Personenwagen mit mehr als neun Sitzplätzen nach neuem Vorschlag.

Tabelle 9: Steuerbelastung für Motorwagen zum Gütertransport nach neuem Vorschlag mit Vergleichswerten für die Kantone Solothurn, Zürich (neu) und Aargau (Projekt).

Tabelle 10: Steuerbelastung für Anhänger.

Tabelle 11: Vergleichszahlen für die alte und die neue Steuerbelastung gebräuchlichster Modelle.

Tabelle 12: Vergleichszahlen für die Steuerbelastung für gebräuchlichste Modelle mit anderen Kantonen.

Tabelle 13: Steuervergleiche mit anderen Kantonen für Liefer- und Lastwagenmodelle.

Tabelle 1 **Bezeichnung der Motorfahrzeuge und Anhänger**

A. Motorwagen und Anhänger

(weisse Kontrollschilder)

Personenwagen

Leichter Motorwagen mit höchstens 9 Sitzplätzen (einschliesslich Führersitz).

Kombiwagen

Motorwagen, der nach seiner Bauart und Einrichtung geeignet und bestimmt ist, im Innenraum ohne bauliche Veränderungen wahlweise oder gleichzeitig der Beförderung von Personen und Sachen zu dienen. (Das nach Bauart vorgesehene Herausnehmen oder Anbringen von Sitzen gilt nicht als bauliche Veränderung im Sinne vorstehender Umschreibung.) Jeep-ähnliche Fahrzeuge werden ebenfalls in diese Kategorie eingereiht.

Gesellschaftswagen

Leichter oder schwerer Motorwagen mit 10 und mehr Sitzplätzen (einschliesslich Führersitz).

Lieferwagen

Leichter Motorwagen zum Gütertransport mit einer Nutzlast von höchstens 1000 kg.

Lastwagen

Motorwagen zum Gütertransport mit einer Nutzlast von mehr als 1000 kg.

Traktor (gewerblicher)

Motorwagen mit kurzem Radstand, der zum Ziehen von Anhängern gebaut und bestimmt ist und keinen oder nur einen kleinen eigenen Tragraum oder Ladefläche aufweist.

Sattelschlepper

Motorwagen ohne eigenen Tragraum, mit Sattelkupplung, bestimmt zum Ziehen schwenkbar aufliegender Sattelanhänger.

Sattelanhänger

Anhänger, der mittels einer Sattelkupplung schwenkbar auf einem Sattelschlepper aufliegt und dessen Gewicht zu einem wesentlichen Teil auf dem Zugfahrzeug ruht.

Sattelmotorfahrzeug

Kombination von Sattelschlepper und Sattelanhänger, deren Trennung nicht ohne weiteres vorgenommen werden kann.

Gelenkmotorfahrzeug

Motorfahrzeug, das durch ein Gelenk unterteilt ist und bei dem der angehängte Teil kein selbständiges Fahrzeug darstellt, wobei beide Fahrzeugteile einen Nutzraum aufweisen.

Dreirad-Motorwagen

Dreirädriges Motorfahrzeug, dessen Antriebsmotor einen Hubraum von 1100 cm^3 und mehr bzw. bei elektrischem Antrieb eine Nutzleistung von 7 PS und mehr aufweist.

Motorkarren

Motorwagen zur Güterbeförderung und zum Ziehen von Anhängern im Nahverkehr (Traktor ausgenommen), dessen Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigen kann und dessen Gesamtgewicht höchstens 5000 kg beträgt.

Motoreinachser

Einachsiges Motorfahrzeug, das zum Ziehen von Anhängern oder zur Verrichtung von Arbeiten verwendet wird und von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden kann, wenn kein Anhänger mitgeführt wird.

Anhänger

Fahrzeug, das nach seiner Bauart dazu bestimmt ist, von einem Motorwagen gezogen zu werden. (Sattelanhänger siehe separate Umschreibung weiter oben).

B. Motorräder

Kleinmotorrad (gelbes Kontrollschild)

Motorfahrzeug mit einem Hubraum von höchstens 50 cm^3, das nicht unter die Kategorie «Motorrad» fällt, nur einen Sitz für eine Person aufweist und nicht mit einem Seitenwagen versehen ist.

Motorrad (weisses Kontrollschild)

Zweirädriges Motorfahrzeug, das einen Sitz für eine zweite Person sowie einen Seitenwagen aufweisen kann.

Motor-Dreirad (weisses Kontrollschild)

Dreirädriges Motorfahrzeug, dessen Antriebsmotor einen Hubraum von weniger als 1100 cm^3 bzw. bei elektrischem Antrieb eine Nutzleistung von weniger als 7 PS aufweist.

Motor-Anhänger (weisses Kontrollschild)

Fahrzeug, das nach seiner Bauart dazu bestimmt ist, von einem Motorrad gezogen zu werden.

C. Arbeitsmaschinen

(hellblaue Kontrollschilder)

Arbeitsmaschinen sind Motorfahrzeuge, deren Kraftquelle vorwiegend zum Verrichten von Arbeit (wie Fräsen, Sägen, Walzen, Spalten, Heben und Verschieben von Lasten, Erdbewegungen, Schneeräumung usw.) verwendet wird, daneben aber auch für die Fahrt von Arbeitsplatz zu Ar-

beitsplatz dient. Das Arbeitsgerät kann auch durch einen andern als den für die Fahrt dienenden Motor angetrieben werden.

Leichte Arbeitsmaschine

Arbeitsmaschine, deren Gesamtgewicht höchstens 3500 kg und deren Höchstgeschwindigkeit mehr als 20 km/h beträgt.

Schwere Arbeitsmaschine

Arbeitsmaschine, deren Gesamtgewicht mehr als 3500 kg und deren Höchstgeschwindigkeit mehr als 20 km/h beträgt.

Arbeitskarren

Leichte und schwere Arbeitsmaschinen, deren Geschwindigkeit 20 km/h nicht überschreiten kann.

Anhänger von Arbeitsmaschinen

Fahrzeug, das nach seiner Bauart und seiner Zweckbestimmung dazu vorgesehen ist, von einer Arbeitsmaschine gezogen zu werden.

Arbeits-Anhänger

Fahrzeug, das zum Verrichten von Arbeit im Sinne der Arbeitsmaschinen gebaut ist und das für die Fahrt von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz von einem Motorfahrzeug gezogen werden muss.

D. Landwirtschaftliche Fahrzeuge

(grüne Kontrollschilder)

Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge sind Fahrzeuge nachstehend aufgeführter Arten, die unbeladen, auf ebener Strecke unter durchschnittlichen Bedingungen eine Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h erreichen, und die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes verwendet werden.

Landwirtschafts-Traktor

Motorwagen mit kurzem Radstand, der zum Ziehen von Anhängern gebaut und bestimmt ist und keinen oder nur einen kleinen eigenen Tragraum oder Ladefläche aufweist. (Er kann mit leicht entfernbaren Arbeitsgeräten versehen sein.)

Landwirtschaftlicher Arbeitskarren

Motorfahrzeug, dessen Kraftquelle vorwiegend zum Verrichten von Arbeit (wie Bodenbearbeitung, Säen, Ernten usw.) verwendet wird, daneben aber auch zur Fortbewegung des Fahrzeuges dient.

Landwirtschaftlicher Motorkarren

Motorwagen zur Güterbeförderung und zum Ziehen von Anhängern im Nahverkehr (Traktor ausgenommen), dessen Gesamtgewicht 3500 kg nicht überschreitet. Er kann mit Arbeitsgeräten versehen sein.

Landwirtschaftlicher Motoreinachser

Einachsiges Motorfahrzeug, das zum Ziehen von Anhängern oder zur Verrichtung von Arbeiten verwendet wird und von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden kann, wenn kein Anhänger mitgeführt wird.

Landwirtschaftliches Kombinationsfahrzeug

Motorfahrzeug, das so gebaut ist, dass es von einer Fahrzeugart in eine andere der zulässigen Fahrzeugarten verwandelt werden kann.

E. Ausnahmefahrzeuge

(braune Kontrollschilder)

Ausnahmefahrzeuge sind Motorwagen und Anhänger, inbegriffen Arbeitsfahrzeuge und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, die hinsichtlich Ausmasse und Gewichte oder Ausrüstung den an und für sich anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen und aus zureichenden Gründen nicht angepasst werden können.

Ausnahme-Fahrzeuge und Ausnahme-Anhänger werden in ihrer zutreffenden Fahrzeugart mit der Zusatzbezeichnung «Ausnahme-Fahrzeug» bzw. «Ausnahme-Anhänger» eingereiht.

Tabelle 2 **Erhöhung der Gesamteinnahmen aus Motorfahrzeugsteuern**
Tableau 2 **Augmentation des recettes totales provenant des taxes de véhicules à moteur**

Fahrzeugart Genre de véhicule	Fahrzeugbestand am 30. 9. 1966 Nombre de véhicules au 30. 9. 1966	Gesamteinnahmen 1966 (Periode 1. 12. 1965/30. 11. 1966) Recettes totales (période du 1. 12. 1965 au 30. 11. 1966)	Schätzung der Gesamteinnahmen gemäss Dekretsentwurf bei gleichem Fahrzeugbestand Estimation des recettes totales selon le projet du décret pour le même nombre de véhicules
	Anzahl nombre	Fr.	Fr.
1. Personenwagen Voitures de tourisme	133 911	26 395 000	31 251 000
2. Personenwagen zum gewerbsmässigen Personentransport (Taxi) Voitures automobiles servant au transport professionnel de personnes (taxis)	520	126 000	216 000
3. Lieferwagen und Kombifahrzeuge bis 1000 kg Nutzlast Voitures de livraison et voitures mixtes jusqu'à 1000 kg de charge utile	17 887	3 750 000	4 837 000
4. Lastwagen über 1000 kg Nutzlast, Sattelmotorfahrzeuge, gewerbliche Traktoren und Motorkarren Camions avec charge utile de plus de 1000 kg, véhicules articulés, tracteurs industriels et chariots à moteur	8 684	5 096 000	5 750 000
5. Gesellschaftswagen Cars	664	631 000	695 000
6. Transportanhänger Remorques	8 460	1 045 000	1 315 000
7. Händler- und Versuchsschilder für gewerbliche Fahrzeuge Plaques professionnelles et plaques d'essais	1 514	359 000	549 000
8. Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge Véhicules automobiles agricoles	20 201	433 000	597 000
9. Arbeitsfahrzeuge Véhicules de travail	3 285	202 000	112 000
10. Motorräder Motocycles	14 253	309 000	483 000
11. Kleinmotorräder Motocycles légers	17 876	178 000	268 000
Zusammen Totaux	227 255	38 524 000	46 073 000

Tabelle 3 **Einnahmen aus Motorfahrzeugsteuern, Gebühren und Beiträgen**
Tableau 3 **Recettes provenant des taxes, d'émoluments et de subventions**

Jahr Année	Einnahmen aus Steuern und Gebühren Recettes provenant des taxes et d'émoluments			Leistungen des Bundes Contributions de la Confédération			Werkbeiträge Subventions d'ouvrages	Beiträge Dritter Participations de tiers	andere Verkehrsabgaben Autres taxes de circulation
	Steuern Taxes	Gebühren Emoluments	Total Total	an Nationalstrassen aux routes nationales	an Hauptstrassen aux routes principales	ordentliche Treibstoff-Zollanteile Parts ordinaires aux droits d'entrée sur les carburants			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1955	13 332 787	2 731 191	16 063 978	—	—	4 178 873	932 400	131 947	580 395
1956	14 801 564	2 995 447	17 797 011	—	—	5 130 397	4 047 489	272 100	557 366
1957	16 244 653	3 240 790	19 485 443	—	—	4 921 186	1 718 000	110 869	447 601
1958	17 756 707	3 462 154	21 218 861	—	—	5 661 933	3 568 300	57 422	440 434
1959	19 082 972	3 789 401	22 872 373	1 820 000	4 559 800	5 047 088	—	91 451	450 505
1960	21 119 086	3 194 141	24 313 227	3 148 000	2 496 383	6 041 014	—	118 193	351 987
1961	23 570 421	3 782 073	27 352 494	13 736 800	2 842 900	7 033 610	65 542	90 874	371 448
1962	26 510 634	4 543 898	31 054 532	26 483 542	2 804 700	5 349 426	6 064	83 306	323 049
1963	29 610 792	4 759 492	34 370 284	22 585 070	3 213 500	6 019 974	—	64 000	602 819
1964	32 545 491	5 062 124	37 607 615	25 741 317	5 924 900	6 900 496	—	60 757	602 819
1965	35 761 094	5 178 668	40 939 762	25 380 759	4 455 400	6 782 779	—	350 170	652 015

Quellen:

Kol. 1 bis 3: Staatsrechnung des Kantons Bern
Kol. 4 bis 9: Finanzstatistik des Eidg. Statistischen Amtes

Anmerkungen:

Kol. 1 : Motorfahrzeugsteuern und Steuerbussen
Kol. 2 : Gebühren für Ausweise und Bewilligungen sowie Prüfungsgebühren
Kol. 8 : Beiträge von Gemeinden, Korporationen und Privaten
Kol. 8 1965: davon Fr. 330 223.— Beitrag der SBB an die Sanierung der Überführung beim Bahnhof in Zwingen

Sources:

col. 1 — 3: compte d'Etat du canton de Berne
col. 4 — 9: statistiques financières de l'Office fédéral de statistique

Observations:

col. 1: taxes sur les véhicules à moteur et amendes fiscales
col. 2: émoluments pour permis et autorisations ainsi qu'émoluments d'examen
col. 8: participations de communes, corporations et particuliers
col. 8 1965 : dont fr. 330 223.— subvention des CFF pour l'assainissement du passage sur voie de la gare de Zwingen.

Tabelle 4 **Aufwendungen für das Strassenwesen**
Tableau 4 **Dépenses pour les routes**

Jahr Année	Generalunkosten Frais généraux	Unterhalt Entretien	Ausbau Travaux de correction	Neubauten Constructions nouvelles		Beiträge an Dritte Subventions à des tiers	Ausgaben des Strassenverkehrsamtes Dépenses de l'Office de la circulation routière	Ausgaben des Expertenbüros Dépenses du Bureau des experts	Kosten der kant. Verkehrspolizei Frais de la police de circulation cantonale
				Total	davon Nationalstrassen dont routes nationales				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1955	1 023 674	9 243 502	13 823 673	3 651 698	—	2 321 914	1 463 358	426 175	2 687 301
1956	1 285 888	8 647 388	17 049 925	3 132 810	—	2 086 499	1 677 207	552 858	3 067 738
1957	1 112 155	10 544 925	20 128 017	4 325 867	—	2 743 346	1 768 909	495 573	3 360 991
1958	1 152 338	10 363 916	18 111 028	5 956 138	3 000 000	3 138 859	1 999 327	549 431	3 618 726
1959	1 151 645	10 815 036	17 624 145	11 542 864	4 000 000	3 339 768	2 151 501	698 736	3 811 247
1960	1 716 643	10 614 897	15 486 678	12 077 332	10 000 000	4 451 980	2 481 112	666 781	4 026 424
1961	1 517 260	11 054 444	16 231 468	17 909 065	15 000 000	3 743 942	2 599 048	868 815	4 344 063
1962	1 806 540	12 353 557	20 046 367	26 351 241	24 500 000	7 189 237	3 026 561	869 936	4 956 207
1963	1 923 120	19 080 410	20 426 631	33 810 029	27 500 000	6 270 147	3 540 461	974 120	5 521 273
1964	2 089 681	16 964 101	22 700 396	36 709 573	30 147 591	5 927 474	3 681 055	1 035 332	6 292 761
1965	2 696 318	20 746 808	24 122 484	36 440 592	30 778 991	6 580 425	3 964 537	1 365 177	7 068 741

Quellen:

Kol. 1 bis 4, 6: Finanzstatistik des Eidg. Statistischen Amtes

Kol. 5, 1958 bis 1963: Mitteilung des kant. Autobahnamtes
1964 bis 1965: Finanzstatistik des Eidg. Statistischen Amtes

Kol. 7 bis 9: Staatsrechnung des Kantons Bern

Anmerkungen:

Kol. 2, 1963: ausserordentl. Ausgaben wegen Frostschäden

Kol. 4: Projektierung, Bauleitung, Landerwerb, Ober- und Unterbau, Beläge, Kunstbauten und Nebenanlagen

Kol. 5: Brutto-Aufwendungen

Kol. 6: Beiträge für Unterhalt, Verbesserungen, Ausbau und Neubauten

Kol. 9: 40 Prozent der Ausgaben des Polizeikommandos

Sources:

col. 1 — 4, 6: statistiques financières de l'Office fédéral de statistique

col. 5, 1958 — 1963: communication de l'Office cantonal des auto-routes
1964-1965: statistiques financières de l'Office fédéral de statistique

col. 7 — 9: compte d'Etat du canton de Berne

Observations:

col. 2, 1963: dépenses extraordinaires pour dégâts de gel

col. 4: projets, directions des travaux, achat de terrains, fondation et infrastructure, revêtements, ouvrages d'art et ouvrages accessoires

col. 5: dépenses brutes

col. 6: subventions pour l'entretien, travaux d'amélioration, travaux de correction et constructions nouvelles

col. 9: 40 % des frais du Cdmt. de police

Tabelle 5
Tableau 5

Hauptstrassen Ausbau
Aménagement des routes principales

H = Programm

Vorschlag für einen Terminplan bis 1976
Echelonnement jusqu'en 1976

	O. J. Kreise Arrond.	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	Total inkl. Land y compris le terrain
A 6 Rechtsufrige Brienzersee-strasse	I.	4.00	3.75	3.75	3.75	1.35						16.60
T 6 Taubenlochstrasse	III.		1.00	2.25	3.70	6.95	10.50	9.60				34.00
A 6 Grimselstrasse	I.	3.75	2.70	2.75	2.70	2.70	2.70	2.70	2.70	2.70	3.60	29.00
A 6 Faulensee	I.	0.75	0.50									1.25
A 72 Frutigen-Kandersteg	I.	2.00	2.10	2.00	2.00	2.00						10.10
T 6 Bern-Lyss	III.	2.80	4.00	8.40	8.80	10.00	16.80	17.70	27.30	20.00	13.90	129.70
T 6 Boncourt-Tavannes	V.	1.50	2.75	2.35	2.40	2.00						11.00
T 6 Zollikofen	II.	1.00	2.60									3.60
T 10 Thielle-Müntschemier	III.	1.00	3.75	1.75	2.75	3.00						12.25
T 98 Moutier-Gänsbrunnen	V.	1.00	2.85	4.75	3.20	2.00						13.80*
T 18 Delémont-Angenstein	V.	1.00	0.50	1.00								2.50
T 5 Biel-Lengnau	III.	2.00	1.00	1.00	0.70							4.70*
T 95 Kiesen-Konolfingen	II.									2.30	2.70	5.00*
T 10 Bern-Kröschenbrunnen	II/IV.									5.00	9.50	14.50*
	1966	20.80	27.50	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	29.70	288.00
Hauptstrassen (2110 712 10 1) Routes principales	12.50	17.50	22.50	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00	24.70	250.0+38.0*
Alpenstrassen (2110 712 30 1) Routes alpestres	3.30	3.30	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00	
	15.80	20.80	27.50	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	30.00	29.70	
Verbindungsstrassen (2110 712 20 1) Routes de jonction	15.00	15.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	20.00	
Total	30.80	35.80	47.50	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00	49.70	

Tabelle 6 **Einnahmen und Ausgaben für das Strassenwesen**
Tableau 6 **Recettes et dépenses pour les routes**

Jahr Année	Einnahmen Recettes		Ausgaben Dépenses	
	inkl. Beiträge an Nationalstrassen (Total der Tabelle 3) incl. les subventions aux routes nationales (Total du tableau 3)	ohne Beiträge an Nationalstrassen (Total der Tabelle 3 - Kol. 4) sans les subventions aux routes nationales (Total du tableau 3 - col. 4)	inkl. Aufwendungen für Nationalstrassen (Total der Tabelle 4) incl. les frais des routes nationales (Total du tableau 4)	ohne Aufwendungen für Nationalstrassen (Total der Tabelle 4 - Kol. 5) sans les frais des routes nationales (Total du tableau 4 - col. 5)
	1	2	3	4
1955	21 887 593	21 887 593	34 641 295	34 641 295
1956	27 804 363	27 804 363	37 500 313	37 500 313
1957	26 683 099	26 683 099	44 479 783	44 479 783
1958	30 946 950	30 946 950	41 889 763	44 889 763
1959	34 841 217	33 021 217	51 134 942	47 134 942
1960	36 468 804	33 320 804	51 521 847	41 521 847
1961	51 493 668	37 756 868	58 268 105	43 268 105
1962	66 104 619	39 621 077	76 599 646	52 099 646
1963	66 855 647	44 270 577	91 546 191	64 046 191
1964	76 837 904	51 096 587	95 400 373	65 252 782
1965	78 560 885	53 180 126	102 985 082	72 206 091

Tabelle 7 **Motorwagen zum Personentransport mit höchstens 9 Sitzplätzen**
Tableau 7 **Véhicule automobile avec 9 places assises au maximum**

Hubraum in cm³ cylindrée en cm³	Jahressteuer Impôt annuel	Hubraum in cm³ cylindrée en cm³	Jahressteuer Impôt annuel
- 600	180.—	3001-3100	480.—
601- 700	192.—	3101-3200	492.—
701- 800	204.—	3201-3300	504.—
801- 900	216.—	3301-3400	516.—
901-1000	228.—	3401-3500	528.—
1001-1100	240.—	3501-3600	540.—
1101-1200	252.—	3601-3700	552.—
1201-1300	264.—	3701-3800	564.—
1301-1400	276.—	3801-3900	576.—
1401-1500	288.—	3901-4000	588.—
1501-1600	300.—	4001-4100	600.—
1601-1700	312.—	4101-4200	612.—
1701-1800	324.—	4201-4300	624.—
1801-1900	336.—	4301-4400	636.—
1901-2000	348.—	4401-4500	648.—
2001-2100	360.—	4501-4600	660.—
2101-2200	372.—	4601-4700	672.—
2201-2300	384.—	4701-4800	684.—
2301-2400	396.—	4801-4900	696.—
2401-2500	408.—	4901-5000	708.—
2501-2600	420.—	5001-5100	720.—
2601-2700	432.—	5101-5200	732.—
2701-2800	444.—	5201-5300	744.—
2801-2900	456.—	5301-5400	756.—
2901-3000	468.—	5401-5500	768.—

Tabelle 8 **Motorwagen zum Personentransport mit 10 und mehr Sitzplätzen**
Tableau 8 **Véhicule automobile avec 10 places assises et plus**

Sitzplätze inkl. Führersitz Places assises, y compris siège du conducteur	Jahressteuer Impôt annuel		Erhöhung in % augmentation en %
	bisher actuel	neu nouveau	
9	540.—	*	—
10	576.—	702.—	21,8
11	612.—	744.—	21,5
12	648.—	786.—	21,2
13	684.—	828.—	21,0
14	720.—	870.—	20,8
15	756.—	912.—	20,6
16	792.—	954.—	20,4
17	828.—	996.—	20,2
18	864.—	1038.—	20,1
19	900.—	1080.—	20,0
20	936.—	1122.—	19,8
21	972.—	1164.—	19,7
22	1008.—	1200.—	19,0
23	1044.—	1200.—	14,9
24	1080.—	1200.—	11,1
25	1116.—	1200.—	7,5
26	1152.—	1200.—	4,1
27	1188.—	1200.—	1,0
28	1200.—	1200.—	0

* Berechnung nach cm^3 Hubraum gemäss Steuertabelle 1 und Zuschlag bei gewerbsmässiger Verwendung pro Sitzplatz Fr. 42.—

* Calcul basé sur la cylindrée en cm^3, selon tableau 1, plus un supplément de fr. 42.— par siège pour l'emploi professionnel du véhicule

Tabelle 9
Tableau 9

Motorwagen zum Gütertransport
Véhicule automobile servant au transport de marchandises

Nutzlast (kg) charge utile (kg)	Jahressteuer Impôt annuel		Erhöhung in % augmentation en %	Vergleichswerte Montants comparatifs		
	bisher * actuel	neu nouveau		SO	ZH (neu) (nouveau)	AG (proj.)
-1000	258.—	**	—	250.—	420.—	***
1001-1500	361.38	480.—	32,8	350.—	420.—	336.—
1501-2000	430.35	552.—	28,2	450.—	480.—	420.—
2001-2500	607.80	624.—	2,6	550.—	540.—	504.—
2501-3000	657.58	696.—	5,8	650.—	600.—	588.—
3001-3500	692.15	768.—	10,9	750.—	660.—	672.—
3501-4000	825.06	840.—	1,8	850.—	720.—	756.—
4001-4500	911.06	912.—	0,1	950.—	780.—	840.—
4501-5000	961.88	984.—	2,2	1050.—	840.—	924.—
5001-5500	1041.61	1056.—	1,3	1150.—	912.—	1008.—
5501-6000	1113.39	1128.—	1,3	1250.—	984.—	1092.—
6001-6500	1171.97	1200.—	2,3	1320.—	1056.—	1176.—
6501-7000	1193.50	1200.—	0,5	1390.—	1128.—	1260.—
7001-7500	1200.—	1200.—	0	1460.—	1200.—	1344.—
7501-8000	1200.—	1200.—	0	1530.—	1272.—	1428.—
8001-8500				1580.—	1344.—	1512.—
				1630.—	1416.—	1596.—
				1680.—	1488.—	1680.—
				1730.—	1560.—	1764.—
				1780.—	1644.—	1848.—

* Durchschnitt der bisherigen PS-Nutzlastbesteuerung
** Berechnung nach cm³ Hubraum gemäss Steuertabelle 1 und Zuschlag für die Ladefläche Fr. 36.—
*** Berechnung nach PS wie Personenwagen

* Moyenne de l'imposition actuelle CV-charge utile
** Calcul basé sur la cylindrée en cm³, selon tableau 1, plus un supplément de fr. 36.— pour la surface de chargement
*** Calcul basé sur la puissance en CV, comme pour les véhicules de tourisme

Tabelle 10
Tableau 10

Anhänger an Motorwagen, gewerblichen Traktoren und gewerblichen Motoreinachsern
Remorques aux véhicules automobiles, aux tracteurs industriels et aux monoaxes industriels

Nutzlast (kg) Charge utile (en kg)	Jahressteuer Impôt annuel		Erhöhung in % augmentation en %
	bisher actuel	neu nouveau	
- 500	48.—	72.—	50,0
501-1000	96.—	144.—	50,0
1001-1500	144.—	216.—	50,0
1501-2000	192.—	288.—	50,0
2001-2500	240.—	360.—	50,0
2501-3000	288.—	400.—	38,8
3001-3500	336.—	400.—	19,0
3501-4000	384.—	400.—	4,1
4001-	400.—	400.—	0

Tabelle 11 **Vergleichszahlen verschiedener Personenwagen-Modelle**
Tableau 11 **Tableau comparatif de divers modèles de voitures de tourisme**

Modell-bezeichnung Modèle	PS CV	cm³	Steuern bisher Impôt actuel	Steuern neu Impôt nouveau
Citroen	2,16	425	132.—	180.—
Fiat 500	2,54	499	150.—	180.—
NSU Prinz 4	3,05	598	150.—	180.—
BMW 700	3,55	697	168.—	192.—
DAF Variomatic	3,80	746	168.—	204.—
Fiat 600	3,91	767	168.—	204.—
Renault Dauphine	4,31	845	168.—	216.—
Austin 850	4,32	848	168.—	216.—
Morris 850	4,32	848	168.—	216.—
Simca 1000	4,80	944	186.—	228.—
Auto Union 1000	4,99	981	186.—	228.—
ASA 1000	5,26	1032	186.—	240.—
Opel Kadett	5,49	1078	186.—	240.—
Fiat 1100	5,54	1089	204.—	240.—
Austin 1100	5,58	1098	204.—	240.—
Morris 1100	5,58	1098	204.—	240.—
MG 1100	5,58	1098	204.—	240.—
Triumph Herald 1200	5,84	1147	204.—	252.—
Taunus 12 M	6,03	1183	204.—	252.—
VW 1200	6,07	1192	204.—	252.—
Ford Cortina	6,10	1198	204.—	252.—
Fiat 1100 D	6,22	1221	204.—	264.—
VW 1300	6,54	1285	222.—	264.—
Alfa-Romeo Giulietta	6,57	1290	222.—	264.—
Fiat 1300	6,59	1295	222.—	264.—
Peugeot 204	6,57	1290	222.—	264.—
Peugeot 403	7,48	1468	222.—	288.—
Fiat 1500	7,54	1481	240.—	288.—
Opel Rekord 1500	7,58	1488	240.—	288.—
VW 1500	7,61	1493	240.—	288.—
Taunus 15 M	7,63	1498	240.—	288.—
Alfa-Romeo Giulia	7,98	1570	240.—	300.—
Porsche 912	8,06	1582	240.—	300.—
Hillmann Minx 1600	8,10	1592	240.—	300.—
Triumph Vitesse	8,13	1596	240.—	300.—
Vauxhall Victor	8,13	1596	240.—	300.—
Peugeot 404	8,24	1618	240.—	312.—
Austin Cambridge	8,26	1622	240.—	312.—
Morris Oxford	8,26	1622	240.—	312.—
Opel Rekord 1700	8,65	1698	258.—	312.—
Taunus 17 M	8,65	1699	258.—	312.—
Mercedes 220 SE	11,18	2195	294.—	372.—
Opel Kapitän	14,18	2784	348.—	444.—
Opel Diplomat	23,62	4638	528.—	672.—
Cadillac	35,78	7025	744.—	960.—

Tabelle 12 **Vergleichszahlen verschiedener Personenwagen-Modelle**
Tableau 12 **Tableau comparatif de divers modèles de voiture de tourisme**

Kantone Cantons	Strassenlängen in km * Longueur du réseau routier en km	Citroen 2,16 PS - CV 425 cm³	Fiat 600 3,91 PS - CV 767 cm³	Austin 850 4,32 PS - CV 848 cm³	Simca 1000 4,80 PS - CV 944 cm³	Opel Kadett 5,49 PS - CV 1078 cm³	VW 1200 6,07 PS - CV 1192 cm³	Fiat 1300 6,59 PS - CV 1295 cm³	Peugeot 403 7,48 PS - CV 1468 cm³	Opel Rekord 1700 8,65 PS - CV 1698 cm³	Mercedes 220 SE 11,18 PS - CV 2195 cm³
ZH	2510	160.—	160.—	173.—	186.—	199.—	212.—	225.—	251.—	277.—	342.—
BE alt	2352	132.—	168.—	168.—	186.—	186.—	204.—	222.—	222.—	258.—	294.—
actuel		180.—	204.—	216.—	228.—	240.—	252.—	264.—	288.—	312.—	372.—
proj.											
LU	299	150.—	173.—	173.—	184.—	184.—	196.—	207.—	207.—	230.—	259.—
UR	204	120.—	140.—	140.—	155.—	155.—	170.—	185.—	185.—	215.—	255.—
SZ	163	150.—	150.—	150.—	150.—	150.—	168.50	187.—	187.—	224.—	261.—
OW	55	145.—	145.—	145.—	145.—	145.—	160.—	175.—	175.—	205.—	235.—
NW	92	100.—	100.—	100.—	115.—	115.—	120.—	135.—	135.—	165.—	195.—
GL	120	140.—	140.—	140.—	140.—	143.—	158.—	172.—	195.—	226.—	291.—
ZG	144	138.—	152.—	152.—	166.—	166.—	180.—	194.—	194.—	222.—	250.—
FR	603	108.—	132.—	132.—	144.—	144.—	156.—	168.—	168.—	192.—	216.—
SO	634	150.—	170.—	170.—	190.—	190.—	210.—	235.—	235.—	285.—	335.—
BS	298	120.—	120.—	120.—	120.—	120.—	144.—	168.—	168.—	216.—	252.—
BL	394	120.—	127.—	127.—	135.—	135.—	145.—	156.—	156.—	181.—	210.—
SH	244	70.—	105.—	105.—	125.—	125.—	140.—	155.—	155.—	190.—	225.—
AR	220	150.—	150.—	150.—	150.—	150.—	165.—	180.—	180.—	210.—	240.—
AI	48	174.—	174.—	174.—	174.—	174.—	192.—	210.—	210.—	246.—	282.—
SG	595	178.—	178.—	178.—	178.—	190.—	215.—	215.—	240.—	265.—	340.—
GR	1385	156.—	162.—	162.—	162.—	162.—	186.—	210.—	210.—	258.—	306.—
AG alt	1348	150.—	150.—	150.—	150.—	150.—	170.—	190.—	190.—	230.—	270.—
actuel		196.—	196.—	196.—	196.—	196.—	222.—	248.—	248.—	300.—	352.—
proj.											
TG	810	96.—	144.—	144.—	168.—	168.—	192.—	216.—	216.—	264.—	312.—
TI	1102	160.—	160.—	160.—	160.—	160.—	180.—	200.—	200.—	240.—	280.—
VD	2438	150.—	168.—	168.—	168.—	168.—	178.—	204.—	204.—	254.—	304.—
VS	1107	125.—	125.—	125.—	125.—	125.—	145.—	165.—	165.—	205.—	235.—
NE	423	130.—	130.—	130.—	130.—	143.—	156.—	156.—	169.—	182.—	234.—
GE	225	110.—	110.—	110.—	110.—	110.—	125.—	140.—	140.—	170.—	190.—

* Kantonsstrassen einschliesslich Nationalsstrassen-Strekken, die dem Verkehr übergeben sind, gemäss Finanzstatistik 1965 des Eidg. Statistischen Amtes

* Routes cantonales, y compris routes nationales ouvertes au trafic, conformément aux indications pour 1965 de l'office fédéral de statistique

Tabelle 13 **Vergleichszahlen verschiedener Liefer- und Lastwagen-Modelle**
Tableau 13 **Tableau comparatif de divers modèles de voitures de livraison et de camions**

Kantone Cantons	Strassenlängen in km** Longueur du réseau routier en km	Peugeot J7B 7,48 PS B - CV 1380 kg Nutzlast	Bedford JIC2 17,92 PS B - CV 1300 kg Nutzlast	Opel-Blitz 1.9 Kasten 9,66 PS B - CV 1690 kg Nutzlast	Hanomag Kurier N 14,25 PS D - CV 1880 kg Nutzlast	Mowag 5 T 27,10 PS D - CV 4990 kg Nutzlast	Saurer 5 DF 44,44 PS D - CV 10150 kg Nutzlast
ZH	2510	420.—	420.—	480.—	480.—	840.—	1644.—
BE alt	2352	312.—	510.—	411.—	483.—	987.—	1200.—
actuel		480.—	480.—	552.—	552.—	984.—	1200.—
proj.							
LU	299	207.—	397.—	242.—	311.—	627.—	1173.—
UR*	204	269.—	493.—	333.—	413.—	855.—	1363.—
SZ	163	187.—	390.50	242.50	316.50	557.—	871.50
OW	55	205.—	370.—	280.—	340.—	715.—	1330.—
NW	92	160.—	380.—	220.—	300.—	560.—	900.—
GL	120	210.—	502.—	270.—	399.—	759.—	1244.—
ZG	144	216.—	480.—	288.—	384.—	696.—	1104.—
FR	603	252.—	252.—	360.—	360.—	684.—	852.—
SO	634	350.—	350.—	450.—	450.—	1050.—	1780.—
BS	298	165.—	165.—	210.—	210.—	480.—	975.—
BL	394	280.—	355.—	280.—	280.—	625.—	1135.—
SH	244	155.—	345.—	210.—	275.—	495.—	785.—
AR	220	180.—	345.—	225.—	285.—	564.—	940.—
AI	48	216.—	441.—	270.—	342.—	684.—	1143.—
SG	595	264.—	539.—	319.—	456.50	814.—	1281.50
GR	1385	276.—	468.—	276.—	372.—	684.—	1092.—
AG alt	1348	210.—	450.—	270.—	360.—	650.—	1020.—
actuel		336.—	336.—	420.—	420.—	924.—	1848.—
proj.							
TG	810	216.—	480.—	288.—	384.—	766.—	1214.50
TI	1102	260.—	480.—	260.—	384.—	696.—	936.—
VD	2438	110.—	506.—	300.—	400.—	856.—	1546.—
VS	1107	200.—	400.—	240.—	320.—	580.—	920.—
NE	423	169.—	429.—	221.—	351.—	741.—	1293.50
GE	225	200.—	200.—	240.—	240.—	480.—	920.—

* Besteuerung nach PS und Zuschlag nach Gesamtgewicht

** Kantonsstrassen einschliesslich Nationalstrassen-Strekken, die dem Verkehr übergeben sind, gemäss Finanzstatistik 1965 des Eidg. Statistischen Amtes

* Imposition basé sur la puissance en CV avec supplément selon poids total

** Routes cantonales, y compris routes nationales ouvertes au trafic, conformément aux indications pour 1965 de l'Office fédéral de statistique

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 31. März/25. und 21. April 1967

Dekret
über die Besteuerung der Motorfahrzeuge (Revision)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Teil: Steuern

Art. 1: **Steuerpflicht**

Der Motorfahrzeugsteuer unterworfen ist der Halter von Motorfahrzeugen und ihren Anhängern mit Standort im Kanton Bern, die auf öffentlichen Strassen verkehren und nach Bundesrecht mit Kontrollschild und Fahrzeug- bzw. Anhängerausweis versehen sein müssen.

Art. 2: **Ausnahmen von der Steuerpflicht**

Von der Steuerpflicht sind ausgenommen:

1. Die Eidgenossenschaft, der Staat Bern, die Einwohner- und die gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen, die Kirchgemeinden und die Gemeindeverbände.
2. Das Inselspital und die Bezirksspitäler für Krankenwagen.
3. Postautohalter und konzessionierte Automobilunternehmungen für Fahrzeuge, die ausschliesslich im Linienverkehr verwendet werden.
4. Exterritoriale Personen nach Massgabe der internationalen Gegenrechtsverhältnisse.

Art. 3: **Steuerperiode**

Die Steuerperiode ist das Kalenderjahr.

Art. 4: **Bemessungsgrundlage**

Die Steuer bemisst sich nach der Zahl der Monate der Inverkehrsetzung (angebrochene Monate gelten als ganze) und ausserdem

- für Motorwagen zum Personentransport mit höchstens 9 Sitzplätzen nach dem Hubraum des Motors in Kubikzentimetern und der Art der Verwendung;
- für Motorwagen zum Personentransport mit 10 und mehr Sitzplätzen nach der Zahl der Sitzplätze;
- für Motorwagen zum Gütertransport bis 1000 kg Nutzlast nach dem Hubraum des Motors in Kubikzentimetern und nach der Nutzlast;
- für Motorwagen zum Gütertransport mit über 1000 kg Nutzlast, Sattelmotorfahrzeuge sowie Anhänger zum Gütertransport nach der Nutzlast des Fahrzeugs.

Für die übrigen Fahrzeugkategorien gelten feste Steueransätze.

Art. 5: **Steueransätze**

1. *Motorräder*

Die Jahressteuer beträgt:

	Fr.
für Kleinmotorräder	18.—
für Motorräder ohne Seitenwagen	40.—
für Motorräder mit Seitenwagen und dreirädrige Motorräder	60.—

2. *Motorwagen zum Personentransport mit höchstens 9 Sitzplätzen (einschliesslich Führersitz)*

Die Jahressteuer beträgt:

bis 600 Kubikzentimeter Hubraum	180.—
Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 100 Kubikzentimeter Hubraum	12.—
Zuschlag bei gewerbsmässiger Verwendung pro Sitzplatz (ausgenommen Führersitz)	42.—

3. *Motorwagen zum Personentransport mit 10 und mehr Sitzplätzen (einschliesslich Führersitz)*

Die Jahressteuer beträgt:

bis 10 Sitzplätze (einschliesslich Führersitz)	702.—
Zuschlag für jeden weitern Sitzplatz	42.—

4. *Motorwagen zum Gütertransport*

Motorwagen zum Gütertransport mit bis 1000 kg Nutzlast (Kombiwagen, Lieferwagen) werden nach den für Motorwagen zum Personentransport geltenden Ansätzen besteuert. Zuschlag für die Ladefläche	36.—

Die Jahressteuer für Motorwagen zum Gütertransport mit über 1000 kg Nutzlast beträgt:

bis 1500 kg Nutzlast	480.—

	Fr.
Zuschlag für je weitere 500 kg Nutzlast	72.—

5. *Sattelmotorfahrzeuge*

Die Jahressteuer für Sattelmotorfahrzeuge beträgt:

Sattelschlepper

Ein Drittel des zulässigen Satteldruckes wird nach den für Motorfahrzeuge zum Gütertransport geltenden Ansätzen besteuert.

Sattelanhänger

Zwei Drittel der Nutzlast werden nach den für Anhänger an Motorwagen geltenden Ansätzen besteuert.

6. *Gewerbliche Traktoren*

Die Jahressteuer für gewerbliche Traktoren beträgt	480.—

7. *Gewerbliche Motorkarren und Motoreinachser*

Die Jahressteuer beträgt:

für gewerbliche Motorkarren bis 3500 kg Gesamtgewicht	96.—
über 3500 kg Gesamtgewicht	192.—
für gewerbliche Motoreinachser	48.—

8. *Gewerbliche Arbeitsmaschinen und Arbeitskarren*

Die Jahressteuer beträgt:

für Arbeitsmaschinen	
bis 3500 kg Gesamtgewicht	96.—
über 3500 kg Gesamtgewicht	192.—
für Arbeitskarren	
bis 3500 kg Gesamtgewicht	48.—
über 3500 kg Gesamtgewicht	96.—

9. *Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge*

Die Jahressteuer beträgt:

für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, ausgenommen Motoreinachser	48.—

10. *Anhänger*

an Motorwagen

bis 500 kg Nutzlast	72.—
Zuschlag für je weitere 500 kg Nutzlast	72.—
an Motorrädern und Kleinmotorrädern	18.—
Wohnanhänger, Schaustelleranhänger sowie Anhänger, die ausschliesslich zur Beförderung von Reitpferden und unteilbaren Sportgeräten zugelassen sind	48.—
Arbeitsanhänger und Anhänger an Arbeitsmaschinen	24.—
Landwirtschaftliche Anhänger sind steuerfrei.	

11. *Händler- und Versuchsschilder*

	Fr.
Die Jahressteuer für Händlerschilder beträgt:	
für Motorwagen	400.—
für Motorräder	75.—
für Kleinmotorräder	24.—
für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	145.—
für Anhänger	220.—
Die Jahressteuer für Versuchsschilder beträgt:	
für Motorwagen	200.—
für Motorräder	32.—
für Kleinmotorräder	18.—
für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	48.—
für Anhänger	80.—

Art. 6: **Auswechselbare Karosserie**

Für Fahrzeuge mit auswechselbarer Karosserie gelten die Ansätze derjenigen Kategorie, welche die höhere Jahressteuer ergibt.

Art. 7: **Wechselschild**

Wird von zwei oder mehreren unter Wechselschild immatrikulierten Fahrzeugen gleichzeitig nur ein Fahrzeug des gleichen Halters in Verkehr gesetzt, so ist die Steuer für das Fahrzeug mit der höchsten Jahressteuer zu entrichten. Ist dieses Fahrzeug ein Motorwagen zum Personen- oder Gütertransport oder ein Transportanhänger an Motorwagen, so wird pro Steuerperiode ein fester Zuschlag von Fr. 30.— erhoben. Die Zahl der Monate der Inverkehrsetzung unter Wechselschild bleibt unberücksichtigt.

Art. 8: **Standortwechsel**

Wenn der Standort eines Fahrzeuges, für das die Steuer bereits in einem anderen Kanton entrichtet worden ist, in den Kanton Bern verlegt wird, ist die Steuer vom Beginn des Monats an, in welchem der Standortwechsel stattfindet, zu entrichten.

Art. 9: **Fahrzeugwechsel**

Ersetzt der Halter sein Fahrzeug durch ein anderes, so hat er die Steuer wie folgt zu entrichten:

- Ist die Jahressteuer für das neue Fahrzeug höher, so ist das neue Fahrzeug vom Beginn des Monats an, in welchem der Wechsel stattfindet, zu versteuern.
- Ist die Jahressteuer für das neue Fahrzeug niedriger, so ist das alte Fahrzeug bis zum Ende des Monats, in welchem der Wechsel stattfindet, zu versteuern.

Handelt es sich um ein Ersatzfahrzeug im Sinne der eidgenössischen Vorschriften, so ist die für das ersetzte Fahrzeug veranlagte Steuer weiter zu entrichten. Eine Veranlagung für das Ersatzfahrzeug erfolgt nicht.

Art. 10: **Halterwechsel**

Die für ein Fahrzeug bezahlte Steuer kann mit schriftlicher Zustimmung des Halters auf den neuen Halter übertragen werden.

Art. 11: **Meldepflicht**

Der Halter eines Fahrzeugs hat die für den Eintritt der Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen unverzüglich dem Strassenverkehrsamt zu melden. Unterlässt der Steuerpflichtige die vorgeschriebene Meldung, so wird die Steuer nach freiem Ermessen festgesetzt.

Art. 12: **Steuerveranlagung**

Die Steuer wird für die Steuerperiode veranlagt. Sofern die Jahressteuer mehr als Fr. 200.— beträgt und die Steuerpflicht vor dem 1. April beginnt, erfolgt die Veranlagung auf Verlangen des Steuerpflichtigen für das Kalenderhalbjahr.

Art. 13: **Revision der Veranlagung**

Werden die Kontrollschilder vor Ablauf der Steuerperiode hinterlegt, so werden die bezahlten Steuern vom Beginn des der Hinterlegung folgenden Monats an gutgeschrieben oder auf Verlangen zurückerstattet. Die Kontrollschilder gelten als auf Monatsende hinterlegt, wenn sie spätestens am ersten Werktag des neuen Monats dem Strassenverkehrsamt oder einer Poststelle übergeben sind. Am Jahresende erstreckt sich diese Frist bis zum ersten Werktag nach dem 4. Januar.

Art. 14: **Steuernachforderung**

Ist die Steuer nicht oder zu tief veranlagt worden, so kann sie für die letzten fünf Jahre nachgefordert werden.

Art. 15: **Steuerbusse**

In eine Steuerbusse im doppelten Betrag der nachgeforderten Steuer verfällt, wer die Meldepflicht gemäss Artikel 11 unterlässt.

Art. 16: **Steuerrückerstattung**

Der Steuerpflichtige kann eine Steuerrückerstattung verlangen,

1. wenn er eine irrtümlich veranlagte Steuer ganz oder teilweise bezahlt hat;

2. wenn die Steuerpflicht im Verlauf einer Steuerperiode wegfällt.

Die Steuerrückforderung verjährt nach Ablauf von zwei Jahren.

Art. 17: **Steuerermässigung**

Auf Gesuch hin kann die Steuer ermässigt werden:

1. Wenn der Halter das Fahrzeug für gemeinnützige Zwecke verwendet.
2. Wenn der Halter das Fahrzeug im Interesse einer Körperschaft gemäss Artikel 2 Ziffer 1 verwendet.
3. Wenn der Halter oder eine mit ihm im gleichen Haushalt lebende Person zufolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist.
4. Wenn der Halter das Fahrzeug nur ausnahmsweise oder nur auf kurzer Strecke auf öffentlichen Strassen in Verkehr setzt.

Art. 18: **Steuererlass**

Rechtskräftige Forderungen aus diesem Abschnitt können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einforderung für den Steuerpflichtigen eine grosse Härte bedeutet.

2. Teil: Gebühren

Art. 19: **Führer- und Fahrzeugausweise**

Für das Ausstellen der Führer- und Fahrzeugausweise werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
1. Lernfahrausweis	
für Motorwagen	40.—
für Motorräder und Kleinmotorräder	20.—
2. Führerausweis	
für Motorwagen	40.—
für Motorräder und Kleinmotorräder	20.—
für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	5.—
3. Fahrzeugausweis	
für Motorwagen und deren Anhänger	30.—
für Motorräder, Kleinmotorräder, deren Anhänger und landwirtschaftliche Fahrzeuge	15.—
für Ausnahmefahrzeuge	30.—

Art. 20: **Andere Ausweise und Bewilligungen**

Die Gebühren für andere Ausweise und Bewilligungen, für Kontrollschilder sowie für die Prüfung der Fahrzeugführer und Fahrzeuge werden vom Regierungsrat festgesetzt.

3. Teil: Zuständigkeit und Verfahren

Art. 21: Zuständigkeit

Der Regierungsrat ist zuständig für generelle Steuerermässigungen (Art. 17) und Entscheide über Gesuche um Steuererlass (Art. 18).

Die Polizeidirektion ist zuständig für Entscheide über Gesuche um Steuerermässigung in Einzelfällen.

Das Strassenverkehrsamt ist zuständig für alle übrigen in diesem Dekret vorgesehenen Verfügungen.

Art. 22: Verfahren

Die Steuerforderung ist mit der Eröffnung der Veranlagung (Zustellung der Steuerrechnung) fällig. Das Strassenverkehrsamt kann eine Zahlungsfrist von 30 Tagen einräumen.

Art. 23: Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Strassenverkehrsamtes kann der Steuerpflichtige binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung schriftlich bei der Polizeidirektion Beschwerde erheben. Der Entscheid der Polizeidirektion kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 24: Rechtsöffnung

Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Instanzen über die in diesem Dekret und seinen Ausführungserlassen begründeten Steuer- und Gebührenforderungen einschliesslich Steuernachforderungen und Steuerbussen sind den vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).

4. Teil: Schlussbestimmungen

Art. 25: Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Dekret werden folgende Vorschriften aufgehoben:

- Dekret vom 4. Juni 1940 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge.
- Dekret vom 19. November 1947 (Abänderung des Dekretes vom 4. Juni 1940).
- Dekret vom 14. November 1949 (Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Abänderungsdekretes vom 19. November 1947).

- Dekret vom 4. April 1950 (Abänderung des Dekretes vom 4. Juni 1940).
- Dekret vom 7. September 1953 (Abänderung des Dekretes vom 4. Juni 1940).
- Dekret vom 18. November 1959 (Abänderung des Dekretes vom 4. Juni 1940).
- Dekret vom 29. November 1960 (Abänderung des Dekretes vom 4. Juni 1940).

Art. 26: **Inkrafttreten**

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

Bern, den 31. März/25. April 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Ad. Blaser
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 21. April 1967

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Dr. Christen

Beilage № 17

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Dekret betreffend die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer

(Januar 1967)

I.

Die subjektive Steuerpflicht für natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland, die sich im Kanton Bern als Erwerbstätige aufhalten, ist festgelegt in Artikel 7 Absatz 1 lit. a des Steuergesetzes. Diese Bestimmung besteht seit dem Inkrafttreten des Steuergesetzes am 1. Januar 1945.

Die besonderen Bestimmungen für die Steuerveranlagung und den Steuerbezug für diese Art von Steuerpflichtigen haben im Laufe der Jahre wesentlich geändert:

Das Steuergesetz in der Fassung vom 29. Oktober 1944 bestimmte in Artikel 152 Absatz 3:

«Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit Zustimmung der Beteiligten für bestimmte Gruppen von unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen Vorschriften über den Steuerbezug an der Quelle zu erlassen.»

Durch die Gesetzesrevision vom 13. Mai 1956 mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 1957 wurde Artikel 152 Absatz 3 neu gefasst und ein neuer Absatz 4 aufgenommen:

«Absatz 3: Durch Dekret kann für bestimmte Gruppen von unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen in besonderen Fällen der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern an der Quelle angeordnet werden. Vor Erlass sind die Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber anzuhören.

Absatz 4: Das Dekret soll insbesondere die Höhe der Abzüge, die Verantwortung des Arbeitgebers für den richtigen Abzug und die Ablieferung der Steuern, die Entschädigung an die Arbeitgeber, die Rückerstattung nicht geschuldeter Beträge und die Strafbestimmungen ordnen.»

Seit dem 1. Januar 1965 (Gesetzesrevision vom 28. Juni 1964) lauten die entsprechenden Bestimmungen in Artikel 152 StG wie folgt:

Absatz 3: Durch Dekret kann der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern an der Quelle angeordnet werden

a) für bestimmte Gruppen von unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen;

b) für freiberuflich tätige Künstler, Artisten und Berufssportler ohne Wohnsitz in der Schweiz.

Im Falle von lit. a sind die Verbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber anzuhören.

Absatz 4: Das Dekret soll insbesondere die Höhe der Abzüge, die Verantwortung des Arbeitgebers oder Veranstalters für den richtigen Abzug und die Ablieferung der Steuern, die Entschädigung an den Arbeitgeber oder Veranstalter, die Rückerstattung nicht geschuldeter Steuern und die Strafbestimmungen ordnen.

Absatz 5: Das Dekret kann ausserdem eine Quellensteuer mit besonderen Tarifansätzen für die in Absatz 3 genannten Steuerpflichtigen anordnen.

II.

Aus der vorstehenden Darstellung ergibt sich, dass bis zum Jahre 1965 nur die Möglichkeit bestand, für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen den Steuerbezug an der Quelle anzuordnen. Die Möglichkeit zur Einführung einer eigentlichen Quellensteuer besteht erst seit 1. Januar 1965.

Das Wesen des Steuerbezuges an der Quelle ist kurz gesagt folgendes: Der Steuerpflichtige wird individuell veranlagt, und sein Arbeitgeber wird verpflichtet, bei jeder Lohnauszahlung einen der Lohnperiode entsprechenden Steuerrückbehalt zu machen und diesen den Steuerbezugsbehörden abzuliefern. Die eigentliche Quellensteuer verlangt keine individuelle Veranlagung des Steuerpflichtigen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, anhand von Steuertabellen bei jeder Lohnauszahlung einen Steuerrückbehalt zu machen. Dieser wird so berechnet und in Tabellen dargestellt, dass er dem Steuerbetrag, der sich bei individueller Veranlagung ergäbe, möglichst entspricht. Die Quellensteuer ist normalerweise die endgültige Steuerbelastung.

Gestützt auf die vor dem 1. Januar 1965 gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten ist der Steuerbezug an der Quelle angeordnet worden für die im Kanton Bern auf Grund einer befristeten fremdenpolizeilichen Bewilligung unselbständig erwerbstätigen Ausländer. Das einschlägige Dekret betreffend die Veranlagung und den Bezug der Steuern von Fremdarbeitern (Steuerbezug an der Quelle) datiert vom 6. September 1956 und ist auf den 1. Januar 1957 in Kraft getreten. Am 17. Februar 1965 ist § 3 Absatz 1 ergänzt worden.

Nach den Bestimmungen des obgenannten Dekretes gestaltet sich das Veranlagungs- und Bezugsverfahren wie folgt: Der dem Dekret unterworfene ausländische Steuerpflichtige (§ 1 Abs. 1) wird nach dem auf ein Jahr berechneten voraussichtlichen Erwerbseinkommen veranlagt (§ 3 Absatz 1). Die dieser Veranlagung entsprechende Jahressteuer wird auf die Zahltagsperioden verteilt, bei monatlicher Lohnauszahlung mit $^1/_{12}$, bei vierzehntägiger Lohnauszahlung mit $^1/_{26}$ (§ 4 Abs. 2). Dem Arbeitgeber wird eröffnet, welche Steuerbeträge er bei jeder Lohnauszahlung zurückzubehalten hat (§ 5). Die abgezogenen Steuern überweist der Arbeitgeber periodisch den Steuerbezugsbehörden (§ 6). Die Steuerabzüge umfassen die Staats- und Gemeindesteuern, die Kirchensteuer und die eidgenössische Wehrsteuer (§ 4 Abs. 1).

Wie erwähnt, muss der Steuerveranlagung das voraussichtliche Erwerbseinkommen zugrunde gelegt werden. In diesem Punkt liegt nun das Unbefriedigende des heutigen Verfahrens. Weil der Arbeitgeber möglichst schon bei der ersten Lohnauszahlung wissen muss, welche Steuerabzüge er vorzunehmen hat, muss die Veranlagung sofort getroffen werden. Das hat zur Folge, dass das voraussichtliche Jahreseinkommen gestützt auf den Anfangslohn berechnet werden muss. Ist die Veranlagung getroffen, kann einer spätern Lohnänderung nicht mehr Rechnung getragen werden. Die getroffene Veranlagung gilt grundsätzlich für den Rest der Veranlagungsperiode, auch wenn sich die Einkommensverhältnisse verändern. Das Dekret sieht einzig in § 10 vor, dass eine Neuveranlagung nach den neuen Einkommensverhältnissen zu erfolgen hat, wenn sich der Steuerpflichtige in einer andern Gemeinde anmeldet. Eine Neuveranlagung ist in diesem Falle gerechtfertigt, weil sich sehr oft mit dem Gemeindewechsel auch die Einkommensverhältnisse verändern. Mit dieser Neuveranlagung soll dem voraussichtlichen Erwerbseinkommen möglichst nahe gekommen werden. In der Praxis werden aus gleichen Überlegungen auch Neuveranlagungen vorgenommen bei Stellenwechsel durch den Steuerpflichtigen oder wenn der Steuerpflichtige seinen Aufenthalt im Kanton Bern wegen Rückreise in sein Heimatland für mehr als einen Monat unterbrochen hat.

Ausgenommen diese drei Spezialfälle ist eine Neuveranlagung nicht möglich. Einkommenserhöhungen sind also normalerweise nicht erfassbar. Solche Erhöhungen können ihren Grund haben in Lohnaufbesserungen, Entschädigungen für Überzeitarbeit oder Akkordarbeit, Gratifikationen. Von der Steuerverwaltung in zahlreichen Fällen vorgenommene Erhebungen haben ergeben, dass das effektiv erzielte, auf ein Jahr umgerechnete Einkommen um fast 11 Prozent höher war als das der Veranlagung gestützt auf den Anfangslohn zugrundegelegte voraussichtliche Einkommen. Aus den Kreisen der konsultierten Verbände (IV. dieses Vortrages) wurde erklärt, dass die Differenzen nach ihrer Erfahrung noch grösser seien.

Es steht damit fest, dass das heutige Verfahren in bezug auf die richtige Erfassung des Einkommens nicht befriedigen kann. Was dagegen die Sicherung der geschuldeten Steuern betrifft, hat sich das heutige Verfahren bewährt.

III.

Mit der Steuerrevision vom 28. Juni 1964 ist in das Gesetz die Ermächtigung aufgenommen worden, für bestimmte Gruppen von unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen eine echte Quellensteuer einzuführen. Die Gründe, die uns dazuführen, von der Ermächtigung in Artikel 152 StG Gebrauch zu machen und einen Dekretsentwurf vorzulegen, der eine Kombination von Quellensteuer und Steuerabzug an der Quelle darstellt, sind folgende:

a) Der Hauptgrund liegt in dem in Ziffer II geschilderten Mangel des heutigen Verfahrens: Die ausländischen Arbeitnehmer versteuern nach dem heutigen Verfahren nicht ihr effektives Einkommen.

b) In den letzten Jahren beschäftigte die bernische Wirtschaft rund 70 000 kontrollpflichtige Ausländer. In der Steuerveranlagungsperiode 1965/1966 wurden von den Veranlagungsbehörden fast 180 000 Veranlagungsverfügungen für diese Ausländer getroffen. Das ist ein bedeutender Arbeitsaufwand. Durch das Einführen einer Quellensteuer entfallen diese Veranlagungsarbeiten. Allerdings entstehen dann mit der Neuregelung andere Arbeitsbereiche, z. B. Beratung und Kontrolle. Auf die Veranlagungen, die auch nach dem von uns vorgeschlagenen Dekretsentwurf noch vorzunehmen sind, kommen wir später zu sprechen.

c) Das bisherige Veranlagungsverfahren erweist sich als zu schwerfällig und wegen der grossen Zahl der zu treffenden Veranlagungen als zu langsam. Nur nebenbei weisen wir auch auf die immer zunehmenden sprachlichen Hindernisse im Veran-

lagungsverfahren hin, rekrutieren sich doch die ausländischen Arbeitskräfte aus den verschiedensten Staaten, so u. a. aus Spanien, Griechenland, der Türkei.

d) Für die Arbeitgeber bringt das neue Verfahren keine wesentliche Mehrarbeit. Das Ausfüllen einer Steuererklärung mit Lohnausweis ist nicht mehr erforderlich. Statt dass nach heutigem Verfahren dem Arbeitgeber der abzuziehende Betrag von den Steuerbehörden mitgeteilt wird, liest er diesen Betrag aus einer Tabelle ab. Richtig ist, dass im neuen Verfahren die Funktion des Arbeitgebers wichtiger wird als bisher. Er hat nicht nur wie bisher einen ihm mitgeteilten Steuerabzug vorzunehmen, sondern er hat aus Tabellen selber den zutreffenden Abzug zu entnehmen. Nicht die Arbeit wird für den Arbeitgeber wesentlich grösser, aber die Verantwortung. Der Arbeitgeber übernimmt eine treuhänderische Funktion zwischen Steuerpflichtigem und den Steuerbehörden. Wegen der besonderen Stellung des Arbeitgebers im Verfahren hängt es weitgehend von seiner Einstellung und seinem Willen ab, ob die Besteuerung ausländischer Arbeitnehmer an der Quelle mit Erfolg durchgeführt werden kann. Die Erfahrungen anderer Kantone, in welchen die Quellensteuer bereits eingeführt ist, zeigen aber, dass die Arbeitgeberschaft im allgemeinen diesem Problem sehr aufgeschlossen gegenübersteht. Wir haben keinen Grund zur Annahme, dass es im Kanton Bern anders sein sollte. Für allfällige Ausnahmefälle müssen allerdings Sanktionen vorgesehen werden (Artikel 21 Dekretsentwurf, nachfolgend Entwurf genannt).

IV.

Finanzdirektion und Steuerverwaltung haben mit den interessierten Verbänden die Frage der Einführung einer Quellensteuer anstelle des heutigen Steuerabzuges an der Quelle in verschiedenen Sitzungen beraten. An diesen Beratungen waren folgende Verbände beteiligt:

Kantonalbernischer Handels- und Industrieverein
Kantonalverband bernischer Arbeitgeberorganisationen
Bernischer Bauernverband
Verband industrieller Arbeitgeber Bern und Umgebung
Wirteverein des Kantons Bern
Kantonalbernischer Gewerbeverband
Association patronale horlogère
Association cantonale bernoise des fabricants d'horlogerie
Berner Hotelierverein
Gewerkschaftskartell Bern
Christliche Gewerkschaftsvereinigung des Kantons Bern
Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter des Kantons Bern
Landesverband freier Schweizer Arbeiter
Schweizerischer Bau- und Holzarbeiterverband
Schweizerischer Metall- und Uhrenarbeiterverband
Union Helvetia
Verband bernischer Gemeindeschreiber
Verband der Gemeindekassiere und Finanzverwalter des Kantons Bern
Fédération Jurassienne des fonctionnaires communaux et de bourgeoisies

Die Grundsatzfragen und alle Hauptpunkte der in Aussicht genommenen Neuregelung wurden in Gesamtkonferenz der Vertreter der obgenannten Organisationen oder von einem von diesen eingesetzten Ausschuss gründlich beraten. Die Begehren dieser vorberatenden Kommission wurden im Dekretsentwurf berücksichtigt. Schliesslich haben die vertretenen Organisationen ausdrücklich oder stillschweigend der vorgesehenen Neuregelung zugestimmt.

V.

Zum Dekretsentwurf selber haben wir noch folgende Ausführungen zu machen. Vor den Erläuterungen zu den einzelnen Dekretsbestimmungen müssen wir zu grundsätzlichen Punkten Stellung nehmen:

A) Das Wesen einer echten Quellensteuer liegt darin, dass die vom Arbeitgeber nach Tabellen richtig vorgenommenen Steuerabzüge die endgültige Steuerbelastung darstellen. Eine individuelle Veranlagung für den dem Steuerabzug unterliegenden Steuerpflichtigen findet nicht statt. Diese echte Quellensteuer ist in verschiedenen Kantonen eingeführt. Die an der Vorberatung beteiligten Organisationen (Ziffer IV dieses Vortrages) äusserten aber gegen eine echte Quellensteuer starke Bedenken. Sie verlangten, dass jeder dem Steuerabzug nach Dekret unterworfene Steuerpflichtige und auch die Steuerverwaltung das Recht haben sollen, eine individuelle Veranlagung zu verlangen, und dass dann die nach dieser Steuerveranlagung und der Aufenthaltsdauer geschuldeten Steuerbeträge mit den an der Quelle abgezogenen Beträgen verrechnet werden. Dieses Recht auf nachträgliche ordentliche Veranlagung ist in den Entwurf aufgenommen worden (Art. 22 ff. Entwurf).

Durch diese Möglichkeit, eine nachträgliche individuelle Veranlagung zu verlangen, gehen wesentliche Vorteile der echten Quellensteuer verloren. Es ist aber nicht zu bestreiten, dass dadurch auch Unebenheiten, die sich aus der Quellensteuer ergeben können, behoben werden können. Wir nehmen allerdings an, dass die ordentliche Veranlagung nur in Ausnahmefällen verlangt werden wird. Es ist nämlich so, dass die Tarifberechnungen gewisse systembedingte Vergünstigungen gegenüber der ordentlichen Veranlagung aufweisen, so dass die ordentliche Veranlagung meistens zu höheren Steuerbetreffnissen führen wird. Wir verweisen hiezu beispielsweise auf die Bestimmung in Artikel 2 Absatz 3 im Entwurf, der im Gegensatz zur ordentlichen Veranlagung bestimmt, dass Änderungen im Zivilstand und die Zahl der Kin-

derabzüge laufend berücksichtigt werden, und an die Bestimmung in Artikel 5 Absatz 3 lit. a, wo für die Tarifberechnung festgelegt ist, dass das Jahreseinkommen durch Multiplikation des monatlichen Bruttoeinkommens mit elf errechnet wird, während bei der ordentlichen Veranlagung eine Umrechnung mit zwölf erfolgen muss.

B) Die Quellensteuer kann ihre vollen Vorteile, insbesondere für den Arbeitgeber, nur entfalten, wenn im Steuerabzug alle das Lohneinkommen belastenden Steuerarten berücksichtigt sind, d. h. die Staats- und Gemeindesteuern, die Kirchensteuer und die eidgenössische Wehrsteuer. Arbeitgeber und Arbeitnehmer wollen mit dem in der Tabelle abzulesenden Steuerabzug alle diese Steuerarten abgegolten haben. So ist denn auch die Regelung im Entwurf vorgesehen (Art. 4 Entwurf).

Bei einer derartigen Tarifgestaltung ergeben sich keine besonderen Probleme hinsichtlich der Staatssteuer und der eidgenössischen Wehrsteuer. Der Berechnung der Tabellen müssen die geltende Staatssteueranlage und der geltende Wehrsteuertarif zugrundegelegt werden. Eine Änderung der Staatssteueranlage hat zur Folge, dass eine andere schon berechnete Tabelle anwendbar wird. Eine Änderung des Wehrsteuertarifes bedingt dagegen eine Neuberechnung sämtlicher Tabellen.

Schwerwiegende Probleme ergeben sich dagegen in bezug auf die Gemeindesteuern und die Kirchensteuern. Am einfachsten wäre es, diese beiden Steuerarten in den Tabellen mit einer mittleren Steueranlage respektive einem mittleren Satz zu berücksichtigen. Gemessen an der Anzahl ausländischer Arbeitnehmer in den einzelnen Gemeinden ergäbe sich heute eine gewogene mittlere Steueranlage der bernischen Gemeinden von gerundet 2,4 und ein mittlerer Kirchensteuersatz von 0,2 Anlageeinheiten. Eine solche Berechnungsart hätte zur Folge, dass jeder ausländische Arbeitnehmer, gleichgültig in welcher Gemeinde er steuerpflichtig ist, gleich hohe Gemeindesteuern zu entrichten hätte. Dieses System kennen andere Kantone, zum Beispiel Aargau. Das Bundesgericht hat diese Berechnungsweise ausdrücklich als zulässig erklärt (Entscheid vom 12. Mai 1965 i. S. Minister gegen Kt. Aargau).

In den Vorberatungen zum vorliegenden Dekretsentwurf haben aber die Vertreter der vorerwähnten Verbände die Anwendung einer mittleren Gemeindesteueranlage ausdrücklich abgelehnt und verlangt, dass jede bezugsberechtigte Gemeinde entsprechend ihrer Steueranlage die Steuern zu beziehen habe. So ist es im Dekretsentwurf vorgesehen (Art. 5 Abs. 3 lit. e). Auch dieses System ist durchführbar, hat aber zur Folge, dass Steuertabellen entsprechend jeder möglichen Gemeindesteueranlage berechnet und erstellt werden müssen. Da die Steueranlagen der Gemeinden gegenwärtig von 0,5 bis 4,4 verschieden sind, bedeutet das, dass Tabellen für 40 verschiedene Gemeindesteueranlagen zu rechnen sind. In jeder Gemeinde wird die ihrer Steueranlage entsprechende Tabelle anzuwenden sein. Der Arbeitgeber wird die Abzüge bei den einzelnen Arbeitnehmern nach der Gemeinde-Tabelle vornehmen müssen, die für die bezugsberechtigte Gemeinde gilt.

Der Bezug der Steuern nach den geltenden Gemeindesteueranlagen bringt sicher Komplikationen. Aber gewisse Vorteile dürfen auch nicht übersehen werden. Der ausländische Arbeitnehmer wird steueranlagemässig genau gleich behandelt wie der einheimische Steuerpflichtige. Die Berücksichtigung einer mittleren Gemeindesteueranlage hätte zudem sehr wahrscheinlich die Errichtung eines Ausgleichsfonds zur Voraussetzung. Gemeinden, die nach der mittleren Steueranlage zuviel Gemeindesteuern beziehen würden, müssten das Zuviel einem Fonds zuweisen, aus dem dann die Gemeinden, die nach der mittleren Gemeindesteueranlage zuwenig Steuern erhielten, abzufinden wären. Die Verwaltung dieses Fonds würde auch erhebliche Umtriebe mit sich bringen.

Anders ist die Situation für die Kirchensteuern. Auch diese können von Gemeinde zu Gemeinde und je nach Konfession verschieden hoch sein. Die betragsmässigen Differenzen gehen aber bei weitem nicht so weit wie bei den Gemeindesteuern. Von diesem Gesichtspunkt aus darf also eine Vereinheitlichung verantwortet werden. Die Festsetzung eines mittleren Kirchensteuersatzes ist zudem praktisch absolutes Erfordernis. Ohne Vereinheitlichung müssten noch einmal einige Dutzend Tabellen errechnet und in Gebrauch genommen werden, die den effektiven Kirchensteuersätzen Rechnung tragen. Damit ergäbe sich eine derartige Vielzahl von Tabellen, dass die praktische Durchführung der Quellensteuer gefährdet wäre. Die konsultierten Verbände sind mit einem mittleren Kirchensteuersatz ausdrücklich einverstanden, weshalb im Entwurf die entsprechende Bestimmung aufgenommen ist (Art. 5 Abs. 3 lit. f). Das Bundesgericht würde eine Beschwerde gegen diese Vorschrift zweifellos abweisen, nachdem es die Anwendung einer mittleren Gemeindesteueranlage sanktioniert hat.

C) Die Steuertabellen müssen so berechnet werden, dass deren Ergebnis möglichst der einer ordentlichen Veranlagung entsprechenden Steuerbelastung entspricht. Das ist sehr weitgehend zu verwirklichen. Die Berechnungen gehen aus vom monatlichen oder vierzehntägigen Bruttolohn, der nach den Vorschriften des Steuergesetzes bemessen wird, und es werden die im Gesetz vorgesehenen Abzüge gewährt (Art. 3 Abs. 1 und 2 und Art. 5 Abs. 3 lit. b Entwurf). Bei einzelnen Abzügen müssen allerdings Pauschalierungen vorgenommen werden. Folgende Punkte sind erwähnenswert:

Steuerprogression: Steuertarife, in denen der Progressionsverlauf fein abgestuft ist, wie dies bei Artikel 46 des bernischen Steuergesetzes der Fall ist, lassen sich nicht unverändert in einen Quellensteuertarif einbauen, weil dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann, dass er die vom Lohn abzuziehenden Beträge aus einer viele Druckseiten umfassenden Broschüre herauslesen muss. Der Tarif muss so vereinfacht werden, dass er gut übersichtlich auf einer Tabelle Platz findet. Deshalb werden in Quellensteuertarifen Einkommensklassen von 50 zu 50 Franken bei monatlicher Lohnauszahlung vorgesehen (Art. 5 Abs. 2 Entwurf).

Sozialabzüge: Die Familienverhältnisse des Steuerpflichtigen müssen bei der Berechnung der Steuertabellen berücksichtigt werden. Der Einbau des allgemeinen Abzuges, des Familienabzuges und des Kinderabzuges bietet keine Schwierigkeiten, da es sich um feste, das heisst nicht variable Abzüge handelt (Art. 39 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 und 3 StG). Anders verhält es sich mit dem Unterstützungsabzug (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 5 StG). Dieser Abzug ist variabel je nach der Höhe der geleisteten Unterstützungen. Hier muss eine Pauschalierung Platz greifen. Es ist beabsichtigt, in Fällen, in denen die Gewährung eines Unterstützungsabzuges gerechtfertigt ist, entsprechend Kinderabzüge zuzulassen. Den Entscheid darüber trifft die kantonale Steuerverwaltung (Art. 11 Entwurf). Der Versicherungsabzug (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 6 StG) muss für die Berechnung eines Quellensteuertarifes ebenfalls pauschaliert werden. Nach gemachten Erhebungen ist für die Berücksichtigung der Beiträge an AHV/IV/EO und private Versicherungen bei Ledigen ein Abzug von 5 Prozent vom Bruttolohn und bei Verheirateten von 6 Prozent hoch genug bemessen. Die Höhe dieses pauschalierten Abzuges soll nicht im Dekret, sondern vom Regierungsrat festgelegt werden, damit leichter eine Anpassung erfolgen kann (Art. 5 Abs. 3 lit. c Entwurf).

Gewinnungskostenabzüge: Der Prozentabzug (Art. 35 Abs. 3 StG) und der feste Abzug für ausserordentliche Gewinnungskosten von Fr. 400.— gemäss der Verordnung des Regierungsrates vom 17. November 1964 über die Bemessung und Pauschalierung der ausserordentlichen Gewinnungskosten der hauptberuflich unselbständig Erwerbenden können ohne Schwierigkeit in den Berechnungen berücksichtigt werden. Anders ist es mit den durch diese beiden Abzüge nicht berücksichtigten andern Arten von ausserordentlichen Gewinnungskosten. In der Praxis ist festgestellt worden, dass solche Kosten aber nur bei einer Minderzahl von ausländischen Arbeitnehmern gegeben sind und zudem nicht mit hohen Beträgen. Normalerweise werden sie nämlich dem ausländischen Arbeitnehmer vom Arbeitgeber vergütet, weshalb für sie in den Berechnungen kein spezieller Abzug berücksichtigt ist. Mit der bewusst etwas zu hohen Festsetzung des Versicherungsabzuges (5 resp. 6 Prozent vom Bruttoeinkommen) wird aber allfälligen solchen Gewinnungskosten auch noch Rechnung getragen.

D) *Besteuerung von Ehegatten,* die beide erwerbstätig sind: Bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten sind die Einkommen beider Ehegatten nach dem Grundsatz der Familienbesteuerung zusammenzurechnen (Art. 18 Abs. 1 StG). Das ist bei einer Quellensteuer praktisch undurchführbar. Andrerseits kann die Zusammenrechnung nicht schlechthin preisgegeben werden, weil sich sonst die ausländischen Aufenthalter besser stellen würden als die Niedergelassenen. Dem Grundsatz der Familienbesteuerung und der Zusammenrechnung soll durch Schaffung von Spezialtabellen für Doppelverdiener Rechnung getragen werden. Der Steuerbezug erfolgt für jeden Ehegatten entsprechend seinem Einkommen getrennt (Art. 2 Abs. 1 Entwurf), aber dem Einkommen des ebenfalls erwerbstätigen Ehegatten wird mit einem Zuschlag für die Satzbestimmung Rechnung getragen. Den Zuschlag setzt der Regierungsrat fest (Art. 5 Abs. 3 lit. d Entwurf). Mit den konsultierten Verbänden sind wir der Auffassung, dass die Zuschläge beim Inkrafttreten des Dekretes mit Fr. 4000.— für das satzbestimmende Einkommen der Ehefrau und mit Fr. 7000.— für das satzbestimmende Einkommen des Ehemannes festgesetzt werden sollen.

VI.

Erläuterungen zu einzelnen Dekretsbestimmungen:

Zu Art. 1: Der Kreis der dem Dekret unterworfenen Steuerpflichtigen entspricht der heutigen Regelung im Dekret vom 6. September 1956.

Zu Art. 2 Abs. 1: Wir verweisen auf die Ausführungen in lit. D vorstehend.

Die Ehefrau, deren Ehemann ebenfalls in der Schweiz steuerpflichtig ist, muss steuerrechtlich als Ledige gelten, weil sonst Ehegatten die Verheirateten-Abzüge doppelt gewährt würden. Die Ehefrau hat zudem auch nicht Anspruch auf den allgemeinen Abzug, die Kinderabzüge und Unterstützungsabzüge, weil diese beim Ehemann berücksichtigt werden.

Abs. 2: Verwitwete und Geschiedene sind bei der eidgenössischen Wehrsteuer den Verheirateten gleichgestellt. Im bernischen Steuergesetz werden sie aber in bezug auf Abzüge anders behandelt als Verheiratete (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 StG). In einem Quellensteuertarif wird jedoch die differenzierte Behandlung unmöglich, weil das die Zahl der Steuertabellen zu stark vermehren und damit komplizieren würde.

Abs. 3: Im Gegensatz zum ordentlichen Veranlagungsverfahren werden bei einer Quellensteuer Änderungen im Zivilstand und in der Zahl der Kinderabzüge laufend berücksichtigt, weil auch entsprechende Lohnzulagen (z. B. Kinderzulagen) sofort der Besteuerung unterliegen.

Zu Art. 3: Es ist der Gegenstand der Steuer umschrieben, und es wird für Naturalbezüge (hauptsächlich freie Kost und Wohnung) auf die Bemessungsvorschrift im Steuergesetz verwiesen.

Zu Art. 4: Wir verweisen auf die Ausführungen in lit. B vorstehend.

Zu Art. 5: Wir verweisen auf die Ausführungen in lit. C und D vorstehend.

Zu lit. a und g des Entwurfes ist zu beachten: Da ein Grossteil der ausländischen Arbeitnehmer nicht das ganze Jahr Erwerbseinkommen erzielt, wird zur Berechnung des Jahreseinkommens das Monatseinkommen mit elf multipliziert. Diese Umrechnung mit elf entspricht auch den Zusicherungen, die Italien anlässlich der Beratung des So-

zialabkommens von der Schweiz gemacht worden sind. Entsprechend dieser Umrechnung ist es dann folgerichtig, dass pro Monat $^{1}/_{11}$, respektive pro 14 Tage $^{1}/_{26}$, der Jahressteuer erhoben wird. Hält sich der ausländische Arbeitnehmer das ganze Jahr erwerbstätig im Kanton Bern auf (also entgegen der Annahme in der Umrechnung), hat er $^{12}/_{11}$ der Jahressteuer zu entrichten.

Zu Art. 6: Hier wird festgelegt, in welchem Zeitpunkt der Steuerabzug durch den Arbeitgeber vorzunehmen ist.

Zu Art. 10 Abs. 2: In die Steuertabellen können Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen nicht einberechnet werden, weil einmal nur ein Teil der ausländischen Arbeitnehmer solchen Fürsorgeeinrichtungen angehört und sodann die Höhe der Beiträge zu verschieden ist. Für den Fall, dass der ausländische Arbeitnehmer solche Beiträge entrichtet, muss deshalb eine Spezialregelung vorbehalten sein.

Zu Art. 11: In diesen Spezialfällen muss eine Sonderregelung Platz greifen, indem die kantonale Steuerverwaltung dem Arbeitgeber vorschreibt, welcher Steuerabzug vorzunehmen ist. Auch in diesen Fällen hat natürlich der Steuerpflichtige das Recht, die ordentliche Veranlagung zu verlangen (Art. 22 ff. Entwurf).

Zu Art. 12: Sofern das Steuerbetreffnis, zu dessen Rückbehalt der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Barlohn übersteigt, hat der Arbeitgeber den Mehrbetrag direkt beim Arbeitnehmer einzufordern.

Zu Art. 14 bis 16: Das Ablieferungs- und Abrechnungsverfahren, einerseits zwischen Arbeitgeber und Gemeinde und andrerseits zwischen Gemeinde und Staat, Kirchgemeinde, Eidgenossenschaft, wird nur in den Grundsätzen geregelt. Um im Verfahren beweglich bleiben zu können, ist der Erlass der ergänzenden Vorschriften dem Regierungsrat übertragen.

Die Eidgenossenschaft hat ihren Anteil an Wehrsteuern zugut. Es ist aber unmöglich, diesen Anteil genau zu errechnen. Deshalb wird mit der eidgenössischen Steuerverwaltung eine möglichst einfache und gerechte Abmachung getroffen werden müssen, wie dies für andere Kantone auch der Fall ist. Vom Gesamtbetrag der Steuereingänge wird ein bestimmter Prozentsatz, wir denken an 3 Prozent, an die Eidgenossenschaft abgeliefert werden.

Zu Art. 21 Abs. 1 und 2: Diese Sanktionen setzen ein schuldhaftes Verhalten des Arbeitgebers voraus.

Zu Art. 22 bis 27: Das Recht, eine ordentliche Veranlagung zu verlangen, muss befristet werden, damit nicht noch nach Jahren vom Recht Gebrauch gemacht werden kann. Zudem muss verlangt werden, dass der ausländische Arbeitnehmer einen Vertreter zu bestimmen hat, falls er selber die Schweiz verlässt. Ohne einen solchen Vertreter wäre das Veranlagungsverfahren undurchführbar.

Eine ordentliche Veranlagung erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften des Steuergesetzes. In Abweichung zu diesen Vorschriften bestimmt aber der Entwurf in Artikel 25 Absatz 2, dass der Veranlagung immer das Erwerbseinkommen des Steuerjahres zugrunde zu legen ist und nicht dasjenige der Vorjahre. Weiter ist zu beachten, dass für Zivilstand und Kinderabzug die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginnes der Steuerpflicht massgebend sind. Später eintretende Änderungen werden nicht berücksichtigt.

Zu Art. 28: Aus Artikel 14 Absatz 1 und 2 des Entwurfes ergibt sich, welche Gemeinde zum Bezug der Quellensteuer ermächtigt ist. Die vorgesehene Regelung stimmt mit der heutigen überein.

Für den Fall, dass im Sinne der Artikel 22 ff. des Dekretsentwurfes eine ordentliche Veranlagung durchgeführt wird, bleiben die Aufenthaltsgemeinden bezugsberechtigt, haben aber allenfalls zuviel bezogene Quellensteuern zurückzuerstatten.

Ohne eine Spezialregelung in diesem Dekret würde dieses Rückerstattungsverfahren sehr kompliziert, ja praktisch fast undurchführbar. Es muss vermieden werden, dass der Rückerstattungsberechtigte sich an mehrere Instanzen wenden muss, zum Beispiel an den Kanton, sicher eine, eventuell mehrere Gemeinden respektive Kirchgemeinden und an die Wehrsteuerbehörden. Deshalb sehen wir vor, dass sich allein die kantonale Steuerverwaltung mit Rückerstattungen befasst. Damit diese die Mittel für die Rückerstattung von Gemeindesteuern zur Verfügung hat, muss ein Fonds gebildet werden. Dieser Fonds wird aus den von den Gemeinden bezogenen Quellensteuern geäufnet. Die Gemeinden haben jährlich einen bestimmten Prozentsatz dieser Eingänge an den Fonds abzuliefern. Wir beabsichtigen, diesen Prozentsatz zu Beginn auf 1 Prozent festzusetzen. Ob dieser Prozentsatz richtig ist, wird die Zukunft zeigen. Je nach den Erfahrungen wird der Regierungsrat den Prozentsatz dann von Jahr zu Jahr festlegen.

Zu Art. 29: Mit der Quellensteuer können nur die das Erwerbseinkommen betreffenden Steuern erfasst werden. Für Steuern auf dem Vermögen und dessen Ertrag muss eine besondere Veranlagung erfolgen.

Für allfällige vom ausländischen Arbeitnehmer erzielte Lotteriegewinne erfolgt natürlich auch eine besondere Veranlagung für Vermögensgewinn. Das braucht im Dekret nicht speziell gesagt zu werden, weil sich die Steuerpflicht aus dem Steuergesetz selbst ergibt.

VII.

Finanzielle Erwartungen aus der Neuregelung: Es ist unmöglich, einigermassen genaue Schätzungen vorzunehmen, weil das heute geltende Verfahren im Vergleich zum vorgeschlagenen sehr verschieden ist. Es darf aber folgendes angenommen werden:

Nach dem heutigen Verfahren sind im Durchschnitt der Jahre 1964 und 1965 rund 13 Millionen Franken Staatssteuern von den ausländischen Arbeitnehmern eingegangen. Dabei ist festgestellt, dass das veranlagte Einkommen um fast 11 Pro-

zent unter dem effektiv erzielten Einkommen liegt. Nach dem neuen Verfahren werden sämtliche Lohnbewegungen erfasst, so dass also das Steuersubstrat um 11 Prozent höher sein muss. Diese Zunahme ergibt nicht nur 11 Prozent mehr Steuerertrag, sondern bedeutend mehr, weil dieses «Zusatzeinkommen» ungeschmälert von grossen Abzügen zur Besteuerung gelangt und sich für das höhere Einkommen auch ein höherer Steuersatz ergibt. Als ertragsmehrend ist auch zu berücksichtigen, dass für Doppelverdiener neu ein für den Steuersatz massgebender Zuschlag gemacht wird. Ertragsmindernd ist dagegen zu beachten, dass in den Berechnungen für die Quellensteuer gewisse Vergünstigungen liegen, zum Beispiel Berechnung des Jahreseinkommens durch Multiplikation des Monatslohnes mit elf, laufende Berücksichtigung von Änderungen im Zivilstand und in der Kinderzahl, gewisse Pauschalierungen von Abzügen.

In Berücksichtigung all dieser Umstände glauben wir annehmen zu dürfen, dass der Mehrertrag mindestens 20 bis 25 Prozent betragen dürfte.

VIII.

Dem Vortrag sind Entwürfe für Steuertabellen sowie Berechnungsbeispiele beigelegt.

Die *Steuertabellen* basieren auf einer Gesamtsteueranlage von 4,4, also 2,2 Staat, 2,0 Gemeinde und 0,2 Kirchensteuer. Einberechnet ist auch die eidgenössische Wehrsteuer. Die Tabellen betreffen Arbeitnehmer im Monatslohn, 14tägigem Lohn und Ehepaare, die beide erwerbstätig sind.

Die erläuternden und vergleichenden *Beispiele* unterteilen sich wie folgt: Einmal wird gezeigt, wie der in den Tabellen festgelegte Betrag errechnet wird. Sodann werden die Veranlagungen vorgenommen für die untere und obere Grenze der entsprechenden Einkommenstufe. Es ist auch ein Beispiel dargestellt für einen Pflichtigen mit monatlich ganz verschieden hohem Lohn und die sich daraus ergebende Quellensteuerbelastung und die Belastung bei ordentlicher Veranlagung.

Bern, den 23. Januar 1967

Der Finanzdirektor:
Moser

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 27. Januar / 31. März und 20. März 1967

Dekret

betreffend die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 42ter, 94 Absatz 1 und 2, 152 Absatz 3 bis 5 und Artikel 203 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in der Fassung vom 28. Juni 1964 (abgekürzt StG) sowie Artikel 58 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Steuerbezug an der Quelle

I. Steuerpflicht und Steuerberechnung

Art. 1

1. Steuerpflichtige Personen

Ausländische Arbeitnehmer, die sich gestützt auf eine befristete fremdenpolizeiliche Bewilligung im Kanton Bern aufhalten und eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, unterliegen für ihr Erwerbseinkommen dem Steuerbezug an der Quelle nach den Vorschriften dieses Dekretes.

Art. 2

Ehegatten

[1] Ehegatten unterliegen getrennt dem Steuerbezug. Die Ehefrau, deren Ehemann ebenfalls in der Schweiz steuerpflichtig ist, wird als Ledige besteuert. Artikel 5 Absatz 3 lit. d bleibt vorbehalten.

Verwitwete und Geschiedene

[2] Verwitwete und Geschiedene werden den Verheirateten gleichgestellt.

Änderungen des Zivilstandes

[3] Änderungen des Zivilstandes und der Zahl der Kinderabzüge sowie der Zuzug oder Wegzug des Ehegatten (Abs. 1) sind vom nächsten Steuerabzug an zu berücksichtigen.

Art. 3

2. Gegenstand der Steuer

[1] Der Steuer sind unterworfen der Arbeitslohn mit sämtlichen Lohnzulagen und alle weiteren mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehenden Leistungen, wie Natural- und Nebenbezüge, Gratifikationen, Provisionen, Trinkgelder und Entschädigungen für Sonderleistungen (massgebendes Bruttoeinkommen).

[2] Naturalbezüge sind zu ihrem ortsüblichen Marktwert anzurechnen (Art. 32 Abs. 1 StG).

Art. 4

3. Im Abzug eingeschlossene Steuern

Der Steuerabzug umfasst die Einkommenssteuer des Staates, der Aufenthaltsgemeinde und der Kirchgemeinde sowie die eidgenössische Wehrsteuer.

Art. 5

4. Steuertabellen

[1] Der je Zahltagsperiode vom massgebenden Bruttoeinkommen vorzunehmende Abzug (Steuerbetrag) wird in gerundeten Beträgen in Steuertabellen festgesetzt.

[2] Die Steuerbeträge werden für Einkommensklassen festgesetzt, die bei monatlicher Lohnzahlung Stufen von je fünfzig Franken und bei 14tägiger Lohnzahlung entsprechend kleinere Stufen umfassen.

[3] Die Steuerbeträge werden wie folgt berechnet:

a) der mittlere Betrag jeder Einkommensklasse wird auf ein das Bruttoeinkommen für elf Monate umfassendes Jahreseinkommen umgerechnet;

b) das Jahreseinkommen ist in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen in Artikel 30 bis 40 StG und der entsprechenden Vorschriften im Wehrsteuerbeschluss um die gesetzlichen Abzüge zu kürzen;

c) für die gesetzlichen Beiträge an die Eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die Invalidenversicherung und den Erwerbsersatz sowie für private Versicherungsprämien setzt der Regierungsrat einen Pauschalabzug in Prozenten des Bruttoeinkommens fest;

d) für die Ermittlung des Steuersatzes wird das Erwerbseinkommen des Ehegatten ohne Rücksicht auf dessen Aufenthaltsort durch Zurechnung eines vom Regierungsrat festzusetzenden Einkommensbetrages mitberücksichtigt. Wird die Ehefrau als Ledige besteuert (Art. 2 Abs. 1), wird ihr der allgemeine Abzug (Art. 39 Abs. 1 StG) nicht gewährt;

e) massgebend sind die Einheitsansätze in Artikel 46 StG und die für den Staat und die Aufenthaltsgemeinde geltenden Steueranlagen (Artikel 3 Abs. 2 und Art. 197 Abs. 2 StG) sowie der Wehrsteuertarif;

f) die Kirchensteuer wird zu einem für alle Kirchgemeinden der drei Landeskirchen gültigen, vom Regierungsrat für jedes Steuerjahr festzusetzenden mittleren Satz in die Steuerberechnung einbezogen;

g) bei monatlicher Lohnzahlung beträgt der Abzug ein Elftel und bei vierzehntägiger Lohnzahlung ein Vierundzwanzigstel der Jahressteuer.

Art. 6

5. Fälligkeit der Steuer

Der Steuerabzug wird mit jeder Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung des Lohnes fällig.

II. Steuerbezug

Art. 7

Meldung der Einwohnerkontrolle

Die Einwohnerkontrolle meldet dem Steuerregisterführer unverzüglich jeden neu angemeldeten ausländischen Arbeitnehmer mit fremdenpolizeilich befristeter Aufenthaltsbewilligung.

Art. 8

2. Obliegenheiten a) der Aufenthaltsgemeinde

[1] Die Aufenthaltsgemeinde macht beim Arbeitgeber den Steueranspruch geltend und stellt ihm die zu verwendende Steuertabelle zu.

[2] Sie führt ein Register der steuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmer.

Art. 9

b) des Arbeitgebers

[1] Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Bruttoeinkommen (Art. 3) bei jeder Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung um den Steuerbetrag gemäss Steuertabellen zu kürzen und dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Bescheinigung über den Steuerbezug auszustellen.

[2] Der Arbeitgeber hat die Steuertabelle nötigenfalls von sich aus beim Steuerregisterführer der Aufenthaltsgemeinde zu verlangen.

Art. 10

3. Massgebendes Bruttoeinkommen

[1] Bar- und Naturalleistungen sind für die Ermittlung des massgebenden Bruttoeinkommens zusammenzurechnen.

[2] Leistet der Arbeitnehmer Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 34 lit. i StG, so gilt als massgebendes Bruttoeinkommen der um diese Beiträge gekürzte Lohn.

Art. 11

4. Besondere Fälle

[1] Der Arbeitgeber hat der Kantonalen Steuerverwaltung vor der Lohnauszahlung zu melden, wenn

a) das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise aus Trinkgeldern besteht;

b) Unterstützungsabzüge (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 5 StG) geltend gemacht werden;

c) Gratifikationen, SUVA-Renten, Krankenkassengelder oder andere besondere Vergütungen ausgerichtet werden.

[2] Die Kantonale Steuerverwaltung setzt in diesen Fällen das massgebende Bruttoeinkommen oder den Steuerabzug fest.

[3] Artikel 22 und 23 bleiben vorbehalten.

Art. 12

5. Einforderung der Steuer

Besteht das Bruttoeinkommen zum Teil aus Naturalleistungen oder Trinkgeldern und übersteigt die Steuer die auszuzahlenden, zu verrechnenden oder gutzuschreibenden Barentschädigungen, so hat der Arbeitgeber den Mehrbetrag beim Arbeitnehmer einzufordern.

Art. 13

6. Streitigkeiten

[1] Streitigkeiten über die Steuerpflicht nach den Vorschriften dieses Dekretes oder über die anzuwendende Steuertabelle entscheidet die Kantonale Steuerverwaltung.

[2] Ihre Verfügung kann vom Steuerpflichtigen und vom Arbeitgeber durch Rekurs und Beschwerde angefochten werden (Art. 141 bis 151 StG).

[3] Der Steuerpflichtige bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid dem von der Kantonalen Steuerverwaltung verfügten Steuerabzug an der Quelle unterstellt.

[4] Die Steuertabellen als solche sind der Überprüfung entzogen.

[5] Zuviel bezogene Steuern werden zurückerstattet.

III. Steuerablieferung

Art. 14

1. Ablieferung der Steuern
a) durch den Arbeitgeber

[1] Der Arbeitgeber hat die Steuern (Art. 9 und 12) der Aufenthaltsgemeinde abzuliefern und darüber abzurechnen.

[2] Bei einem Wechsel der Aufenthaltsgemeinde ist der Arbeitgeber verpflichtet, von der auf die Mitteilung gemäss Artikel 8 Absatz 1 folgenden Zahltagsperiode an die Steuern der neuen Gemeinde abzuliefern.

[3] Der Arbeitgeber erhält für seine Mitwirkung eine Entschädigung von 3 Prozent der Beträge, die er der Gemeinde rechtzeitig abliefert.

Art. 15

b) durch die Gemeinde

[1] Die Gemeinde liefert den Anteil des Staates und des Bundes an den bei ihr eingegangenen Steuern der Amtsschaffnerei ab.

[2] Die Kirchensteuern sind nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Steuerjahr festgelegten Schlüssel aufzuteilen und den beteiligten Kirchgemeinden abzuliefern.

[3] Die Gemeinde hat für ihre Mitwirkung Anspruch auf eine Entschädigung von 5 Prozent der von ihr rechtzeitig abgelieferten Steuern.

Art. 16

2. Ausführungsvorschriften

Der Regierungsrat erlässt ergänzende Vorschriften über das Ablieferungs- und Abrechnungsverfahren (Art. 14 und 15).

IV. Steuerrückforderung

Art. 17

1. Allgemein

[1] Weist der Steuerpflichtige nach, dass ihm wegen Anwendung einer unzutreffenden Tabelle oder falscher Anwendung der richtigen Tabelle zuviel Steuern abgezogen wurden, so wird ihm der zuviel abgezogene Betrag zurückerstattet.

[2] Der Anspruch auf Rückforderung ist spätestens innert sechzig Tagen seit dem Steuerabzug schriftlich und begründet bei der Kantonalen Steuerverwaltung geltend zu machen.

[3] Das Verfahren richtet sich nach Artikel 13.

Art. 18

2. Kirchensteuer

[1] Der Steuerpflichtige, der keiner Landeskirche angehört, kann die nach Artikel 5 lit. f berechnete Kirchensteuer bis spätestens Ende des Steuerjahres bei der Gemeinde zurückfordern.

[2] Dem Rückerstattungsgesuch ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die vorgenommenen Steuerabzüge beizulegen.

[3] Streitigkeiten entscheidet der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 19

3. Endgültigkeit des Abzuges

Unter Vorbehalt der Artikel 13, 17, 18, 21 sowie der ordentlichen Veranlagung (Art. 22 ff.) ist der Steuerabzug an der Quelle endgültig.

V. Kontrolle und Widerhandlungen

Art. 20

1. Kontrolle

[1] Die Kantonale Steuerverwaltung überwacht die Anwendung dieses Dekretes.

[2] Sie ist befugt, sowohl beim Arbeitgeber als auch bei der Gemeinde die zu diesem Zwecke erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

[3] Die Artikel 92 bis 97 StG sind sinngemäss anwendbar.

Art. 21

2. Widerhandlungen

[1] Der Arbeitgeber, der den Vorschriften dieses Dekretes schuldhaft zuwiderhandelt, haftet für die entstandenen Steuerausfälle.

[2] Der Haftungsbetrag wird im Verfahren nach Artikel 183 ff. StG festgesetzt.

[3] Die Vorschriften des Steuergesetzes über die Widerhandlungen (Art. 173 bis 187) sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sinngemäss anwendbar.

B. Ordentliches Veranlagungsverfahren

Art. 22

1. Auf Begehren des Steuerpflichtigen

[1] Der Steuerpflichtige hat das Recht, durch Einreichung einer Steuererklärung die ordentliche Veranlagung zu verlangen.

[2] Der Steuererklärung sind lückenlose Ausweise über das während des Steuerjahres bezogene Bruttoeinkommen und die vorgenommenen Steuerabzüge beizulegen.

[3] Das Begehren um Durchführung der ordentlichen Veranlagung kann frühestens dreissig Tage vor Ablauf des Steuerjahres oder dem Wegzug aus dem Kanton und bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres gestellt werden.

Art. 23

2. Von Amtes wegen

Die Kantonale Steuerverwaltung kann die ordentliche Veranlagung in jedem Falle und jederzeit einleiten, jedoch bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres.

Art. 24

3. Steuersicherung

Der Steuerbezug an der Quelle wird trotz ordentlicher Veranlagung weitergeführt.

Art. 25

4. Anwendbares Recht

[1] Für die ordentliche Veranlagung gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften des Steuergesetzes.

[2] Die Steuer wird für jedes Steuerjahr auf Grund des Erwerbseinkommens dieses Jahres veranlagt (Art. 42 Abs. 1 StG). Zuständig ist der Vorsteher der Veranlagungsbehörde.

Art. 26

5. Einstellung des Verfahrens

[1] Das Veranlagungsverfahren wird eingestellt, wenn der Steuerpflichtige, der die ordentliche Veranlagung verlangt hat (Art. 22 Abs. 1), die Schweiz verlässt, ohne einen Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz zu bestimmen, dem die Veranlagungsverfügung rechtsgültig zugestellt werden kann.

[2] Der Steuerpflichtige kann die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen, wenn er erneut in der Schweiz Aufenthalt nimmt oder nachträglich einen Vertreter im Sinne von Absatz 1 bezeichnet.

[3] Dieses Recht erlischt mit dem Ablauf des auf das Steuerjahr folgenden Jahres.

Art. 27

6. Steuerrückerstattung oder -nachforderung

a) Allgemein

[1] Die an der Quelle bezogenen Steuern werden mit den gemäss Veranlagungsverfügung geschuldeten Steuern verrechnet und, soweit sie diese übersteigen, zurückerstattet. Mehrbeträge sind nachzubezahlen.

[2] Die Rückerstattung oder Nachforderung unterbleibt, wenn die Differenz für alle Steuern insgesamt fünfundzwanzig Franken nicht erreicht.

Art. 28

b) Gemeindesteuern

[1] Der Anspruch auf die Gemeindesteuern gemäss Veranlagungsverfügung steht den Gemeinden entsprechend ihren Steueranlagen und ihren Anteilen an den an der Quelle bezogenen Gemeindesteuern zu.

[2] Die Gemeinden haben die von ihnen an der Quelle bezogenen Gemeindesteuern zurückzuerstatten, wenn die Steuerpflicht im Veranlagungsverfahren aufgehoben wird.

[3] Ergibt sich auf Grund der Veranlagungsverfügung eine geringere Gemeindesteuer als die an der Quelle bezogene, so wird die Differenz dem Steuerpflichtigen zurückerstattet.

[4] Die Rückerstattung wird zusammen mit der Staats- und der Wehrsteuer durch die Kantonale Steuerverwaltung vollzogen; Artikel 27 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

[5] Die Gemeinden leisten für ihren Anteil an den Rückerstattungen Beiträge, die der Regierungsrat in Prozenten der an der Quelle bezogenen Gemeindesteuern festsetzt.

Art. 29

7. Besondere Veranlagung für Vermögen und Vermögensertrag

[1] Für Vermögen und Vermögensertrag wird der Steuerpflichtige besonders veranlagt, sofern nicht eine Veranlagung nach Artikel 22 oder 23 erfolgt.

[2] Das Vermögen bemisst sich nach dem Stande zu Beginn des Steuerjahres oder des Eintrittes in die Steuerpflicht.

[3] Bei besonderer Veranlagung wird der Vermögensertrag zu dem Satze besteuert, der dem Gesamteinkommen entspricht.

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30

1. Ausschluss der Zinspflicht

Steuerbeträge, die nach den Vorschriften dieses Dekretes zurückerstattet oder nachgefordert werden, sind nicht zu verzinsen.

Art. 31

2. Erwerb der Niederlassungsbewilligung

Wird dem Steuerpflichtigen, der bisher nach den Vorschriften dieses Dekretes besteuert worden ist, die Niederlassungsbewilligung erteilt, so wird die Steuer vom Beginn des folgenden Steuerjahres an nach den allgemeinen Bestimmungen des Steuergesetzes erhoben.

Art. 32

3. Vollziehungsvorschriften

[1] Der Regierungsrat erlässt die für die Vollziehung dieses Dekretes erforderlichen Vorschriften.

[2] Er ist ermächtigt,

a) mit andern Kantonen Vereinbarungen abzuschliessen über die gegenseitige Durchführung von Steuerabzügen an Einkünften von Arbeitnehmern, die sich mit befristeter fremdenpolizeilicher Aufenthaltsbewilligung im einen Kanton aufhalten und von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz im anderen Kanton entlöhnt werden;

b) die Veranlagung im Sinne von Artikel 22 bis 29 dieses Dekretes der Gemeinde zu übertragen und die Entschädigung für die entsprechende Mitwirkung festzusetzen.

Art. 33

4. Aufhebung bisherigen Rechts

Unter Vorbehalt seiner Anwendung auf Steuern, die von ausländischen Arbeitnehmern für die Zeit

vor dem 1. Januar 1968 geschuldet sind, wird das Dekret vom 6. September 1956/17. Februar 1965 betreffend die Veranlagung und den Bezug der Steuern von Fremdarbeitern mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes aufgehoben.

Art. 34

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1968 in Kraft. 5. Inkrafttreten

Bern, den 27. Januar / 31. März 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Ad. Blaser
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 20. März 1967

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
K. Zingg

Antrag des Regierungsrates
vom 7. April 1967

Proposition du Conseil-exécutif
du 7 avril 1967

Nachkredite
für das Jahr 1966

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung bis 21. März 1967 folgende Nachkredite für das Jahr 1966 bewilligt hat:

Crédits supplémentaires
pour l'année 1966

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'article 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 21 mars 1967, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1966:

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
10	**Allgemeine Verwaltung**			**10**	**Administration générale**
1000	*Grosser Rat*			*1000*	*Grand Conseil*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten, Tagblatt und Compte rendu Erhöhung der Buchdruckkosten	265 000.—	16 712.05	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure, Bulletin du Grand Conseil et Compte rendu Hausse des frais d'impression
1005	*Ständeräte*			*1005*	*Députation au Conseil des Etats*
601	Taggelder und Entschädigungen an die Ständeräte Mehr Sitzungen als veranschlagt	12 400.—	1 924.—	601	Jetons de présence et indemnités aux députés au Conseil des Etats Séances plus nombreuses que prévu
11	**Präsidialverwaltung**			**11**	**Section présidentielle**
1101	*Amt für Beziehungen zur Öffentlichkeit*			*1101*	*Office des relations publiques*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	3 000.—	992.50	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Übertrag		19 628.50		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		19 628.50		Report
12	**Gerichtsverwaltung**			**12**	**Administration judiciaire**
1200	*Obergericht*			*1200*	*Cour suprême*
851	Kosten in Strafsachen Zunahme der Geschäfte und mehr Entschädigungen an freigesprochene Angeschuldigte	21 000.—	3 696.40	851	Frais en affaires pénales Augmentation du nombre des affaires et indemnités plus nombreuses aux prévenus acquittés
1205	*Richterämter*			*1205*	*Tribunaux de district*
851	Kosten in Strafsachen Zunahme der Geschäfte	800 000.—	59 155.55	851	Frais en affaires pénales Augmentation du nombre des affaires
935	Staatsbeiträge an Gewerbegerichte Zunahme der Geschäfte	48 000.—	3 098.30	935	Subventions de l'Etat aux conseils de prud'hommes Augmentation du nombre des affaires
1215	*Jugendanwaltschaft*			*1215*	*Avocats des mineurs*
820	Mietzinse Neues Mietobjekt in Burgdorf	32 700.—	7 650.—	820	Loyers Nouvelle chose louée à Berthoud
851	Kosten in Strafsachen Zunahme der Geschäfte und Kostgelderhöhungen der Jugendheime	175 000.—	47 308.10	851	Frais en affaires pénales Affaires plus nombreuses et relèvement des frais de pension dans les homes pour jeunes gens
1220	*Verwaltungsgericht*			*1220*	*Tribunal administratif*
602	Taggelder und Entschädigungen der Mitglieder Mehr Sitzungen als vorgesehen	25 000.—	4 521.90	602	Jetons de présence et indemnités aux membres du Tribunal Séances plus nombreuses que prévu
13	**Volkswirtschaftsdirektion**			**13**	**Direction de l'économie publique**
1300	*Verwaltung*			*1300*	*Administration*
770	Anschaffung von Mobilien und Instrumenten Neue Büros des Industrie- und Gewerbeinspektorates in Bern und Biel	33 000.—	17 500.—	770	Acquisition de mobilier et d'instruments Nouveaux bureaux à l'inspectorat de l'industrie et de l'artisanat à Berne et à Bienne
1305	*Amt für berufliche Ausbildung*			*1305*	*Office de la formation professionelle*
930 11	Dienstaltersgeschenke an die Lehrerschaft Mehr Jubilare als angenommen	20 000.—	7 475.—	930 11	Gratifications pour années de service au corps enseignant (écoles professionnelles) Gratifications d'ancienneté en plus grand nombre que prévu
	Übertrag		170 033.80		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		170 033.80		Report
1321	*Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz*			*1321*	*Ecole de sculpteur et de lutherie de Brienz*
704	Gebäudeunterhalt	1 800.—	866.75	704	Entretien des bâtiments
1325	*Chemisches Laboratorium*			*1325*	*Laboratoire de chimie*
791	Materialien und Chemikalien Zunahme der Untersuchungen	10 000.—	8 891.25	791	Matériaux et produits chimiques Analyses en plus grand nombre
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrbedarf an Echtheitszeichen für Kirsch. Durch Mehreinnahmen gedeckt	10 500.—	1 693.20	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoins accrus en papillons de garantie d'authenticité du kirsch. Couverts par recettes en plus
822	Reinigung, Heizung, Elektrisch, Gas und Wasser	12 000.—	1 342.55	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
1331	*Zentralstelle für Kriegswirtschaft*			*1331*	*Office central pour l'économie de guerre*
800 1	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Ergänzung der kriegswirtschaftlichen Massnahmen gemäss RRB vom 3. Oktober 1961	400.—	18 000.—	800 1	Frais de bureau, d'impression et de reliure Complétement des mesures d'économie de guerre selon ACE du 3. 10. 1961
1335/36	*Technikum Biel*			*1335/36*	*Technicum de Bienne*
1335	*Technikum*			*1335*	*Technicum*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten für Stellenausschreibungen	24 200.—	13 173.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais en plus pour mises au concours de places
820	Mietzinse Miete einer Halle für die automobiltechnische Abteilung	—.—	7 000.—	820	Loyers Loyer d'une halle pour la Division de la technique automobile
899	Verschiedene Verwaltungskosten	5 500.—	1 671.55	899	Autres frais d'administration
1336	*Angegliederte Fachschulen*			*1336*	*Ecoles professionnelles annexes*
771	Unterhalt der Mobilien Revision von Elektroöfen	10 000.—	3 998.95	771	Entretien du mobilier Révision de fours électriques
791	Betriebsmittel und Rohstoffe Dagegen Mehreinnahmen aus Verkäufen	49 000.—	4 920.65	791	Moyens d'exploitation En revanche, recettes en plus provenant de ventes
801	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	53 000.—	825.55	801	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Übertrag		232 417.25		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		232 417.25		Report
1340	*Technikum Burgdorf*			*1340*	*Technicum de Berthoud*
613	Kosten für Stellvertretungen Längere Krankheits-Abwesenheit eines Hauptlehrers	11 500.—	4 558.85	613	Frais de remplacements Absence assez prolongée d'un maître principal pour cause de maladie
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten für Stellenausschreibungen	30 000.—	5 753.45	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais en plus pour mises au concours de places
1345	*Technikum St. Immer*			*1345*	*Technicum de St-Imier*
613	Kosten für Stellvertretungen Mehr Hilfslehrer	4 000.—	1 493.05	613	Frais de remplacements Maîtres auxiliaires plus nombreux
704	Unterhalt der Gebäude und Installationen	5 000.—	716.85	704	Entretien des bâtiments et des installations
770 1	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Ankauf einer Rechenmaschine	134 000.—	1 715.72	770 1	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisition d'une machine comptable
810	Taggelder und Reiseauslagen	4 000.—	1 221.30	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
899	Verschiedene Verwaltungskosten	12 000.—	2 851.45	899	Autres frais d'administration
1355	*Amt für Berufsberatung*			*1355*	*Office cantonal de l'orientation professionnelle*
930	Staatsbeiträge an die Berufsberatungsstellen der Gemeinden Es mussten mehr Beiträge (gemäss Dekret über die Berufsberatung vom 17. November 1960) ausgerichtet werden als angenommen	340 000.—	27 303.10	930	Subventions de l'Etat en faveur des offices d'orientation professionnelle des communes Il fallut octroyer plus de subventions que prévu (selon décret du 17 novembre 1960 sur l'orientation professionnelle)
14	**Direktion des Gesundheitswesens**			**14**	**Direction de l'hygiène publique**
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
770	Anschaffung von Mobilien	1 700.—	2 228.90	770	Acquisition de mobilier
899	Verschiedene Verwaltungskosten Mehrauslagen für Stellenausschreibungen	3 500.—	1 173.70	899	Autres frais d'administration Frais en plus pour mises au concours de places
	Übertrag		281 433.62		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		281 433.62		Report
940	Beiträge und Stipendien für die Ausbildung des Pflegepersonals	35 000.—	11 783.25	940	Subventions et bourses pour la formation du personnel infirmier
	Höhere Beiträge und Ausdehnung der Stipendien auf alle medizinischen Hilfsberufe				Subventions plus élevées et extension des bourses à toutes les professions paramédicales
944 100	Bekämpfung der Salmonellen-Epidemie	—.—	20 407.40	944 100	Lutte contre la salmonellose
	Weitere Bekämpfungsmassnahmen waren notwendig				D'autres mesures ont été nécessaires pour lutter contre la salmonellose
944 54	Betriebsbeitrag an die Clinique manufacture Leysin	277 600.—	38 052.36	944 54	Subside d'exploitation à la Clinique manufacture de Leysin
	Höheres Defizit als angenommen				Déficit plus élevé que prévu
944 70	Sonstige Beiträge	230 000.—	7 172.65	944 70	Autres subventions
	Erhöhung des Beitrages an die Hauspflegerinnenschule des gemeinnützigen Frauenvereins Bern				Relèvement de la subvention à l'école d'aides familiales de la Société féminine d'utilité publique à Berne
1405	*Frauenspital*			*1405*	*Maternité cantonale*
801	PTT-Gebühren und Frachten	50 000.—	8 865.35	801	Taxes des PTT et frais de transport
1410/13	*Heil- und Pflegeanstalt Waldau*			*1410/13*	*Maison de santé Waldau*
1410	*Anstaltsbetrieb*			*1410*	*Exploitation de l'établissement*
761	Nahrung	1 100 000.—	60 000.—	761	Nourriture
	Preiserhöhungen				Renchérissement
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	297 000.—	33 389.45	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
	Zunahme des Bedarfes und Preiserhöhungen				Besoins accrus et renchérissement
799	Verschiedene Sachausgaben	32 000.—	575.35	799	Autres dépenses
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	26 200.—	3 658.80	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Mehrauslagen für Stellenausschreibungen und Büromaterial				Dépenses en plus pour mises au concours de places et matériel de bureau
1412	*Landwirtschaft*			*1412*	*Agriculture*
860	Produktionskosten	176 000.—	22 534.74	860	Dépenses en vue de la production
	Mehrausgaben für Dünger und Drainage zwecks Bodenverbesserung				Dépenses en plus pour engrais et drainage en vue d'améliorations foncières
	Übertrag		487 872.97		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		487 872.97		Report
1413	*Kinderbeobachtungsstation Neuhaus*			*1413*	*Station d'observation pour enfants Neuhaus*
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	4 000.—	795.67	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
1415/17	*Heil- und Pflegeanstalt Münsingen*			*1415/17*	*Maison de santé de Münsingen*
1415	*Anstaltsbetrieb*			*1415*	*Exploitation de l'établissement*
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Dagegen entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 352	230 000.—	7 429.30	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux En revanche, recettes en plus s. cpte 352
1417	*Landwirtschaft*			*1417*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Ankauf eines Traktors	22 000.—	9 992.75	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisition d'un tracteur
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen und Revisionen	13 000.—	4 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues et révisions
799	Verschiedene Sachausgaben Mehr arbeitende Patienten, deshalb mehr Entschädigungen	8 000.—	5 586.10	799	Autres dépenses Patients actifs plus nombreux, d'où indemnités plus élevées
860	Produktionsausgaben	124 000.—	3 349.65	860	Dépenses en vue de la production
1420/23	*Heil- und Pflegeanstalt Bellelay*			*1420/23*	*Maison de santé Bellelay*
1420	*Anstaltsbetrieb*			*1420*	*Exploitation de l'établissement*
704	Unterhalt der Gebäude	65 000.—	1 270.—	704	Entretien des bâtiments
771	Unterhalt der Mobilien Aufarbeitung einer grossen Anzahl Matratzen	15 000.—	1 306.55	771	Entretien du mobilier Remise en état d'un grand nombre de matelas
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Dagegen Mehreinnahmen auf Konto 352	105 000.—	14 622.41	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux En revanche, recettes en plus s. cpte 352
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	4 500.—	637.48	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Übertrag		536 862.88		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		536 862.88		Report
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neudruck von Hängemappen für die Krankenkontrolle	4 200.—	2 234.85	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Réimpression de portefeuilles pour le contrôle des malades
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	190 000.—	1 653.40	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
1421	*Medizinisch-psychologische Abteilung*			*1421*	*Service médico-psychologique*
820	Miet- und Pachtzinse an Dritte Mietzinserhöhungen	22 500.—	1 215.75	820	Loyers et fermages versés à des tiers Hausse des loyers
1423	*Landwirtschaft*			*1423*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen und Revisionen	6 500.—	1 852.35	771	Entretien du mobilier Réparations et révisions imprévues
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Erhöhung des Wasserzinses und Mehrverbrauch von elektrischem Strom	15 000.—	4 809.05	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Relèvement du droit d'eau et consommation plus forte de courant électrique
860	Produktionsausgaben Dagegen entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 311	210 000.—	22 453.45	860	Dépenses en vue de la production En revanche, recettes en plus s. cpte 311
15	**Justizdirektion**			**15**	**Direction de la justice**
1500	*Sekretariat und Inspektorat*			*1500*	*Secrétariat et inspectorat*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Notariatskammer Neu: Schätzungskommission laut Gesetz über die Enteignung vom 3. Oktober 1965	5 000.—	5 034.20	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Chambre des notaires Nouveau: Commission d'estimation selon loi du 3. 10. 1965 sur l'expropriation
1506	*Beobachtungsstation für Jugendliche in Enggistein*			*1506*	*Station d'observation pour adolescents à Enggistein*
762	Verpflegungsentschädigung an die Stadt Bern Erhöhung des Ansatzes	58 000.—	13 075.—	762	Indemnité à la ville de Berne pour pensions Relèvement de l'indemnité
	Übertrag		589 190.93		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		589 190.93		Report
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung einer Bürobaracke	2 000.—	16 049.40	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisition d'un baraquement à l'usage de bureau
820	Mietzins an die Stadt Bern Erhöhung des Mietzinses ab 1. Februar 1966	9 000.—	1 833.30	820	Loyer à la ville de Berne Hausse du loyer dès le 1. 2. 1966
1520	*Betreibungs- und Konkursämter*			*1520*	*Offices des poursuites et faillites*
613	Kosten für Stellvertretungen Ausserordentliche Stellvertretungen in Delsberg und Moutier	3 000.—	1 655.70	613	Frais de remplacements Remplacements extraordinaires à Delémont et à Moutier
801	PTT-Gebühren Mehrauslagen wegen neuem Verwaltungsgebäude in Delsberg	4 000.—	1 237.55	801	Taxes des PTT Dépenses en plus en raison du nouveau bâtiment administratif à Delémont
16	**Polizeidirektion**			**16**	**Direction de la police**
1600	*Sekretariat*			*1600*	*Secrétariat*
704	Unterhalt der Bezirksgefängnisse Instandstellung der elektrischen Installationen in Bern	3 000.—	6 831.25	704	Entretien des prisons des districts Remise en état des installations électriques à Berne
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Mehrverbrauch von Heizmaterial	125 000.—	5 796.25	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation accrue de combustible
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
790	Automobil- und Motorradbetrieb Grösserer Verbrauch als angenommen sowie Mehrkosten für die Autobahnüberwachung	140 000.—	12 653.25	790	Service des automobiles et des motocycles Utilisation plus forte que prévu et frais en plus pour la surveillance de l'autoroute
1615	*Zivilstandsämter*			*1615*	*Offices de l'état civil*
644	Staatsbeitrag an die Pensionskasse für das Personal bernischer Gemeinden	2 500.—	894.80	644	Subside de l'Etat à la caisse de retraite pour le personnel des communes bernoises
797	Bücher und Zeitschriften	4 000.—	811.—	797	Livres et revues
820	Mietzinse Mietzinserhöhung	13 400.—	1 086.65	820	Loyers Hausse du loyer
	Übertrag		638 040.08		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		638 040.08		Report
1620	*Strassenverkehrsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière*
801	PTT-Gebühren und Frachten	105 000.—	21 288.02	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Übernahme sämtlicher Kosten der neuen Telefonzentrale Ringhof bei diesem Konto, da noch keine Verteilung der Taxen vorgenommen werden konnte				Prise en charge par ce cpte de tous les frais du nouveau central téléphonique du Ringhof, aucune répartition des taxes n'ayant pu encore être opérée
1625	*Expertenbüro für Motorfahrzeuge*			*1625*	*Bureau des experts pour les véhicules à moteur*
799	Verschiedene Sachausgaben	1 000.—	814.90	799	Autres dépenses
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	20 000.—	2 683.55	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Mehrverbrauch von Strom, Bezug des Neubaues am Schermenweg				Consommation plus forte de courant, entrée en jouissance du nouveau bâtiment du Schermenweg
899	Verschiedene Verwaltungskosten	500.—	3 405.70	899	Autres frais d'administration
	Schadenfall anlässlich der Prüfung eines Cars				Sinistre lors de l'examen d'un car
1635/37	*Strafanstalt Thorberg*			*1635/37*	*Pénitencier Thorberg*
1635	*Anstaltsbetrieb*			*1635*	*Exploitation de l'établissement*
704	Unterhalt der Gebäude	10 000.—	16 550.50	704	Entretien des bâtiments
	Ausserordentliche Revisionen an Heizung und Boiler				Revisions extraordinaires du chauffage et des chauffe-eau
761	Nahrung	215 000.—	20 742.95	761	Nourriture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	50 000.—	8 215.75	770	Acquisition de mobilier, de machines d'instruments et d'outils
	Ankauf eines Personenautos				Acquisition d'une nouvelle automobile
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	20 000.—	2 918.30	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
	Mehrverbrauch von Medikamenten wegen neuer Zahnarztanlage				Consommation plus forte de médicaments par suite de la nouvelle installation pour soins dentaires
860	Produktionsausgaben	290 000.—	59 962.15	860	Dépenses en vue de la production, métiers
	Dagegen entsprechende Mehreinnahmen				En revanche, recettes en plus
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien	4 000.—	740.15	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets)
	Übertrag		775 362.05		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		775 362.05		Report
1637	*Landwirtschaft*			*1637*	*Agriculture*
704	Unterhalt der Gebäude Ersetzen von Dachrinnen und andere unvorhergesehene Reparaturen	9 500.—	7 137.—	704	Entretien des bâtiments Remplacement de chéneaux et autres réparations imprévues
860	Produktionsausgaben Dagegen entsprechende Mehreinnahmen	178 000.—	20 206.50	860	Dépenses en vue de la production En revanche, recettes en plus
1640/41	*Strafanstalt Witzwil*			*1640/41*	*Pénitencier Witzwil*
1640	*Anstaltsbetrieb*			*1640*	*Exploitation de l'établissement*
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Mehr Insassen	12 000.—	2 537.45	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Pensionnaires plus nombreux
799	Verschiedene Sachausgaben Dagegen entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 357	12 000.—	1 242.70	799	Autres dépenses En revanche, recettes en plus s. cpte 357
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Tariferhöhung auf elektrischem Strom und Wegfall des Anstaltsrabattes hierauf	70 000.—	8 424.75	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Relèvement du tarif de l'électricité et suppression du rabais consenti à l'établissement
890	Personentransporte	1 000.—	779.40	890	Transport de personnes
1641	*Landwirtschaft*			*1641*	*Agriculture*
799 1	Verschiedene Sachausgaben	2 000.—	471.15	799 1	Autres dépenses
801	PTT-Gebühren und Frachten Mehr Frachten Dagegen entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 357	30 000.—	4 631.45	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais de transport plus élevés, en revanche recettes en plus s. cpte 357
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Gleiche Bemerkung wie bei Konto 1640 822	35 000.—	4 212.40	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Même remarque que s. cpte 1640 822
1645/47	*Strafanstalt Hindelbank*			*1645/47*	*Pénitencier Hindelbank*
1645	*Anstaltsbetrieb*			*1645*	*Exploitation de l'établissement*
704	Gebäudeunterhalt	8 000.—	876.50	704	Entretien des bâtiments
771	Unterhalt der Mobilien	11 000.—	965.85	771	Entretien du mobilier
	Übertrag		826 847.20		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		826 847.20		Report
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	18 000.—	6 359.05	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
	Mehr Medikamente für den zahnärztlichen Dienst				Davantage de médicaments pour le service dentaire
810	Taggelder und Reiseauslagen	3 500.—	192.15	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
1647	*Landwirtschaft*			*1647*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben	48 000.—	3 699.50	860	Dépenses en vue de la production
	Mehr Viehankäufe				Achats de bétail plus élevés
1660	*Mädchenerziehungsheim Loryheim Münsingen*			*1660*	*Maison d'éducation pour adolescentes «Loryheim» Münsingen*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	1 300.—	998.65	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
17	**Militärdirektion**			**17**	**Direction des affaires militaires**
1725	*Amt für Zivilschutz*			*1725*	*Office de la protection civile*
770	Anschaffung von Mobilien	9 000.—	58 109.55	770	Acquisition de mobilier
	Anschaffungen im Zusammenhang mit dem Umzug und wegen Anstellung von weiterem Personal				Acquisitions en rapport avec le déménagement et par suite de l'engagement de personnel
18	**Kirchendirektion**			**18**	**Direction des cultes**
1802	*Römisch-katholische Kirche*			*1802*	*Eglise catholique romaine*
941 10	Staatsbeitrag an die Diözesanunkosten	16 100.—	2 728.85	941 10	Subvention de l'Etat aux frais diocésains
	Mehrkosten wegen Besoldungserhöhungen				Frais en plus en raison des augmentations de traitements
1803	*Christkatholische Kirche*			*1803*	*Eglise catholique chrétienne*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Prüfungskommission	500.—	876.60	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission des examens
19	**Finanzdirektion**			**19**	**Direction des finances**
1905	*Kantonsbuchhalterei*			*1905*	*Contrôle cantonal des finances*
540	Kommission für die Einlösung von Coupons und Obligationen	55 000.—	27 497.70	540	Commission pour l'encaissement de coupons et obligations
	Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Konversion einer Anleihe				Dépenses en plus en rapport avec la conversion d'un emprunt
	Übertrag		927 309.25		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		927 309.25		Report
801	PTT-Gebühren Mehr Bareinzahlungen (Radfahrergebühren und Beherbergungsabgabe) sowie Zunahme der Mandatsauszahlungen	95 000.—	13 238.25	801	Taxes des PTT Versements en espèces plus nombreux (taxes pour cyclistes et taxes d'hébergement) ainsi qu'augmentation des paiements par mandats
1910	*Finanzinspektorat*			*1910*	*Inspectorat des finances*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	14 000.—	1 129.35	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
1915	*Personalamt*			*1915*	*Office du personnel*
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	4 300.—	1 047.25	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
1920	*Versicherungskasse*			*1920*	*Caisse d'assurance*
770	Anschaffung von Mobilien Möblierung eines Büros	500.—	2 925.80	770	Acquisition de mobilier Ameublement d'un bureau
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrverbrauch von Formularen	9 000.—	4 625.40	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Consommation accrue de formules
1925	*Ausgleichskasse für das Staatspersonal*			*1925*	*Caisse de compensation pour le personnel de l'Etat*
645	Arbeitgeberbeitrag Mehrausgaben infolge der nachträglichen Teuerungszulage 1966	3 800 000.—	59 772.82	645	Contribution d'employeur Dépenses en plus par suite de l'allocation complémentaire de renchérissement pour 1966
1935	*Salzhandlung*			*1935*	*Régie des sels*
641	Unfallversicherung	1 000.—	659.50	641	Assurance contre les accidents
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung von Paletten für die Salzmagazine im Jura	6 800.—	12 350.70	770	Acquisition de mobilier Acquisition de palettes pour les factoreries des sels du Jura
860	Salzankauf inkl. Frachten Mehrverbrauch. Dagegen entsprechende Mehreinnahmen	1 800 000.—	37 475.05	860	Achat de sel, y compris les frais de transport Consommation plus forte. En revanche, recettes en plus
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	1 400.—	713.50	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Vermehrte Heizölankäufe im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Gebäude	100 000.—	15 422.50	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Achats accrus de mazout en relation avec l'acquisition de nouveaux bâtiments
	Übertrag		1 076 669.37		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		1 076 669.37		Report
893 10	Brandversicherungsprämien	230 000.—	6 061.—	893 10	Primes de l'assurance immobilière
	Neu- und Nachschatzungen				Estimations nouvelles et complémentaires
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
770 11	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten	—.—	2 210.—	770 11	Acquisition de mobilier pour constructions nouvelles et transformations
	Betrifft Verwaltungsgebäude Delsberg				Concerne le bâtiment administratif de Delémont
801	PTT-Gebühren	75 000.—	2 682.20	801	Taxes des PTT
	Betrifft Verwaltungsgebäude Delsberg				Concerne le bâtiment administratif de Delémont
830 10	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen	1 000.—	23 232.45	830 10	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
	Nachzahlung Architektenhonorar Verwaltungsgebäude Delsberg sowie Entschädigung an ausserparlamentarische Kommission				Paiement complémentaire des honoraires des architectes du bâtiment administratif de Delémont et indemnités à la Commission extraparlementaire
1950	*Amtsschaffnereien*			*1950*	*Recettes de district*
771	Unterhalt der Mobilien	13 000.—	1 275.55	771	Entretien du mobilier
	Unvorhergesehene Reparaturen				Réparations imprévues
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	41 000.—	3 655.75	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
801	PTT-Gebühren	110 000.—	12 337.10	801	Taxes des PTT
	Mehr Postcheckgebühren				Davantage de taxes des chèques postaux
20	**Erziehungsdirektion**			**20**	**Direction de l'instruction publique**
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
602	Taggelder und Entschädigungen an Kommissionen	240 000.—	25 622.70	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de commissions
	Neue Kommissionen und Zunahme der Kandidaten bei den Patentprüfungen				Nouvelles commissions et augmentation du nombre des candidats aux examens de brevet
770	Anschaffung von Mobilien	27 000.—	5 049.70	770	Acquisition de mobilier
	Büroeinrichtungen für zwei Schulzahnpflegerinnen				Aménagement d'un bureau pour deux assistantes de cliniques dentaires scolaires
	Übertrag		1 158 795.82		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		1 158 795.82		Report
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Preiserhöhungen und unvorhergesehene Druckkosten für Broschüren	90 000.—	25 193.15	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Hausses des prix et frais d'impression imprévus pour brochures
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Telefon- und Beleuchtungsinstallationen in neuen Büros	15 000.—	1 559.40	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Installation du téléphone et de l'éclairage dans des nouveaux bureaux
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Kosten für die Lehrerumfrage «Schule und Berufsberatung»	2 000.—	1 295.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Frais de l'enquête «Ecole et orientation professionnelle» menée auprès des maîtres
899	Verschiedene Verwaltungskosten	12 000.—	716.—	899	Autres frais d'administration
940 12	Stipendien für besondere Ausbildungen Mehr Gesuche	37 000.—	7 679.80	940 12	Bourses pour formations spéciales Demandes plus nombreuses
941 401	Staatsbeitrag an das Historische Museum Erhöhung der Teuerungszulagen	296 100.—	11 177.—	941 401	Subvention de l'Etat pour le Musée historique Relèvement des allocations de renchérissement
941 402	Staatsbeitrag an das Kunstmuseum Anpassung der Besoldungen und Erhöhung der Versicherung der Kunstsammlung	208 000.—	38 000.—	941 402	Subvention pour le Musée des beaux-arts Adaptation des traitements et relèvement de l'assurance de la collection des beaux-arts
941 404	Staatsbeiträge an das Konservatorium Bern und die Musikschule Biel Erhöhung der Lehrerbesoldungen	321 000.—	40 000.—	941 404	Subventions de l'Etat pour le Conservatoire de Berne et l'Ecole de musique de Bienne Relèvement des traitements du corps enseignant
941 408	Staatsbeiträge an das Stadttheater Bern und Biel Nachteuerungszulage	794 000.—	6 000.—	941 408	Subvention de l'Etat pour le Théâtre de Berne et de Bienne Allocation de renchérissement complémentaire
941 412	Staatsbeitrag an den Bernischen Orchesterverein Erhöhung des Beitrages	279 400.—	11 600.—	941 412	Subvention de l'Etat pour l'Orchestre de la ville de Berne Relèvement de la subvention
941 419	Staatsbeitrag an die Kunsthalle Bern Erhöhung des Beitrages	16 000.—	10 100.—	941 419	Subvention de l'Etat pour la Kunsthalle Berne Relèvement de la subvention
	Übertrag		1 312 116.17		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		1 312 116.17		Report
2002	*Primarschulen*			*2002*	*Ecoles primaires*
810 11	Wegzulagen an Haushalts- und Arbeitslehrerinnen Zunahme der Arbeitsschulklassen. Erhöhung der Fusswegentschädigung und der Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel	68 000.—	13 382.85	810 11	Indemnités de déplacements pour maîtresses ménagères et d'ouvrages Classes d'ouvrages plus nombreuses. Relèvement de l'indemnité de déplacement et des tarifs des moyens de transport publics
930 14	Staatsbeitrag an Gemeinden für den Transport von Schülern	10 000.—	854.10	930 14	Subvention de l'Etat aux communes pour le transport d'élèves
930 19	Dienstaltersgeschenke an die Lehrerschaft	215 000.—	6 410.—	930 19	Gratifications pour années de service aux membres du corps enseignant
930 26	Arbeitgeberbeitrag an die Ausgleichskasse für die Lehrerschaft Mehrausgaben infolge zusätzlicher Teuerungszulage	915 000.—	18 806.80	930 26	Cotisation d'employeur à la Caisse de compensation du corps enseignant Dépenses en plus par suite de l'allocation de renchérissement complémentaire
2005	*Universität*			*2005*	*Université*
770 70	Anschaffung von Mobilien Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen Betrifft Asklepitronanlage im Röntgeninstitut	—.—	46 000.—	770 70	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Concerne l'asclépitron de l'Institut de radiologie
771 1	Unterhalt der Mobilien Mehr Apparate deshalb auch mehr Unterhaltsarbeiten	95 000.—	17 475.35	771 1	Entretien du mobilier Appareils plus nombreux, d'où entretien accru
791 1	Materialien und Chemikalien Neue Abteilungen und Zunahme der Studierenden	400 000.—	34 774.95	791 1	Matériaux et produits chimiques Nouvelles Divisions et étudiants plus nombreux
792 1	Medikamente, Verband- und Impfstoffe Übernahme der bisher vom Schweiz. Serum- und Impfinstitut durchgeführten Untersuchungen	770 000.—	26 171.95	792 1	Médicaments, vaccins, matériel pour pansements Prise en charge des analyses exécutées jusqu'ici par l'Institut suisse des sérums et des vaccinations
797 11	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse (Extrakredite)	395 000.—	5 527.25	797 11	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement (crédits extraordinaires)
	Übertrag		1 481 519.42		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		1 481 519.42		Report
800 1	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	286 000.—	54 503.70	800 1	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Höherer Formularverbrauch wegen Zunahme der Untersuchungen				Consommation accrue de formules en raison de l'augmentation du nombre des analyses
801 10	PTT-Gebühren und Frachten	150 000.—	2 903.25	801 10	Taxes des PTT et frais de transport
	Zusätzliche Telefoninstallation				Installations téléphoniques supplémentaires
820 10	Mietzinse	213 700.—	42 345.45	820 10	Loyers
	Zwei neue Mietobjekte				Deux nouvelles choses louées
899	Verschiedene Verwaltungskosten	29 000.—	20 909.15	899	Autres frais d'administration
	Vermehrte Umzugskosten				Frais de déménagement plus importants
2006	*Botanisches Institut und Botanischer Garten*			*2006*	*Institut botanique et Jardin botanique*
791	Materialien und Chemikalien	17 000.—	3 788.46	791	Matériaux et produits chimiques
	Mehrverbrauch, grössere Studentenzahl				Consommation accrue, étudiants plus nombreux
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	55 000.—	2 807.40	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
2008	*Kantonsschule Pruntrut*			*2008*	*Ecole cantonale, Porrentruy*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen	175 000.—	1 697.28	770 10	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Mehrausgaben beim Ankauf von Reinigungsapparaten				Dépenses en plus lors de l'acquisition d'appareils de nettoyage
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	120 000.—	1 451.40	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Mehrausgaben für Skilager				Dépenses en plus pour camps de ski
801	PTT-Gebühren und Frachten	4 000.—	581.95	801	Taxes des PTT et frais de transport
899	Verschiedene Verwaltungskosten	9 000.—	2 141.45	899	Autres frais d'administration
	Mehrausgaben für Turnhalleaufsicht				Dépenses en plus pour surveillance de la halle de gymnastique
	Übertrag		1 614 648.91		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		1 614 648.91		Report
2010/15	*Staatl. Lehrerseminar Hofwil und Bern*			*2010/15*	*Ecole normale Hofwil et Berne*
2010	*Unterseminar Hofwil*			*2010*	*Section inférieure à Hofwil*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	1 900.—	1 435.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
704	Gebäudeunterhalt Unvorhergesehene Reparaturen an elektrischen Installationen, Kompressor und Lift	4 500.—	1 173.05	704	Entretien des bâtiments Réparations imprévues des installations électriques, du compresseur et de l'ascenseur
761	Nahrung	88 000.—	2 104.05	761	Nourriture
860	Produktionsausgaben für Garten und Hofstatt	3 200.—	1 017.05	860	Dépenses en vue de la production pour le jardin et le verger
2015	*Oberseminar Bern*			*2015*	*Section supérieure à Berne*
704	Unterhalt der Gebäude Unvorhergesehene Unterhaltsarbeiten	8 000.—	1 587.65	704	Entretien des bâtiments Travaux d'entretien imprévus
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Mehrkosten für die Einrichtung des Werkunterrichtsraumes	13 000.—	4 766.75	770	Acquisition de mobilier, d'instruments et d'outils Frais en plus pour l'aménagement du local d'enseignement des travaux manuels
771	Unterhalt der Mobilien Mehr Unterhaltsarbeiten	2 000.—	1 010.55	771	Entretien du mobilier Travaux d'entretien plus importants
820	Mietzinse Erhöhung des Mietzinses für die Übungsschule	11 000.—	4 675.—	820	Loyers Hausse du loyer de l'école d'application
2017	*Seminar Langenthal*			*2017*	*Ecole normale Langenthal*
761	Nahrung	—.—	753.40	761	Nourriture
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrausgaben wegen Beaufsichtigung der Seminaristen im Landeinsatz	4 000.—	4 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses en plus découlant de la surveillance des normaliens affectés au service de l'école
2020	*Seminar Pruntrut*			*2020*	*Ecole normale Porrentruy*
762	Kostgelder für Schüler bei Privaten Mehr Schüler	11 000.—	1 762.60	762	Pensions d'élèves chez des tiers Elèves plus nombreux
799	Verschiedene Sachausgaben	3 000.—	799.30	799	Autres dépenses
	Übertrag		1 640 233.31		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		1 640 233.31		Report
2022	*Französisches Seminar Biel*			*2022*	*Ecole normale française Bienne*
810	Taggelder und Reiseauslagen	600.—	1 377.20	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Wegentschädigung an drei Hilfslehrer und vermehrte Reisetätigkeit der Direktion				Indemnités de route à 3 maîtres auxiliaires et déplacements plus fréquents de la direction
899	Verschiedene Verwaltungskosten	300.—	1 486.10	899	Autres frais d'administration
	Mehrkosten für Stellenausschreibungen				Frais en plus pour mises au concours de places
2025	*Seminar Thun*			*2025*	*Ecole normale Thoune*
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	900.—	1 229.95	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
	Mehrkosten für Austrittsuntersuchungen				Frais en plus pour examens de sortie
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	35 000.—	11 923.90	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
	Übernahme von Kosten wegen Streichung des Beitrages aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen sowie vorverschobene Auslandreisen				Prise en charge des frais par suite de la suppression de la subvention provenant du Fonds pour la gymnastique et le sport, ainsi que voyages à l'étranger anticipés
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	4 500.—	559.55	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
2026	*Seminar Seeland Biel*			*2026*	*Ecole normale du Seeland Bienne*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	3 000.—	1 738.60	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Mehrkosten für Stellenausschreibungen und Druck von Zeugnisheften				Frais en plus pour mises au concours de places et impression de bulletins des notes
810	Taggelder und Reiseauslagen	2 000.—	6 163.90	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vergütung von Reisespesen an auswärts wohnende Hauptlehrer				Bonification de frais de déplacement aux maîtres principaux domiciliés à l'extérieur
2030	*Seminar Delsberg*			*2030*	*Ecole normale Delémont*
640	Krankenversicherung	—.—	2 469.50	640	Assurance-maladie
	Dagegen entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 357				En revanche, recettes en plus s. cpte 357
	Übertrag		1 667 182.01		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		1 667 182.01		Report
641	Unfallversicherung Gleiche Bemerkung wie bei Konto 640	—.—	4 106.90	641	Assurance contre les accidents Même observation que s. cpte 640
761	Nahrung	—.—	3 971.80	761	Nourriture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Anfertigung von Tischen und Schränken	16 000.—	2 840.30	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Confection de tables et armoires
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Zusätzliche Kosten für die Sonderkurse	22 000.—	8 777.50	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Frais supplémentaires pour cours spéciaux
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten wegen Sonderkursen	3 000.—	1 272.30	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais en plus en raison des cours spéciaux
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Reiseauslagen wegen Sonderkursen	6 300.—	3 075.20	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais de déplacement accrus en raison des cours spéciaux
899	Verschiedene Verwaltungskosten Grösseres Defizit des Schülerrestaurants als angenommen	4 700.—	8 242.58	899	Autres frais d'administration Déficit plus important que prévu du restaurant des élèves
2035	*Haushaltungslehrerinnenseminar Bern*			*2035*	*Ecole normale ménagère Berne*
940	Stipendien Stipendien hier nun vollständig erfasst, dagegen entsprechende Mehreinnahmen bei den Konten 2035 400 11 und 12	12 000.—	41 750.—	940	Bourses Les bourses sont à présent entièrement comptabilisées s. ce cpte; en revanche, recettes en plus s. cptes 2035 400 11 et 12
21	**Baudirektion**			**21**	**Direction des travaux publics**
2100	*Sekretariat*			*2100*	*Secrétariat*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten für Stellenausschreibungen	13 000.—	1 891.30	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais en plus pour mises au concours de places
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Prämienerhöhung	90 500.—	18 851.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Relèvement des primes
	Übertrag		1 761 960.89		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		1 761 960.89		Report
899	Verschiedene Verwaltungskosten Erhöhung des Beitrages an die Schweiz. Baudirektorenkonferenz	7 500.—	1 777.65	899	Autres frais d'administration Relèvement de la subvention à la Conférence suisse des Directeurs des travaux publics
2105	*Hochbauamt*			*2105*	*Service des bâtiments*
700	Unterhalt der Amts-, Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Betrifft: Einbau eines Kartoffel- und Gemüseraumes im Erziehungsheim Aarwangen Franken 38 000.—, Sanierung des Daches im Schlossgut Trachselwald Fr. 10 240.—, Sanierungsarbeiten und Neueinbau einer Hauptverteilanlage im Frauenspital Bern Fr. 56 000.—	2 400 000.—	104 240.—	700	Entretien des bâtiments de l'administration, d'établissements et d'exploitations rurales Concerne: Aménagement d'un local pour les pommes de terre et les légumes au Foyer d'éducation d'Aarwangen francs 38 000.—, réparation du toit au domaine du château de Trachselwald fr. 10 240.—, travaux d'assainissement et pose d'une nouvelle installation principale de répartition à la Maternité cantonale à Berne fr. 56 000.—
701	Unterhalt der Pfarr- und Kirchgebäude Betrifft: Pfarrhäuser Schlosswil und Kerzers	700 000.—	83 000.—	701	Entretien des bâtiments curiaux et de culte Concerne: maisons curiales de Schlosswil et Chiètres
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
801	PTT-Gebühren	60 000.—	7 596.80	801	Taxes des PTT
22	**Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion**			**22**	**Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique**
2200	*Sekretariat*			*2200*	*Secrétariat*
790	Automobilbetrieb Neue Dienststelle	—.—	843.85	790	Services des automobiles Nouveau Service
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Neue Dienststelle	—.—	3 209.75	797	Livres, revues et journaux Nouveau Service
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neue Dienststelle	—.—	5 379.55	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Nouveau Service
	Übertrag		1 968 008.49		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		1 968 008.49		Report
2210	*Wasserwirtschafts-, Gewässerschutz- und Energiewirtschaftsamt*			*2210*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique et de la protection des eaux*
721 12	Vorbereitungskosten für Ergänzungsarbeiten der II. Juragewässerkorrektion Vorbereitung der Sanierung des Hagneckkanal-Durchstiches	—.—	50 000.—	721 12	Frais de préparation pour travaux complémentaires de la 2e correction Préparation des travaux concernant l'assainissement de la tranchée du canal de Hagneck
810	Taggelder und Reiseauslagen	25 000.—	7 091.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
2211	*Gewässerschutzlaboratorium*			*2211*	*Laboratoire protection des eaux*
791	Materialien und Chemikalien	6 500.—	2 491.85	791	Matériaux et produits chimiques
	Mehrverbrauch von Material für Installationen wegen Umzugs				Utilisation accrue de matériel pour installations dues au déménagement
801	PTT-Gebühren und Frachten	1 000.—	1 376.80	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Unvorhergesehene Kosten für den Umzug von der Muesmattstrasse ins alte Tierspital				Frais imprévus pour le déménagement de la Muesmattstrasse à l'ancien Hôpital vétérinaire
23	**Forstdirektion**			**23**	**Direction des forêts**
2305	*Forstinspektorat und Kreisforstämter*			*2305*	*Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement*
650	Ferienentschädigungen an Waldarbeiter	10 000.—	518.75	650	Indemnités de vacances aux ouvriers forestiers
799 11	Saatgutzentrale, Kosten Ergänzung der Vorräte	5 000.—	12 313.50	799 11	Centrale des graines, frais Complétement des stocks
820	Mietzinse der Kreisforstämter Mietzinserhöhungen	30 600.—	1 923.40	820	Loyers Hausse des loyers
2310	*Staatsforstverwaltung*			*2310*	*Administration des forêts domaniales*
640	Krankenversicherung Lohnerhöhungen und Wegfall des Prämienrabattes	63 000.—	4 157.80	640	Assurance-maladie Relèvement des salaires et suppression des rabais sur les primes
	Übertrag		2 047 881.59		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		2 047 881.59		Report
641 10	Unfallversicherung, Suva-Prämien Lohnerhöhungen	157 000.—	26 310.90	641 10	Assurance contre les accidents, primes à la Suva Relèvement des salaires
747	Gemeindesteuern Höhere amtliche Werte sowie Auswirkung der Abänderung des Artikels 217 des Steuergesetzes gemäss Revision vom 28. Juni 1964	88 000.—	5 769.03	747	Impôts communaux Valeurs officielles plus élevées, répercussion de la modification de l'article 217 de la loi d'impôts selon révision du 28 juin 1964
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Lohnerhöhungen	11 000.—	3 395.80	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Relèvement des salaires
2325	*Fischereiverwaltung*			*2325*	*Administration de la pêche*
704	Unterhalt der Fischzuchtanlagen Instandstellungsarbeiten am Etang de Bollement	106 000.—	2 500.—	704	Entretien des établissements de pisciculture Travaux de remise en état à l'étang de Bollement
24	**Landwirtschaftsdirektion**			**24**	**Direction de l'agriculture**
2405	*Büro des Kantonstierarztes*			*2405*	*Bureau du vétérinaire cantonal*
832	Rechtskosten Unvorhergesehene Anwaltskosten	—.—	3 998.70	832	Frais judiciaires Frais d'avocat imprévus
2415/16	*Landw. Schule Rütti*			*2415/16*	*Ecole d'agriculture Rütti*
2415	*Schule*			*2415*	*Ecole*
704	Gebäudeunterhalt Verschiedene unvorhergesehene Reparaturen und Revisionen	17 000.—	1 838.60	704	Entretien des bâtiments Diverses réparations et révisions imprévues
801	PTT-Gebühren und Frachten Mehr Telefonkosten wegen Ausbau des Beratungsdienstes	11 500.—	1 516.25	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais de téléphone plus élevés par suite du développement du service de vulgarisation
2416	*Landwirtschaft*			*2416*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Mehrausgaben wegen grösserem Maschinenpark	16 400.—	1 935.30	771	Entretien du mobilier Dépenses en plus en raison du parc de machines plus important
820	Pachtzinse an Dritte	1 100.—	560.—	820	Fermages à des tiers
860	Produktionsausgaben Vermehrte Viehankäufe	203 000.—	29 508.60	860	Dépenses en vue de la production Achats de bétail plus importants
	Übertrag		2 125 214.77		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		2 125 214.77		Report
2420/22	*Landwirtschaftliche Schule Schwand*			*2420/22*	*Ecole d'agriculture Schwand*
2422	*Landwirtschaft*			*2422*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Mehrkosten wegen Zunahme des Maschinenparkes	12 000.—	1 412.45	771	Entretien du mobilier Frais en plus par suite de l'extension du parc des machines
2425/27	*Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal*			*2425/27*	*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal*
2425	*Landwirtschaftliche Schule*			*2425*	*Ecole d'agriculture*
940	Stipendien	1 200.—	800.—	940	Bourses
2426	*Haushaltungsschule*			*2426*	*Ecole ménagère*
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Mehrverbrauch von Lehrmitteln, durch entsprechende Mehreinnahmen gedeckt	6 500.—	1 403.57	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Consommation accrue de moyens d'enseignement; frais couverts par recettes en plus
2427	*Landwirtschaft*			*2427*	*Agriculture*
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien	800.—	508.20	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets)
860	Produktionsausgaben Mehraufwand für Samen und Futtermittel sowie Ersatz eines Zuchtebers	92 300.—	12 588.25	860	Dépenses en vue de la production Dépenses en plus pour semences et fourrage ainsi que remplacement d'un verrat d'élevage
2430/32	*Landwirtschaftliche Schule Courtemelon-Delsberg*			*2430/32*	*Ecole d'agriculture Courtemelon-Delémont*
2430	*Landwirtschaftliche Schule*			*2430*	*Ecole d'agriculture*
704	Unterhalt der Gebäude Mehrauslagen für die Renovation des Korridors	9 000.—	5 451.30	704	Entretien des bâtiments Dépenses en plus pour rénover le corridor
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse Vermehrtes Material für neue Kurse	12 000.—	7 115.90	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Davantage de matériel pour les nouveaux cours
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	3 000.—	986.80	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Übertrag		2 155 481.24		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		2 155 481.24		Report
2432	*Landwirtschaft*			*2432*	*Agriculture*
761	Nahrung Bessere Abgrenzung der Nahrungskosten zwischen Schule und Landwirtschaftsbetrieb	5 000.—	5 000.—	761	Nourriture Meilleure répartition des frais de nourriture entre l'école et l'exploitation agricole
771	Unterhalt der Mobilien	5 500.—	699.95	771	Entretien du mobilier
860	Produktionsausgaben	74 500.—	542.95	860	Dépenses en vue de la production
2435/37	*Bergbauernschule Hondrich*			*2435/37*	*Ecole alpestre Hondrich*
2435	*Alpschule*			*2435*	*Ecole alpestre*
704	Gebäudeunterhalt	3 000.—	680.85	704	Entretien des bâtiments
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	9 900.—	616.60	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
860	Produktionsausgaben für Garten und Molkerei Dagegen entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 313	23 900.—	2 958.75	860	Dépenses en vue de la production du jardin et de la laiterie En revanche, recettes en plus s. cpte 313
947	Staatsbeiträge zur Förderung der Alpwirtschaft Mehr Gesuche als angenommen	16 500.—	3 957.15	947	Subventions de l'Etat pour le développement alpestre Demandes plus nombreuses que prévu
2437	*Landwirtschaft*			*2437*	*Agriculture*
820	Pachtzinse an Dritte Miete einer Wohnung für den Melker. Entsprechende Mehreinnahme auf Konto 130	500.—	1 740.—	820	Fermages à des tiers Location d'un logement pour le vacher. Recettes en plus s. cpte 130
860	Produktionsausgaben Steigerung der Produktion. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 311	42 000.—	9 511.35	860	Dépenses en vue de la production Augmentation de la production. Recettes en plus s. cpte 311
2445/46	*Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau, Oeschberg*			*2445/46*	*Ecole d'arboriculture et d'horticulture Oeschberg*
2445	*Schule*			*2445*	*Ecole*
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Mehrverbrauch von Heizmaterial und Strom	22 500.—	1 499.70	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation accrue de combustible et de courant électrique
899	Verschiedene Verwaltungskosten	2 100.—	939.15	899	Autres frais d'administration
	Übertrag		2 183 627.69		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		2 183 627.69		Report
25	**Fürsorgedirektion**			**25**	**Direction des oeuvres sociales**
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
801	PTT-Gebühren und Frachten	3 000.—	5 485.40	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Umzug des Mobiliarlagers				Déménagement du dépôt de mobilier
942 15	Beiträge an die Bekämpfung des Alkoholismus	497 700.—	14 000.—	942 15	Subventions en faveur de la lutte contre l'alcoolisme
	Einrichtungbeitrag an die Genossenschaft Wysshölzli Herzogenbuchsee				Subside d'installation à la Société coopérative Wysshölzli Herzogenbuchsee
942 16	Beiträge für invalide Kinder	300 000.—	14 622.—	942 16	Subventions en faveur d'enfants invalides
	Leistungen gemäss Art. 138 des Fürsorgegesetzes; mehr Beiträge als angenommen				Prestations selon article 138 de la loi sur les oeuvres sociales; subventions plus nombreuses que prévu
2515/16	*Knabenerziehungsheim Aarwangen*			*2515/16*	*Foyer d'éducation pour garçons Aarwangen*
2515	*Heimbetrieb*			*2515*	*Exploitation du Foyer*
899	Verschiedene Verwaltungskosten	1 000.—	1 922.25	899	Autres frais d'administration
	Mehrausgaben für Stellenausschreibungen				Dépenses en plus pour mises au concours de places
2516	*Landwirtschaft*			*2516*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben	43 000.—	3 399.85	860	Dépenses en vue de la production
	Intensivierung der Schweinehaltung. Entsprechende Mehreinnahmen				Intensification de l'élevage des porcs. Recettes en plus
2520/21	*Erziehungsheim Erlach*			*2520/21*	*Foyer d'éducation pour garçons Cerlier*
2520	*Heimbetrieb*			*2520*	*Exploitation du Foyer*
704	Unterhalt der Gebäude	14 000.—	1 992.05	704	Entretien des bâtiments
	Ersatz eines Boilers				Remplacement d'un chauffe-eau
761	Nahrung	49 000.—	1 283.18	761	Nourriture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	9 000.—	11 454.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Ankauf eines Waschautomaten				Achat d'une machine à laver automatique
	Übertrag		2 237 786.42		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		2 237 786.42		Report
2521	*Landwirtschaft*			*2521*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparatur an Jauchepumpe und Ersatz von Traktorpneus	4 600.—	2 366.80	771	Entretien du mobilier Réparation imprévue de la pompe à purin et remplacement des pneus du tracteur
860	Produktionsausgaben Nachzahlung der Alkoholsteuer und Ankauf von Traubenmost	70 000.—	3 418.61	860	Dépenses en vue de la production Paiement complémentaire de l'impôt sur l'alcool et achat de moût de raisin
2525/26	*Knabenerziehungsheim Landorf*			*2525/26*	*Foyer d'éducation pour garçons Landorf*
2525	*Heimbetrieb*			*2525*	*Exploitation du Foyer*
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	3 300.—	531.14	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Preiserhöhung für elektrischen Strom und Wegfall des Anstaltsrabattes. Erhöhung des Wasserzinses	21 000.—	2 344.90	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Relèvement du prix du courant électrique et suppression du rabais consenti à l'établissement. Relèvement du droit d'eau
2526	*Landwirtschaft*			*2526*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen	3 400.—	1 121.40	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues
2530/31	*Knabenerziehungsheim Oberbipp*			*2530/31*	*Foyer d'éducation pour garçons Oberbipp*
2530	*Heimbetrieb*			*2530*	*Exploitation du Foyer*
704	Unterhalt der Gebäude Reparatur der Kühlanlage und des Boilers	3 000.—	1 013.05	704	Entretien des bâtiments Réparation de l'installation frigorifique et du chauffe-eau
2531	*Landwirtschaft*			*2531*	*Agriculture*
820	Pachtzinse an Dritte Zusätzlich gepachtetes Land. Entsprechender Mehrertrag	4 700.—	1 888.—	820	Fermages à des tiers Terrain supplémentaire affermé. Rendement en plus correspondant
860	Produktionsausgaben Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 311	45 000.—	16 409.85	860	Dépenses en vue de la production Recettes en plus s. cpte 311
	Übertrag		2 266 880.17		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.		
	Übertrag		2 266 880.17		Report
2535/36	*Mädchenerziehungsheim Brüttelen*			*2535/36*	*Foyer d'éducation pour filles Bretiège*
2535	*Heimbetrieb*			*2535*	*Exploitation du Foyer*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	4 000.—	1 395.—	650	Indemnités pour vacance et jours de congé
2536	*Landwirtschaft*			*2536*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Revision des Traktors	3 000.—	5 973.05	771	Entretien du mobilier Révision du tracteur
860	Produktionsausgaben	30 000.—	3 135.30	860	Dépenses en vue de la production
	Entsprechende Mehreinnahmen				Recettes en plus
2540/41	*Mädchenerziehungsheim Kehrsatz*			*2540/41*	*Foyer d'éducation pour filles Kehrsatz*
2540	*Heimbetrieb*			*2540*	*Exploitation du Foyer*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	3 500.—	1 249.—	650	Indemnités journalières et jours de congé
704	Unterhalt der Gebäude Installationen für Waschautomat	2 500.—	3 260.95	704	Entretien des bâtiments Installation de la machine à laver automatique
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ankauf eines Waschautomaten	5 500.—	11 504.85	770	Acquisition de mobilier, de machines d'instruments et d'outils Achat d'une machine à laver automatique
2555	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*			*2555*	*Ecole logopédique Münchenbuchsee*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	13 000.—	660.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Mehrkosten wegen Teuerung auf den Mobiliaranschaffungen beim Umbau	7 700.—	2 902.25	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Frais en plus en raison du renchérissement sur le mobilier acquis lors de la transformation
771	Unterhalt der Mobilien Reparatur der Gruppen-Sprachtrainingsanlage	4 000.—	1 753.40	771	Entretien du mobilier Réparation de l'installation destinée à l'entrainement logopédique par groupe
	Übertrag		2 298 713.97		A reporter

		Voranschlag Budget 1966 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1966 Fr.	
	Übertrag		2 298 713.97	Report
26	**Gemeindedirektion**			**26** **Direction des affaires communales**
2600	*Sekretariat und Inspektorat*			*2600* *Secrétariat et inspectorat*
810	Taggelder und Reiseauslagen	10 500.—	687.40	810 Indemnités journalières et frais de déplacement
	Durch verschiedene Regierungsratsbeschlüsse bewilligte Nachkredite, im Einzelfall bis zu Fr. 500.—, gemäss Detailzusammenstellung der Kantonsbuchhalterei		23 469.38	Crédits supplémentaires autorisés par divers ACE dans chaque cas d'espèce jusqu'à fr. 500.—, selon récapitulation détaillée du Service cantonal de la comptabilité
		Total	2 322 870.75	Total

Die durch den Regierungsrat bewilligten Nachkredite ergaben in den vorangehenden fünf Jahren folgende Totalbeträge:

Les crédits supplémentaires accordés par le Conseil-exécutif ont atteint, au cours des cinq années précédentes, les montants suivants:

	Fr.
1961	4 467 255.89
1962	5 885 212.84
1963	6 658 812.90
1964	5 244 750.41
1965	3 127 800.44

II.

In analoger Anwendung von Artikel 29 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung nimmt der Grosse Rat zustimmend Kenntnis davon, dass der Regierungsrat bis 31. Dezember 1966 folgende *Nachsubventionen* gewährt hat:

II.

En exécution, par analogie, de l'article 29 de la loi du 3 juillet 1938, sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué jusqu'au 31 décembre 1966 les *subventions complémentaires* suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten bei der *Bodenverbesserung der Siedlung Aspi, Gemeinde Moosseedorf* infolge Teuerung und unvorhergesehener Bauschwierigkeiten. GRB vom 21. Februar 1962, zu Lasten Konto 2410 947 1	73 000.—	4 000.—	Frais supplémentaires lors des *améliorations foncières de la colonie Aspi, commune de Moosseedorf,* par suite du renchérissement et de difficultés imprévues rencontrées lors des travaux. AGC du 21 février 1962, à charge du cpte 2410 947 1
Mehrkosten beim *Neubau einer Sekundarschulanlage im Langhag in Laufen.* GRB vom 9. Mai 1961, zu Lasten Konto 2000 939 10	202 241.—	20 555.40	Frais supplémentaires lors de la *construction d'une maison d'école secondaire au Langhag à Laufon.* AGC du 9 mai 1961, à charge du cpte 2000 939 10
Übertrag		24 555.40	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions alloués Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Übertrag		24 555.40	Report
Mehrkosten bei der *Vergrösserung des Kinderheims «Maison du Jura» in Tavannes* infolge Teuerung, Bauverbesserungen und zusätzlicher Arbeiten. GRB vom 17. September 1963, zu Lasten Konto 2500 949 1	112 535.—	44 065.—	Frais suppl. lors de *l'agrandissement du home d'enfants «Maison du Jura» à Tavannes,* par suite du renchérissement, des améliorations apportées lors de la construction et de travaux complémentaires. AGC du 17 septembre 1963, à charge du cpte 2500 949 1
Mehrkosten beim *Ausbau des Schulhausweges und der Gemeindestrasse Obergoldbach-Landiswil* infolge Einbaues eines Teerasphaltbelages anstelle der Oberflächenbehandlung und infolge Teuerung. GRB vom 11. September 1961 und RRB vom 24. Juli 1962, zu Lasten Konto 2110 939	164 500.—	11 000.—	Frais suppl. lors de *l'aménagement du chemin de l'école et de la route communale Obergoldbach–Landiswil,* par suite de la pose d'un tapis goudronasphalte en lieu et place d'un revêtement superficiel, et par suite du renchérissement. AGC du 11 septembre 1961 et ACE du 24 juillet 1962, à charge du cpte 2110 939
Mehrkosten beim *Umbau des Schulhauses in les Bois* infolge Einbezug der Haushaltungsschule in den Umbau. GRB vom 11. Mai 1964, zu Lasten Konto 2000 939 1	245 250.—	12 150.—	Frais suppl. lors de *la transformation de la maison d'école des Bois,* la construction de l'école ménagère ayant été englobée dans les travaux de transformation. AGC du 11 mai 1964, à charge du cpte 2000 939 1
Mehrkosten bei der *Erstellung des Abwasserpumpwerkes Spiez-Bucht mit Zuleitungen Nr. 21 J 66/4* infolge Teuerung und Bauschwierigkeiten. GRB vom 21. Februar 1963, zu Lasten Konto 2115 939 201	165 000.—	37 300.—	Frais suppl. lors de la *construction de la station de pompage des eaux usées de la baie de Spiez avec conduites d'amenée N° 21 J 66/4,* par suite du renchérissement et des difficultés rencontrées durant les travaux. AGC du 21 février 1963, à charge du cpte 2115 939 201
Mehrkosten bei der *Erweiterung des Primarschulhauses Ittigen, II. Bauetappe,* infolge Teuerung. GRB vom 12. Februar 1962, zu Lasten Konto 2000 939 10	226 046.—	5 488.—	Frais suppl. lors de *l'agrandissement de la maison d'école primaire d'Ittigen, 2e étape,* par suite du renchérissement. AGC du 12 février 1962, à charge du cpte 2000 939 10
Mehrkosten bei der *Erstellung einer Turnhalle in Konolfingen* infolge Teuerung. GRB vom 12. Februar 1962, zu Lasten Konto 2000 939 10	337 042.—	6 865.—	Frais en plus lors de la *construction d'une halle de gymnastique à Konolfingen* par suite du renchérissement. AGC du 12 février 1962, à charge du cpte 2000 939 10
Mehrkosten bei der *Erstellung einer Wasserversorgung auf dem Montagne du Droit, Gemeinden Sonvilier, St-Imier, Renan und La Ferrière* infolge Teuerung. GRB vom 16. Mai 1961, zu Lasten der Konten 2410 947 1 und 2110 949 200	842 800.—	14 600.—	Frais suppl. lors de la *construction d'un réseau d'alimentation en eau sur la Montagne du Droit, communes de Sonvilier, Saint-Imier, Renan et La Ferrière,* par suite du renchérissement. AGC du 16 mai 1961, à charge des cptes 2410 947 1 et 2110 949 200
Übertrag		156 023.40	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Übertrag		156 023.40	Report
Mehrkosten bei der *Erstellung einer Wasserversorgung von Séprais–Montavon–Les Rangiers, Gemeinden Asuel und Boécourt* infolge unvorhergesehener Bauschwierigkeiten und Verwendung von Leitungen mit grösserem Durchmesser. GRB vom 3. Mai 1965, zu Lasten der Konten 2410 947 1 und 2115 949 200	175 000.—	28 000.—	Frais suppl. lors de la *construction d'un réseau d'alimentation en eau pour Séprais-Montavon-Les Rangiers, communes d'Asuel et Boécourt,* par suite de difficultés imprévues rencontrées au cours des travaux et de l'utilisation de conduites d'un plus grand calibre. AGC du 3 mai 1965, à charge des cptes 2410 947 1 et 2115 949 200
Mehrkosten bei der *Güterzusammenlegung Seewil-Schwanden, Gemeinden Rapperswil und Schüpfen,* infolge Bauschwierigkeiten und Teuerung. GRB vom 12. November 1958 und RRB vom 13. Januar 1961, zu Lasten Konto 2410 947 1	433 500.—	45 000.—	Frais suppl. lors du *remaniement parcellaire de Seewil-Schwanden, communes de Rapperswil et Schüpfen,* par suite de difficultés rencontrées au cours des travaux et en raison du renchérissement. AGC du 12 novembre 1958 et ACE du 13 janvier 1961, à charge du cpte 2410 947 1
Mehrkosten beim *Ausbau der Gemeindestrasse Hermrigen–Jens* infolge Teuerung und Bauschwierigkeiten. GRB vom 21. Februar 1963, zu Lasten Konto 2110 939 10	72 000.—	4 350.—	Frais suppl. lors de *l'aménagement de la route communale Hermrigen–Jens,* par suite du renchérissement et de difficultés rencontrées dans la construction. AGC du 21 février 1963, à charge du cpte 2110 939 10
Mehrkosten beim *Neubau einer Primarschulanlage in Brienzwiler* infolge Teuerung. GRB vom 13. November 1962, zu Lasten Konto 2000 939 10	380 222.—	18 595.70	Frais suppl. lors de *la construction de la maison d'école primaire de Brienzwiler,* par suite du renchérissement. AGC du 13 novembre 1962, à charge cpte 2000 939 10
Mehrkosten beim *Neubau eines Schulhauses in Saulcy* infolge Teuerung. GRB vom 15. November 1961, zu Lasten Konto 2000 939 10	287 411.—	10 281.—	Frais suppl. lors de *la construction de la maison d'école de Saulcy,* par suite du renchérissement. AGC du 15 novembre 1961, à charge du cpte 2000 939 10
Mehrkosten beim *Neubau einer Primarschulanlage in Wangelen* infolge Teuerung und schlechtem Baugrund. GRB vom 6. Mai 1963, zu Lasten Konto 2000 939 10 und 11	517 213.—	39 146.35	Frais suppl. lors de *la construction de la maison d'école primaire de Wangelen,* par suite du renchérissement et d'une mauvaise infrastructure. AGC du 6 mai 1963, à charge du cpte 2000 939 10 et 11
Mehrkosten beim *Neubau einer Turnhalle und eines Kindergartens in Sonceboz* infolge Teuerung. GRB vom 2. September 1963, zu Lasten Konto 2000 939 10	197 333.—	38 073.—	Frais suppl. lors de *la construction d'une halle de gymnastique et d'une école enfantine à Sonceboz,* par suite du renchérissement. AGC du 2 septembre 1963, à charge du cpte 2000 939 10
Mehrkosten bei der *Hofsanierung Obere Schwändimatt, Gemeinde Bowil.* GRB vom 17. September 1963, zu Lasten Konto 2410 947 1	65 200.—	4 000.—	Frais suppl. lors de *l'assainissement de la ferme de l'Obere Schwändimatt, commune de Bowil.* AGC du 17 septembre 1963, à charge du cpte 2410 947 1
Übertrag		343 469.45	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Übertrag		343 469.45	Report
Mehrkosten bei der *Gesamtmelioration Gustibiseggalp, Gemeinde Sumiswald, 2. Vorlage,* infolge zusätzlicher Arbeiten. RRB vom 11. Oktober 1960 und vom 16. Juli 1965, zu Lasten Konto 2410 947 1	58 500.—	3 250.—	Frais suppl. lors des *améliorations foncières intégrales de la Gustibiseggalp, commune de Sumiswald, 2e étape,* par suite de travaux supplémentaires. ACE des 11 octobre 1960 et 16 juillet 1965, à charge du cpte 2410 947 1
Mehrkosten beim *Neubau eines Kindergartens des «Oeuvre des sœurs de Courfaivre»* infolge Teuerung. GRB vom 6. Mai 1963, zu Lasten Konto 2000 939 10	100 662.—	16 027.—	Frais suppl. lors de la construction de *l'école enfantine de l'Oeuvre des soeurs de Courfaivre,* par suite du renchérissement. AGC du 6 mai 1963, à charge du cpte 2000 939 10
Mehrkosten beim *Ausbau der Gemeindestrasse in Moosaffoltern* infolge Teuerung und Bauschwierigkeiten. RRB vom 4. Dezember 1962, zu Lasten Konto 2110 939	43 500.—	30 000.—	Frais suppl. lors de *l'aménagement de la route communale à Moosaffoltern,* par suite du renchérissement et de difficultés rencontrées au cours de la construction. ACE du 4 décembre 1962, à charge du cpte 2110 939
Mehrkosten beim *Einbau eines Heizungstanks und einer Frischwasserkläranlage bei der Erweiterung des Primarschulhauses in Gurzelen* infolge Projektänderung. GRB vom 8. Februar 1966, zu Lasten Konto 2000 939 10	312 284.—	9 289.—	Frais suppl. dus à une modification du projet lors de *l'agrandissement de la maison d'école primaire de Gurzelen* (pose d'une citerne à mazout et d'une installation de décantation de l'eau fraîche). AGC du 8 février 1966, à charge du cpte 2000 939 10
Mehrkosten bei der *Erstellung einer Primarschulanlage als II. Bauetappe in Ins* infolge Teuerung. GRB vom 13. Februar 1963, zu Lasten Konto 2000 939 10	123 979.—	18 013.60	Frais suppl. dus au renchérissement lors de la *2e étape de la construction de la maison d'école primaire d'Anet.* AGC du 13 février 1963, à charge du compte 2000 939 10
Mehrkosten bei der *Weganlage Gilbach–Aebi, Gemeinde Adelboden,* infolge Teuerung. GRB vom 16. Mai 1961, zu Lasten Konto 2410 947 1	150 500.—	14 000.—	Frais suppl. dus au renchérissement lors de *la construction du chemin Gilbach–Aebi, commune d'Adelboden.* AGC du 16 mai 1961, à charge du cpte 2410 947 1
Zusatzbeitrag für die *Strassenkanalisation in Pleigne* gemäss Artikel 39 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über den Bau und Unterhalt der Strassen. GRB vom 12. Mai 1965, zu Lasten Konto 2110 939 10	615 500.—	39 000.—	Subvention supplémentaire pour la *canalisation des rues de Pleigne* en vertu de l'article 39 de la loi du 2 février 1964 sur la construction et l'entretien des routes. AGC du 12 mai 1965, à charge du cpte 2110 939 10
Ergänzungsbeitrag beim *Neubau einer sechsklassigen Primarschulanlage in Krauchthal* infolge Neufestsetzung der Beitragssätze. GRB vom 14. September 1966, zu Lasten Konto 2000 939 10	980 705.—	19 693.—	Subvention complémentaire lors de la *construction d'une maison d'école de six classes à Krauchthal* par suite de nouvelle fixation des taux de subventionnement. AGC du 14 septembre 1966, à charge du cpte 2000 939 10
Mehrkosten beim *Neubau einer Turnhalle und eines Turnplatzes beim Sekundarschulhaus in Saignelégier* infolge Teuerung. GRB vom 13. Februar 1963, zu Lasten Konto 2000 939 10	662 360.—	32 032.—	Frais suppl. lors de *la construction de la halle et de la place de gymnastique de l'école secondaire de Saignelégier* par suite du renchérissement. AGC du 13 février 1963, à charge du cpte 2000 939 10
Übertrag		524 774.05	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Übertrag		524 774.05	Report
Ergänzungsbeitrag beim *Bau eines Kindergartenpavillons in Hasle bei Burgdorf* infolge zusätzlicher Arbeiten. GRB vom 3. Februar 1965, zu Lasten Konto 2000 939 10	68 800.—	3 977.—	Subvention complémentaire lors de la *construction d'un pavillon d'école enfantine à Hasle b. B.* par suite de travaux supplémentaires. AGC du 3 février 1965, à charge du cpte 2000 939 10.
Mehrkosten bei der *Hofsanierung Walismatt, Gemeinde Albligen,* infolge Teuerung. GRB vom 17. September 1963, zu Lasten 2410 947 1	61 500.—	5 700.—	Frais suppl. lors de *l'assainissement de la ferme Walismatt, commune d'Albligen,* par suite du renchérissement. AGC du 17 septembre 1963, à charge du cpte 2410 947 1
Mehrkosten beim *Umbau des Schulhauses und beim Ausbau des Turnplatzes in Damphreux* infolge zusätzlicher Arbeiten und Teuerung. GRB vom 2. September 1963, zu Lasten Konto 2000 939 10	88 340.—	34 684.—	Frais suppl. lors de *la transformation du bâtiment scolaire et de l'aménagement d'une place de gymnastique à Damphreux* par suite des installations et transformations supplémentaires et de l'augmentation des prix. AGC du 2 septembre 1963, à charge du cpte 2000 939 10
Mehrkosten bei der *Erweiterung der Wasserversorgung in Lenk.* GRB vom 11. September 1961, zu Lasten Konto 2210 939 200	76 000.—	29 200.—	Frais suppl. lors de l'*extension du réseau d'approvisionnement en eau de la Lenk.* AGC du 11 septembre 1961, à charge du cpte 2210 939 200
Mehrkosten bei der *Renovation und der Neueinrichtung des seeländischen Krankenasyls «Gottesgnad» Biel-Mett* infolge Teuerung und unvorhergesehener Mobiliaranschaffungen. GRB vom 11. Mai 1965, zu Lasten Konto 1400 949 301	177 660.—	7 942.—	Frais suppl. lors de la *rénovation et du réaménagement de l'asile seelandais «Gottesgnad» de Bienne-Mâche* par suite du renchérissement et d'acquisitions imprévues de mobilier. AGC du 11 mai 1965, à charge du cpte 1400 949 301
	Total	606 277.05	

Bern, den 31. März 1967

Der Finanzdirektor:
Moser

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 7. April 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Dr. R. Bauder
Der Staatsschreiber:
Hof

Berne, le 31 mars 1967

Le Directeur des finances:
Moser

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, le 7 avril 1967

Au nom du Conseil-exécutif,
Le vice-président:
Dr R. Bauder
Le chancelier:
Hof

Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betrifft Programm über den Ausbau der Staatsstrassen im Jahre 1967

Dem Grossen Rat wurden jeweilen Zweijahresprogramme für den Ausbau der Staatsstrassen vorgelegt, erstmals 1949 für die Periode 1950/51. Diese befristeten Programme im Rahmen der voraussichtlichen Budgetkredite haben sich als zweckmässig erwiesen. Einerseits konnten die Bedürfnisse und Möglichkeiten im Strassenbau einigermassen zuverlässig abgeschätzt und die vorbereitenden technischen Arbeiten und die Verhandlungen mit Gemeinden und Privaten durchgeführt werden, andererseits war es möglich, den unvoraussehbaren Verzögerungen, die sich zum Beispiel bei Landerwerbsschwierigkeiten ergeben, in den Programmen für die einzelnen Jahresetappen Rechnung zu tragen.

Nach der Budgetberatung im Sommer 1966 wurde eine Kürzung der vorgesehenen Baukredite auf Grund der Finanzplanung verfügt, und noch anfangs 1967 war es ungewiss, ob die 1966 ausgeführten Frostschadeninstandstellungen und die Bauarbeiten zu Lasten früherer Kreditrestanzen (Rückstellungen) eine Vorbelastung der Budgetkredite 1967 bewirken würden. Daher war es nicht möglich, ein Ein- oder gar ein Zweijahresprogramm rechtzeitig aufzustellen und vorzulegen.

Statt der durch die Verkehrszunahme einerseits und den Rückstand im Staatsstrassenausbau andererseits gerechtfertigten erhöhten Kredite 2110 712 von mindestens 35,8 Millionen Franken stehen nun pro 1967 nur 25 Millionen Franken für den Ausbau der Haupt- und Verbindungsstrassen (ohne Nationalstrassen) zur Verfügung. Damit ist es ausgeschlossen, die vielen Wünsche und Begehren aus Parlament und Gemeinden zu erfüllen. Diese beschränkten Mittel müssen daher in erster Linie beansprucht werden für:

- Baustellen, die im Vorjahr eröffnet worden sind;
- Dringliche Abschnitte auf stark befahrenen Hauptstrassen;
- Unaufschiebbare Verbesserung von Strecken, auf denen regelmässig Frostschäden auftreten;
- Staubfreimachen von Strecken, deren definitiver Ausbau wünschbar ist, jedoch nicht kurzfristig möglich erscheint.

Infolgedessen kann auch der von der Strassenkommission angestrebten Beschleunigung des Ausbaues von Hauptstrassenzügen in diesem als Übergangsprogramm zu betrachtenden Vorschlag nur in geringem Masse Rechnung getragen werden.

Es ist jedoch vorgesehen, ab 1968 jeweilen wieder Zweijahresprogramme vorzulegen.

Mit Zustimmung der Strassenkommission vom 10. April 1967 wurde ein Teil der Bauarbeiten bereits im Frühjahr begonnen bzw. weitergeführt, weil ein längerer Aufschub die Einhaltung der Bautermine in Frage gestellt und die Verkehrserschwernisse in der Reisesaison vergrössert hätte.

Das Programm 1967 sieht folgende Verteilung des gesamten Baukredites vor:

	Fr.	Fr.
Schweizerische Hauptstrassenzüge:		
Hauptstrassen/ Talstrassen 2110 712 10	6 845 400.—	
Alpenstrassen 2110 712 30	4 280 000.—	
		11 125 400.—
Verbindungsstrassen 2110 712 20		11 800 050.—
Reserve für Unvorhergesehenes		2 074 550.—
Total Kredite 2110 712		25 000 000.—

Im Einvernehmen mit der grossrätlichen Strassenkommission wird die Genehmigung des Programmes gemäss nachstehender Aufstellung beantragt.

Der Baudirektor:
Schneider

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 7. März und 10. April 1967

Programm

für den Ausbau der Staatsstrassen im Jahre 1967

Der Grosse Rat genehmigt das nachfolgende Programm über den Ausbau der Staatsstrassen im Jahre 1967 zu Lasten der Budgetkredite 2110 712 10, 20 und 30 von insgesamt 25 Millionen Franken:

Schweiz. Hauptstrassenzüge
Routes principales suisses

a) Hauptstrassen/Talstrassen
Routes principales/Routes de plaine

Budgetkredit/Crédit budgétaire 2110 712 10

Pos.			Fr.
1.2.1	T 1	Verkehrssanierung beim Güterbahnhof Weiermannshaus, Fertigstellung	100 000.—
1.2.2	T 1	Verkehrsanlage Worblaufen, 2. Etappe	400 000.—
1.2.3	T 6	Ausbau der Papiermühlestrasse bei der SBB-Unterführung, Fertigstellung	100 000.—
1.2.4		Erneuerung von Belägen im II. Kreis ...	200 000.—
1.2.5	T 10	Sanierung Muriallee, inkl. Worbstrasse, Projektierung	20 000.—
1.2.6	T 10	Verbesserung des Niveauüberganges Melchenbühl, Projekt inkl. Worbstrasse bei Haco ..	25 000.—
1.2.7	T 10	Fertigstellungsarbeiten Rüfenacht–Langenloh ..	100 000.—
1.2.8	T 10	Fertigstellungsarbeiten in Worb, Käserei–Migrol	80 000.—
1.2.9	T 10	Fertigstellungsarbeiten Zäziwil–Oberhofen–Borishüsi	270 000.—
1.2.10		Diverse Projektierungen	5 000.—
1.3.1	T 6	Kreuzung Schönbrunnen, Deckbeläge, Fertigstellung	30 000.—
1.3.2	T 6	Schönbühl–Lyss, Teilkorrektionen	150 000.—

Pos.			Fr.
1.3.3	T 10	Müntschemier: Ausbau im Dorf, 2. Etappe	250 000.—
1.3.4	T 10	Thielle: Neue Brücke über die Zihl, Anpassung an Arbeiten im Kanton Neuenburg	400 000.—
1.3.5	T 12	Bätterkinden: Strassenbedingte Anpassungen bei Kanalisationsarbeiten im Dorf	40 000.—
1.3.6	T 12	Kräiligen: Verstärkung der Limpachbrücke ...	160 000.—
1.3.7	T 108	Villeret: Correction à l'entrée ouest de Villeret avec construction d'un trottoir	350 000.—
1.3.8	T 5	Lengnau: Korrektion im Dorf	160 000.—
1.3.9	T 6	Taubenloch: Projektierungsarbeiten	108 000.—
1.3.10	T 6	Autostrasse Biel–Lyss: 4 Magazine aufstellen für Ölwehrmassnahmen	12 000.—
1.3.11		Diverse Projektierungen	5 000.—
1.4.1	T 1	Langenthal–Roggwil bei Kaltenherberge: Strassenbeleuchtung, Fertigstellung	35 000.—
1.4.2	T 1	Höchstetten–Hellsau, Fertigstellung	250 000.—
1.4.3	T 97	Niederbipp Unterführung, Fertigstellung ...	750 000.—
1.4.4	T 97	Scharnageln, Niederbipp: Sanierung Niveauübergang	240 000.—
1.4.5	T 97	Aarwangen, Projektierung	10 000.—
1.4.6	T 10	Trubschachen: Ausbau im Dorf, bedingt durch Trottoiranpassung	150 000.—
1.4.7	T 156	Herzogenbuchsee: Aufhebung Niveauübergang, Projektierung ...	4 000.—
1.4.8	T 1	Bützberg: Aufhebung Niveauübergang, Projektierung	5 000.—
1.4.9		Sanierung verschiedener Niveauübergänge EBT, Projekte etc.	26 000.—
1.4.10	T 1	Hindelbank: Landerwerb für Neubau SBB-Unterführung, Fertigstellung	21 400.—
1.4.11		Diverse Projektierungen	5 000.—

Pos.			Fr.
1.5.1	T 6	Tavannes: supression du PN CJ 3ème étape	180 000.—
1.5.2	T 6	Reconvilier–Pontenet: renforcement de la fondation, reprofilage ..	115 000.—
1.5.3	T 6	Sorvilier–Court: reprofilage, revêtement	100 000.—
1.5.4	T 6	Delémont, carrefour du Ticle, 2ème étape	100 000.—
1.5.5	T 6	Lieu Gobet–Fer à Cheval: renforcement de la fondation, revêtement, reprofilage	350 000.—
1.5.6	T 6	Courtemaîche S–centre: renforcement de la fondation, revêtement, reprofilage	175 000.—
1.5.7	T 6	La Roche Percée–La Malcôte: renforcement de la fondation, reprofilage, revêtement	128 000.—
1.5.8	T 6	Limite Cornol–Courgenay: renforcement de la fondation, revêtement, reprofilage	72 000.—
1.5.9	T 6	Courgenay–Porrentruy: renforcement de la fondation, revêtement, reprofilage	244 000.—
1.5.10	T 6	Le Faubourg–Courchavon: renforcement de la fondation, revêtement, reprofilage	70 000.—
1.5.11	T 18	Laufen: Delsbergstrasse, 2. Etappe	335 000.—
1.5.12	T 99	Traversée de Crémines	75 000.—
1.5.13	T 18	Kessiloch–Grellingen, 2. Etappe	130 000.—
1.5.14	T 18	Bois du Treuil–Liesberg, 2. Etappe	180 000.—
1.5.15	T 6	Court–Moutier: renforcement de la fondation, reprofilage, revêtement	130 000.—
		Total Hauptstrassen/Talstrassen Routes principales/Routes de plaine (total) Budgetkredit/Crédit budgétaire 2110 712 10	6 845 400.—

b) Hauptstrassen/Alpenstrassen
Routes principales/Routes alpestres

Budgetkredit/Crédit budgétaire 2110 712 30

Pos.			Fr.
3.1.1	A 6	Grimselstrasse: Innertkirchen–Urweid, Fertigstellung	100 000.—

Pos.			Fr.
3.1.2	A 6	Grimselstrasse: Lawinengalerie Spreitgraben, Fertigstellung..	900 000.—
3.1.3	A 6	Grimselstrasse: Urweid–Boden, Korrektion	900 000.—
3.1.4	A 6	Meiringen–Brünig: Willigen- und Balmbrücken, Verkehrsanlagen	30 000.—
3.1.5	A 20	Sustenstrasse: Belagsarbeiten Hotel Steingletscher–Passhöhe ...	500 000.—
3.1.6	A 20	Gstaad–Gsteig: Schulhaus Rütti–Dorfausgang Gstaad, Fertigstellung	40 000.—
3.1.7	A 20	Salematte–Klusli: Fertigstellung	20 000.—
3.1.8	A 20	Simmentalstrasse, Teilkorrektionen	200 000.—
3.1.9	A 6	Spiez: Schlösslistrasse–Kronenplatz, Fertigstellung	140 000.—
3.1.10	A 6	Rechtsufrige Brienzerseestrasse, Teilkorrektionen	250 000.—
3.1.11	A 6	Ringgenberg, Korrektion und Belag	300 000.—
3.1.12	A 6	Kienholz: Anpassung infolge Trottoiranlage ..	150 000.—
3.113	A 6	Niederried: Felssturz Hölzli, Fertigstellung ..	40 000.—
3.1.14	A 6	Faulensee: Teilkorrektion und Belag	200 000.—
3.1.15	A 70	Thun: Bernstrasse–Hübeli, Projekt	30 000.—
3.1.16	A 6	Brienz: Schwandergässli	60 000.—
3.1.17		Frutigen–Kandersteg: Kandergrund, Fertigstellung	170 000.—
3.1.18		Frutigen–Kandersteg: Teilkorrektionen	250 000.—
		Total Hauptstrassen/ Alpenstrassen Routes principales/ Routes alpestres (total) Budgetkredit / Crédit budgétaire 2110 712 30	4 280 000.—

Verbindungsstrassen - Routes de jonction

Budgetkredit / Crédit budgétaire 2110 712 20

Pos.		Fr.
2.1.1	Unterseen–Habkern: Bühlerskehr–Lombachbrücke, Korrektion und Belag, Fertigstellung	180 000.—
2.1.2	Frutigen–Adelboden: Niederstein, Fertigstellung	350 000.—
2.1.3	Frutigen–Adelboden: Gantengrabenbrücke, Projektierung	20 000.—
2.1.4	Aeschi–Mülenen: Fertigstellung	265 000.—
2.1.5	Gunten–Sigriswil: Bellevuekehr, Fertigstellung	215 000.—
2.1.6	Zweilütschinen–Grindelwald: Zaunbrücke inkl. Rampen, Fertigstellung	150 000.—
2.1.7	Spiez–Krattigen: Niesenbrücke–Salzbrunnen, 2. Etappe.....	350 000.—
2.1.8	Rechtsufrige Thunerseestrasse: Sundlauenen–Gelber Brunnen, Korrektion und Belag, Fertigstellung	600 000.—
2.1.9	Unterseen–Beatenberg: Kienbergwald, Belag, Fertigstellung	180 000.—
2.1.10	Thierachernegg–Steghalten: Korrektion und Belag	400 000.—
2.1.11	Brünig–Hasliberg: Teilkorrektionen	100 000.—
2.2.1	Bern–Ostermundigen–Worb: Gehweganlage Ostermundigen–Röhrswilstrasse, Fertigstellung	110 000.—
2.2.2	Sanierung Niveauübergang Bollstrasse Worb mit Anpassung an Gehweganlage	80 000.—
2.2.3	Ausbau mit Gehweganlage in Bolligen, Sternen–Halen, Fertigstellung	170 000.—
2.2.4	Köniz–Schwarzenburg: Ausbau mit Gehweganlage in Köniz, 2. Etappe	100 000.—
2.2.5	Entlastungsstrasse Kehrsatz, Fortsetzung	750 000.—
2.2.6	Ausbau mit Gehweganlage Mühlethurnen, Fertigstellung	50 000.—
2.2.7	Biglen–Obergoldbach: Sägestutz-Besitzung Dr. Blaser, Fertigstellung	150 000.—
2.2.8	Jassbach–Heimenschwand: Schlegwegbad, Fertigstellung	50 000.—

Pos.		Fr.
2.2.9	Schwarzenburg–Guggisberg: Kalchstätten–Riedstätt, Fertigstellung	720 000.—
2.2.10	Albligen–Lanzenhäusern, 2. Etappe	50 000.—
2.2.11	Kirchenthurnen–Mühledorf: Kirchenthurnen–Moos, Fertigstellung	120 000.—
2.2.12	Riggisberg–Gurnigel–Hoflandernbrücke: Stalden–Dürrbach, 1. Etappe, Fertigstellung	500 000.—
2.2.13	Sangernboden–Hoflandernbrücke: 2. Etappe, Fortsetzung	680 000.—
2.2.14	Kiesen–Konolfingen: Aufhebung Niveauübergang Herbligen, Ausbau mit Gehweganlagen, Fortsetzung	500 000.—
2.2.15	Sanierung Halenbrücke, 1. Etappe	400 000.—
2.2.16	Neuenegg, Brückenprojekt ..	20 000.—
2.3.1	Aarberg: Neue Brücke über den Aare–Hagneck-Kanal ...	820 000.—
2.3.2	Leimern: Deckbeläge bei der neuen Überführung, Fertigstellung	160 000.—
2.3.3	Orvin–Lamboing: Continuation des travaux de correction	500 000.—
2.3.4	St-Imier–Mt. Crosin: Aménagement du carrefour sur la route Tramelan–Les Breuleux	35 000.—
2.3.5	Les Prêles: Kurvenausbau bei der Station der Drahtseilbahn Ligerz–Prêles	80 000.—
2.3.6	Verschiedene Projektierungen	45 000.—
2.4.1	Mötschwil, Fertigstellung ...	160 000.—
2.4.2	Koppigen, Fertigstellung	200 000.—
2.4.3	Oberei–Schallenberg, Fortsetzung des Ausbaues ...	300 000.—
2.4.4	Eriswil–Fritzenberg, Fertigstellung	70 000.—
2.4.5	Häusernmoos–Affoltern, Fertigstellung	350 000.—
2.4.6	Burgdorf–Heimiswilstrasse, Fortsetzung	155 000.—
2.4.7	Burgdorf: Felsegg–Emmenhof, Fortsetzung	150 000.—
2.4.8	Hasle: Projektierung	25 000.—
2.4.9	Aarwangen, innerorts: Fortsetzung der Arbeit	200 000.—

Pos.		Fr.
2.4.10	Wangen a. A.: Verstärkung und Erneuerung der Brückenfahrbahn, Anpassungen	175 000.—
2.4.11	Herzogenbuchsee: Unterführung Wangenstrasse, Projekt	25 000.—
2.4.12	Aarwangen: Verstärkung der Aarebrücke	400 000.—
2.4.13	Kostenanteile an Verbesserungen von Niveauübergängen der VHB gemäss Bundesratsbeschluss vom 6. Juni 1966 in Lotzwil	7 350.—
2.4.14	VHB in Huttwil–Säge	22 000.—
2.4.15	VHB in Huttwil	10 950.—
2.5.1	Porrentruy–Bure: Aménagement 2ème étape	272 000.—
2.5.2	Installation de demi-barrière selon l'arrêté du Conseil Fédéral du 6 juin 1966 PN CJ Alle–Miécourt	37 500.—
2.5.3	PN CJ Alle–Courgenay	37 500.—
2.5.4	PN CJ Les Emibois	33 750.—
2.5.5	PN SNB Gänsbrunnen	39 000.—
2.5.6	Muriaux: Etablissement d'un PS	90 000.—
2.5.7	Charmoille: Correction près de l'Eglise	50 000.—
2.5.8	Montignez: Kostenanteil an Stützmauern	10 000.—
2.5.9	Route internationale, Port de l'Etat	80 000.—
	Total Verbindungsstrassen Routes de jonction (total) Budgetkredit / Crédit budgétaire 2110 712 20	11 800 050.—

Zusammenfassung

Schweizerische Hauptstrassenzüge

	Fr.	Fr.
a) Talstrassen		
2110 712 10	6 845 400.—	
b) Alpenstrassen		
2110 712 30	4 280 000.—	
		11 125 400.—
Verbindungsstrassen		
2110 712 20		11 800 050.—
Reserve für Unvorhergesehenes		2 074 550.—
Total Kredite		
2110 712		25 000 000.—

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 7. März 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Ad. Blaser

Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 10. April 1967

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
U. Kunz

Beilage № 20

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 4./21. und 18. April 1967

Dekret

über die Schulhausbausubventionen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964 und Artikel 46 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963, sowie auf Artikel 2 lit. e, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 30 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Einreihung der Gemeinden

Art. 1. [1] Für die Abstufungen der Beiträge des Staates an die Gemeinden gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964 und Artikel 46 Absatz 1 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963 ist die Einteilung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen gemäss § 7 des Einreihungsdekretes vom 3. Februar 1965 massgebend.

Beitragssatz

[2] Der ordentliche Beitrag an Neu- und Umbauten und wertvermehrenden Renovationen von Schulhäusern, Turnhallen, Turn- und Spielplätzen, entsprechend dem nachgenannten Artikel 4, wird nach folgenden Prozentsätzen berechnet:

Besoldungsbeitragsklassen	Subventionen bei Primarschulbauten %	Subventionen bei Mittelschulbauten %
1	50	50
2	49	49
3	48	48
4	47	47
5	46	46
6	45	45
7	44	44
8	43	43
9	42	42
10	41	41
11	40	40
12	39	39
13	38	38
14	36	36
15	34	34

Besoldungs-beitragsklassen	Subventionen bei Primarschul-bauten %	Mittelschul-bauten %
16	33	33
17	31	31
18	30	30
19	29	29
20	27	28
21	25	27
22	24	26
23	23	25
24	21	24
25	20	23
26	19	22
27	17	21
28	15	20
29	14	19
30	13	18
31	12	17
32	11	16
33	10	15
34	9	14
35	8	13
36	7	12
37	6	11
38	5	10

zusätzliche Beiträge

Art. 2. [1] Neben diesen Beiträgen werden zusätzliche Beiträge gemäss Artikel 12 Absatz 2 PSG und Artikel 46 Absatz 2 MSG für den Neu- und Umbau von Schulhäusern, bis zur Höhe von 25 Prozent ausgerichtet, wenn der Beitrag gemäss Artikel 1 mehr als 25 Prozent beträgt und zudem

a) trotz sparsamer und zweckmässiger Bauweise eine hohe Baukostensumme nicht zu vermeiden ist, oder

b) der Bau durch ein Gemeinwesen mit besonders geringer Steuerkraft ausgeführt werden muss, oder

c) die Steuerkraft der Einwohner durch andere öffentlich - rechtliche Aufgaben besonders stark in Anspruch genommen ist, oder

d) das Schulwesen infolge der örtlichen Gegebenheiten die Gemeindefinanzen besonders stark belastet.

[2] Bei der Festsetzung des zusätzlichen Beitrages sind die eigenen Anstrengungen der Gemeinde in Betracht zu ziehen.

Beiträge an Gymnasien

Art. 3. [1] An Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Gymnasialklassen mit Schülern ausserhalb der Schulpflicht (Tertia bis Oberprima) entrichtet der Staat Baubeiträge nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

[2] Ordentliche Baubeiträge von 10 bis 50 Prozent. Massgebend für die Klassierung ist die mit den Schülerzahlen gewichtete Steuerkraft pro Kopf und die Gesamtsteueranlage derjenigen bernischen Gemeinden, welche Schüler in das betreffende Gymnasium schicken.

[3] Die für jedes Jahr nach den gleichen Grundsätzen aufgestellte Einreihungsskala stützt sich auf den durchschnittlichen Tragfähigkeitsfaktor sämtlicher bernischer Gemeinden, der durch die vom Regierungsrat jährlich erwahrte mittlere Gesamtsteueranlage bestimmt ist. Die Skala erstreckt sich von der Hälfte bis zum Zweifachen dieses Tragfähigkeitsfaktors.

[4] Zusätzliche Beiträge bis höchstens 25 Prozent werden ausgerichtet, wenn der gemäss Absatz 2 errechnete Tragfähigkeitsfaktor unter dem Kantonsmittel liegt.

[5] Grundlage für die Berechnungen des ordentlichen und zusätzlichen Beitrages bilden die letzten sechs Steuerjahre, für welche das Statistische Büro des Kantons Bern Unterlagen besitzt.

Richtlinien

Art. 4. [1] Über das Gesuchsverfahren und über die Unterscheidung von subventionsberechtigten und nicht subventionsberechtigten Baukosten erlässt der Regierungsrat besondere Richtlinien.

Festsetzung der Beiträge

[2] Die Festsetzung der Beiträge des Staates erfolgt auf Grund der vorgelegten Kostenvoranschläge der Gemeinden. Die subventionsberechtigten Bau- und Einrichtungskosten sind limitiert und richten sich nach den Zahlen im Anhang. Bei der Festsetzung dieser Beträge wurden der Zweck der Schule, der Bedarf an Schulräumen und den verschiedenen nötigen Einrichtungen berücksichtigt.

Lehrerwohnungen

[3] Beim Bau und Umbau von Lehrerwohnungen gewährt der Staat nur denjenigen Gemeinden einen ordentlichen Beitrag, die in den sechs untersten Besoldungsbeitragsklassen eingereiht sind. Andere Beiträge werden nicht gewährt. Für Vierzimmer- ist die subventionsberechtigte Bausumme in der Regel auf Fr. 90 000.—, für Dreizimmerwohnungen auf Fr. 75 000.— beschränkt. Der Subventionsansatz richtet sich nach Artikel 5.

ausserordentliche Beiträge

Art. 5. [1] Gemäss Artikel 30 lit. a des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an Primar- und Mittelschulen und Artikel 1 des Ausführungsdekretes vom 20. September 1965, erhalten die in den Besoldungsbeitragsklassen 1 bis 6 eingereihten Gemeinden ausserordentliche Beiträge für den Unterhalt der Schulanlage und die Anschaffung von Mobilien. Beiträge an den Unterhalt werden nur ausgerichtet, wenn die Kostenabrechnung Fr. 1000.— übersteigt. Unterhaltsarbeiten an subventionierten Schulanlagen sind nur beitragsberechtigt, wenn die Schäden weder auf mangelnden Unterhalt noch auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

[2] Die Beitragsansätze betragen

Klasse	Beitragsansatz %
1	50
2	45
3	40
4	35
5	30
6	25

Inkrafttreten

Art. 6. Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 21. Mai 1957/8. September 1959. Es tritt mit dem 1. Juni 1967 in Kraft. Nach alter Ordnung werden alle Schulhausbauprojekte erledigt, welche durch die zuständigen kantonalen Direktionen vorbehandelt, durch die zuständigen Gemeindeorgane beschlossen und vor dem 1. Juni 1967 den kantonalen Instanzen eingereicht werden. Für Bauvorhaben, welche durch Entscheid der zur Gewährung des Beitrages zuständigen Behörde zurückgestellt wurden, ist Artikel 4 Absatz 3 rückwirkend anwendbar.

Bern, den 4./21. April 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Ad. Blaser
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 18. April 1967

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Bühler

Anhang

		Schulgebäude			*Turnhallen*								
I. Sekundarschulen	Klassen	Gebäudekosten	Turn- und Pausenplätze Allg. Umgebung Erschliessung	Total 1+2	Typ		Gebäudekosten	Mehrkosten mit eigener Heizzentrale	Umgebung und Erschliessung	Total 5+7	Spielwiese	2. Turnhalle	Total 3+8+9 (+10)
		1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11
	1×5	926 000	169 000	1 095 000	3	12/24	422 000	29 000	43 000	465 000	21 000		1 581 000
	2×5	1 805 000	249 000	2 054 000	3		422 000	29 000	43 000	465 000	38 000		2 557 000
	3×5	2 858 000	318 000	3 176 000	3		422 000	29 000	43 000	465 000	88 000	465 000	4 194 000
	4×5	3 693 000	442 000	4 135 000	3		422 000	29 000	43 000	465 000	88 000	465 000	5 153 000
II. Primarschulen	1	247 000	78 000	325 000							14 000		339 000
	2	412 000	73 000	485 000							14 000		499 000
	3	501 000	102 000	603 000	1	10/18	282 000	24 000	37 000	319 000	14 000		935 000
	4	578 000	97 000	675 000	1		282 000	24 000	37 000	319 000	14 000		1 008 000
	5	688 000	130 000	818 000	2	11/20	328 000	25 000	37 000	365 000	21 000		1 204 000
	6	765 000	132 000	897 000	2		328 000	25 000	37 000	365 000	21 000		1 283 000
	7	990 000	173 000	1 163 000	3	12/24	422 000	29 000	43 000	465 000	21 000		1 649 000
	8	1 067 000	166 000	1 233 000	3		422 000	29 000	43 000	465 000	21 000		1 719 000
	9	1 330 000	183 000	1 513 000	3		422 000	29 000	43 000	465 000	38 000		2 016 000
	10	1 420 000	198 000	1 618 000	3		422 000	29 000	43 000	465 000	38 000		2 121 000
	11	1 428 000	211 000	1 639 000	3		422 000	29 000	43 000	465 000	38 000		2 142 000
	12	1 470 000	247 000	1 717 000	3		422 000	29 000	43 000	465 000	88 000	465 000	2 735 000
	13	1 487 000	256 000	1 743 000	3		422 000	29 000	43 000	465 000	88 000	465 000	2 761 000
	14	1 590 000	276 000	1 866 000	3		422 000	29 000	43 000	465 000	88 000	465 000	2 884 000

Pausenhalle 14×8		38 000		38 000
		98 000		98 000
		140 000	4 000	144 000
		153 000		153 000
		174 000	17 000	191 000
III. Kindergärten	1	129 000	24 000	153 000
	2	236 000	44 000	280 000

a) Turnraum eingebaut 14×7,2
b) Turnraum angebaut oder freistehend
Hauswirtschaft 4×4 Einheiten Küche, Theorieraum, Nebenräume
a) Eingebaut
b) Angebaut oder freistehend

Direktionsgeschäfte

1. Abteilung

(Antrag des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Gesundheit	2
Justiz	5
Finanzen und Domänen	5
Erziehung	6
Bauten	9
Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	16
Forsten	26

Direktion des Gesundheitswesens

4331. Bezirksspital Niederbipp; Spitalneubau; Staatsbeitrag an die Mehrkosten.

1. Die Bauarbrechnung des Spitalneubaues wird genehmigt.

2. Laut Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird dem Bezirksspital Niederbipp an die Mehrkosten des Spitalneubaues ein Staatsbeitrag nach folgender Berechnung gewährt:

	Beleg	Fr.	Fr.
Total Anlagekosten			4 622 132.60
nicht subventionsberechtigte Aufwendungen:			
Gebäudekosten			
Blitzschutzanlage	7	6 513.55	
Unterhaltsarbeiten im alten Spital	38, 41	924.20	
Reparatur von Radiatoren	73	919.20	
Löschposten	78	2 855.—	
Boiler entkalken	84	110.—	
Reservebeleuchtungskörper	95	441.50	
Photos und Diapositive	113	747.—	
Heizoellieferung	116	13 503.55	
Rückerstattung an Gemeinde Wangenried	119	769.—	
Aufrichte	120	614.70	
Bankspesen	121	71 150.60	
Grundbuchspesen	122	11.—	
Mehrkosten Luftschutzbauten		47 431.40	
Umgebungsarbeiten			
Rasendüngung, Reinplanie, Anpflanzung und Rasen	4	24 660.05	
Notariatskosten	10	1 614.—	
Kanalisation ausserhalb der Spitalparzelle		19 023.20	
Ergänzungsarbeiten			
Maurerarbeiten für Unterhalt	1	714.15	
Ersetzen von Rauchröhren	6	360.—	
Ausbau des alten Leichenhauses zu einem Archiv		11 370.25	203 732.35
verbleiben subventionsberechtigte Kosten			4 418 400.25
abzüglich mit RRB Nr. 4762 vom 8. Juli 1966 bereits als subventionsberechtigt ausgewiesene Kosten			3 803 800.—
Ausgewiesene Mehrkosten			614 600.25
Staatsbeitrag: 59½% von Fr. 614 600.25			365 687.—

Dieser Betrag geht zu Lasten von Konto 1400 949 1 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» und ist im Jahre 1969 zahlbar.

4503. Kinderspital Wildermeth Biel; Baubeiträge; Nachsubventionen. — Mit Schreiben vom 12. April 1966 stellte die Direktion des Kinderspitals Wildermeth in Biel das Gesuch um die Gewährung eines Baubeitrages an die Kostenüberschreitung der 2. Bauetappe im Betrage von Fr. 216 360.15. Des weitern ersucht das Spital um die Gewährung einer Nachsubvention sowie um die Subventionierung des im Zusammenhang mit den Neu- und Umbauten angeschafften beweglichen Inventars.

Nach den Uebereinstimmungen des Gesetzes vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen kann an bereits subventionierte Bauvorhaben ein weiterer Beitrag gewährt werden, sofern die Bauabrechnung nach dem 31. Dezember 1963 von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.

Der Subventionssatz für gemeinnützige Krankenanstalten wie z. B. die Asyle Gottesgnad usw. wurde seinerzeit auf 60 % festgesetzt.

In Würdigung dieser Feststellungen wird

beschlossen:

1. Die Bauabrechnung über die Mehrkosten der 2. Bauetappe im Betrage von Fr. 216 360.15 wird, gestützt auf den Bericht der kantonalen Baudirektion, genehmigt.

2. An die Mehrkosten wird dem Kinderspital Wildermeth ein ordentlicher Beitrag von 40 %, d. h. Fr. 86 544.— gewährt.

3. Gestützt auf die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird dem Spital an die Mehrkosten eine Nachsubvention von 20 % = Fr. 43 272.— sowie an die im Voranschlag nicht berücksichtigten Mobiliaranschaffungen im Betrage von Fr. 79 546.— eine solche von 60 % = Fr. 47 728.— gewährt.

4. Die Ausgabe geht zu Lasten folgender Konten und Rechnungsjahre:

		Fr.	Fr.
a)	Ordentlicher Beitrag: Konto 1400 949 1		86 544.—
	Auszahlung: Rechnungsjahr 1968.		
b)	Nachsubventionen:		
	Beitrag an Mehrkosten . .	43 272.—	
	Beitrag an Mobiliaranschaffungen	47 728.—	91 000.—

Zu Lasten des vom Regierungsrat gemäss Beschluss Nr. 223 vom 7. Januar 1966 respektive des vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 7. Februar 1966 bewilligten Kredites von 16 Millionen Franken für Nachsubventionen.

Auszahlung: Rechnungsjahr 1967.

4504. Asyl Gottesgnad Biel-Mett; Staatsbeitrag an den Einbau von Ausguss-Spülbecken und von Lavabos. — Gestützt auf den Antrag des Regierungsrates und gemäss Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird dem Asyl Gottesgnad Biel-Mett an die auf Fr. 125 000.— veranschlagten Kosten an den Einbau von Ausguss-Spülbecken und von Lavabos ein Staatsbeitrag von 60 %, jedoch höchstens Fr. 75 300.—, unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben.

2. Die Zahlung erfolgt aus Konto 1400 949 30 1 «Bau- und Einrichtungsbeiträge an Spezial-Anstalten» und auf Grund der geprüften Abrechnung nach Masgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1968.

3. Die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Plänen ist der kantonalen Gesundheitsdirektion einzureichen.

4506. Asyl Gottesgnad St. Niklaus; Staatsbeitrag an Um- und Neubauten. — Auf Antrag des Regierungsrates und laut Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird dem Asyl Gottesgnad St. Niklaus ein Staatsbeitrag von 60 % gemäss folgender Berechnung zugesichert:

Veranschlagte Kosten:

		Fr.	Fr.
1.	Umgestaltung der WC-Anlagen . . .		49 000.—
2.	Anbau von Stationszimmern		37 000.—
3.	a) Renovation von Zimmern und Korridoren	110 900.—	
	b) Einbau von Waschbecken in Zimmern	12 000.—	
	c) Isolierung der Küchendecke	800.—	
	d) Anbringen von Sonnenstoren und Verkleiden von Balkonbrüstungen	3 500.—	
	e) Ueberdeckung beim Gärtnerhaus	2 800.—	130 000.—
			216 000.—

nicht subventionsberechtigt sind:

4.	a) Maler- und Gipserarbeiten	38 345.80	
	Bodenbeläge	25 171.60	
	Anteil Architektenhonorar	6 482.60	
	b) Maler- und Gipserarbeiten	1 550.—	
	Anteil Architektenhonorar	150.—	
	c) Küchendecke . . .	800.—	
	d) Sonnenstoren usw. .	3 500.—	
	e) Ueberdeckung . . .	2 800.—	78 800.—
	verbleiben subventionsberechtigte Kosten		137 200.—

Der Staatsbeitrag von 60 %, jedoch höchstens Fr. 82 320.—, wird unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1968.

3. Die Auszahlung erfolgt aus Konto 1400 949 30 1 nach Fertigstellung der Arbeiten und Einrichtung

der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Plänen. Bei der Aufstellung der Bauabrechnung sind die Aufwendungen für die einzelnen Bauteile entsprechend den drei vorliegenden Kostenvoranschlägen getrennt auszuweisen.

Justizdirektion

3809. Disziplinarbeschwerde von Werner Huber, Tankwart, Zürichstrasse 15, Kirchberg, vertreten durch Fürsprecher Dr. Urs Th. Roth, Bahnhofstrasse 43, 3400 Burgdorf, gegen die Oberrichter Matter, Zürcher und Grossenbacher, Mitglieder der II. Strafkammer des bernischen Obergerichtes.

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens, bestimmt auf eine Gebühr von Fr. 100.—, hat der Beschwerdeführer Werner Huber, vorgenannt zu bezahlen.
3. Die Justizdirektion wird beauftragt, diesen Entscheid den Prozessparteien zu eröffnen, unter Zustellung des Beschlusses und des Vortrages der Justizdirektion als Begründung sowie unter Bezug der Kosten und Rückstellung der Beilagen.

Finanzdirektion

4169. Kantonalbank und Hypothekarkasse; Erhöhung des Dotationskapitals.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 23 Ziffer 3 des Gesetzes über die Kantonalbank von Bern vom 8. Dezember 1963 und auf Artikel 11 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 9. Dezember 1956, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Dotationskapital der Kantonalbank wird von 75 Millionen auf 100 Millionen Franken und dasjenige der Hypothekarkasse von 65 Millionen auf 85 Millionen Franken erhöht.

Diese Regelung tritt auf 1. Oktober 1967 in Kraft.

4170. Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung 1966. — Die gemäss Artikel 17 des Gesetzes betreffend die Errichtung der bernischen Kreditkasse vom 19. Oktober 1924 dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 1966 sowie der Geschäftsbericht der Kasse für das nämliche Jahr werden genehmigt.

4395. Vertragsgenehmigung. — Der am 9. Mai 1967 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern die Parzelle Nr. 2084, «Türliacker», Gemeinde **Zweisimmen,** im Halte von 29,99 a Land mit einem amtlichen Wert von Fr. 1650.— an Albert **Fritschi-**Immer, Gärtnermeister und Martin **Augsburger-**Fritschi, Uhren- und Bijouteriegeschäft, beide in Zweisimmen, zum Preise von Fr. 25.— pro m², ausmachend für 2999 m² Fr. 74 975.—, verkauft, wird genehmigt.

4478. Kapitalbeteiligung an der neu zu gründenden «Wankdorfplatz AG». — Der Grosse Rat beschliesst die Beteiligung des Staates an der neu zu gründenden «Wankdorfplatz AG» durch Uebernahme von 300 Namenaktien zu Fr. 1000.— und bewilligt hiezu den nötigen Kredit von Fr. 300 000.— zu Lasten des Kontos 1900 945, das pro Jahr 1967 um diesen Betrag überschritten werden kann. Gleichzeitig wird der Beschluss des Grossen Rates vom 10. Mai 1967 über die Kapitalbeteiligung der «Ringhof AG» aufgehoben.

Die Finanzdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Erziehungsdirektion

4348. Erweiterung der Sekundarschulanlage in Belp; Beitrag. — Die devisierten Kosten für die Erstellung eines 3-geschossigen Anbaues an das bestehende Sekundarschulhaus in Belp betragen Franken 1 164 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 178.50.

An Schulraum soll geschaffen werden: neun Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer, ein Kartonnageraum, ein Abstellraum und ein Velo-Unterstand.

		Fr.
Von den mit total		1 164 000.—
devisierten Kosten sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		
Bodenprüfung	6 280.—	
Leuchtstoffröhren	1 520.—	
Bewegliches Schulmobiliar	25 000.—	
Anteil Architekten-Honorar	500.—	33 300.—
	Verbleiben	1 130 700.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 1 130 700.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 33 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10 oder höchstens Fr. 373 131.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung, nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahr 1974.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

4422. Neubau einer 9-klassigen Primarschulanlage als 1. Bauetappe zu der Schulanlage in Niederwangen (Gemeinde Köniz); Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 4 635 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 193.60.

An Schulraum soll geschaffen werden: neun Klassenzimmer, ein Oberlehrer- und ein Lehrerzimmer, ein Schulmaterialraum, eine Abwartswohnung, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum, Luftschutzräume, ein Pausenplatz, ein Singsaal mit Bühne, ein Stuhl- und Tischmagazin, ein Lehrschwimmbecken, eine Spielhalle 12 × 24 m, Duschenanlagen mit Garderoben, eine Turnhalle 12 × 24 m, ein Innen- und ein Aussengeräteraum, Militärkantonnemente sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Turnanlagen im Freien, Heizungs- und Nebenräume.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.	Fr.
Gebäudekosten Primarschule, Turnhallen und Singsaal		3 412.000.—
Schwimmhalle		489 000.—
Allgemeine Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten		295 000.—
Turn- und Spielanlagen im Freien		284 000.—
Beiträge, Gebühren, Spesen usw.		70 000.—
Künstlerische Ausschmükkung		25 000.—
Vorarbeiten zum Wettbewerb		60 000.—
		4 635 000.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		
Künstlerische Ausschmükkung	25 000.—	
Beiträge, Gebühren, Verschiedenes	57 500.—	
Feuerlöscher, Blitzschutzanlagen	9 100.—	
Pneumatten, Reinigungsgeräte	13 400.—	
Wettbewerbskosten	60 000.—	
Mehrkosten Luftschutzräume	154 000.—	
Mehrkosten Militärkantonnement	148 000.—	
Abwartswohnung mit Garage	173 200.—	
Bodenversiegelungen	10 500.—	
Glühlampen, Bühnenbeleuchtung	1 650.—	
Schwachstromanlage	9 300.—	
Hochfrequenzanlage	3 260.—	
Duschenvorhang	140.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte, Stabhochsprung	30 630.—	
Anteil Architekten-Honorar	3 460.—	
Mehrkosten gegenüber minimaler Schwimmhalle ohne Sprungeinrichtung, rund 50 % der Gesamtkosten	244 500.—	943 640.—
	Verbleiben	3 691 360.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 3 691 360.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 10 % oder höchstens Fr. 369 136.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahr 1974.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

4423. Bumbach (Gemeinde Schangnau); Staatsbeitrag an den Umbau und die Sanierung des Primarschulhauses; 1. Bauetappe. — Die devisierten Kosten für die 1. Bauetappe, umfassend die Sanierung der Heizungs- und WC-Anlage usw. betragen Franken 144 860.— und verteilen sich gemäss Bericht des Hochbauamtes vom 9. Mai 1967 auf folgende Positionen:

	Fr.
1. Kosten der wertvermehrenden Sanierungsarbeiten im Schulhaus . . .	110 527.—
2. Arbeiten des ordentlichen Gebäudeunterhaltes	5 475.—
3. Nicht subventionsberechtigte Positionen wie Abbruch- und Ausbrucharbeiten, Glühlampen usw.	28 858.—
	144 860.—

Es wird zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 110 527.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 49 % und ein zusätzlicher Beitrag von 20 1/2 %, total 69 1/2 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	76 816.—
2. An die Kosten von Fr. 5475.— für Unterhaltsarbeiten ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 11 = 45 %	2 464.—
total höchstens	79 280.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechung, nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahr 1974.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentli-

chen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung dieser zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

4424. Umbau, Ausbau und Renovation des Primarschulhauses in Schüpfen; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 496 700.—. Das Schulhaus wird nach Ausführung des vorgesehenen Innenausbaues enthalten: neun Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Lehrer- und Bibliothekzimmer, ein Sammlungszimmer.

	Fr.
Von den mit total . . . . . devisierten Kosten sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	496 700.—
Abbruch- und Demontagearbeiten, Reparaturen, Arbeiten des ordentlichen Gebäudeunterhaltes, Ausbesserungen usw., gemäss Bericht des Hochbauamtes vom 14. Juni 1967 ausmachend rund 35 % oder	173 845.—
Verbleiben	322 855.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 322 855.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 40 % und ein zusätzlicher Beitrag von 4 1/2 %, total 44 1/2 % zu Lasten des Kontos 2000 939 11 oder höchstens	143 670.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1974.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

Baudirektion

4236. Kredit. — Dem **Vermessungsamt** werden für den Umzug und die Büroeinrichtungen im Neubau der Ringhof AG am Schermenweg in Bern folgende Kredite bewilligt, die im Budget 1968 des Vermessungsamtes aufzunehmen sind:

A Konto 2120 770 11 (Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen).	Fr.
1. Mobiliar (Schreibtische, Bestuhlung, Schränke)	66 200.—

2. Archiv	6 830.—
3. Vorhänge	4 300.—
4. Instrumente	6 200.—
5. Büromaterial	4 000.—
6. Unvorhergesehenes	3 870.—
	91 400.—

B Konto 2120 801 11 (PTT-Gebühren und Frachtausgaben)

1. Transporte	2 100.—
2. Umzugskosten	5 500.—
	7 600.—

C Konto 2120 822 11 (Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser).

1. Beleuchtung	1 800.—
2. Reinigungsmaschine	4 600.—
3. Reinigungsmaterial	2 000.—
4. Unvorhergesehenes	600.—
	9 000.—

4249. Gemeinde Aeschi; Staatsbeitrag an die Verbauung des Klöpfigrabens; Projekt II/1965. — Durch Beschluss des Eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau vom 15. März 1967 ist an das auf Franken 356 000.— veranschlagte Projekt für die Verbauung des Klöpfigrabens ein Bundesbeitrag von 28 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 99 680.— bewilligt worden. Auf Antrag des Regierungsrates werden als Beitrag des Staates an die Kosten der von der Berner Alpenbahn-Gesellschaft BLS und der Niesenbahn auzuführenden Verbauungsarbeiten ebenfalls 28 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 99 680.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die BLS und die Niesenbahn haften dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die BLS und die Niesenbahn im Einvernemen mit dem Oberingenieur des I. Kreises.
3. Der Beschluss des Eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau vom 15. März 1967 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen. Der Staatsbeitrag wird nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite ausgerichtet.
5. Die BLS und die Niesenbahn haben innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Frutigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau vom 15. März 1967 der BLS und der Niesenbahn zu eröffnen und für die Annahme zu sorgen.

4250. Gemeinden Spiez und Wimmis; Verbauung der Kander von der Simme bis Stegweid; Projekt V/1966. — Durch Beschluss des Eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau vom 25. Mai 1967 ist an

das auf Fr. 249 000.— veranschlagte Projekt für die Verbauung der Kander von der Simme bis Stegweid ein Bundesbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 74 700.— bewilligt worden. Auf den Antrag des Regierungsrates werden als Beitrag des Staates an die Kosten der Verbauungsarbeiten ebenfalls 30 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 74 700.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinden Spiez und Wimmis haften dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengemeinden im Einvernehmen mit dem Oberingenieur des I. Kreises.

3. Der Beschluss des Eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau vom 25. Mai 1967 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen. Der Staatsbeitrag wird nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite ausgerichtet.

5. Die Schwellengemeinden Kander Spiez und Wimmis haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Niedersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Beschluss des Eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau vom 25. Mai 1967 den Schwellengemeinden Spiez und Wimmis zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

4389. Staatsgebäude; Neu- und Umbauten; Bauabrechnungsgenehmigungen. — Gestützt auf Artikel 25 des Gesetzes über die Finanzverwaltung werden die Bauabrechnungen über nachstehend genannte Objekte wie folgt genehmigt:

Objekt/Bewilligung	Kredit	Erstellungskosten	Mehrkosten infolge Teuerung	Bemerkungen
	Fr.	Fr.	Fr.	
Pruntrut, Schlossanlage, Konsolidierung der Stützmauer				
GRB. Nr. 5889 vom 17. September 1964	110 000.—			
GRB. Nr. 4319 vom 14. September 1966	80 000.—			
	190 000.—	196 513.70	6 513.70	
Waldau, Heilanstalt, Erneuerung der elektrischen Aufzugsanlagen				
GRB. Nr. 859 vom 12. Mai 1965	121 000.—	130 434.50	9 434.50	Ausweis des Architekten
Biel, Technikum, Umbau und Renovation im Gebäude Rockhall II				
GRB. Nr. 6003 vom 21. September 1965	339 100.—	333 671.05	—	
Köniz, Pfarrhausumbau				
GRB. Nr. 7271 vom 10. November 1964	280 000.—	307 525.55	27 525.55	Ausweis des Architekten A. o. Bundessubvention **Fr. 36 166.—**
Bern, Frauenspital/Obergericht, Fernheizung				
GRB. Nr. 5883 vom 17. September 1964	718 020.—	719 681.50	1 661.50	
Bern, Frauenspital, Aufstockung				
VB. vom 2. Februar 1964	3 813 330.—	3 872 668.35	59 338.35	
Bellelay, Heilanstalt, Reorganisation				
VB. vom 25. September 1960	1 885 000.—			
GRB. Nr. 47 vom 11. Februar 1965	690 000.—			
	2 575 000.—	2 667 728.50	92 728.50	Ausweis des Architekten
Seeedorf, Pfarrhausumbau				
GRB. Nr. 35 vom 9. Februar 1966	187 000.—	187 386.—	386.—	
Sonvilier, Versorgungsheim Pré-aux-boeufs, Wiederaufbau				
VB. vom 2. Februar 1964	3 469 700.—	3 748 014.75	278 314.75	Ausweis des Architekten
Bern, Tierspital, Neubauten				
VB. vom 4. Juni 1961	20 158 000.—	27 015 589.95	6 857 589.95	Ausweis des Architekten

4465. Gemeinde Blumenstein; Staatsbeitrag an die Verbauung des Fallbaches im Unterlauf; Projekt V/ 1966. — Durch Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 15. März 1967 ist an eine erste Ausbauetappe von Fr. 700 000.— des auf Franken 1 350 000.— veranschlagten Projektes für die Verbauung des Fallbaches im Unterlauf ein Bundesbeitrag von 33 % bis zum Höchstbetrag von Franken 231 000.— bewilligt worden. Auf Antrag des Regierungsrates werden als Beitrag des Staates an die Kosten der Verbauung 35 % oder Fr. 245 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Blumenstein haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkommission im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur I.
3. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 15. März 1967 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen. Der Staatsbeitrag wird nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite ausgerichtet.
5. Die Schwellenkommission von Blumenstein hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Thun wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 15. März 1967 der Schwellengemeinde Blumenstein zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

4466. Bern; Staatsbeitrag an den Ausbau der Aarstrasse. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Bern an die auf rund Fr. 600 000.— veranschlagten Kosten für den Ausbau der Fahrbahn (ohne Landerwerb, Gehwege, Kanalisation und Werkleitungen) der 584 m langen Teilstrecke der Aarstrasse (Gemeindestrasse), von der Weihergasse im Marzili bis zur Schifflaube in der Matte, ein Staatsbeitrag von 15 %, jedoch höchstens Franken 90 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
2. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 7 m betragen.
3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1974, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

4467. Reisiswil; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Melchnau—Reisiswil—Gondiswil; II. Etappe. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Reisiswil an die auf Fr. 135 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 715 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse, von der Käserei bis zur Einmündung in die Staatsstrasse, ein Staatsbeitrag von 70 %, jedoch höchstens Fr. 94 500.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1974, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

4468. Aeschi bei Spiez; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Aeschi—Aeschiried. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Aeschi bei Spiez an die auf Fr. 432 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb und Gehwege) für den Ausbau der 936 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse Aeschi—Aeschiried, zwischen Hotel Baumgarten und Hotel Friedegg, ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 216 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5,20 m betragen.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1974, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

4469. Ringgenberg; Gehwege; Staatsbeiträge. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde Ringgenberg an die Baukosten ohne Landerwerb für den Bau eines 1233 m langen Gehweges südseits der Hauptstrasse Interlaken—Brienz, vom Hotel Park in

Goldswil bis zum Burgweg in Ringgenberg und eines 496 m langen nordseitigen Gehweges in Ringgenberg folgende Staatsbeiträge aus der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) an die Gehwege an der Ausserortsstrecke (Länge 663 m; veranschlagte Kosten Fr. 155 000.—) ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchtens	77 500.—
b) an die Gehwege an den Innerortsstrekken (Längen 570 m; veranschlagte Kosten Fr. 180 000.—) ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens	60 000.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1970, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

3. Wenn die Arbeiten vom Bunde subventioniert werden, so ist der Nettoaufwand der Gemeinde für die Berechnung der Staatsbeiträge massgebend.

4470. Belp; Gehwege; Staatsbeitrag. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Belp an den ohne Landerwerb auf Fr. 212 000.— veranschlagten Bau von Gehwegen beidseits der 460 m langen Innerortsstrecke der Staatsstrasse Belp—Kirchdorf zwischen dem Restaurant «Frohsinn» und dem Schulhaus Mühlematt ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 71 000.—, aus der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. An die Kosten des Fahrbahnbelages der Staatsstrasse hat die Gemeinde gestützt auf Artikel 36 des zitierten Gesetzes einen Anteil von einem Drittel zu übernehmen.

3. Der Fahrbahnausbau der betreffenden Strecken kann noch nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt in Aussicht gestellt werden.

4. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1972, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

4471. Neuenegg; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Bramberg—Süri. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Neuenegg an die auf Fr. 450 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 1850 m langen Gemeindestrasse Bramberg—Süri ein Staatsbeitrag von 30 %, jedoch höchstens Fr. 135 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
2. Die Fahrbahnbreite muss auf der südlichen Teilstrecke bis zur Strassenverzweigung im Forst durchgehend mindestens 5,50 m, im übrigen mindestens 5 m betragen.
3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1972, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

4557. Rüschegg; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Süfternen—Gantrisch. — Beim etappenweisen Ausbau der 5,3 km langen Gemeindestrasse Süfternen—Gantrisch hat sich Ende 1966 gezeigt, dass sich bis zur Vollendung bau- und teuerungsbedingte Mehrkosten von rund Fr. 300 000.— gegenüber dem Vorschlag von Fr. 1 700 000.— ergeben werden. Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Rüschegg an die Mehrkosten ein Staatsbeitrag von 60 %, jedoch höchstens Franken 180 000.—, zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert. Der Staatsbeitrag ist zahlbar nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite. Im Uebrigen sind die im GRB Nr. 2669 vom 9. Mai 1963 enthaltenen Bedingungen massgebend.

4558. Kredit. — Für den Bau eines Doppelwohnhauses für Assistenzärzte der **Heil- und Pflegeanstalt Bellelay** wird der Baudirektion auf Rubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten) ein Kredit von Fr. 260 000.— pro 1968 bewilligt.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachkredit zu bewilligen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft

4290. Wasserversorgung der Käsereigenossenschaft Oschwand (Gemeinden Seeberg und Ochlenberg); Staatsbeitrag (47 H 37/14). — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und des Dekretes über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers usw. vom 11. Mai 1965 wird der Wasserversorgungs-Genossenschaft Oschwand an die auf Fr. 217 000.— veranschlagten beitragsberechtigten Kosten des Ausbaues ihrer Wasserversorgung (neue Quellfassungen, Pumpwerk mit Druckleitung zum Reservoir und Anschluss Loch) ein Staatsbeitrag von 50 %, im Maximum Fr. 108 500.—, bewilligt, zahlbar aus Budgetrubrik 2210 935 200 (Staatsbeiträge an Wasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Ausführung der Anlage hat nach dem eingereichten Projekt des Ingenieursbüros Ryser in Bern, entsprechend der kantonalen Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 4. Januar 1952 und unter Kontrolle der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft zu erfolgen. Allfällig nötig werdende Projektänderungen sind dieser rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Bei sämtlichen Wasserbezügern sind Wassermesser einzubauen.
2. Die Arbeiten sind gemäss der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der obgenannten Direktion erforderlich. Baubeginn und -vollendung sind ihr zu melden.
3. Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.
4. Nach Fertigstellung der Anlage ist diese dauernd sachgemäss zu unterhalten.
5. Der Staatsbeitrag wird nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten oder einzelner Abschnitte auf Grund einer belegten Abrechnung spätestens im Jahr 1973, nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite, ausbezahlt.
6. Nach Bauvollendung sind der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft die Ausführungspläne in einem Exemplar abzuliefern.
7. Die Käsereigenossenschaft Oschwand hat der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme der Subvention und der Bedingungen zu erklären.

4291. Gemeinde Münster; Kanalisation Rue de l'Industrie und Rue de Chalière, No 53 J 20; Beitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers und des Dekretes vom 11. Mai 1965 über die staatlichen Leistungen an Anlagen, der Wasserversorgung und Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der

Tierkadaver und anderer Abfälle, bewilligt der Regierungsrat der Gemeinde Münster zur Verwirklichung des nachfogenden Projektes einen Beitrag, zahlbar aus Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen).

Projektverfasser:
Bureau technique Mertenat & Chablais, Münster
Bureau technique Allemand & Tièche, Münster.

Projekt	Länge	beitragsberechtigt Fr.	%	Beitrag Fr
Rue de l'Industrie	365 m	158 000.—	30	47 400.—
Rue de Chalière	354 m	140 000.—	30	42 000.—
	719 m	298 000.—		89 000.—

Die Ausrichtung der Beiträge inbegriffen allfällige Teilzahlungen erfolgt im Jahr 1974 Fr. 89 000.—.

I. Allgemeine Bedingungen siehe Beiblatt.

II. Besondere Bedingungen: Die Gemeinde hat innert Monatsfrist nach Eröffnung des vorliegenden Beschlusses die Annahme des Beitrages und der damit verbundenen Bedingungen zu erklären.

4521. Gemeinde Krattigen; verschiedene Kanalisationen, Nr. 21 J 61; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Krattigen an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Häberli, Spiez.

Bauprojekt	Eingereichte Baukosten Fr.	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max.
a) Kanal Eymatt—Mühletal Schacht 15—4	180 000.—	180 000.—	52,5	94 500.—
b) Kanal Stuelegg—Gröbelbach Schacht 15— Schacht 19—29	100 000.—			
Schacht 15—19		35 000.—	52,5	18 300.—
c) Kanal Rossweidli Schacht 38—19	50 000.—			
Schacht 32—19		20 000.—	52,5	10 500.—
Total	330 000.—	235 000.—		123 300.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1974.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

1. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

4522. Gemeinde Mörigen; verschiedene Kanalisationen, Nr. 15 J 81/2; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Mörigen an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Müller, Bremgarten.

Projektnummer: KA 271/275.

Teilstück	von Schacht bis Schacht	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Bifang—Brüggliacker	149—S 2	219 500.—	45	98 700.—
Brüggliacker—Oele	130—113	67 900.—	45	30 500.—
Im Greuss	S 4—S 2	147 000.—	45	66 200.—
Brüggliacker bis PW	S 2—PW	34 000.—	45	15 300.—
Total		468 300.—		210 700.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1974.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

1. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

4523. Einwohnergemeinde Langenthal; mechanisch-biologische Kläranlage und Ableitungskanal, Nr. 48 J 86/2; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Langenthal an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge ab Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: für die ARA, Ingenieurbüro Kropf, Zürich; für den Ableitungskanal, F. Christen, Langenthal.

Anlageteil	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
a) Projekt Nr. 105.91 Mehrkosten für die mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlage infolge Teuerung und technischen Verbesserungen gegenüber dem Projekt von 1963 und GRB 2679 vom 6. April 1965	940 000.—	30	282 000.—
b) Projekt Ableitungskanal von Schacht 1 bis Auslauf Brunnbach	624 000.—	30	187 200.—
Total	1 564 000.—		469 200.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

1. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

4524. Viertelsgemeinde Schwarzenburg; verschiedene Kanalisationen, Nr. 37 J 19; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezmber 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Viertelsgemeinde Schwarzenburg an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. R. Müller, Bremgarten.

Anlageteil	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
a) Sammelkanäle entlang Dorfbach, Schacht Nr. 211—203—160 Baulos 1—3	331 000.—	57,5	190 300.—
b) Baulos 4—6, Schacht 36—55, Schacht 25—25 g und RA Nr. IV	250 000.—	57,5	143 700.—
Total	581 000.—		334 000.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

1. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

4525. Gemeinde Heimberg; Kanalisationszone J, Sammelkanal von Schacht 99—95, Nr. 27 J 38; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965 wird der Gemeinde Heimberg an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Kanalzone J	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
a) Projekt Nr. 152 71 H 1 Schacht Nr. J 99— Schacht Nr. J 95	120 000.—	51	61 200.—

Die Teilstücke von Schacht J 973—J 97 und J 994—J 99 sind nicht subventionsberechtigt.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1974.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

1. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

4526. Gemeinde Kandersteg; a) Kanalisation ARA-Kanal, 3. Sektion; b) Kanalisation Schweizerhof bis Oeschinenbach, Nr. 22 J 11; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Kandersteg an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ch. Ramu, Frutigen.

Kanalisation	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
a) Projekt Hauptsammelkanal ARA, 3. Sektion Schacht Nr. 27— Schacht Nr. 19	550 000.—	50	225 000.—
b) Projekt Schweizerhof bis Oeschinenbach Schacht Nr. 5— Schacht Nr. 8	125 000.—	50	62 500.—
Total	675 000.—		287 500.—

Das Teilstück Schweizerhof bis Oeschinenbach, Schacht 1—Schacht 5 ist nicht subventionsberechtigt.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

1. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

4527. Gemeinde Erlach; Kanalisation neues Schulhaus—Seestrandweg—ARA Schacht 1—Schacht 16, Nr. 15 J 51; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers

vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Erlach an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. Gugger, Ins.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Kanalisation Schulhaus—Seestrandweg—ARA Schacht 1— Schacht 16	360 000.—	50	180 000.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1974.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

1. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

4528. Gemeinde Steffisburg; Kanalisation Hauptsammelkanal rechtes Zulgufer, Baulos I, Nr. 28 J 38/3; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Steffisburg an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: A. Bühlmann, Steffisburg.

Rechtes Zulgufer Baulos I	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 353.6 Schacht Nr. VE— Schacht Nr. CZ	1 080 000.—	42,5	459 000.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1974.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

1. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

4529. Gemeinde Spiez; Kanalisation Mühlebächli, Nr. 21 J 66; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserver-

sorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Spiez an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Schönholzer, Thun.

Bauprojekt Kanalisation Mühlebächli	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
a) Projekt Nr. 601 Schacht 10— Schacht 16	190 000.—	50	95 000.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

1. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

4530. Gemeinde Bäriswil; Nr. 43 J 51; Nachsubvention; Kanalisation Dorf—Gabelacker, Schacht Nr. 8—23, Kanalisation Dorf—Staatsstrasse, Schacht Nr. 1—13. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Bäriswil an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ed. Holinger, Bern.

	Fr.
Kanalisation Gabelacker, Schacht Nr. 8—23	
Nach Kostenvoranschlag	34 000.—
Nach Abrechnung	30 980.65
Kanalisation Dorf—Staatsstrasse	
Nach Kostenvoranschlag 1963	293 000.—
Ausgewiesene Teuerung 1963—66 . . .	45 000.—
Subventionsberechtigte Kosten 1966 . .	338 000.—
Nach Abrechnung	336 868.25
Zusammenstellung	
Kanalisation Gabelcker, subventionsberechtigte Kosten	30 980.65
Kanalisation Dorf—Staatsstrasse, subventionsberechtigte Kosten	336 868.25
Total	367 848.90
Mit GRB Nr. 8886 subventioniert . . .	327 000.—
Subventionsberechtigte Mehrkosten . .	40 848.90
Nachsubvention Staatsleistung 60 % von Fr. 40 848.90 . .	24 509.—

Nachsubvention gemäss Dekret über die staatlichen Leistungen vom 11. Mai 1965 13 % von Fr. 327 000.—	42 510.—
Total Nachsubvention	67 019.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1974.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

1. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

4531. Gemeinde Saanen; Nr. 35 J 26; Staatsbeitrag; Kanalisation Aebnet—Gruben, Kanalisation Kauflisbach—Alpenruhe. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Saanen an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieur W. Spring, Thun.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
a) Projekt Nr. 216,74 Kanalisation Aebnet—Gruben Schacht Nr. H 7 bis Schacht Nr. E 71	395 000.—	42,5	167 875.—
b) Projekt Kanalisation Saanen—Gstaad Schacht Nr. E 6 bis Schacht Nr. E 71	154 000.—	42,5	65 450.—
c) Regenwasserkanal Schacht Nr. HI/L3 bis Saane	55 000.—	30,0	16 500.—
Total	604 000.—		249 825.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1974.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

1. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

4532. Gemeinden Worb und Biglen; Nrn. 34 J 26, 34 J 14; Staatsbeitrag; Hauptsammelkanal Worb bis Biglen. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver

und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird den Gemeinden Worb und Biglen an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ryser, Bern.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Verbindungskanal Worb—Biglen			
Gemeinde Worb			
a) Projekt Nr. 868/4 Abschnitt D Schacht Nr. 88 bis Schacht Nr. RU2	785 000.—		
b) Projekt Nr. 868/3 Abschnitt C Schacht Nr. RU2 bis Schacht Nr. 38 Baukosten Fr. 491 000.— Anteil Worb 50 %	245 500.—		
Worb total	1 030 500.—	35	360 675.—
Gemeinde Biglen			
c) Abschnitt C Schacht Nr. RU2 bis Schacht Nr. 38 Baukosten Fr. 491 000.— Anteil Biglen 50 %	245 500.—		
d) Abschnitt B Schacht Nr. 38 bis Schacht Nr. RU1	376 000.—		
e) Abschnitt A Schacht Nr. RU1 bis Schacht Nr. 11	210 000.—		
f) Kanalisation Grundhalde Schacht Nr. 11 bis Schacht Nr. 1	218 000.—		
Biglen total	1 049 500.—	45	472 275.—

Zusammenstellung	
Staatsbeitrag für Worb	360 675.—
Staatsbeitrag für Biglen	472 275.—
Total maximal	832 950.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1974.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

1. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

4533. Gemeindeverband Abwasserreinigungswerk Burgdorf; Nr. 19 J; Gemeinden Oberburg, Heimiswil, Burgdorf, Kirchberg, Lyssach, Rüdtligen-Alchenflüh und Aefligen; Kläranlage, Kanäle und Pumpwerk; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über

die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird dem ARA-Verband Burgdorf an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser Kläranlage: Ingenieurbüro Ed. Holinger, diplomierter Ingenieur, Bern.

Projektverfasser Kanäle: Ingenieurbüro E. Albrecht, diplomierter Ingenieur, Burgdorf.

Kosten der Bauprojekte:

	Fr.
Kläranlage	8 327 000.—
Landerwerb	420 000.—
Zufahrtsstrasse	250 000.—
Abwasserpumpwerk Burgdorf	328 000.—
Abwasserpumpwerk Fraubrunnen	186 000.—
Vorarbeiten, Honorar, Unvorhergesehenes	1 914 000.—
Eigene Energieversorgung	35 000.—
Total Kläranlage	11 460 000.—
Regionale Kanäle	
1. Bauetappe, bei Autobahn	1 256 000.—
2. Bauetappe, ARA bis Sportplatz Aefligen	1 615 000.—
3. Bauetappe, Teilstück Neumatt	603 000.—
4. Bauetappe, Teilstück Maritzstrasse	443 000.—
5. Bauetappe, Heimiswilstrasse—Emme	321 000.—
6. Bauetappe, Alchenflüh	570 000.—
7. Bauetappe, a, b, c, Lyssach	737 000.—
8. Bauetappe, Guisanstrasse—Wynigerstrasse	1 288 000.—
9. Bauetappe, EW-Lehrhalle	737 000.—
10. Bauetappe, Lehrhalle Oberburg	1 561 000.—
11. Bauetappe, Heimiswilstrasse unten	222 000.—
12. Bauetappe, Heimiswilstrasse oben	470 000.—
Regionale Kanäle total	9 823 000.—
Zusammenstellung	
Total Kläranlage	11 460 000.—
Total regionale Kanäle	9 823 000.—
Total beitragsberechtigte Kosten	21 283 000.—

Prozentsatz und Subvention:

Gemeinde	Kostenverteiler %	Kosten pro Gemeinde Fr.	Kantonale Subvention %	Kantonale Subvention Fr.
Oberburg	10,94	2 328 360.—	40,0	931 340.—
Heimiswil	2,26	481 000.—	55,0	264 550.—
Burgdorf	52,76	11 228 910.—	30,0	3 368 670.—
Kirchberg	13,81	2 939 180.—	30,0	881 750.—
Lyssach	6,37	1 355 730.—	50,0	677 870.—
Rüdtligen-Alchenflüh	7,68	1 634 530.—	52,5	858 130.—
Aefligen	6,18	1 315 290.—	55,0	723 410.—
Total	100	21 283 000.—	36,2	7 705 720.—

Staatsbeitrag total		7 705 720.—
abzüglich bewilligte Staatsbeiträge:		
GRB Nr. 5876 vom 17. September 1964	720 760.—	
GRB Nr. 269 vom 2. Februar 1966	1 192 800.—	1 913 560.—
Total noch zu bewilligender Staatsbeitrag		5 792 160.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund einer geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1974.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

1. Die Gemeinden des ARA-Verbandes haben die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2. Die ARA-Region verpflichtet sich, den Reinigungsgrad der Kläranlage nach Inbetriebnahme zweimal im Jahr auf eigene Kosten durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium prüfen zu lassen.

3. Der Gemeindeverband ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden oder in der ARA-Region sind. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III. Teil, Seite 27 ersichtlich.

4. Die Staatsbeiträge einschliesslich der Akontozahlungen werden dem Gemeindeverband mit einem mittleren Prozentsatz von 36,2 überwiesen. Die genaue Schlussabrechnung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Bauarbeiten. Der Gemeindeverband ist dabei für die Verteilung des Staatsbeitrages gemäss dem vorliegenden Grossratsbeschluss unter Berücksichtigung der entsprechenden Subventionssätze verantwortlich.

5. Die allgemeinen Bedingungen gelten sinngemäss auch für die Kläranlage.

Forstdirektion

4232. Kredit.

1. Zwecks Uebernahme der Zinskosten für die Kredithilfe an sturmgeschädigte Waldbesitzer im Kanton Bern wird der **Forstdirektion** zu Lasten der Budgetjahre 1968 und 1969 ein Kredit von Franken 150 000.— bewilligt.

2. Der mit der Durchführung der Kredithilfe betraute Verband bernischer Waldbesitzer hat den Direktionen der Finanzen und der Forsten halbjährlich über die Beanspruchung des Zinskredites Bericht zu erstatten.

4233. Kredit.

1. Zur Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Abwehrmassnahmen der den Wäldern des Kantons Bern infolge der Sturmkatastrophe 1967 drohenden Krankheiten und Schädlinge wird ein Betrag von Fr. 125 000.— als Nachkredit bewilligt.

2. Die **Forstdirektion** wird mit dem Vollzug beauftragt.

4234. Vertragsgenehmigung. — Der am 6. April 1967 mit Nachtrag vom 16. Mai 1967 zwischen Jakob **Nyffeler,** Landwirt, von Huttwil, in Obertoffen, Gemeinde Niedermuhlern, und dem Staat Bern, vertreten durch die Forstdirektion und handelnd durch

Kreisoberförster Fritz Künzle, Burgdorf, abgeschlossene Kaufvertrag wird genehmigt.

Gemäss diesem Vertrag erwirbt der Staat Bern das in der Gemeinde Krauchthal gelegene Heimwesen «Hinterer Jucken», bestehend aus den Parzellen Grundbuchblätter Nrn. 661, 662, 663, 664 und 1650 mit einem totalen amtlichen Wert von Fr. 50 240.—, zum Preise von Fr. 150 000.—. Nutzen und Schaden haben am 1. April 1967 begonnen. Der Staat Bern trägt die Handänderungskosten. Der Kaufpreis ist ab Nutzen- und Schadenbeginn zu 5 % verzinsbar.

4301. Aufforstungs- und Verbauungsprojekt; Finanzierung. — Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

Das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 28. November 1966 genehmigte und subventionierte Verbauungs- und Aufforstungsprojekt **«Leimbach»** V. Nachtrag des Staates Bern, Nr. III/23 (532) in der Gemeinde Frutigen, wird finanziert wie folgt:

	Fr.
Kostenvoranschlag	700 000.—
1. Zugesicherte Bundesbeiträge	
a) an Kulturen, Lawinenverbau, Erschliessung (Seilbahn), Einfriedung und Anteil Unvorhergesehenes 64 % von Fr. 630 000.—	403 200.—
b) an Verschiedenes und Anteil Unvorhergesehenes 45 % von Franken 45 000.—	20 250.—
c) an Zufahrtsstrasse inkl. Anteil Unvorhergesehenes 30 % von Franken 25 000.—	7 500.—
Total Bundesbeitrag, höchstens . . .	430 950.—
2. Beitrag der Gemeinde Frutigen laut Gemeindebeschluss vom 30. März 1967 10 % der Kosten	70 000.—
3. Beitrag der Berner Alpenbahngesellschaft BLS 5 % der Kosten (Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern, der Verwaltungsbehörde des Schwellenfonds vom 10. März 1967)	35 000.—
4. Kantonsanteil Der durch die Beiträge nicht gedeckte Kostenanteil von	164 050.—

wird aus Rubrik 2305 746 bewilligt.

Teilbeiträge sind wie folgt in die Budgets aufzunehmen, resp. sind aufgenommen:

1967	Fr. 85 000.—
1968	Fr. 280 000.—
1969	Fr. 125 000.—
1970 bis 1975 je	Fr. 35 000.—

Vollendungstermin Ende 1975.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, die Verbauungen und Aufforstungen dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

4302. Aufforstungs- und Verbauprojekt; Finanzierung. — Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

Das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 21. April 1967 genehmigte und subventionierte Aufforstungs- und Verbauprojekt **«Schwanderbach»** Nr. I/39 (575) des Staates Bern in der Gemeinde Schwanden wird finanziert wie folgt:

	Fr.
Kostenvoranschlag	220 000.—
Zugesicherte Bundesbeiträge	
a) an Kulturen, Terrainverbauungen und Anteil Unvorhergesehenes 55 % von Franken 185 000.—	101 750.—
b) an Wegsame, Verschiedenes und Anteil Unvorhergesehenes 35 % von Fr. 35 000.—	12 250.—
Total Bundesbeitrag, höchtens	114 000.—
Kantonsanteil	
Der durch die Bundesbeiträge nicht gedeckte Kostenanteil von	106 000.—

wird aus Rubrik 2305 746 bewilligt.

Teilbeträge sind wie folgt in die Budgets aufzunehmen:

1967	Fr. 10 000.—
1968 bis 1975	je Fr. 25 000.—
1976	Fr. 10 000.—

Vollendungstermin Ende 1976.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, die Verbauungen und Aufforstungen dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

4303. Waldwegprojekt; Finanzierung. — Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

Das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 8. Mai 1967 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Scheitwald»** Nr. III/1292 (881) des Staates Bern in der Gemeinde Reichenbach wird finanziert wie folgt:

	Fr.
Kostenvoranschlag	170 000.—
a) Zugesicherter Bundesbeitrag 30 % oder höchstens	51 000.—
b) Kantonsanteil der durch die eidgenössischen Beiträge nicht gedeckte Kostenanteil von	119 000.—

wird aus Rubrik 2310 745 11 bewilligt.

Teilbeiträge sind wie folgt in die Budgets aufzunehmen:

1967	Fr. 30 000.—
1968	Fr. 120 000.—
1969	Fr. 20 000.—

Vollendungstermin Ende 1969.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

4304. Waldwegprojekt; Finanzierung. — Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

Das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 3. Mai genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Brückwald»** Nr. XX/783 (586) des Staates Bern in der Gemeinde Interlaken wird finanziert wie folgt:

	Fr.
Kostenvoranschlag	110 000.—
a) Zugesicherter Bundesbeitrag 32 % oder höchstens	35 200.—
b) Kantonsanteil der durch die eidgenössischen Beiträge nicht gedeckte Kostenanteil von	74 800.—

wird aus Rubrik 2310 745 11 bewilligt.

Teilbeträge sind jährlich in die Budgets aufzunehmen und werden gemäss verfügbaren Wegbaukrediten bewilligt.

Vollendungstermin Ende 1971.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Direktionsgeschäfte

2. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Justiz	2
Militär	2
Finanzen und Domänen	4
Erziehung	4
Bauten	11
Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	24
Forsten	25
Landwirtschaft	30

Justizdirektion

4619. Disziplinarbeschwerde gegen das Obergericht.

1. Die Beschwerde von Fritz **Reber,** Winterfeldweg 88, Bern, vom 3. September 1966 gegen das Obergericht des Kantons Bern wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens, bestimmt auf eine Gebühr von Fr. 100.—, hat der Beschwerdeführer Fritz Reber zu bezahlen.
3. Die Justizdirektion des Kantons Bern wird beauftragt, diesen Entscheid dem Beschwerdeführer und dem Obergericht des Kantons Bern zu eröffnen, unter Zustellung des Beschlusses sowie eines Exemplares des Vortrages der Justizdirektion als Begründung.

4729. Beschwerde von Fürsprecher Dr. Albert Klopfenstein, Zentralstrasse 43, Biel, gegen das Obergericht des Kantons Bern und gegen die Anwaltskammer des Kantons Bern.

1. Die Beschwerdebegehren vom 9. März 1967 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Kosten des Verfahrens, bestimmt auf eine Gebühr von Fr. 150.— (inkl. Auslagen), hat der Beschwerdeführer, Fürsprecher Dr. Albert Klopfenstein vorgenannt, zu bezahlen.
3. Die Justizdirektion wird beauftragt, diesen Beschluss den Beschwerdeparteien zu eröffnen, unter Zustellung je eines Exemplars des Vortrages der Justizdirektion als Begründung.

Militärdirektion

4718. Worb; Sanitätsposten und Verbindungsgang der örtlichen Zivilschutzorganisation im Schulhaus Längimoos in Worb. — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -Belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführten Subventions-Anmeldungen (Formular A + B) näher umschriebenen Schutzraumanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.		Kantonsbeitrag Fr.
Worb			
Formular A Nr. E 6528 (Sanitätsposten und Verbindungsgang im Schulhaus Längimoos)	264 000.—	26 %	68 640.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch erst im Jahre 1971 ausbezahlt.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

4719. Steffisburg; Sanitätshilfsstelle der örtlichen Zivilschutzorganisation unter Kirchgemeindehaus an der Ziegeleistrasse. — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -Belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführten Subventions-Anmeldung (Formular A + B) näher umschriebenen Schutzraumanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.		Kantonsbeitrag Fr.
Steffisburg Formular A Nr. E 6531 (Sanitätshilfsstelle)	1 431 000.—	24 %	343 400.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch erst im Jahre 1971 ausbezahlt.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

4720. Muri bei Bern; Bereitschaftsraum für Kriegsfeuerwehr der örtlichen Zivilschutzorganisation. — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -Belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nochfolgend aufgeführten Subventions-Anmeldung (Formular A + B) näher umschriebenen Schutzraumanlagen kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.		Kantonsbeitrag Fr.
Muri bei Bern Formular A Nr. E 6532 (Bereitschaftsraum für Kriegsfeuerwehr)	403 400.—	16 %	64 544.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird jedoch erst im Jahre 1971 ausbezahlt.

Konto: 1725 946 1 Zivilschutz; Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Finanzdirektion

4840. Staatsbeitrag an Finanzausgleichsfonds pro 1966; Nachkredit. — Der kantonalen Steuerverwaltung wird pro 1967 ein Nachkredit von Fr. 266 000.— bewilligt. Konto 1945 945 Staatsbeitrag an Finanzausgleichsfonds (Hauptfonds, Sonderfonds und Gemeindeunterstützungsfonds).

Erziehungsdirektion

4644. Neubau einer zwölfklassigen Primarschulanlage mit Turnhalle in der Waldeck in Münchenbuchsee; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 4 087 624.— und die Preise pro m^3 umbauten Raumes für den Mittelstufentrakt Fr. 164.—, den Oberstufentrakt Fr. 176.—, den Mitteltrakt Fr. 147.—, den Turnhalletrakt Fr. 165.— und für das Abwartshaus Fr. 185.—.

An Schulraum soll geschaffen werden, zwölf Klassenzimmer, ein Lehrer- zugleich Sammlungs-Zimmer, ein Naturkundezimmer, ein Zeichnungszimmer, eine Schulküche mit Theoriezimmer, zwei Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeits- und ein Kartonnageraum, eine Doppelturnhalle, ein Abwartsgebäude, sowie die erforderlichen WC-, Garderoben- und Duschenanlagen, Nebenräume, sowie die Turnanlagen im Freien und die Pausenplätze.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Mittelstufentrakt	980 000.—
Oberstufentrakt	800 000.—
Mitteltrakt	315 500.—
Turnhalletrakt	995 000.—
Abwartshaus	256 000.—
Turnanlagen im Freien	152 650.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten	268 557.—
Mobiliar	319 917.—
	4 087 624.—

		Fr.
A. Gesamtkosten Mittelstufen-, Oberstufen- und Mitteltrakt inkl. Mobiliar		2 309 692.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.	
Blitzschutzanlagen, Feuerlöscher, Glühlampen	21 420.—	
Differenz IV zu DV-Fenstern	19 450.—	
Mobiliar	165 478.—	
Handfertigkeitsausrüstung	29 003.—	
Mehrkosten Luftschutzräume	60 000.—	
Vorhänge, Ausrüstungsmaterial, Verschiedenes und Anteil Architekten-Honorar	44 396.—	339 747.—
	Verbleiben	1 969 945.—
B. Turnhalletrakt		1 095 912.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.	
Blitzschutzanlage, Feuerlöscher, Glühlampen	9 860.—	
Differenz IV zu DV-Fenstern	11 625.—	
Ausrüstungsmaterial, Verdunkelung	20 852.—	
Schlackenförderband	21 430.—	
Hallenhandballtore, Geräteschränke	12 080.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte für Halle I und II	33 092.—	
Mobiliar	44 953.—	
Einrichtungen und Mobiliar für militärische Einquartierungen	32 723.—	
Anteil Architekten-Honorar	10 030.—	196 645.—
	Verbleiben	899 267.—
C. Abwartshaus (nicht subventionsberechtigt)		256 000.—
D. Turnanlagen im Freien inkl. mobile Einrichtungen		155 500.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.	
Ausrüstungs- und Unterhaltsmaterial	8750.—	
Spielplatzbeleuchtung	2180.—	
Stabhochsprung, Kleinfeldhandballtore usw.	3814.—	
Geräteschränke	3700.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	2000.—	
Bäume, Sträucher, Modelle, Architekten-Honorar	4951.—	25 395.—
	Verbleiben	130 105.—
E. Umgebungsarbeiten inkl. mobile Einrichtungen		270 500.—
Davon sind nicht subventionsberechtigt für den ordentlichen Staatsbeitrag: Wasserbecken, Brunnentrog, Frühbeetkasten, Bäume und		

	Fr.	Fr.
Sträucher	27 196.—	
Kandelaber	6 050.—	
Einrichtungsgegenstände, Gartenleitungen, Aussenbeleuchtung, mobile Einrichtungen, Modelle und Honorar	13 590.—	46 836.—
	Verbleiben	223 664.—

Die subventionsberechtigten Positionen stellen sich demnach zusammen wie folgt:

A. Mittelstufen-, Oberstufen- und Mitteltrakt	1 969 945.—
B. Turnhalletrakt	899 267.—
D. Turn- und Spielanlagen im Freien inkl. feste Turngeräte	130 105.—
E. Allgemeine Umgebungsarbeiten . .	223 664.—
	3 222 981.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 3 222 981.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 20 %	644 596.—
2. An die Kosten von Fr. 29 003.— für die Handfertigkeitsausrüstung ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 20 %	5 801.—
Total höchstens	650 397.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1974.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreisaufschlägen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

4646. Neubau einer Primarschulanlage in Aarwangen; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 4 947 225.— und die Preise pro m³ umbauten Raumes für den Schultrakt Fr. 178.—, den Abwartstrakt Fr. 219.50 und für den Haupttrakt Fr. 187.—.

An Schulraum soll geschaffen werden: zwölf Normalklassenzimmer, zwei Hilfsklassenzimmer, zwei gedeckte Pausenhallen, ein Werkraum, ein Luftschutzraum, ein Lehrerzimmer, ein Vorsteher- zugleich Arztzimmer, eine Freihandbibliothek, ein Material- und Sammlungszimmer, eine Vierzimmer-Abwartswohnung, ein Veloabstellraum, Duschen- und Garderobenräume, ein Lehrschwimmbecken 10 × 25 m, ein Singsaal mit Bühne, eine Schulküche mit Hauswirtschaftszimmer und kleinem Essraum, ein Handarbeitszimmer sowie die erforderlichen WC- und Garderobenanlagen, Pausenplätze und Nebenräume.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Schultrakt	1 501 300.—
Lehrer-Abwartstrakt, Bibliothek und Pausenhalle	604 900.—
Haupttrakt, Saal, Schwimmhalle, Hauswirtschaftsräume	2 433 900.—
Umgebungsarbeiten	330 325.—
Mobiliar	76 800.—
	4 947 225.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	
Mehrkosten Lehrschwimmbecken	355 400.—	
Mehrkosten Luftschutzräume	46 279.—	
Mobiliar	76 800.—	
Abwartswohnung	115 000.—	
Anteil Garage	7 000.—	
Provisorien, Gebühren	25 490.—	
TV- und TR-Installationen, Glühlampen, Dachwasserablaufleitungen, Leuchtstoffröhren, Blitzschutzanlagen	24 500.—	
Ausrüstungs-Material und Gegenstände	7 948.—	
Mehrpreis für Majolikaplatten	1 275.—	
Bodenversiegelungen	1 128.—	
Mehrkosten Bühne	17 200.—	
Aussenbeleuchtung	13 800.—	
Anteil Architekten-Honorar	4 841.—	696 661.—
	Verbleiben	4 250 564.—

Es wird zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 4 250 564.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 27 % und ein zusätzlicher Beitrag von 3½ %, total 30½ % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	1 296 422.—
2. An die Kosten von Fr. 355 400.— für das Lehrschwimmbecken ein Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 10 %	35 540.—
Total höchstens	1 331 962.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahr 1974.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

4647. Neubau einer 15-klassigen Sekundarschulanlage in Langnau; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 6 950 000.— und der Preis pro m^3 umbauten Raumes im Durchschnitt 168.35.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Sekundarschulanlage	6 127 380.—
Turn- und Spielanlagen im Freien . .	511 120.—
Lehrschwimmbecken im Freien . . .	73 000.—
Bewegliches Schulmobiliar	206 000.—
Handfertigkeits-Werkzeuge und Hobelbänke	10 000.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte . .	22 500.—
	6 950 000.—

An Schulraum soll geschaffen werden: 15 Klassenzimmer, drei Handarbeitszimmer, ein Unterrichtsraum für Physik und Chemie, ein Naturkundezimmer, zwei Zeichenzimmer, ein Geographiezimmer, ein Bibliothekzimmer, ein Handfertigkeitsraum (Schreinerei), ein Lehrerzimmer, ein Vorsteherzimmer, fünf Luftschutzräume, ein Singsaal mit Bühne, eine Abwartswohnung, eine Schulküche mit Theoriezimmer usw., ein Aufenthaltsraum für auswärtige Schüler, eine Duschenanlage, eine unterteilbare Turnhalle mit Garderoben, Duschenraum, Turnlehrerzimmer, Geräteraum usw., sowie die erforderlichen Turn-, Spiel- und Pausenplätze und ein Lehrschwimmbecken im Freien.

	Fr.	Fr.
Von den Totalkosten im Betrage von sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		6 950 000.—
Luftschutzmehrkosten . .	60 000.—	
Abwartswohnung	100 000.—	
Zuschauergalerie in Turnhalle	40 000.—	
Liftbauten, Autoparkplätze	80 000.—	
2. Zeichensaal und 1/2 Materialraum	84 000.—	
Bewegliches Schulmobiliar	216 000.—	
Blitzschutz, Feuerlöscher, Lüftungsanlagen	38 220.—	
Verstärker- und Lautsprecheranlagen, Telefoneinrichtungen, Aussenuhr, Aussenbeleuchtung . . .	89 100.—	
Glühlampen, Metalldecke im Saal, Parkett in Exotenholz	23 000.—	
Bühnenvorhang, Saalnumerierung, Faltschiebewand in Turnhalle . . .	68 728.—	
Bodenversiegelungen, Nachreinigung, Klinkerbelag in Heizung	8 295.—	
Vereinsschränke, Olympiaringe, Stabhochsprung . .	13 830.—	
Honorare auf den nicht subventionsberechtigten Positionen, Architekten- und Ingenieuren-Honorare für Projekt-Neubearbeitung, Gebühren, Versicherungen usw.	74 282.—	

Lehrschwimmbecken im Freien	73 000.—	968 455.—
	Verbleiben	5 981 545.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 5 981 545.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 33 %	1 973 910.—
2. An die Kosten von Fr. 5 470 425.— (Fr. 5 981 545.— abzüglich Franken 511 120.— für Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 3 ½ %	191 465.—
3. An die Kosten von Fr. 10 000.— für die Anschaffung von Handfertigkeits-Hobelbänken und Werkzeugen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 33 %	3 300.—
Total höchstens	2 168 675.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1974.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung dieser zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

4714. Neubau einer 2-klassigen Primarschulanlage mit Turnanlagen und Lehrerwohnungen in der Schwendi/Riffenmatt (Gemeinde Guggisberg); Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Franken 1 020 000.— und die Preise pro m³ umbauten Raumes für die Schulanlage Fr. 198 000.— und für die Lehrerwohnungen Fr. 198.—.

An Schulraum soll geschaffen werden: zwei Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Materialraum und Lehrerzimmer, ein Aussengeräteraum, ein Skieinstellraum, ein Turnraum, eine Garderoben- und Duschenanlage, Turnanlagen im Freien, die erforderlichen WC- und Garderoben-Anlagen, sowie eine Lehrer- und eine Lehrerinnen-Wohnung.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten Schulanlage . . .	570 000.—
Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten, Zugänge	63 145.90
Turnanlagen im Freien	91 883.20
Mobiliar, Vorhänge	29 773.50
Abbrucharbeiten, Schuttabfuhr, Unvorhergesehenes und Teuerung	49 697.40
	804 500.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Abbruch- und Rodungsarbeiten, Schuttabfuhr	6 260.—	
Schulmobiliar	28 338.50	
Vorhänge, Abfallkörbe	3 715.—	
Feuerlöscher, Glühlampen	1 430.—	
Gerüstmieten, Provisorien	677.50	
Holzimprägnierung, Bodenversiegelungen	2 407.20	
Mehrkosten Spenglerarbeiten in Kupfer	1 500.—	
Mehrkosten IV-Fenster	6 500.—	
Spielkiste, bewegliche Spielgeräte	2 690.—	
Bauaustrocknung, Baustrom	1 700.—	
Anteil Architekten-Honorar	1 275.80	56 494.—
	Verbleiben	748 006.—
Erstellungskosten Lehrerwohnungen		215 000.—
Davon sind gemäss Dekret vom 22. Mai 1967 subventionsberechtigt: Fr. 90 000.— für die Lehrerwohnung und Fr. 75 000.—		
für die Lehrerinnenwohnung		165 000.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 748 006.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 50 % . . 374 003.—
2. An die Kosten von Fr. 656 122.80 (Fr. 748 006.— abzüglich Fr. 91 883.20 für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 24 ½ % . . . 160 750.—
3. An die Kosten von Fr. 28 338.50 für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 11 von 50 % . . . . . 14 170.—
4. An die Kosten von Fr. 165 000.— für die Lehrerwohnungen ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 50 % . . . . . 82 500.—

Total höchstens 631 423.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1974.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

4800. Beitrag. — Die Gemeinde **Soyhières** ersucht um einen Beitrag für den Umbau und die Renovation des Schulgebäudes sowie für die Erstellung eines Turnplatzes. Die subventionsberechtigten Kosten betragen:

	Fr.
1. Gebäude (ohne die Wohnung und ein Zimmer)	219 750.—
abzüglich die nicht subventionsberechtigten Kosten (Gemeinde-, Burgerschreiberei, Archiv, Ueberholung des Daches Pos. 1—3, Glockentürmchen Pos. 6—8	11 475.—
	208 275.—
2. Umgebungsarbeiten	20 397.—
	228 672.—
3. Wohnung und Zimmer im 2. Stock . .	43 200.—
4. Turnplatz mit Weichbodengrube und festen Geräten	37 653.—

Es werden zugesichert:

A. An die Kosten von Fr. 228 672.— des Gebäudes und der Umgebungsarbeiten ein ordentlicher Beitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 16 %, insgesamt 63 %, höchstens . . . . . 144 063.—

B. An die Kosten von Fr. 43 200.— der Wohnung und des Zimmers im 2. Stock ein ordentlicher Beitrag von 35 %, höchstens . . . . . 15 120.—

C. An die Kosten von Fr. 37 653.— des Turnplatzes und der festen Geräte ein ordentlicher Beitrag von 47 %, höchstens 17 697.—

Total (Konto 2000 939 10) . . . . . 176 880.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt). Der vorgenannte Staatsbeitrag kann frühestens zu Lasten des Kredites der Rechnung pro 1975 ausgerichtet werden.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Baudirektion

4616. Kredit; Staatsdomäne «Mont-Dessus»; Forstkreis XVI, Delsberg. — Für den Ersatz und Neubau der im Herbst 1965 brandzerstörten Gebäude der Domäne «Mont-Dessus» wird der Baudirektion zu Lasten der Rubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1968 ein Kredit von Franken 161 000.— bewilligt.

Der Beitrag der kantonalen Brandversicherungsanstalt von Fr. 112 000.— wird auf der Rubrik 2105 357 vereinnahmt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachkredit zu bewilligen.

4811. Rüeggisberg; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Goffers—Vorderfultigen—Hinterfultigen. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Rüeggisberg an die auf Fr. 380 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 4,8 km langen Gemeindestrasse Goffers—Hinterfultigen ein Staatsbeitrag von 60 %, jedoch höchstens Fr. 228 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5 m betragen.

2. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1972 auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

3. Im übrigen sind die im RRB Nr. 3527 vom 2. Juni 1967 (Zustimmung zum Baubeginn) genannten Bedingungen massgebend.

4812. Niederwichtrach; Gehwege; Staatsbeiträge. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde Niederwichtrach an die Baukosten (ohne Landerwerb) für Gehwege an der Hauptstrasse Bern—Thun folgende Staatsbeiträge aus der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

		Fr.
a)	an die 1090 m lange Ausserortsstrecke, von der Gemeindegrenze Münsingen bis zum nördlichen Dorfeingang (voraussichtliche Kosten Fr. 114 700.—) die Hälfte, jedoch höchstens	57 350.—
b)	an zwei insgesamt 518 m lange Innerortsstrecken bis zur Gemeindegrenze Oberwichtrach (voraussichtliche Kosten Fr. 63 000.—) ein Drittel, jedoch höchstens	21 000.—
	zusammen	78 350.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Projekten und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1974, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

4813. Kredit. — Für die Erstellung von Gewächshäusern zur Führung einer an die **Kantonale Gartenbauschule in Oeschberg-Koppigen** angegliederten Lehrlingsabteilung wird ein Kredit von Fr. 533 000.— über das Einnahmekonto 2445/120 der Gartenbauschule Oeschberg bewilligt.

Dieser Kredit ist gedeckt durch:

a) ein Darlehen des VSG von Fr. 500 000.—;
b) einen Beitrag des Bundes in der Höhe der das Darlehen überschreitenden Kosten.

Die Zahlungen erfolgen über das Ausgabenkonto 2445/100 der Gartenbauschule Oeschberg. Die Verzinsung und Amortisation des Darlehens werden zwischen dem VSG und der Finanzdirektion des Kantons Bern geregelt.

Infolge der Dringlichkeit des Bauvorhabens nimmt der Grosse Rat davon Kenntnis, dass der Regierungsrat mit Beschluss vom 9. Dezember 1966 der Angliederung einer Lehrlingsabteilung zustimmte und am 2. Juni 1967 der Gartenbauschule Oeschberg eine vorzeitige Baubewilligung für die Erstellung der für den Betrieb der Lehrlingsabteilung notwendigen Gewächshäuser erteilte.

4814. Gemeinden Spiez und Reutigen; Staatsbeitrag an die Verbauung der Kander vom Thunersee bis zur Simme; Projekt VI/1966. — Durch Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern ist an das auf Fr. 498 000.— veranschlagte Projekt für die Verbauung der Kander vom Thunersee bis zur Simme ein Bundesbeitrag von 32 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 159 360.— bewilligt worden. Auf Antrag des Regierungsrates werden als Beitrag des Staates an die Kosten der Verbauung ebenfalls 32 % oder Franken 159 360.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinden Spiez und Reutigen haften dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkommissionen im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur I.
3. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 26. Mai 1967 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen. Der Staatsbeitrag wird nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite ausgerichtet.
5. Die Schwellenkommissionen von Spiez und Reutigen haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Niedersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 26. Mai 1967 den Schwellengemeinden Spiez und Reutigen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

4815. Mirchel; Staatsbeitrag an den Ausbau der Kornbergstrasse. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Mirchel an die auf rund Fr. 141 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau einer 260 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse Zäziwil—Oberhünigen ein Staatsbeitrag von 75 %, jedoch höchstens Fr. 106 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
2. Von der auf Fr. 47 000.— veranschlagten Korrektion des Bärbaches unmittelbar neben der Strasse wird die Hälfte, jedoch höchstens Fr. 23 500.—, in die Strassenbauabrechnung einbezogen werden.
3. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5 m betragen.
4. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1974, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

4816. Sektionsgemeinde Baggwil, Gemeinde Seedorf; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Baggwil—Baggwilgraben. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Sektionsgemeinde Baggwil an die auf rund Fr. 260 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 650 m langen Gemeindestrasse Baggwil—Baggwilgraben ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Franken 130 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung öffentlich auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
2. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5,20 m betragen.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1974, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

4817. Buchholterberg; Ausbau der Gemeindestrasse Bleiken—Teufenbach—Wissibach; Staatsbeitrag. — Die Gemeindestrasse Bleiken (Gemeindegrenze)—Wissibach in Buchholterberg wird im Rahmen der zwischen dem EMD und der kantonalen Baudirektion am 27. April 1966 abgeschlossenen und vom Regierungsrat am 3. August 1965 genehmigten Vereinbarung über den Ausbau von Gemeindestrassen im Raume des Waffenplatzes Thun korrigiert. Das EMD entrichtet der Gemeinde einen Beitrag von einem Drittel an den ohne Landerwerb und Leitungsverlegungen auf Fr. 1 541 500.— veranschlagten Ausbau der 3,6 km langen Strecke.

Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Buchholterberg an die Baukosten ein Staatsbeitrag von 45 %, jedoch höchstens Fr. 693 700.—, entsprechend einem Staatsbeitrag von 67½ % an die nach Abzug des Bundesbeitrages von einem Drittel verbleibenden Nettobaukosten, zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die einschlägigen Bedingungen der zitierten Vereinbarung sind für die Gemeinde verbindlich.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten, vom Bunde anerkannten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

3. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 4,50 m betragen.

4. Der Staatsbeitrag ist je zur Hälfte spätestens in den Jahren 1973 und 1974 zahlbar nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite sowie auf Grund belegter Abrechnungen über die Jahresetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

4818. Gemeinden Delsberg und Develier; Korrektion der «La Golatte» und der «La Pran». — Durch Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 19. April 1967 ist an das auf Fr. 715 000.— veranschlagte Projekt für die Verbauung der Bäche «La Golatte» und «La Pran» in den Gemeinden Delsberg und Develier ein Bundesbeitrag von 28 %, jedoch höchstens Fr. 200 200.—, bewilligt worden. Auf Antrag des Regierungsrates werden den Gemeinden Delsberg und Develier an die Kosten dieser Bachkorrektionen, die gewisse Einsparungen beim künftigen Ausbau der Hauptstrasse Nr. 6 (Staatsstrasse) ermöglichen, folgende Staatsbeiträge zugesichert:

	Fr.
a) zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 11 (Beiträge an Wasserbauten) ein Staatsbeitrag von 28 %, jedoch höchstens	200 200.—
b) zu Lasten des Budgetkredites 2110 712 10 (Ausbau der Hauptstrassen) ein Staatsbeitrag von 20 %, jedoch höchstens	143 000.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinden haften dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung durch die Gemeinden hat im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur V zu erfolgen.

3. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 19. April 1967 und die Schreiben der Forstdirektion des Kantons Bern vom 29. Dezember 1965 und 10. Oktober 1966 werden als integrierende Bestandteile dieses Beschlusses erklärt.

4. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen jährlich abzurechnen. Die Staatsbeiträge werden nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite ausgerichtet, spätestens jedoch 1974.

5. Die Gemeinden Delsberg und Develier haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Delsberg wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 19. April 1967 den Gemeinderäten der beiden Gemeinden zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

4819. Zollikofen; Fussgängerunterführung Bernstrasse; Staatsbeitrag. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Zollikofen an den ohne Landerwerb auf Fr. 370 000.— veranschlagten Bau einer 3 m breiten Fussgängerunterführung unter der Hauptstrasse Worblaufen—Zollikofen und unter dem Geleise der SZB ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 185 000.—. aus der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung öffentlich auszuschreiben, zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Unterführung bleibt im Eigentum der Gemeinde und ist von ihr auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls späteren Aenderungen der Staatsstrasse anzupassen.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens

jedoch 1974, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

4820. Gemeinde Boncourt; Korrektion der Allaine; Staatsbeitrag. — Die Korrektion der 1,5 km langen Strecke der Allaine im Dorf Boncourt bis zur Landesgrenze ist 1957 bis 1965 durchgeführt worden. Gegenüber den ursprünglich auf Fr. 925 000.— veranschlagten Baukosten sind Mehraufwendungen von Franken 417 308.— entstanden, an die mit Bundesratsbeschluss vom 18. Februar 1967 ein Bundesbeitrag von 25 %, jedoch höchstens Fr. 104 320.— zugesichert worden ist.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Boncourt an diese Mehrkosten ein Staatsbeitrag von 20 %, jedoch höchstens Fr. 83 400.—, zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 11 (Beiträge an Wasserbauten) zugesichert. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1974, auf Grund einer belegten Abrechnung. Im übrigen sind die Bedingungen im GRB Nr. 6228 vom 23. November 1960 massgebend.

4823. Kirchdorf (BE); Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Kirchdorf—Mühlethurnen. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Kirchdorf an die auf Fr. 275 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 2465 m langen Gemeindestrasse Kirchdorf—Mühlethurnen, von der Noflenstrasse bis zur Gemeindegrenze Mühlethurnen, ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens Fr. 110 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
2. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5 m betragen.
3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1974, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

4824. Bern; Staatsbeitrag an den Ausbau des Strassenzuges Schütteweg-Brunngasshalde-Postgasshalde. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Un-

terhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Bern an die auf rund Fr. 2 500 000.— veranschlagten Kosten (ohne Landerwerb, Gehwege, Parkplätze, Beleuchtung und Werkleitungen) für den Bau der Fahrbahn des oben erwähnten 875 m langen Gemeindestrassenzuges vom Waisenhausplatz bis zur Einmündung in die Postgasse ein Staatsbeitrag von 15 % oder pauschal Fr. 375 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 7 m betragen.

2. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1974, nach Vollendung der Bauarbeiten und Aufnahme des durchgehenden Verkehrs sowie auf Grund einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

3. Im übrigen ist der RRB Nr. 4252 vom 4. Juli 1967 betreffend Zustimmung zum Baubeginn massgebend.

4825. Langenthal; Unterführung der Staatsstrasse Langenthal—Aarwangen; Staatsbeiträge. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf die Artikel Nrn. 26, 36, 37 und 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde Langenthal an die ihr nach Abzug der Bundesbeiträge (voraussichtlich 40 %) verbleibenden Netto-Aufwendungen infolge Baues einer Unterführung anstelle des Niveauüberganges auf der Aarwangenstrasse beim Bahnhof Langenthal folgende Staatsbeiträge zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) an die Beleuchtungsanlage auf der Staatsstrasse (voraussichtliche Kosten Fr. 143 300.—) 25 %, jedoch höchstens	35 825.—
b) an die Entschädigungen für den Abbruch des Verwaltungsgebäudes der Firma Gugelmann, für Bäume und für Inkonvenienzen im unmittelbaren Bereich der Staatsstrasse (voraussichtliche Kosten netto Fr. 390 000.— + 10 000.— + 120 900.—) 50 %, jedoch höchstens	260 450.—
c) an den Landerwerb für die Fahrbahn der Staatsstrasse (ohne Terrain für Gehwege und Gemeindestrassen; voraussichtliche Kosten netto Franken 597 000.—) einen Drittel, jedoch höchstens	199 200.—
d) an die Gehwege längs der Staatsstrasse und an die Fussgängerrampe zum Bahnhof (ohne Landerwerb; voraussichtliche Kosten netto Franken 181 400.— + 78 000.—) einen Drittel, jedoch höchstens	86 200.—
e) an notwendige Anpassungen von Gemeindestrassen und Zufahrten infolge der Aenderung der Staatsstrasse (Eisenbahn-, Jura- und Zieglerstrasse, Zufahrten zu OJB-Areal und Obst-	

kühlhaus; ohne Landerwerb und Gehwege; voraussichtliche Kosten netto Fr. 371 300.—) einen Drittel, jedoch höchstens . . . . . 123 800.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach den eingereichten Projekten und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Die Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1974, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

3. Im übrigen ist der zwischen SBB, OJB, Gemeinde Langenthal und kantonaler Baudirektion abgeschlossene Vertrag vom 28. Mai/9. Juni 1962 massgebend.

4912. Entlastungsstrasse Brienz; Strassenplangenehmigung. — Die kantonale Baudirektion liess auf der Gemeindeschreiberei Brienz vom 20. Mai bis 28. Juni 1966 für die Erstellung einer Entlastungsstrasse einen Strassenplan mit Baulinien öffentlich auflegen. Damit soll vorerst ein Trassee vor weiterer Ueberbauung freigehalten werden, während die Ausarbeitung eines Detailprojektes erst nach Genehmigung des generellen Planes vorgesehen ist. Dieses Detailprojekt soll zu gegebener Zeit wiederum öffentlich aufgelegt werden; die betroffenen Grundeigentümer werden dagegen ebenfalls Einsprache erheben können, jedoch nicht mehr gegen die Linienführung. Während der Auflagefrist wurden gegen den vorliegenden Strassenplan 49 Einsprachen, drei Rechtsverwahrungen sowie eine Eingabe eingereicht. Mit Ausnahme der Einsprecher Nrn. 6, 36, 39 und 52 sind alle am Einspracheverfahren Beteiligten in Brienz wohnhaft, nämlich:

1. Paul Abegglen und Mithafte, Behämsgasse
2. Hanna Abplanalp-Egger, Hobacher
3. Geschwister von Bergen, Gässli
4. Peter Bieri-Moser, Fluhberg
5. Richard Eggler, Notar
6. Mathäus Eggler-Zürcher, La Cray 186, Bévilard
7. Hans Eggler-Stähli, Landwirt, Kienholz
8. Peter Eggler-Brenzikofer, Tal (Rechtsverwahrung)
9. Hans Fischer, Holzbau, Glyssibach
10. Hans Fischer-Huggler, Nussbaum
11. Jakob Flück-Schild, am Steiner
12. Peter Flück-Graf, alt Spenglermeister
13. Heinrich Flück-Stähli, Nussbaum
14. Haymo Fotsch-Wermuth, Lindenhof
15. Ernst Fuchs-Abplanalp, Behämsgasse
16. Ernst Fuchs-Zobrist, Sigrist
17. Hans Fuchs, Wildhüter, Tal
18. Arnold Grossmann-Lutstorf, Feldstrasse
19. Hans Grossmann, Fluhberg
20. Heinz Grossmann-Brunner, Techniker, Feldstrasse

21. Paul Grossmann und Mithafte
22. Ulrich Kienholz-Tanner, Spengler, Mühlebach
23. Melchior Kunz, Gärtnerei, Dittligen
24. Albert Laternser-Zurbrügg, Feld
25. Adolf Linder-Schild, Schnitzler, Fluhberg (Rechtsverwahrung)
26. Hans Linder, Baugeschäft
27. Alois Mathyer-Kienholz, Immobilien
28. Ernst Michel-Gruber, Langachri 570 C
29. Hans Michel-Michel, Sägerei, Glyssibach
30. Hans Müller-Kaufmann, Hohlenweg
31. Hans Müller-Kiberl, Hohlenweg
32. L. und R. Nägeli, Handlung zum Steinbock
33. Wilhelm Rösti und Mithafte
34. Hans Ruef, Tal (Rechtsverwahrung)
35. Walter Ruef-Michel, Tal
36. Lucien Sala, Chemin Domont 57, Delsberg
37. Emil Schild-Stotzer, Tea-Room Lammbach
38. Geschwister Schletti, Krummgasse
39. Christian Stäger, Narzissenweg 60, Köniz
40. Tennis-Club Brienz
41. Walter Thöni-Aellig, Briefträger
42. Hans Thöni-Wälti, Schleif
43./44. Ernst Turtschi, Bauschreinerei
45. Rudolf Wettach-Flück, Angestellter DMP, Glyssibach
46. Hans und Marie Wirz, Bort
47. Hans Zobrist-Jenni, Schreinerei
48. Werner Flück-Abegglen, Schreinerei
49. Emma Eggler-Eggler
50. Albin Flück-Moser, Birgli, Kienholz
51. Hans Grunder (Eingabe)
52. Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
53. Elise Flühmann-Abegglen, Birgli.

Auf Grund der in der Folge durchgeführten Einigungsverhandlungen wurden die Einsprachen Nummern 4, 10, 40, 43 und 44 vorbehältlich ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrungen zurückgezogen.

Der Grosse Rat zieht

in Erwägung:

a) Auf Grund von Artikel 31 Absatz 1 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (StBG) sind die Neuanlage und der Ausbau von Staatsstrassen Sache des Staates. Durch den Strassenplan können im Rahmen dieses Gesetzes alle öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Strassenhoheit und den vom Strassenbau unmittelbar und mittelbar betroffenen Grundeigentümern geordnet werden (Art. 32 Abs. 1 StBG). Strassenpläne für die Neuanlage von Strassenzügen sind dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Im Genehmigungsbeschluss sind Drittmannsrechte ausdrücklich vorzubehalten (Art. 33 Abs. 3 und 4 StBG). Die Genehmigung des Strassenplans schliesst die Erteilung des erforderlichen Enteignungsrechtes an den Staat oder die Gemeinde in sich, insbesondere für den Erwerb der im Plan für Bau, Unterhalt und Betrieb der Strassen ausgeschiedenen Grundflächen und die vorgesehenen Anpassungen auf Nachbargrundstücken (Art. 35 Abs. 3 StBG).

b) Planung und Projektierung der Staatsstrassen haben in enger Fühlungnahme mit den beteiligten Gemeindebehörden zu erfolgen (Art. 18 Abs. 2 StBG). In seiner Stellungnahme vom 22. Februar 1967 wirft der Gemeinderat von Brienz verschiedene Fragen auf, welche wie folgt zu beantworten sind:

Mit der Ausarbeitung eines Detailprojektes wird spätestens nächstes Jahr begonnen. Dem Wunsche, zwischen Mühlebach und Trachtbach mindestens einen Anschluss vorzusehen, kann aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht entsprochen werden. Ebensowenig ist es möglich, der Gaststätte Lindenhof einen Direktanschluss zu bewilligen. Das zum Vergleich herangezogene Hotel Kreuz in Leissigen war bereits an die alte Staatsstrasse angeschlossen, was beim Lindenhof nicht der Fall ist. Im übrigen ging die Frequenz des Hotels Kreuz in Leissigen nach Erstellung der Strasse trotz des zugestandenen Anschlusses stark zurück. Die an beiden Enden der Entlastungsstrasse vorgesehenen Abzweigungen müssen als ausreichend betrachtet werden. Zudem wäre mit einem zusätzlichen Anschluss hinsichtlich der Verkehrsdichte im Dorfe nichts gewonnen, da die Entlastungsstrasse den Durchgangsverkehr und nicht den innerhalb des Dorfes anfallenden Verkehr aufnehmen wird. Die vorzunehmenden Ueber- und Unterführungen von Gemeinde- und Privatstrassen werden in Verbindung mit den Gemeindebehörden projektiert. Das gleiche gilt hinsichtlich der Planung neuer und Umlegung bestehender Wege und Zugänge zu Grundstücken, welche durch die Entlastungsstrasse abgeschnitten werden. In Uebereinstimmung mit dem Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee (Einsprache Nr. 52) beantragt auch der Gemeinderat von Brienz aus Gründen des Landschaftsschutzes eine Verlängerung des Tunnels unter dem Fluhberg. Um den bestehenden Mischwald am Fluhberg möglichst zu schonen, wird eine gewisse Verlängerung des Tunnels anlässlich der Detailprojektierung vorgenommen werden müssen. Auch sonst wird auf das Landschaftsbild nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Schöne Kunstbauten brauchen jedoch nicht unbedingt abgedeckt zu werden; Stützmauern sind nötigenfalls zu bepflanzen. Ein vorsorglicher Landerwerb für die Leistung von Realersatz ist auf alle Fälle zu empfehlen, wenn die zu diesem Zwecke erforderlichen Kredite zur Verfügung gestellt werden können. Inwieweit eine Güterzusammenlegung oder Umlegung möglich ist, kann mit dem Meliorationsamt abgesprochen werden. Eine Uferbaulinie besteht heute noch nicht, doch sollte eine Koordination zwischen einer solchen und dem vorliegenden Strassenplan möglich sein.

c) In den Einsprachen Nrn. 18, 20, 38 und 42 sowie in der Eingabe Nr. 51 wird die Notwendigkeit einer Entlastungsstrasse in Anbetracht der in Aussicht genommenen linksufrigen Brienzerseestrasse und im Hinblick auf den fortwährenden Ausbau der bestehenden Hauptstrasse bestritten. Entgegen der Auffassung der Einsprecher kann jedoch auch bei der Erstellung einer linksufrigen Brienzerseestrasse auf die projektierte Entlastungsstrasse nicht verzichtet werden. Wie die Verhältnisse am Thunersee zeigen, setzt die ständige Verkehrszunahme einen entsprechenden Ausbau des Strassennetzes voraus. Die bestehende Hauptstrasse ist jedoch nur beschränkt ausbaufähig, da sie mitten durch den Dorfkern von Brienz hindurchführt und auf einer grossen Strecke beidseitig von Häusern umsäumt wird. Auf längere Sicht betrachtet, vermag deshalb nur eine zutrittsfreie Entlastungsstrasse eine flüssige Verkehrsabwicklung zu gewährleisten. Hinsichtlich der Zufahrt zu der Parzelle Nr. 1300 des Einsprechers Nr. 20 sowie der Parzelle Nr. 2193 des Einsprechers Nr. 42 muss anlässlich

der Detailprojektierung eine geeignete Lösung gefunden werden. Mit Bezug auf die von den Einsprechern Nr. 38 geltend gemachten Immissionen (Lärm und Abgase) bleiben allfällige Schadenersatzansprüche vorbehalten. Schliesslich ist der vom Einsprecher Nr. 42 erwähnte Verlust eines Bauplatzes anlässlich der Landerwerbsverhandlung geltend zu machen. Die Einsprachen Nrn. 18, 20, 38 und 42 sind deshalb abzuweisen; als Rechtsverwahrungen bleiben sie bestehen.

Die Einsprecher Nrn. 11, 14, 23 und 37 machen geltend, die projektierte Entlastungsstrasse habe den ganzen oder teilweisen Verlust ihrer Existenz zur Folge. Der Einsprecher Nr. 11 weist darauf hin, ein Teil seines Hauses könne nicht mehr an Feriengäste vermietet werden. Der Einsprecher Nr. 14 ist an sich nicht gegen die Entlastungsstrasse; er möchte jedoch vermeiden, dass der Lindenhof, welcher zur Zeit noch als ruhiger Ferienort gelten soll, zu Schaden kommt. Der Einsprecher Nr. 23 führt aus, dass er seinen Gärtnereibetrieb ohne die von der Entlastungsstrasse beanspruchten Kastenanlagen nicht mehr weiter führen könne. Der Einsprecher Nr. 37 erklärt, die Entlastungsstrasse führe direkt durch den im Jahre 1959 mit hohen Kosten erstellten Tea-Room Lammbach. Es trifft zu, dass die Liegenschaften dieser Einsprecher verhältnismässig stark betroffen werden. Eine andere Linienführung kann jedoch nicht in Erwägung gezogen werden, weil dies eine grössere Belastung anderer Grundeigentümer oder eine wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zur Folge hätte. Es ist anlässlich der Landerwerbsverhandlungen zu prüfen, ob und auf welche Weise den Einsprechern Realersatz geboten werden kann. Dagegen ist es aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich, für den Lindenhof (Einsprache Nr. 14) einen direkten Anschluss an die Entlastungsstrasse zu erstellen. Allfällige Schadenersatzansprüche für den Minderwert der Liegenschaften bleiben im übrigen vorbehalten. Ebenso muss anlässlich der Detailprojektierung die Frage nach den Zufahrten gelöst werden. Die Einsprachen Nrn. 11, 14, 23 und 37 sind deshalb unter dem Vorbehalt ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrungen abzuweisen.

Die Einsprecher Nrn. 22, 30 und 33 wenden ein, die von ihnen bewohnten Gebäude müssten entweder abgebrochen werden oder seien zu Wohnzwecken nicht mehr verwendbar. Auch in diesen Fällen ist eine Aenderung der Linienführung wegen der damit verbundenen Mehrbelastung anderer Grundeigentümer oder Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nicht möglich. Ob und auf welche Weise den Grundeigentümern Realersatz geboten werden kann, ist anlässlich der Landerwerbsverhandlungen zu prüfen. Jedenfalls bleiben die Entschädigungsansprüche gewahrt. Die Einsprachen Nrn. 22, 30 und 33, welche als Rechtsverwahrungen bestehen bleiben, sind deshalb abzuweisen.

Die Einsprecher Nrn. 9, 17, 24, 28, 39, 41, 45, 50 und 53 führen aus, es werde infolge des Lärmes und der Abgase das bisherige ruhige und gesunde Wohnen auf ihren Liegenschaften gestört. Ebenso werde die Aussicht auf die Berge und den See beeinträchtigt. Diesen Einwänden ist entgegenzuhalten, dass jede neu erstellte Strasse in der Nähe eines Wohngebietes gewisse Immissionen zur Folge hat. Gesamthaft betrachtet werden jedoch diese Immissionen durch den Ausbau des bestehenden Strassennetzes nicht ver-

grössert, sondern lediglich verlagert. Anlass für eine vermehrte Belästigung durch Lärm und Abgase geben also nicht die Errichtung neuer oder der Ausbau bestehender Strassen, sondern die ständig zunehmende Motorisierung. Eine wesentliche Verringerung der Immissionen könnte allerdings durch eine vorwiegend unterirdische Führung der Entlastungsstrassen mit entsprechenden Entlüftungsanlagen erreicht werden, doch fehlen hierzu die erforderlichen finanziellen Mittel. Die Einsprachen Nrn. 9, 17, 24, 28, 39, 41, 45, 50 und 53 sind deshalb vorbehältlich ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrungen abzuweisen.

Die Einsprecher Nrn. 2, 15, 21 und 29 beantragen eine andere Linienführung der Entlastungsstrasse, um das in der Nähe des Dorfes gelegene Bauland möglichst zu schonen. Eine Verschiebung der Strasse nach Norden hätte indessen zur Folge, dass das Trassee höher gegen den Berg hinauf verlegt werden müsste, was aus strassenbaulichen und finanziellen Gründen nicht in Erwägung gezogen werden kann. Eine Verschiebung der Strasse nach Süden kommt noch weniger in Frage, weil eine solche Linienführung in vermehrtem Masse überbautes Gebiet tangieren würde. Schadenersatzansprüche wegen Minderwertes des Baulandes sind anlässlich der Landerwerbsverhandlungen geltend zu machen. Ferner bleibt die Frage der Neuerschliessung der von der Entlastungsstrasse betroffenen Parzellen der Detailprojektierung vorbehalten. Die Einsprachen Nrn. 2, 15, 21 und 29, welche als Rechtsverwahrungen bestehen bleiben, sind deshalb abzuweisen.

Die Einsprecher Nrn. 1, 5, 6, 13, 31 und 49 machen geltend, dass ihnen infolge der Entlastungsstrasse der bisherige Zugang zu ihren Parzellen abgeschnitten werde. Zudem würden ihre Grundstücke hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung oder mit Bezug auf die vorgesehene Verwendung als Bauland stark entwertet. Für die bestehenden Zugangsrechte zu den einzelnen Parzellen ist anlässlich der Detailprojektierung ein geeigneter Ersatz zu schaffen. Schadenersatzforderungen wegen Minderwertes des Landes sowie Ansprüche auf Realersatz können nicht im vorliegenden Verfahren geprüft werden; sie sind anlässlich der Landerwerbsverhandlungen anhängig zu machen. Die Einsprachen Nrn. 1, 5, 6, 13, 31 und 49 sind daher unter dem Vorbehalt ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrungen abzuweisen.

Die Einsprecher Nrn. 3, 12, 16, 19, 32, 35, 46 und 48 weisen darauf hin, dass ihre Grundstücke wegen der Entlastungsstrasse teilweise oder vollständig entwertet würden. Die daher vorbehaltenen Schaden- und Realersatzansprüche haben praktisch die Bedeutung von Rechtsverwahrungen, weshalb diese Einsprachen als solche entgegengenommen werden.

Die Einsprachen Nrn. 7, 26, 27, 36 und 47 betreffen Liegenschaften unterhalb der heutigen Staatsstrasse. Dieses Teilstück fällt jedoch dahin, wenn der Anschluss an die vorgesehene linksufrige Brienzerseestrasse gemäss dem durch das kantonale Autobahnamt in der Zeit vom 11. März bis 10. April 1967 öffentlich aufgelegten Strassenplan weiter ostwärts in der Richtung Hohfluh—Balmhof—Stegmatte ausgeführt wird. Die betreffenden Einsprachen werden in diesem Falle gegenstandslos. Sollte indessen das generelle Projekt über den Anschluss von Brienz an die linksufrige Brienzerseestrasse wider Erwarten nicht genehmigt werden, so sind die von den Einspre-

chern erhobenen Entschädigungsansprüche anlässlich der später durchzuführenden Landerwerbsverhandlungen geltend zu machen. Die Einsprachen Nrn. 7, 26, 27, 36 und 47, welche hauptsächlich mit angeblichen Werteinbussen der Liegenschaften begründet werden, sind deshalb als Rechtsverwahrungen entgegenzunehmen und im übrigen abzuweisen.

Was schliesslich die Einsprache Nr. 52 anbetrifft, so ist diese gestützt auf die unter lit. b hievor dargelegten Erwägungen ebenfalls abzuweisen.

Demzufolge wird

beschlossen:

1. In Anwendung von Artikel 33 StBG wird der für die Erstellung einer Entlastungsstrasse in Brienz öffentlich aufgelegte Strassenplan mit Baulinien unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.
2. Die gegen den Plan erhobenen, unerledigten Einsprachen werden, soweit ihnen nicht entsprochen werden kann, unter dem Vorbehalt ihrer Bedeutung als Rechtsverwahrungen als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.
3. Von den Rechtsverwahrungen wird Akt genommen.

Der Regierungsstatthalter von Interlaken wird beauftragt, diesen Beschluss dem Gemeinderat von Brienz sowie den Einsprechern und Rechtsverwahrern zu eröffnen. Je ein Doppel des Beschlusses und des Strassenplanes mit Längenprofilplan sind für das Amtsarchiv bestimmt. Der Kreisoberingenieur I wird der Gemeinde die erforderlichen Pläne zur Verfügung stellen.

Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft

4895. Bootshafen Mörigen; Projektauftrag.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft,

beschliesst:

1. Die Direktion für Verkehr wird beauftragt, durch den beratenden Ingenieur des Vereins Bielerseeschutz ein definitives Projekt über den Bau eines Bootshafens in Mörigen für ca. 120 Standplätze mit einer Kostenfolge von maximal Fr. 460 000.— im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden von Mörigen, dem Verein Bielerseeschutz und der kantonalen Forstdirektion, Abteilung Naturschutz, ausarbeiten zu lassen.
2. In dieses Projekt ist die Standortfrage für den Bau einer Station der Seepolizei Bielersee miteinzubeziehen.
3. Die Projektunterlagen sind durch die Organe der kantonalen Baudirektion zu überprüfen.
4. Die Direktion für Verkehr wird ermächtigt, mit den Organen der Kantonalbank, eventuell mit einem anderen Bankinstitut Verhandlungen zwecks Aufnahme eines Darlehens im Betrage von Fr. 233 000.— aufzunehmen. Die verbleibenden Aufwendungen werden wie folgt gedeckt:

	Fr.
Beiträge der Gemeinde Mörigen à fonds perdu	47 000.—
— des Vereins Bielerseeschutz	80 000.—
— des Verkehrsamtes zu Lasten seines privatrechtlichen Fonds I	100 000.—

Forstdirektion

4609. Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag. — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 21. April 1967 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Leiterenwald»** Nr. III/1288 (880) der Weggenossenschaft Leiterenwald in der Gemeinde Reichenbach wird, gestützt auf den RRB Nr. 21 vom 6. Januar 1961,

	Fr.
bei einem Kostenvoranschlag von . . .	375 000.—
aus Rubrik 2300 947 11 ein Kantonsbeitrag von 32 %	120 000.—
bewilligt.	
Zugesicherter Bundesbeitrag 32 % . . .	120 000.—
Total Kantons- und Bundesbeitrag höchstens	240 000.—

Der Kantonsbeitrag kann auf Grund der geprüften Abrechnungen gemäss verfügbaren Krediten wie folgt zur Auszahlung gelangen:

1971	Fr. 32 000.—
1972	Fr. 32 000.—
1973	Fr. 56 000.—

jedoch spätestens im Jahre 1974.

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1971 festgesetzt.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Weggenossenschaft Leiterenwald, die Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

4610. Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag. — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 14. März 1967 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Länggrätli»** und Abzweigung **«Chueberg»** Nr. VII/1280 (872) der Alpkorporation Nünenen, Gemeinde Rüeggisberg wird, gestützt auf RRB Nr. 21 vom 6. Januar 1961,

	Fr.
bei einem Kostenvoranschlag von . . .	586 000.—
aus Rubrik 2300 947 11 1 ein Kantonsbeitrag von 32 %	187 520.—
bewilligt.	
Zugesicherter Bundesbeitrag 32 % . . .	187 520.—
Total Kantons- und Bundesbeitrag . . .	375 040.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite, gemäss nachstehendem Zahlungsplan:

1971	Fr. 60 000.—
1972	Fr. 60 000.—
1973	Fr. 67 520.—

jedoch spätestens im Jahre 1973.

Das Projekt und die Fälligkeitstermine dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1974 festgesetzt.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Alpkorporation Nünenen, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

4611. Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag. — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 26. Mai 1967 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Grünholz Ia»** Nr. IV/913 (891) der Bäuert Mannried in der Gemeinde Zweisimmen wird, gestützt auf den RRB Nr. 21 vom 6. Januar 1961,

	Fr.
bei einem Kostenvoranschlag von . . .	420 000.—
aus Rubrik 2300 937 10 ein Kantonsbeitrag von 30 %	126 000.—
bewilligt.	
Zugesicherter Bundesbeitrag 32 % . . .	134 400.—
Total Kantons- und Bundesbeitrag . . .	260 400.—

Der Kantonsbeitrag kann auf Grund der geprüften Abrechnungen gemäss verfügbaren Krediten wie folgt zur Auszahlung gelangen:

1971	Fr. 60 000.—
1972	Fr. 45 000.—
1973	Fr. 21 000.—

jedoch spätestens im Jahre 1973.

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1972 festgesetzt.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bäuert Mannried, die Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

4612. Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag. — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 21. April 1967 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Halmersmaad—Mägisalp»** Nr. I/1289 (879) der Bäuertgemeinde Hasliberg in der Gemeinde Hasliberg wird, gestützt auf den RRB Nr. 21 vom 6. Januar 1961,

	Fr.
bei einem Kostenvoranschlag von . . .	410 000.—
aus Rubrik 2300 937 10 ein Kantonsbeitrag von 30 %	123 000.—
bewilligt.	
Zugesicherter Bundesbeitrag 32 % . . .	131 200.—
Total Kantons- und Bundesbeitrag höchstens	254 200.—

Der Kantonsbeitrag kann auf Grund der geprüften Abrechnungen gemäss verfügbaren Krediten wie folgt zur Auszahlung gelangen:

1971	Fr. 48 000.—
1972	Fr. 45 000.—
1974	Fr. 30 000.—

jedoch spätestens im Jahre 1974.

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1972 festgesetzt.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bäuertgemeinde Hasliberg, die Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

4613. Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag. — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 25. Mai 1967 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Nothalden»** Nr. II/1303 (890) der Bergschaft Bach in der Gemeinde Grindelwald wird, gestützt auf den RRB Nr. 21 vom 6. Januar 1961,

	Fr.
bei einem Kostenvoranschlag von . . .	410 000.—
aus Rubrik 2300 947 11 ein Kantonsbeitrag von 32 %	131 200.—
bewilligt.	
Zugesicherter Bundesbeitrag 32 % . . .	131 200.—
Total Kantons- und Bundesbeitrag höchstens	262 400.—

Die Zahlung des Kantonsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen und nach Massgabe der verfügbaren Kredite wie folgt:

1971	Fr. 96 000.—
1972	Fr. 35 200.—

spätestens jedoch im Jahre 1973.

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1971 festgesetzt.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bergschaft Bach, die Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

4614. Bodenverbesserungen; Güterzusammenlegung der Waldungen von Les Enfers; Beitrag. — Die gestützt auf Artikel 703 ZGB errichtete und durch Genehmigung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1363 vom 26. Februar 1963 anerkannte Flurgenossenschaft **Les Enfers** ersucht um einen Beitrag an die mit Fr. 200 000.— veranschlagten Kosten der Güterzusammenlegung der Waldungen von Les Enfers.

Diese im Rahmen der Gesamtmelioration von Les Enfers vorgesehene Güterzusammenlegung der Waldungen umfasst

	Fr.
a) die eigentlichen Zusammenlegungsarbeiten von 33 ha (Plan, Vermarchung, Grundbuch, Schatzung, Aushauen der Grenzen usw.)	43 000.—
b) Erstellung eines 1940 m langen, versteinten Wegnetzes	157 000.—
Total	200 000.—

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die subventionsberechtigten und ausgewiesenen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 40 %, höchstens jedoch Franken 80 000.—, aus der Budgetrubrik 2300 947 11 zuzusichern.

Die Bewilligung dieses Beitrages erfolgt zu den gleichen wie im Grossratsbeschluss Nr. 7115 vom 6. November 1963 betreffend die Güterzusammenlegung Les Enfers erwähnten Bedingungen.

Die in obenerwähntem Beschluss enthaltenen Bedingungen sind analog auf die Forstdirektion anwendbar. Im übrigen werden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, sowie die einschlägigen Vorschriften und Verordnungen vorbehalten.

Beginn der Bauarbeiten: 1967, d. h. erst nach Bewilligung des Bundesbeitrages oder nach einer besondern schriftlichen Ermächtigung.

Die Arbeiten sollen Ende 1970 beendigt sein.

Nach Genehmigung der Bauabrechnung wird der Staatsbeitrag wie folgt ausgerichtet:

1971	Fr. 20 000.—
1972	Fr. 60 000.—

oder gemäss den verfügbaren Krediten, spätestens jedoch im Jahre 1973.

Bei Verzögerungen der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten hat die Flurgenossenschaft Les Enfers dem Kreisforstamt XIV zuhanden der Forstdirektion unverzüglich Meldung zu erstatten.

Die gemäss Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1963 über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten beizubringende schriftliche Erklärung ist an die Forstinspektion des Jura zuhanden der Forstdirektion zu richten.

4753. Aufforstungs- und Verbauungsprojekt; Finanzierung. — Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

Das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 19. April 1967 genehmigte und subventionierte Aufforstungs- und Verbauungsprojekt **«Bannwald V»**, Nr. III/162 (580) des Staates Bern in der Gemeinde Adelboden wird finanziert wie folgt:

	Fr.	Fr.
Kostenvoranschlag		380 000.—
1. Zugesicherte Bundesbeiträge		
a) an Kulturen, Verbauungen, Wegsame und Anteil Unvorhergesehenes 65 % von Franken 360 000.— . . .	234 000.—	
b) an Verschiedenes und Anteil Unvorhergesehenes 42 % von Franken 20 000.—	8 400.—	
c) Ertragsausfallentschädigung	300.—	
Total Bundesbeitrag, höchstens . . .		242 700.—
2. Beitrag der Einwohnergemeinde Adelboden laut Gemeindebeschluss vom 10. Juni 1967 10 % von Franken 380 000.—		38 000.—
3. Kantonsanteil Der durch die Beiträge nicht gedeckte Kostenanteil von		99 300.—

wird aus Rubrik 2305 746 bewilligt.

Die Teilbeträge sind jährlich in die Budgets aufzunehmen und werden gemäss verfügbaren Krediten bewilligt.

Vollendungstermin Ende 1969.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, die Verbauungen und Aufforstungen dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

4754. Waldwegprojekt; Finanzierung. — Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

Das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 27. Februar 1967 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Obergurnigel IV»** (Nr. 673 der Eidgenössischen Kontrolle) im Staatswald Obergurnigel, Gemeinde Rüti bei Riggisberg wird wie folgt finanziert:

		Fr.
Kostenvoranschlag		114 000.—
	Fr.	
a) Zugesicherter Bundesbeitrag 29 % oder höchstens	33 060.—	
b) Kantonsanteil: Der durch die eidgenössischen Beiträge nicht gedeckte Kostenanteil von	80 940.—	114 000.—

wird aus Rubrik 2310 745 11 bewilligt.

Ein Teilbetrag ist im Budget 1967 enthalten. Der Rest ist ins Budget 1968 aufzunehmen. Vollendungstermin Ende 1968.

Mit der Entgegennahme des Bundesbeitrages verpflichtet sich der Kanton Bern, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

4785. Waldwegprojekt; Finanzierung. — Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

Das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 6. Juli 1967 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Muscheren-Chrättli III»** (Nr. 630 der Eidgenössischen Kontrolle) im Staatswald Sangernboden, Gemeinde Guggisberg wird wie folgt finanziert:

		Fr.
Kostenvoranschlag		233 000.—
a) Zugesicherter Bundesbeitrag:		
	Fr.	
28 % oder höchstens . .	65 240.—	
b) Kantonsanteil: Der durch die eidgenössischen Beiträge nicht gedeckte Kostenanteil . .	167 760.—	233 000.—

wird aus Rubrik 2310 745 11 bewilligt.

Ein Teilbetrag ist im Budget 1967 enthalten. Weitere Teilbeträge sind in die Budgets von 1968 und 1969 aufzunehmen. Vollendungstermin Ende 1969.

Mit der Entgegennahme des Bundesbeitrages verpflichtet sich der Kanton Bern, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Landwirtschaftsdirektion

4602. Bodenverbesserung; Weganlage Geissbach—Steinboden, Gemeinde Eggiwil; 1. und 2. Vorlage; Kreditübertragung. — Mit Beschluss des Grossen Rates vom 18. September 1961 und 14. Mai 1964 (Regierungsratsbeschluss Nrn. 5027 und 2491) hat der Grosse Rat folgende Kredite bewilligt:

1. Vorlage Fr. 480 000.—, 35 % = Fr. 168 000.— Kantonsbeitrag
2. Vorlage Fr. 650 000.—, 40 % = Fr. 260 000.— Kantonsbeitrag

Total	Fr. 1 130 000.—	Fr. 428 000.—

Die Arbeiten sind im Rohbau weitgehend fertig.

Die Strasse befindet sich in einem verhältnismässig steilen Gebiet, was ziemliche Schwemmschäden in den letzten Jahren zur Folge hatte. Zur Verbauung von besonders gefährdeten Böschungen, zur Verhinderung von Abschwemmungen der Bekiesung des Strassenkoffers müssen noch gewisse Mehraufwendungen im Betrage von rund Fr. 80 000.— gemacht werden. Dies bedingt, einen Teil des Kredites, der in der zweiten Vorlage nicht ganz gebraucht wird, für die erste Vorlage zu verwenden.

Die Finanzdirektion stimmt im Hinblick darauf, dass der der **Weggenossenschaft Geissbach-Steinbodenalp** bewilligte Kredit für beide Vorlagen zur Durchführung der vorgesehenen Arbeiten ausreicht, der Uebertragung von Fr. 80 000.— des Grossratsbeschlusses vom 15. Mai 1964 auf den Grossratsbeschluss vom 18. September 1961 zu.

Der Grosse Rat nimmt hievon in zustimmendem Sinne Kenntnis.

4738. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an Siedlung «Lohn», Gemeinde Ersigen. — Jakob **Röthlisberger,** Landwirt in Ersigen, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Siedlung, die er im Zusammenhang der autobahnbedingten Landumlegung Emme-Nord bauen will.

Für die Subventionierung werden folgende Kosten anerkannt:

	Fr.
Wohnhaus	155 000.—
Oekonomiegebäude inkl. Abladevorrichtung, Entmistungsanlage und Blitzschutz	178 000.—
Remise	22 000.—
Erschliessung, Wasserversorgung	22 000.—
Elektrische Zuleitung	57 000.—
Umgebungsarbeiten	4 000.—
Total	438 000.—

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens (gemäss Meliorationsdekret § 10, Preisbasis 1963 Fr. 100 000.—) einen Staatsbeitrag von

23 %, höchstens jedoch Fr. 103 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Wenn mehr als 25 % der in Betracht fallenden Kosten nicht beitragsberechtigt sind, kann der Regierungsrat anlässlich der Schlussabrechnung den Beitragssatz neu festlegen oder ganz streichen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subven-

tionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

4739. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Siedlung «Erli», Gemeinde Koppigen. — Wilhelm **Brügger,** Landwirt in Koppigen, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Siedlung, die er im Zusammenhang der autobahnbedingten Landumlegung Emme-Nord bauen will.

Für die Subventionierung werden folgende Kosten anerkannt:

	Fr.
Hochbau inkl. Abladevorrichtung . . .	292 000.—
Rührwerk	2 200.—
Umgebungsarbeiten	4 000.—
Erschliessung, Wasserversorgung . . .	17 500.—
Elektrische Zuleitung	20 000.—
Total anerkennbare Kosten	335 700.—

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag gemäss Artikel 11 des Meliorationsdekretes von

30 %, höchstens jedoch Fr. 100 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Wenn mehr als 25 % der in Betracht fallenden Kosten nicht beitragsberechtigt sind, kann der Regierungsrat anlässlich der Schlussabrechnung den Beitragssatz neu festlegen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

4740. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Güterzusammenlegung Tessenberg, 2. Etappe; Gemeinde Nods. — Die **Flurgenossenschaft Tessenberg** ersucht um die Zusicherung eines Staatsbeitrages nach an die auf Fr. 500 000 veranschlagten Kosten für den Ausbau der Güterwege Nrn. 96 und 108 (Nummern gemäss Wegnetzplan vom 30. Januar 1964). Es handelt sich bei diesen Wegen um Hauptwege, die auf eine Fahrbahnbreite von 3m mit Belagseinbau ausgebaut werden sollen (Weglänge: 2570 m und 2120 m, total 4690 m).

Das Eidgenössische Meliorationsamt hat dem Projekt zugestimmt.

Auf Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die Kosten der vorliegenden zweiten Subventionsetappe einen Staatsbeitrag von

40 %, jedoch höchstens Fr. 200 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Gemeinde Nods wird verpflichtet, an die vorliegende Bauetappe einen Mindestbeitrag von 4 % zuzusichern.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

4741. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Gesamtmelioration Bühl-Walperswil, 2. Etappe; Gemeinden Bühl und Walperswil. — Am 3. Februar 1966 bewilligte der Grosse Rat an die 1. Etappe der Gesamtmelioration Bühl-Walperswil einen Staatsbeitrag von 35 %.

Die Bodenverbesserungsgenossenschaft ersucht um einen Beitrag an die Baukosten der in einer 2. Etappe auszuführenden Entwässerung des Gebietes Bühlmoos. Das Projekt umfasst den Bau einer 1370 m langen Vorflutleitung eines Pumpwerkes und der Detailentwässerung über ein Gebiet von ca. 48 ha. Die Kosten sind auf Fr. 690 000.— veranschlagt.

Die Einwohnergemeinden Bühl und Walperswil beschlossen am 22. Januar 1966 und 12. Februar 1966 Gemeindebeiträge von 5 % an die Baukosten der Gesamtmelioration auszurichten.

Das Eidgenössische Meliorationsamt hat dem Projekt zugestimmt.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 241 500.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Damit betragen die für die 1. und 2. Etappe zugesicherten Staatsbeiträge insgesamt 35 % von Franken 1 150 000.— oder höchstens Fr. 402 500.—.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

4742. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an den bernischen Teil der Gesamtmelioration Fräschels; Gemeinden Fräschels (FR) und Niederried (BE). — Mit Beschluss Nr. 232 vom 12. Januar 1962 hat der Regierungsrat der Bildung der **Flurgenossenschaft Fräschels** unter Einbezug eines bernischen Teilgebietes der Gemeinde Niederried (BE) in die Gesamtmelioration Fräschels zugestimmt und damit die Unterstützung des Unternehmens bekundet.

Der Staatsrat des Kantons Freiburg bewilligte an die Kosten der Gesamtmelioration inkl. derjenigen des beigezogenen bernischen Gebietes in drei Etappen einen Beitrag von 30 % an die auf Franken 5 466 000.— veranschlagten Kosten, höchstens Fr. 1 639 800.—.

Das Meliorationsamt des Kantons Freiburg ersucht auf Grund des erwähnten Regierungsratsbeschlusses um Zusicherung des Staatsbeitrages an die Kosten des bernischen Anteils.

Der bernische Anteil der Melioration umfasst ein Zusammenlegungsgebiet von ca. 75,65 ha mit einem Wegnetz von 5,390 km Planierungsarbeiten, 57,80 ha Entwässerungen, eine Bewässerungsleitung, 0,28 ha Rodung und die Anpflanzung von Windschutzhecken über eine Fläche von 1,3 ha. Die Kosten sind auf Fr. 790 000.— veranschlagt.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

30 %, höchstens jedoch Fr. 237 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967. Davon sind ausgenommen die Bestimmungen über den Bau des Werkes, welcher der Oberaufsicht des freiburgischen Meliorationsamtes unterstellt ist.

Nach der Durchführung des Werkes gilt das kantonale bernische Recht.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

4743. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Gesamtmelioration Niederbipp, III. Etappe, 2. Teil. — Die **Flurgenossenschaft Niederbipp** sucht um einen Beitrag nach an folgende Arbeiten der Gesamtmelioration Niederbipp nach:

	Fr.
Wegebau 2. Teil, ca. 19,2 km am Hang	495 750.—
Wegentwässerungen ca. 6400 m . . .	197 990.—
Heissmischtragschichten ca. 10 000 m²	117 820.—
Einreissen von alten Wegen und Bördern mit Transporten ca. 26 000 m³ . .	140 000.—
Bepfanzungen von Bachrändern und Wegkreuzungen	19 000.—
Bachdurchlass bei Walden	12 000.—
Projekt und Bauleitung	68 400.—
Vermarkung	40 000.—
Unvorhergesehenes ca 10 %	109 040.—
Gesamtkosten III. Etappe	1 200 000.—

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 420 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Die Gemeinde Niederbipp hat an die zu ca. 5,2 Millionen Franken veranschlagten Gesamtkosten des Unternehmens am 3. September 1962 und 7. März 1966 Beiträge von total Fr. 750 000.— zugesichert.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1973.

4744. Bodenverbesserung; Hofsanierung Hintere Fluh; Gemeinde Linden bei Oberdiessbach; Beitrag. — Hermann **Kohler,** Hintere Fluh, Landwirt, Linden bei Oberdiessbach, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Hofsanierung, die er auf seiner Besitzung durchführen will.

Die subventionsberechtigten Kosten betragen Fr. 184 000.—.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 64 400.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom August 1964.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge beginnt voraussichtlich im Jahre 1970.

4745. Bodenverbesserung; Berufsbäuerliche Siedlung Schönfeld; Gemeinde Niederbipp; Beitrag. — Alfred **Schönmann**-Simon, Landwirt, Niederbipp, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Siedlung. Der Neubau wird veranlasst durch die vom Bau der Autobahn erfolgte Güterzusammenlegung.

Für die Subventionierung werden folgende Kosten anerkannt:

	Fr.
Hochbau	343 800.—
Umgebungsarbeiten	5 000.—
Rührwerk	2 200.—
Total	351 000.—

Die Kosten für die Erschliessung mit Wasser und elektrischem Strom betragen für den Siedler schätzungsweise Fr. 30 000.—. Die Subventionierung der Erschliessungskosten erfolgt in einer Gesamtvorlage für sämtliche in diesem Gebiet vorgesehenen Siedlungen.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

25 %, höchstens jedoch Fr. 87 750.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Wenn mehr als 25 % der in Betracht fallenden Kosten nicht beitragsberechtigt sind, kann der Regierungsrat anlässlich der Schlussabrechnung den Beitragssatz neu festlegen oder ganz streichen.

Die Frist für das Einreichen der Bauabrechnung wird auf spätestens Ende 1969 festgesetzt.

Die Flurgenossenschaft Niederbipp hat mit dem Siedler einen Vertrag abzuschliessen, in welchem die Kostenanteile der einzelnen Siedler an die Versorgung mit Strom und Wasser festgelegt wird.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subven-

tionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom September 1964.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge beginnt voraussichtlich im Jahre 1970.

4746. Bodenverbesserung; Weganlage Längenbach—Buchsistullen, 1. Vorlage, Gemeinde Lauperswil; Beitrag. — Die Bauernbetriebe auf dem Hügelzug zwischen dem Längenbachgraben und dem Niedermattgraben über Blasen, Unter- und Ober-Buchsistullen nach Gemi und Buechmatt haben keinen den heutigen Anforderungen entsprechenden Fahrweg hinab nach Emmenmatt und Lauperswil. Die nun gegründete Weggenossenschaft Längenbach-Buchsistullen mit ihren 15 Mitgliedern sucht daher um einen Beitrag nach an die Kosten einer 1. Vorlage veranschlagt auf Fr. 480 000.—. Der Weg mit kleinen Anfahrten ist 2112 m lang und 3 m breit versehen mit 18 Ausweichstellen auf Sichtweite, sowie den nötigen Wegverbreiterungen in den Kurven. Auf der ganzen Weglänge wird eine Teertragschicht normal 3 m breit und 6 cm stark aufgebracht. Die Versteinung wird zur Sicherung der Ränder der Tragschicht beidseitig 20 cm breiter eingebaut. Das Bankett wird 40 cm breit. Diese 1. Vorlage ist Teil eines Gesamtunternehmens mit Kosten, nach derzeitiger Schätzung, im Betrage von Fr. 1 080 000.—.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieser 1. Vorlage des Gesamtunternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 168 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Der Gemeinderat von Lauperswil wird der Gemeindeversammlung die Genehmigung eines Beitrages von 18 % empfehlen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1970.

4896. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Wasserversorgung Moosegg-Aetzlischwand, 2. Vorlage; Gemeinden Lauperswil und Landiswil. — An eine 1. Vorlage, welche im Vorsommer 1967 beendet sein wird, hat der Grosse Rat an Kosten in der Höhe von Fr. 660 000.— am 3. Mai 1965 Beiträge aus Krediten der Landwirtschafts- und Baudirektion 35 %, zusammen jedoch höchstens Fr. 231 000.—, zugesichert.

Es sollen nun demnächst die Arbeiten an der hier vorliegenden 2. Subventionsetappe begonnen werden. Die Gemeinden Lauperswil und Landiswil suchen daher um einen Beitrag nach an die auf Fr. 425 000.— veranschlagten Kosten der Trinkwasserversorgung mit Hydrantenanlage. Die Kosten verteilen sich auf Haupt- und Hauszuleitungen wie folgt:

		Fr.
3840 m	Hauptleitungen ⌀ 100—125 mm mit Kosten von	340 000.—
2580 m	Hauszuleitungen zu Bauernhäusern ⌀ 1—1½ Zoll	85 000.—
6420 m	zusammen	425 000.—

In diesem Projekt sind folgende Arbeiten vorgesehen:

— Hauptleitungen in Gussröhren ⌀ 100 bis 125 mm	1080 m
— Hauptleitungen in Eternitröhren ⌀ 100 bis 125 mm	2760 m
— Hauszuleitungen in Stahlröhren 1—1½ Zoll	1535 m
— Kunststoffröhren Rollmaplast 1 Zoll . .	320 m
— Zementröhren ⌀ 10—12 cm	725 m
Leitungslänge zusammen	6420 m

Die Preise basieren auf den vor zwei Jahren einverlangten Offerten unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Teuerung.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten der 2. Subventionsetappe Hauptleitungen Aetzlischwand und Moosegg folgende Staatsbeiträge gemäss Plänen Nrn. 4—10 vom 30. Januar 1967 zuzusichern:

Die gleichen, nachgenannten Beitragsansätze kamen gemäss Grossratsbeschluss Nr. 2606 vom 3. Mai 1965 schon bei der 1. Subventionsetappe zur Anwendung.

	Fr.
1. Aus dem Bodenverbesserungskredit, Konto 2410 937 ein Beitrag von	
25 % von Fr. 425 000.—, höchstens .	106 250.—
10 % von Fr. 85 000.—	8 500.—
2. Aus dem Kredit der Baudirektion, Konto 2210 935 200 (Staatsbeiträge an Wasserversorgungen) ein Beitrag von 10 % von Fr. 340 000.—, höchstens	34 000.—
Zusammen	148 750.—

Beitragsberechtigt sind nur Hauszuleitungen zu landwirtschaftlichen Betrieben.

Da es sich um eine Fortsetzung von bereits begonnenen Arbeiten handelt, erteilt der Regierungsrat die vorzeitige Baubewilligung unter gleichzeitiger Mitteilung an den Grossen Rat zuhanden der Septembersession.

Die Baukosten der einzelnen Anlageteile sind so auszuscheiden, dass später die von den verschiedenen Stellen auszuzahlenden Beträge eindeutig ermittelt und eine Kostenausscheidung für die Gemeinden Lauperswil und Landiswil möglich ist.

Ueber die Kostenverteilung zwischen den Gemeinden Lauperswil, Landiswil und Rüderswil ist dem kantonalen Meliorationsamt eine Vereinbarung im Doppel einzureichen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom August 1964.

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge beginnt frühestens im Jahre 1969.

Direktionsgeschäft

3. Abteilung

(Antrag des Regierungsrates)

5205. Beteiligung. — Gestützt auf die Artikel 5 und 42 des Bergwerkgesetzes vom 4. November 1962 wird der Regierungsrat ermächtigt, sich an der Erhöhung des Aktienkapitals der **Bernischen Erdöl AG** bis zum Betrage von Fr. 500 000.— zu beteiligen, sofern der Bernischen Erdöl AG oder einem Konsortium, dem sie angehört, die Schürfbewilligung erteilt wird. Der Betrag ist im Voranschlag 1968 im Konto 1900 945 aufzunehmen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
vom 11. und 10. August 1967

Gesetz
über das Salzregal

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 der Bundesverfassung

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Salzgewinnung und der Handel mit Salz sind Staatsregale.

[2] Als Salz gilt jeder Stoff, der 30 Prozent oder mehr Chlornatrium enthält.

Art. 2

[1] Der Verkaufspreis für das offene Kochsalz wird auf 40 Rappen pro Kilogramm festgesetzt. Der Grosse Rat ist befugt, den Preis veränderten Verhältnissen anzupassen.

[2] Die Verkaufspreise für das paketierte Kochsalz und die Spezialsalze bestimmt der Regierungsrat.

Art. 3

Der Regierungsrat ist ermächtigt, für eine genügende Lagerhaltung zu sorgen und die für einen rationellen Vertrieb des Salzes erforderlichen Bestimmungen und alle weitern notwendigen Vorschriften zu erlassen.

Art. 4

[1] Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörden

a) im Kanton vorhandene Salzlager ausbeutet;
b) unter das Regal fallendes Salz in den Kanton einführt;
c) unter das Regal fallendes Salz, von dem er wusste oder wissen musste, dass es in rechtswidriger Weise gewonnen oder eingeführt wurde, erwirbt, veräussert oder verwendet, oder in anderer Weise die Gewinnung, den Absatz oder die Verwendung derartigen Salzes begünstigt,

wird mit einer Busse von Fr. 2.— für jedes Kilo Salz bestraft.

[2] Im Rückfall kann mit der Busse Haft bis zu 30 Tagen verbunden werden.

[3] Ausserdem ist für nicht mehr vorhandenes, in rechtswidriger Weise ausgebeutetes oder eingeführtes Salz vom Unternehmer oder vom Importeur der Staatskasse der gesetzliche Salzpreis zu bezahlen; noch vorhandenes Salz ist einzuziehen.

Art. 5

Der Regierungsrat ist ermächtigt, bei Widerhandlungen gegen seine Betriebsvorschriften (Artikel 3) Ordnungsbussen bis zu Fr. 100.— auszusprechen; er kann diese Befugnis der Finanzdirektion übertragen.

Art. 6

[1] Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1968 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse werden dadurch aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 3. Juli 1938 über das Salzregal.

[2] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 11. August 1967

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 10. August 1967

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Häberli

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 2. Juni / 11. und 3. August 1967

Beilage № 25

Dekret
über die Organisation der Forstdirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung und § 3 des Dekretes vom 2. Februar 1966 über die Organisation des Regierungsrates,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Arbeitsgebiet und Abteilungen

Art. 1

Aufgaben

Die Forstdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Geschäfte des allgemeinen Forstwesens und der Staatsforstverwaltung, der Jagd, der Fischerei und des Naturschutzes sowie die Verwaltung des Bergregals.

Art. 2

Abteilungen

Die Forstdirektion umfasst folgende Abteilungen:

I. Das Direktionssekretariat

II. Das Forstinspektorat

III. Die Abteilung Jagd, Fischerei und Naturschutz.

B. Aufgaben und Organisation der Abteilungen

I. Das Direktionssekretariat

Art. 3

Aufgaben

Das Direktionssekretariat behandelt alle Geschäfte, für welche die Forstdirektion zuständig ist und die nicht in den Aufgabenkreis einer andern Abteilung fallen. Im besonderen gehören in seinen Aufgabenkreis:

a) der Verkehr mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei;

b) der Verkehr mit den eidgenössischen Behörden betreffend
   - das Projektwesen, wobei die technischen Belange durch die zuständigen Inspektorate direkt besorgt werden;
   - die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals, die Führung der Forststatistik und das forstliche Meldewesen;

c) die Verwaltung des Bergregals.

Art. 4

Beamte

Das Direktionssekretariat wird durch den 1. Direktionssekretär geleitet. Ihm können nach Bedarf ein 2. Direktionssekretär oder ein Fachbeamter sowie ein Rechnungsführer und das notwendige Kanzleipersonal zugeteilt werden.

II. Das Forstinspektorat

Art. 5

Aufgaben

Der Geschäftskreis des Forstinspektorates umfasst:

a) die Aufsicht über die Verwaltung und Bewirtschaftung der Staatswälder;

b) die Aufsicht über die nichtstaatlichen technischen Forstverwaltungen;

c) die Oberaufsicht über die übrigen Waldungen;

d) die Ausbildung und Weiterbildung der Förster, Bannwarte und Forstwarte;

e) das Projektwesen, insbesondere den Erlass allgemein gültiger Vorschriften, die Prüfung der Projekte über Aufforstungen, Verbauungen, Transportanlagen und Waldzusammenlegungen;

f) das Einrichtungswesen, namentlich die Anordnung der Durchführung der Wirtschaftspläne und deren Prüfung;

g) die forsttechnische Beratung der Forstdirektion;

h) die Behandlung forstpolitischer Fragen und Geschäfte.

Art. 6

Forstinspektionskreise

[1] Der Kanton wird in drei Forstinspektionskreise (Oberland, Mittelland und Jura) eingeteilt; jeder Inspektionskreis wird durch einen Forstmeister geleitet.

[2] Geschäfte, die den ganzen Kanton betreffen, werden in Forstmeisterkonferenzen behandelt, die durch die Forstdirektion einberufen und geleitet werden.

[3] Für dauernde Spezialaufgaben können jeder Forstinspektion ein oder mehrere Forstingenieure im Rang eines Oberförsters zugeteilt werden; einer davon wird als Stellvertreter des Forstmeisters bezeichnet. Daneben kann den Forstmeistern nach Bedarf technisches und administratives Personal beigegeben werden.

Art. 7

Forstkreise

[1] Die Forstinspektionskreise sind in Forstkreise unterteilt, deren Anzahl durch den Grossen Rat festgelegt wird. Die Kreisforstämter werden durch einen Kreisoberförster geleitet, dessen Aufgaben in den gesetzlichen Vorschriften, der Dienstinstruktion und in den Weisungen der Forstdirektion und der Forstmeister umschrieben wird.

[2] Die Abgrenzung der einzelnen Forstkreise und die Organisation der Kreisforstämter und des Forstdienstes werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

III. Die Abteilung Jagd, Fischerei und Naturschutz

Art. 8

Unterabteilungen

Die Abteilung Jagd, Fischerei und Naturschutz gliedert sich in die Unterabteilungen

- Jagdinspektorat
- Fischereiinspektorat
- Naturschutzinspektorat

Art. 9

Allgemeine Geschäfte

[1] Der dienstälteste Inspektor führt im Einvernehmen mit den beiden andern Inspektoren die allgemeinen administrativen Geschäfte der Abteilung.

[2] Die Inspektoren der drei Unterabteilungen vertreten sich gegenseitig.

Art. 10

Jagdinspektorat

[1] Der Geschäftskreis des Jagdinspektorates umfasst:

a) die Leitung und Überwachung des Jagdwesens;

b) die Verwaltung des Jagdregals;

c) die Verwaltung der staatlichen Wildzuchtanlagen;

d) die Durchführung von Kursen zur Aus- und Weiterbildung des Aufsichtspersonals;

e) die Prüfung der die Jagd berührenden Projekte anderer Direktionen.

[2] Das Jagdinspektorat wird von einem Inspektor geleitet. Ihm werden die nötigen Wildhüter zugeteilt.

Art. 11

Fischereiinspektorat

[1] Der Geschäftskreis des Fischereiinspektorates umfasst:

a) die Leitung und Überwachung des Fischereiwesens;

b) die Verwaltung des Fischereiregals;

c) die Verwaltung der staatlichen Fischzuchtanlagen;

d) die Durchführung von Kursen zur Aus- und Weiterbildung des Aufsichtspersonals;

e) die Prüfung der die Fischerei berührenden Projekte anderer Direktionen, insbesondere über Kraftwerke, Gewässerverbauungen, Auflandungen, Meliorationen und dergleichen.

[2] Das Fischereiinspektorat wird durch einen Inspektor geleitet. Ihm werden die nötigen Aufseher zugeteilt.

Art. 12

Naturschutzinspektorat

[1] Der Geschäftskreis des Naturschutzinspektorates umfasst:

a) die Verwaltung des Natur- und Landschaftsschutzes;

b) die Oberaufsicht über die Naturdenkmäler und die Antragstellung für Neuaufnahmen oder Streichungen;

c) die Förderung eines umfassenden Schutzes von Natur und Landschaft, insbesondere bei der Prüfung der diese berührenden Projekte wie Kraftwerke, Leitungen, Verkehrsanlagen aller Art, Kiesgruben, Steinbrüche, Auflandungen, Verbauungen, Meliorationen und dergleichen.

[2] Das Naturschutzinspektorat wird durch einen Inspektor geleitet. Ihm wird das nötige Aufsichtspersonal zugeteilt. Mit der Aufsicht können auch Wildhüter und Fischereiaufseher betraut werden.

Art. 13

Gemeinsames Personal

Der Abteilung Jagd, Fischerei und Naturschutz werden ein Rechnungsführer und das nötige Kanzleipersonal zugeteilt.

C. Die Kommissionen

Art. 14

Aufgaben

Zur Begutachtung und Vorberatung von Verordnungen und wichtigen Massnahmen betreffend die Jagd, den Wild- und Vogelschutz, die Fischerei, den Naturschutz und den Schutz der Landschaft sowie zur Beratung in Fragen, die mit der Verwaltung des Bergregals im Zusammenhang stehen, werden der Forstdirektion die nachfolgend genannten Kommissionen beigegeben. Diese Kommissionen werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 15

Bergwerkkommission

Die *Bergwerkkommission* (technische Fachkommission gemäss Art. 2 des Gesetzes vom 4. November 1962 über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe) zählt 5 bis 7 Mitglieder. Bei der Wahl der Kommission sind Wissenschaft und Technik angemessen zu berücksichtigen. Alles weitere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Der Forstdirektor wird zu den Sitzungen eingeladen.

Art. 16

Jagdkommission

Die *Jagdkommission* zählt neun Mitglieder. Der Forstdirektor gehört der Kommission von Amtes wegen als Mitglied und Präsident an. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder ist die Jägerschaft nach den Landesteilen möglichst gleichmässig zu berücksichtigen. Anspruch auf angemessene Vertretung haben auch die Forst- und die Landwirtschaft sowie der Natur- und Vogelschutz.

Art. 17

Fischereikommission

Die *Fischereikommission* zählt neun Mitglieder. Der Forstdirektor gehört der Kommission von Amtes wegen als Mitglied und Präsident an. Bei der Wahl der Kommission sollen die Fischereiwissenschaft sowie die kantonalen Sport- und Berufsfischerorganisationen angemessen vertreten sein.

Art. 18

Naturschutzkommission

Die *Naturschutzkommission* zählt elf Mitglieder. Bei der Wahl der Kommission sind die Wissenschaft, die Organisationen der Jagd, des Natur- und Heimatschutzes sowie die Forstwirtschaft und die Landwirtschaft nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Forstdirektor wird zu den Sitzungen eingeladen.

D. Schlussbestimmungen

Art. 19

Aufhebung von Vorschriften

Durch dieses Dekret werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 17. September 1958 über die Organisation der Forstdirektion und § 2 des Dekretes vom 19. September 1961 betreffend den Ausbau des Forstdienstes im Kanton Bern.

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 2. Juni / 11. August 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 3. August 1967

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Reber

Beilage № 26

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 16. Juni / 11. und 6. Juli 1967

Dekret

über die Organisation der Baudirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Arbeitsgebiete und Zuständigkeit

Art. 1

Aufgaben; Entscheidungsbefugnis des Baudirektors

[1] Die Baudirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die ihr durch das Bauvorschriftengesetz, die Strassenbaugesetzgebung, das Wasserbaupolizeigesetz und weitere Erlasse übertragenen Aufgaben des öffentlichen Bau- und Vermessungswesens und der Landesplanung, soweit nicht Bundesbehörden oder andere Direktionen zuständig sind.

[2] Der Baudirektor entscheidet in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat übertragen sind.

II. Abteilungen und Geschäftsverteilung

Art. 2

Abteilungen

Die Baudirektion umfasst folgende Abteilungen:

1. Sekretariat und Rechtsabteilung
2. Hochbauamt
3. Tiefbauamt
4. Autobahnamt
5. Vermessungsamt
6. Planungsamt

Art. 3

Geschäftsverteilung

[1] Die Geschäftsverteilung an die einzelnen Abteilungen erfolgt unter Berücksichtigung ihres Aufgabenkreises durch den Baudirektor oder den 1. Direktionssekretär.

[2] Liegen zwingende Gründe vor, so kann der Baudirektor einzelne Geschäfte Abteilungen zuweisen, die nach dem Wortlaut dieses Dekretes zu deren Behandlung nicht in erster Linie zuständig sind.

[3] Innerhalb der Abteilungen erfolgt die Geschäftsverteilung, unter Vorbehalt von hievon abweichenden Weisungen des Baudirektors, durch den Abteilungsvorsteher oder dessen Stellvertreter.

III. Aufgaben und Organisation der Abteilungen

1. Sekretariat und Rechtsabteilung

Art. 4

Aufgaben a) des Sekretariates

Das Sekretariat behandelt alle Geschäfte, für welche die Baudirektion zuständig ist, soweit sie nicht anderen Abteilungen übertragen sind. Im besonderen obliegen ihm

- die Vermittlung des Verkehrs mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei;
- Fragen der Organisation und Koordination;
- die Führung der Kanzlei, der Registratur, des Archives und des Rechnungswesens;
- die Personalangelegenheiten der Baudirektion, soweit sie nicht in den Geschäftskreis der Finanzdirektion fallen;
- die Geschäfte der Baupolizei (Hochbau, Tiefbau und Wasserbau), soweit sie nicht von der Rechtsabteilung zu behandeln sind;
- die Behandlung von Strassen- und Beitragsreglementen, Subventions- und Submissionsgeschäften und von Haftpflichtfällen;
- die Vorbereitung parlamentarischer Antworten vor dem Grossen Rat;
- die Vertretung der Baudirektion in der Kantonalen Planungsgruppe Bern, soweit es der Baudirektor nicht anders verfügt;
- die notwendige Entlastung der Rechtsabteilung.

Art. 5

b) der Rechtsabteilung

Die Rechtsabteilung besorgt das Rechtswesen der Direktion. Ihr liegt namentlich ob:

- innerhalb des Zuständigkeitskreises der Baudirektion die Ausarbeitung von Entwürfen für Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Musterreglemente, die Leitung von Sachverständigenkommissionen zur Beratung von Gesetzesentwürfen;
- die rechtliche Überprüfung und Begutachtung der Planungsinstrumente des Bauvorschriftengesetzes, besonders der Baureglemente und Zonenpläne und die Vorbereitung der Regierungsratsbeschlüsse im Genehmigungsverfahren;
- die Vorbereitung der Entscheide des Regierungsrates im Baubeschwerdeverfahren und in baurechtlichen Gemeindebeschwerdesachen;
- die Ausarbeitung der Vernehmlassungen des Regierungsrates und seine Vertretung in baurechtlichen Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht und dem Bundesgericht;
- die Rechtsberatung der Abteilungen der Baudirektion und, im Aufgabenbereich der Direk-

tion, der Regierungsstatthalter und der Gemeinden;
- die notwendige Entlastung des Sekretariates.

Art. 6

Beamte, Organisation

[1] Das Sekretariat und die Rechtsabteilung bestehen aus einem 1. Direktionssekretär und zwei weitern Direktionssekretären, drei administrativen oder juristischen Adjunkten und einem Revisor, zugleich Rechnungsführer.

[2] Die Direktionssekretäre und die Adjunkte müssen über eine den Anforderungen entsprechende Ausbildung, in der Regel abgeschlossene juristische Hochschulbildung, verfügen.

[3] Die Organisation des Sekretariates und der Rechtsabteilung wird durch Verfügung des Direktors festgelegt.

[4] Der Revisor/Rechnungsführer besorgt den gesamten Anweisungsverkehr und die Materialverwaltung. Er überwacht das Rechnungswesen der Abteilungen, insbesondere die Einhaltung der Kredite, und übt beratende Funktionen auf dem Gebiete des Buchhaltungs- und Finanzwesens aus. Ferner obliegt ihm die Erstellung der Benzinzoll- und SUVA-Abrechnung, der Strassenrechnung sowie des Budgets und der Jahresrechnung der Baudirektion. Er untersteht der Aufsicht des 1. Direktionssekretärs.

[5] Die Artikel 13 und 21 bleiben vorbehalten.

2. Das Hochbauamt

Art. 7

Aufgaben

Der Geschäftskreis des Hochbauamtes umfasst namentlich:
- Bau, Umbau und Unterhalt von Staatsgebäuden, das damit verbundene Rechnungswesen;
- Prüfung und Begutachtung der Hochbauprojekte, die vom Staate subventioniert werden, auf ihre technische Eignung und organisatorische Zweckmässigkeit, die Kontrolle der Bauabrechnungen;
- die Vorbehandlung von Baupolizeigeschäften und die Begutachtung von den Hochbau ordnenden Bauvorschriften auf ihre Zweckmässigkeit und technische Brauchbarkeit, soweit nicht das Planungsamt zuständig ist.

Art. 8

Beamte

[1] Die Beamten des Hochbauamtes sind:
- der Kantonsbaumeister als Abteilungsleiter;
- 1 bis 2 Adjunkte.

[2] Artikel 21 bleibt vorbehalten.

3. Das Tiefbauamt

Art. 9

Aufgaben

[1] Das Tiefbauamt besorgt die Aufgaben der Baudirektion auf dem Gebiete des Strassen- und Was-

serbaus, soweit nicht das Autobahnamt zuständig ist, sowie das damit verbundene Rechnungswesen. Es sorgt für die notwendige Koordination mit den andern interessierten Amtsstellen.

[2] Sein Geschäftskreis umfasst namentlich:

A. Strassenbau

- die allgemeine Planung des Staatsstrassennetzes in enger Fühlungnahme mit dem Kantonalen Planungsamt, den beteiligten Regionalplanungsorganisationen und Gemeinden;
- Bau und Unterhalt der Staatsstrassen, die Aufstellung von Strassenplänen, die Ausübung der Strassenbaupolizei;
- die Aufsicht über den Bau und den Unterhalt der übrigen öffentlichen Strassen, besonders der vom Staate subventionierten Gemeindestrassen;
- die Behandlung von Subventionsgesuchen für den Bau und den Unterhalt von öffentlichen Strassen;
- die Vorbehandlung von Strassenbaupolizeigeschäften und die Begutachtung von den Tiefbau ordnenden Bauvorschriften, wie Baulinienplänen und Gemeindereglementen über Strassenbau und -unterhalt auf ihre Zweckmässigkeit und technische Eignung, soweit nicht das Planungsamt zuständig ist;
- die Begutachtung von Haftpflichtansprüchen gegen den Staat als Strasseneigentümer;
- die Begutachtung von Eisenbahn-, Schiffahrts- und anderen Geschäften des Verkehrswesens, die ihm von der zuständigen Direktion oder Amtsstelle überwiesen werden.

B. Wasserbau

- die Beaufsichtigung aller staatlichen sowie der von Bund und Staat subventionierten Wasserbauten an öffentlichen und unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gewässern, die Leitung solcher Arbeiten;
- die Ausübung der Wasserbaupolizei an öffentlichen und unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gewässern;
- die Begutachtung von Schwellenreglementen und -katastern;
- die Vertretung des Kantons im technischen Ausschuss der II. Juragewässerkorrektion.

Art. 10

Organisation

Das Tiefbauamt gliedert sich in eine Zentralverwaltung und fünf Oberingenieurkreise.

Art. 11

a) Zentralverwaltung

[1] Die Beamten der Zentralverwaltung sind:

- der Kantonsoberingenieur als Abteilungsleiter;
- 1 Adjunkt für das Strassenwesen;
- 1 Adjunkt für den Wasserbau.

[2] Artikel 21 bleibt vorbehalten.

[3] Der Stellvertreter des Kantonsoberingenieurs wird aus der Reihe der Adjunkte und der Kreisoberingenieure bestimmt.

Art. 12

b) Kreisverwaltungen

[1] Die Kreisverwaltungen besorgen die dem Tiefbauamt anfallenden Aufgaben nach den jeweils geltenden Vorschriften und Weisungen der Oberbehörde.

[2] Jede der Kreisverwaltungen wird von einem Oberingenieur geleitet.

[3] Artikel 21 bleibt vorbehalten.

4. Das Autobahnamt

Art. 13

Aufgaben

[1] Das Autobahnamt besorgt die der Baudirektion nach der Gesetzgebung über die Nationalstrassen zustehenden Aufgaben.

[2] Sein Geschäftskreis umfasst namentlich:

- Planung und Projektierung der Nationalstrassen, soweit nicht Bundesorgane zuständig sind;
- den Landerwerb für den Nationalstrassenbau;
- Bau und Unterhalt der Nationalstrassen und die Ausübung der Strassenbaupolizei. Zur Strassenbaupolizei gehört auch die Begutachtung von Strassen- und Baulinienplänen und von Bauvorhaben im Bereiche von Nationalstrassen;
- Kreditbeschaffung, -kontrolle und Zahlungsdienst für Bau und Unterhalt der Nationalstrassen im direkten Verkehr mit der Kantonsbuchhalterei und den zuständigen Bundesorganen;
- die Koordination aller den Nationalstrassenbau berührenden Geschäfte, an denen andere Direktionen oder Amtsstellen beteiligt sind. Der Verkehr mit den zuständigen Bundesstellen wickelt sich, vorbehältlich der Kompetenzen des Baudirektors und des Regierungsrates, über das Autobahnamt ab.

[3] Der Baudirektor kann die Aufgaben des Unterhaltes und der Strassenbaupolizei auf Nationalstrassen 3. Klasse dem Tiefbauamt übertragen.

Art. 14

Personal

[1] Die Beamten des Autobahnamtes sind:

- der Oberingenieur als Abteilungsleiter;
- die notwendigen Adjunkte für
  - Planung und Projektierung
  - Brückenbau und Materialtechnik
  - administrativen Dienst
  - Landerwerb
  - Unterhalt
  - die Oberbauleitungen.

[2] Dem Autobahnamt werden überdies die erforderlichen Ingenieure, Techniker, Bauführer, Zeichner und das notwendige administrative Personal zugeteilt.

[3] Die Zahl der Mitarbeiter richtet sich nach dem jeweiligen Umfang der Arbeiten. Für befristete Aufgaben können ohne Rücksicht auf die Dienst-

dauer Mitarbeiter auch obligationenrechtlich angestellt werden.

[4] Ein Adjunkt wird als Stellvertreter des Oberingenieurs bezeichnet.

5. Das Vermessungsamt

Art. 15

Aufgaben

Das Vermessungsamt besorgt namentlich:

- die Nachführung der Triangulation II. bis IV. Ordnung und des Sekundärnivellements;
- die Leitung und Verifikation der Parzellarvermessung und der Nachführung, die Verhandlungen mit den Behörden und Unternehmern;
- den Erlass von Weisungen an die Kreisgeometer;
- für sämtliche Vermessungsarbeiten die Erwirkung der Genehmigungen durch die kantonale und die eidgenössische Aufsichtsbehörde und der Abrechnungen über die Kostenanteile des Bundes;
- die Nachführung und Reproduktion der Übersichtspläne;
- die Durchführung von Kantons-, Amts- und Gemeindegrenzregulierungen;
- die der Baudirektion nach dem Dekret über Baulandumlegungen und Grenzregulierungen obliegenden Aufgaben.

Art. 16

Beamte

[1] Die Beamten des Vermessungsamtes sind:

- der Kantonsgeometer als Abteilungsleiter;
- 1 Adjunkt.

[2] Artikel 21 bleibt vorbehalten.

6. Das Planungsamt

Art. 17

Aufgaben

Das Planungsamt fördert die geordnete Entwicklung des Kantonsgebietes. Es hat insbesondere

- in Zusammenarbeit mit den andern interessierten Direktionen und Amtsstellen federführend die Planungsinstrumente des Bauvorschriftengesetzes, Regionalpläne, Baureglemente, Zonen- und Überbauungspläne zu überwachen und für deren Genehmigung durch den Regierungsrat Antrag zu stellen. Die Pläne und Vorschriften haben den übergeordneten Planungen Rechnung zu tragen;
- andern mit Raumplanung befassten Amtsstellen Berichte über Strassenpläne, Wasserversorgungsprojekte, generelle Kanalisationsprojekte und dergleichen abzugeben;
- soweit nicht der Bund das Nötige vorkehrt, einheitliche Richtlinien und Darstellungsnormen für die Planung auszuarbeiten;
- die unerlässlichen Planungsgrundlagen zu beschaffen und wissenschaftlich aufzuarbeiten;

- die Organisation der Planung und die Einteilung des Kantonsgebietes in Regionen zu fördern;
- eine kantonale Gesamtkonzeption (Leitbild, Richtpläne) zu erarbeiten;
- in engem Kontakt mit den zuständigen Stellen des Bundes, des Kantons, der Nachbarkantone, der Eidg. Technischen Hochschule, der Universität, der Kantonalen Planungsgruppe, den Regionalplanungsorganisationen, den Gemeinden und weiteren Planungsträgern für eine durchgehende Koordination aller Bemühungen der Landesplanung im Kantonsgebiet zu sorgen;
- bei Säumnis der Pflichtigen Regonialpläne, Heimat-, Landschaftsschutz- und andere Pläne und Vorschriften ersatzweise aufzustellen oder an deren Aufstellung durch die zuständigen Stellen mitzuarbeiten;
- alle Subventionsgeschäfte der Orts- und Regionalplanung zu besorgen und die zur Subventionierung bewilligten Arbeiten zu überwachen.

Art. 18

Beamte

[1] Die Beamten des Planungsamtes sind:

- der Kantonsplaner als Abteilungsleiter;
- 2 Adjunkte.

[2] Artikel 21 bleibt vorbehalten.

IV. Kommissionen, Kantonale Planungsgruppe Bern

Art. 19

Kommissionen

[1] Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden der Baudirektion folgende ständige kantonale Kommissionen beigegeben:

1. die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder;
2. die Marchkommission;
3. die Nomenklaturkommission;
4. die Karthographiekommission;
5. die Planungskommission.

[2] Der Regierungsrat bestimmt Aufgabe und Organisation der Kommissionen, soweit hierüber nicht zwingende Bundesvorschriften bestehen. Er kann die Baudirektion zum Beizug weiterer Kommissionen nach Bedarf ermächtigen.

Art. 20

Kantonale Planungsgruppe

[1] Der Staat fördert die Kantonale Planungsgruppe Bern, solange hiefür ein Bedürfnis besteht.

[2] Aufgabe der Kantonalen Planungsgruppe Bern ist die Beratung der Gemeinden und die Mithilfe bei Ortsplanungen.

[3] Die Aufgaben des Planungsamtes werden von den Obliegenheiten der Kantonalen Planungsgruppe in einer Verfügung des Baudirektors näher abgegrenzt.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 21

Personal

[1] Ihren Aufgaben entsprechend werden den Abteilungen und Unterabteilungen (Kreisverwaltungen), soweit nötig, technische Beamte und Fachbeamte, wie Architekten, Ingenieure, Ingenieur-Geometer, Planer, Techniker, Bauführer, Zeichner, Hilfs- und Kanzleipersonal, Rechnungsführer und dem Tiefbauamt die erforderlichen Oberwegmeister, Schwellenmeister, Schleusenmeister, Wegmeister und Hilfswegmeister zugeteilt.

[2] Für das Autobahnamt gilt Artikel 14.

Art. 22

Kanzleien, Einkauf

Durch Verfügung des Direktors können der zentrale Einkauf der Büromaterialien angeordnet und die Kanzleien mehrerer Abteilungen zusammengelegt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23

Inkrafttreten

[1] Dieses Dekret tritt nach seiner Annahme durch den Grossen Rat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

[2] Mit seinem Inkrafttreten werden das Dekret vom 11. November 1952 über die Organisation der Direktionen der Bauten und Eisenbahnen und dessen seitherige Abänderungen aufgehoben.

Bern, den 16. Juni/11. Juli 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 6. Juli 1967

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
E. Eggenberg

Beilage № 27

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 4. Juli, 7./6. September 1967

Dekret

betreffend die Gebühren des Verwaltungsgerichts

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 86 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 betreffend die Verwaltungsrechtspflege,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Das Verwaltungsgericht bezieht für die Beurteilung von Streitfällen folgende Gebühren:

a) bei Beschwerden und Weiterziehungen gegen Entscheide der kantonalen Rekurskommission auf dem Gebiet der direkten Steuern (Art. 149 ff, 186 und 218 StG) ..... Fr. 40.— bis 1000.—

b) bei Beschwerden in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen (§ 28 E + SchStG) Fr. 5.— bis 1000.—

c) bei Beschwerden gegen die Bestimmung des Veranlagungsortes oder die Bemessung der Steueranteile der Gemeinden (Art. 106 Abs. 2 und 204 StG) ..... Fr. 20.— bis 300.—

d) bei Klagen, die von ihm in einziger Instanz beurteilt werden (Art. 17, 64 Abs. 3 VRP, Art. 171 StG usw.) ..... Fr. 40.— bis 2000.—

e) bei Beschwerden gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide (Art. 15 VRP, Art. 41 BVG usw.) ..... Fr. 30 bis 1000.—

f) bei Weiterziehung von Entscheiden des Regierungsstatthalters (Art. 26 Abs. 2 VRP, Art. 214 Abs. 2, 221 Abs. 1 StG usw.) Fr. 30.— bis 500.—

g) bei Prozessbeschwerden (Art. 80 VRP) Fr. 20.— bis 100.—

h) bei Gesuchen um neues Recht in einziger oder oberer Instanz (Art. 78 VRP) Fr. 30.— bis 300.—

i) bei Beschwerden gegen Entscheide der Bodenverbesserungskommission (Art. 70 Meliorationsgesetz) ..... Fr. 5.— bis 500.—

k) in Sozialversicherungssachen, unter Vorbehalt von Artikel 85 Absatz 2 AHVG und Artikel 69 IVG ..... Fr. 10.— bis 100.—

l) für anderweitige Entscheide wie Beurteilung eines Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung, Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Wiedereinsetzungs- oder Ablehnungsgesuchs usw. Fr. 20.— bis 100.—

Vorbehalten bleiben besondere Regelungen in anderweitigen Erlassen.

Art. 2. In den durch die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter beurteilten Streitfällen beträgt die Gebühr Fr. 20.— bis 300.—

Art. 3. Die Höhe der Gebühr wird durch das Gericht innerhalb des Rahmens unter Berücksichtigung seiner Inanspruchnahme und der Höhe des Streitwertes festgesetzt.

Wird eine Streitsache vor der Urteilsfällung gegenstandslos, oder durch Vergleich, Rückzug oder Abstand erledigt, so kann die Gebühr bis auf die Hälfte des Mindestansatzes ermässigt werden.

In besonders zeitraubenden oder umfangreichen Fällen, sowie in solchen mit hohem Streitwert, kann die Gebühr bis auf das Doppelte des Höchstansatzes erhöht werden.

Art. 4. In der Gebühr sind die Auslagen nicht inbegriffen; sie sind ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen.

Das Gericht kann im Rahmen von Artikel 86 Absatz 2 VRP zur Deckung der Auslagen von den Parteien angemessene Vorschüsse beziehen.

Art. 5. Für Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen und dergleichen wird eine Gebühr von Fr. 2.— bis Fr. 5.— je Seite (Normalformat A 4) bezogen; für jede angefangene Seite ist die volle Gebühr zu verrechnen.

Art. 6. Die Gerichtskosten sind durch die Kanzlei des Verwaltungsgerichts zu beziehen; der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die Amtsschaffnerei.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Februar 1942 betreffend den Bezug und die Verrechnung der Gebühren, Bussen und Kosten durch die Verwaltungsbehörden usw. anwendbar.

Art. 7. Dieser Tarif tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft; er findet auch für die bereits hängigen Streitsachen Anwendung.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Tarif vom 9. November 1948 betreffend die Gebühren des Verwaltungsgerichts.

Bern, den 4. Juli/7. September 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 6. September 1967

Im Namen der Justizkommission,
Der Präsident:
Dr. Hans-Rudolf Christen

Beilage № 28

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 4. Juli, 7./6. September 1967

Dekret

betreffend die Organisation des Betreibungsamtes und des Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs und Artikel 176 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. [1] Im Amtsbezirk Bern werden zwei Betreibungs- und Konkursbeamte gewählt.

[2] Für die Durchführung der Schuldbetreibungen wird ein Betreibungsamt und für die Durchführung der Konkurse wird ein Konkursamt geschaffen.

[3] Jedem Amt steht ein Beamter vor.

Art. 2. Die Ämterzuteilung erfolgt nach Anhörung der Beamten durch die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen für den Kanton Bern.

Art. 3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall dem Betreibungsbeamten einen Adjunkten beizugeben. Der Adjunkt untersteht dem Betreibungsbeamten und ist sein ständiger Stellvertreter. In dieser Eigenschaft kann er sämtliche zur Leitung des Amtes gehörenden Amtshandlungen vornehmen.

Art. 4. Der Betreibungsbeamte und der Konkursbeamte können mit Zustimmung der Justizdirektion einzelnen Angestellten das Recht einräumen, bestimmte Betreibungsurkunden und andere Schriftstücke im Namen des Betreibungs- und Konkursamtes selbst zu unterzeichnen.

Art. 5. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1968 in Kraft. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Dekrete vom 19. November 1956 und 15. Februar 1966 betreffend die Organisation der Betreibungsämter und des Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern.

Bern, den 4. Juli/7. September 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 6. September 1967

Im Namen der Justizkommission,
Der Präsident:
Dr. Hans-Rudolf Christen

Direktionsgeschäfte

1. Abteilung

(Antrag des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Volkswirtschaft	2
Gesundheit	2
Erziehung	7
Bauten	18
Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	26
Forsten	29
Landwirtschaft	30

Volkswirtschaftsdirektion

6053. Nachkredite 1967. — Dem **Kantonalen Versicherungsamt** werden für das Jahr 1967 folgende Nachkredite gewährt:

Fr. 676 889.05 auf dem Konto 1315 923 11 «Staatsbeiträge an die Invalidenversicherung» und

Fr. 326 000.— auf dem Konto 1315 943 12 «Kantonale Familienzulagen in der Landwirtschaft».

6213. Kredit. — Dem **Technikum Biel** wird für die Anschaffung einer numerischen Steuerung als Ergänzung zum bereits vorhandenen Lehrenbohrwerk DIXI 75 ON ein Kredit von Fr. 124 840.— bewilligt. Die Belastung erfolgt dem Konto 1336 770, Anschaffung von Mobilien, Maschinen usw., und wird folgendermassen auf die Jahre 1967—1969 verteilt:

1967	Fr. 24 840.—
1968	Fr. 50 000.—
1969	Fr. 50 000.—

Die Beträge pro 1968/69 sind in die Voranschläge aufzunehmen.

Gesundheitsdirektion

5806. Bezirksspital Aarberg; Mehrkosten für Spitalerweiterung. — Auf Antrag des Regierungsrates, und gestützt auf das Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen, wird dem Bezirksspital Aarberg an die subventionsberechtigten Mehrkosten von Fr. 363 315.95 für die Spitalerweiterung ein Staatsbeitrag von 57 ½ %, jedoch höchstens Fr. 208 907.—, unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Bauabrechnung

	Fr.	Fr.
Total Anlagekosten		1 334 609.45
Nicht subventionsberechtigte Aufwendungen		
— Auswechseln von Radiator-Ventilen	592.30	
— Gebührenvorauszahlung für Telefonerweiterung	921.—	
— Gebühren	20 293.90	
— Expertise des Betriebswissenschaftlichen Instituts	7 566.—	
— Bepflanzungen und Aushub	4 586.55	
— Mehrkosten der Luftschutzbauten	46 204.60	
— Renovation des Treppenhauses (inkl. Honoraranteil)	7 140.—	
— Anteil Mobiliar inkl. Honoraranteil	51 289.15	138 593.50
		1 196 015.95

	Fr.
abzüglich mit RRB Nr. 2731 vom 17. April 1963 bereits als subventionsberechtigte Kosten ausgewiesen . . .	832 700.—
Total subventionsberechtigte Mehrkosten	363 315.95
Staatsbeitrag 57 1/2 %	208 907.—

2. Der Staatsbeitrag ist wie folgt zahlbar:
Fr. 40 507.— im Jahre 1968 über Konto 1400 949 2 (aus Kreditoren)
Fr. 168 400.— im Jahre 1969 über Konto 1400 949 1 (Baubeitrag an Bezirks- und andere Spitäler).

6188. Städtische Schwesternschule Engeried-Bern; Neubau einer Schulanlage. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen, wird der Städtischen Schwesternschule Engeried-Bern an die auf Fr. 4 933 000.— veranschlagten Kosten für den Nebau einer Schulanlage ein Staatsbeitrag von 60 %, jedoch höchstens Fr. 2 959 800.—, gemäss nachstehender Abrechnung zugesichert:

	Fr.	Fr.
Total Anlagekosten		5 160 000.—
abzüglich Anteil Sanitätshilfsstelle für eingesparte Deckenisolation	160 000.—	
— Reinplanie	2 200.—	
— Gärtnerarbeiten . . .	13 800.—	
— Pflanzenlieferung . .	20 000.—	
— Gebühren	2 000.—	
— Versicherungen . . .	1 000.—	
— Anteil Mobiliar (Fernsehapparate, Klavier, 2 VW-Transporter) . .	28 000.—	227 000.—
Total subventionsberechtigte Kosten		4 933 000.—

Der Staatsbeitrag von Fr. 2 959 800.— wird unter folgenden Bedingungen ausbezahlt:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt auszuführen.
Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aus Budgetrubrik 1400 949 40 1 (Baubeiträge an Pflegerinnenschulen) wie folgt:

1969	Fr. 800 000.—
1970	Fr. 1 000 000.—
1971	Fr. 1 159 800.—

3. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Die Mehrkosten für die Erstellung der Luftschutzräume sind gesondert auszuweisen.

4. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der Direktion des Gesundheitswesens zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

6189. Bezirksspital Porrentruy; Staatsbeitrag an die Erstellung eines Personalhauses. — Auf Antrag des Regierungsrates und in Anwendung des Gesetzes vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird dem Bezirksspital Porrentruy an die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten von Fr. 3 415 000.— an die Erstellung eines Personalhauses ein Staatsbeitrag von 56 ½ %, jedoch höchstens Fr. 1 929 475.— zugesichert.

Die Prüfung der Unterlagen durch die kantonale Baudirektion ergab folgendes:

	Fr.	Fr.
Gebäudekosten	2 915 000.—	
Bewegliches Mobiliar . .	500 000.—	
Umgebungsarbeiten . .	310 000.—	
Total Anlagekosten . .		3 725 000.—
Nicht subventionsberechtigt sind:		
1. Anteil bewegliches Mobiliar	250 000.—	
2. Feinplanie, Bepflanzung	25 000.—	
3. Luftschutzmehrkosten	35 000.—	310 000.—
Verbleiben subventionsberechtigte Kosten		3 415 000.—

Die Auszahlung des Staatsbeitrages von Franken 1 929 475.— erfolgt aus Konto 1400 949 1 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt auszuführen.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Der Staatsbeitrag kann gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben frühestens wie folgt ausgerichtet werden.

1969	Fr. 500 000.—
1970	Fr. 500 000.—
1971	Fr. 929 475.—

3. Eine während der Bauzeit allfälllig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.

4. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der Direktion des Gesundheitswesens zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

5. Die subventionsberechtigten Mobiliarkosten werden nach Vorliegen der Bauabrechnung festgelegt.

6190. Anstalt Balgrist in Zürich; Teuerungsbeitrag. — Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5723 vom 13. Oktober 1959 respektive Grossratsbeschluss vom 16. November 1959 wurde der Anstalt Balgrist in Zürich für Neu- und Erweiterungsbauten an die veranschlagten Gesamtkosten von Fr. 27 000 000.— ein Beitrag von Fr. 300 000.— gewährt. Die neue Klinik konnte nun im September 1966 bezogen werden. Nach den neuesten Berechnungen der Bauleitung er-

gaben sich teuerungsbedingte Mehrkosten gegenüber dem Voranschlag von Fr. 7 500 000.—.

Mit einem Rundschreiben vom 17. Februar 1967 gelangt der Schweizerische Verein Balgrist an die Regierungen der 17 Kantone, die mit ihren Bausubventionen massgebend an der Verwirklichung des Projektes beitrugen, mit dem Gesuch um die Gewährung eines Teuerungsbeitrages von 20 % der seinerzeit bewilligten und zur Auszahlung gebrachten Summe. Für den Kanton Bern ergibt dies einen Beitrag von Fr. 60 000.—.

Der Kanton Bern verfügt über keine ähnliche Anstalt und weist seit Jahren regelmässig Patienten zur Behandlung in die Anstalt Balgrist ein. Bei den Patienten handelt es sich in der Regel um schwere Fälle, die nur in einer Spezialanstalt, mit den entsprechenden therapeutischen Einrichtungen erfolgreich behandelt werden können.

Gestützt auf diese Darlegungen wird

beschlossen:

1. Der Anstalt Balgrist in Zürich wird an den mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5723 vom 13. Oktober 1959 resp. Grossratsbeschluss vom 16. November 1959 bewilligten Beitrag von Fr. 300 000.— ein Teuerungsbeitrag von 20 % = Fr. 60 000.— gewährt.

2. Diese Beitragsleistung erfolgt unter der Voraussetzung, dass auch die übrigen Kantone einen Teuerungsbeitrag im vorgesehenen Rahmen leisten.

3. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 1400 949 30 «Bau- und Einrichtungsbeiträge an Spezialanstalten». Die Auszahlung erfolgt zu Lasten des Rechnungsjahres 1969.

6211. Städtische Pflegerinnenschule Engeried, Bern, Betriebsbeitrag. — Auf Antrag des Regierungsrates wird der «Städtischen Pflegerinnenschule Engeried» die Uebernahme des hälftigen Betriebsdefizites ab 1967 bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über Betriebsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen zugesichert.

Für das Jahr 1967 wird ein Betriebsbeitrag entsprechend dem Schulbudget von höchstens Franken 116 850.— ausgerichtet. Der Direktion des Gesundheitswesens wird zu diesem Zwecke, unter Berücksichtigung der bereits im Voranschlag enthaltenen Betriebsbeitrag von Fr. 10 000.—, ein Nachkredit von Fr. 106 850.— auf Konto 1400 944 42 «Betriebsbeiträge an Pflegerinnenschulen» bewilligt.

Sowohl die hälftige Defizitdeckung als auch die Beitragsleistung für das Jahr 1967 werden unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Jahresrechnung der «Städtischen Pflegerinnenschule Engeried Bern» ist der Direktion des Gesundheitswesens alljährlich zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

2. Die Pflegerinnenschule Engeried bemüht sich, dem Inselspital und weiteren öffentlichen Krankenanstalten des Kantons Bern eine angemessene Anzahl von Schwestern im Umfang der von der Schule ausgebildeten Pflegerinnen zur Absolvierung des Pflichtjahres zur Verfügung zu halten.

3. Ferner soll das Inselspital je nach den Bedürfnissen als Stationsspital für die Ausbildung von Schülerinnen berücksichtigt werden.

6212. Bezirksspital Herzogenbuchsee; Spitalneubau. — Auf Antrag des Regierungsrates und in Anwendung des Gesetzes vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen, wird dem Bezirksspital Herzogenbuchsee an die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten von Fr. 8 337 000.— an die Erstellung eines Spitalneubaus und eines Personalhauses ein Staatsbeitrag von 57 % jedoch höchstens Fr. 4 752 090.— zugesichert.

Die Prüfung der Unterlagen durch die Baudirektion ergab folgendes:

	Fr.	Fr.
1. Spital		
Baukosten und Inventar	5 860 000.—	
Mobiliar	760 000.—	6 620 000.—
1. a) Notspital . . .		1 650 000.—
b) Wäscherei . . .		250 000.—
2. Schwesternhaus		
Baukosten und Inventar	902 000.—	
Mobiliar	118 000.—	1 020 000.—
3. Garage und Autodach		95 000.—
4. Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten		865 000.—
Total Anlagekosten		10 500 000.—
Nicht subventionsberechtigt sind:		
1. unter Spital:		
Blitzschutz	4 500.—	
Gebühren	82 000.—	
1. a) Notspital . . .	1 650 000.—	
b) Wäscherei:		
Gebühren . . .	2 500.—	
2. unter Schwesternhaus:		
Gebühren	12 000.—	
3. unter Garage und Autodach:		
Gebühren . . . . :	1 000.—	
4. unter Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten:		
Werkanschlüsse und Arbeiten ausserhalb der Spitalparzelle:		
Wasserversorgung .	40 000.—	
Starkstromversorgung inkl. Trafostation	120 000.—	
Hauptkanalisation .	40 000.—	
Zufahrtsstrassen . .	45 000.—	
Gebührenablösung für Telephonautomat	50 000.—	
Schwimmbassin beim Schwesternhaus . .	43 000.—	
Reinplanie und Aushub von Baumgruben	6 000.—	
Anpflanzung . . .	20 000.—	
Rasenanlage . . .	12 000.—	
Zierbrunnen . . .	5 000.—	
Treibhaus	30 000.—	

	Fr.
Total nicht subventionsberechtigte Aufwendungen	2 163 000.—
Verbleiben subventionsberechtigte Kosten	8 337 000.—

Die Auszahlung des Staatsbeitrages von Franken 4 752 090.— erfolgt aus Konto 1400 949 1 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt auszuführen. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.
2. Der Staatsbeitrag kann gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben frühestens wie folgt ausgerichtet werden:

1971	Fr. 1 000 000.—
1972	Fr. 2 000 000.—
1973	Fr. 1 752 090.—

3. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.
4. Eventuelle nicht subventionsberechtigte Mobiliarkosten werden anhand der Bauabrechnung ausgeschieden.
5. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der Direktion des Gesundheitswesens zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

6292. Vertragsgenehmigung. — Der von der Gesundheitsdirektion vorgelegte Vertrag zwischen dem Staat Bern und den **Bernischen Heilstätten Heiligenschwendi und Solsana, Saanen,** sieht ab 1967 einen jährlichen à fonds perdu-Beitrag von Fr. 200 000.— vor, zur Tilgung der Schuldenlast. Die Beitragsleistung geht zu Lasten des Fonds für langdauernde Krankheiten und erfolgt nur, wenn dessen Mittel und übrigen Beanspruchungen es erlauben.

Sollten die Heimstätten Heiligenschwendi und Solsana eine Zweckentfremdung erfahren, so wäre die amortisierte Schuld dem Staat Bern, zugunsten des Fonds für langdauernde Krankheiten, zurückzuerstatten.

Dieser Vertrag wird hiermit genehmigt.

Erziehungsdirektion

6162. Neubau eines 4-klassigen Primarschulhauses mit Spielwiese in Matten bei Interlaken; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 828 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 162.50.

An Schulraum soll geschaffen werden: vier Klassenzimmer, ein Geräteraum, ein Material- und Sammlungszimmer, ein Lehrer- und Bibliothekzimmer, eine gedeckte Pausenhalle, eine Spielwiese, sowie die erforderlichen WC-Anlagen, Garderoben und Nebenräume.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Schulanlage inkl. allgemeine Umgebungsarbeiten	782 603.—
Spielwiese inkl. Weichbodengrube, feste Turngeräte und Ballfang	45 397.—
	828 000.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	
Mehrkosten Zivilschutzräume	64 500.—	
Mehrkosten Luftschutzräume	31 600.—	
Schulmobiliar	35 132.—	
Glühlampen, Beregnungsanlage, Vorhänge	3 255.—	
Mehrkosten Zellenverglasung	3 000.—	
Parkplatz	2 325.—	
Anteil Bepflanzung	4 000.—	143 812.—
	Verbleiben	684 188.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 684 188.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 39 % . .	266 834.—
2. An die Kosten von Fr. 638 791.— (Fr. 684 188.— abzüglich Fr. 45 379.— für die Spielwiese) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 2 %	12 776.—
Total höchstens	279 610.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

6164. Neubau eines 2-klassigen Primarschulhauses mit Turnanlagen und Lehrerwohnungen im Oberfeld in Frutigen; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 854 200.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 155.85.

An Schulraum soll geschaffen werden, zwei Klassenzimmer, ein Lehrer- und Sammlungszimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum, eine Milchküche, ein Turngeräteraum, ein Duschenraum mit Garderobe, eine gedeckte Pausenhalle, sowie die erforderlichen WC- und Garderobenanlagen, Nebenräume, Turnanlagen im Freien und eine Lehrerwohnung.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus inkl. Mobiliar und Wandtafeln	625 500.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten	60 450.—
Turn- und Pausenplatz inkl. feste Turngeräte	48 550.—
Schulmobiliar	18 580.—
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	4 920.—
Bewegliches Turn- und Spielmaterial	1 400.—
Ausrüstungsmaterial, Geschirr, Milchküche usw.	4 800.—
Lehrerwohnung	90 000.—
	854 200.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	
Kostenanteil für Zufahrt, Stützmauer, Zäune usw. für Sanitätshilfsposten	17 500.—	
Limitierte Kosten für Lehrerwohnung	90 000.—	
Garage	8 700.—	
Mehrpreis Natursteinwerk Pfeiler und Pausenhalle	6 000.—	
Mehrkosten Luftschutzwohnung	4 550.—	
Feuerlöschposten	2 500.—	
Zusätzliche Verdunkelung in einem Zimmer	1 650.—	
Bodenversiegelungen, Glühlampen und Fluoreszenzröhren, Anteil Bepflanzung	2 100.—	
Schulmobiliar	18 580.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	4 920.—	
Bewegliches Turn- und Spielmaterial	1 400.—	
Ausrüstungsmaterial usw.	4 800.—	
Anteil Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	2 000.—	164 700.—
	Verbleiben	689 500.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 689 500.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 45 % . . 310 275.—
2. An die Kosten von Fr. 640 950.— (Fr. 689 500.— abzüglich Fr. 48 550.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 12 % . . . . . 76 914.—
3. An die Kosten von Fr. 18 580.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 11 von 25 % . . . . . 4 645.—
4. An die Kosten von Fr. 4920.— für die Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 45 % . . . 2 214.—
5. An die Kosten von Fr. 90 000.— für die Lehrerwohnung ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos

	Fr.
2000 939 10 von 25 %	22 500.—
Total höchstens	416 548.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

6165. Neubau eines Primarschulhauses und eines Sekundarschulhauses mit Turnhalle und Lehrschwimmbecken im Sahligut in Biel; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 9 766 652.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 162.— im Durchschnitt.

An Schulraum soll geschaffen werden:

Primarschule: zehn Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum, zwei Handarbeitszimmer, ein Naturkundezimmer, ein Lehrer- und ein Oberlehrerzimmer, ein Schulmaterialraum, zwei Reservezimmer, eine Schulküche mit Vorratsraum und Esszimmer, eine Schulzahnklinik, die erforderlichen WC-, Garderoben-, Turn- und Pausenplatzanlagen, Luftschutzräume usw.

Sekundarschule: 15 Klassenzimmer, eine Bibliothek, ein Musikzimmer, ein Lehrer- und ein Vorsteherzimmer, ein Kartonnageraum, zwei Handarbeitszimmer, ein Geographiezimmer mit Materialraum, ein Zeichnungssaal, ein Physik- und Chemiezimmer mit Vorbereitungsraum, ein Biologiezimmer mit Vorbereitungsraum, ein Schulmaterialraum, eine Aula mit Bühne, eine Abwartswohnung mit Garage, zwei Handfertigkeitsräume, ein Metallbearbeitungsraum, sowie die erforderlichen WC-, Garderoben-, Turn- und Pausenplatzanlagen, Luftschutzräume usw.

Ferner zwei Turnhallen und ein Lehrschwimmbecken für die Primar- und die Sekundarschule.

Die subventionsberechtigten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.	Fr.
Primarschulanlage		3 624 388.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		
Vorarbeiten	17 310.—	
Anteil Lehrschwimmbekken	190 000.—	
Schulzahnklinik	220 000.—	
Luftschutzmehrkosten . .	120 956.—	
Blitzschutz-, HF-, TF-Anlage usw.	29 300.—	

	Fr.	Fr.
Anteil Tankfüllung . . .	6 000.—	
Nebenkosten	74 974.—	
Aussenbeleuchtung . . .	26 400.—	
Schulmobiliar und Ausrüstungsmaterial	438 294.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge . .	10 000.—	
Glühlampen und Röhren	3 000.—	
Autoparkplätze	10 000.—	1 146 234.—
	Verbleiben	2 478 154.—
Sekundarschulanlage		6 142 264.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Vorarbeiten	28 230.—	
Anteil Lehrschwimmbekken	270 000.—	
Abwartswohnung	132 000.—	
Luftschutzmehrkosten . .	184 763.—	
Blitzschutzanlagen, HF-, TF-Einrichtungen usw. inkl. Lichtruf- und Musikeinrichtung	65 700.—	
Lüftungsanlage Aula . .	15 800.—	
Anteil Tankfüllung . . .	12 000.—	
Nebenkosten	122 326.—	
Aussenbeleuchtungsanlagen	50 000.—	
Schulmobiliar und Ausrüstungsmaterial	613 241.—	
Werkzeuge für den Kartonnage-, Holzbearbeitungs- und Metallbearbeitungsunterricht	66 500.—	
Autoparkplätze	40 000.—	
Glühlampen und Leuchtstoffröhren	5 000.—	1 605 560.—
	Verbleiben	4 536 704.—

Es werden zugesichert:

1. Primarschulanlage:

	Fr.
a) an die Kosten von Fr. 2 478 154.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 5 % . . .	123 908.—
b) an die Kosten von Fr. 10 000.— für die Handfertigkeitsausrüstung ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 5 %	500.—
c) an die anteilsmässigen Kosten von Fr. 190 000.— für das Lehrschwimmbecken ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 5 %	9 500.—

2. Sekundarschulanlage:

a) an die Kosten von Fr. 4 536 704.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 10 % . .	453 670.—
b) an die Kosten von Fr. 66 500.— für die Werkzeuge zur Kartonnage-, Holz- und Metallbearbeitung ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 5 %	3 325.—
c) an die anteilsmässigen Kosten von Fr. 270 000.— für das Lehrschwimmbecken ein ordentlicher Staatsbeitrag	

	Fr.
zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 10 %	27 000.—
Total höchstens	617 903.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

6166. Umbau und Sanierung des Primarschulhauses Dorf in Oberbalm; Beitrag. — Die devisierten Kosten für die oben angeführten Bauarbeiten, inkl. den Einbau einer Zentralheizung und den Umbau der beiden Lehrerwohnungen in Schulräume betragen total

	Fr.	Fr.
		500 000.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		
Schulmobiliar	34 900.—	
Unterhaltsarbeiten	48 866.—	
	83 766.—	
Gemeindearchiv	7 811.—	
Abbrucharbeiten, Bewilligungen, Glühlampen	14 727.—	
Anteil Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen . . .	6 350.—	112 654.—
Verbleiben		387 346.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 387 346.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 46 % und ein zusätzlicher Beitrag von 14 1/2 %, total 60 1/2 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	234 345.—
2. An die Kosten von Fr. 83 766.— für das Schulmobiliar und die Unterhaltsarbeiten ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 11 von 30 %	25 130.—
Total höchstens	259 475.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

6167. Erweiterung des Klassentraktes um vier Klassenzimmer; Erstellung einer Strassenanlage und einer Kanalisation zu der neuen Primarschulanlage Selhofen in Kehrsatz; Ergänzungsbeitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 773 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 161.—. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Primarschultrakt	366 000.—
Eichenrainstrasse	287 000.—
Kanalisation	120 000.—
	773 000.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Erstellung Eichenrainstrasse	287 000.—	
Anteil Kanalisation	90 000.—	
Schulmobiliar	37 000.—	
Modellkosten, Provisorien, Glühlampen, Blitzschutzanlage	1 565.—	415 565.—
	Verbleiben	357 435.—

Analog Regierungsratsbeschluss Nr. 5506 vom 9. August 1966 (vom Grossen Rat genehmigt am 15. September 1966) wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 357 435.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 23 % oder höchstens Fr. 82 210.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt gleichzeitig und unter denselben Bedingungen, wie sie im vorgenannten Beschlusse bereits festgelegt sind.

6170. Erstellung eines Primar- und Sekundarschulhauses mit Turnhalle, Singsaal, Abwartswohnung und Turnanlagen im Freien in Oberburg; Abrechnung. — Die eingereichte Abrechnung über die oben angeführte Schulanlage wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und ergibt folgende Positionen:

Subventionsberechtigte Kosten gemäss	Zusicherung	Abrechnung
	Fr.	Fr.
Schulanlage	3 233 278.90	3 774 001.10
Turnanlagen im Freien	232 483.—	265 100.—
	3 465 761.90	4 039 101.10

Die entstandenen Mehrkosten im Betrage von Fr. 573 339.20 stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.	Fr.
1. Von den kantonalen Instanzen verlangte Mehrhöhe des Turngeräteraumes und des Singsaales	39 000.—	
2. Mehrkosten für Kläranlage durch die kantonalen Vorschriften	32 743.60	
3. Mehrkosten Anteil Trottoir	15 188.45	
	86 932.05	
4. Mehrkosten infolge von Lohn- und Materialpreisaufschlägen während der Bauperiode	486 407.15	573 339.20

Gemäss den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 8286 vom 4. Dezember 1962 (vom Grossen Rat genehmigt am 13. Februar 1963), Nr. 8285 vom 4. Dezember 1962 und Nr. 7235 vom 13. Oktober 1964 werden hiermit folgende Beiträge bewilligt und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auf das Postcheckkonto 34 - 324 der Gemeindekasse Oberburg überwiesen:

	Fr.
1. An die Kosten von Fr. 4 039 101.10 für die Schulanlage und die Turnanlagen im Freien ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 31 %	1 252 121.—
2. An die Totalkosten, exkl. die Kosten für die Turnanlagen, im Betrage von Fr. 3 774 001.10 ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 3 1/2 %	132 090.—
	1 384 211.—
Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen:	
3. An die Kosten von Fr. 265 100.— ein Beitrag von 16 %	42 416.—
4. An die Kosten von Fr. 9498.45 für die beweglichen Turn- und Spielgeräte ein Beitrag von 47 %	4 464.—
Total	1 431 091.—

Der bewilligte Subventionsvorschuss im Betrage von Fr. 593 700.— wird von dieser Subvention in Abzug gebracht.

An Staatsbeiträgen waren ursprünglich Franken 1 187 552.— zugesichert, während die auszurichtenden Subventionen den Betrag von Fr. 1 384 211.— erreichen, was einer Mehrsubvention von Franken 196 659.— entspricht.

6172. Neubau einer 3-klassigen Primarschulanlage in Rohrbachgraben; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 733 275.90 und der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 150.— errechnet.

An Schulraum soll geschaffen werden: drei Klassenzimmer, ein Turnraum mit Innengeräteraum, eine Schülerspeisung, ein Aussengeräteraum, eine

Duschenanlage mit Garderoben, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Lehrer-, Sammlungs- und Materialzimmer, die erforderlichen WC- und Garderobenanlagen, sowie ein Turngleichzeitig Pausenplatz und eine Spielwiese.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten	583 891.60
Mobiliar und Handfertigkeits-Ausrüstung	53 211.30
Allgemeine Umgebungsarbeiten	36 194.—
Turn- und Pausenplatz, Spielwiese inkl. Weichbodengrube, feste Turngeräte usw.	59 530.—
Volleyballeinrichtung	449.—
	733 275.90

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	
Nivellierarbeiten, Kabelbeitrag, Baugrunduntersuchungen, Materialprüfungen . . .	2 980.—	
Feuerlöschposten, Glühlampen, Brossenmatte, Gebühren und Spesen	3 615.—	
Mehrpreis Ulmenfurnier . .	1 184.—	
Künstlerische Ausschmückung	4 000.—	
Anteil Architekten-Honorar	192.60	
Handfertigkeits-Ausrüstung	14 322.40	
Stapelstühle	4 200.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	2 965.—	
Ausrüstungsmaterial, Feuerlöschapparate, inkl. Honorar	6 277.50	
Schulmobiliar	25 446.40	
Volleyballeinrichtung . . .	449.—	
Parkplatz, Anpassungsarbeiten, Ansäen auf Nachbarland usw. inkl. Honorar	5 894.—	71 525.90
	Verbleiben	661 750.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 661 750.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 47 % . . 311 023.—
2. An die Kosten von Fr. 602 220.— (Fr. 661 750.— abzüglich Fr. 59 530.— für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 16 % . . . . 96 355.—
3. An die Kosten von Fr. 25 446.40 ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 11 von 35 % für das Schulmobiliar . . . . 8 907.—
4. An die Kosten von Fr. 14 322.40 für die Handfertigkeits-Ausrüstung ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 47 % . . . . . 6 732.—

Total höchstens 423 017.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der Mehrkosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

6174. Erstellung einer Doppelturnhalle mit Turnanlagen im Freien für die Primar- und die Sekundarschule Grosshöchstetten; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen gemäss Kostenvoranschlag Fr. 1 455 120.—, was einem Preis pro m³ umbauten Raumes von Fr. 162.70 entspricht.

Für die Subventionierung ergibt sich folgende Aufrechnung:

		Fr.
a)	Baukosten für die Doppelturnhalle: 8421 m³ à maximum Fr. 145.— . .	1 221 045.—
b)	Allgemeine Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Zugänge, Veloparkanlage, Stützmauern usw.	358 800.—
c)	Turn-, Spiel- und Sportplatzanlagen inkl. Weichbodengruben, feste Turngeräte, Anlaufbahnen, Umzäunungen, Ballfänge usw. . . .	278 100.—
d)	Bewegliche Turn- und Spielgeräte	17 861.—
		1 875 806.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	
Platzbeleuchtung	17 500.—	
Stabhochsprung- und Volleyballeinrichtung	1 483.—	
Spesen	500.—	
Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen . . .	1 063.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	17 861.—	38 407.—
	Verbleiben	1 837 399.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 1 837 399.— ein mittlerer, ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 22 ½ % höchstens Fr. 413 415.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

6175. Neubau einer 13-klassigen Primarschulanlage mit Turnhalle und zwei Kindergärten auf der Walkermatte in Biel; Beitrag. — Die devisierten Kosten für die oben angeführte Schulanlage betragen total Fr. 5 006 462.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 180.—.

An Schulraum soll geschaffen werden:
13 Klassenzimmer, eine Turnhalle 10 × 18 m, eine Duschenanlage mit Garderoben, Innen- und Aussengeräteraum, Turnlehrerkabinen, eine Abwartswohnung, Luftschutzräume, ein Mehrzweckraum, ein Handarbeitszimmer, ein Lehrer- und ein Oberlehrerzimmer, ein Schulmaterialraum, zwei Kindergärten, ein Zentralkommandoposten, eine Garage, sowie die erforderlichen WC-, Garderoben-, Turnplatz- und Pausenplatzanlagen.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Primarschulanlage, Turnhalle und Kindergärten inkl. Aussenanlagen und allgemeine Umgebungsarbeiten	3 879 423.—
Mehrkosten Luftschutzräume	93 849.—
Kommandoposten für Zivilschutz	809 190.—
Abwartswohnung inkl. Garage	120 000.—
Schulfremde Räume	104 000.—
	5 006 462.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.
Terrainaufnahmen, Abholzung, Rodung	2 700.—
Schulfunk-, Ruf-, Fernseh- und Musikanlagen, Glühlampen und Leuchtstoffröhren	28 956.—
Bauaustrocknung und Anteil Architekten-Honorar	12 064.—
Schulmobiliar, Orientierungstafel, Beschriftungen usw.	239 850.—
Instandstellung Rebmauer	10 000.—
Aussenbeleuchtungen	17 200.—
Bewässerungsanlagen	7 500.—
1/3 Anteil Bepflanzung inkl. Pflanzlohn	23 000.—
Autoparkplatz	8 000.—
Volleyballeinrichtung	560.—
Spieltische, Anteil Architekten-Honorar	2 900.—
Bewilligungen, Gebühren, Versicherungen	1 800.—
Künstlerische Ausschmükkung	60 000.—

	Fr.	Fr.
Materialprüfung, Aufrichte, Einweihung	20 500.—	
Mehrkosten Luftschutz . .	93 849.—	
Abwartswohnung inkl. Garage	120 000.—	
Schulfremde Räume . . .	104 000.—	
Anteil Umgebungsarbeiten für den Kommandoposten	10 000.—	
Zivilschutz-Kommandoposten	809 190.—	1 572 069.—
	Verbleiben	3 434 393.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 3 434 393.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 5 % oder höchstens Fr. 171 720.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

Baudirektion

5895. Lauterbrunnen; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Lauterbrunnen—Stechelberg. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Lauterbrunnen an die auf Fr. 381 300.— veranschlagten Baukosten (ohne Gehwege, Gebäude- und Landerwerb) für den Ausbau der 367 m langen Teilstrecke «in der Ey» der Gemeindestrasse Lauterbrunnen—Stechelberg ein Staatsbeitrag von 45 %, jedoch höchstens Fr. 171 500.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 6,50 m betragen.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

6117. Kredit. — Für die Erstellung eines Mehrzweckgebäudes der **Kantonalen Land- und Hauswirtschaftlichen Schule Waldhof** in Langenthal wird der Baudirektion auf Rubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten) ein Kredit von Fr. 790 000.— pro 1968 bewilligt.

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den eventuell hiefür notwendigen Nachkredit zu bewilligen.

Arbeiten die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Baubeginn: Nach Genehmigung durch den Grossen Rat.

6118. Zollikofen; Beleuchtung von Staatsstrassen; Staatsbeitrag. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 26 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Zollikofen an den auf rund Franken 322 000.— veranschlagten Bau einer Beleuchtungsanlage innerorts (69 Kandelaber, 70 Leuchten und Zuleitung) auf der 1,9 km langen Bernstrasse von der Aarestrasse in Worblaufen bis zur Gemeindegrenze Münchenbuchsee bei der Station Zollikofen, sowie auf der Abzweigung der Kirchlindachstrasse ein Staatsbeitrag von 35 %, jedoch höchstens Franken 112 000.—, aus der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

Für Grabarbeiten im Staatsstrassengebiet hat die Gemeinde die Zustimmung des Kreisoberingenieurs einzuholen.

2. Die Beleuchtungsanlage bleibt im Eigentum der Gemeinde und ist von ihr auf eigene Kosten zu unterhalten und zu betreiben.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der betriebsbereiten Anlage.

6119. Gemeinde Kandersteg; Korrektion der Kander in Kandersteg, Projekt I/1946; Mehrkosten. — Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 18. August 1967 an die bei der Korrektion der Kander in Kandersteg enstandenen Mehrkosten einen Bundesbeitrag von 27 % an die wirklichen Kosten, höchstens jedoch Fr. 94 500.—, d. h. 27 % von Franken 350 000.—.

Der Regierungsrat beantragt der Gesamtschwellenkorporation Kandersteg folgenden Staatsbeitrag unter den im Grossratsbeschluss Nr. 3713 vom 27. Juni/9. September 1947 genannten Bedingungen zu bewilligen:

35 % von Fr. 350 000.— = Fr. 122 500 aus Budgetkredit 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten).

6120. Muri bei Bern; Ausbau des Verkehrsknotenpunktes Melchenbühl; Staatsbeiträge. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf die Artikel 37 und 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde Muri bei Bern an die Baukosten (ohne Landerwerb) für den Bau von Gehwegen und einer Fussgängerunterführung an der Worbstrasse (Staatsstrasse) und für den Ausbau von Gemeindestrasseneinmündungen beim Niveauübergang der VBW im Melchenbühl folgende Staatsbeiträge zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) an die Gehwege längs der Worbstrasse (110 m auf der Süd- und 277 m auf der Nordseite. Veranschlagte Baukosten Fr. 72 500.—) einen Drittel, jedoch höchstens	24 000.—
b) an die Fussgängerunterführung quer zur Worbstrasse und unter dem VBW-Geleise bis zum Anschluss an den Gehweg Richtung Gümligen. (Veranschlagte Kosten Fr. 450 000.—, ohne Landerwerb, Verlegung von Werkleitungen und Stationstreppe) die Hälfte, jedoch höchstens	225 000.—
c) an die neue gemeinsame Einmündung für Alpenstrasse, Sägeweg und Dorfstrasse und an die Anpassung der Einmündungen des Seidenberggässchens und der alten Dorfstrasse. (Voraussichtliche Baukosten Fr. 367 000.—, ohne Gehwege und Verlegungen von Werkleitungen) 20 %, jedoch höchstens	73 400.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach den eingereichten Projekten und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Die Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

2. Die Personenunterführung und die Anschlussbauten bleiben im Eigentum der Gemeinde und sind von ihr auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls spätern Aenderungen der Staatsstrasse anzupassen.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

6121. Kredit. — Für die Poliklinik-Baracke der **Hals-Nasen-Ohrenabteilung** und den Ausbau eines Mehrzweck-Kurssaales für die **Augenklinik und Hals-Nasen-Ohrenklinik** werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten) pro 1968	493 500.—

	Fr.
— Der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2005 940 36 (Inselspital Hals-Nasen-Ohrenpoliklinik und Mehrzweck-Kurssaal, Hals-Nasen-Ohrenpoliklinik und Augenklinik)	111 500.—
Total	605 000.—

Eine während der Bauzeit allfällige Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachkredit zu bewilligen

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden

6122. Kredit. — Für die Aufstockung des **Kinderspitals** (Haus A) werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten) pro 1968	697 800.—
— Der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2005 940 37 (Inselspital/Universitäts-Kinderklinik) . .	276 800.—
Total	974 600.—

Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen Nachkredit zu bewilligen. Arbeiten die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

6123. Biglen; Gehwege; Staatsbeitrag. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Biglen an den ohne Landerwerb auf rund Fr. 323 000.— veranschlagten Bau von Gehwegen an der 810 m langen Innerortsstrecke der Staatstrasse Biglen—Obergoldbach, von der Säge bis zur Parzelle Nr. 293 östlich der Kirche, ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 107 700.—, aus der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert.

1. Die noch auszuführenden Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach den eingereichten Plänen und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. An die Kosten des Fahrbahnbelages der Staatsstrasse hat die Gemeinde gestützt auf Artikel 36 des zitierten Gesetzes einen Anteil von einem Drittel zu übernehmen.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

6124. Rüschegg; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Heubach—Hirschhorn. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Rüschegg an die auf Fr. 920 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den etappenweisen Ausbau der 2090 m langen Gemeindestrasse Heubach—Hirschhorn ein Staatsbeitrag von 60 %, jedoch höchstens Fr. 552 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Die Fahrbahnbreite muss überall mindestens 5,50 m betragen.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

6125. Bätterkinden; Strassenbeleuchtung und Gehwege; Staatsbeiträge. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 26 und 37 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Gemeinde Bätterkinden an den Bau einer Beleuchtungsanlage und von Gehwegen beidseits der 973 m langen Strecke der Staatsstrasse, vom Dorfplatz bis Kräiligenfeld, folgende Staatsbeiträge zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) an die auf Fr. 69 000.— veranschlagte Beleuchtungsanlage (30 Kandelaber) einen Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens	34 500.—
b) an die ohne Landerwerb auf Franken 266 000.— veranschlagten Gehwege, einen Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens	88 700.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach den eingereichten Projekten und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Beleuchtungsanlage bleibt im Eigentum der Gemeinde und ist von ihr auf eigene Kosten zu unterhalten und zu betreiben.

3. An die Kosten des Fahrbahnbelages der Staatsstrasse hat die Gemeinde gestützt auf Artikel 36 des zitierten Gesetzes einen Anteil von einem Drittel zu übernehmen.

4. Die Zahlung der Staatsbeiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

6126. Viertelsgemeinde Ittigen; Einmündung des Fischrainweges in die Worblaufenstrasse. — Im Zusammenhang mit der Sanierung des Verkehrsknotenpunktes Worblaufen und der Worblaufenstrasse hat die Viertelsgemeinde Ittigen, Gemeinde Bolligen, die Einmündung des Fischrainweges (Gemeindestrasse) in die Staatsstrasse zu verlegen und verkehrsgerecht auszubauen.

Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf die Artikel 36 und 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 werden der Viertelsgemeinde Ittigen an die Baukosten (ohne Landerwerb und Gehwege) folgende Staatsbeiträge aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
a) An die Verbreiterung der Worblaufenstrasse infolge der Anlage von Vorsortierspuren (235 m lang; voraussichtliche Kosten Fr. 89 000.—) ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens	44 500.—
b) An die Verlegung und Verbreiterung des Fischrainweges im Bereich der Einmündung (Staatsstrasse bis Lindenhofstrasse 220 m lang; Fahrbahnbreite 7 m; voraussichtliche Kosten Franken 158 000.—) ein Staatsbeitrag von 30 %, jedoch höchstens	47 400.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbch.

6127. Oberbipp; Staatsbeiträge an den Ausbau von Gemeindestrassen. — Im Rahmen der Güterzusammenlegung werden im Dorf Oberbipp die höhengleichen Kreuzungen von zwei Gemeindestrassen mit der Hauptstrasse Attiswil—Niederbipp aufgehoben.

Die Gemeinde erstellt eine Ueberführung beim Restaurant Eintracht und eine Unterführung beim westlichen Dorfeingang Richtung Wiedlisbach; die Kosten der zwei Bauwerke (ohne Landerwerb und Anschlussrampen) sind auf Fr. 319 000.— veranschlagt.

Auf Antrag des Regierungsrates werden der Gemeinde Oberbipp an die Baukosten folgende Staatsbeiträge zugesichert:

	Fr.
a) gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 ein Staatsbeitrag von 60 %, jedoch höchstens . . . . zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 10 (Beiträge an Gemeinden)	191 000.—
b) ein Staatsbeitrag von 10 %, jedoch höchstens . . . . . aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947.	31 900.—

Bedingungen:

1. Die eingereichten generellen Projekte sind im Einvernehmen mit der kantonalen Baudirektion im Sinne von Vereinfachungen zu überarbeiten und dürfen nachher ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

3. Die Ueberführung muss ein Lichtraumprofil von 6,50 m Breite und mindestens 5,20 m über der Fahrbahn der Hauptstrasse aufweisen.

4. Die Gemeinde Oberbipp hat die Ueber- und die Unterführungen samt den Anschlussrampen im Zuge der Gemeindestrassen zu Eigentum und Unterhalt zu übernehmen.

5. Die Gemeinde- und Flurstrassen müssen so angelegt werden, dass jeder Linksabbiege- und Querverkehr auf der Hauptstrasse im Bereich des Dorfes Oberbipp aufgehoben werden kann.

6. Die Auszahlung der Staatsbeiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

6128. Boécourt; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Séprais—Montavon. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Boécourt an die auf Fr. 520 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 1300 m langen Gemeindestrasse zwischen Séprais und Montavon ein Staatsbeitrag von zwei Dritteln, jedoch höchstens Fr. 346 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberinge-

nieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 5 m betragen.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

6129. Rüegsau; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Rüegsbach—Neuegg—Gammenthal. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 39 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Rüegsau an die auf Fr. 183 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau ihrer 1146 m langen Teilstrecke der Neueggstrasse, von Rüegsbach bis zur Gemeindegrenze Lützelflüh, ein Staatsbeitrag von 60 %, jedoch höchstens Franken 109 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

2. Die Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 4,20 m betragen.

3. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

6227. Bern; Gehwege; Staatsbeitrag. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 wird der Gemeinde Bern an die Baukosten (ohne Landerwerb) von Fr. 457 127.40 für die Erstellung der Gehwege auf der 345 m langen Strecke der Papiermühlestrasse und auf den beiden Brücken über die SBB-Linien zwischen dem Wankdorfplatz und der Abzweigung der Worblaufenstrasse ein Staatsbeitrag von einem Drittel oder Fr. 152 375.80 aus der Budgetrubrik 2110 939 10 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. An die Kosten des Fahrbahnbelages der Staatsstrasse hat die Gemeinde gestützt auf Artikel 36 des zitierten Gesetzes einen Anteil von einem Drittel zu übernehmen.

2. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite, spätestens jedoch 1975, auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten sowie einer Bestätigung über den Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft

5946. Vechigen Nr. 34 J 29; Staatsbeitrag; Kanalisation Schulhaus, Schacht 1—6; Kanalisation Schacht 1—338; Kanalisation Schacht 370 bis regionaler Sammelkanal. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Vechigen an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. + H. W. Naef, Bern.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
a) Projekt Nr. 6708 Kanalisation Schulhaus Schacht Nr. 1— Schacht Nr. 6	153 000.—	42,5	65 025.—
b) Projekt Nr. 6125 Schacht Nr. 1— Schacht Nr. 338 Schacht Nr. 338—8 Schacht Nr. 370 Schacht Nr. 27 Schacht RA IX bis Worbla	358 518.—	42,5	152 370.—
		Total	217 395.—

Das Teilstück von Schacht Nr. 2—6 ist nicht subventionsberechtigt.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

1. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

5947. Köniz Nr. 33 J 21; Staatsbeitrag; Kanalisation Sensemattstrasse in Thörishaus. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der

Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Köniz an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Fr. Dardel, Köniz.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
a) Projekt Nr. 1 T 1202 Schacht Nr. 1— Schacht Nr. 12 Schacht Nr. 1 bis Sense Schacht Nr. 4a bis Sense	958 000.—	30	287 400.—

Die erstellte Kanalisation von Schacht Nr. 1—19 ist nicht subventionsberechtigt.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund einer geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

1. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

6280. Kredite für Privatbahnhilfe gemäss Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 und weitere Hilfeleistungsmassnahmen zugunsten konzessionierter Transportunternehmungen pro 1968. — In Ausführung des Volksbeschlusses und in Anwendung des Eisenbahngesetzes des Bundes bewilligt der Grosse Rat folgende Kredite und werden die nachstehenden Ermächtigungen erteilt:

1. Einen Beitrag von Fr. 400 000.— zur Verbesserung der Sicherheit auf Niveauübergängen bernischer Privatbahnen zu Lasten des Kontos 2205 945 33.1 (Beiträge für verschiedene technische Verbesserungen, à fonds perdu).

2. Einen Beitrag von Fr. 300 000.— zugunsten der Chemins de fer du Jura (CJ) als restanzlicher Anteil am Bau der Bahnüberführung in Tavannes zu Lasten des gleichen Kontos wie Ziffer 1.

3. Einen Beitrag von Fr. 100 000.— zugunsten der Verkehrsbetriebe Steffisburg—Thun—Interlaken (STI) zum Bau weiterer Ausstellbuchten zu Lasten des gleichen Kontos wie Ziffer 1.

4. Einen Beitrag gemäss Volksbeschluss vom 5. Juli 1959, Ziffer 2 von Fr. 500 000.— zur Tilgung von Fremdkapital zugunsten der Emmental—Burgdorf—Thun-Bahn (EBT), Konto 2205 945 50.

5. Einen Beitrag von Fr. 5 500 000.— zur anteilsmässigen Deckung von Betriebsfehlbeträgen defizitärer Unternehmungen, Konto 2205 945 20.

6. Der Regierungsrat wird zu folgendem Kapitaleinsatz ermächtigt:

a) Für die, gestützt auf GRBs oder Vereinbarungen, bewiligten Kredite zu Lasten der Konten 2205 945 31, 32, 33.1 und 50.

b) Zur Auszahlung der bernischen Anteile an den Betriebsfehlbeträgen der einzelnen Unternehmungen sowie zur Ausrichtung von Vorschüssen, gestützt auf Buchkontrollen des Bundes.

6281. Oberaargauische Automobilkurse (OAK), Kantonsbeteiligung am Aktienkapital für technische Verbesserungen.

1. Das Verkehrsamt wird ermächtigt, sich zu Lasten des Kontos 2205 945 31 — Beiträge für verschiedene technische Verbesserungen — am Aktienkapital der OAK mit einem Beitrag von Fr. 80 000.— zu beteiligen. Die Beteiligung lautet auf den Kanton Bern und ist im Vermögen des Staates aufzuführen.

2. Es wird Vormerk genommen, dass die an den OAK beteiligten Gemeinden zum gleichen Zwecke einen Beitrag von Fr. 70 000.— aufgebracht und einbezahlt haben.

3. Die Darlehensbedingungen auf Grund des GRBs vom 9. Mai 1963 bleiben weiterhin in Kraft.

6282. Drahtseilbahn Thunersee—Beatenberg (TBB); Darlehen für technische Verbesserungen.

1. Der TBB wird ein Kantonsdarlehen von Franken 250 000.— gewährt zur Erneuerung der Antriebsanlage und zur Durchführung von betrieblichen Rationalisierungsmassnahmen. Der Betrag geht zu Lasten des Kontos 2205 945 33.3 (Darlehen für verschiedene technische Verbesserungen) des Verkehrsamtes. Er ist in der Staatsrechnung 1968 zu aktivieren.

2. Das Darlehen ist von der TBB mit fünf Prozent zu verzinsen und innert zehn Jahren in jährlichen Quoten von mindestens Fr. 25 000.— zurückzuzahlen. Die Pfandsicherheit wird hergestellt durch Eintrag des Darlehens in das Eisenbahnpfandbuch gemäss Bundesgesetz vom 25. September 1917 über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffartsunternehmungen.

3. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung eines Darlehensvertrages zwischen der TBB und dem Kanton Bern, der alle Einzelheiten umfasst, ermächtigt.

6283. Biel—Täuffelen—Ins-Bahn (BTI), Kredit für ein technisches Erneuerungsprogramm.

1. Gestützt auf Ziffern 1 und 3 des Volksbeschlusses vom 8. Dezember 1963 über Privatbahnhilfe wird der BTI ein Kantonsbeitrag à fonds perdu von Fr. 4 000 000.— gewährt. Er ist in den Jahren 1967 bis 1970 in möglichst gleichbleibenden Quoten zu Lasten des Kontos 2205 945 31 zum Einsatz zu bringen.

2. Der Kantonsbeitrag ist zu verwenden zur Trennung von Bahn und Strasse, Verlegung der Endstation in Biel auf die Südseite des SBB-Personenbahnhofes, sowie zur Verbesserung der Stromversorgung und Verstärkung der Brücke über den Hagneckkanal.

3. Das Verkehrsamt ordnet im Einvernehmen mit der Finanzdirektion den zeitlichen Ablauf des Kapitaleinsatzes, soweit dazu nicht der Regierungsrat zuständig ist.

4. Es wird von folgenden Kreditbereitschaften Vormerk genommen: Stadt Biel Fr. 800 000.—, übrige Gemeinden Fr. 660 000.—, Schweizerische Bundesbahnen Fr. 250 000.— und Eigenleistung der BTI Fr. 290 000.—.

6284. Neubau des Personenbahnhofes Bern; Kantonsbeteiligung an den teuerungsbedingten Mehrkosten.

1. Gestützt auf Ziffer 1 des Volksbeschlusses vom 3. März 1957 über die Beteiligung des Staates Bern am Umbau des SBB-Personenbahnhofes und an der unterirdischen Einführung der Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn (SZB), sowie dem Artikel 6 der vom Bernervolk genehmigten Vereinbarung zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen einerseits, dem Kanton und der Stadt Bern anderseits (vom 13. September 1956), wird für die von den SBB nachgewiesenen teuerungsbedingten Mehrkosten ein Kantonsbeitrag von Fr. 3 413 530.— à fonds perdu bewilligt.

2. Der Kantonsbeitrag ist in den Jahren 1968 bis und mit 1972 in möglichst gleichmässigen Jahresquoten von mindestes Fr. 600 000.— zu Lasten des Kontos 2205 945 40 (Baubeitrag an den Bahnhof Bern) den Bundesbahnen auszuzahlen.

3. Es wird Vormerk genommen, dass sich die Stadt Bern auf Grund der Vereinbarung vom 13. September 1956 mit einem Anteil von Fr. 3 776 470.— zu beteiligen hat.

Forstdirektion

6205. Waldwegprojekt; Kantonsbeitrag. — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 8. August 1967 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt **«Därligen—Stoffelberg»** Nr. III/1310 (896) der Burgergemeinde Därligen in der Gemeinde Därligen wird, gestützt auf den RRB Nr. 21 vom 6. Januar 1961,

	Fr.
bei einem Kostenvoranschlag von . . .	225 000.—
aus Rubrik 2300 937 10 ein Kantonsbeitrag von 30 %	67 500.—
bewilligt.	
Zugesicherter Bundesbeitrag 32 % . . .	72 000.—
Total Kantons- und Bundesbeitrag höchstens	139 500.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch in den Jahren:

1971 mit Fr. 45 000.—
1972 mit Fr. 22 500.—.

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1970 festgesetzt.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Burgergemeinde Därligen, die Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Landwirtschaftsdirektion

6202. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Wasserversorgung Rüeggisberg, IV. Etappe, Hausanschlüsse; Gemeinde Rüeggisberg. — Die Gemeinde Rüeggisberg sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer IV. Etappe der Wasserversorgung Rüeggisberg. Die IV. Etappe umfasst 21 landwirtschaftliche Hausanschlüsse mit 9550 m Zuleitungslänge. Der 22. Anschluss, Schulhaus Niederbütschel wird bei der Schlussabrechnung als nicht subventionsberechtigte Kosten in Abzug gebracht. Ebenfalls nicht beitragsberechtigt sind die Kosten für Durchleitungsrechte, Kulturschädigungen, Notariat und Grundbucheintragungen, sowie Hausinstallationen.

Die Kosten werden mit Fr. 300 000.— veranschlagt.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von

35 %, höchstens jedoch Fr. 105 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Der Bund hat dem Projekt zugestimmt und am 4. September 1967 einen Beitrag von 35 % in Aussicht gestellt.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

6203. Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an den Weg Kemmeriboden—Hübeli, 2. Subventionsvorlage; Gemeinde Schangnau. — Die Weggenossenschaft Kemmeriboden-Hübeli, mit Sitz in Schangnau, führt den Weg von Kemmeriboden-Bad nach dem Hübeli durch. Eine 1. Teilstrecke ist annähernd beendet. Die nun zur Ausführung kommende 2. Teilstrecke, 1000 m lang, 3 m breit, ist veranschlagt auf Fr. 280 000.—.

Die Weggenossenschaft Kemmeriboden-Hübeli sucht nun auch an diese 2. Teilstrecke um einen Beitrag nach.

Auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieser 2. Vorlage einen Staatsbeitrag (gleicher Ansatz von 40 % wie bei der 1. Subventionsvorlage) von

40 %, höchstens jedoch Fr. 112 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zuzusichern.

Von den Gemeinden Schangnau und Habkern wird ein gleichhoher Beitrag erwartet wie für die 1. Vorlage.

Das Eidgenössische Meliorationsamt hat dem Projekt zugestimmt.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1971.

Direktionsgeschäfte

2. Abteilung

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Justiz	2
Gesundheit	2
Finanzen und Domänen	2
Erziehung	3
Bauten	7
Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	8
Forsten	27

Justizdirektion

6733. Bildung eines ausserordentlichen Gerichtes (Art. 37 Ziff. 14 StrV). — In der Angelegenheit Albert **Guerry,** zur Zeit bei H. Dubois, Montfaucon, wird ein ausserordentliches Gericht eingesetzt, bestehend aus

1. Gerichtspräsident H. Piquerez, Porrentruy (Präsident)
2. Gerichtspräsident J. Bosshart, Courtelary
3. Gerichtspräsident R. Carnal, Moutier
4. Gerichtspräsident Dr. W. Kohli, Schwarzenburg
5. Gerichtspräsident W. Morgenthaler, Burgdorf.

Ersatzmänner:

Gerichtspräsident O. Schmid, Neuenstadt
Gerichtspräsident Dr. F. Falb, Bern.

Die Kosten dieses Beschlusses, bestimmt auf Franken 300.—, werden zur Hauptsache geschlagen.

Gesundheitsdirektion

6424. Aufnahme bestimmter Nierenerkrankungen auf die Liste der langdauernden Krankheiten. — Auf Grund von § 3 des Dekretes vom 21. November 1956 betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten werden **chronische Nierenerkrankungen, die einer Behandlung mit der künstlichen Niere bedürfen** (Haemodialyse nach Kiil, Travenol-Niere, Peritonealdialyse), als langdauernde Krankheit im Sinne des genannten Dekretes bezeichnet.

6565. Kredit. — Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zur Ausrichtung von zusätzlichen Betriebsbeiträgen an die bernischen Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten wird der Gesundheitsdirektion pro 1967 auf Konto 1400 944 1 «Betriebsbeiträge an Bezirksspitäler» ein Nachkredit von 1 Mio Franken bewilligt.

Finanzdirektion

6363. Vertragsgenehmigung. — Der am 5. September 1967 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Karl **Wyss,** Landwirt, Eichberg, Uetendorf, die Parzelle Nr. 160, «Stöckliwald», Gemeinde **Kirchdorf,** im Halte von 96,71 a Wald, mit einem amtlichen Wert von Fr. 3380.—, zu Kiesausbeutungszwecken, zum Preise von Fr. 237 000.— erwirbt, wird genehmigt.

6364. Vertragsgenehmigung. — Der am 12. September 1967 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der **Burgergemeinde Bern** die Parzelle Nr. 2298, Kreis II, an der Länggaßstrasse, Gemeinde **Bern,** im Halte von 38 908 m² und mit einem amtlichen Wert von Fr. 2 101 000.— zum Preise von Fr. 5 058 040.— erwirbt, wird genehmigt.

6365. Landerwerb für den Bau des National- und Hauptstrassennetzes. — Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis, dass der Regierungsrat gestützt auf die Grossratsbeschlüsse vom 11. November 1957 und 15. November 1962, seit dem 16. November 1966 folgende Liegenschaften, die für den Bau der National- und Hauptstrassen oder zur Leistung von Realersatz Verwendung finden sollen und deren Kaufpreise im Einzelfalle die Summe von Franken 60 000.— übersteigt, vorsorglich erworben hat:

Gemeinde		Halt ha	a	m²	Kaufpreis Fr.
Pieterlen	8 Landparzellen	2	46	83	66 644.—
Abgang:					
Wiedlisbach	Wohnhaus mit Hausplatz		8	32	70 000.—

Erziehungsdirektion

6385. Neubau eines 8-klassigen Primarschulhauses im «Bärlet» in Brügg bei Biel; Beitrag. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 3 480 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 181.35.

An Schulraum soll geschaffen werden: acht Klassenzimmer, zwei Handarbeitszimmer, zwei Handfertigkeitsräume, eine Bibliothek, ein Sammlungszimmer, ein Lehrer- und ein Oberlehrerzimmer, eine Pausenhalle, eine Waschanlage mit Garderoben, eine Abwartswohnung, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen sowie ein Turn- und Pausenplatz.

	Fr.	Fr.
Von den Totalkosten im Betrage von		3 480 000.—
sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		
Sanitätshilfsstelle . . .	1 480 000.—	
Luftschutzmehrkosten .	10 500.—	
Abwartswohnung . . .	121 470.—	
Bewilligungen, Versicherungen, Bauaustrocknung, Aufrichte, Gebühren usw.	21 600.—	
Schulmobiliar, Putzmaschinen, Vorhänge . . .	86 643.10	
Hobelbänke, Werkzeuge für Holz- und Kartonbearbeitung	24 356.90	
Bauzinse	84 000.—	
Arbeiten in der bestehenden Heizzentrale . . .	6 000.—	
Musik- und Schulfunkanlage, Mehrkosten Schaukasten, Glühlampen	13 900.—	
Mehrkosten Bepflanzung	6 029.—	
Ergänzungen am bestehenden Rasenplatz (Unterhalt), Mehrkosten Brunnenanlage	11 000.—	
Anteil Architektenhonorar	1 851.—	1 867 350.—
	Verbleiben	1 612 650.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 1 612 650.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 23 % . . 370 910.—

	Fr.
2. An die Kosten von Fr. 24 356.— für die Hobelbänke und Handfertigkeitswerkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 23 % . . .	5 602.—
Total höchstens	376 512.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, spätestens jedoch im Jahre 1975.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

6519. Neubau eines 14-klassigen Gymnasiums und eines 11-klassigen Primarschulhauses im Ostquartier in Interlaken; Beitrag. — Die devisierten Kosten für den Neubau eines Gymnasiums, bestehend aus einem Klassentrakt und einem Spezialraumtrakt, einem Primarschulhaus, einem Turnhalletrakt mit Lehrschwimmbecken, einer unterirdischen Sanitätshilfsstelle und zwei Abwartseinfamilienhäusern, ein Magazingebäude für Feuerwehr und Zivilschutz, sowie den erforderlichen Turnplatz- und Pausenplatzanlagen betragen total Fr. 14 551 700.—. Der durchschnittliche m³-Preis für den umbauten Raum wurde mit Fr. 180.— errechnet.

Die subventionsberechtigten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.	Fr.
Gymnasium		6 018 600.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		
Mehrkosten Luftschutzbauten	180 400.—	
Mehrkosten Vereinslokal (Anteil)	78 700.—	
Mehrkosten elektrischer Antrieb für Dunkel- und Lamellenstoren, sowie Projektionseinrichtung .	33 600.—	
Mehrkosten Ausführung Schreinerarbeiten in Edelholz	105 400.—	
Mehrkosten Theaterbühne mit Garderoben .	39 000.—	
Blitzschutzanlage, Feuerlöscher	5 600.—	
Fassadenuhr, Schulfunk, TV-Anlage, Fluoreszenzröhren	45 200.—	
Bauaustrocknung . . .	10 900.—	

	Fr.	Fr.
Bewegliches Mobiliar . .	218 400.—	
Betriebsausrüstung und Ausrüstungsmaterial . .	254 900.—	
Dekorative Vorhänge . .	25 200.—	
Bewegliche Ausrüstungsteile der Schülerverpflegungsanlage	65 400.—	
Bodenversiegelungen . .	1 665.—	
Anteil Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	26 800.—	1 091 165.—
	Verbleiben	4 927 435.—
Zuzüglich Kostenanteil für die Zufahrtsstrassen		128 750.—
		5 056 185.—
Primarschulanlage Ostquartier . . .		2 521 800.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		
	Fr.	
Mehrkosten Luftschutzbauten	161 900.—	
Mehrkosten Burgerarchiv	34 300.—	
Anteil Mehrkosten für Schiebefensterkonstruktionen in eloxiertem Aluminium	17 500.—	
Mehrkosten zusätzliche Verdunkelungsstoren . .	6 400.—	
Mehrkosten Spezial-Schreinerarbeiten . . .	3 000.—	
Mehrkosten Theaterbühne und Projektionseinrichtung	17 800.—	
Fassadenuhr, Schulfunk, TV-Einrichtung	6 700.—	
Blitzschutzanlage, Feuerlöscher	6 400.—	
Bauaustrocknung, Bodenversiegelungen	5 645.—	
Bewegliches Schulmobiliar, dekorative Vorhänge	121 200.—	
Betriebsausrüstung und Material	25 400.—	
Glühlampen und Fluoreszenzröhren	2 000.—	
Handfertigkeitsausrüstung	28 900.—	
Anteil Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	2 520.—	439 665.—
	Verbleiben	2 082 135.—
Turnhalleanlagen		4 064 900.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		
	Fr.	
Mehrkosten Sanitätshilfsstelle	1 250 400.—	
Mehrkosten hydraulischer Antrieb für die Lüftungsflügel	10 150.—	

	Fr.	Fr.
Mehrkosten Spezialausführung Schreinerarbeiten	7 400.—	
Blitzschutzanlage, Feuerlöscher	13 700.—	
Lautsprecheranlage, Glühlampen, Fluoreszenzröhren	6 120.—	
Bauaustrocknung	5 500.—	
Ausrütsungsmaterial	18 500.—	
Bewegliches Mobiliar	8 700.—	
Klavier	3 800.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	50 524.—	
Anteil Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	3 400.—	
Kosten Lehrschwimmbecken	295 600.—	1 673 794.—
	Verbleiben	2 391 106.—
Abwartshäuser, Magazingebäude, allgemeine Umgebungsarbeiten, Turn- und Sportanlage		1 946 400.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	
Abwartshaus für Primarschule	140 600.—	
Magazingebäude	93 000.—	
Rodungsarbeiten, Zierteich, Hydrantenanlage	32 600.—	
Sportplatzbeleuchtung	35 000.—	
Künstlerische Ausschmückung, Sondierungen, Gebühren	224 500.—	
Anteil Architektenhonorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen	3 690.—	529 390.—
	Verbleiben	1 417 010.—

die sich zusammensetzen wie folgt:

Turn- und Sportanlage	468 853.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten	807 557.—
Abwartsgebäude für das Gymnasium	140 600.—
	1 417 010.—

Die Positionen für die Subventionierung betragen somit:

1.	Anlage Gymnasium inkl. Zufahrtsstrasse	5 056 185.—
	Abwartshaus, subventionsberechtigt maximal	90 000.—
		5 146 185.—
2.	Anlage Primarschule	2 082 135.—
3.	Von Gymnasium und Primarschule gemeinsam benützte Anlagen:	
	Turnhallen	2 391 106.—
	Turn- und Sportanlagen im Freien	468 853.—
	Allgemeine Umgebungsarbeiten	807 557.—
		3 667 516.—
	Lehrschwimmbecken	295 600.—

		Fr.
	Es wird zugesichert:	
1.	An die Kosten von Fr. 5 146 185.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 16 1/2 %, total 63 1/2 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10 . . .	3 267 828.—
1.b)	An die Kosten von Fr. 218 400.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 11 von 35 %	76 440.—
2.	An die Kosten von Fr. 2 082 135.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 7 %	145 750.—
3.	An die Kosten von Fr. 3 667 516.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 19 1/2 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	715 166.—
4.	An die Kosten von Fr. 295 600.— für das Lehrschwimmbecken ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von maximal 10 %	29 560.—
	Total höchstens	4 234 744.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden.

Baudirektion

6502. II. Juragewässerkorrektion; Nachkredit. — Der Grosse Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Baukostenverteuerung bei der II. Juragewässerkorrektion infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen sowie von notwendigen Ergänzungen der Korrektionsarbeiten bis zum Bauende 1973 45,5 % überschreiten und voraussichtlich im Mittel für die ganze Bauzeit um 50 % liegen wird. Demzufolge werden die am 31. Januar 1959 mit Fr. 88 700 000.— veranschlagten Gesamtkosten bis zum Bauende ca. Franken 133 000 000.— betragen. Nach Abzug des Bundesbeitrages von 50 % erhöht sich die Quote des Kantons Bern von Fr. 17 820 000.— um 8 910 000.— auf Franken 26 730 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf die Ermächtigung in Ziffer 3 des Volksbeschlusses vom 5. März 1961 bewilligt der Grosse Rat zum Anteil des Kantons Bern an die II. Juragewässerkor-

rektion einen Nachkredit von Fr. 8 910 000.—, verteilt auf die Jahre 1968—1973.

Sollte die Gesamtteuerung während der Bauzeit 50 % überschreiten, ist der Grosse Rat zu orientieren.

Nach Bauvollendung ist dem Grossen Rat eine definitive Abrechnung über die dem Kanton Bern anfallenden Kosten der II. Juragewässerkorrektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft

6458. Vereinigte Bern—Worb-Bahnen (VBW); Kredit für technische Verbesserungen gemäss Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963.

1. Gestützt auf Ziffern 1 und 3 des Volksbeschlusses vom 8. Dezember 1963 betreffend die Privatbahnhilfe, werden den VBW zur Durchführung eines mit dem Bund zu vereinbarenden technischen Erneuerungsprogrammes folgende Kredite gewährt:

	Fr.
a) Gegen Aushändigung von Prioritätsaktien	3 500 000.—
b) Als bedingt rückzahlbare Subventionen	2 000 000.—
c) Beitrag à fonds perdu	500 000.—
Totalkredit	6 000 000.—

Die mit GRB vom 10. November 1966 bewilligte kantonale Vorausleistung von Fr. 850 000.— ist im obenerwähnten Total eingeschlossen.

2. Der Kredit ist auf Grund einer zwischen Bund, dem Kanton Bern und der Bahn abzuschliessenden Vereinbarung in den Jahren 1968—1971 in möglichst gleichen Jahresquoten zum Einsatz zu bringen. Er geht zu Lasten des Kontos 2205 945 31 (Beiträge für technische Verbesserungen, Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963).

3. Der Kapitaleinsatz des Kantons wird an den Vorbehalt einer Bundesbeteiligung von gleicher Höhe und gleichen Leistungsarten geknüpft. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung zwischen Bund, Kanton Bern und den VBW zu unterzeichnen.

4. Das Verkehrsamt des Kantons Bern ordnet im Benehmen mit der Finanzdirektion den zeitlichen Ablauf des Kapitaleinsatzes, soweit dazu nicht der Regierungsrat zuständig ist.

6461. Bannwil, Nr. 45 J 41; Staatsbeitrag; Sammelkanal Winkel bis Aare. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfällle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Bannwil an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Scheidegger, Langenthal.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 355 Kanal Winkel bis Aare Schacht Nr. A 11.1 bis Aare	410 000.—	55	225 500.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

6462. Niederbipp, Nr. 45 J 31; Staatsbeitrag; Hauptsammelkanal «Ost» Kläranlage; Nachsubvention. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Niederbipp an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro A. Wenger, Herzogenbuchsee.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
a) Projekt 22. September 1965 Kanal «Ost», 1. Etappe Schacht Nr. 463 bis ARA Schacht Nr. RAH bis Bipperkanal	430 000.—	50	215 000.—
b) Projekt 1. Oktober 1965 Kanal «Ost», 2. Etappe Schacht Nr. 463 bis Schacht Nr. 393	600 000.—	50	300 000.—
c) Nachsubvention Kläranlage	122 925.—	50	61 462.—
Staatsbeitrag total			576 462.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

6463. Gemeinde Scheuren; Kanalisation Zihlacker, Nr. 15 J 138; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Scheuren an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Schmid, Nidau.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 12—03—01 Kanalisation Zihlacker, von Schacht 47.4 bis Schacht 36	200 000.—	57,5	115 000.—

Das Teilstück von Schacht 36 bis Schacht 30 ist nicht subventionsberechtigt.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

6464. Abwasserregion mittleres Gürbetal, Nummer 11 J; Staatsbeitrag; regionale Hauptsammelkanäle; Land für die Kläranlage. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der ARA-Region mittleres Gürbetal an die nachfolgenden Bauprojekte ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. Neuenschwander, Belp.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.
Projekt Nr. 11 J	
a) Kaufdorf Sägerei bis ARA Au . . . Schacht Nr. 18 bis Schacht Nr. 1 B	548 000.—
b) Einschlag bis Kaufdorf Sägerei . . Schacht Nr. 32 bis Schacht Nr. 18	523 000.—
c) Kirchenthurnen bis Einschlag . . . Schacht Nr. 43 bis Schacht Nr. 32	350 000.—
d) Allmid bis Kirchenthurnen . . . Schacht Nr. 52 bis Schacht Nr. 43	408 000.—
e) Gürbe bis Allmid . . . . . Schacht Nr. 59 bis Schacht Nr. 52	330 000.—
f) Lohnstorf bis Gürbe . . . . . Schacht Nr. 75 bis Schacht Nr. 59	435 000.—
g) Mühlethurnen bis Gürbe	499 000.—

		Fr.
	Schacht Nr. 214 bis Schacht Nr. 59	
h)	Mühlebachwald bis Mühlethurnen	379 000.—
	Schacht Nr. 237 bis Schacht Nr. 214	
i)	Riggisberg bis Mühlebachwald . .	562 000.—
	Schacht Nr. 253 bis Schacht Nr. 237	
k)	Gelterfingen bis ARA	535 000.—
	Schacht Nr. 119 bis Schacht Nr. 1 B	
	Kanalisationswerk total	4 569 000.—
	Landerwerb	240 000.—
	Subventionsberechtigte Kosten . .	4 809 000.—

Beitragsberechtigte Baukosten	%	Staatsbeitrag Fr.
Fr. 4 809 000.—	45	2 164 050.—

Der bewilligte Subventionssatz ist provisorisch. Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft behält sich vor, diesen neu zu bestimmen, sobald die Kosten sämtlicher subventionsberechtigter Anlageteile der einzelnen Gemeinden (Anteil an Kläranlage, Kanäle, Pumpwerke usw). bekannt sind. Die zu leistenden Staatsbeiträge werden deshalb als Abschlagszahlungen betrachtet und sind mit den später zu bewilligenden Subventionen zu verrechnen.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung und nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

Der ARA-Verband hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

6465. Moutier, Nr. 53 J 20; Staatsbeitrag; Kanalisation Rue de Soleure. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Moutier an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Mertenat & Chablais, Moutier.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 713 Kanal Rue de Soleure Schacht Nr. 1 bis 10 bis Birs Schacht Nr. 6 bis Birs RA bis Schacht Nr. 8	536 000.—	30	160 800.—

Das Teilstück von Schacht Nr. 1 bis A ist nicht subventionsberechtigt.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

6466. Muri, Nr. 27 J 88; Staatsbeitrag; Kanal Bodenacker bis Elfenau. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Muri an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Schärer & Weber, Bern.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
a) Projekt Nr. 147 Schacht Nr. 18 bis Schacht Nr. 42a	925 000.—	30	277 500.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

1. Der Staat behält sich vor, den Staatsbeitrag bei der Subventionierung einer eventuell später zu erstellenden gemeindeeigenen Kläranlage zu verrechnen, wobei die Kosten für die vorgesehene Schlammabgabe in das städtische Netz mitberücksichtigt werden.

2. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

6467. Zollikofen, Nr. 33 J 35; Staatsbeitrag; Anschlusskanal, Gemeindekanalisation bis Hangleitung. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Zollikofen an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Losinger & Co. AG, Bern.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 958 Schacht Nr. 117 bis 446 Schacht Nr. 446 bis 449	505 000.—	30	151 500.—

Schacht Nr. 444 a
bis Aare
Schacht Nr. 444 b
bis 450

Die Ausrichtung des gesprochenen Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung und nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

6468. Gemeinde Büren an der Aare; Kanalisation Bahnhof—Siechenbach, Nr. 15 J 145; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Büren an der Aare an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Mülchi, Büren an der Aare.

Kanalisation Bahnhof bis Siechenbach	Eingereichte Baukosten in Fr.	Beitragsberechtigte Baukosten in Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
1. Schacht RA I bis RA 136a	292 200.—	292 200.—	42,5	124 200.—
2. Schacht 136a bis RA 137	38 500.—	38 500.—	42,5	16 300.—
3. Ersatz von Mischwasserleitung von Schacht 135—137	33 000.—	—	—	—
4. Neue Mischwasserleitung von Schacht 137g bis RA 137	101 600.—	—	—	—
Total	465 300.—	330 700.—		140 500.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975 Fr. 140 500.—.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

6469. Saanen, Nr. 35 J 26; Staatsbeitrag; Hauptsammelkanal Saanen—Gstaad, Baulose 2, 3 und 4. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer

Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Gemeinde Saanen an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 216.72 Kanalisation Saanen—Gstaad Schacht Nr. E 71 bis Schacht Nr. N 5	726 000.—	42,5	308 550.—

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite, spätestens jedoch im Jahre 1975.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen.

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

6474. Erneuerung der Wasserkraftkonzession für das Werk Mühleberg (Nr. 33 G 93). — Die am 29. Dezember 1917 erteilte Konzession für das Kraftwerk Mühleberg läuft Ende 1967 ab. Die Bernischen Kraftwerke AG haben mit Schreiben vom 17. Dezember 1964 das Gesuch um Erneuerung des Rechtes um weitere 50 Jahre gestellt.

Der Grosse Rat zieht

in Erwägung:

Im Regierungsratsbeschluss Nr. 1606 vom 13. März 1956 wurde in bezug auf die Erneuerung von Wasserkraftrechten folgendes bestimmt:

«Die Wasserkraftkonzessionen, deren Dauer nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907 auf 50 Jahre festgesetzt wurde, sind in Anwendung von Artikel 135 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 für eine weitere Dauer von 50 Jahren zu erneuern».

Im Regierungsratsbeschluss Nr. 8981 vom 24. Dezember 1963 betreffend die Bewilligung des Einbaues einer siebenten Maschinengruppe im Wasserkraftwerk Mühleberg wurde darauf hingewiesen, dass anlässlich der Konzessionserneuerung Ende 1967 die gemäss § 6 der Vollziehungsverordnung zum WNG vorgesehene neue Konzessionsurkunde auszustellen sein wird. Nachdem es jedoch nicht möglich war, die Konzessionsurkunde dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates gleichzeitig mit dem Erneuerungsentscheid vorzulegen, wird sie zu einem späteren Zeitpunkt auszufertigen sein. In der Urkunde sind die den heutigen Verhältnissen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Konzessionsbedingungen festzuhalten. Der Regierungsrat wird hierzu ermächtigt.

Gegen die Erneuerung des Wasserkraftrechtes liegen keine Gründe des öffentlichen Wohles vor.

Der Grosse Rat

— auf Antrag des Regierungsrates,

— in Anwendung des Artikels 26 Ziffer 21 der **Staatsverfassung** und Artikel 25 und 26 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964,

beschliesst:

1. Die Konzession Nr. 33 G 93 der Bernischen **Kraftwerke AG** in Bern für die Ausnutzung der Wasserkraft der Aare im Kraftwerk Mühleberg wird für die Dauer von weiteren 50 Jahren, d. h. bis 29. Dezember 2017 erneuert.

2. Die näheren Bedingungen der Erneuerung werden in der gemäss § 6 der Vollziehungsverordnung zum WNG auszustellenden neuen Konzessionsurkunden enthalten sein. Der Regierungsrat wird ermächtigt darin die den heutigen Verhältnissen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Bedingungen festzulegen.

3. Bis zur Ausstellung dieser neuen Konzessionsurkunde gelten die bisherigen Rechtstitel für dieses Wasserrecht, insbesondere die provisorische Konzessionsurkunde vom 29. Dezember 1917 und der zugehörige Regierungsratsbeschluss Nr. 7208 vom gleichen Tag und der Regierungsratsbeschluss Nr. 8981 vom 24. Dezember 1963 über den Einbau einer siebenten Maschinengruppe.

4. Die Erneuerungsgebühr beträgt gemäss § 16 der Verordnung betreffend den Wasserzins und die Wasserrechtsgebühren (VWW) vom 29. April 1952 **Fr. 44 440.—**.

Die Eröffnung dieses Beschlusses erfolgt durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft an die Kozessionärin, die Gemeinden Bern, Frauenkappelen, Wohlen bei Bern und Mühleberg, an die Regierungsstatthalterämter Bern und Laupen.

6475. Wasserverbund Seeland AG in Biel; Konzession für Grundwasserentnahme.

A. Einleitung

Die Einwohnergemeinde **Biel** ist im Besitze einer regierungsrätlichen Konzession vom 9. November 1954 für die Entnahme von 20 000 l/min Grundwasser im Gebiet der Alten Aare bei Worben. Der Regierungsrat hat zudem der **Seeländischen Wasserversorgung,** Gemeindeverband (SWG), mit Sitz in Worben, am 27. Mai 1955 die Konzession erteilt, aus den bestehenden drei Brunnen in Worben im Maximum 7000 l/min Grundwasser zu entnehmen, während die Einwohnergemeinde **Lyss** eine durch den Regierungsrat am 16. Februar 1955 erteilte provisorische Bewilligung zur Entnahme von 2100 l/min Grundwasser im Schachen besitzt. Die zulässige Entnahmemenge wurde später auf maximal 5000 l/min erhöht.

Seit mehreren Jahren weist das in Lyss geförderte Grundwasser eine stets zunehmende Qualitätsverschlechterung auf. Aehnliche Veränderungen, wenn auch nur sporadisch und weniger ausgeprägt, werden auch bei den Fassungen der Einwohnergemeinde Biel und der Seeländischen Wasserversorgung festgestellt. Veranlasst durch diese Erkenntnis und den Umstand, dass die Fassung von gutem Wasser in der Nähe der bestehenden Fassungen nicht möglich ist, haben sich die drei Körperschaften zur Wasserverbund Seeland AG (WVS) zusammengeschlossen und

den Beschluss gefasst, gemeinsam nach neuen Wasserfassungsmöglichkeiten zu suchen. Dieses Vorgehen war umso eher gerechtfertigt, als die drei Partner in absehbarer Zeit auch zusätzliches Wasser zur Deckung des steigenden Bedarfes benötigen werden, wobei Biel den Mehrbedarf ganz und die übrigen WVS-Partner teilweise aus dem geplanten Seewasserwerk zu decken gedenken.

Die im Zusammenhang mit der Erforschung der Grundwasserverhältnisse im Seeland durch den Staat zugezogenen Experten Prof. Dr. Rutsch (Bern), Ingenieur E. U. Trüeb (Winterthur) und Dr. E. Bosset (Lausanne) haben in ihren Gutachten vom 20. März 1964 und vom Februar 1966 sowie im sogenannten Schutzzonenbericht vom September 1965 darauf hingewiesen, dass die günstigste Stelle für neue Fassungen das Gebiet zwischen dem Hagneckkanal und dem Dorf Kappelen bei Aarberg liegt. Die seither durchgeführten Pumpversuche und Versuche zur künstlichen Anreicherung des Grundwassers haben bestätigt, dass in jenem Gebiet sowohl die Qualität als auch die Ergiebigkeit des Grundwassers die Erstellung grösserer Fassungsanlagen gestattet.

B. Konzessionsgesuch

Gestützt auf diese Ergebnisse hat die Wasserverbund Seeland AG mit Schreiben vom 26. April 1967 Gesuche um Erteilung einer Grundwasserkonzession für total 32 000 l/min, um Bewilligung der Ausführung der Bauten und Anlagen, um Ausscheidung einer zugehörigen weiteren Grundwasserschutzzone und um Gewährung des Enteignungsrechtes für den Fassungsbereich und die engere Schutzzone eingereicht. Die Gesuche waren begleitet von einem Schutzzonenbericht sowie dem Projektvorschlag 1967.

Die Gesuche samt Beilagen wurden ordnungsgemäss publiziert und öffentlich aufgelegt. Während der ordentlichen Einsprachefrist wurden folgende Einsprachen eingereicht:

1. Einwohnergemeinde Bühl, Einwohnergemeinde Kappelen, Einwohnergemeinde Walperswil, Burgergemeinde Kappelen, Flurgenossenschaft Walperswil/Bühl und Rudolf Liechti, Landwirt, Aarberg, vertreten durch Prof. Dr. Fritz Gygi, Fürsprecher, Bern
2. Einwohnergemeinde Aarberg
3. Burgergemeinde Aarberg
4. Fritz Aebischer-Rothen, Bargen
5. Marie Benkert-Känel, Aarberg
6. Johann Dardel Erbschaft, vertreten durch Notar Hans Seiler, Aarberg
7. Ernst Dardel-Schmid, Landwirt, Aarberg
8. Ernst Gerber, Landwirt, Aarberg
9. Ernst Gruber, Landwirt, Bargen
10. Paul Gygi-Häberli, Landwirt, Kappelen, vertreten durch Dr. Krebs, Fürsprecher, Aarberg
11. Immobiliengesellschaft Bernfeld AG, Aarberg
12. Fritz Känel-Schwab «Statthalters», Landwirt, Bargen
13. Fritz Känel-Scheurer, Erbengemeinschaft, Bargen
14. Ernst Kocher-Jenni, Landwirt, Bargen
15. Armin Marti-Schwander, Beinhausweg, Murten
16. Hermine Neuenschwander-Dardel, Aarberg
17. Alexander Sahli, Aarberg
18. Marie Sahli-Scheurer, Bargen

19. Ernst Scheurer, Landwirt, Rebmatt, Aarberg
20. Fritz Scheurer, Landwirt, Tiergarten, Aarberg
21. Ida Schönmann, Bargen
22. E. Uehlinger, Aarberg
23. Ernst Weber-Mast, Bargen
24. Ernst Zesiger-Howald, Landwirt, Bargen
25. Paul Zesiger-Helbling, Landwirt, Bargen
26. Rudolf Zesiger-Wittwer, Landwirt, Bargen
27. Hans Biedermann, Baumschule, Kappelen
28. Fritz Helbling-Salchli, Landwirt, Gimmiz
29. Rudolf Zesiger-Gfeller, Landwirt, Gimmiz
30. Gottfried Roth-Ledermann, Landwirt, Gimmiz.

In der Einsprache Nr. 1 wird eine Verschmutzungsgefahr für die Grundwasserfassung der Einwohnergemeinde Kappelen geltend gemacht für den Fall, dass sich als Folge der durch die Gesuchstellerin verursachten Grundwasserabsenkung die Abwasserversickerungsfahne der Zuckerfabrik gegen die Fassung Kappelen verschieben sollte. Es wird verlangt, dass vor der Konzessionserteilung die Kausalfaktoren untersucht werden, da der Gemeinde Kappelen die Prozessrisiken nicht zugemutet werden könnten.

Für die Einwohnergemeinde Walperswil stelle sich das nämliche Problem in ähnlicher Weise. Sie besitze zwar keine eigene Fassung im fraglichen Gebiet, ihre Rechte würden aber dadurch tangiert, dass sie später im Bedarfsfalle auf ihrem Gemeindegebiet kein Grundwasser fassen können würde.

Weiter wird in der Einsprache Nr. 1 behauptet, die neuen Fassungen seien gar nicht nötig, da das bisher genuzte Wasser aufbereitet werden könnte. Dieses Vorgehen wäre erst noch billiger.

Ein von den Einsprechern Nr. 1 und 27 beigezogener Experte, dipl. Ing. Paul Baumann, Los Angeles (USA) habe sich dahingehend geäussert, dass die Grundwasseranreicherungsbecken am falschen Ort angeordnet seien und dass es unmöglich sei, am besagten Ort die geplante Wassermenge zu entnehmen.

Im weitern werden eine nachteilige Beeinflussung der Vegetation und der Fruchtbarkeit des Bodens, sowie negative Auswirkungen auf das Klima als Folge einer Absenkung des Grundwasserspiegels befürchtet. Ausserdem würde diese Absenkung zu Erschwernissen bei der Bewässerung der Kulturen führen, weil entweder die vorhandenen Brunnen der Einsprecher trockengelegt würden, oder die bestehenden Bewässerungspumpen die grössere Förderhöhe nicht mehr überwinden könnten. Ein Teil der Brunnen diene auch als Wasserbezugsort der Feuerwehr.

Im Namen von Rudolf Liechti sen. wird zudem Rechtsverwahrung für die im Bereich der Schutzzone vorgesehene Einschränkung der Kiesausbeutung eingereicht.

Seitens der Flurgenossenschaft Walperswil-Bühl wird sodann auf die Schwierigkeiten bei der Neuzuteilung anlässlich der im Gange befindlichen Güterzusammenlegung hingewiesen, da das an und für sich wertvolle Land durch die Fassungen und die Schutzzone weitgehend entwertet wird.

In der Einsprache Nr. 2 äusserte die Einwohnergemeinde Aarberg Bedenken wegen der möglichen Schädigung ihrer Grundwasserfassung. Zur Abwendung dieser Gefahr wird die Errichtung und Inbetriebnahme von Anreicherungsanlagen gefordert. Ausserdem befürchtet Aarberg, dass das geplante Vorhaben die Verwirklichung der dringend benötig-

ten Umfahrungsstrasse verzögern oder ganz verunmöglichen könnte.

Die Einsprachen Nrn. 3—9, 11—26 und 28—30 sind praktisch gleichlautend. Es werden darin Befürchtungen zum Ausdruck gebracht, dass durch die Wasserentnahme der Grundwasserspiegel abgesenkt würde und die Grundstücke wegen der Schutzzone wesentlich entwertet würden. Zudem wird verlangt, dass der Betrieb bestehender und zukünftiger Bewässerungsanlagen sichergestellt werden müsste. Gleichzeitig wird gegen jede Veränderung und allfällig entstehende Schäden am Grundbesitz Rechtsverwahrung eingelegt.

In der Einsprache Nr. 10 werden die Eigentumsrechte für die Parzelle des Einsprechers geltend gemacht, welche durch die Konzession eingeschränkt werden sollen. Dieses Grundstück liegt grösstenteils in der engeren Schutzzone und dem Fassungsbereich, so dass eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung kaum mehr möglich sein werde, umsoweniger als hiefür der bestehende Bewässerungsbrunnen nicht mehr verwendet werden dürfte. Ausserdem stellt der Einsprecher fest, dass durch Errichtung der Schutzzone die weitere Kiesausbeutung verunmöglicht wird, die er zur finanziellen Konsolidierung seines Betriebes und zur Schaffung von Reserven durch eine Transportfirma betreiben liess. Für den Fall, dass der Gesuchstellerin das Enteignungsrecht zuerkannt werde, mache er seine Rechte aus Artikel 15 des Enteignungsgesetzes sowohl in bezug auf das Land, als auch auf das Wasser geltend.

Schliesslich verlangt Hans Biedermann, Baumschule in Kappelen, in seiner Einsprache Nr. 27, dass durch zweckmässige Anordnung von künstlichen, genügend leistungsfähigen Anreicherungsbecken der Grundwasserstand auf der bisherigen Höhe gehalten werde, ansonst in seinem Betrieb Mindererträge und Mehrkosten für die Anpassung bestehender Bewässerungsbrunnen und durch die grössere Förderhöhe der Pumpen entstehen würden. Im übrigen wird auf das hievor, bei der Einsprache Nr. 1 erwähnte Gutachten Baumann hingewiesen. Der Einsprecher stellt den Antrag, die Gesuchstellerin sei in der Konzession zu verpflichten, einen Fonds zu äufnen, um daraus bei Schäden infolge Grundwasserabsenkung Entschädigungen auszuzahlen. Zudem sei die Instanz zu bezeichnen, die den Verursacher einer eingetretenen Schädigung zu ermitteln hätte, da der Schaden entweder vom Kraftwerk Aarberg oder vom Pumpwerk Gimmiz herrühren könnte.

C. Erwägungen

Der Grosse Rat zieht

in Erwägung:

a) zum Vorhaben

Die Versorgung der Bevölkerung mit gesundem Trinkwasser ist eine öffentliche Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton ist verpflichtet, den Gemeinden dabei im Rahmen der Rechtsordnung beizustehen und sie zu unterstützen.

Die bestehenden Fassungen der Partner der Wasserverbund Seeland AG sind entweder verunreinigt oder es droht ihnen eine Schädigung. Die Aufbereitung des gefassten Wassers wäre wohl möglich, sie ist aber relativ teuer und die Betriebssicherheit der mechanischen Filtrier- und chemischen Fällungsanlagen ist bei weitem nicht so gross wie bei Grund-

wasserfassungen. Das geplante Fassungsgebiet liegt in der Landwirtschaftszone, so dass dem Grundwasser keine ernsten Verschmutzungsgefahren durch Abwasser oder Mineralöltanks droht. Die für später geplante Umfahrungsstrasse von Aarberg wird ausserhalb der Schutzzone geführt und soll zur Sicherheit mit entsprechenden Schutzvorkehren versehen werden.

Durch die Konzession für den Endausbau des Kraftwerkes Aarberg (RRB Nr. 6932 vom 14. Oktober 1966, GRB vom 10. November 1966) wurde die Bernische Kraftwerke AG verpflichtet, östlich des Hagneckkanals ein Grundwasseranreicherungsbecken vorzubereiten, um bei Rückgang der bisherigen Infiltrationsleistung des ausgebaggerten Kanals den Verlust zu kompensieren und so ein Absinken des Grundwasserspiegels zu verhindern. Die BKW wurden gleichzeitig angehalten, die Wasserzuleitung aus dem Stau des Kraftwerkes Aarberg zum Versickerungsgebiet wesentlich grösser zu konstruieren, als es für ihren Bedarf voraussichtlich nötig sein wird. Die von den BKW nicht benötigte Wassermenge soll der Wasserverbund Seeland AG zugute kommen, damit sie ihrerseits Grundwasseranreicherungsanlagen betreiben kann, wenn als Folge der Wasserentnahme der Grundwasserspiegel übermässig absinken sollte.

Dank dieser künstlichen Anreicherung des Grundwassers wird es übrigens der Gesuchstellerin möglich sein, später unter Umständen auch ihren eigenen Mehrbedarf sowie auch den Wasserbedarf anderer Seeländer Gemeinden aus dem Werk Gimmiz zu decken, ohne dass der Grundwasserspiegel im Gebiet zwischen dem Hagneckkanal und Worben deswegen wesentlich verändert würde.

Die Partner der Wasserverbund Seeland AG versorgen gegenwärtig etwa 100 000 Einwohner in 32 Gemeinden des Seelandes. Verschiedene weitere Gemeinden, namentlich im westlichen Teil des Seelandes, haben ihr Interesse an einem Wasserbezug aus dem Pumpwerk Gimmiz bekundet, da sie in jenem Gebiet Schwierigkeiten haben, das nötige Trinkwasser in genügender Menge und Qualität zu finden.

Die Wasserverbund Seeland AG ist gewillt, in einer späteren Etappe Wasser auch ins westliche Seeland abzugeben, sofern sich die Fassung grösserer Wassermengen im Raume Gimmiz-Kappelen-Aarberg gemäss den Prognosen der Experten ohne namhafte Nachteile für die ortsansässige Bevölkerung möglich erweist. In der vorliegenden ersten Phase geht es jedoch in erster Linie darum, zu den bestehenden verschmutzten oder gefährdeten Fassungen einwandfreie zu schaffen.

Die Experten des Kantons Bern sind aufgrund einer Vielzahl von Sondierungen und Grundwasserbeobachtungen im Gebiet zwischen dem Hagneckkanal und Büren an der Aare zur Ueberzeugung gelangt, dass ausser im näheren Bereich der Fassungsbrunnen keine grösseren Grundwasserabsenkungen zu erwarten sind. Im übrigen wird durch entsprechende Konzessionsauflagen Gewähr geboten, dass keine übermässigen Absenkungen eintreten, bzw. dass sie durch geeignete Massnahmen behoben werden können.

b) zu den Einsprachen

Aufgrund von direkten Verhandlungen haben die Einsprecher Nrn. 2—6, 8—13, 15—20, 22 und 24—26

ihre Einsprachen schriftlich in Rechtsverwahrungen umgewandelt. Diese sind, soweit begründet, als Drittmannsrechte vorzumerken. Uebrig geblieben sind somit nur noch die Einsprachen Nrn. 1, 7, 14, 21, 23 und 27—30.

Die von diesen Einsprechern befürchtete Grundwasserabsenkung wird ausserhalb der engern Schutzzone nach dem Gutachten der von der Wasserwirtschaftsdirektion beigezogenen Experten entweder nicht eintreten, oder sie wird nur in der Grössenordnung von wenigen Dezimetern liegen.

Auf Anraten der Landwirtschaftsdirektion wurde die Frage der möglichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Schwankungen des Grundwasserspiegels Dr. Leo Gisiger, a. Vorsteher der Eidgenössischen agrikulturchemischen Versuchsanstalt im Liebefeld, zur Begutachtung unterbreitet. Der Experte kommt in seinen Berichten vom 10. Januar und 7. August 1967 zum eindeutigen Schluss, dass bei den in diesem Gebiet vorhandenen Boden- und Niederschlagsverhältnissen eine «weitere Absenkung des Grundwasserspiegels ohne Einfluss auf die Fruchtbarkeit und Leistung des Bodens bleiben würde».

Die Einsprecher haben ihrerseits diese Frage einem deutschen Fachmann unterbreitet, der zu anderen Ergebnissen kam, als Dr. Gisiger. Die Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) an der ETH in Zürich hat in ihrem Schreiben vom 23. August 1967 bestätigt, dass sie das Gutachten Dr. Gisiger vom 10. Januar 1967 als eine sehr sorgfältige Arbeit betrachtet. Die vom Experten gezogenen Schlussfolgerungen seien gut belegt durch die Ergebnisse seiner Untersuchungen sowie durch den sauberen Vergleich derselben mit der einschlägigen Literatur.

Die von den Einsprechern befürchtete Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung wird somit nicht eintreten. Die diesbezüglichen Einwände sind demnach unbegründet.

Die Befürchtungen der Einwohnergemeinde Kappelen bei Aarberg sind nur teilweise stichhaltig. Die WVS wird durch entsprechende Konzessionsbedingungen verpflichtet, das Grundwasserfeld dauernd zu beobachten. Sollte wider Erwarten der Experten eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung der Kappeler Fassung erfolgen, so wäre die Gesuchstellerin verpflichtet, an Kappelen Ersatzwasser zu liefern. Sie wird dazu auch in der Lage sein, weil die Hauptleitung von den Gimmizer Fassungen her längs der Römerstrasse geplant und in der Nähe des Pumpwerkes Kappelen ein Anschluss vorgesehen ist.

Die Bedenken der Einwohnergemeinde Walperswil sind rechtlich nicht haltbar (vgl. Art. 96 WNG), denn sie besitzt gegenwärtig im Raume Gimmiz-Kappelen-Arberg keine eigene Grundwasserfassung. Es liegt ihrerseits auch kein Konzessionsgesuch vor. Sie kann somit keine Rechte geltend machen. Im übrigen ist es so, dass Walperswil durch die Gemeinde Aarberg mit Wasser versorgt wird. Die Verbindungsleitung zwischen diesen beiden Gemeinden verläuft in der Nähe der geplanten Brunnen, und es ist ein Anschluss an diese Leitung vorgesehen, so dass jederzeit Wasser sowohl in Richtung Walperswil, als auch in Richtung Aarberg abgegeben werden kann.

Die Bemerkungen der Einsprecher in bezug auf die Aufbereitung des Wassers aus den bestehenden

Fassungen der WVS-Partner werden unter Ziffer a) hievor beantwortet, während die Einwände des Experten der Einsprecher (Ingenieur Baumann) durch die Ergebnisse der Anreicherungs- und der Pumpversuche widerlegt wurden.

Sofern bestehende Bewässerungsbrunnen infolge lokaler Grundwasserabsenkungen trockengelegt würden, oder wenn die Bewässerung infolge Vergrösserung der Druckhöhe erschwert würde, wird die Gesuchstellerin verpflichtet werden, für Abhilfe zu sorgen, sei es, dass sie Ersatzwasser zur Verfügung stellt, sei es dass sie die Brunnen und die Pumpen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anpasst und die Mehrkosten des Betriebes übernimmt. Das Wasser- und Energiewirtschaftsamt hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Kappelen ein Inventar der Brunnen aufgenommen, wodurch die vorhandenen Bewässerungsrechte fixiert sind.

Kiesausbeutungen im Grundwassergebiet sind nur in jenem Umfang zulässig, als dadurch das Grundwasser nicht geschädigt oder gefährdet wird. § 4 der Verordnung betreffend die Erstellung von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (VTA) vom 4. Januar 1952 bestimmt u. a., dass Kiesausbeutungen nur bis auf eine bestimmte Höhe über dem Grundwasserspiegel erfolgen dürfen. In Artikel 2.3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG) vom 16. März 1955 wird stipuliert, dass bei den Massnahmen im Rahmen dieses Gesetzes auf die entstehende wirtschaftliche und finanzielle Belastung nicht Rücksicht zu nehmen ist, wenn es sich um die Sicherstellung gesunden Trink- und Brauchwassers handelt. Da die Ueberdeckung des Grundwassers mit Kies im Gebiet der weitern Schutzzone im Mittel nur zwischen 4 und 7 m beträgt, ist es zum Schutze des Grundwassers erforderlich, hier auf jegliche Kiesausbeutung zu verzichten.

Im übrigen wird in der weitern Schutzzone die landwirtschaftliche und andere Nutzung der Grundstücke der meisten Einsprecher nicht wesentlich eingeschränkt. Soweit eine Einschränkung stattfindet und die Eigentümer ihre Rechte geltend machen, sind ihre Ansprüche nach dem Enteignungsgesetz zu behandeln.

Die Einwände der Flurgenossenschaft Walperswil-Bühl sind insofern nicht stichhaltig, als die Partner der WVS im Güterzusammenlegungsgebiet (z. T. sogar innerhalb der Schutzzone) verschiedene Grundstücke erworben und bei der Neuzuteilung den Antrag gestellt haben, es sei ihnen beidseits der Fassungen ein Landstreifen zuzuweisen, der der engern Schutzzone entspricht. Damit würde sich eine Enteignung dieser Zone erübrigen. Die entsprechende Neuzuteilung ist im Gange.

Zur Einsprache Nr. 27 ist im besonderen zu sagen, dass sie dem Inhalt nach eine Rechtsverwahrung darstellt. Sollten die vom Einsprecher befürchteten Schädigungen eintreten, was jedoch entsprechend den eingeholten Gutachten kaum der Fall sein wird, ist die Wasserverbund Seeland AG verpflichtet, den Schaden zu ersetzen und für Abhilfe zu sorgen. Die Aeufnung eines Schadenfonds ist nicht nötig, handelt es sich doch bei den Partnern der WVS um zwei grössere Gemeinden und einen Gemeindeverband. Die Schäden würden niemals ein solches Ausmass annehmen, dass die WVS nicht in der Lage wäre, sie wieder gut zu machen.

c) Zusammenfassend

ist folgendes festzuhalten:

Zur Sicherstellung einer einwandfreien und reichlichen Versorgung einer grossen Zahl seeländischer Gemeinden soll der Wasserverbund Seeland AG eine Konzession für die Entnahme von vorläufig 32 000 l/m Trinkwasser aus dem Grundwasserfeld im Raume Gimmiz-Kappelen-Aarberg erteilt werden. Dieses Vorhaben liegt somit im öffentlichen Interesse, denn daraus werden etwa 100 000 Einwohner des Kantons Nutzen ziehen. In sinngemässer Anwendung der Artikel 61 und 130 b WNG ist die WVS zudem zu verpflichten, weitere Gemeinden auf entsprechendes Begehren hin in die Aktiengesellschaft aufzunehmen, oder ihnen aufgrund einer vertraglichen Regelung den Anschluss zu gewähren, unter Vorbehalt der Anpassung der Konzession.

Die Einwände der Gemeinden und Privaten in ihren Einsprachen sind entweder übertrieben oder unbegründet, wie dies aus den eingeholten Gutachten hervorgeht. Die Grundwasserabsenkungen und die davon resultierenden Nachteile, sollten sie im befürchteten Ausmass trotzdem eintreten, können durch zweckmässige Abwehrmassnahmen oder durch die Lieferung von Ersatzwasser für die Wasserversorgung, für Bewässerung oder zu Löschzwecken wieder gut gemacht werden. Die Wasserverbund Seeland AG ist durch entsprechende Auflagen in der Konzessionsurkunde zu verpflichten, den Schaden zu ersetzen.

Die Einsprachen sind, soweit darauf eingetreten werden kann, abzuweisen. Soweit es sich dem Inhalt nach um Begehren handelt, die der Wahrung privater Interessen dienen, sind sie als Rechtsverwahrungen vorzumerken. Die privaten Rechte sind im übrigen durch den allgemeinen Vorbehalt der Drittmannsrechte ausreichend gewahrt.

Nachdem die öffentlichen Interessen an der Schaffung der neuen Wasserfassungs- und Zuleitungsanlagen gegenüber den Interessen der Einsprecher erheblich überwiegen, ist den Begehren der Wasserverbund Seeland AG

— um Erteilung der Konzession
— um Bewilligung der Ausführung der Bauten und Anlagen
— um Festsetzung der Grundwasserschutzzone und
— um Erteilung des Enteignungsrechtes

im Rahmen der gesetzlichen Ordnung stattzugeben.

Die Bemessung der engeren und der weiteren Schutzzone sowie die gemäss Schutzzonenbericht vom 26. April 1967 verlangten Auflagen entsprechen im wesentlichen den Erkenntnissen, die aus den Sondierbohrungen und den durchgeführten Pumpversuchen gewonnen werden konnten. Sollte der Dauerpumpbetrieb wider Erwarten zu wesentlich anderen Ergebnissen führen, wird es unter Umständen später nötig sein, die Abgrenzung und die Auflagen der Schutzzone neu festzulegen. Die heute vorliegende Zoneneinteilung und die zugehörigen Einschränkungen sind aber zur Sicherstellung eines ungestörten Betriebes der zu konzedierenden Fassungsanlagen unbedingt erforderlich.

Für die Erteilung der Konzession ist gemäss Artikel 26 Ziffer 21 der Staatsverfassung der Grosse Rat zuständig, weil die zu konzedierende Wasser-

menge 500 Sekundenliter (= 30 000 Minutenliter) übersteigt.

Die Bewilligung der Ausführung der Bauten und Anlagen zur Fassung, Speicherung und Fortleitung des Wassers, liegt gemäss Artikel 130 a WNG in der Kompetenz des Regierungsrates, mit Ausnahme der Hochbauten, für die das ordentliche Baubewilligungsverfahren gemäss Bauvorschriftengesetz durchzuführen ist. Der Schutzzonenplan mit den zugehörigen Vorschriften ist vom Regierungsrat festzusetzen und bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Für die Erteilung des Enteignungsrechtes ist gemäss Artikel 115 WNG, bzw. Artikel 41 des Enteignungsgesetzes vom 3. Oktober 1965 der Grosse Rat zuständig.

Der Grosse Rat

— auf Antrag des Regierungsrates,
— gestützt auf die vorstehenden Erwägungen,
— in Anwendung von Artikel 26 Ziffer 21 der Staatsverfassung,
— in Anwendung des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und der zugehörigen Dekrete und Verordnungen,
— in Anwendung des Gesetzes über die Enteignung vom 3. Oktober 1965,

beschliesst:

1. Der Wasserverbund Seeland AG mit Sitz in Biel wird die Konzession erteilt, aus dem Grundwasserstrom im Raume Gimmiz-Kappelen-Aarberg 32 000 l/min Grundwasser zu entnehmen.

2. Die näheren Bedingungen sind in einer besonderen Konzessionsurkunde enthalten, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die konzedierte Entnahmemenge dauernd oder vorübergehend einzuschränken, wenn wesentliche Schäden entstehen, die eindeutig auf die Wasserfassung zurückzuführen sind und auf andere Weise nicht behoben werden können. Dem Staat erwächst aus dieser Einschränkung keine Schadenersatzpflicht.

4. Die Konzession wird erteilt unter Vorbehalt der Drittmannsrechte, sowie der gegenwärtigen und zukünftigen Gesetzgebung.

5. Die Einsprachen, soweit darauf eingetreten werden kann, werden abgewiesen; soweit darin private Rechte geltend gemacht werden, sind sie als Rechtsverwahrungen vorgemerkt.

6. Die Konzessionärin ist verpflichtet, im Bedarfsfalle Ueberschusswasser ohne Fremdauflagen und zum Selbstkostenpreis an weitere Gemeinden und Gemeindeverbände abzugeben, sofern dies im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen möglich ist. Nötigenfalls kann sie unter Vorbehalt der Erhöhung der konzedierten Wassermenge angehalten werden, ihre Fassungs- und Transportanlagen auf Kosten dieser Interessenten zu erweitern.

7. Die Konzessionärin ist verpflichtet, weitere Gemeinden oder Gemeindeverbände jederzeit auf ihr Begehern hin zu angemessenen Bedingungen in die Aktiengesellschaft aufzunehmen oder ihnen aufgrund einer besonderen vertraglichen Regelung den Anschluss zu gewähren unter Vorbehalt einer entsprechenden Anpassung der Konzession.

8. Für die Verleihung der Konzession wird eine Konzessionsgebühr von Fr. 32 000.— erhoben.

9. Der jährlich zu bezahlende Wasserzins beträgt gemäss den gegenwärtig gültigen gesetzlichen Bestimmungen Fr. 16 000.—. Er wird von der Inbetriebnahme der Anlagen an bezogen.

10. Für Kosten des Staates wird ein Betrag von Fr. 1000.— erhoben.

11. Die Schutzzonen und die dazugehörenden Bestimmungen, welche im eingereichten Schutzzonenbericht vom 26. April 1967 und im Uebersichtsplan 1 : 5000 umschrieben sind und die durch den Regierungsrat unter Nr. 6475 a am 10. Oktober 1967 festgesetzt wurden, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt.

12. Die Kosten für die Errichtung der Schutzzone gehen zu Lasten der Konzessionärin.

13. Allfällig nötig werdende Aenderungen der vorgesehenen Schutzzonengrenzen oder der zugehörigen Auflagen bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der Genehmigung durch den Grossen Rat.

14. Der Konzessionärin wird für die engere Schutzzone und für den Fassungsbereich gemäss Schutzzonenbericht und dem zugehörigen Plan das Enteignungsrecht erteilt.

15. Die Konzessionärin hat innert drei Monaten seit der Eröffnung die Annahme des Beschlusses und der Bedingungen zu erklären.

16. Durch diesen Beschluss wird die spätere Subventionierung der Anlagen in keiner Weise präjudiziert.

Die Eröffnung dieses Beschlusses erfolgt durch die Wasserwirtschaftsdirektion an die Konzessionärin, an die Gemeinden Aarberg, Walperswil und Kappelen, an die Regierungsstatthalterämter Aarberg und Nidau, an die Einsprecher und an die Bernischen Kraftwerke AG in Bern.

6544. Abwasserregion Wangen an der Aare-Wiedlisbach (Gemeinden Wangen an der Aare, Wangenried, Walliswil bei Wangen, Wiedlisbach, Oberbipp und Rumisberg), mechanisch-biologische Kläranlage, Nr. 24 J; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird dem Gemeindeverband Wangen an der Aare-Wiedlisbach an das nachfolgende Bauprojekt ein Staatsbeitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Gemeinde	Kostenanteil ARA		Staatsbeitrag	
	%	Fr.	%	max. Fr.
Wangen an der Aare	33,9	1 695 000.—	40	678 000.—
Wiedlisbach	39,1	1 955 000.—	52,5	1 026 300.—
Oberbipp	9,5	475 000.—	52,5	249 300.—
Rumisberg	8,3	415 000.—	60	249 000.—
Wangenried	5,4	270 000.—	60	162 000.—
Walliswil bei Wangen	3,8	190 000.—	60	114 000.—
Total	100,0	5 000 000.—		2 478 600.—

Die Staatsbeiträge an die im Bereiche des Kraftwerkes Neubannwil zu erstellenden Abwasser- und

Kläranlagen werden auf Grund der besonderen Verhältnisse in den Jahren 1968—1970 mit dem Arbeitsfortschritt aus denen in diesen Jahren aufzunehmenden Anleihen bezahlt.

Bedingungen:

1. Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden. Der Regierungsrat, bzw. die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft werden im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen zusätzlichen Staatsbeitrag zu bewilligen.

2. Nach Beendigung der Arbeiten sind der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vor der Schlusszahlung des Staatsbeitrages eine detaillierte Abrechnung mit den zugehörigen quittierten Belegen sowie den Ausführungsplänen einzureichen.

3. Die mechanisch-biologische Kläranlage ist nach den Richtlinien der obgenannten Direktion zu erstellen.

4. Der Gemeindeverband ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen ab Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden oder in der ARA-Region sind. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien ersichtlich. Damit der Schlamm aus den Schlammsammelanlagen entleert werden kann, ist ein entsprechender Behälter vorzusehen.

5. Vor Inangriffnahme der einzelnen ARA-Bauteile, sind die Detailpläne zur Genehmigung der kantonalen Direktion einzureichen und mit dem Projektverfasser durchzusprechen.

6. Der Staat lehnt jede Haftung ab, für Schäden an der ARA, die durch Hoch- und Tiefwasser, Rückstau oder aus anderen Gründen entstehen können.

7. Die Bauarbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Die Vergebung bedarf der Genehmigung der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft.

8. Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern vor Inbetriebnahme der ARA rechtzeitig einzuladen. Ueber die Werkabnahme ist ein Protokoll aufzunehmen.

9. Der Gemeindeverband verpflichtet sich, die Anlage dauernd einwandfrei und in betriebssicherem Zustand zu unterhalten.

6545. Abwasserregion Herzogenbuchsee (Gemeinden Herzogenbuchsee, Bettenhausen, Bolken, Burgäschi, Aeschi, Inkwil, Niederönz, Oberönz, Röthenbach, Thörigen und Wanzwil); mechanisch-biologische Kläranlage, Nr. 23 J; Staatsbeitrag. — Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965, wird der Region Herzogenbuchsee an das nachfolgende Bauprojekt ein Staats-

beitrag, zahlbar aus der Budgetrubrik 2210 935 201 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen) bewilligt.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ryser, Bern.

Gemeinde	Baukostenanteil ARA		Staatsbeitrag	
	%	Fr.	%	max. Fr.
Herzogenbuchsee	56,70	5 160 000.—	37,5	1 935 000.—
Inkwil	4,25	386 700.—	60	232 000.—
Niederönz	19,04	1 732 600.—	47,5	823 000.—
Oberönz	3,31	301 200.—	50	150 600.—
Röthenbach	2,00	182 000.—	60	109 200.—
Wanzwil	1,22	111 000.—	47,5	52 700.—
Bettenhausen	2,10	191 100.—	60	114 700.—
Thörigen	5,69	517 700.—	57,5	297 700.—
Aeschi	3,78	344 000.—	Kanton Solothurn	
Burgäschi	0,39	35 400.—	Kanton Solothurn	
Bolken	1,52	138 300.—	Kanton Solothurn	
Total	100,00	9 100 000.—		3 714 900.—

Die Staatsbeiträge an die im Bereiche des Kraftwerkes Neubannwil zu erstellenden Abwasser- und Kläranlagen werden auf Grund der besonderen Verhältnisse in den Jahren 1968—1970 mit dem Arbeitsfortschritt aus denen in diesen Jahren aufzunehmenden Anleihen bezahlt.

Bedingungen:

1. Entstehen während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden. Der Regierungsrat, bzw. die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft werden im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen ermächtigt, den hiefür eventuell notwendigen zusätzlichen Staatsbeitrag zu bewilligen.

2. Nach Beendigung der Arbeiten sind der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vor der Schlusszahlung des Staatsbeitrages eine detaillierte Abrechnung mit den zugehörigen quittierten Belegen sowie die Ausführungspläne einzureichen.

3. Die mechanisch-biologische Kläranlage ist nach den Richtlinien der obgenannten Direktion zu erstellen.

4. Die ARA-Region ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen ab Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden oder in der ARA-Region sind. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien ersichtlich. Damit der Schlamm aus den Schlammsammelwagen entleert werden kann, ist ein entsprechender Behälter vorzusehen.

5. Vor Inangriffnahme der einzelnen ARA-Bauteile, sind die Detailpläne zur Genehmigung der kantonalen Direktion einzureichen und mit dem Projektverfasser durchzusprechen.

6. Der Staat lehnt jede Haftung ab, für Schäden an der ARA, die durch Hoch- und Tiefwasser, Rückstau oder aus anderen Gründen entstehen können.

7. Die Bauarbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Die Vergebung bedarf der Genehmigung der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft.

8. Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern vor Inbetriebnahme der ARA rechtzeitig einzuladen. Ueber die Werkabnahme ist ein Protokoll aufzunehmen.

9. Die ARA-Region verpflichtet sich, die Anlagen dauernd einwandfrei und in betriebssicherem Zustand zu unterhalten.

Forstdirektion

6546. Kredit. — An den mit Fr. 244 240.— vereinbarten Kaufpreis für die im **Naturschutzgebiet Aarelandschaft Thun—Bern** liegende Parzelle Grundbuchblatt Muri Nr. 2240 wird ein Beitrag von Franken 120 000.— bewilligt, zahlbar aus Rubrik 2321 749 (Sicherung von schutzwürdigem Boden) des Voranschlags 1967.

Dieser Beschluss erfolgt unter Vorbehalt, dass die Gemeinde Muri den am 3. Mai 1967 abgeschlossenen Kaufvertrag genehmigt.

6646. Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Sense und der Saane.

1. Die vom Regierungsrat vorgelegte Vereinbarung mit dem Kanton Freiburg wird genehmigt.
2. Sie ist nach Genehmigung durch den Bundesrat in den Amtsblättern des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Dekret
vom 18. Februar 1959 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

§ 3 des Dekretes vom 18. Februar 1959 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft wird wie folgt ergänzt:

Ziffer 7a. Die Schnitzler- und die Geigenbauschule.

II.

Der Abschnitt 7 des vorerwähnten Dekretes (§§ 16 bis 19) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

7. Das Amt für Gewerbeförderung

§ 16. [1] Das Amt für Gewerbeförderung unterstützt alle Bestrebungen zur beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Gewerbes.

[2] Es wird von einem Vorsteher geleitet, dem das erforderliche Hilfspersonal beigegeben wird.

7a. Die Schnitzler- und die Geigenbauschule

§ 17. [1] Die Schnitzlerschule hat die Aufgabe, Lehrlinge zu berufstüchtigen Schnitzlern auszubilden. Sie fördert im weitern das Schnitzlergewerbe technisch und künstlerisch durch Veranstaltung von Kursen und Betriebsberatungen.

[2] Die Beamten der Schnitzlerschule sind:

1. der Vorsteher;
2. zwei Fachlehrer.

§ 18. [1] Die Geigenbauschule hat die Aufgabe, Lehrlinge zu berufstüchtigen Geigenbauern auszubilden. Sie unterstützt im weitern das Geigenbaugewerbe durch Veranstaltung von Kursen, Meisterprüfungen und durch Ausführung von Forschungsarbeiten.

[2] Die Beamten der Geigenbauschule sind:

1. der Vorsteher;
2. ein Fachlehrer.

§ 19. [1] Die Schnitzler- und die Geigenbauschule haben ihren Sitz in Brienz und stehen unter der Aufsicht des Amtes für Berufsbildung.

[2] Die direkte Aufsicht steht einer Kommission von sieben Mitgliedern zu.

[3] Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und fünf Mitglieder, von denen mindestens eines dem Schnitzlergewerbe, dem Geigenbaugewerbe und den Berufsmusikern angehören müssen. Ein Mitglied wird vom Gemeinderat von Brienz gewählt. Der Aufsichtskommission wird ein vom Regierungsrat gewählter Sekretär beigegeben.

III.

§ 32 Absatz 2 des Dekretes erhält folgende Fassung:

Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Aufsichtskommissionen Reglemente über Organisation und Betrieb der Techniken, der diesen angegliederten Fachschulen sowie der dem Amt für Berufsbildung unterstellten Schnitzler- und Geigenbauschulen.

IV.

[1] Dieses Dekret tritt auf ■ in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 23. Juni 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:
Hof

Vortrag der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die Hilfeleistung an konzessionierte Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen gemäss Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957, sowie kantonalen Ergänzungsmassnahmen

(Dritte Privatbahnhilfe des Bundes von Fr. 150 000 000 vom 1. März 1967)

(Oktober 1967)

Nach Inkrafttreten des Eisenbahngesetzes am 1. Juli 1958 hat die Bundesversammlung am 17. Dezember 1958 zugunsten der konzessionierten Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, soweit diese dem allgemeinen Verkehr dienen, einen ersten Rahmenkredit von 120 Millionen Franken bewilligt. Ein zweiter Kredit wurde am 19. September 1963 beschlossen, und zwar wieder ein Betrag von 120 Millionen Franken. Schliesslich wurde mit Bundesbeschluss vom 1. März 1967 der dritte Rahmenkredit bewilligt, wofür ursprünglich eine Summe von 200 Millionen Franken vorgesehen war, später aber vom Bundesrat in seiner Botschaft an die eidgenössischen Räte auf 150 Millionen Franken reduziert wurde. Für den dritten Kredit wurde eine Laufzeit von fünf Jahren vorgesehen. In den Beratungen beider Räte wurde vom bundesrätlichen Sprecher erklärt, diese Laufzeit sei nicht als verbindlich zu betrachten. Wenn die Bundesmittel nicht für fünf Jahre zu genügen vermöchten, sei ein weiterer Rahmenkredit vorzulegen.

Die Förderung und Hilfeleistung nach dem siebenten Abschnitt des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 basiert auf einem finanziellen Zusammenwirken des Bundes mit den beteiligten Kantonen. Für technische Verbesserungen werden die Kosten von Erneuerungsprogrammen in der Regel hälftig geteilt, während bei Betriebsumstellungen sowie zur Deckung von Betriebsfehlbeträgen der Bund zwei Drittel und die Kantone einen Drittel übernehmen. Unter diesen Voraussetzungen haben insbesondere diejenigen Kantone, die an Privatbahnen interessiert sind, genügende Ergänzungsmassnahmen zu treffen.

Der Kanton Bern ist insgesamt an 16 Privatbahnen des allgemeinen Verkehrs beteiligt, wovon seit den drei letzten Jahren nur noch die Lötschbergbahn (BLS) eine genügende Ertragslage aufweist. Für die übrigen Unternehmungen wurden seit dem Inkrafttreten des Eisenbahngesetzes mit zwei bernischen Volksbeschlüssen erhebliche Kantonsmittel zur Ergänzung der Bundeshilfe zur Verfügung gestellt.

Am 5. Juli 1959 bewilligte das Bernervolk einen ersten Rahmenkredit von 42 Millionen Franken. Davon entfielen 25 Millionen Franken auf technische Erneuerungsprogramme von neun Bahnen. Weitere 17 Millionen Franken wurden zur Tilgung von festverzinslichen Schulden einzelner Unternehmungen vorgesehen. Bis Ende 1966 waren die Kredite für technische Verbesserungen in vollem Umfange ausbezahlt. Bezüglich der Fremdkapitaltilgung besteht weiterhin eine Kantonsverpflichtung gegenüber der Emmental–Burgdorf–Thun-Bahn (EBT), welcher mit Jahresquoten von 500 000 Franken nachgekommen wird.

Der zweite Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 umfasste einen Totalkredit von 60 Millionen Franken. Dreissig Millionen waren für verschiedene technische Erneuerungsprogramme von Bahnen bestimmt, die in der ersten Hilfeleistungsaktion nicht, oder in ungenügendem Umfange berücksichtigt worden waren. Ein gleicher Betrag diente zur weitgehenden Finanzierung der grossen Bauvorhaben der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn (SZB) in Bern und Worblaufen. Bis Ende 1967 werden die erstgenannten 30 Millionen Franken den einzelnen Unternehmungen verbindlich zugeteilt sein. Rund zwei Drittel der Kredite sind bereits ausbezahlt worden. Der Kapitaleinsatz für die Bauvorhaben der SZB erfolgt in jährlichen Quoten von fünf Millionen Franken. Im Jahre 1970 wird dieser Kredit voraussichtlich erschöpft sein.

Nachdem die Bundesversammlung am 1. März 1967 einen dritten Rahmenkredit von 150 Millionen Franken bewilligt hat und einzelne bernische Privatbahnen weitern Erneuerungsbedarf aufweisen, ergibt sich die Notwendigkeit einer dritten bernischen Privatbahnhilfe. Bevor näher darauf eingetreten wird, berichten wir in den zwei folgenden Abschnitten über die bisherigen Massnahmen zugunsten der bernischen Privatbahnen und Schiffahrtsbetriebe.

I.

Der Volksbeschluss vom 5. Juli 1959

Der Kantonskredit von 25 Millionen Franken wurde in den Jahren 1961 bis 1963 folgenden Bahnen zugeteilt und bis Ende 1966 ausbezahlt:

	Kantonsanteile Fr.
1. Bern-Neuenburg-Bahn (BN), GRB vom 12. 9. 1961	2 590 000.—
2. Gürbetal-Bern-Schwarzenburg-Bahn (GBS), GRB vom 12. 9. 1961	3 000 000.—
3. Simmental-Bahn (SEZ), GRB vom 12. 9. 1961	1 500 000.—
4. Emmental-Burgdorf-Thun-Bahn (EBT), GRB vom 15. 2. 1962	2 025 000.—
5. Vereinigte Huttwil-Bahnen (VHB), GRB vom 15. 2. 1962	3 040 000.—
6. Solothurn-Münster-Bahn (SMB), GRB vom 15. 2. 1962	200 000.—
7. Oberaargau-Jura-Bahnen (OJB), GRB vom 15. 2. 1962	842 000.—
8. Berner Oberland-Bahnen (BOB), GRB vom 21. 2. 1963	4 500 000.—
9. Solothurn- Zollikofen-Bern-Bahn (SZB):	
9.1 GRB vom 14. 2. 1961 (Verlängerung Schanzentunnel)	1 800 000.—
9.2 GRB vom 21. 2. 1963 (allgemeines technisches Programm)	5 100 000.—
Total Kantonskredit	24 597 000.—

Die Kantonskredite wurden durch Bundesmittel und Leistungen einzelner Nachbarkantone mit rund einem gleichen Betrag ergänzt. Insgesamt wurden damit für technische Erneuerungsprogramme rund fünfzig Millionen Franken zum Einsatz gebracht.

Die Kantonsmittel von 17 Millionen Franken zur Tilgung von festverzinslichem Fremdkapital wurden bis jetzt folgenden Unternehmungen zugeteilt und mit Einmaltilgungen unter Hinnahme eines Abgebotes von 15 Prozent seitens der Geldgeber mit folgenden Beträgen ausbezahlt:

	Kantonsanteile Fr.
1. Steffisburg-Thun-Interlaken (STI), GRB vom 12. 11. 1959	900 000.—
2. Vereinigte Bern-Worb-Bahnen (VBW), GRB vom 14. 9. 1960	1 700 000.—
3. Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn (SZB), GRB vom 14. 11. 1961	1 522 865.—
4. Berner-Oberland-Bahnen (BOB), GRB vom 28. 11. 1962	2 116 500.—
5. Solothurn-Niederbipp-Bahn (SNB), GRB vom 7. 11. 1963	105 900.—
6. Montreux-Oberland-Bahn (MOB), GRB vom 20. 5. 1964	737 893.—
Totalbetrag Einmaltilgung	7 083 158.—

Das zu tilgende Obligationenkapital der EBT betrug im Jahre 1960 zehn Millionen Franken. Es wird in jährlichen Quoten von 500 000 Franken abgetragen. Bis jetzt wurden vier Millionen Franken getilgt, wobei pro Jahr kantonsseitig rund 30 000 Franken an Rückkaufsgewinnen eingekehrt werden konnten. Damit steht heute schon fest, dass der Kredit von 17 Millionen Franken ausreicht, um die gesamte Schuldentilgung zum Abschluss zu bringen. Da die Anleihe der EBT lediglich bis zum Jahre 1970 verlängert wurde, wird sich um diese Zeit die Frage stellen, wie weiter vorzugehen sei.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass mit dem Volksbeschluss vom 5. Juli 1959 neun Bahnen technisch erneuert werden konnten und sämtliche mit Fremdkapital belasteten Unternehmungen von drückenden Schulden befreit wurden.

II.

Der Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963

Der Kantonskredit von 30 Millionen Franken gemäss Ziffer 1 des Beschlusses wurde in den Jahren 1964 bis Ende 1967 an folgende Unternehmungen zugeteilt und bis Ende dieses Jahres mit annähernd zwei Dritteln ausbezahlt:

	Kantonsanteile Fr.
1. Oberaargau-Jura-Bahnen (OJB), GRB vom 19. 2. 1964	2 000 000.—
2. Solothurn-Niederbipp-Bahn (SNB), GRB vom 19. 2. 1964	2 000 000.—
3. Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft (BSG), GRB vom 19. 2. 1964	700 000.—
4. Thunersee (BLS), GRB vom 20. 5. 1964	300 000.—

	Kantonsanteile Fr.
5. Chemins de fer du Jura (CJ), GRB vom 20. 5. 1964	2 000 000.—
6. Montreux-Oberland-Bahn (MOB), GRB vom 20. 5. 1964	4 000 000.—
7. Sensetalbahn (STB), GRB vom 10. 11. 1964	2 192 000.—
8. Vereinigte Bern-Worb-Bahnen (VBW), GRB vom 10. 11. 1964 ..	1 000 000.—
9. Emmental-Burgdorf-Thun-Bahn (EBT), GRB vom 10. 11. 1966	4 500 000.—
10. Vereinigte Bern-Worb-Bahnen (VBW), GRB vom Nov. 1967	6 000 000.—
11. Biel-Täuffelen-Ins-Bahn (BTI), GRB vom Nov. 1967	4 000 000.—
Total Kantonskredit	28 692 000.—

Ferner wurde der Solothurn-Münster-Bahn (SMB) für ein zweites technisches Erneuerungsprogramm ein Kantonsbeitrag von 600 000 Franken zugesichert. Der Kantonskredit ist damit bis auf eine Restanz von rund 0,7 Millionen Franken zweckgebunden zugeteilt. Sie wird voraussichtlich dazu verwendet, um bei dieser oder jener Bahn ein bescheidenes Zusatzprogramm zu finanzieren.

Der Kapitaleinsatz gemäss Ziffer 1 des Volksbeschlusses vom 8. Dezember 1963 wurde ursprünglich für die Jahre 1963 bis 1967 vorgesehen. Durch gewisse Verzögerungen, bedingt durch die Hochkonjunktur und die damit verbundenen langen Lieferfristen, wird sich die Auszahlung der bewilligten, oder noch zu bewilligenden Mittel bis zum Jahre 1970 ausdehnen.

Die Kantonsmittel von weitern 30 Millionen Franken zugunsten der SZB gemäss Ziffer 2 des gleichen Volksbeschlusses wurden bis jetzt wie folgt verwendet:

	Kantonsbetrag Fr.
1. Nachfinanzierung des verlängerten Schanzentunnels in Bern, aufgerundet	4 000 000.—
2. Restfinanzierung der doppelspurigen Aarebrücke in Worblaufen ..	2 500 000.—
3. Bau einer rund 200 Meter langen Stützmauer im Gebiet der provisorischen Auffahrtsrampe beim Tunnelportal-Nord (Tiefenaustrasse) ..	1 200 000.—
Subtotal 1 bis 3	7 700 000.—

Seit dem Jahre 1965 hat die SZB vor allem die Bauvorhaben in Worblaufen kräftig vorangebracht. Der ausführliche Kostenvoranschlag für den Neubau der stark erweiterten Geleiseanlagen in Worblaufen mit Beseitigung sämtlicher Niveauübergänge, rechnet mit bahnseitigen Kosten von rund 16 Millionen Franken. Dazu kommen die Aufwendungen für den Bau eines von der Worblaufenstrasse abgetrennten Verbindungsgeleises von rund einem Kilometer Länge nach der Papiermühle, das heisst bis zur Eigentumsgrenze der SZB mit den VBW. Sie wurden mit rund 5 Millionen Franken veranschlagt.

Die bisherigen Bauabrechnungen zeigen, dass die Voranschläge eingehalten werden können. Mit den obenstehenden Zahlen ergibt sich bezüglich Finanzierungsmöglichkeiten folgende Übersicht:

	Fr.
1. Nachfinanzierung des Schanzentunnels, der Aarebrücke und der Stützmauer an der Tiefenaustrasse (ausgeführt) – Subtotal 1 - 3 hiervor	7 700 000.—
2. Sanierung der Verkehrsanlagen in Worblaufen (teilweise ausgeführt)	16 000 000.—
3. Verbindungsgeleise Worblaufen-Papiermühle, (teilweise ausgeführt)	5 000 000.—
Totalbetrag	28 700 000.—

Die Zusammenstellung zeigt, dass der Kantonskredit ausreicht, um die Bauarbeiten in Worblaufen bis zum Jahre 1970 zum Abschluss zu bringen, dass aber für das letzte Baulos der SZB, die Tieferlegung und Ausbau auf Doppelspur zwischen Schanzentunnelende-Nord und dem Westkopf der neuen Aarebrücke der SZB, voraussichtlich nur noch eine bescheidene Kreditrestanz verbleiben wird. Deren Finanzierung muss daher zum grösseren Teil oder möglicherweise vollständig der dritten Privatbahnhilfe des Kantons Bern zugeschieden werden. Für das Bauvorhaben Tieferlegung und Doppelspur darf mit Beiträgen der Stadt Bern und des Bundes gerechnet werden.

Zusammenfassend hat sich auch die zweite bernische Privatbahnhilfe auf die einzelnen Unternehmungen recht vorteilhaft ausgewirkt. Soweit die Bahnen Kredite erhielten, konnte vor allem das Rollmaterial wesentlich erneuert werden und machte besonders bei den Schmalspurbahnen im Oberaargau (OJB/SNB), die Trennung von Bahn und Strassen gute Fortschritte. Die gleichen Verbesserungen werden in den nächsten zwei Jahren auch bei der BTI eintreten, vorausgesetzt, dass der Grosse Rat das ihm unterbreitete Sofortprogramm, das bezüglich der künftigen Traktionsart keinerlei Präjudiz schafft, genehmigen wird. Schliesslich wird auch das neue Verbindungsgeleise der SZB zwischen Worblaufen und der Papiermühle Verkehrsverbesserungen zwischen Bahn und Strasse in einem sehr stark belasteten Verkehrsraum bringen.

III.

Die Notwendigkeit einer dritten bernischen Privatbahnhilfe

Wie einleitend erwähnt, hat der Bund mit Beschluss der eidgenössischen Räte vom 1. März 1967 die Notwendigkeit einer dritten Privatbahnhilfe bejaht. In der Botschaft des Bundesrates vom 1. Juli 1966 wurde der fünf Jahre umfassende Betrag mit 200 Millionen Franken bemessen, später aber auf 150 Millionen Franken reduziert. Die Kürzung erfolgte vor allem aus finanzpolitischen Erwägungen, wobei aber die Laufzeit nicht unbedingt auf fünf Jahre festgesetzt wurde.

Das Verkehrsamt des Kantons Bern hat auf Grund der ursprünglichen Bundessumme bei den bernischen Privatbahnen des allgemeinen Verkehrs

eine Umfrage gemacht, um die Kreditbedürfnisse bis zum Jahre 1973 in Erfahrung zu bringen. Die detaillierten Angaben der einzelnen Verwaltungen ergaben einen Kapitalbedarf von rund sechzig Millionen Franken. Als bekannt wurde, dass der Bund seinen Kredit auf 150 Millionen Franken reduzieren werde, mussten auch kantonsseitig Kürzungen geprüft werden. Sie waren insbesondere auch notwendig, um den Sechsjahres-Finanzplan des Kantons nicht zu stark zu belasten. Unsere Untersuchungen zeigten die Möglichkeit der Bemessung eines dritten kantonalen Rahmenkredites mit vierzig Millionen Franken. Diese Summe konnte im erwähnten Finanzplan des Kantons berücksichtigt werden.

Mit den uns gemeldeten weitern Bedürfnissen ist die Fortsetzung der Privatbahnhilfe ohne Zweifel richtig, weil damit auch angemessene Bundesanteile gesichert werden können. Wie stark der Kanton Bern an den beiden ersten Rahmenkrediten des Bundes beteiligt war, geht aus der Tatsache hervor, dass auf die bernischen Bahnen rund dreissig Prozent der zur Verfügung gestellten Bundesmittel entfielen. Der Kanton Bern steht aber auch bezüglich den bisher von ihm selber erbrachten Leistungen im Vergleich zu allen übrigen Kantonen mit rund 36 Millionen Franken deutlich an der Spitze. In diesem Betrag sind indessen nur die Kantonsbeiträge berücksichtigt, die auf Grund von mit dem Bund vereinbarten Erneuerungsprogrammen, ausbezahlt wurden. Die zusätzlichen Kantonsleistungen sind darin nicht enthalten.

Eine dritte bernische Privatbahnhilfe ergibt sich insbesondere auch aus der Tatsache, dass mit Ausnahme der Lötschbergbahn (BLS) sämtliche 15 Bahnen, an denen der Kanton interessiert ist, seit einigen Jahren mit Betriebsfehlbeträgen abschlossen, deren Totalbetrag sich im Jahre 1966 auf rund 15 Millionen Franken belief. Wohl werden die Fehlbeträge nach Artikel 58 und 60 des Eisenbahngesetzes von Bund und Kantonen gedeckt und zwar unter Einschluss der vorgeschriebenen Jahresabschreibungen. Die damit den Bahnen zufliessenden Mittel reichen zu bescheidenen Erneuerungsarbeiten aus, nicht aber für umfassende technische Programme und vor allem nicht zur Anschaffung neuer Fahrzeuge, die nur auf Grund von Artikel 56 des Eisenbahngesetzes in Zusammenarbeit mit dem Bund finanziert werden können.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass mit den bisher zur Verfügung stehenden Bundes- und Kantonskrediten bei einzelnen Bahnen lediglich sogenannte «Dringlichkeits- oder Notprogramme» finanziert werden konnten. Wir verweisen auf die Zahlen in den Abschnitten I und II hiervor. Die Erhebungen des Verkehrsamtes zeigten, dass bei verschiedenen Unternehmungen Erneuerungsbedarf vorhanden ist, für welchen die Bundeshilfe nicht, beziehungsweise nur in bescheidenem Umfange in Anspruch genommen werden kann. Zu erwähnen sind die Arbeiten zur Fortsetzung der Trennung von Schmalspurbahnen von öffentlichen Strassen, Sicherung oder Beseitigung von Niveauübergängen, Neu- oder Umbau von Stationsgebäuden und übrigen Hochbauten, Erweiterung von Geleiseanlagen in Bahnhöfen und Stationen usw.

Die Notwendigkeit einer dritten kantonalen Hilfe ergibt sich aber auch zur Beendigung der Sanierung der Verkehrsanlagen der SZB zwischen Worblaufen und dem Nordportal des Schanzentunnels in Bern, worüber wir uns im Abschnitt II bereits geäussert haben.

Schliesslich ist auf die besondere Lage der drei von der BLS mitbetriebenen Bahnen (Bern-Neuenburg, Gürbetal-Bern-Schwarzenburg, Simmentalbahn) aufmerksam zu machen. Der Lokomotivpark dieser drei Bahnen befindet sich in einem Überalterungszustand, der überdurchschnittlich hohe Unterhaltskosten erfordert, wobei die Fahrzeuge im Tageseinsatz trotzdem unrationell bleiben. Da der Rückkauf der BLS-Gruppe durch den Bund aus Gründen, auf die wir hier nicht näher eintreten wollen, eine erhebliche Verzögerung erleiden kann, muss in einem dritten kantonalen Rahmenkredit ein genügender Betrag in Reserve gehalten werden, um den drei Bahnen gegebenenfalls weitere Hilfe angedeihen lassen zu können.

IV.

Der Erneuerungsbedarf der einzelnen Bahnen

Die uns von den bernischen Bahnen zur Kenntnis gebrachten weitern Erneuerungsbedürfnisse sind sehr verschiedener Art. Sie zeigen, dass unterschieden werden muss zwischen Bahnen, für deren Bedarf mit der Bundeshilfe nach Eisenbahngesetz voraussichtlich gerechnet werden kann, und übrigen Programmen, wofür nach konstanter Praxis Bundesbeiträge nicht, oder nur in beschränktem Umfange in Frage kommen werden. Im letztern Falle überlässt der Bund den Kantonen die Hilfeleistung. Er behält sich aber bei Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, die Kantone zur Finanzierung gewisser Arbeiten und Anschaffungen zu verpflichten. Dieser Grundsatz wird insbesondere für die sogenannten Vorortsbahnen angewendet. In den beiden folgenden Unterabschnitten A) und B) tragen wir diesen Besonderheiten Rechnung:

A) Kapitalbedarf für mit dem Bund zu vereinbarende Programme

Kantonsanteil Fr.

1. Emmental-Burgdorf-Thun-Bahn (EBT):

In den bisherigen zwei Hilfeleistungsprogrammen konnten keine Bundes- und Kantonsmittel zum Bau der schon seit Jahren dringend notwendigen Doppelspur zwischen Oberburg und Hasle-Rüegsau vorgesehen werden. Dafür sind Kosten von rund 10 Millionen Franken erforderlich, wobei der Landerwerb nicht inbegriffen ist. Er wurde dem Kredit gemäss GRB vom 10. November 1966 zugeschieden. Ferner sollte die EBT in den kommenden Jahren weitere Niveauübergänge durch Über- oder Unterführungen ersetzen. Der in Aussicht zu nehmende Kantonskredit wird mit ..... 6 000 000.— zu bemessen sein.

Kantonsanteil Fr.

2. Vereinigte Huttwil-Bahnen (VHB):

Mit dem Erneuerungsprogramm gemäss GRB vom 15. Februar 1962 konnten keine Lokomotiven für den Güterzugsdienst angeschafft werden. Dieser Mangel sollte beseitigt werden. Wünschenswert ist auch die Anschaffung weiterer Personenwagen. Der in Aussicht zu nehmende Kantonskredit wird mit ..... 2 000 000.— zu bemessen sein.

3. Montreux-Oberland-Bahn (MOB):

Mit dem Erneuerungsprogramm gemäss GRB vom 20. Mai 1964 wurden die Bedürfnisse der Strecke Zweisimmen-Lenk nicht berücksichtigt, weil der Bund deren Umbau auf Normalspur und Anschluss an die Simmentalbahn (SEZ), beziehungsweise Umstellung auf Autobusbetrieb, in Aussicht nahm. Seither hat sich gezeigt, dass der Bau von 12 Kilometer Normalspurbahn rund 20 Millionen Franken kosten würde, und deshalb wegen den Kosten nicht in Frage kommen kann. Ein Erneuerungsprogramm der Schmalspurstrecke beläuft sich auf rund 5 Millionen Franken. Der Kantonsbeitrag dafür wird mit .... 2 500 000.— zu bemessen sein.

4. Berner Oberland-Bahnen (BOB):

Im ersten Erneuerungsprogramm gemäss GRB vom 21. Februar 1963 fehlten die Mittel zum Neubau der Depotwerkstätte der BOB in Zweilütschinen. Der heutige Bau stammt weitgehend noch aus der Gründungszeit der Bahn und der damaligen Dampftraktion. Der Neubau ist dringlich, weil kein genügender Einstellraum für die neuen Fahrzeuge besteht. Der Kantonsbeitrag für dieses Programm kann mit ..... 2 000 000.— bemessen werden.

5. Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn (SZB):

Wie weiter vorne erwähnt, reichen die 30 Millionen Franken nach Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 aus, um die Verkehrsanlagen in Worblaufen und das Verbindungsgeleise ab dort nach der Papiermühle in vollem Umfange zu finanzieren. Es bleibt aber voraussichtlich nur eine kleine Kreditrestanz, die nicht ausreicht, um die zwei Kilometer messende Strecke Worblaufen bis Schanzentunnelende auf Doppelspur auszubauen und diese in Tieflage zu verlegen. Dieses Bauvorhaben ist mit rund 21 Millionen Franken veranschlagt. Vom Bund und der Stadt Bern werden Beiträge von je 7 Millionen Franken erwartet, die gegenseitig noch zu beraten und zu vereinbaren sind. Ferner soll in Zollikofen die letzte, bei der SZB noch verbleibende Strassenstrecke von rund 1300 Meter auf Eigentracé verlegt werden. Der kantonsseitige Aufwand für beide Bauvorhaben wird mit .. 9 000 000.— zu bemessen sein.

6. Biel-Täuffelen-Ins-Bahn (BTI):

Das Sofortprogramm, das in der Novembersession 1967 des Grossen Rates zur Beratung und Beschlussfassung kommt, enthält keine Mittel zur Anschaffung von neuem Rollmaterial. Vorausgesetzt, dass der Bund die Erhaltung der BTI als Bahn bejaht, werden mit rund 5 Millionen Franken drei Pendelkompositionen vom Typ «SZB 1965» anzuschaffen sein. Der Kantonsbeitrag dafür wird mit ..... 2 500 000.— zu bemessen sein. Wird die Bahn auf Autobusbetrieb umgestellt, kann mit dem gleichen Betrag die schienenfreie Traktion finanziert werden.

Für die summarisch beschriebenen sechs Erneuerungsprogramme darf mit einer angemessenen Bundesbeteiligung gerechnet werden, und zwar mit Ausnahme der No. 5 (SZB) mit dem Regelteiler 1:1. Der Aufwand des Kantons für die sechs Bahnen darf mit ..... 24 000 000.— bemessen werden.

B) Kapitalbedarf für Ergänzungsprogramme zulasten des Kantons Bern

7. Vereinigte Bern-Worb-Bahnen (VBW):

Mit dem Erneuerungsprogramm für die Worblentallinie, das in der Novembersession 1967 des Grossen Rates zu beraten und zu beschliessen sein wird, verpflichtet der Bund auf Grund einer Vereinbarung, zulasten der dritten bernischen Privatbahnhilfe den Kanton, ein Ergänzungsprogramm zu finanzieren, das mit einem Betrag von ..... 7 000 000.— bemessen wird. Es umfasst die Trennun von Bahn und Strasse in der Papiermühle und den Neubau des Depot- und Werkstättegebäudes in Worb. Weitere Bauvorhaben sind für die VBW-Linie über Muri-Bern-Kirchenfeld vorgesehen.

8. Oberaargaubahnen (OJB/SNB):

Mit den beiden Erneuerungsprogrammen auf Grund der GRBs vom 19. Februar 1964 konnten beide Bah-

Kantonsanteil Fr.

nen weitgehend auf einen technisch zeitgemässen Stand gebracht werden. Das gilt insbesondere für deren Trennung von den Staatsstrassen No. 5, beziehungsweise 97, nicht weniger aber auch bezüglich Rollmaterial, das 1966 in Betrieb genommen wurde. Die Zahl der neuen Fahrzeuge wurde etwas knapp bemessen. Durch die steigende Zahl der beförderten Personen wird die Anschaffung von mindestens zwei weiteren Triebwagen und ein bis zwei Zugführungswagen notwendig. Ferner bleibt bei den OJB noch eine letzte Strecke von der Strasse 97 auf eine Länge von rund 600 Meter abzutrennen. Schliesslich muss bei der in die Wege geleiteten Einführung der OJB in den SBB-Bahnhof Langenthal mit zusätzlichen Kosten gerechnet werden. Der Kapitaleinsatz des Kantons ist mit ..... 3 000 000.— zu bemessen. Die Zuteilung auf die beiden Bahnen, die in Betriebsgemeinschaft stehen, wird offengelassen. Die Bundes- und bernischen Kantonsbehörden werden den Kapitaleinsatz neuerdings zum Anlass nehmen, um die Fusion beider Bahnen in die Wege zu leiten.

9. Verbesserungen Schiene-Strasse und Reserve:

Wie in den beiden früheren bernischen Volksbeschlüssen muss ein genügender Betrag reserviert werden für Bauvorhaben zur Trennung von Bahn und Strasse, Beiträgen an die Beseitigung von Niveauübergängen und für weitere Massnahmen, zu welchen der Kanton in kommenden Vereinbarungen mit dem Bund verpflichtet wird, Mehrleistungen verbindlich oder freiwillig zu übernehmen.

Die Reserve soll mit einem Kantonsanteil von ..... 6 000 000.— dotiert werden, weil die weitern Bedürfnisse technischer Art der drei von der BLS mitbetriebenen Linien (BN, GBS, SEZ) vorsorglich mitzuberücksichtigen sind. Kommen die in die Wege geleiteten Rückkäufe der BLS-Gruppe während der Laufzeit der dritten Privatbahnhilfe zustande, braucht die Reserve zugunsten der drei Bahnen nicht in Anspruch genommen werden. Sie kann in diesem Falle für andere, kantonsseitig zu finanzierende Bauarbeiten verwendet werden. Erleidet die Angelegenheit eine wesentliche Verzögerung, müssen die bernischen Behörden in der Lage sein, entsprechenden Kapitaleinsatz für die drei Bahnen in die Wege zu leiten.

Kantonsanteil Fr.

Zusammenfassend können die weitern Kantonsleistungen für eine dritte bernische Privatbahnhilfe mit einem Betrag von insgesamt ..... 40 000 000.— veranschlagt werden.

Davon entfallen auf den Unterabschnitt A) rund 24 Millionen Franken, während für Ergänzungsprogramme und die Reserve nach B) rund 16 Millionen Franken vorgesehen werden. Das Schwergewicht des künftigen Kapitaleinsatzes liegt – wie bei den Volksbeschlüssen vom 5. Juli 1959 und 8. Dezember 1963 – deutlich bei den mit dem Bund auf Grund des Eisenbahngesetzes zu vereinbarenden weitern Erneuerungsprogrammen allgemeiner Art.

V.

Die Zuteilung der Kredite an die einzelnen Bahnen

Die im vorstehenden Abschnitt aufgeführten Zahlen beruhen zum Teil auf Kostenvoranschlägen, während es sich bei einzelnen Unternehmungen lediglich um Kostenschätzungen handelt. Unsere Zuteilung kann daher nicht als verbindlich betrachtet werden. Die gleichen Voraussetzungen galten auch für die zwei ersten Volksbeschlüsse über die Privatbahnhilfe. Unser Vorgehen entspricht ferner demjenigen des Bundes.

Wir empfehlen dem Grossen Rat, zuhanden der Volksabstimmung für die dritte bernische Privatbahnhilfe, einen Rahmenkredit von 40 Millionen Franken in Aussicht zu nehmen und im Volksbeschluss den Grossen Rat zu ermächtigen, die Zuteilung der zur Verfügung gestellten Mittel auf Grund von besonderen Kreditvorlagen durch den Grossen Rat zu vollziehen. Soweit es sich um Kredite handelt, die mit dem Bund und gegebenenfalls Nachbarkantonen auf Grund von Vereinbarungen gewährt werden, sollen nach bisheriger Praxis der Bund im Benehmen mit dem Regierungsrat den zeitlichen Ablauf des Kapitaleinsatzes ordnen.

Nach der bisherigen Praxis des Bundes erfolgt die Auszahlung der Kredite in der Regel teilweise gegen Aushändigung von Vorzugsaktien, weil meistens das Aktienkapital der Bahnen angemessen erhöht wird. Ein von Fall zu Fall zu bemessender Anteil der bewilligten Kredite wird in Form von bedingt rückzahlbaren Subventionen gewährt. Der Bund wählte diese Art des Kapitaleinsatzes in der Annahme, es könnte einzelnen Bahnen nach gründlicher Erneuerung von Anlagen und des Rollmaterials möglich sein, den Geldgebern aus Abschreibungsmitteln Rückzahlungen zu leisten. In welchem Ausmasse das zutreffen wird, bleibe dahingestellt. In der Staatsrechnung des Kantons wird diese Leistungsart als Darlehen aufgeführt.

Schliesslich wird ein weiterer Teil der Kredite als Beiträge à fonds perdu ausbezahlt. Es handelt sich dabei insbesondere um Anteile der öffentlichen Hand, die in der Baurechnung der Bahnen nicht aktiviert werden können. Diese Leistungsart gilt vor allem für Verbesserungen an Geleise- und Fahrleitungsanlagen.

Die drei erwähnten Arten des Kapitaleinsatzes werden in der Regel zu gleichen Teilen dem Bund und den beteiligten Kantonen zugeschieden. Mit der Beteiligung am Aktienkapital erhält die öffentliche Hand Sitz und Stimmrecht in den Verwaltungsorganen der mit Krediten bedachten Unternehmungen und damit einen direkten Einfluss in deren Geschäftsablauf. In der dritten bernischen Privatbahnhilfe wird das bisherige Vorgehen, das sich bewährt hat, weitergeführt.

Nachdem die eidgenössischen Räte am 1. März 1967 einen dritten Rahmenkredit des Bundes von 150 Millionen Franken bewilligt haben und der bundesrätliche Berichterstatter die Möglichkeit einer Fortsetzung der Investitionshilfe nach Eisenbahngesetz vor Ablauf von fünf kommenden Jahren bejahte, scheinen uns einige Überlegungen über die künftigen Ergänzungsmassnahmen des Kantons Bern am Platze zu sein.

VI.

Der zeitliche Ablauf des Kapitaleinsatzes

Unter Bezugnahme auf die Beratungen des dritten Rahmenkredites des Bundes (BB vom 1. März 1967) bezüglich dessen Laufzeit, müsste kantonsseitig der Ergänzungskredit auf die bundesseitigen Überlegungen abgestimmt werden. Immerhin muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der kantonale Kapitaleinsatz auf Grund der zweiten Privatbahnhilfe vom 8. Dezember 1963 voraussichtlich bis zum Jahre 1970 fortdauern wird. Die eingetretenen Verzögerungen sind unter anderem auch auf den im Sommer 1966 erschienenen Bericht der Expertenkommission des Bundesrates zurückzuführen, die unter Vorsitz von Herrn Professor Stocker die allgemeine Überprüfung der Bundessubventionen zu bearbeiten hatte. Nachdem die bundesrätlichen Anträge vom 17. Januar 1967 in den eidgenössischen Räten bezüglich des Eisenbahngesetzes mit grosser Wahrscheinlichkeit zu keinen Änderungen gesetzlicher Art führen werden, kann mit der Fortsetzung der Bundeshilfe auf bisheriger Grundlage gerechnet werden.

Im zeitlichen Ablauf der Hilfeleistung zugunsten der Bahnen muss aber zwischen Bundesleistungen und Beiträgen des Kantons Bern auf einen Unterschied hingewiesen werden. Die drei bisherigen Privatbahnkredite der Bundesversammlung umfassten alle Leistungsarten des Bundes, das heisst Beiträge für technische Verbesserungen (Art. 56 des Gesetzes), für Betriebsumstellungen (Art. 57), Deckung von Betriebsfehlbeiträgen (Art. 58) sowie Hilfe bei Naturschäden (Art. 59). Demgegenüber betreffen die beantragten Kantonsleistungen für die dritte bernische Privatbahnhilfe lediglich die technischen Verbesserungen, die auf Grund von Artikel 56 des Eisenbahngesetzes des Bundes zum Einsatz kommen sollen. Die jährlichen Kantonsleistungen zur anteilsmässigen Deckung von Betriebsfehlbeträgen werden jeweilen in der Novembersession des Grossen Rates im Zusammenhang mit der Behandlung des Voranschlages des Staates bewilligt.

Ferner muss kantonsseitig das zeitliche Überlappen zweier Kantonskredite auf Grund von Volksbeschlüssen inskünftig tunlichst vermieden werden. Soweit Kredite für die SZB beantragt werden, ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass auf Grund des Volksbeschlusses vom 8. Dezember 1963 die Kantonsmittel bis und mit 1970 ausreichen. Für die übrigen Bahnen erstreckt sich der kantonale Kapitaleinsatz auf Grund von Grossratsbeschlüssen ebenfalls bis voraussichtlich in das Jahr 1970. Die ursprünglich vorgesehene Laufzeit des zweiten bernischen Volksbeschlusses (1963 bis 1967) wird also um einige Jahre hinausgezögert.

Um allen Besonderheiten Rechnung zu tragen, kann die Laufzeit des dritten bernischen Volksbeschlusses zeitlich auf die Jahre 1971 bis und mit dem Jahre 1976 bemessen werden. Soweit technische Verbesserungsprogramme mit dem Bund auf Grund des Eisenbahngesetzes zu vereinbaren sind, hat sich aber der kantonale Kapitaleinsatz nach den Überlegungen der Aufsichtsbehörde des Bundes zu richten.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über den bisherigen zeitlichen Ablauf des Kapitaleinsatzes zulasten der beiden Volksbeschlüsse der Jahre 1959 und 1963:

Jahre	Volksbeschluss vom 5. 7. 1959		Volksbeschluss vom 8. 12. 1963	
	Technische Verbesserungen	Tilgung von Fremdkapital	Technische Verbesserungen	Bauvorhaben der SZB
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1960	—	640 000	—	—
1961	1 115 645	2 256 700	—	—
1962	2 008 100	2 043 215	—	—
1963	9 046 000	2 656 700	—	—
1964	7 600 000	605 900	3 920 000	1 000 000
1965	3 845 355	499 612	4 063 936	5 000 000
1966	981 900	499 135	3 300 064	5 000 000
1967*	—	500 000	3 940 000	5 000 000
1968*	—	500 000	4 685 000	5 000 000
Total	24 597 000	10 201 262	19 909 000	21 000 000

*) Voranschlag

Die Zahlenreihen des zweiten Volksbeschlusses zeigen, dass die bereitgestellten Mittel voraussichtlich bis und mit dem Jahre 1970 ausreichen werden, so dass die Laufzeit der dritten Privatbahnhilfe auf die Jahre 1971 bis und mit 1976 hinausgerückt werden kann. Es ergibt sich für die in Aussicht genommenen sechs Jahre Laufzeit ein mittlerer Jahresaufwand von sechs bis sieben Millionen Franken. Im Vergleich zu den obenstehenden Zahlen des zweiten Volksbeschlusses tritt mit dem Jahre 1971 eine Reduktion gegenüber den jetzigen Ausgaben gemäss Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 ein.

Wenn wir den dritten Volksbeschluss bereits im Jahre 1968 zur Volksabstimmung in Aussicht nehmen liegt die Begründung darin, dass die bisher zur Verfügung gestellten Mittel bis Ende 1967 in vollem Umfange zweckgebunden den einzelnen Bahnen zugeteilt sein werden. Um mit den Bundesbehörden weitere Vereinbarungen treffen zu können, müssen die beantragten Mittel vom Volk bewilligt sein.

VII.

Zukunftsaussichten der bernischen Bahnen

Im Zusammenhang mit dem Bericht der vom Bundesrat eingesetzten Kommission, die unter Vorsitz von Herrn Professor Stocker (Bern) eine allgemeine Überprüfung der Bundessubventionen durchzuführen hatte, wurde in der Novembersession des Grossen Rates mit zwei Motionen (Mathys und Haltiner) unter anderm vom Regierungsrat Auskunft über die künftige wirtschaftliche Entwicklung der bernischen Privatbahnen verlangt. In einem Bericht vom Januar 1967 hat die kantonale Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft die Gründe der in den letzten Jahren eingetretenen unerfreulichen Finanzlage der bernischen Bahnen dargelegt. Im Gegensatz zu früheren krisenhaften Entwicklungen, die vor allem auf Verkehrsrückgang zurückzuführen waren, handelt es sich heute eindeutig um eine Kostenkrise, die besonders in den sieben letzten Jahren recht massiv einsetzte. Im Jahre 1959 wiesen zehn bernische Bahnen einen Betriebsfehlbetrag von rund fünf Millionen Franken auf. Im Jahre 1966 konnte nur noch die BLS einen positiven Rechnungsabschluss erbringen. Der Fehlbetrag der übrigen fünfzehn Bahnen betrug rund 15,5 Millionen Franken. Innerhalb von acht Jahren haben sich die gesamten Betriebsfehlbeträge annähernd verdreifacht, wobei aber in den Jahren 1964, 1965 und 1966 eine deutliche Ausflachung der vorher steil ansteigenden Fehlbetragskurve festzustellen ist. Diese Entwicklung muss zum grossen Teil den Preisen und Löhnen zugeschrieben werden. Eine gewisse Rolle spielten aber auch die technischen Erneuerungsprogramme, mit welchen erhebliche Eigenleistungen der Bahnen aus Abschreibungen und in Form von nicht aktivierbarem Bau- und Erneuerungsaufwand verbunden waren. Beide Massnahmen ergaben eine überdurchschnittlich hohe Belastung der Betriebsrechnungen.

Die weiter oben erwähnte Kostenkrise erläuterten wir im Bericht vom Januar 1967 summarisch wie folgt: In den Jahren 1959 bis und mit 1965 ist der Betriebsertrag der sechzehn bernischen Bahnen im Mittel um rund 46 Prozent gestiegen. Ungefähr zwanzig Prozent davon können zwei Tariferhöhungen zugeschieden werden, während etwa 25 Prozent auf das Wachsen der Transportmengen entfallen.

Demgegenüber stieg der Betriebsaufwand in den Vergleichsjahren im Mittel der sechzehn Bahnen um rund 59 Prozent, oder ungefähr 13 Prozent mehr als die Erträge. Wesentlich beteiligt war an dieser Entwicklung der Personalaufwand zufolge bundesrätlicher Richtlinien über die mittleren Personalkosten defizitärer Bahnen vom Jahre 1961, beziehungsweise 1964. Mit diesen Normen wurden die Personalaufwendungen (Löhne und Zulagen, Dienstkleider, Nebenbezüge, Sozialaufwendungen usw.) in ein in Prozenten abgestuftes Verhältnis zu den Bundesbahn-Personalkosten gebracht. Die Abstufung nach unten richtet sich nach den Betriebs- und Verkehrsleistungen der einzelnen Bahnen. Unternehmungen, die in Betriebsgemeinschaft stehen, werden als Einheit betrachtet. Mit den bundesrätlichen Richtlinien sind die Personalaufwendungen der sechzehn bernischen Privatbahnen in den sieben Vergleichsjahren um rund 68 Prozent gestiegen. Dieses überdurchschnittliche Ansteigen ist darauf zurückzuführen, dass vor dem Inkrafttreten der Richtlinien die meisten Bahnen erheblich niedrigere mittlere Personalaufwendungen hinzunehmen hatten.

Beim Sachaufwand unterlagen die Bahnen in den erwähnten Vergleichsjahren zum grössten Teil den Preis- und Lohnentwicklungstendenzen des Baugewerbes (Tiefbau), beziehungsweise der Metall-, und Maschinenindustrie. Der Kostenauftrieb belief sich im Mittel auf 49 Prozent, wobei zu berücksichtigen ist, dass die meisten Bahnen mit dem Bestehen der Schutzbestimmungen des siebenten Abschnittes des Eisenbahngesetzes früher zurückgestellten Unterhalt von Anlagen und Rollmaterial aufzuholen versuchten.

Mit diesen Feststellungen ergeben sich auch gewisse Möglichkeiten, über die künftige Entwicklung der bernischen Privatbahnen eine Prognose zu stellen. Sie bleibt aber mit allerhand Unsicherheitsfaktoren behaftet. Beim Personentransport darf in kommenden Jahren vor allem für Bahnen, die in mittlere oder grosse Ballungsräume wie Bern, Thun und Biel führen, mit weitern Zuwachsraten gerechnet werden. Immerhin bleibt zu erwähnen, dass die Erträge weniger deutlich zunehmen werden, als die Zahl der beförderten Personen. Die meisten bernischen Privatbahnen weisen einen intensiven Berufsverkehr mit Abonnementen auf. Bei der SZB und den VBW beträgt der Anteil dieser Transportart heute schon rund 65 bis 70 Prozent.

Im Gütertransport muss die künftige Entwicklung mit einiger Vorsicht beurteilt werden. Es ist nicht zu übersehen, dass die Privatbahnen im Kanton Bern in der Regel wenig industrialisierte Gegenden bedienen. Vor allem fehlen in diesen Regionen mit wenigen Ausnahmen die sogenannten gewichtsintensiven Gewerbe- und Industrieniederlassungen. Mit diesen Voraussetzungen verlagert sich das Schwergewicht des Eisenbahntransportes, wie bereits in den letzten zwanzig Jahren, mehr und mehr auf den personal- und kostenintensiven Personentransport. Damit müssen inskünftig bei den meisten bernischen Bahnen Kostenbildungsfaktoren mitberücksichtigt werden, die bisher lediglich für Stadt- oder Vorortsbetriebe Geltung hatten.

Die Privatbahnen des allgemeinen Verkehrs der Schweiz sind in der Gestaltung ihrer Tarife keineswegs frei, sondern sie unterliegen auf Grund ihrer Konzessionen der aufsichtsbehördlichen Betrachtungsweise des Bundes. Während und nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Eisenbahntarife in nur ungenügendem Ausmasse den unablässig steigenden Betriebsaufwendungen angepasst. Seit dem Jahre 1939 kletterte der Konsumentenindex von 100 auf 236 Punkte. Der Lohnindex für Angestellte und Arbeiter bewegt sich mit 1939 = 100 zurzeit bei 300 und mehr Punkten. Schliesslich sei erwähnt, dass beispielsweise der Anschaffungspreis eines Schmalspurmotorwagens von 250 000 Franken (1948) auf 800 000 Franken (1967) stieg. Demgegenüber weist der mittlere Tarifindex der Bundes- und Privatbahnen zurzeit (1939 = 100) einen Stand von 170 auf. Mit diesen Zahlen dürfte die Kostenkrise, die seit einigen Jahren die Privat-

bahnen überschattet, und die auch auf die Bundesbahnen übergegriffen hat, genügend erläutert sein.

Diese Voraussetzungen werden inskünftig auch die Hilfeleistungsmassnahmen des Bundes auf Grund des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 stark beeinflussen. Da dieses Gesetz ein Zusammenwirken zwischen Bund und den beteiligten Kantonen voraussetzt, sind auch Schlussfolgerungen über künftige Privatbahnlasten des Kantons Bern bezüglich Leistungen für technische Verbesserungen zu ziehen. Vorbehalten bleibt dafür die Übernahme der BLS-Gruppe (BLS, BN, GBS, SEZ) durch den Bund und deren Eingliederung in das Netz der Bundesbahnen gemäss den vom Grossen Rat genehmigten Verträgen (Februar 1966). Während diese in den Generalversammlungen der Aktionäre der drei mitbetriebenen Bahnen (BN, GBS, SEZ) genehmigt wurden, bildet der mehrheitlich zustimmende BLS-Beschluss zurzeit Gegenstand richterlicher Beurteilung, weil er von einer Aktionärengruppe angefochten wurde. Die künftige bernische Privatbahnpolitik und insbesondere die bernischen Privatbahnlasten werden sich danach richten müssen, ob die BLS-Gruppe an den Bund übergeht, oder ob der bisherige Zustand weiterbestehen bleibt.

Bezüglich Hilfeleistung des Kantons Bern für technische Verbesserungen und weitern kantonalen Massnahmen zugunsten der einzelnen Unternehmungen, sind zurückblickend auf die letzten sieben Jahre einige Besonderheiten zu berücksichtigen: Der Volksbeschluss vom 5. Juli 1959 enthielt für technische Verbesserungen einen Kantonsbetrag von 25 Millionen Franken. Er reichte aus, um acht Bahnen in wesentlichem Umfange technisch zu erneuern.

Der weitere Kredit von 17 Millionen Franken wurde gewährt zur Tilgung von festverzinslichem Fremdkapital einzelner, im Abschnitt I hiervor erwähnten Unternehmungen. Hier handelte es sich um eine Einmalleistung, die sich nicht mehr wiederholen wird, weil keine verbindliche Schuldverpflichtungen mehr bestehen. Mit Ausnahme einer noch zu treffenden neuen Regelung des diesbezüglichen Kapitaleinsatzes bei der EBT im Jahre 1970, kann die Fremdkapitaltilgung als abgeschlossen betrachtet werden.

Der zweite bernische Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963 enthielt ebenfalls eine Besonderheit, weil in dessen Ziffer 2 dreissig Millionen Franken für die Bauvorhaben der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn (SZB) in Bern und Worblaufen einbezogen wurden. Bis auf ein Baulos – Tieferlegung und Ausbau auf Doppelspur Worblaufenbrücke bis Schanzentunnelende Nord – das der bernischen Privatbahnhilfe III zugeschieden werden muss, handelt es sich aber ebenfalls um Aufwand, der für weitere Hilfeleistungsmassnahmen kantonsseitig nicht mehr berücksichtigt werden muss.

Die dritte bernische Privatbahnhilfe bedeutet daher den Übergang zu künftigen Hilfeleistungen nach Eisenbahngesetz, die weitgehend von bisherigen Besonderheiten entbunden sein wird. Der weitere Kapitaleinsatz des Kantons wird sich vor allem auf die laufende technische Hilfe und die Deckung von Fehlbeträgen erstrecken können. Nach Vollendung der Privatbahnhilfe III des Kantons Bern schätzen wir den Kantonsaufwand für weitere technische Verbesserungen auf jährlich zwei bis drei Millionen Franken, je nachdem die von der BLS mitbetriebenen Bahnen (BN, GBS, SEZ) weiterhin zu berücksichtigen sind, oder durch Übernahme durch den Bund und Eingliederung in das SBB-Netz wegfallen.

VIII.

Zusammenfassung

Der beantragte Kredit für die dritte bernische Privatbahnhilfe kann mit den Leistungen des Kantons auf Grund des Eisenbahngesetzes und dessen Artikel 56, sowie den in den ersten beiden Volksbeschlüssen enthaltenen zusätzlichen Massnahmen, wie folgt dargestellt werden:

	Kredite nach Eisenbahngesetz Fr.	Zusatzkredite des Kanton Bern Fr.
1. Volksbeschluss vom 5. Juli 1959	25 000 000	17 000 000 [1]
2. Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963	30 000 000	30 000 000 [2]
3. Volksbeschluss 1968 ..	40 000 000	—
Total	95 000 000	47 000 000

[1]) Fremdkapitaltilgung

[2]) Bauvorhaben SZB Bern/Worblaufen

Der Gesamtbetrag von 142 Millionen Franken setzt sich ziemlich genau zu zwei Dritteln aus Kantonsleistungen zusammen, die zum grössten Teil mit dem Bunde nach dessen Eisenbahngesetz vereinbart wurden. Ein Drittel des Kantonskredites entfiel auf zusätzliche Massnahmen des Kantons, die aber ganz oder weitgehend als Einmalleistungen zu betrachten sind. Wie erwähnt, brachte die erste Privatbahnhilfe die Möglichkeit der vollständigen Tilgung von Fremdkapitalien. Der Sonderkredit von 30 Millionen Franken im zweiten Volksbeschluss reichte aus, um die Bauvorhaben der SZB in Worblaufen und weitere Baulose in Bern zu finanzieren. Einzig das letzte Baulos (Tieferlegung und Doppelspur) muss der dritten bernischen Privatbahnhilfe zugeschieden werden. Mit gleichen zusätzlichen Leistungen wird in künftigen weitern kantonalen Hilfeleistungsmassnahmen nicht mehr zu rechnen sein. Setzt man voraus, dass die BLS-Gruppe während der Laufzeit des dritten Volksbeschlusses an den Bund abgetreten werden kann, darf mit einer weitern angemessenen Reduktion künftigen Kapitaleinsatzes des Kantons für technische Erneuerungsprogramme der bernischen Privatbahnen gerechnet werden. In unserer Vorlage an den Grossen Rat vom Januar 1966 betreffend die Übernahme der BLS-Gruppe durch den Bund haben wir die Entlastung des Kantons Bern mit rund zwanzig Prozent geschätzt und bemerkt, auch damit werde der Kanton Bern mit einem Netz von rund 370 km ihm verbleibenden Privatbahnen gegenüber allen andern Kantonen voraussichtlich auch weiterhin die grössten Privatbahnlasten zu tragen haben.

Diese Voraussetzung gilt insbesondere auch, wenn die jährlich wiederkehrenden Kantonsbeiträge für defizitäre Bahnen einbezogen werden. In

den letzten drei Jahren hatte der Kanton Bern für die Fehlbetragsdeckung jährlich zwischen 3 bis 4 Millionen Franken aufzubringen. Diese Beträge entsprechen rund vierzig Prozent der Beiträge sämtlicher Kantone der Eidgenossenschaft für diese Leistungsart.

Das Verkehrsamt wird für die Behandlung der dritten Privatbahnhilfe erneut eine Zahlendokumentation zusammenstellen, wie das in den Jahren 1963 und insbesondere mit dem Quellenwerk vom April 1965 «Bernische Privatbahnen, Finanzlage und Hilfeleistung» der Fall war. Da die Jahresergebnisse 1966 erst im Laufe des Septembers 1967 vollständig ausgewertet werden können, wird diese Dokumentation etwa Ende Oktober 1967 versandbereit.

Den beiliegenden Beschlussesentwurf empfehlen wir zur Genehmigung.

Bern, im Oktober 1967

Direktion für Verkehr,
Energie- und Wasserwirtschaft,
Der Direktor
Huber

Antrag des Regierungsrates

vom 10. Oktober 1967

Volksbeschluss

über die Hilfeleistung an konzessionierte Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen gemäss Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 sowie kantonalen Ergänzungsmassnahmen

(Dritte Privatbahnhilfe des Bundes von Fr. 150 000 000 vom 1. März 1967)

1. Den konzessionierten Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, an denen der Kanton Bern massgeblich beteiligt ist, wird zur Erneuerung von Anlagen und Material ein Kredit von 40 000 000 Franken gewährt. Er ist in den Jahren 1971 bis und mit 1976, das heisst nach der Auszahlung der Kredite gemäss Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963, in möglichst gleichbleibenden Jahresquoten unter einem besonderen Konto in den Voranschlag aufzunehmen und zum Einsatz zu bringen.

2. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den Kredit den einzelnen, um Hilfe nachsuchenden Unternehmungen im Einvernehmen mit den Bundesbehörden zuzuteilen.

Bern, den 10. Oktober 1967

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:
Hof

Beilage № 33

Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Herabsetzung des Wählbarkeitsalters für Mitglieder des Grossen Rates

(April 1967)

1. Anlässlich der Session des Grossen Rates vom 8. Februar 1965 (Tagblatt des Grossen Rates 1965, Seite 72 ff.) stellte Grossrat Abbühl im Zusammenhang mit der Beratung von Artikel 13 Staatsverfassung betreffend Wählbarkeit der Frauen in die Gerichte den Antrag, es sei Artikel 13 Absatz 1 Staatsverfassung dahingehend abzuändern, dass das Wählbarkeitsalter für Mitglieder des Grossen Rates auf 20 Jahre festgesetzt werde.

Der Grosse Rat verzichtete im damaligen Zeitpunkt auf eine Abänderung in diesem Sinne, in der Meinung, dass die Frage noch näher abgeklärt werden müsse, und zwar hauptsächlich im Hinblick auf eine Herabsetzung des Wählbarkeitsalters für Bewerber um andere Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt.

Dagegen stimmte der Grosse Rat mit grossem Mehr einer Motion zu, die am 12. Mai 1965 durch den Präsidenten der grossrätlichen Kommission für die Beratung der Abänderung und Ergänzung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 Staatsverfassung betreffend Wählbarkeit der Frauen in die Gerichte eingereicht wurde und welche folgenden Wortlaut hatte:

> «Der Regierungsrat wird beauftragt, die Frage der Herabsetzung des Wählbarkeitsalters auf 20 Jahre für Mitglieder des Grossen Rates sowie für Inhaber von Stellen der administrativen Gewalt zu überprüfen und dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.»

2. Nicht erwähnt sind in dieser Motion die Mitglieder der richterlichen Gewalt. Es wäre in der Tat nicht zu verantworten, das heute geltende Mindestalter von 25 Jahren auf 20 Jahre herabzusetzen. Wenn die Staatsverfassung für Inhaber von Stellen der richterlichen Gewalt ein Mindestalter von 25 Jahren verlangt, so geschieht dies mit guten Gründen. Der Rechtsuchende darf von jedem Richter nicht nur gründliche Fachkenntnisse, sondern auch ein Minimum an Lebens- und Berufserfahrung erwarten. Eine derartige Erfahrung dürfte aber kaum vor dem 25. Altersjahre vorhanden sein. Diese Feststellung gilt für die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsjustiz.

3. Gleiche Überlegungen führen dazu, auch bei den in der Verfassung erwähnten Mitgliedern der administrativen Gewalt (Regierungsräte und Regierungsstatthalter) auf die Herabsetzung des geltenden Wählbarkeitsalters von 25 Jahren zu verzichten. Einmal ist zu berücksichtigen, dass Regierungsräte und Regierungsstatthalter wichtige Funktionen in der Verwaltungsjustiz ausüben. Dann obliegen vor allem den Regierungsräten bestimmte staatspolitische und organisatorische Führungs- und Planungsaufgaben, die nur gestützt auf mehrjährige Erfahrung gemeistert werden können.

4. Unter einem andern Gesichtspunkt ist dagegen das Problem des Wählbarkeitsalters für Mitglieder des kantonalen Parlaments zu beurteilen.

Dem demokratischen Grundsatz der allgemeinen Stimmfähigkeit entspricht es, den Eintritt der politischen Volljährigkeit möglichst frühzeitig festzulegen. Nach bernischem Staatsrecht geschieht dies so, dass der Zeitpunkt des Beginnes der Stimmfähigkeit grundsätzlich mit demjenigen des Eintritts der privatrechtlichen Handlungsfähigkeit zusammenfällt. Der zivilrechtlich Mündige wird auch politisch mündig, und damit in die Lage versetzt, an der staatlichen Willensbildung mitzu-

wirken. Die Stimmfähigkeit ist das Aktivbürgerrecht und bedeutet sowohl die eigentliche Stimmfähigkeit als grundsätzlich auch die aktive und passive Wahlfähigkeit. Nun sollte derjenige, der die Fähigkeit besitzt über kantonale und eidgenössische Vorlagen abzustimmen, grundsätzlich auch in der Lage sein, im Parlament an der Ausarbeitung dieser Vorlagen mitzuwirken. Auf eidgenössischer Ebene ist dieses Postulat schon längstens verwirklicht, indem der Aktivbürger mit der zivilrechtlichen Mündigkeit zugleich die volle Stimmfähigkeit erhält, also als Mitglied des Nationalrates wählbar ist. Es besteht kein sachlicher Grund, dieses Problem im Kanton anders zu lösen. Die Lösung entspricht zudem dem Postulat, die Jugend möglichst frühzeitig an den öffentlichen Angelegenheiten teilnehmen zu lassen.

Im Hinblick auf diese Überlegungen unterbreiten wir Ihnen den beiliegenden Beschlussesentwurf.

Bern, den 28. April 1967

Der Justizdirektor:
Dr. E. Jaberg

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 2. Juni / 13. und 11. Oktober 1967

Staatsverfassung des Kantons Bern
(Abänderung von Art. 13 Abs. 1)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. *Artikel 13 Absatz 1 der Staatsverfassung wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:*

Art. 13 Abs. 1: Wählbar als Mitglied des Grossen Rates ist jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger.

Art. 13 Abs. 2: Wählbar zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt sind alle stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürger, die das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben. Vorbehalten bleiben Artikel 33 und Artikel 59.

2. *Der bisherige Artikel 13 Absatz 2 wird zu Absatz 3.*

Bern, den 2. Juni / 13. Oktober 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 11. Oktober 1967

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Dr. E. Freiburghaus

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend das Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung

(September 1967)

I. Bisherige Entwicklung der Versicherungskasse

Das Besoldungsdekret vom 15. Januar 1919 hatte u. a. bestimmt: «Der Staat errichtet für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter eine Hülfskasse.»

Am 9. November 1920 wurde das Dekret über die Hülfskasse vom Grossen Rat beschlossen und auf den 1. Januar 1921 in Kraft gesetzt. Der Staat übernahm die Garantie für die Erfüllung der Verpflichtungen der Kasse.

Im Laufe der Jahre wurden die durch den Kassenbetrieb gewonnenen Erfahrungen in Form von Revisionen und Ergänzungen berücksichtigt. Die durch die Teuerung bedingte Entwicklung der Besoldungen hatte eine Anpassung der Leistungen der Hülfskasse zur Folge. In diesem Zusammenhange musste auch die finanzielle Lage der Kasse, die sich in den ersten Jahren ständig verschlechterte, neu überprüft werden. Die beiden Abänderungsdekrete vom 7. Juli 1936 und 17. Mai 1943 hatten in erster Linie die Sanierung der Kasse zum Ziele. Erhöhung der Beiträge und Kürzung der Leistungen trugen dazu bei, ein weiteres Anwachsen des fehlenden Deckungskapitals zu verhindern.

Die Anpassung der Hülfskasse an das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die AHV gab Gelegenheit, das aus dem Jahre 1920 stammende Hülfskassen-Dekret einer umfassenden Revision zu unterziehen. Gleichzeitig wurde auch die Bezeichnung «Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung» in «Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung» abgeändert. Am 1. März 1954 hat der Grosse Rat das neue Dekret über die Versicherungskasse angenommen.

In der Zwischenzeit musste dieses Dekret mehrmals den neuen Bestimmungen über die AHV und IV angepasst werden, indem den Bezügern von Invaliden- und Altersrenten, denen kein Anspruch auf AHV- oder IV-Leistungen zusteht, ein Rentenzuschlag ausgerichtet wird. Die gewonnenen Erfahrungen wurden jeweilen durch Ergänzungen und genauere Fassungen der Dekrets-Bestimmungen berücksichtigt.

In den letzten Jahren hat sich anlässlich der Revision der versicherten Besoldungen und vor allem bei der Änderung der Rechnungsgrundlagen der Kasse gezeigt, dass die Mitglieder der Sparversicherung gegenüber denjenigen der Rentenversicherung stark benachteiligt sind. Eine eingehende Prüfung der verschiedenen Änderungsmöglichkeiten hat ergeben, dass eine der heterogenen Zusammensetzung der Personengesamtheit der Sparversicherung entsprechende Lösung nur durch eine strukturelle Änderung der heute bestehenden Ordnung der Versicherungskasse möglich ist.

II. Überblick über die heutige Versicherungskasse

Die Mitglieder werden einer der drei folgenden Abteilungen zugewiesen:

Rentenversicherung: Personen, die einen guten Gesundheitszustand aufweisen und, sofern sie das 35. Altersjahr bereits überschritten haben, mindestens das dem Eintrittsalter entsprechende Eintrittsgeld bezahlen.

Die Kassenleistungen bemessen sich in Prozenten des zuletzt versicherten Jahresverdienstes.

Sparversicherung: Personen, die nicht der Rentenversicherung zugewiesen werden, d. h.:

- Personen, die das 35. Altersjahr überschritten haben und nicht mindestens das ihrem Eintrittsalter entsprechende Eintrittsgeld bezahlen («altershalber»).
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht der Rentenversicherung zugewiesen werden können, die aber im Hinblick auf einen späteren Übertritt (nach einer Kontrolluntersuchung, spätestens nach 20 Jahren) eine allfällige Einkaufssumme bezahlt haben («medizinisch mit Einkauf»).
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht der Rentenversicherung zugewiesen werden können, die sich aber in die Sparversicherung nicht eingekauft haben («medizinisch ohne Einkauf»).
- Verheiratete Frauen, deren Ehemann voll erwerbsfähig ist.
- Witwen, die eine Rente der Kasse beziehen.
- Personen, deren Beschäftigungsgrad kleiner oder gleich 50 Prozent ist.

Die Kassenleistungen bestehen in einem Anspruch auf eine Abfindung (Kapital), die mindestens dem gesamten Sparguthaben, Beiträge des Staates und des Versicherten inklusive Zinsen, entspricht. Dieses Kapital kann in eine Leibrente (abhängig vom Alter und den Rechnungsgrundlagen) umgewandelt werden, auf der zudem Teuerungszulagen gewährt werden.

Sparkasse: Nach Obligationenrecht angestellte Personen sowie Personen mit unregelmässiger Besoldung wie Weibel, Waldarbeiter etc.

Die Kassenleistung entspricht dem gesamten Sparguthaben, doch kann dieses Kapital nicht in eine Leibrente umgewandelt werden.

Zahlenmässiger Bestand am 31. Dezember 1966

Aktive Mitglieder	Rentenversicherung	Sparversicherung
Männer:		
Bestand	4 699	666
Durchschnittsalter	43,9	47,2
Durchschnittliche Zahl der Dienstjahre	15,9	7,1
Durchschnittliches Eintrittsalter	28,0	40,1
Anrechenbarer Jahresverdienst	74 846 636	8 141 356
Durchschnittl. anrechenbarer Jahresverdienst	15 928	12 224
Frauen:		
Bestand	1 053	578
Durchschnittsalter	36,6	43,6
Durchschnittliche Zahl der Dienstjahre	9,7	6,0
Durchschnittliches Eintrittsalter	26,9	37,6
Anrechenbarer Jahresverdienst	11 010 600	4 991 059
Durchschnittl. anrechenbarer Jahresverdienst	10 456	8 635
Total:		
Bestand	5 752	1 244
Durchschnittsalter	42,5	45,6
Durchschnittliche Zahl der Dienstjahre	15,0	6,6
Durchschnittliches Eintrittsalter	27,5	39,0
Anrechenbarer Jahresverdienst	85 857 236	13 132 415
Durchschnittl. anrechenbarer Jahresverdienst	14 927	10 557
Anzahl Mitglieder der Sparkasse		357
Anrechenbarer Jahresverdienst der Sparkasse		2 279 023
Durchschnittlicher anrechenbarer Jahresverdienst		6 384
Insgesamt:		
Bestand aktiver Mitglieder der Versicherungskasse		7 353
Gesamtsumme des anrechenbaren Jahresverdienstes		101 268 674

Rentenbezüger:	Anzahl	Durchschnittl. Alter	Jahresrenten in Fr.	Durch. Rentenbetrag
Männer:				
Altersrenten	894	72,7	7 742 740	8661
Invalidenrenten	87	58,0	571 515	6569
Sonderrenten	6	67,8	44 977	7496
Total	987	71,4	8 359 232	8469
Frauen:				
Altersrenten	215	68,8	1 182 907	5502
Invalidenrenten	25	52,5	117 343	4694
Sonderrenten	1	63,0	2 180	2180
Total	241	67,1	1 302 430	5404
Witwenrenten	827	69,4	3 333 139	4030
Waisen- und Doppelwaisenrenten				
– unter 20 Jahren	119	14,8	182 784	1536
– über 20 Jahren (Erwerbsunfähige)	31	46,8	42 902	1384
Freiwillige Leistungen	22	59,7	36 630	1665
Insgesamt	2227	—	13 257 117	5953

Da der Staat den Rentenbezügern im Jahre 1966 Teuerungszulagen von insgesamt Fr. 3 124 854.— gewährt hat, liegen die effektiven Rentenbeträge im Mittel um 23,6 Prozent höher.

III. Revisionsziele

1. Aufnahme der aus gesundheitlichen Gründen bis heute der Sparversicherung zugewiesenen Personen in die Rentenversicherung als Versicherte *mit* Vorbehalt.

Der Vorbehalt bezieht sich nur auf Invalidenrenten, indem bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb der ersten 20 Jahre (anrechenbare Versicherungsjahre) ein gekürzter Anspruch auf Kassenleistungen besteht. Die Hinterbliebenen haben aber jederzeit denselben Anspruch auf Kassenleistungen wie diejenigen der Versicherten ohne Vorbehalt.

2. Erleichterung des Einkaufs in die Rentenversicherung.

Personen, die nicht in der Lage sind, das ihrem Eintrittsalter entsprechende Eintrittsgeld zu bezahlen, entrichten ein Eintrittsgeld nach freiem Ermessen. Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses wird die Kassenleistung von einem anrechenbaren Jahresverdienst bemessen, der entsprechend dem nichtbezahlten Teil des Eintrittsgeldes reduziert wurde. Die Beiträge werden während der ganzen Zeitspanne auf dem nicht reduzierten anrechenbaren Jahresverdienst erhoben. Spätere Besoldungsrevisionen können ohne Einschränkung berücksichtigt werden.

3. Die Abteilungen Sparversicherung und Sparkasse werden zu einer neuen Abteilung «Sparkasse» vereinigt.

Übergangsregelung:

- Personen, welche aus gesundheitlichen Gründen der Sparversicherung zugewiesen wurden und sich nötigenfalls eingekauft haben («medizinisch mit Einkauf» nach Ziffer II) werden Versicherte mit Vorbehalt und treten in die Rentenversicherung über.
- Personen, welche aus gesundheitlichen Gründen der Sparversicherung zugewiesen wurden und sich nicht eingekauft haben («medizinisch ohne Einkauf») sowie Personen, welche lediglich wegen Nichtbezahlung des Eintrittsgeldes der Sparversicherung («altershalber») angehören, haben innert Jahresfrist die Wahl, sich entweder zu den neuen Bedingungen nachträglich in die Rentenversicherung einzukaufen oder aber zu den bisherigen Bestimmungen in die Sparkasse überzutreten.
- Die übrigen Mitglieder der heutigen Sparversicherung treten zu den neuen Bestimmungen in die Sparkasse über.

Die Kassenleistungen der neuen Sparkasse entsprechen der heutigen Sparkasse (gesamtes Sparguthaben), jedoch mit der Möglichkeit der Umwandlung der Kapitalien in eine Leibrente. Diejenigen, welche keine entsprechende Leistung der AHV oder IV erhalten, können ebenfalls den Rentenzuschlag beanspruchen.

4. Verbesserung und Präzisierung einzelner Bestimmungen auf Grund der bisherigen Erfahrungen. Zum Beispiel:

- Herabsetzung des Grenzalters für den Einkauf von bisher 35 auf 30 Jahre.
- Ausdehnung des Rentenanspruches der Waisen, die noch in der Ausbildung stehen, bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr.
- Sparguthaben, für die nach Ausscheiden des Mitgliedes kein Berechtigter vorhanden ist, werden künftig der Unterstützungskasse zugewiesen.

5. Formelle Neugestaltung des Dekretes vom 1. März 1954 mit seinen bisherigen Abänderungen.

IV. Bemerkungen zum Dekretsentwurf

Artikel, welche nicht speziell erwähnt sind, wurden aus dem Dekret vom 1. März 1954 inhaltlich unverändert übernommen.

Art. 1 (Name und Zweck):

Die durch das Dekret vom 9. November 1920 vorgesehene Kassenbezeichnung («Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung») wurde mit dem Dekret vom 1. März 1954 in die heutige Bezeichnung abgeändert. Die alte Bezeichnung wird nun nicht mehr erwähnt.

Die Umschreibung des Zweckes wird unverändert beibehalten.

Art. 2 (Beitrittspflicht):

Der obligatorische Beitritt zur Versicherungskasse hat keine Änderung erfahren. Die Mitgliedschaft wird in einem besonderen Artikel (Art. 5) präziser geregelt.

Art. 5 (Mitgliedschaft):

Die Mitgliedschaft sowie deren Beginn und Ende werden neu genauer umschrieben.

Art. 6 (Abteilungen der Kasse):

Die bisherige Abteilung Sparversicherung wird mit der bestehenden Abteilung Sparkasse zu einer neuen Abteilung Sparkasse vereinigt. Die Bestimmungen über dieses Zusammenlegen gehen aus den Artikeln 54 bis 61 und 82 hervor.

Art. 7 (Kassenleistungen):

Der Begriff «Kassenleistungen» wird neu eindeutig definiert. Die bisherige Terminologie (Versicherungsleistung, Kassenleistung) wird vereinheitlicht.

Art. 8 (Auskunftspflicht und Haftung):

Die Auskunftspflicht wird auf alle Bezüger von Kassenleistungen sowie auf die zur Aufnahme angemeldeten Personen ausgedehnt.

Art. 9 (Freizügigkeit):

Diese Bestimmung erfährt lediglich eine sprachliche Vereinfachung.

Art. 13 (Anrechenbare Versicherungsjahre):

Der Begriff der anrechenbaren Versicherungsjahre wird genauer definiert.

Art. 14 (Anrechenbarer Jahresverdienst):

Die widersprüchliche Bezeichnung «versicherte Jahresgrundbesoldung», wie sie auch im Besoldungsdekret steht, wird durch «Jahresgrundbesoldung» ersetzt. Die Kollegiengelder der Professoren werden nicht mehr speziell erwähnt, da diese heute in den Grundbesoldungen eingeschlossen sind. Eine allfällige andere Regelung kann nach Absatz 2 wie heute schon durch den Regierungsrat beschlossen werden.

Art. 15 (Altersgrenze für die Versicherung von Besoldungserhöhungen):

Die bestehende Bestimmung, dass nach dem zurückgelegten 60. Altersjahr nur noch die ordentlichen Alterszulagen oder die Erhöhungen der Besoldung bei Wahl in eine neue Funktion versichert werden können, wird gemildert, indem der Regierungsrat in Härtefällen über weitere Ausnahmen beschliessen kann. Von einer Erhöhung des Grenzalters von 60 auf 64 wird Abstand genommen, da die versicherungstechnische Belastung rund 700 Prozent der Besoldungserhöhungen beträgt, während an Monatsbetreffnissen durch den Staat und den Versicherten gemeinsam lediglich 100 Prozent geleistet werden.

Art. 18 (Begehren um Kassenleistungen):

Materiell unverändert, Absatz 2 befand sich bisher als § 29 nur im Abschnitt über die Rentenversicherung.

Art. 19 (Mehrfacher Rentenanspruch):

Der Begriff Kassenleistung wird entsprechend dem Marginal durch Rente ersetzt. Der ganze Artikel wird zudem aus dem Abschnitt über die Rentenversicherung in den allgemeinen Teil übertragen. Eine Massnahme zur Verhinderung von Doppelrenten bilden auch die neuen Bestimmungen des Artikels 59 über die Gewährung von Leibrenten.

Art. 20 (Rentenzahlung):

Verschiedene administrative Bestimmungen über die Rentenzahlung werden den gemachten Erfahrungen entsprechend ergänzt und im Abschnitt «Allgemeine Bestimmungen» zusammengefasst.

Art. 21 (Erlöschen des Rentenanspruches):

Das Erlöschen des Rentenanspruches war bis heute nicht eindeutig geregelt.

Art. 22 (Haftung Dritter, Schadenersatzansprüche gegenüber dem Staat):

Es handelt sich um eine Präzisierung der bisherigen Bestimmungen.

Art. 23 (Anrechnung von Leistungen anderer Versicherungen):

Diese Bestimmungen regeln lediglich noch die Anrechnung von Leistungen der EMV und der SUVA, während die Haftung Dritter im Artikel 22 geordnet wird.

Art. 25 (Berichtigung und Rückerstattung von Kassenleistungen):

Die Rückerstattung von Kassenleistungen war nach dem heutigen Dekret nicht geregelt. Die beantragten neuen Bestimmungen haben sich in der praktischen Anwendung seit Jahren bewährt und entsprechen der bei den meisten anderen Versicherungskassen getroffenen Ordnung.

Art. 27 (Mitglieder der Rentenversicherung):

Gegenüber der bisherigen Regelung werden künftig alle diejenigen Personen, welche bis heute aus gesundheitlichen Gründen oder mangels Bezahlung des Eintrittsgeldes der Sparversicherung zugewiesen wurden, ebenfalls Mitglieder der Rentenversicherung. Wer sich nicht über einen guten Gesundheitszustand ausweisen kann, wird gegen Invalidität nur mit Vorbehalt versichert. Die reduzierten Leistungen bei Eintritt der Invalidität vor Erreichen des dekretsmässigen Rücktrittsalters (Artikel 38) bestimmen sich nach Artikel 33 Absatz 2. Die Hinterbliebenen eines Versicherten mit Vorbehalt haben denselben Rentenanspruch wie diejenigen der Versicherten ohne Vorbehalt. Die Frist von 20 Beitragsjahren, nach welcher der Vorbehalt wegfällt, entspricht der bisherigen Übertrittsmöglichkeit von der Spar- in die Rentenversicherung ohne Berücksichtigung des Gesundheitszustandes.

Art. 28 (Einkauf):

Die beantragte Regelung unterscheidet sich von der alten Ordnung wie folgt:

1. Ohne Einkauf ist die Mitgliedschaft bei der Rentenversicherung nur noch bis zum Alter von 30 Jahren möglich (bisher 35 Jahre).

Grund zu dieser Änderung bilden die heute bestehenden hohen Einkaufssummen der Frauen. Das Eintrittsgeld der 35jährigen Frauen beträgt 84,5 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes, während die 34jährigen nichts bezahlen mussten. Wenn nun das Grenzalter von 35 auf 30 Jahre herabgesetzt wird, so haben die im Alter von 30 Jahren eintretenden Frauen 25,5 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes zu bezahlen. Dies bedeutet, das die Unterschiede zwischen Eintritt mit und ohne Einkauf nicht mehr so gross sind wie bisher.

Männer, die vor Erreichen des 35. Altersjahres der Kasse beitreten, haben nach den zurzeit geltenden Rechnungsgrundlagen kein Eintrittsgeld zu bezahlen; es steht ihnen aber frei, bis zum Alter 30 zurück zusätzliche Dienstjahre einzukaufen.

2. Grundsätzlich ist wie bisher mindestens das dem Eintrittsalter entsprechende Eintrittsgeld zu bezahlen. Wer diesen Betrag nicht leisten kann, hat die Möglichkeit, ein reduziertes Eintrittsgeld zu entrichten. Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses wird der Anspruch auf Kassenleistung entsprechend dem nichtbezahlten Teil des erforderlichen Eintrittsgeldes reduziert. Falls dieser nichtbezahlte Teil des Eintrittsgeldes Fr. 10 000.— beträgt, reduziert sich der für die Rentenberechnung nach Artikel 33 massgebende anrechenbare Jahresverdienst wie folgt:

	Reduktion in Franken	
Eintrittsalter	Männer	Frauen
30	—	3448
35	—	3117
40	3483	2838
45	3143	2612
50	2847	2428
55	2610	2266
60	2417	—

Wenn mindestens das erforderliche Eintrittsgeld bezahlt wird, können gemäss Absatz 3 zusätzliche Jahre eingekauft werden.

Art. 31 (Rentenanspruch, Rentenauskauf):

In diesem Artikel wird nicht nur der Rentenanspruch (wie bisher), sondern der Anspruch auf alle Kassenleistungen definiert.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann neu die Verwaltungskommission (bisher Regierungsrat) eine Rente durch eine Kapitalabfindung ersetzen.

Art. 33 (Mitgliederrenten):

Der Anspruch auf Mitgliederrenten an Versicherte ohne Vorbehalt bleibt unverändert. Die Kassenleistungen an Versicherte mit Vorbehalt werden entsprechend der Zahl der effektiven Beitragsjahre abgestuft.

Bei Eintritt der Invalidität während den ersten fünf Beitragsjahren wird eine Kapitalabfindung gewährt. Nach fünf Beitragsjahren beträgt die Invalidenrente 17,5 Verdienstprozente und steigt für jedes weitere Beitragsjahr um 2,5 Verdienstprozente, bis nach 20 Beitragsjahren der Rentenanspruch gleich demjenigen der Versicherten ohne Vorbehalt wird. Die Verwaltungskommission hat die Möglichkeit, bei Vorliegen besonderer Gründe (kein Zusammenhang zwischen Vorbehalt und Pensionierungsgrund) die Invalidenrente nach Absatz 1 zu beschliessen.

Art. 40 (Zusatzrenten):

Die Ausnahmebestimmung (Abs. 2) muss auf die Versicherten mit Vorbehalt ausgedehnt werden, weil andernfalls die Rentenkürzungen gemäss Artikel 33 Absatz 2 hinfällig würden.

Art. 41 (Mitglieder des Regierungsrates):

Durch die Herabsetzung der Altersgrenze für den Einkauf von 35 auf 30 Jahre gemäss Artikel 28 ist die Bestimmung von lit. a anzupassen.

Art. 42 (Polizeikorps):

Mit Ausnahme einer Präzisierung von lit. d bleiben die Bestimmungen, die den Verhältnissen des Polizeidienstes Rechnung tragen, unverändert.

Art. 47 (Anspruch auf Waisenrente):

Für Waisen, die in der Ausbildung begriffen sind, wird der Rentenanspruch bis zum 25. Altersjahr ausgedehnt (bisher 20), entsprechend der Regelung bei der AHV und den meisten öffentlichen Versicherungskassen. Unter der Annahme, dass von den 20jährigen Waisen die Hälfte bis zum 25. Altersjahr in Ausbildung steht, ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung für die Versicherungskasse von rund Fr. 20 000.—. Dieser Betrag fällt gegenüber der jährlichen totalen Rentensumme von über 13 Millionen Franken nicht ins Gewicht.

Art. 49 (Ehelich erklärte, angenommene und aussereheliche Kinder):

Künftig kann die Verwaltungskommission auch an Pflege- und Stiefkinder Waisenrenten ausrichten, sofern der Verstorbene nachweisbar für deren Unterhalt aufgekommen ist.

Art. 52 (Waisen über 18 Jahre):

Die bestehenden Bestimmungen werden präziser gefasst. Zudem besteht nun die Möglichkeit, die Kassenleistung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Art. 54 (Mitgliedschaft):

Nach Aufhebung der Abteilung Sparversicherung werden nun alle Personen, die nicht nach Artikel 27 Mitglieder der Rentenversicherung werden können, der Sparkasse zugewiesen.

Art. 55 (Übertritt in die Rentenversicherung):

Sobald die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Sparkasse nach Artikel 54 nicht mehr erfüllt sind (dauernde Änderung des Beschäftigungsgrades, verheiratete Frauen bei Auflösung der Ehe oder wenn der Ehemann dauernd erwerbsunfähig wird), haben die Mitglieder in die Rentenversicherung überzutreten.

Art. 57 (Leistung beim Rücktritt altershalber und bei Invalidität):

Der Anspruch auf einmalige Abfindung bei Eintritt der Invalidität während den ersten Dienstjahren wird aufgehoben. Diese erhöhten Leistungen mussten erfahrungsgemäss in der Regel nur an Spareinleger gewährt werden, die aus gesundheitlichen Gründen oder altershalber der Sparversicherung angehört haben. Da diese Mitglieder künftig der Rentenversicherung zugewiesen werden, fällt die Notwendigkeit der einmaligen Abfindung weg.

Art. 59 (Leibrenten):

Um künftig zu vermeiden, dass ein Mitglied mehr als eine Rente der Kasse erhält (siehe Artikel 19), kann das Sparguthaben nur dann in eine Leibrente umgewandelt werden, wenn keine weiteren Anwartschaften auf Kassenleistungen (z. B. auf Witwenrenten einer mitarbeitenden Ehefrau) bestehen.

Art. 60 (Nicht beanspruchte Guthaben):

Die bis heute ungebundenen Mittel der Sparkasse, die sich im wesentlichen aus Staatsbeiträgen zusammensetzen, welche bei einem freiwilligen Austritt nicht ausbezahlt werden, sollen künftig der Unterstützungskasse zugewiesen werden.

Art. 62 (Zuweisungen):

Die der Unterstützungskasse zufliessenden Mittel werden in diesem Artikel definiert.

Art. 65 (Beiträge des Staates):

Künftig haben sämtliche Mitglieder Anspruch auf den Rentenzuschlag nach Artikel 39, während bisher diejenigen der Sparkasse ausgeschlossen waren. Aus diesem Grunde wird künftig für jedes im Dienste des Staates stehende Mitglied der für die Finanzierung des Rentenzuschlages notwendige Beitrag von monatlich Fr. 3.— bezahlt.

Die übrigen textlichen Änderungen ergeben sich infolge Aufhebung der Abteilung Sparversicherung.

Art. 67 (Beiträge der Mitglieder):

Siehe die Bemerkungen zu Artikel 65.

Art. 75 (Obliegenheiten):

Die Obliegenheiten gemäss lit. a bis l bleiben unverändert. Damit die Sitzungen der Verwaltungskommission entlastet werden, kann der Vorsteher der Versicherungskasse für dekretsmässig eindeutige Entscheide (z. B. Rücktritt altershalber, Leistungen an Hinterbliebene, Aufnahmen) als zuständig erklärt werden.

Art. 82 (Übergangsregelung):

Die Übergangsbestimmungen beziehen sich auf die heutigen Mitglieder der Sparversicherung. Dieser Mitgliederbestand setzt sich wie folgt zusammen:

Aus medizinischen Gründen	rund 30 %
Altershalber (ohne Einkauf)	rund 36 %
Verheiratete Frauen	rund 28 %
Kleiner Beschäftigungsgrad	rund 6 %

Damit erhalten rund zwei Drittel der Mitglieder der heutigen Sparversicherung die Möglichkeit, in die Rentenversicherung überzutreten. Falls für den Übertritt in die Rentenversicherung noch eine Einkaufssumme zu leisten ist, hat das Mitglied die Wahl, entweder diesen Betrag zu bezahlen oder aber zu den bisherigen Bestimmungen der Sparversicherung (einmalige Abfindung bei Eintritt der Invalidität) in die neue Sparkasse überzutreten.

Es ist vorgesehen, die bei Inkrafttreten dieses Dekretes nicht gebundenen Mittel der Sparkasse und der Sparversicherung grösstenteils (nach Abzug eines Beitrages an die Unterstützungskasse) in die Rentenversicherung zu überweisen. Sie dienen der Deckung der obenerwähnten einmaligen Abfindungen im Rahmen der Übergangsregelung sowie der Mehrbelastungen, die sich aus der Übernahme der gesundheitlich geschwächten Versicherten sowie der Ausdehnung des Rentenanspruches der Waisen ergeben können. Zudem werden künftig auch die heute laufenden Leibrenten aus dem Fonds der Rentenversicherung bezahlt.

Art. 83 (Laufende Renten):

Diese Bestimmung besagt, dass trotz der Aufhebung des Dekretes vom 1. März 1954 die Kürzungsbestimmungen gemäss Abänderungsdekret vom 7. Juli 1936, Abschnitt II, Ziffer I, für die laufenden Renten bestehen bleiben.

Zudem wird die Ausdehnung des Rentenanspruches der Waisen nur auf die heute noch nicht 20-jährigen Waisen angewendet.

V. Finanzielle Auswirkungen

Dem Staat entstehen durch die Revision dieses Dekretes keine neuen Kosten.

Die Mehrbelastung der Kasse durch die Ausdehnung des Rentenanspruches der Waisen und die Übernahme der gesundheitlich geschwächten Mitglieder in die Rentenversicherung (siehe Bemerkungen zum Art. 82) wird durch den heute bestehenden Überschuss der Sparversicherung gedeckt. Dieser Überschuss entstand bei freiwilligen Austritten und setzt sich im wesentlichen aus den verfallenen Staatsbeiträgen und deren Zinsen zusammen.

Die nach Artikel 28 vorgesehenen Bestimmungen für den Einkauf in die Rentenversicherung werden gegenüber der bisherigen Regelung gemildert. Die notwendigen Einkaufsbeträge sind in der Regel von den Versicherten selbst zu bezahlen.

Die Ansätze für die Mitglieder- und Hinterbliebenenrenten werden durch diese Revision nicht geändert, da zuerst die Auswirkungen der kommenden 7. AHV-Revision auf die Versicherungskasse geprüft werden müssen. Es ist aber wünschenswert, dass der durch das neue Dekret bedeutend verbesserte Versicherungsschutz für die Mitglieder, welche bis heute aus gesundheitlichen Gründen oder mangels Einkauf der Sparversicherung zugewiesen wurden, schon auf den 1. Januar 1968 in Kraft treten kann.

Bern, den 5. September 1967

Der Finanzdirektor:
Moser

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art.

1 Name und Zweck, Verhältnis zur AHV
2 Beitrittspflicht
3 Nicht festbesoldetes Personal und angeschlossene Betriebe
4 Besondere Personalkategorien
5 Mitgliedschaft
6 Abteilungen der Kasse
7 Kassenleistungen
8 Auskunftspflicht und Haftung
9 Freizügigkeit
10 Übertritt von anderen Versicherungskassen
11 Wiedereintritt
12 Unbezahlter Urlaub
13 Anrechenbare Versicherungsjahre
14 Anrechenbarer Jahresverdienst
15 Altersgrenze für die Versicherung von Besoldungserhöhungen
16 Allgemeine Herabsetzung der Besoldung
17 Individuelle Herabsetzung der Besoldung
18 Begehren um Kassenleistungen
19 Mehrfacher Rentenanspruch
20 Rentenzahlung
21 Erlöschen des Rentenanspruches
22 Haftung Dritter; Schadenersatzansprüche gegenüber dem Staat
23 Anrechnung von Leistungen anderer Versicherungen
24 Sicherung der Kassenleistungen
25 Berichtigung und Rückerstattung von Kassenleistungen
26 Streitigkeiten

II. ABTEILUNGEN DER KASSE

A. RENTENVERSICHERUNG

27 Mitglieder der Rentenversicherung
28 Einkauf
29 Staatsbeitrag an Einkaufssummen
30 Abgangsentschädigung
31 Rentenanspruch; Rentenauskauf
32 Bemessung der Kassenleistungen

a) Die Mitgliederrente

33 Mitgliederrenten
34 Rentenkürzungen wegen Arbeitseinkommen
35 Teilrenten
36 Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit
37 Entzug und Kürzung von Kassenleistungen
38 Altersrente
39 Rentenzuschlag
40 Zusatzrenten
41 Mitglieder des Regierungsrates
42 Polizeikorps

b) Die Witwenrente

43 Anspruch
44 Kürzung
45 Wiederverheiratung
46 Witwerrente

c) Die Waisenrente

47 Anspruch
48 Doppelwaisenrente

Art.

49 Ehelich erklärte, angenommene und aussereheliche Kinder
50 Mutterwaisen

d) Die einmalige Abfindung

51 Bemessung; Fälligkeit

e) Freiwillige Leistungen

52 Waisen über 18 Jahre
53 Leistungen an Verwandte

B. SPARKASSE

54 Mitgliedschaft
55 Übertritt in die Rentenversicherung
56 Leistung beim Austritt
57 Leistung beim Rücktritt altershalber und bei Invalidität
58 Leistung beim Tod
59 Leibrenten
60 Nicht beanspruchte Guthaben
61 Anwendbarkeit der Bestimmungen für die Rentenversicherung

C. UNTERSTÜTZUNGSKASSE

62 Zuweisungen
63 Unterstützungen

III. FINANZIERUNG

64 Beteiligung und Staatsgarantie
65 Beiträge des Staates
66 Beiträge der übrigen Arbeitgeber
67 Beiträge der Mitglieder
68 Fälligkeit der Beiträge
69 Erlöschen der Beitragspflicht
70 Bezug verfallener Beiträge
71 Geschenke und Legate
72 Regelung bei Besoldungsrevision

IV. ORGANISATION UND VERWALTUNG

73 Organe

A. VERWALTUNGSKOMMISSION

74 Organisation
75 Obliegenheiten

B. ABGEORDNETENVERSAMMLUNG

76 Organisation
77 Obliegenheiten

C. GESCHÄFTSFÜHRUNG

78 Geschäftsführung
79 Wahlart der Abgeordneten usw.
80 Rechnungsführung
81 Kapitalanlage

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

82 Übergangsregelung
83 Laufende Renten
84 Inkrafttreten
85 Vollzug

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 6. / 20. und 17. Oktober 1967

Dekret
über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 14 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Artikel 20 Ziffer 5 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 7. Februar 1954,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Zweck

[1] Die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (in der Folge Kasse genannt) versichert die in einem besoldeten Dienstverhältnis zum Staate Bern stehenden Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes.

Verhältnis zur AHV

[2] Die Kasse wird als nichtanerkannte Versicherungseinrichtung im Sinne von Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung geführt.

Art. 2

Beitrittspflicht

Der Kasse haben beizutreten:

a) die Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiber;

b) die Mitglieder des Obergerichts, die Präsidenten des Verwaltungsgerichts und der kantonalen Rekurskommission;

c) die Professoren der Universität Bern;

d) die Geistlichen der evangelisch-reformierten und der christ-katholischen Landeskirche;

e) die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Zentral-, Kreis- und Bezirksverwaltung;

f) die Beamten, Angestellten und Arbeiter der staatlichen Anstalten und Betriebe;

g) die Lehrer an staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, soweit sie nicht der Lehrerversicherungskasse angehören.

Art. 3

Nicht festbesoldetes Personal und angeschlossene Betriebe

Durch Beschluss des Regierungsrates können ebenfalls in die Kasse aufgenommen werden:

a) Personen, die ohne feste Besoldung in einem ständigen Dienstverhältnis zum Staate stehen;

b) Beamte, Angestellte und Arbeiter nichtstaatlicher Anstalten, Betriebe und Organisationen, die mit der Staatsverwaltung oder einer der Landeskirchen in ständiger und enger Verbindung stehen.

Art. 4

Besondere Personalkategorien

Der Regierungsrat ist befugt, die Voraussetzungen für die Aufnahme einzelner Kategorien von Personen mit besondern Anstellungsbedingungen in einer Verordnung näher zu umschreiben. Insbesondere kann er Personalkategorien, deren Dienstverhältnis nur einen geringen Teil ihrer Tätigkeit beansprucht, von der Aufnahme ausschliessen.

Art. 5

Mitgliedschaft

[1] Als Mitglieder der Kasse gelten alle Personen, die der Rentenversicherung oder der Sparkasse nach Artikel 6 angehören oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses eine Alters-, Invaliden- oder Sonderrente gemäss Artikel 31 lit. a, b und d oder Artikel 59 beziehen.

[2] Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Antritt der dienstlichen Stellung und endigt mit der Auflösung des Dienstverhältnisses, sofern sie gemäss Absatz 1 nicht bestehen bleibt.

[3] Durch Beschluss des Regierungsrates kann eine andere Regelung getroffen werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen.

Art. 6

Abteilungen der Kasse

Die Kasse führt folgende Abteilungen:

a) eine Rentenversicherung

b) eine Sparkasse

c) eine Unterstützungskasse

Art. 7

Kassenleistungen

Kassenleistungen im Sinne des Dekretes sind:

a) die Mitgliederrente (Art. 33 bis 42)

b) die Hinterbliebenenrenten (Art. 43 bis 50)

c) die einmalige Abfindung (Art. 51)

d) die freiwillige Kassenleistung (Art. 52 bis 53)

e) die Leistungen an Mitglieder der Sparkasse und ihre Hinterbliebenen (Art. 57 bis 59 und 82)

f) die Zuwendungen aus der Unterstützungskasse (Art. 63)

Art. 8

Auskunftspflicht und Haftung

Die Mitglieder der Kasse, die Bezüger von Kassenleistungen sowie die zur Aufnahme in die Kasse angemeldeten Personen sind verpflichtet, den Organen der Kasse über alle Tatsachen, die ihre Beziehungen zur Kasse betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Ausweise zu beschaffen. Sie haften der Kasse gegenüber für den Schaden, der ihr aus ungenauen Angaben erwächst, mit ihren Ansprüchen. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 9

Freizügigkeit

Der Regierungsrat kann besondere Vereinbarungen über den Übertritt aus andern und in andere Kassen abschliessen.

Art. 10

Übertritt von andern Versicherungskassen

[1] Personen, die in ihrer frühern Tätigkeit einer Versicherungskasse angehört haben, treten nach Massgabe der nach Artikel 9 vom Regierungsrat genehmigten Vereinbarung in die Kasse über.

[2] Bestehen keine solchen Vereinbarungen, so gilt das ordentliche Verfahren für den Eintritt in die Kasse. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.

Art. 11

Wiedereintritt

[1] Ein Wiedereintritt wird wie eine Neuaufnahme behandelt. Beteiligt sich der Staat an einer allfälligen Einkaufssumme, so werden seine früheren Leistungen in Anrechnung gebracht.

[2] Frühere Versicherungsjahre bei der Kasse können unbeschränkt eingekauft werden.

Art. 12

Unbezahlter Urlaub

[1] Unbezahlter Urlaub entbindet nicht von der Leistung der Beiträge an die Kasse. Mitglieder, die einen unbezahlten Urlaub erhalten, haben für die ganze Dauer des Urlaubes ausser den eigenen auch die Beiträge des Staates an die Kasse zu leisten, sofern sie nicht für die Dauer des Urlaubes auf die Versicherung verzichten. In besondern Fällen bestimmt der Regierungsrat, ob und in welchem Umfange sich der Staat an dieser Beitragsleistung beteiligt.

[2] Wird ein Kassenmitglied mit ausländischer Staatszugehörigkeit beurlaubt, um in seinem Heimatstaat Militärdienst zu leisten, so ruht die Versicherung während dieses Urlaubes. Kehrt es nicht mehr in den Staatsdienst zurück, so werden ihm oder seinen Hinterbliebenen die eigenen Einlagen zurückerstattet.

Art. 13

Anrechenbare Versicherungsjahre

Für die Versicherung zählen die effektiven Beitragsjahre, vom Eintritt in die Kasse an gerechnet, vermehrt um allfällige Zeit, für die eine Einkaufssumme bezahlt worden ist. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Versicherung mit Vorbehalt.

Art. 14

Anrechenbarer Jahresverdienst

[1] Versichert im Sinne dieses Dekretes ist der anrechenbare Jahresverdienst. Er umfasst:

a) die Jahresgrundbesoldung, reduziert um einen einheitlichen Koordinationsabzug von Fr. 1000.—;

b) die Naturalleistungen.

[2] Über den Einbezug von besonderen Zulagen und Nebenbezügen in den anrechenbaren Jahresverdienst entscheidet der Regierungsrat. Er ordnet die Bewertung und Anrechnung der Naturalleistungen und Nebenbezüge sowie die Anrechnung des Lohnes bei Akkordarbeit.

Art. 15

Altersgrenze für die Versicherung von Besoldungserhöhungen

[1] Individuelle Besoldungserhöhungen, die nach dem zurückgelegten 60. Altersjahr gewährt werden, fallen in der Regel für die Versicherung ausser Betracht. Ausgenommen sind die ordentlichen Alterszulagen oder die Erhöhung der Besoldung bei Wahl in eine neue Funktion. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.

[2] Für allgemeine Besoldungserhöhungen bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

Art. 16

Allgemeine Herabsetzung der Besoldung

[1] Wird die vom Grossen Rat oder durch Vereinbarung festgesetzte Jahresgrundbesoldung herabgesetzt, so wird der anrechenbare Jahresverdienst auf den gleichen Zeitpunkt und in gleichem Umfang herabgesetzt. Die Versicherten haben in diesem Falle Anspruch auf Rückvergütung der zu viel bezahlten Beiträge unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung.

[2] Wird die Jahresgrundbesoldung später wieder erhöht, so erfolgt ein neuer Einbau in den anrechenbaren Jahresverdienst nach versicherungstechnischen Grundsätzen.

Art. 17

Individuelle Herabsetzung der Besoldung

[1] Eine Person, deren anrechenbarer Jahresverdienst herabgesetzt wird, kann in bisherigem Umfang versichert bleiben, wenn die Herabsetzung nicht auf grobes Selbstverschulden oder auf die Zusprechung einer Teilrente zurückzuführen ist. Die Kasse bezieht in diesem Falle die der bisherigen Besoldung entsprechenden Beiträge, wobei das Mitglied für die Besoldungsdifferenz auch den Staatsanteil zu übernehmen hat.

[2] Wird der anrechenbare Jahresverdienst später wieder erhöht, so ist die durch die Besoldungsherabsetzung entstandene Überversicherung zu kompensieren.

[3] Bleibt ein Mitglied nur für den herabgesetzten anrechenbaren Jahresverdienst versichert, so hat es Anspruch auf Auszahlung des eigenen Anteils der entstehenden Beitragsdifferenz.

Art. 18

Begehren um Kassenleistungen

[1] Begehren um Ausrichtung von Leistungen der Kasse sind an die Verwaltungskommission zu leiten, welche ihren Entscheid fällt.

[2] Die beschlossene Kassenleistung wird dem Berechtigten oder dessen gesetzlichem Vertreter durch die Verwaltung der Kasse eröffnet.

Art. 19

Mehrfacher Rentenanspruch

Hat jemand gleichzeitig Anspruch auf mehr als eine Rente der Kasse, so wird nur die höchste voll ausgerichtet. Die übrigen Renten werden bis auf die den Beiträgen des Mitgliedes entsprechende Höhe herabgesetzt.

Art. 20

Rentenzahlung

[1] Die Renten werden in monatlich gleichen Raten je am Anfang des Monats ausgerichtet.

[2] Rentenbezüger, die ausserhalb des Kantons Bern wohnen, haben der Kasse jährlich eine amtliche Lebensbescheinigung vorzulegen und zudem den Empfang von Rentenzahlungen auf Bank- oder Postcheck-Konto monatlich zu bestätigen.

[3] Zu Sendungen nach dem Ausland ist die Kasse nicht verpflichtet.

[4] Die Kosten für die Auszahlung der Renten in der Schweiz gehen zu Lasten der Kasse, im Ausland zu Lasten des Rentenempfängers.

Art. 21

Erlöschen des Rentenanspruchs

[1] Der Anspruch auf eine Rente erlischt spätestens beim Tode des Rentenbezügers.

[2] Der angefangene letzte Monat, in dem die Rentenberechtigung erlischt, kommt voll zu Anrechnung.

Art. 22

Haftung Dritter; Schadenersatzansprüche gegenüber dem Staat

[1] Einem Dritten gegenüber, der in einem Versicherungsfall schadenersatzpflichtig ist, tritt die Kasse bis auf die Höhe ihrer Leistungen in den Ersatzanspruch des Mitgliedes oder seiner Hinterbliebenen ein.

[2] Der Versicherte oder seine Hinterbliebenen sind verpflichtet, der Kasse ihre Schadenersatzansprüche gegenüber dem Haftpflichtigen zu melden und ihr bis zur Höhe der dekretsmässigen Leistungen abzutreten. Wird die Abtretung unterlassen oder verweigert, so können die Kassenleistungen gekürzt werden.

[3] Besitzen das Mitglied oder seine Hinterbliebenen aus dem Versicherungsfalle Schadenersatzansprüche an den Staat, so werden die dekretsmässigen Leistungen der Kasse nur insoweit ausgerichtet, als sie den Wert jener Ansprüche übersteigen.

Art. 23

Anrechnung von Leistungen anderer Versicherungen

[1] Hat der Bezüger von Kassenleistungen gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der Eidgenössischen Militärversicherung oder der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, so werden die Leistungen der Kasse um den Betrag der andern Leistungen gekürzt. Liegen besonders berücksichtigenswerte Verhältnisse vor, so kann auf diese Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden.

[2] Die Anrechnung von Leistungen aus andern Unfallversicherungen, die der Staat für sein Personal abgeschlossen hat, ordnet der Regierungsrat.

Art. 24

Sicherung der Kassenleistungen

[1] Jede Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche auf Kassenleistungen ist ungültig.

[2] Die Kasse ist befugt, Massnahmen zu treffen, damit die Geldleistungen zum Unterhalt des Bezugsberechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden.

Art. 25

Berichtigung und Rückerstattung von Kassenleistungen

[1] Stellt sich heraus, dass eine Kassenleistung irrtümlich zu tief festgesetzt wurde, so werden geschuldete Beträge nachbezahlt.

[2] Wer eine nicht geschuldete Kassenleistung gutgläubig entgegennimmt, hat die zu Unrecht bezogenen Beträge ohne Zins zurückzuerstatten.

[3] Wer eine nicht geschuldete Kassenleistung absichtlich oder grobfahrlässig veranlasst oder die Leistung bösgläubig entgegennimmt, hat die zu Unrecht bezogenen Beträge samt Zins und Zinseszins zurückzuerstatten. Die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

[4] Die Rückerstattungsansprüche der Kasse können mit den Kassenleistungen verrechnet werden.

Art. 26

Streitigkeiten

[1] Gegen Entscheide über vermögensrechtliche Ansprüche kann beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt. Der Staat wird durch die Finanzdirektion vertreten.

[2] Gegen Entscheide nicht vermögensrechtlicher Natur kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

[3] Die Klage gegen Entscheide über vermögensrechtliche Ansprüche muss innert sechs Monaten, gegen solche nicht vermögensrechtlicher Natur innert dreissig Tagen seit Eröffnung des Entscheides eingereicht werden, ansonst das Klagerecht verwirkt ist.

[4] Entscheide der Verwaltungskommission über freiwillige Kassenleistungen und Unterstützungen sind endgültig.

II. Abteilungen der Kasse

A. Rentenversicherung

Art. 27

Mitglieder der Rentenversicherung

[1] Der Rentenversicherung werden Personen nach Art. 2 bis 4 zugewiesen, sofern sie noch nicht 60 Jahre alt sind und in einem Dienstverhältnis stehen, das den hauptsächlichen Teil ihrer Tätigkeit beansprucht. Vorbehalten bleibt Artikel 54. Bei der Aufnahme wird gestützt auf das Zeugnis eines Kassenarztes festgestellt, ob die Versicherung gegen Invalidität ohne oder mit Vorbehalt möglich ist.

[2] Stellt sich nachträglich heraus, dass ein ohne Vorbehalt Versicherter dem Kassenarzt wesentliche Fragen absichtlich oder fahrlässig unrichtig beantwortet oder Krankheiten und Gebrechen verschwiegen hat, so wird er rückwirkend zu den mit Vorbehalt Versicherten versetzt. Ist er bereits Rentenbezüger, so werden die bezogenen Renten mit seinem Anspruch als Versicherter mit Vorbehalt verrechnet.

[3] Ein Versicherter mit Vorbehalt kann jederzeit gestützt auf das Zeugnis eines Kassenarztes über einen guten Gesundheitszustand ohne Vorbehalt versichert werden. Nach 20 Beitragsjahren, vom Eintritt in die Kasse an gerechnet, fällt der Vorbehalt unabhängig vom Gesundheitszustand weg.

Art. 28

Einkauf

[1] Personen, die nach dem zurückgelegten 30. Altersjahr der Rentenversicherung zugewiesen werden, haben mindestens das für das entsprechende Altersjahr notwendige Eintrittsgeld ohne Anrechnung von Versicherungsjahren zu bezahlen.

[2] Kann nicht das ganze Eintrittsgeld entrichtet werden, so wird der Anspruch auf künftige Kassenleistungen entsprechend dem nichtbezahlten Teil des erforderlichen Eintrittsgeldes herabgesetzt.

[3] Den Mitgliedern der Rentenversicherung steht es frei, zusätzliche Versicherungsjahre bis höchstens auf das 30. Altersjahr zurück einzukaufen. Der Einkauf von zusätzlichen Versicherungsjahren hat auf das 30., 35., 40., 45., mindestens aber auf das 50. Altersjahr zurück zu erfolgen.

[4] Das Eintrittsgeld und die Einkaufssumme für zusätzliche Versicherungsjahre sind gleich dem der Eintrittsbelastung entsprechenden Deckungskapital auf Grund des anrechenbaren Jahresverdienstes im Zeitpunkt des Eintrittes, für den Einkauf von zusätzlichen Versicherungsjahren mindestens aber gleich dem Beitrag nach Artikel 67 lit. a und b für die einzukaufende Zeit.

[5] Die für ihre Ermittlung massgebenden Rechnungsgrundlagen werden von der Verwaltungskommission festgelegt und dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

[6] Erreicht das von einer Vertragskasse gestützt auf einen Gegenseitigkeitsvertrag zu vergütende Deckungskapital die erforderliche Einkaufssumme nicht, so ist die Differenz der Kasse zu vergüten. Der Staat kann sich daran nach den Grundsätzen des Artikel 29 beteiligen.

Art. 29

Staatsbeitrag an Einkaufssummen

Der Regierungsrat entscheidet, in welchen Fällen der Staat einen angemessenen Anteil an der Einkaufssumme übernimmt. Für Personen, deren Amt eine längere Ausbildungs- und Wartezeit oder erfahrungsgemäss eine längere anderweitige Beschäftigung vor ihrem Eintritt in den Staatsdienst bedingt, oder die auf dem Berufungswege gewählt werden sowie in Fällen, wo der Staat an der Anstellung einer Person wegen ihrer Ausbildung oder ihrer Fähigkeiten ein besonderes Interesse hat, übernimmt er in der Regel einen Anteil an der Einkaufssumme, der sich nach dem Verhältnis der ordentlichen Beiträge bemisst.

Art. 30

Abgangsentschädigung

Personen, die aus der Kasse austreten, haben Anspruch auf die Auszahlung der eigenen Leistungen in die Kasse, sofern nicht eine einmalige Abfindung ausgerichtet wird. In besondern Fällen kann die Verwaltungskommission eine angemessene Verzinsung bewilligen.

Art. 31

Rentenanspruch Rentenauskauf

[1] Anspruch auf Kassenleistungen haben:

a) Mitglieder, die altershalber zurücktreten (Altersrenten);

b) Mitglieder, die für ihre bisherige Stellung ganz oder teilweise invalid geworden sind, wenn ihnen keine andere zumutbare Arbeit bei gleicher Besoldung zugewiesen werden kann (Invaliden-Renten oder -Abfindungen);

c) Mitglieder, die nach 4, aber vor Vollendung von 15 effektiven Dienstjahren nicht wiedergewählt oder entlassen werden (einmalige Abfindung);

d) Mitglieder, die nach mindestens 15 effektiven Dienstjahren nicht wiedergewählt oder entlassen werden (Sonderrenten);

e) Ehegatten verstorbener Mitglieder (Witwenrenten);

f) Kinder verstorbener Mitglieder (Waisenrenten).

[2] Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Rente im Einvernehmen mit dem Rentenberechtigten auf Beschluss der Verwaltungskommission durch eine Kapitalabfindung ersetzt werden.

Art. 32

Bemessung der Kassenleistungen

Die Kassenleistungen nach Artikel 31 werden in Prozenten des zur Zeit des Rücktrittes oder Todes anrechenbaren Jahresverdienstes bemessen.

a) Die Mitgliederrente

Art. 33

Mitgliederrenten

[1] Die Alters- und Sonderrenten an alle Mitglieder der Rentenversicherung sowie die Invalidenrenten an Versicherte ohne Vorbehalt betragen:

Zahl der Versicherungsjahre bei Beginn der Rentenberechtigung	Zahl der Prozente des anrechenbaren Jahresverdienstes
weniger als 1	35
1	36
2	37
3	38
4	39
5	40
6	41
7	42
8	43
9	44
10	45
11	46
12	47
13	48
14	49
15	50
16	51
17	52
18	53
19	54
20	55
21	56
22	57
23	58
24	59
25	60
26	61
27	62
28	63
29	64
30 und mehr	65

[2] Die Leistungen im Invaliditätsfall an Versicherte mit Vorbehalt werden entsprechend der Zahl der effektiven Beitragsjahre (ohne Anrechnung der zusätzlich eingekauften Versicherungsjahre) abgestuft und betragen:

Zahl der Beitragsjahre bei Beginn der Rentenberechtigung	Kassenleistung	Zahl der Prozente des anrechenbaren Jahresverdienstes
weniger als 1	Kapitalabfindung	50
1	»	75
2	»	100
3	»	125
4	»	150
5	Invalidenrente	17,5
6	»	20
7	»	22,5
8	»	25
9	»	27,5
10	»	30
11	»	32,5
12	»	35
13	»	37,5
14	»	40
15	»	42,5
16	»	45
17	»	47,5
18	»	50
19	»	52,5
20	»	55

[3] Liegen besondere Gründe vor, so kann die Verwaltungskommission den Anspruch auf Invalidenrente an einen Versicherten mit Vorbehalt nach Absatz 1 beschliessen.

[4] Die Rente beginnt am ersten Tag nach Aufhören der Besoldung.

Art. 34

Rentenkürzung wegen Arbeitseinkommen

Erzielt der Bezüger einer Invaliden- oder Sonderrente ein Einkommen aus Arbeitsverdienst, das zusammen mit der Rente sein früheres Gesamteinkommen aus Erwerb übersteigt, so kann die Rente um diesen Mehrbetrag bis auf die den eigenen Leistungen entsprechende Rente gekürzt werden. Der Verwaltung der Kasse ist über allfälliges Einkommen aus Erwerbstätigkeit unter Vorlage von Lohnausweisen unaufgefordert Auskunft zu erteilen.

Art. 35

Teilrenten

[1] Wird ein Mitglied, das für seine bisherige Stellung ganz oder teilweise invalid geworden ist, nicht in den Ruhestand versetzt, sondern mit gekürzter Besoldung weiter beschäftigt oder an eine Stelle mit kleinerem anrechenbaren Jahresverdienst versetzt, so wird ihm eine dem Verdienstausfall entsprechende Teilrente ausgerichtet.

[2] Die Prämie wird vom neuen anrechenbaren Jahresverdienst erhoben.

[3] Bei eintretender voller Rentenberechtigung wird zur Teilrente eine gestützt auf den zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresverdienst und die Gesamtzahl der Dienstjahre berechnete Rente ausgerichtet.

[4] Beträgt eine Teilrente weniger als 50 Prozent, so kann durch Beschluss der Verwaltungskommission die Ausrichtung der entsprechenden Kapitalabfindung gewährt werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen.

Art. 36

Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

[1] Erlangt der Bezüger einer Invalidenrente seine Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise wieder, und wird er erneut in den Dienst des Staates gestellt, so hört die Rentenleistung auf, und er wird gestützt auf den neuen anrechenbaren Jahresverdienst versichert.

[2] Ist der anrechenbare Jahresverdienst kleiner als vor der Zuerkennung einer Rente, so wird die entsprechende Teilrente ausgerichtet. Tritt der Versicherte später wiederum in den Ruhestand, so wird nach Artikel 35 verfahren.

[3] Ist der anrechenbare Jahresverdienst grösser als vor der Zuerkennung einer Rente, und ist der Versicherte bei Wiederaufnahme der Arbeit über 30 Jahre alt, so ist für den Differenzbetrag die Einkaufssumme nach Artikel 28 zu bezahlen.

Art. 37

Entzug und Kürzung von Kassenleistungen

[1] Ist die Nichtwiederwahl oder die Auflösung des Dienstverhältnisses auf eigenes Verschulden zurückzuführen, so hat das Mitglied in der Regel nur

Anspruch auf die eigenen Leistungen an die Kasse. Diese Bestimmung ist auch nach der Pensionierung anwendbar, wenn nachträglich ein Tatbestand festgestellt wird, der zur selbstverschuldeten Nichtwiederwahl oder Auflösung des Dienstverhältnisses geführt hätte.

[2] Ist die Invalidität selbst verschuldet, so können die Kassenleistungen bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Ansprüche der Hinterbliebenen bleiben ungeschmälert.

[3] Lässt sich ein Rentenbezüger ein Verhalten zuschulden kommen, bei dem die weitere Ausrichtung der Rente dem Staat nicht mehr zugemutet werden kann, so kann die Rente gekürzt oder entzogen werden.

Art. 38

Altersrente

[1] Eine Altersrente können beanspruchen:

a) Männer, welche das 65. Altersjahr oder das 45. Dienstjahr vollendet haben;

b) Frauen, welche das 60. Altersjahr oder das 40. Dienstjahr vollendet haben, mit Ausnahme derjenigen, die sich beim Einkauf nach § 23 Absatz 2 des Dekretes vom 1. März 1954 in der Fassung des Abänderungsdekretes vom 10. Mai 1960 für den Rücktritt mit dem 63. oder 65. Altersjahr entschieden haben;

c) Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen auf das Ende eines Schulsemesters, in welchem sie altershalber zurücktreten können.

[2] Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung der unter lit. a, b und c verlangten Alters- und Dienstjahre folgt.

[3] Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Regierungsrat den Rücktritt mit Rentenberechtigung vor der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 beschliessen.

Art. 39

Rentenzuschlag

[1] Bezügern von Invaliden- und Altersrenten, denen kein Anspruch auf eine Leistung der Eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung oder Invalidenversicherung zusteht, wird ein Rentenzuschlag ausgerichtet.

[2] Für verheiratete Männer beträgt der jährliche feste Zuschlag:

- 3660 Franken, solange weder der Bezüger selbst noch seine Ehegattin einen Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV haben;
- 2640 Franken, solange lediglich die Ehegattin Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV hat;
- 1080 Franken, solange der Rentenbezüger Anspruch auf eine einfache Rente ohne Zusatzrente für die Ehefrau der AHV oder IV hat.

[3] Für die übrigen Rentenbezüger beträgt der jährliche feste Zuschlag 2640 Franken, solange kein Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV besteht.

[4] Beziehen beide Ehegatten Invaliden- oder Altersrenten von der Kasse, so wird in der Regel der Rentenzuschlag für verheiratete Männer ausgerichtet.

[5] Der Rentenzuschlag fällt ganz oder teilweise weg, wenn der Rentenbezüger oder sein Ehegatte eine entsprechende Leistung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder Invalidenversicherung bezieht oder wenn er es trotz Aufforderung unterlässt, bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung einen Rentenanspruch geltend zu machen.

[6] Erhält der Bezüger einer Kassenrente von der Eidgenössischen Invalidenversicherung ein Taggeld, so wird der Rentenzuschlag um den Betrag gekürzt, um den die Summe von Kassenleistungen und Taggeld die Besoldung im Zeitpunkt der Pensionierung überschreitet.

[7] In besonderen Fällen kann die Verwaltungskommission der Versicherungskasse von einer Kürzung des Rentenzuschlages an ein invalides Mitglied ganz oder teilweise absehen.

Art. 40

Zusatzrenten

[1] Der Bezüger einer Invalidenrente, dessen Rentenanspruch niedriger ist als derjenige, auf den seine Hinterbliebenen im Falle seines Todes Anspruch hätten, erhält eine Zusatzrente in der Höhe dieser Differenz.

[2] Diese Regelung findet keine Anwendung bei der Versicherung mit Vorbehalt sowie bei Rentenkürzungen aus Selbstverschulden (Art. 37).

Art. 41

Mitglieder des Regierungsrates

Für die Mitglieder des Regierungsrates werden Einkauf und Anspruch bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl wie folgt geregelt:

a) Für den Einkauf in die Rentenversicherung macht Artikel 28 Regel. Für den Einkauf von jeweils fünf weiteren zusätzlichen Versicherungsjahren, höchstens aber auf das 30. Altersjahr zurück, übernimmt der Staat die Kosten.

b) Der Anspruch auf eine den Versicherungsjahren entsprechende Altersrente entsteht nach Vollendung des 60. Altersjahres und mindestens zwölf effektiven Dienstjahren im Regierungsrat oder nach mindestens 20 effektiven Dienstjahren, wenn besondere Gründe den Rücktritt vor dem 60. Altersjahr notwendig machen. Die Kassenleistungen bis zum vollendeten 65. Altersjahr werden vom Staat der Kasse zurückerstattet.

c) Bei Nichtwiederwahl nach zwei Amtsperioden im Regierungsrat entsteht der Anspruch auf eine Sonderrente entsprechend mindestens 15 Versicherungsjahren. Bei Ersatzwahlen gilt die Dienstzeit bis zur Wiederwahl als Amtsperiode. Der Staat übernimmt gegebenenfalls die Leistungen für die fehlenden Versicherungsjahre.

d) Bei Nichtwiederwahl nach einer Amtsperiode in den Regierungsrat wird eine einmalige Abfindung gewährt, die durch den Regierungsrat festgesetzt wird.

Art. 42

Polizeikorps

Für die Angehörigen des kantonalen Polizeikorps gelten folgende besondere Bestimmungen:

a) Korpsangehörige, die an Altersgebrechen leiden und zum Dienste im Polizeikorps untauglich geworden sind, können von Amtes wegen pensioniert werden.

b) Die Pensionierung der Angehörigen des kantonalen Polizeikorps erfolgt auf Antrag des kantonalen Polizeikommandos.

c) Wird ein Korpsangehöriger bei Erfüllung seiner Dienstpflicht durch Gewalttätigkeit oder Unglücksfall getötet oder so verletzt, dass er zu fernerem Dienste untauglich wird, so beziehen er oder seine Hinterlassenen (Witwe und Waisen), falls das schädigende Ereignis nicht durch grobes Selbstverschulden veranlasst wurde, das Rentenmaximum seines anrechenbaren Jahresverdienstes.

d) Wird ein Mitglied nach zurückgelegtem 50. Altersjahr aus dem Polizeikorps entlassen, so wird es entsprechend seinem Dienstalter rentenberechtigt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 37. Bei seinem Tode richtet sich die Rentenberechtigung nach den Bestimmungen der Artikel 43 bis 50.

b) Die Witwenrente

Art. 43

Anspruch

[1] Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine jährliche Rente von mindestens 30 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes. Sie erhöht sich um ein halbes Prozent für jedes volle Dienstjahr über 20 Dienstjahre des verstorbenen Versicherten, höchstens bis 35 Prozent. Der Anspruch auf eine Witwenrente entsteht nur, wenn die Ehe vor Vollendung des 65. Altersjahres und vor Eintritt der Rentenberechtigung des Versicherten geschlossen worden ist.

[2] Die Witwenrente beginnt am ersten Tag nach Aufhören der Besoldungs- oder Rentenzahlung an den Verstorbenen.

[3] Der Rentenanspruch fällt dahin, wenn sich eine Witwe einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten gegenüber den Kindern schuldig macht oder wenn sie schuldhafterweise vor dem Tod ihres Ehemannes längere Zeit von ihm und ihren Kindern getrennt gelebt hat.

Art. 44

Kürzung

[1] Ist die Ehefrau mehr als 20 Jahre jünger als der Versicherte, so erfolgt für jedes weitere volle Jahr eine Rentenkürzung von 2 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes, höchstens um die Hälfte der Witwenrente.

[2] Die Kürzung unterbleibt, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes wenigstens 20 Jahre gedauert hat.

[3] Übersteigt das Einkommen einer Witwe und der Waisen aus den Hinterlassenenrenten der Versicherungskasse und der AHV zusammen die Besoldung des verstorbenen Ehegatten, so können die Hinterlassenenrenten der Versicherungskasse um diesen Unterschied im gleichen Verhältnis gekürzt werden.

Art. 45

Wiederverheiratung

Verheiratet sich die Witwe wieder, so bleibt ihr der Rentenanspruch gewahrt. Er ruht jedoch während der Dauer der neuen Ehe. Auf gestelltes Gesuch hin, das innert Jahresfrist nach der Verheiratung einzureichen ist, wird der Rentenanspruch mit dem dreifachen Jahresbetrag ausgekauft.

Art. 46

Witwerrente

Wenn ein weibliches Mitglied der Kasse bei seinem Tode einen dauernd erwerbsunfähigen, bedürftigen Ehemann hinterlässt, so finden die vorstehenden Bestimmungen für die Ausrichtung einer Witwenrente sinngemäss Anwendung. Über das Vorhandensein der Bedürftigkeit entscheidet die Verwaltungskommission.

c) Die Waisenrente

Art. 47

Anspruch

[1] Die ehelichen Kinder unter 18 Jahren eines verstorbenen Mitgliedes haben Anspruch auf jährliche Waisenrenten von je 10 Prozent, zusammen jedoch höchstens 50 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes.

[2] Für Waisen, die in der Ausbildung begriffen sind, dauert der Rentenanspruch bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr.

[3] Die Waisenrente beginnt am ersten Tag nach Aufhören der Besoldungs- oder Rentenzahlung an den Verstorbenen.

Art. 48

Doppelwaisenrenten

Doppelwaisen haben Anspruch auf einen Zuschlag von 10 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes, zusammen bis zum Betrag der jährlichen Witwenrente.

Art. 49

Ehelich erklärte, angenommene und ausereheliche Kinder

[1] Kinder, die zur Zeit des Todes des Vaters oder der Zuerkennung einer Invalidenrente ehelich erklärt oder an Kindesstatt angenommen waren, sind den ehelichen Kindern gleichgestellt, desgleichen ausserehelliche Kinder, sofern sie anerkannt oder durch rechtskräftigen Entscheid mit Standesfolge zugesprochen waren.

[2] An Pflege- und Stiefkinder kann die Verwaltungskommission Waisenrenten ausrichten, sofern der Verstorbene nachweisbar für deren Unterhalt aufgekommen ist.

Art. 50

Mutterwaisen

Ein ausserehelliches Kind, für das weder eine Anerkennung des Vaters besteht noch ein Zuspruch unter Standesfolge ergangen ist, wird beim Tode seiner Mutter gehalten wie eine Doppelwaise.

d) Die einmalige Abfindung

Art. 51

Bemessung

[1] Die einmalige Abfindung nach Art. 31 lit. c beträgt im fünften Dienstjahr 150 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes. Für jedes weitere Dienstjahr erhöht sich der Anspruch um 5 Prozent bis zu 200 Prozent im 15. Dienstjahr. Vorbehalten bleibt Artikel 37.

Fälligkeit

[2] Die Abfindung verfällt am ersten Tag des Monates, für den die Besoldung nicht mehr bezahlt wird.

c) Freiwillige Leistungen

Art. 52

Waisen über 18 Jahre

[1] An Waisen, die nach Erreichen des 18. Altersjahres wegen erheblichen körperlichen oder geistigen Mängeln, die damals schon bestanden, für ihren Unterhalt nicht selbst aufzukommen vermögen, können nach dem Grade der Erwerbsbehinderung und nach Bedarf dauernde Leistungen bis zum Betrage der Waisenrente ausgerichtet werden.

[2] Bei veränderten Verhältnissen kann die Leistung erhöht, gekürzt oder eingestellt werden.

Art. 53

Leistungen an Verwandte

Stirbt ein Mitglied der Kasse ohne rentenberechtigte Angehörige, so kann nach Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse an Verwandte, zu deren Lebensunterhalt der Verstorbene nachweisbar und während längerer Zeit wesentlich beigetragen hat, eine jährliche Unterstützung von höchstens 30 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes ausgerichtet werden.

B. Sparkasse

Art. 54

Mitgliedschaft

[1] Der Sparkasse werden Personen nach Art. 2 bis 4 zugewiesen, sofern sie

a) beim Diensteintritt über 60 Jahre alt sind;

b) aushilfsweise angestellt sind;

c) in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen, das nicht den hauptsächlichen Teil ihrer Tätigkeit beansprucht (vorbehalten bleibt Art. 4);

d) im Zeitpunkt der Aufnahme Ehefrauen sind, deren Ehemann voll erwerbsfähig ist oder als weibliche Mitglieder der Rentenversicherung heiraten. Die bis zum Zeitpunkt des Übertritts geleisteten Beiträge mit Zinsen werden als Anfangsguthaben in die Sparkasse übergeführt. Ist die Erwerbstätigkeit des Ehemannes aus gesundheitlichen Gründen stark herabgesetzt sowie in andern ausgesprochenen Härtefällen kann die Versicherte von der Verpflichtung befreit werden, in die Sparkasse überzutreten;

e) als Witwen eine Rente der Kasse beziehen.

[2] Wer bei der Aufnahme der Sparkasse zugewiesen wird, kann sich bis auf das 30. Altersjahr zurück einkaufen. Die Einkaufssumme wird nach Artikel 28 bestimmt. Die Beteiligung des Staates richtet sich nach Artikel 29.

Art. 55

Übertritt in die Rentenversicherung

[1] Von der Sparkasse haben in die Rentenversicherung überzutreten:

a) Mitglieder nach Artikel 54 lit. c bei dauernder Änderung des Beschäftigungsgrades (hauptsächlicher Teil ihrer Tätigkeit im Dienste des Staates). Auf Grund des Verdienstes nach dem Übertritt wird festgestellt, welche Versicherungszeit ihnen mit dem in der Sparkasse angesammelten Guthaben angerechnet werden kann.

b) Mitglieder nach Artikel 54 lit. d bei Auflösung der Ehe oder wenn der Ehemann dauernd erwerbsunfähig wird.

[2] Bei dauernder gerichtlicher Trennung der Eheleute kann die Verwaltungskommission den Mitgliedern nach Artikel 54 lit. d den Übertritt in die Rentenversicherung bewilligen.

[3] Die Bestimmungen über den Einkauf in die Rentenversicherung (Art. 28) bleiben vorbehalten.

Art. 56

Leistung beim Austritt

[1] Tritt ein Mitglied der Sparkasse aus dem Dienst des Staates aus, so wird ihm das von seinen eigenen Einlagen herrührende Guthaben mit Einschluss der Zinsen ausbezahlt.

[2] Die Einlagen im Laufe eines Kalenderjahres werden im betreffenden Jahr nicht verzinst.

Art. 57

Leistung beim Rücktritt altershalber und bei Invalidität

[1] Mitglieder der Sparkasse, die für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden sind oder altershalber aus dem Dienst des Staates austreten, haben Anspruch auf die Auszahlung des gesamten Sparguthabens, Leistung des Staates inbegriffen, mit Einschluss der Zinsen.

[2] Die Einlagen im Laufe eines Kalenderjahres werden im betreffenden Jahr nicht verzinst.

Art. 58

Leistung beim Tod

[1] Endigt das Dienstverhältnis durch den Tod des Mitgliedes der Sparkasse, so steht dem Ehegatten der Anspruch auf die Leistungen nach Artikel 57 zu.

[2] Fehlt der Ehegatte, so hat jedes Kind Anspruch auf seinen Anteil an den eigenen Beiträgen des Verstorbenen samt Zins. Kinder, die noch nicht 18 bzw. 25 Jahre alt und in der Ausbildung sind, haben Anspruch auf die Leistungen nach Artikel 57 oder auf eine Waisenrente von $^{9}/_{16}$ der Ansätze in Art. 47 und 48. Die Art. 49 und 50 gelten sinngemäss.

[3] Beim Fehlen von Kindern haben die Eltern, Geschwister oder Grosseltern nach Massgabe ihres gesetzlichen Erbrechtes Anspruch auf die eigenen Einlagen des Mitgliedes samt Zins.

Art. 59

Leibrenten

[1] Das gesamte Sparguthaben nach Artikel 57 und 58 Absatz 1 und 2 kann in eine Leibrente umgewandelt werden, sofern für den Rentenbezüger keine weiteren anwartschaftlichen Kassenleistungen bestehen. Die Leibrente berechnet sich gestützt auf die für die Rentenversicherung gültigen Rechnungsgrundlagen. Sie darf die unter gleichen Voraussetzungen auszurichtende Mitglieder- oder Hinterlassenenrente nicht übersteigen.

[2] Auf die Bezüger von Leibrenten findet Artikel 39 sinngemäss Anwendung.

Art. 60

Nicht beanspruchte Guthaben

Sparguthaben, für die nach Ausscheiden des Mitgliedes der Sparkasse kein Berechtigter vorhanden ist, werden der Unterstützungskasse zugewiesen.

Art. 61

Anwendbarkeit der Bestimmungen für die Rentenversicherung

Sofern für die Sparkasse nicht besondere Bestimmungen aufgestellt sind, finden die Bestimmungen der Rentenversicherung sinngemäss Anwendung.

C. Unterstützungskasse

Art. 62

Zuweisungen

Der Unterstützungskasse werden zugewiesen:

a) die aus der Sparkasse nach Artikel 60 verfallenen Guthaben;

b) Kassenleistungen und Rückerstattungen, auf deren Ausrichtung der Berechtigte ohne besondere Zweckbestimmung verzichtet;

c) Zuwendungen an die Kasse, soweit der Spender nichts anderes bestimmt.

Art. 63

Unterstützungen

Mitgliedern der Kasse oder deren Angehörigen, die durch Krankheit, Tod oder andere Ereignisse in eine Notlage geraten, können Beiträge aus der Unterstützungskasse gewährt werden.

III. Finanzierung

Art. 64

Beteiligung und Staatsgarantie

[1] Die erforderlichen Mittel werden vom Staat und den Mitgliedern in angemessenem Beitragsverhältnis aufgebracht.

[2] Der Staat garantiert die Erfüllung der Verpflichtungen der Kasse.

Art. 65

Beiträge des Staates

Der Staat leistet:

a) einen ordentlichen Beitrag von 9 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes jedes im Dienste des Staates stehenden Mitgliedes;

b) einen monatlichen Beitrag von Fr. 3.— für jedes im Dienste des Staates stehende Mitglied;

c) sieben Monatsbetreffnisse von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes jedes im Dienste des Staates stehenden Mitgliedes;

d) ausserordentliche Beiträge zur Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrages, wenn dieser ohne eine zusätzliche Leistung anwachsen würde;

e) einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.

Art. 66

Beiträge der übrigen Arbeitgeber

Jeder andere Arbeitgeber leistet die unter Artikel 65 lit. a, b und c aufgeführten Beiträge.

Art. 67

Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder leisten:

a) einen ordentlichen Beitrag von 7 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes;

b) einen monatlichen Beitrag von Fr. 3.—;

c) fünf Monatsbetreffnisse von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Art. 68

Fälligkeit der Beiträge

[1] Die Leistungen der Mitglieder werden von der Besoldung abgezogen, wobei die Monatsbetreffnisse in zwölf gleichen Raten erhoben werden.

[2] Die ordentlichen Leistungen des Staates und der übrigen Arbeitgeber nach Artikel 65 lit. a, b und c und Artikel 66 werden monatlich bezogen.

[3] Der Staat vergütet seine Leistungen nach Artikel 65 lit. d und e nach Abschluss der Jahresrechnung der Kasse.

Art. 69

Erlöschen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht hört im Zeitpunkt und im Ausmass des Ersatzes des anrechenbaren Jahresverdienstes durch Besoldungsnachgenuss, eine Rente oder eine einmalige Abfindung auf.

Art. 70

Bezug verfallener Beiträge

Die verfallenen, aber bei der Zuerkennung einer Rente oder einer Abfindung noch nicht bezahlten Beiträge werden abgezogen. Kommt eine Rente zur Auszahlung, so können die noch nicht bezahlten Beiträge ratenweise durch monatlichen Abzug geleistet werden.

Art. 71

Geschenke und Legate

Allfällige Geschenke und Legate fallen der Unterstützungskasse zu, soweit keine Zweckbestimmung daran geknüpft ist.

Art. 72

Regelung bei Besoldungsrevision

Bei allgemeiner Änderung des anrechenbaren Jahresverdienstes ist gleichzeitig über die Finanzierung zu beschliessen.

IV. Organisation und Verwaltung

Art. 73

Organe

Die Organe der Kasse sind:

a) die Verwaltungskommission;

b) die Abgeordnetenversammlung.

Die oberste Leitung der Kasse steht dem Regierungsrat zu.

A. Verwaltungskommission

Art. 74

Organisation

Die Verwaltungskommission besteht aus dem kantonalen Finanzdirektor als Präsident von Amtes wegen und acht Mitgliedern, wovon vier durch den Regierungsrat und vier durch die Abgeordnetenversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 75

Obliegenheiten

[1] Die Verwaltungskommission ist zuständig für:

a) Wahl des Vizepräsidenten;

b) Bezeichnung von Vertrauensärzten;

c) Vorbereitung der Abgeordnetenversammlung;

d) Behandlung von Gegenständen, die ihr vom Regierungsrat oder von der Finanzdirektion zugewiesen werden;

e) Zuteilung der einzelnen Personen in die Rentenversicherung oder die Sparkasse (Art. 10, 27, 54, 55 und 82);

f) Anrechnung von Leistungen anderer Versicherungen an die Leistungen der Kasse (Art. 22 und 23);

g) Verzinsung der eigenen Leistungen bei Austritt (Art. 30);

h) Ausrichtung und Bemessung von Renten (Art. 31, 39 bis 42) und freiwillige Leistungen (Art. 52 und 53);

i) Entzug, Kürzung und Auskauf von Renten (Art. 34, 35 Abs. 4, 37 und 43 bis 45);

k) Ausrichtung von einmaligen Abfindungen (Art. 31 und 33) sowie des gesamten Sparguthabens und dessen Umwandlung in eine Leibrente (Art. 57 bis 59);

l) Zuwendungen aus der Unterstützungskasse (Art. 63).

[2] Die Verwaltungskommission ist befugt, für dekretsmässig eindeutige Entscheide den Vorsteher der Abteilung Versicherungskasse als zuständig zu erklären.

B. Abgeordnetenversammlung

Art. 76

Organisation

[1] Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den Abgeordneten und den Mitgliedern der Verwaltungskommission.

[2] Die Abgeordneten werden nach Landesteilen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf hundert Mitglieder entfällt ein Abgeordneter. Das angefangene Hundert berechtigt zu einem weitern Abgeordneten.

Art. 77

Obliegenheiten

Der Abgeordnetenversammlung liegen ob:

a) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten;

b) Wahl von zwei Sekretären (für die deutsche und französische Sprache) und von zwei Rechnungsrevisoren;

c) Wahl von vier Mitgliedern der Verwaltungskommission;

d) Entgegennahme und Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Kasse und Weiterleitung an die Finanzdirektion zu Handen des Regierungsrates;

e) Behandlung anderer Gegenstände, die den Kassenbetrieb betreffen;

f) Begutachtung von Fragen, die ihr durch den Regierungsrat oder durch die Verwaltungskommission unterbreitet werden.

C. Geschäftsführung

Art. 78

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Kasse und das Sekretariat der Verwaltungskommission werden durch die kantonale Finanzdirektion, Abteilung Versicherungskasse, besorgt.

Art. 79

Wahlart der Abgeordneten usw.

Über die Wahlart der Abgeordneten, die Entschädigungen an die Mitglieder der Kassenorgane sowie über alle übrigen durch das Dekret nicht geregelten Fragen der Organisation der Kassenorgane erlässt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften.

Art. 80

Rechnungsführung

[1] Die Rechnung der Kasse wird getrennt nach den drei Abteilungen geführt.

[2] Alle fünf Jahre wird für die Rentenversicherung eine versicherungstechnische Bilanz gezogen.

Art. 81

Kapitalanlage

Das Kassenvermögen ist bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen. Der Staat garantiert die Verzinsung des Kassenvermögens zu 4 Prozent.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 82

Übergangsregelung

[1] Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieses Dekretes aus gesundheitlichen Gründen der Sparversicherung zugewiesen worden sind und sich nötigenfalls eingekauft haben, treten in die Rentenversicherung über und werden, solange die Bestimmungen des Artikels 27 Absatz 3 nicht zutreffen, mit Vorbehalt versichert.

[2] Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieses Dekretes altershalber oder aus gesundheitlichen Gründen der Sparversicherung zugewiesen worden sind und sich nicht eingekauft haben, können innerhalb Jahresfrist seit Inkrafttreten von den neuen Bestimmungen der Artikel 28 und 29 Gebrauch machen und in die Rentenversicherung übertreten.

[3] Wird auf diese Möglichkeit verzichtet, so treten sie in die Sparkasse über und erhalten, in Abweichung von Artikel 57 dieses Dekretes, falls sie für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden sind, folgende einmalige Abfindungen in Prozenten des anrechenbaren Jahresverdienstes:

50 % im ersten angetretenen Dienstjahr
75 % im zweiten angetretenen Dienstjahr
100 % im dritten angetretenen Dienstjahr
125 % im vierten angetretenen Dienstjahr
150 % im fünften angetretenen Dienstjahr
175 % im sechsten und siebenten angetretenen Dienstjahr
200 % im achten und neunten angetretenen Dienstjahr
225 % im zehnten und elften angetretenen Dienstjahr usw.

[4] Als Dienstjahre zählen effektiv im Dienste des Staates geleistete Jahre, für welche zugleich Beiträge an die Kasse bezahlt wurden. Sobald die Bei-

träge des Mitgliedes und des Staates zusammen, inbegriffen die Verzinsung, einen grösseren Betrag ergeben als die einmalige Abfindung, so werden jene ausbezahlt.

[5] Die übrigen Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieses Dekretes der Sparversicherung zugewiesen worden sind, treten in die Sparkasse über. Ihre Ansprüche richten sich nach den neuen Bestimmungen (Art. 54 bis 61).

[6] Für die in die Rentenversicherung oder Sparkasse übertretenden Mitglieder wird das gesamte Sparguthaben nach Artikel 57 überwiesen. Über die Verwendung der Mittel der Sparversicherung und der Sparkasse, für die bei Inkrafttreten dieses Dekretes keine Berechtigten vorhanden sind, entscheidet der Regierungsrat.

Art. 83

Laufende Renten

[1] Die bei Inkrafttreten dieses Dekretes laufenden Renten bestehen unverändert weiter.

[2] Die Ausdehnung des Rentenanspruches der Waisen bis zum vollendeten 25. Altersjahr (Art. 47 Abs. 2) wird auf die im Jahre 1948 und später geborenen Waisen angewendet.

Art. 84

Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1968 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Dekrete und Beschlüsse aufgehoben, insbesondere

- das Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung vom 1. März 1954;
- das Abänderungsdekret vom 10. Mai 1960;
- das Abänderungsdekret vom 29. November 1961;
- das Abänderungsdekret vom 9. September 1964.

Art. 85

Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt; er erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

Bern, den 6. / 20. Oktober 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 17. Oktober 1967

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Hächler

Beilage №35

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 6. / 27. und 24. Oktober 1967

Dekret
über die Bernische Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 18 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. [1] Die Bernische Lehrerversicherungskasse als öffentlich-rechtliche Anstalt versichert ihre Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes. Ihre Verhältnisse werden unter Vorbehalt der Vorschriften dieses Dekretes durch eigene Statuten geregelt.

[2] Der Kasse haben beizutreten:

a) die im Kanton Bern hauptamtlich und definitiv angestellten Lehrer an öffentlichen Primar- und Mittelschulen und solche an staatlichen Anstalten, in denen Kinder im schulpflichtigen Alter unterrichtet werden, sowie alle Lehrer die im Besitze eines Wahlfähigkeitsausweises sind (Art. 15, 16 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen);

b) alle an diesen Schulen und Anstalten definitiv angestellten Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen;

c) die Kindergärtnerinnen, an deren Besoldung der Staat einen Zuschuss leistet.

Art. 2. [1] Die Statuten der Bernischen Lehrerversicherungskasse regeln die Mitgliedschaft, die Organisation der Kasse, ihre Leistungen sowie diejenigen der Versicherten.

[2] Dem Staat ist in der Verwaltung der Lehrerversicherungskasse eine angemessene, vom Regierungsrat zu bezeichnende Vertretung einzuräumen.

Art. 3. [1] Die Statuten und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

[2] Auf Verlangen des Regierungsrates sind die Statuten innert einer angemessenen Frist auf dem ordentlichen Weg zu ändern.

[3] Den besonderen Verhältnissen des Lehrerstandes ist gebührend Rechnung zu tragen.

Art. 4. [1] Die versicherte Besoldung umfasst:
Bei den nach dem Lehrerbesoldungsgesetz vom 4. April 1965 besoldeten Lehrern an Primar- und Mittelschulen:

a) die gesetzliche versicherte Grundbesoldung (Anfangsgrundbesoldung, Dienstalterszulagen, Besoldungszuschlag nach Artikel 8 sowie eventuelle Zulagen gemäss Artikel 3, Absatz 3 und 4 des Gesetzes);

b) die Wohnungszuschläge nach Artikel 2 Absatz 1 lit. e des Gesetzes;

c) die Entschädigung für Vorsteher die ohne Beschränkung der Amtszeit gewählt sind, gemäss Artikel 27 sowie Zulagen gemäss Artikel 30 lit. c und d des Gesetzes;

d) die Entschädigung für den obligatorischen Unterricht in der zweiten Landessprache mit Franken 600.—;

e) allfällige Gemeindezulagen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 2000.— mit 80 % ihres Betrages. Gemeindezulagen, die vor der Neuordnung durch das Gesetz vom 4. April 1965 den vorstehenden Höchstbetrag übersteigen, bleiben mit 80 % davon, im Maximum mit Fr. 1920.— versichert.

Bei den Lehrern an staatlichen Anstalten:

die versicherte Grundbesoldung gemäss § 4 des Dekretes vom 9. September 1964 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Bei den nach einer Gemeindeordnung besoldeten Lehrern:

denselben Prozentsatz von der Gesamtbesoldung (ohne Familien- und Kinderzulagen) wie bei den Lehrern an staatlichen Anstalten.

Für Lehrer, an deren Besoldung der Staat einen reduzierten Beitrag leistet, gemäss Artikel 4 lit. b des Dekretes über die Beiträge des Staates an die Betriebskosten von Gymnasien vom 12. Februar 1963, gilt der Ansatz für den Inhaber der entsprechenden staatlichen Stelle als versicherte Besoldung.

[2] Die nach Absatz 1 vorstehend errechneten Beträge werden um einen einheitlichen Koordinationsabzug von Fr. 1000.— reduziert. Bei nicht vollbeschäftigten Lehrern richtet sich der Koordinationsabzug nach dem Beschäftigungsgrad.

[3] Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses versicherten besonderen Entschädigungen für zusätzlichen Unterricht, mit Ausnahme derjenigen für die zweite Landessprache, bleiben in der bisherigen Höhe versichert.

Abweichender Antrag der Kommission:

Absatz 4 streichen.

[4] Für Primarlehrer, die an Klassen mit unterschiedlichen Besoldungen (Art. 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) rotierend unterrichten, wird die gesetzliche Zulage zur Hälfte versichert.

Art. 5. [1] Werden die in Artikel 4 Absatz 1 lit. c und e genannten Besoldungsteile eines Lehrers erhöht, so wird die versicherte Besoldung nur angepasst, wenn die Erhöhung insgesamt wenigstens Fr. 500.— im Jahr beträgt.

[2] Werden die Besoldung oder die Teuerungszulagen eines nach dem Regulativ einer Gemeinde besoldeten Lehrers erhöht, so wird die versicherte Besoldung nur angepasst, wenn die Besoldung um wenigstens Fr. 500.— im Jahr oder wenn die Teuerungszulage um wenigstens 3 Prozent der massgebenden Grundbesoldung erhöht werden.

Art. 6. [1] Der Staat leistet der Kasse einen Beitrag von 9 Prozent der versicherten Besoldung und dazu einen monatlichen Beitrag von Fr. 3.— für jedes vollamtliche Mitglied, sofern die Mitglieder der Kasse selbst einen Beitrag von 7 Prozent der versicherten Besoldung und den monatlichen Beitrag von Fr. 3.— ebenfalls leisten.

[2] Die Hälfte der Arbeitgeberbeiträge auf den versicherten Besoldungsanteilen nach LBG beziehungsweise auf den Ansätzen der entsprechenden staatlichen Stellen gehen zu Lasten des Staates, die übrigen zu Lasten der Gemeinden.

[3] Zur Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrages, wenn dieser ohne eine zusätzliche Leistung anwachsen würde, können in Anlehnung an die Regelung bei der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung ausserordentliche Staatsbeiträge gewährt werden.

Art. 7. [1] Bei allgemeiner Änderung der versicherten Besoldungen ist gleichzeitig die Finanzierung zu beschliessen.

[2] Bei allgemeiner Änderung der versicherten Besoldungen nach Artikel 4 Absatz 1 die sich nicht als Folge einer Erhöhung der Ansätze nach dem Lehrerbesoldungsgesetz oder dem Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung ergeben, gehen sieben Monatsbetreffnisse der Arbeitgeber auf dieser Erhöhung zu Lasten der entsprechenden Gemeinden.

Art. 8. Die verfügbaren Gelder der Kasse sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen. Der Staat garantiert die Verzinsung des Kassenvermögens zu 4 Prozent.

Art. 9. [1] Streitigkeiten über Kassenleistungen, die sich aus den Statuten ergeben, werden vom kantonalen Verwaltungsgericht entschieden.

[2] Die Klage gegen die Kasse muss innerhalb von 6 Monaten seit Mitteilung des Entscheides dem Verwaltungsgericht eingereicht werden, ansonst das Klagerecht verwirkt ist.

Art. 10. [1] Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1968 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen

anderer Dekrete und Beschlüsse aufgehoben, insbesondere

- das Dekret betreffend Beteiligung des Staates an der Bernischen Lehrerversicherungskasse vom 30. Dezember 1903
- das Dekret betreffend die Errichtung einer Invaliden-Pensionskasse für die Arbeitslehrerinnen des Kantons Bern vom 27. November 1916
- das Dekret über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft vom 12 September 1956 und Abänderungen vom 25. Februar 1957 und 9. Mai 1963.

[2] Die obligatorische Versicherung der unter Artikel 4 lit. c bis e genannten Besoldungsteile wird auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes versicherten Lehrer nicht angewendet.

Bern, den 6. / 27. Oktober 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Huber

Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 24. Oktober 1967

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
K. Geissbühler

Beilage № 36

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Teuerungszulage für die Jahre 1967 und 1968

(September 1967)

I. Teuerungszulage für das Jahr 1967

1. Für das Staatspersonal und die Lehrerschaft

Die gegenwärtigen Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrerschaft weisen bekanntlich eine Teuerungszulage von 13,5 Prozent auf. Mit dieser Teuerungszulage, die mit Dekret vom 16. November 1966 festgelegt worden ist, wird der Landesindex der Konsumentenpreise bis zu einem Stand von 224,5 Punkten ausgeglichen. Die Ausgangsbasis für diese Teuerungszulage bildet ein Indexstand von 197,8 Punkten, d. h. bei 197,8 Indexpunkten würde die Teuerungszulage 0 Prozent betragen.

Mit dem letztmals beschlossenen Teuerungsausgleich für 224,5 Indexpunkte (Teuerungszulage von 13,5 Prozent) konnte der durchschnittliche Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise pro 1966 von 225,0 Punkten nahezu ausgeglichen werden.

Die Teuerung ist in der Zwischenzeit weiterhin angestiegen. So betrug der Index bereits 229,1 Punkte, als in der Novembersession des Jahres 1966 die auf 224,5 Punkten basierende Teuerungszulage für das Jahr 1967 von 13,5 Prozent beschlossen wurde. Im Januar 1967 stieg der Index auf 230,9 gemäss alter Wertung, bzw. 102,2 gemäss neuer Wertung, und im Juli 1967 auf 234,7 (alt) bzw. 103,9 (neu). Dies zeigt, dass der gegenwärtige Stand der Staatsbesoldungen mit der in der Zwischenzeit eingetretenen Teuerung nicht mehr Schritt hält und einer Korrektur bedarf.

Der Grosse Rat hat es bisher abgelehnt, die Teuerung auf Vorschuss auszugleichen. So hat er nun seit vielen Jahren, auf Antrag des Regierungsrates und dieser im Einvernehmen mit den Personalverbänden, die Teuerungszulagen immer Ende des Jahres, d. h. jeweils in der Novembersession, definitiv festgesetzt, in einem Zeitpunkt also, wo die im Laufe des Jahres eingetretene Teuerung ziemlich genau feststand. So wurde dem Personal nur das gegeben, was durch die eingetretene Teuerung auch wirklich begründet war. In diesem Sinn wurde denn auch die im November für das laufende Jahr festgesetzte Teuerungszulage für das folgende Jahr aufrechterhalten, obschon im Zeitpunkt der Beschlussfassung die Teuerung in der Regel bereits weiter fortgeschritten war, wie dies namentlich auch letztes Jahr, gemäss unseren Ausführungen im vorangehenden Abschnitt, ganz ausgesprochen der Fall gewesen ist.

In der Praxis hat es sich gezeigt, dass der Juni-Index in den meisten Fällen dem nachmaligen Jahresdurchschnitt entspricht:

1966: Juni 225,0; Durchschnitt 225,0
1965: Juni 214,6; Durchschnitt 214,8
1964: Juni 207,7; Durchschnitt 207,7
1963: Juni 201,2; Durchschnitt 201,5
1962: Juni 195,1; Durchschnitt 194,8

Man wird deshalb auch in diesem Jahr nicht fehl gehen, wenn man sich bei der Neufestsetzung der Teuerungszulage an den Juni-Index 1967 anlehnt, der 234,7 Punkte nach alter, bzw. 103,9 Punkte nach neuer Wertung beträgt.

Ein Ausgleich der Teuerung bis zu diesem Indexstand ruft nach einer Teuerungszulage von total 18,66 Prozent, da bei der Basis von 197,8 (= 0 Prozent Teuerungszulage) die Teuerungszulage bei 234,7 Punkten auf 18,66 Prozent zu stehen kommt, was gegenüber der bisherigen Teuerungszulage von 13,5 Prozent einer Erhöhung um 5,16 Prozent, oder abgerundet 5 Prozent gleichkommt. Es erscheint deshalb pro 1967 eine *Nachteuerungszulage von 5 Prozent* als angemessen.

Nach der seit dem 1. Januar 1965 bestehenden *Minimalgarantie* macht diese fünfprozentige Nachteuerungszulage auch für die untersten Personalkategorien wiederum mindestens Fr. 500.— aus, da 1 Prozent Teuerungszulage nach diesem Grundsatz jeweils einem Minimalbetrag von Fr. 100.— entspricht. Mit dieser Minimalgarantie werden die untern Besoldungsklassen (Klassen 16–26) stark bevorzugt, indem ihnen dabei wesentlich mehr als die eigentliche Teuerung ausgeglichen wird. Wir führen als Beispiel lediglich den Stand der Klasse 26 Minimum im Jahre 1967 (13,5 Prozent Teuerungszulage) an, bei der die prozentuale Teuerungszulage Fr. 62.— ausgemacht hätte, durch die Minimalgarantie aber Fr. 112.—, d. h. monatlich Fr. 50.— mehr, zur Auszahlung gelangt sind. Für das haus- und landwirtschaftliche Hilfspersonal, das im Genuss der freien Station steht, macht denn auch in den meisten Fällen die rückwirkend ausgerichtete Teuerungszulage wegen der Minimalgarantie mehr als einen Monatslohn aus. Ein weitergehender Ausbau der Minimalgarantie kann deshalb nicht in Frage kommen.

In den letztjährigen Debatten über die Teuerungszulagen wurde als Gegenstück zur Minimalgarantie stets auch die *Plafonierung der Zulagen* nach oben in die Diskussion geworfen. Es wurde namentlich geltend gemacht, dass der Teuerungsausgleich grundsätzlich nur bis zu jener Grenze des Lebenskostenindexes seine Berechtigung habe, der den sogenannten Zwangsbedarf der Lohnbezüger einschliesse. Darüber hinaus könne man allenfalls eine gewisse Toleranzlimite anerkennen; richte man aber in den obern Besoldungsklassen die gleiche prozentuale Teuerungszulage aus wie in den untern, so kämen die ersten praktisch in den Genuss einer Reallohnverbesserung.

Davon kann unseres Erachtens keine Rede sein. Der höher eingestufte Beamte hat nämlich auch einen zusätzlichen *Aufwand*. Gerade dieser zusätzliche Aufwand, der nicht durch den Lebenskostenindex erfasst wird, ist es, der viel teurer geworden ist und die Kürzung des Teuerungsausgleichs nicht rechtfertigt. Abgesehen hievon ist festzustellen, dass die Besoldungen des obersten Personals des Staates sich stets in einem massvollen Rahmen gehalten haben. Vergleiche mit dem Personal des Bundes, anderer Kantone und sogar von Gemeinden bestätigen dies. Letzten Endes ist auch darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung Mühe hat in der Rekrutierung des qualifizierten Personals: Es fehlt allenthalben an Akademikern, Technikern, höherem Lehrpersonal usw. Reduktion des Teuerungsausgleichs bedeutet hier Reallohnabbau, Abwanderung in andere Administrationen und in die Privatwirtschaft.

Anspruch auf die Nachteuerungszulage von fünf Prozent haben praxisgemäss alle Staatsbediensteten, die am *Stichtag des 1. Dezember 1967* im Staatsdienst stehen. Die Festsetzung dieses Stichtages ist nach wie vor deshalb gerechtfertigt, weil die Teuerungszulage auf dem Jahresdurchschnitt für das ganze Jahr berechnet wird. Derjenige, der früher ausgetreten ist, könnte ohnehin für sich nicht Anspruch auf eine Nachteuerungszulage von 5 Prozent erheben, da die von ihm im Staatsdienst erlebte Teuerung einen kleineren Prozentsatz ausmachen würde. Es könnte kaum verstanden werden, dass ausgerechnet dem ausgetretenen Personal hinterher noch Geld nachgeworfen wird. Ganz abgesehen von der Tatsache, dass man in den meisten Fällen die Adresse dieser Leute gar nicht mehr kennen würde – ihr Lohn wurde seinerzeit am Arbeitsplatz ausbezahlt –, darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die meisten von ihnen diesen Teuerungsausfall beim neuen Arbeitgeber bei der Stellung ihrer Lohnforderungen längstens geltend gemacht und sich auf diese Weise schadlos gehalten haben. Einen Rechtsanspruch auf eine Nachteuerungszulage haben die Ausgetretenen ohnehin nicht, da weder im Beamtengesetz noch im Besoldungsdekret die Teuerungszulage als Lohnbestandteil genannt wird. Normiert wird sie einzig und allein jeweils in einem speziellen Dekret, wobei es dem Gesetzgeber absolut freigestellt ist, den Stichtag für die Anspruchsberechtigung zu bestimmen.

Wenn eine Nachteuerungszulage im November beschlossen und im Dezember ausbezahlt wird, ist der 1. Dezember sowohl wegen den vorgenannten Überlegungen als auch aus Gründen der Einfachheit im Vollzug der geeignetste Stichtag.

2. Für die Rentenbezüger

In den letzten Jahren ist den Rentenbezügern in der Regel der Teuerungsausgleich immer im selben Ausmass wie den Aktiven ausgerichtet worden. Es besteht deshalb keine Veranlassung, in diesem Jahr anders zu verfahren, zumal da die Neurentner, d. h. die ab 1. Januar 1965 pensionierten Staatsbeamten und die ab 1. April 1965 pensionierten Lehrer ohnehin dieselbe Teuerungszulage von 13,5 Prozent wie das aktive Personal aufweisen.

Demgegenüber beträgt die gegenwärtige Teuerungszulage für die vor dem obgenannten Stichtag Pensionierten 21,5 Prozent.

Da die Rentenbezüger die Teuerung natürlich wie die Aktiven verspürt haben, rechtfertigt es sich, ihnen ebenfalls eine Nachteuerungszulage von 5 Prozent auszurichten.

Rentenbezüger, die im Verlaufe des Jahres 1967 pensioniert worden sind, erhalten praxisgemäss die Nachteuerungszulage pro rata temporis auf ihrer Besoldung bzw. Rente.

II. Teuerungszulage für das Jahr 1968

Wie in den vorangegangenen Jahren sollen auch für das kommende Jahr keine Teuerungszulagen auf Vorschuss gewährt werden. Die Regelung hat sich bisher bewährt, dass dem Personal und den Rentenbezügern jeweils gegen Jahresende mit einer Nachteuerungszulage die im Verlaufe des Jahres eingetretene Teuerung voll ausgeglichen worden ist, so wie wir dies vorne dargestellt haben.

Wenn wie im Vorjahr die gewährte Nachteuerungszulage zur bisherigen Teuerungszulage hinzugeschlagen wird, ergeben sich für 1968 folgende Teuerungszulagen:

- für das Staatspersonal, die Lehrerschaft und die nach dem 1. Januar 1965 pensionierten Beamten bzw. nach dem 1. April 1965 pensionierten Lehrer ..... 18,5 Prozent

Dabei beträgt die Minimalgarantie für das Staatspersonal Fr. 1850.—.

- für die vor dem 1. Januar 1965 pensionierten Beamten bzw. vor dem 1. April 1965 pensionierten Lehrer ..... 26,5 Prozent

Die Besoldungen und Renten gleichen damit einen Indexstand von 234,7 Punkten (alte Wertung) bzw. 103,9 (neue Wertung) aus.

III. Kosten

Die Nachteuerungszulage pro 1967 von 5 Prozent ergibt folgende Kosten:

	Mio Fr.
Staatspersonal	6,64
Lehrerschaft	2,5
Rentenbezüger Staatspersonal	0,675
Rentenbezüger Lehrerschaft..	0,630
Total	10,445

Dieser Betrag ist im Budget für das Jahr 1967 berücksichtigt. Da wir für 1968 die gleiche Teuerungszulage vorsehen wie 1967, wurde sie im neuen Budget ebenfalls bereits aufgenommen, wobei wir im Interesse der Staatsfinanzen der Hoffnung Ausdruck geben, die Geldentwertung und damit die Teuerung möchte sich im Interesse aller Volkskreise mindestens verlangsamen.

Wir empfehlen Zustimmung zu den folgenden Dekreten:

1. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1967 und 1968 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal.
2. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1967 und 1968 an die Mitglieder des Regierungsrates.
3. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1967 und 1968 an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen.
4. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1967 und 1968 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse.

Bern, 26. September 1967

Der Finanzdirektor:
Moser

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 6. / 20. und 18. Oktober 1967

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1967 und 1968 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung (nachstehend als Beamte bezeichnet) erhalten für das Jahr 1967 eine Nachteuerungszulage von 5 Prozent der versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung, jedoch mindestens Fr. 500.— pro Jahr.

Art. 2. Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Beamten, die am 1. Dezember 1967 im Staatsdienst stehen oder im Laufe des Jahres pensioniert worden sind.

Art. 3. Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für die Beamten nach der am 1. Dezember 1967 geltenden Grundbesoldung, für die Pensionierten nach der im Zeitpunkt der Pensionierung bezogenen Grundbesoldung und berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1967 besoldeten Tätigkeit. Der Abzug für die vom Staate gelieferte Verpflegung wird um die Nachteuerungszulage erhöht.

Art. 4. Die Nachteuerungszulage pro 1967 wird im Dezember 1967 ausgerichtet.

Art. 5. Ab 1. Januar 1968 wird den Beamten monatlich auf der versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung eine Teuerungszulage von 18,5 Prozent, jedoch mindestens Fr. 1850.— pro Jahr ausgerichtet. Für die vom Staate gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug.

Art. 6. Das Dekret vom 16. November 1966 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1966 und 1967 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal wird damit aufgehoben.

Art. 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 6. / 20. Oktober 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 18. Oktober 1967

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Mäder

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 6. / 20. und 18. Oktober 1967

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1967 und 1968 an die Mitglieder des Regierungsrates

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten für das Jahr 1967 entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit eine Nachteuerungszulage von 5 Prozent der Grundbesoldung und der 10prozentigen Besoldungszulage.

Art. 2. Die Nachteuerungszulage pro 1967 wird im Dezember 1967 ausgerichtet.

Art. 3. Ab 1. Januar 1968 erhalten die Mitglieder des Regierungsrates monatlich auf der Grundbesoldung sowie auf der 10prozentigen Besoldungszulage eine Teuerungszulage von 18,5 Prozent.

Art. 4. Das Dekret vom 16. November 1966 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Mitglieder des Regierungsrates für die Jahre 1966 und 1967 wird damit aufgehoben.

Art. 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 6. / 20. Oktober 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 18. Oktober 1967

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Mäder

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 6. / 20. und 18. Oktober 1967

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1967 und 1968 an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldungen der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Den Lehrern der Primar- und Mittelschulen wird für das Jahr 1967 eine Nachteuerungszulage von 5 Prozent ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung gewährt.

Art. 2. Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Lehrer, die am 1. Dezember 1967 im bernischen Schuldienst stehen oder im Laufe des Jahres pensioniert worden sind.

Art. 3. Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für die amtierenden Lehrer nach den am 1. Dezember 1967 und für die Pensionierten nach den im Zeitpunkt ihrer Pensionierung geltenden Besoldungsanteilen von Staat und Gemeinden. Er berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1967 besoldeten Tätigkeit.

Art. 4. Die Nachteuerungszulage pro 1967 wird im Dezember 1967 ausgerichtet.

Art. 5. [1] Ab 1. Januar 1968 wird den Lehrern der Primar- und Mittelschulen eine Teuerungszulage von 18,5 Prozent ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung gewährt.

[2] Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet.

Art. 6. [1] Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

[2] Das Dekret vom 16. November 1966 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1966 und 1967 an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen wird damit aufgehoben.

Bern, den 6. / 20. Oktober 1967

Im Namen des Regierungsrates:
Der Präsident:
Dr. R. Bauder
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 18. Oktober 1967

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Mäder

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 6. / 20. und 18. Oktober 1967

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1967 und 1968 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird für das Jahr 1967 im Dezember 1967 eine Nachteuerungszulage von 5 Prozent gewährt.

Art. 2. Massgebend für die Ausrichtung der Nachteuerungszulage ist der am 1. Dezember 1967 geltende Rentenanspruch.

Art. 3. Diese Nachteuerungszulage wird den Rentnern und Bezügern von Leibgedingen für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1967 gewährt.

Art. 4. Ab 1. Januar 1968 erhalten die vor dem 1. Januar 1965 pensionierten Rentenbezüger der Versicherungskasse und die Bezüger von Leibgedingen sowie die vor dem 1. April 1965 pensionierten Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse auf den Renten eine Teuerungszulage von 26,5 Prozent. Für die nach dem 1. Januar 1965 pensionierten Rentenbezüger der Versicherungskasse und die Bezüger von Leibgedingen sowie die nach dem 1. April 1965 pensionierten Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse beträgt die Teuerungszulage ab 1. Januar 1968 18,5 Prozent.

Art. 5. Die Rentenbezüger der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Bernischen Lehrerversicherungskasse, die im Genuss von Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung stehen, erhalten zusätzlich für das Jahr 1968 eine feste Zulage. Diese wird festgesetzt auf Fr. 1200.— pro

Jahr für verheiratete Männer und auf Fr. 750.— für die Bezüger von einfachen AHV- oder IV-Renten bzw. Witwenrenten der AHV. Diese Zulage wird gekürzt, soweit sie zusammen mit AHV- oder IV-Renten des Rentenberechtigten oder seines Ehegatten und allfälligen Rentenzuschlägen nach § 38 des Dekretes über die Versicherungskasse bzw. Zusatzpensionen nach Artikel 24 Absatz 4 der Statuten der Lehrerversicherungskasse die folgenden Beträge übersteigt:

	Fr. pro Jahr
Für verheiratete Männer	3960.—
Für Bezüger von einfachen AHV- oder IV-Renten	2475.—
Für Bezügerinnen von Witwenrenten der AHV	2145.—

Zusatzrenten der AHV oder IV für Kinder fallen ausser Betracht. Bei unvollständiger Beschäftigung vor der Pensionierung sowie bei Teilpensionierung werden die Beträge entsprechend herabgesetzt. Feste Zulagen unter Fr. 20.— pro Jahr gelangen nicht zur Auszahlung. Die Ordnung von Sonderfällen wird dem Regierungsrat übertragen.

Art. 6. Das Dekret vom 16. November 1966 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1966 und 1967 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse wird damit aufgehoben.

Art. 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 6. / 20. Oktober 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 18. Oktober 1967

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Mäder

Beilage № 37

Antrag des Regierungsrates
vom 7. Juli 1967

Dekret
betreffend die Errichtung von Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird je eine weitere (volle) Pfarrstelle errichtet:

In der Kirchgemeinde *Herzogenbuchsee* eine vierte Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde *Strättligen* (zur Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun gehörend) eine vierte Pfarrstelle.

Art. 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird durch die Direktion des Kirchenwesens festgesetzt und darf frühestens auf 1. Januar 1968 angesetzt werden.

Bern, den 7. Juli 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber:
Hof

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 14. Juli / 3. und 1. November 1967

Dekret

über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen vom 16. Februar 1953 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Nachstehende Bestimmungen des Dekretes vom 16. Februar 1953 über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (abgeändert am 17. Februar 1960, 29. November 1961, 8. Mai 1963 und 9. September 1964) werden wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

§ 14. [1] Vollamtliche Pfarrverweser und Krankheitsvikare an Pfarrstellen beziehen während der ersten vier Dienstjahre eine versicherte Grundbarbesoldung von Fr. 14 124.— pro Jahr. Nach vollendetem vierten Dienstjahr beträgt auf Beginn des nächstfolgenden Quartals die versicherte Grundbarbesoldung Fr. 14 808.— bis Franken 17 568.— pro Jahr. Die Höchstbesoldung wird durch Ausrichtung von fünf jährlichen Alterszulagen erreicht. Nebenamtlichen Pfarrverwesern und Krankheitsvikaren wird eine versicherte Grundbesoldung von jährlich Fr. 4950.— ausgerichtet. Verweser und Krankheitsvikare an Hilfspfarrstellen werden wie Hilfspfarrer besoldet.

[2] Nebenamtlichen Verwesern und Krankheitsvikaren werden ausser der unversicherten Besoldung und allfälligen Teuerungszulagen keine weitern Zulagen ausgerichtet. Hauptamtliche Verweser und Krankheitsvikare haben für die Dauer ihrer Tätigkeit grundsätzlich Anspruch auf Naturalien.

[3] Kann eine offene Pfarrstelle nicht durch einen Pfarrer besetzt werden, so ist der Regierungsrat auf den Antrag der Direktion des Kirchenwesens ermächtigt, bei vollamtlichen Ver-

wesern und gegebenenfalls bei langandauernden Krankheitsvikariaten für die Berechnung der Dienstalterszulagen bisherige Dienstzeit als Missionar, Prediger, Diakon etc. teilweise oder ganz anzurechnen.

II.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1968 in Kraft und ersetzt die entsprechenden Bestimmungen der hievor unter Abschnitt I erwähnten Dekrete.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 14. Juli / 3. November 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 1. November 1967

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Mischler

Vortrag der Direktion des Kirchenwesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Dekret über die Kirchensteuern

(April 1967)

I. Die geltende Ordnung

1. Nach Artikel 92 der Staatsverfassung ist das Steuerwesen Sache der Gesetzgebung. Die Befugnis der Kirchgemeinden, Steuern zu erheben, ergibt sich indirekt aus Artikel 83 Absatz 4 der Staatsverfassung, wonach «niemand gehalten ist, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden». Die gesetzlichen Grundlagen für die Kirchensteuern bilden die Artikel 57 und 58 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens. Nach der ersten Bestimmung sind die Kirchgemeinden berechtigt, zur Deckung ihrer Bedürfnisse Kirchensteuern zu erheben; die zweite Vorschrift verweist die näheren Bestimmungen über die Kirchensteuerpflicht, die Veranlagung und den Bezug der Kirchensteuern in ein Dekret des Grossen Rates. In Ausführung dieses Auftrages hat der Grosse Rat am 21. November 1956 das Dekret über die Kirchensteuern erlassen (abgekürzt: KStD).

2. Die Grundsätze dieses Dekretes lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Kirchgemeinden der drei bernischen Landeskirchen, d. h. der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirche, erheben zur Dekkung ihres Finanzbedarfes, soweit hiefür der Ertrag des eigenen Vermögens sowie andere Einnahmen nicht ausreichen, eine Kirchensteuer von den natürlichen und juristischen Personen (§§ 1 bis 6 KStD). Der Bezug der Kirchensteuer erfolgt in Prozenten der Staatssteuer. In besonderen Fällen kann die Kirchensteuer mit Einwilligung der Kirchendirektion in Prozenten des Gesamtbetrages der ordentlichen Gemeindesteuer oder der Staats- und Gemeindesteuern berechnet werden (§ 9 KStD).

Der Ansatz der Kirchensteuer ist alljährlich von der Kirchgemeindeversammlung festzusetzen (§ 16 KStD). Der Bezug erfolgt in der Regel durch die Bezugsorgane der Einwohner- oder gemischten Gemeinde. Mit Genehmigung der Gemeindedirektion kann die Kirchgemeinde ihre Steuern auch selber beziehen (§ 17 KStD).

Eine Besonderheit des Dekretes stellt das *Zuschusssystem* (oder indirekter Steuerbezug) dar (§ 18 KStD). Es besteht darin, dass an die Stelle von Kirchensteuern Zuschüsse der Einwohner- oder gemischten Gemeinde treten. Der Steuerpflichtige erhält in diesem Falle keine besondere Kirchensteuerrechnung zugestellt. Seine Leistung an die Kirchgemeinde ist in der Gemeindesteuer enthalten. Die Kirchgemeinde hat indessen festzustellen, zu welchem Ansatz die Kirchensteuer bezogen werden müsste, wenn sie keinen Zuschuss erhielte. Personen, die der Kirchgemeinde nicht angehören, haben Anspruch auf Herabsetzung ihrer Gemeindesteuer entsprechend jenem Ansatz.

II. Erfahrungen mit dem geltenden Dekret

1. Im Kanton Bern bestehen 219 evangelisch-reformierte, 88 römisch-katholische und 4 christkatholische, insgesamt also 311 Kirchgemeinden. 112 evangelisch-reformierte Kirchgemeinden kennen grundsätzlich den direkten Steuerbezug, 107 den indirekten. Einschränkend ist zu bemerken, dass sich sowohl in der einen wie in der andern Gruppe die beiden Systeme überschneiden. Ähnlich liegen die Verhältnisse in den Kirchgemeinden der beiden andern Landeskirchen. Nach Einwohner- oder gemischten Gemeinden aufgeteilt verzeichnen wir 272 Gemeinden mit direktem und 220 mit indirektem Steuerbezug oder Zuschüssen.

Die Bedeutung, die den Kirchensteuern und Zuschüssen zukommt, ergibt sich aus folgenden Zahlen, die dem *Sonderheft Nr. 10* des Statistischen Büros über «Die Kirchengutsrechnungen von 1959 bis 1963 und das Problem des Finanzausgleichs» entnommen sind, und für 1965 auf nachträglichen Angaben dieses Amtes beruhen:

Kirchgemeinden	Konf. angehörige (Volkszählung 1960)	Kirchensteuern 1963	Zuschüsse 1963	Kirchensteuern 1965	Zuschüsse 1965
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Evang.-ref.	710 542	14 066 886	3 911 096	16 990 242	4 430 681
Römisch-kath.	170 179	5 155 952	28 735	6 813 644	383 103
Christkath.	3 125	130 995	—	161 700	9 460
		19 353 833	3 939 831	23 965 586	4 823 244
			19 353 833		23 965 586
	Total Kirchensteuern und Zuschüsse		23 293 664		28 788 830

Gemessen an den Gesamteinnahmen aller Kirchgemeinden im Jahre 1963 von Fr. 39 217 457.— erreicht der Anteil der Kirchensteuern und Zuschüsse 59,4 Prozent. Unserer Aufstellung lässt sich sodann entnehmen, dass es sich bei den 220 Einwohner- und gemischten Gemeinden, die das Zuschussystem praktizieren, vor allem um kleine und mittlere handelt.

2. Im Jahre 1961 haben die Finanz- und die Kirchendirektion die Steuerverwaltung beauftragt, auf Ersuchen von Kirchgemeinden und im Einvernehmen mit den beteiligten Einwohner- oder politischen Gemeinden, die Kirchensteuerabrechnungen zu überprüfen.

Die bis heute durchgeführten Kontrollen haben ergeben, dass dem Kirchensteuerbezug zum Teil *schwerwiegende Mängel* anhaften. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle die Unstimmigkeiten vollständig anzuführen, weshalb wir uns auf einige stichwortartige Angaben beschränken.

Von zahlreichen Gemeinden wird dem Meldewesen nicht die ihm gebührende Aufmerksamkeit geschenkt; die Steuern der juristischen Personen werden oft falsch berechnet; Gemeindesteuerteilungen bleiben unberücksichtigt; gewisse Gemeinden haben es nicht für nötig befunden, die Kirchensteuern nach der von der Kirchgemeinde beschlossenen Anlage zu berechnen; nicht selten unterbleibt die Erhebung bzw. Ablieferung der Kirchensteuer in Vermögensgewinn-, Einsprache-, Revisions- sowie in Nach- und Strafsteuerfällen.

Beim *indirekten Steuerbezug* (Zuschussystem) wird ausserdem der in § 18 KStD festgelegte Grundsatz, dass Angehörigen anderer Konfessionen die in der Gemeindesteuer enthaltene Kirchensteuer zurückzuerstatten ist, recht oft missachtet. Nicht selten wird die Rückerstattung nur auf Verlangen des Steuerpflichtigen vollzogen.

Wenn auch die aufgedeckten Mängel nicht die Regel bilden, handelt es sich anderseits doch nicht um unbedeutende Ausnahmen. Das beweist der Umstand, dass zwei evangelisch-reformierte Kirchgemeinden nach der von der Steuerverwaltung durchgeführten Kontrolle für die fünf zurückliegenden Jahre Nachforderungen von je rund Franken 150 000.— zu stellen hatten. Ähnlich verhielt es sich im Falle einer römisch-katholischen Kirchgemeinde, welcher in den Jahren 1960 bis 1963 rund Fr. 100 000.— zu wenig abgeliefert worden waren.

Die zum Teil schwerwiegenden Unstimmigkeiten im Kirchensteuerbezug sind einerseits auf ungenügende Kenntnis der Vorschriften zurückzuführen, anderseits aber darauf, dass man die Ansprüche der Kirchgemeinden offenbar nicht durchwegs als vollwertig erachtet. Schon die viel zu häufige Anwendung des Zuschussystems weist darauf hin. Je wichtiger und höher aber die Steuern werden, desto weniger können Ungenauigkeiten bei deren Berechnung und Bezug hingenommen werden.

III. Das Problem des kirchlichen Lasten- oder Finanzausgleichs

1. Zwei Motionen, die in der Junisession 1964 der evangelisch-reformierten Kirchensynode eingebracht wurden, setzten sich die Verstärkung des Lastenausgleichs unter den Kirchgemeinden zum Ziel. Die beiden Vorstösse veranlassten die Direktion des Kirchenwesens, eine Erhebung über die finanzielle Lage aller Kirchgemeinden durchführen zu lassen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist im bereits erwähnten Sonderheft Nr. 10 des Statistischen Büros, erschienen 1966, zusammengefasst.

In vermögensmässiger Hinsicht ist die Gesamtsituation der Kirchgemeinden aller drei Landeskirchen recht gut, stehen doch auf Ende 1963 den Gesamtaktiven von rund 169 Millionen Franken Passiven in der Höhe von nur rund 45 Millionen Franken gegenüber, so dass sich ein *Reinvermögen* von insgesamt rund 124 Millionen Franken ergibt. Zu beachten ist dabei, dass von den Aktiven rund 121,4 Millionen Franken auf Immobilien, davon rund 35,5 Millionen Franken auf Pfarr- und Kirchgemeindehäuser und der übrige Teil zur Hauptsache auf Kultusgebäude, entfallen. Es handelt sich folglich um Werte, die für die Hypothezierung, also für die Finanzierung zukünftiger Ausgaben praktisch ausser Betracht fallen. Berücksichtigt man, dass die Aufwendungen allein für die Jahre 1965 bis 1969 auf nahezu 110 Millionen Franken veranschlagt worden sind, so erscheint, auch wenn diese Zahl etwas hoch gegriffen sein mag, die Finanzlage der Kirchgemeinden doch nicht als so günstig, wie dies aus dem erwähnten Aktivsaldo der Vermögensbilanz von rund 124 Millionen Franken geschlossen werden könnte.

Was die *Einnahmen* betrifft, sei auf die Angaben in Ziffer II/1 hievor sowie auf die Aufstellungen

im Sonderheft Nr. 10 des Statistischen Büros verwiesen. Festgehalten sei hier einzig noch, dass sich auf Ende 1963 gesamthaft gesehen ein Ertragsüberschuss von rund 3,4 Millionen Franken ergeben hat.

2. Die vorstehenden Zahlen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die *Finanzkraft* der einzelnen Kirchgemeinden sehr unterschiedlich ist. Massgebend für einen schlüssigen Vergleich sind nämlich nicht die Vermögens-, sondern die Steuerkraftverhältnisse, aus denen Tragfähigkeits- und Bedürftigkeitsziffern abgeleitet werden können, die erst einen brauchbaren Aussage- und Vergleichswert besitzen. Um diese Faktoren einwandfrei ermitteln zu können, ist es unerlässlich, dass die Steuerbelastung zu Vergleichszwecken auf einen gemeinsamen Nenner gebracht wird, «*dass alle Kirchgemeinden direkt Steuern erheben, dass überall die Steueranlage in Prozenten der Staatssteuer ausgedrückt wird und dass die sogenannten Zuschüsse aufhören*» (Sonderheft 10, Seite 18, wo am Beispiel einiger Gemeinden dargelegt wird, welche Unterschiede in der Steuerkraft bestehen).

Ein *einheitlicher und straffer Kirchensteuerbezug* erscheint somit als unabdingbare *Voraussetzung* eines kirchlichen *Finanzausgleichs*. Ob dieser schliesslich einzuführen und wie er gegebenenfalls auszugestalten sei, ist hier nicht zu erörtern. Es sei uns lediglich die Bemerkung erlaubt, dass nach unserem Dafürhalten nur ein innerkirchlicher Lastenausgleich ohne Inanspruchnahme von Staatsmitteln in Frage kommt, leistet doch der Staat heute schon in Form von Besoldungen an die Pfarrer, Wohnungsentschädigungen und Leibgedingen nahezu 13 Millionen Franken (Budget 1967), nicht mitgerechnet die weitern Ausgaben, die direkt oder indirekt den drei Landeskirchen zugute kommen.

IV. Der Dekretsentwurf

1. Wir glauben mit den bisherigen Ausführungen dargetan zu haben, dass sich eine Neuordnung des Kirchensteuerbezuges gebieterisch aufdrängt. Zu diesem Zwecke ist das Dekret vom 21. November 1956 als Ganzes zu revidieren. Der Stoff ist übersichtlicher zu gliedern, was die Anwendbarkeit der Vorschriften erleichtert. In materieller Hinsicht müssen die Voraussetzungen für ein einheitliches Bezugssystem, das keine Ausnahmen zulässt, geschaffen werden.

Der Entwurf, den wir Ihnen vorlegen, ist von einer *ausserparlamentarischen Kommission*, welcher Vertreter der drei Landeskirchen, des Verbandes bernischer Gemeindeschreiber, des Verbandes der Gemeindekassiere und Finanzverwalter des Kantons Bern sowie der interessierten Direktionen angehörten, eingehend vorberaten und, ausgenommen in einem Punkt, gutgeheissen worden. Die Ausnahme bezieht sich auf das *Zuschussystem* (vgl. Art. 36 des Entwurfes), das der Verband der Gemeindeschreiber in etwas abgeänderter Form beibehalten möchte. Sein Vorschlag geht dahin, die Kirchensteuern wohl in Prozenten der Staatssteuer zu berechnen, sie indessen nicht gesondert auszuweisen, sondern in die ordentliche Gemeindesteuer einzuschliessen.

Trotz einigem Verständnis, das wir für den Vorschlag des Gemeindeschreiberverbandes aufbringen, sehen wir uns genötigt, ihm Folgendes entgegenzuhalten:

a) Die Kirchensteuer tritt als besondere direkte Steuer neben die Staats- und die Gemeindesteuern (vgl. Art. 192 StG). Es ist somit folgerichtig, sie als solche in Erscheinung treten zu lassen. Der Steuerpflichtige soll der Rechnung ohne weiteres entnehmen können, welche Abgabe er entrichtet und wem diese zukommt. Es besteht kein Grund, die Kirchensteuer als nebensächliche Abgabe zu behandeln und in einer andern Steuer aufgehen zu lassen.

b) Wie die Erfahrung lehrt, bietet das Zuschusssystem im Sinne von § 18 KStD keine Gewähr für eine restlose Erfassung des Kirchensteuersubstrates. Nur zu leicht wird in der Praxis vergessen, die Kirchensteuer auch von den Gemeindesteuern, die nicht im Hauptbezugsverfahren erhoben werden, «abzuspalten» und abzuliefern (Nachtaxationen, Einsprache-, Revisions-, Vermögensgewinnsowie Nach- und Strafsteuerfälle). Wenn aber, was aus dem Vorschlag des Gemeindeschreiberverbandes geschlossen werden muss, die Meinung besteht, es sei die in der Gemeindesteueranlage enthaltene Kirchensteuer in allen Sonderfällen und ohne jede Ausnahme an die Kirchgemeinde abzuführen, so ist nicht einzusehen, weshalb nicht der administrativ weitaus einfachere Weg des direkten Steuerbezuges beschritten werden soll.

c) Wie schon in Ziffer II/2 erwähnt, besteht die Gefahr, dass Angehörige anderer Konfessionen endgültig für eine Kirchensteuer belastet werden, die sie nicht schulden. In diesem Zusammenhang mag übrigens interessieren, dass nach der Volkszählung 1960 nur 8 Gemeinden eine einheitlich reformierte und eine Gemeinde eine ausschliesslich römisch-katholische Bevölkerung aufwiesen. Es handelt sich dabei um kleinste Gemeinden mit insgesamt 1778 Einwohnern! In allen andern Gemeinden sind zum mindesten die beiden Hauptkonfessionen vertreten, wobei erst noch zu beachten ist, dass die Vermischung der Konfessionen unaufhaltsam zunimmt.

Auch diese Sachlage spricht eindeutig gegen das Zuschussystem.

d) Die Steuerberechnung und -fakturierung im Datenverarbeitungsverfahren bietet sich heute den Gemeinden als die weitaus rationellste Lösung dar und gibt ihnen die Möglichkeit, mit den Gemeindesteuern auch die Kirchensteuern ohne zusätzliche Umtriebe berechnen und darstellen zu lassen.

e) Die *Kreditwürdigkeit* der Kirchgemeinden beruht, wie vorn unter Ziffer III dargelegt, nicht auf ihrem Vermögen, sondern auf ihrem Besteuerungsrecht. Mit der Ausübung dieses Rechtes, mit der Bestimmtheit der Steuerpflicht und des Steuerbezuges steht und fällt die Kreditfähigkeit der kirchlichen Gemeinschaften. Dass das gerade für die kleinen Kirchgemeinden, die oft relativ sehr hohe Baulasten tragen (vgl. Sonderheft 10, Seite 16 und 17), von grösster Wichtigkeit ist, liegt auf der Hand.

Diese Gründe sowie die Bedeutung, die dem direkten Kirchensteuerbezug für die Ermittlung der Steuerkraft der einzelnen Kichgemeinde für einen

allfälligen Lastenausgleich zukommt, führen dazu, an der Konzeption des vorliegenden Entwurfes festzuhalten und das Zuschussystem abzulehnen.

2. Von der Abschaffung der Zuschüsse abgesehen, folgt der Entwurf in den Grundzügen weitgehend dem geltenden Dekret, wobei, wie schon erwähnt, vor allem darauf geachtet wurde, den Stoff systematisch besser zu ordnen, als dies heute der Fall ist.

Steuerhoheit und *Steuerpflicht* (Art. 1 sowie 2 bis 6) erfahren im Prinzip keine Änderung;

die *Ausnahmen von der Steuerpflicht* (Art. 7) werden präziser umschrieben als bisher. Die neue Fassung beruht zum Teil auf dem Vorschlag des Synodalrates. Hervorzuheben ist, dass neu auch die Hypothekarkasse und die Kantonalbank von Bern kirchensteuerpflichtig werden. Die Kirchgemeinden werden in dieser Hinsicht den Einwohner- und gemischten Gemeinden gleichgestellt (vgl. dazu § 5 des geltenden KStD);

neu soll die Kirchensteuer nur noch in Prozenten der *Staatssteuer* berechnet werden (Art. 8). Der Bezug wird dadurch vereinheitlicht und vereinfacht;

die Artikel 10 (Mischehe), 11 (Grundstückgewinn), 12 (Steuer der juristischen Personen), 13 (Steuerteilung) und 14 (Festsetzung des Steuersatzes) enthalten materiell bisheriges Recht;

die Bestimmungen über den *eigentlichen Bezug* der Kirchensteuer (Art. 15 bis 24) entsprechen weitgehend dem heutigen Verfahren. Beim *Einspracheverfahren* (Art. 19 und 20) ist zu beachten, dass sowohl die Unterstellung unter die Kirchensteuerpflicht (vgl. dazu Art. 3) als auch die Berechnung der Kirchensteuer durch Einsprache angefochten werden können;

neu ist Artikel 26, der die Kirchendirektion ausdrücklich ermächtigt, im Falle von *Unstimmigkeiten* entweder auf Ersuchen einer beteiligten Gemeinde oder von Amtes wegen die von der Einwohner- oder gemischten Gemeinde erstellten Kirchensteuerabrechnungen überprüfen zu lassen. Die gleiche Bestimmung statuiert, sofern die Kontrolle Differenzen ergibt, ein Nachforderungsrecht bzw. eine Rückerstattungspflicht der Kirchgemeinde. Damit wird dekretsmässig verankert, was heute schon Praxis ist;

keine materielle Änderung erfahren die Vorschriften über die Verwendung der Kirchensteuer (Abschnitt D, Art. 27 bis 29);

das Nämliche gilt in bezug auf den Abschnitt E, *Austritt aus der Landeskirche*. Zu bemerken ist immerhin, dass die Frage geprüft wurde, ob nicht auch die Aufnahme in die Landeskirche im Dekret zu ordnen sei. Der Synodalrat, der sich mit diesem Problem eingehend auseinandergesetzt hat, gelangte zum Schluss, dass es sich um eine rein innerkirchliche Angelegenheit handle, die nicht im (Steuer-)Dekret zu regeln sei. Anders verhalte es sich dagegen mit der Wiederaufnahme, weshalb die bisherige Ordnung beibehalten werden müsse (Art. 33). Sie wird lediglich insoweit ergänzt, als neu in Absatz 4 der Wiederbeginn der Kirchensteuerpflicht ausdrücklich normiert wird;

Artikel 35 sieht eine *Vollzugsverordnung* des Regierungsrates vor. Diese wird an die Stelle der zum Teil überholten Verordnung vom 8. Februar 1946 zum Dekret (vom 16. November 1939 / 25. Januar 1945) über die Kirchensteuern treten und zusammen mit dem neuen Dekret und den zu erlassenden Weisungen die erforderlichen Grundlagen für einen einwandfreien Kirchensteuerbezug schaffen;

zur Frage der Abschaffung der Zuschüsse (Art. 36) haben wir uns in Ziffer IV/1 eingehend geäussert.

Bern, den 19. April 1967

Der Kirchendirektor:
Moser

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 17. Mai, 16./14. Juni 1967

Dekret
über die Kirchensteuern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 57 und 58 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Steuerhoheit und Steuerpflicht

Art. 1

I. Steuerhoheit Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden

[1] Die Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen (Art. 84 Abs. 1 der Staatsverfassung) erheben zur Deckung ihres Finanzbedarfes, soweit hiefür der Ertrag des eigenen Vermögens und andere Einkünfte nicht ausreichen, eine Kirchensteuer.

[2] Wo nach Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens Gesamtkirchgemeinden bestehen, gelten sie als Kirchgemeinden und ihre entsprechenden Organe als Kirchgemeindeversammlung oder Kirchgemeinderat im Sinne dieses Dekretes.

Art. 2

II. Steuerpflicht
1. Natürliche Personen

Der Kirchensteuerpflicht unterliegen die natürlichen Personen, die einer bernischen Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören und im Gebiete einer Kirchgemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder teilweise steuerpflichtig sind (Art. 5 bis 8 und 11 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern).

Art. 3

a. Zugehörigkeit zu einer Landeskirche

[1] Die Zugehörigkeit einer natürlichen Person zu einer Landeskirche im Sinne von Artikel 2 richtet sich nach ihren Angaben sowie nach den Eintragungen der Einwohnerkontrolle.

[2] Die Organe der Einwohnerkontrolle haben bei der Anmeldung zuziehender Personen deren Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche entgegenzunehmen, in den Akten festzuhalten und den Kirchgemeinden laufend mitzuteilen.

[3] Wer im Anmeldungsverfahren nach Absatz 2 geltend macht, keiner Landeskirche anzugehören, hat den Nachweis hiefür zu erbringen.

[4] Der Registereintrag über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Landeskirche gilt bis zum Beweise des Gegenteils.

[5] In Streitfällen entscheidet die Direktion des Kirchenwesens nach Anhörung der Beteiligten und der kirchlichen Oberbehörden endgültig.

Art. 4

b. Steuervertretung Ehefrau

Anstelle der Ehefrau ist unter jedem Güterstande der Ehemann steuerpflichtig, gleichgültig, ob er einer andern oder keiner Landeskirche angehört.

Art. 5

c. Steuernachfolge Erben

[1] Stirbt der Steuerpflichtige, so treten seine Erben ohne Rücksicht auf ihre eigene Konfessionszugehörigkeit für die bis zum Todestage geschuldeten Kirchensteuern, einschliesslich der Nach- und Strafsteuern, solidarisch in die Steuerpflicht ein.

[2] Artikel 16 und Artikel 181 Absatz 1 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sind entsprechend anwendbar.

Art. 6

2. Juristische Personen

Juristische Personen sind unter Vorbehalt von Artikel 7 steuerpflichtig in den Kirchgemeinden, die in ihrer Sitzgemeinde bestehen oder in denen die juristische Person die Voraussetzungen der teilweisen Steuerpflicht erfüllt.

Art. 7

3. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Von der Kirchensteuer sind befreit:

a) nichtchristliche Religionsgemeinschaften und die ihnen angeschlossenen juristischen Personen;

b) die Eidgenossenschaft, der Staat Bern und seine Anstalten, ausgenommen die Hypothekarkasse des Kantons Bern und die Kantonalbank von Bern, die Einwohner- und die gemischten Gemeinden, die Landeskirchen, die Kirchgemeinden, die Gemeindeverbände sowie die Unterabteilungen von Gemeinden;

c) andere Körperschaften, Anstalten und juristische Personen, soweit sie nach Artikel 23 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern von der Staatssteuerpflicht befreit sind.

B. Berechnung und Festsetzung der Kirchensteuer

Art. 8

I. Steuerberechnung 1. Staatssteuer als Grundlage

[1] Die Kirchensteuer wird in Prozenten der rechtskräftig veranlagten Staatssteuer vom Einkommen,

Gewinn, Ertrag, Vermögen, Kapital und Vermögensgewinn erhoben.

[2] Die rechtskräftige Abänderung der Veranlagung für die Staatssteuer im Revisions-, Berichtigungs-, Neurechts- sowie im Nach- und Strafsteuerverfahren gilt auch für die Kirchensteuer.

Art. 9

2. Mindestbetrag

Kirchensteuerbeträge unter zwei Franken werden nicht erhoben.

Art. 10

3. Mischehe

Gehören Ehegatten verschiedenen Landeskirchen an oder ist nur ein Ehegatte Mitglied einer Landeskirche, so berechnet sich der Steueranteil der anspruchsberechtigten Kirchgemeinde auf der Hälfte der Staatssteuer.

Art. 11

4. Grundstückgewinn

Die Kirchensteuer auf Grundstückgewinn steht der Kirchgemeinde zu, in deren Gebiet das veräusserte Grundstück liegt.

Art. 12

5. Steuer der juristischen Personen Berechnung

[1] Der Anteil einer Kirchgemeinde an der Kirchensteuer juristischer Personen bemisst sich nach der Zahl ihrer Konfessionsangehörigen in der Sitz- oder Ansprechergemeinde im Verhältnis zu der Zahl der Konfessionsangehörigen der andern Kirchgemeinden.

[2] Jede Kirchgemeinde berechnet die Kirchensteuer auf dem ihr zukommenden Anteil nach dem von ihr beschlossenen Ansatz.

[3] Für die Ermittlung der Konfessionsangehörigen im Sinne von Absatz 1 ist auf die Ergebnisse der jeweils letzten gültig erklärten Volkszählung abzustellen.

Art. 13

6. Steuerteilung

[1] Sind natürliche oder juristische Personen in verschiedenen Kirchgemeinden steuerpflichtig, so gelten für die Verteilung der Kirchensteuern die gleichen Grundsätze wie für die Teilung der Gemeindesteuern.

[2] Die für die Einwohner- oder gemischten Gemeinden verbindliche Teilung der Gemeindesteuern gilt sinngemäss auch für die Kirchensteuern.

Art. 14

II. Festsetzung des Steuersatzes

Die Kirchgemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Aufstellung des Voranschlages den Ansatz für die Kirchensteuer fest (Art. 8 Abs. 1).

C. Bezug der Kirchensteuer

Art. 15

I. Einzug der Steuer
1. Bezugsbehörde

[1] Die mit dem Bezug der Gemeindesteuern betraute Behörde erstellt das Kirchensteuerregister und zieht die Kirchensteuern ein.

[2] Die Direktion des Kirchenwesens kann, wenn besondere Gründe vorliegen, eine Kirchgemeinde auf Zusehen hin ermächtigen, die Kirchensteuer durch ihre eigenen Organe einzuziehen.

Art. 16

2. Vereinbarung über den Bezug

[1] Bestehen im Gebiete von Einwohner- oder gemischten Gemeinden mehrere Kirchgemeinden der gleichen Landeskirche, die nicht zu einer Gesamtkirchgemeinde zusammengeschlossen sind, so haben sie sich über den Bezug der Kirchensteuer zu verständigen.

[2] Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet die Direktion des Kirchenwesens endgültig, nachdem sie die kirchliche Oberbehörde angehört hat.

Art. 17

3. Meldepflicht der kantonalen Steuerverwaltung

Die kantonale Steuerverwaltung gibt den Kirchgemeinden von allen Veranlagungen für Vermögensgewinn sowie von allen Nach- und Strafsteuerfestsetzungen und Neurechtsentscheiden nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich Kenntnis.

Art. 18

4. Bezugsfrist

[1] Die Bezugsfrist für die Kirchensteuern beträgt dreissig Tage.

[2] Die Frist beginnt in der Regel mit der Bezugsfrist für die Gemeindesteuern.

[3] Die Kirchgemeindeversammlung kann anordnen, dass auf Kirchensteuern, die während der Bezugsfrist nicht bezahlt werden, ein Verzugszins zu dem für die Staatssteuern geltenden Prozentsatz geschuldet wird.

Art. 19

II. Einsprache
1. Recht auf Einsprache

[1] Der Steuerpflichtige kann die Unterstellung unter die Kirchensteuerpflicht und die Berechnung der Kirchensteuer durch Einsprache anfechten.

[2] Die Einsprache ist schriftlich und begründet binnen dreissig Tagen seit der Zahlungsaufforderung beim Kirchgemeinderat einzureichen.

[3] Die der Berechnung der Kirchensteuer zugrunde liegenden Staatssteuern können nicht Gegenstand dieser Einsprache bilden.

Art. 20

2. Verfahren

[1] Der Kirchgemeinderat führt die erforderlichen Erhebungen durch und erledigt die Einsprache kostenfrei im Verständigungsverfahren.

[2] Ist die Unterstellung unter die Kirchensteuerpflicht angefochten und kommt eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht zustande, so überweist der Kirchgemeinderat die Einspracheakten der Direktion des Kirchenwesens, die nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde endgültig entscheidet.

[3] Ist die Berechnung der Kirchensteuer angefochten und kommt eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht zustande, so überweist der Kirchgemeinderat die Einspracheakten mit seiner Vernehmlassung der kantonalen Rekurskommission zum Entscheid.

3. Beschwerde

[4] Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission können der Steuerpflichtige und der Kirchgemeinderat gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde führen wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung der Vorschriften über die Kirchensteuer.

[5] Im Rekurs- und Beschwerdeverfahren sind die Artikel 141 bis 151 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sinngemäss anwendbar.

Art. 21

III. Vollstreckungstitel

Für die Kirchensteuer, die auf Grund rechtskräftiger Staatssteuern oder Verteilungspläne für Gemeindesteuern festgesetzt worden ist, bildet der Eintrag im Kirchensteuerregister, sofern er unangefochten geblieben ist oder auf einem rechtskräftigen Entscheid der Justizbehörden nach Artikel 20 beruht, einen Vollstreckungstitel im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Art. 22

IV. Verschiedene Bestimmungen

1. Steuererlass und Rückforderung

[1] Der Kirchgemeinderat entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 2 endgültig über Gesuche um teilweisen oder vollständigen Erlass der Kirchensteuer, einschliesslich der Nach- und Strafsteuern.

[2] Ein von den zuständigen Behörden bewilligter Erlass der Staatssteuern gilt im gleichen Verhältnis auch für die Kirchensteuer.

[3] Für die Rückforderung einer bezahlten, aber nicht geschuldeten Kirchensteuer sind die Artikel 170 bis 172 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sinngemäss anwendbar.

Art. 23

2. Verjährung

[1] Die Kirchensteuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, für das sie geschuldet wird.

[2] Artikel 163 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern ist entsprechend anwendbar.

Art. 24

3. Gesetzliches Grundpfandrecht

[1] Soweit der Berechnung der Kirchensteuer Grundeigentum zu Grunde liegt, besteht zugunsten der Kirchgemeinde ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den davon betroffenen Grundstücken für die zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Jahre und das laufende Jahr.

[2] Dieses Grundpfand geht den gesetzlichen Grundpfandrechten des Staates und der Gemeinde für ihre Vermögenssteuern nach.

Art. 25

4. Vergütung für den Steuereinzug

Die mit dem Einzug der Kirchensteuern betrauten Einwohner- oder gemischten Gemeinden haben Anspruch auf eine Vergütung von höchstens fünf Prozent der abgelieferten Kirchensteuern.

Art. 26

5. Kontrolle des Steuerbezuges

[1] Auf Verlangen einer beteiligten Gemeinde oder wenn Anhaltspunkte für Unstimmigkeiten vorliegen, kann die Direktion des Kirchenwesens die Kirchensteuerabrechnungen überprüfen. Die Einwohner- oder gemischten Gemeinden haben die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Artikel 60 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen bleibt vorbehalten.

[2] Nicht abgelieferte Kirchensteuern können von den Kirchgemeinden für die dem Kontrolljahr vorangehenden fünf Jahre nachgefordert werden.

[3] Zuviel abgelieferte Kirchensteuern können von den Einwohner- oder gemischten Gemeinden für die dem Kontrolljahr vorangehenden fünf Jahre zurückverlangt werden.

D. Verwendung der Kirchensteuer

Art. 27

1. Verwaltungsausgaben der Kirchgemeinden

[1] Die Verwaltungsausgaben der Kirchgemeinde dürfen nicht von den Einwohner- oder gemischten Gemeinden übernommen werden.

[2] Leistungen der Gemeinden auf Grund von Vereinbarungen über die Benützung des Eigentums der Kirchgemeinde, wie Glocken, Türme, Kirchengebäude, Kirchgemeindehäuser und dergleichen, bleiben vorbehalten.

[3] Vereinbarungen im Sinne von Absatz 2 unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

[4] Leistungen der Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden oder Burgergemeinden an die Kirchgemeinde, die auf Ausscheidungsverträgen nach Massgabe des Gesetzes vom 10. Oktober 1853 über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter beruhen, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 28

2. Verwendung der Kirchensteuern

[1] Der Ertrag der Kirchensteuern darf nur zur Bestreitung der Auslagen für die Erfüllung von Aufgaben verwendet werden, die der Kirchgemeinde durch staatliche Erlasse oder durch das eigene Reglement sowie durch besondere, im Rah-

men der gesetzlichen Vorschriften gefasste Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung übertragen worden sind.

[2] Artikel 29 bleibt vorbehalten.

Art. 29

3. Beiträge an die Landeskirche

[1] Soweit eine Landeskirche als Gesamtverband zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Auslagen zu machen hat, die nicht aus andern Einnahmequellen gedeckt werden können, ist sie befugt, von den ihr angehörenden Kirchgemeinden Beiträge zu erheben.

[2] Die Beschlussfassung über die Erhebung von Beiträgen und die Aufstellung des Verteilungsplanes stehen dem obersten Organ der betreffenden Landeskirche zu (Art. 59 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens).

[3] Die Beiträge sind nach einem einheitlichen Schlüssel auf die einzelnen Kirchgemeinden zu verteilen.

[4] Streitigkeiten zwischen den Organen der Landeskirche und einer Kirchgemeinde über die Höhe der Leistungspflicht entscheidet der Regierungsrat.

E. Austritt aus der Landeskirche

Art. 30

I. Austritt
1. Austrittserklärung

[1] Wer einer Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehört, kann sich der Kirchensteuerpflicht nur dadurch entziehen, dass er seinen Austritt aus der Landeskirche erklärt.

[2] Der Austritt aus einer einzelnen Kirchgemeinde ist rechtlich unwirksam.

[3] Das Recht zur Austrittserklärung setzt das zurückgelegte sechzehnte Altersjahr sowie Urteilsfähigkeit voraus (Art. 16 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

[4] Die Austrittserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt wirkt für seine Kinder unter sechzehn Jahren nur dann, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.

Art. 31

2. Austrittsverfahren

[1] Der Austritt aus der Landeskirche ist durch schriftliche, vom Austretenden persönlich unterzeichnete Eingabe beim Kirchgemeinderat der Wohnsitzgemeinde anzukündigen.

[2] Die gemeinsame Austrittserklärung mehrerer Personen (Kollektivaustritt) ist unwirksam.

[3] Der Kirchgemeinderat prüft seine Zuständigkeit zur Entgegennahme der Austrittserklärung sowie das Vorhandensein der notwendigen Voraussetzungen.

[4] Sind die Voraussetzungen für den Austritt erfüllt, so lädt er den Austretenden nach Ablauf einer Frist von mindestens dreissig Tagen, aber spätestens innerhalb sechs Wochen, ein, seinen Austrittswillen durch persönliche Unterzeichnung eines entsprechenden, gleichzeitig zuzustellenden amtlichen Formulars vor dem Kirchgemeinderatsschreiber zu bestätigen.

[5] Die persönliche Unterzeichnung des Formulars vor dem Kirchgemeinderatsschreiber kann durch notarielle Beglaubigung ersetzt werden.

[6] Der Kirchgemeinderat hat innert dreissig Tagen nach erfolgtem Austritt sowohl dem Austretenden, wie auch der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde, eine Austrittsbescheinigung zuzustellen.

[7] Lehnt der Kirchgemeinderat die Bestätigung der Austrittserklärung ab, so hat er die zur Ablehnung führenden Gründe dem Austretenden binnen dreissig Tagen schriftlich mitzuteilen.

[8] Gegen den Beschluss des Kirchgemeinderates kann gemäss Artikel 63 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen Beschwerde geführt werden.

Art. 32

3. Wirkung des Austrittes

[1] Der Austritt aus der Landeskirche gilt vom Tage der Unterzeichnung der endgültigen Austrittserklärung an.

[2] Die Kirchensteuer wird jedoch noch für das volle Austrittsjahr geschuldet.

Art. 33

II. Wiederaufnahme in die Landeskirche

[1] Die Wiederaufnahme in die Landeskirche kann jederzeit auf Gesuch hin stattfinden, das dem Kirchgemeinderat der Wohnsitzgemeinde einzureichen ist.

[2] Lehnt der Kirchgemeinderat die Wiederaufnahme ab, so überweist er das Gesuch der kirchlichen Oberbehörde zum Entscheid.

[3] Die Wiederaufnahme wirkt auch für Kinder des Gesuchstellers unter sechzehn Jahren.

[4] Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem auf die Wiederaufnahme folgenden Steuerjahr.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 34

1. Inkrafttreten

[1] Dieses Dekret tritt nach seiner Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1968 in Kraft.

[2] Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit seinen Vorschriften in Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere das Dekret vom 21. November 1956 über die Kirchensteuern, aufgehoben.

Art. 35

2. Vollzugsverordnung

[1] Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die zum Vollzug dieses Dekretes erforderlichen Bestimmungen.

[2] Diese Verordnung ersetzt den Erlass besonderer Kirchensteuerreglemente der Kirchgemeinden.

Art. 36

3. Aufhebung des indirekten Steuerbezuges

Die Befugnis der Einwohner- oder gemischten Gemeinden, anstelle einer Kirchensteuer nach den Vorschriften dieses Dekretes einer Kirchgemeinde Zuschüsse zu gewähren, wird auf Ende 1968 aufgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt § 18 des Dekretes vom 21. November 1956 über die Kirchensteuern in Kraft.

Bern, den 17. Mai / 16. Juni 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. R. Bauder

Der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 14. Juni 1967

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Oesch

Beilage № 40

Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Programm über den Ausbau der Staatsstrassen im Jahre 1968

(Oktober 1967)

Dem Grossen Rat wurden jeweilen Zweijahresprogramme für den Ausbau der Staatsstrassen unterbreitet, erstmals 1949 für die Periode 1950/51. Diese kurzfristigen Programme im Rahmen der Budgetkredite erwiesen sich als zweckmässig. Einerseits konnten die Bedürfnisse und Möglichkeiten des Strassenbaues einigermassen zuverlässig abgeschätzt, die technischen Vorarbeiten und die Verhandlungen mit Gemeinden und Privaten durchgeführt werden. Andererseits war es möglich, den unvoraussehbaren Verzögerungen, verursacht beispielsweise durch Landerwerbsschwierigkeiten etc., in den Programmen für die einzelnen Jahresetappen Rechnung zu tragen.

Nach der Arbeitsaufnahme der Strassenkommission 1966 war es der knappen Zeit wegen nicht möglich, ein Zweijahresprogramm 1967/68 aufzustellen, wenn die damals noch nicht festgelegten Grundsätze der neuen Strassenbaupolitik berücksichtigt werden sollten. Zudem war es auch wegen der Kürzung der Baukredite auf Grund der Finanzplanung noch anfangs 1967 ungewiss, ob die 1966 ausgeführten Frostschadenbehebungen und die Eliminierung der Rückstellungen eine Vorbelastung der Budgetkredite 1967 bewirken würden. Aus all diesen Gründen wurde dem Grossen Rat ein Einjahresprogramm 1967 vorgelegt, das in der Sitzung vom 17. Mai 1967 genehmigt wurde.

Damals wurde angenommen, dass ab 1968 wieder Zweijahresprogramme vorgelegt würden.

Bei der Budgetberatung im Sommer 1967 hat sich nun gezeigt, dass wir heute nicht über die Unterlagen für das Jahr 1969 verfügen, um ein einigermassen zuverlässiges Zweijahresprogramm 1968/69 aufzustellen. Wir kennen weder den Ertrag der erhöhten Motorfahrzeugsteuer (der für das Jahr 1968 auf 7,5 Millionen Franken geschätzt wird), noch die Auswirkung der neuen Steuerveranlagung. Wir könnten deshalb ein Zweijahresprogramm nur auf Grund des vorgesehenen Budgetkredites für 1968, d. h. von 32,5 Millionen Franken, aufstellen. Wir sind aber überzeugt, dass dieser Betrag für 1969 nicht stimmt.

Die Finanzdirektion hat deshalb den Wunsch ausgedrückt, die kommenden Zweijahresprogramme den kantonalen Steuerperioden anzugleichen. Baudirektion und Strassenkommission können sich diesem Wunsche anschliessen. Nur so ist die Aufstellung von zuverlässigen Programmen möglich.

Deshalb wird dem Grossen Rat wie für 1967 auch für 1968 als Übergang nochmals ein Einjahresprogramm für den Ausbau der Staatsstrassen vorgelegt. Für dieses Programm waren folgende Grundregeln massgebend:

- Fortsetzung von Baustellen, die 1967 nicht beendet waren.
- Ausbau dringlicher Abschnitte auf ausgewählten Hauptstrassen (Tal- und Alpenstrassen).
- Starke Förderung der Staubfreimachung von Naturstrassen (S).
- Unaufschiebbare Verbesserungen von Strecken mit regelmässig auftretenden Frostschäden.
- Sicherung von Niveauübergängen.
- Eliminierung von Gefahrenstellen.

Leider ist es nicht möglich, mit den zur Verfügung stehenden Krediten alle Wünsche und Begehren aus Parlament und Gemeinden zu erfüllen. Das Programm 1968 sieht folgende Verteilung des gesamten Baukredites vor:

	Fr.	Fr.
1. Hauptstrassenzüge:		
1.1 Talstrassen 2110 712 10	8 408 000.—	
1.2 Alpenstrassen 2110 712 30	4 955 000.—	
		13 363 000.—
2. Verbindungsstrassenzüge: 2110 712 20		17 012 000.—
3. Projektierungsarbeiten und Reserve der Baudirektion für Ergänzungsarbeiten		2 125 000.—
Total Budgetkredit 2110 712		32 500 000.—

Im Einvernehmen mit der grossrätlichen Strassenkommission wird die Genehmigung des Programmes für das Jahr 1968 gemäss beiliegender Aufstellung beantragt.

Der Baudirektor:
Schneider

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 24. Oktober und 19. Oktober 1967

Programm

für den Ausbau der Staatsstrassen im Jahre 1968

Der Grosse Rat genehmigt das nachfolgende Programm über den Ausbau der Staatsstrassen im Jahre 1968 zu Lasten der Budgetkredite 2110 712 10, 20 und 30 von insgesamt 32,5 Millionen Franken:

Schweizerische Hauptstrassenzüge

1. Hauptstrassen/Talstrassen

Budgetkredit 2110 712 10

Pos.			Fr.
1.0.0		Teilkorrektionen auf Antrag der Strassenverkehrskommission	250 000.—
1.1.1	T 6	Projekt Anschlussstrasse N 6–rechtes Thunerseeufer	20 000.—
1.2.1	T 1	Bern–Zürich: Verkehrsanlage Worblaufen, Fortsetzung	1 300 000.—
1.2.2	T 6	Bern–Thun: Teilkorrektion Muriallee	250 000.—
1.2.3	T 10	Bern–Luzern: Sanierung Niveauübergang Melchenbühl 1. Etappe	300 000.—
1.3.1	T 5	Biel–Solothurn: Pieterlen, Ausbau mit Trottoirerstellung im Dorf, 1. Etappe	500 000.—
1.3.2	T 6	Biel–Delémont: Taubenloch: neue Brücke und Teilsanierungen an der alten Strasse	1 500 000.—
1.3.3	T 6	Biel–Delémont: Abschnitt Reuchenette, Korrektion des Erdrutsches, 2. Etappe	250 000.—
1.3.4	T 6	Biel–Delémont: Profilkorrekturen auf der Strecke Sonceboz–Pierre Pertuis	280 000.—

Pos.			Fr.
1.3.5	T 6	Bern–Biel: Teilarbeiten auf der Strecke Schönbühl–Lyss	500 000.—
1.3.6	T 10	Neuenburg–Bern: Thielle, neue Brücke über die Zihl (II. JGK), Anteil Kanton Bern ...	400 000.—
1.3.7	T 10	Neuenburg–Bern: Müntschemier, Ausbau im Dorf, Belagsarbeiten	70 000.—
1.3.8	T 10	Neuenburg–Bern: Ins, Ausbau mit Trottoirerstellung im Dorf	150 000.—
1.4.1	T 10	Bern–Luzern: Langnau, Ausbau Säge–Güterstrasse	400 000.—
1.5.1	T 6	Biel–Delémont: Tavannes, PS CJ, dernière étape	100 000.—
1.5.2	T 6	Biel–Delémont: Reconvilier village, aménagement	60 000.—
1.5.3	T 6	Biel-Delémont: Moutier, Carrefour des Banques, projet et correction	70 000.—
1.5.4	T 6	Biel–Delémont: Bévilard-Sorvilier, projet ..	25 000.—
1.5.5	T 6	Biel–Delémont: Court, Sortie Est, projet	15 000.—
1.5.6	T 6	Biel-Delémont: Courrendlin, village aménagement	60 000.—
1.5.7	T 6	Delémont–Boncourt: Develier, village, correction Golatte (GRB 4818)	143 000.—
1.5.8	T 6	Delémont–Boncourt: Le Chételat, réparation de murs	50 000.—
1.5.9	T 6	Delémont–Boncourt: Le Chételat–La Malcôte, reprofilage et revêtement	140 000.—
1.5.10	T 6	Delémont–Boncourt: Cornol-village, correction	80 000.—
1.5.11	T 6	Delémont–Boncourt: Courgenay–Porrentruy, renforcement fondation, 2e étape	220 000.—
1.5.12	T 6	Delémont–Boncourt: Porrentruy, St-Germain, suppression du PN, projet	30 000.—
1.5.13	T 6	Delémont–Boncourt: Grandgourt, traversée, projet	20 000.—

Pos.			Fr.
1.5.14	T 18	Delémont–Basel: Delémont, Rue A. Quiquerez, aménagement	250 000.—
1.5.15	T 18	Delémont–Basel: Delémont, Route de Bâle, aménagement	300 000.—
1.5.16	T 18	Delémont–Basel: Liesberg–Bärschwil, Schutzgitter	20 000.—
1.5.17	T 18	Delémont–Basel: Laufen, Delsbergerstrasse, Korrektion, 3. und 4. Etappe	400 000.—
1.5.18	T 18	Delémont–Basel: Angenstein, Erstellung einer Sichtberme	10 000.—
1.5.19	T 18	Delémont–Basel: Grellingen, Ortsdurchfahrt	100 000.—
1.5.20	T 98	Moutier–Gänsbrunnen: Grandval-village, aménagement	95 000.—
1.5.21	T 98	Moutier–Gänsbrunnen: Moutier–Belprahon, projet et aménagement 1ère étape	50 000.—
		Total Hauptstrassen/ Talstrassen Budgetkredit 2110 712 10	8 408 000.—

2. Hauptstrassen/Alpenstrassen

Budgetkredit 2110 712 30

Pos.			Fr.
3.1.1	A 6	Thun–Interlaken: Gwattstutz–Einigen, Beleuchtung ausserorts	70 000.—
3.1.2	A 6	Thun–Interlaken: Spiez, Hotel Lötschberg–Hotel Krone, Korrektion und Belag, Fortsetzung	200 000.—
3.1.3	A 6	Thun–Interlaken: Faulensee, Dorfdurchfahrt, Fortsetzung	200 000.—
3.1.4	A 6	Interlaken–Brienz: Interlaken, Beaurivage–Brücke, 1. Etappe	150 000.—
3.1.5	A 6	Interlaken–Brienz: Rechtsufrige Brienzerseestrasse, Teilkorrektionen	1 200 000.—
3.1.6	A 6	Brienz–Innertkirchen, Balmhof–Balmbrücke (Meiringen), Profilkorrekturen und Belag	300 000.—
3.1.7	A 6	Grimselstrasse: Äussere Urweid–Zuben, Fertigstellung	700 000.—

Pos.			Fr.
3.1.8	A 6	Grimselstrasse: Zuben–Fadfluh, Fortsetzung ..	600 000.—
3.1.9	A 6	Grimselstrasse: Projektierung und Teilkorrektionen	200 000.—
3.1.10	A 20	Col du Pillon: Teilkorrektionen und Belag ...	100 000.—
3.1.11	A 20	Simmentalstrasse: Teilkorrektionen und Belag	500 000.—
3.1.12	A 72	Spiez–Kandersteg: Kandergrund, Bifigen, Versetzen von Futtermauern	85 000.—
3.1.13	A 72	Spiez–Kandersteg: Kandergrund, Rechental–Rest. Altels, 1. Etappe ..	250 000.—
3.1.14	A 72	Spiez–Kandersteg: Kandergrund, Rest. Altels–Scheune Rauber, Fertigstellung	200 000.—
3.1.15	A 72	Spiez–Kandersteg: Teilkorrektionen und Belag	165 000.—
3.1.16		Meiringen–Brünig: Balm- und Willigenbrücke, Beleuchtungen	35 000.—
		Total Hauptstrassen/ Alpenstrassen Budgetkredit 2110 712 30	4 955 000.—

3. Verbindungsstrassen

Budgetkredit 2110 712 20

Pos.		Fr.
2.1.1	Rechtsufrige Thunerseestrasse: Beatenbucht–Nastel, Fortsetzung	200 000.—
2.1.2	Matten–Dorfdurchfahrt, Deckbelag	40 000.—
2.1.3	Zweilütschinen–Grindelwald: Ey–Brücke	300 000.—
2.1.4	Unterseen–Beatenberg: Kienbergwald	400 000.—
2.1.5	Erizstrasse: Teilkorrektionen (S)	200 000.—
2.2.1	Jaberg–Uttigen: Uttigenwald (S)	200 000.—
2.2.2	Schwarzenburg–Guggisberg: Riedstätt–Schwarzenburg (S)	300 000.—
2.2.3	Albligen–Lanzenhäusern: Harriswald (S)	100 000.—
2.2.4	Schwefelbergstrasse: Sangernboden (S)	400 000.—

Pos.		Fr.
2.2.5	Oberbalm–Bach: Leimen (S)	250 000.—
2.2.6	Bern–Aarberg: Halenbrücke, Fertigstellung	500 000.—
2.2.7	Worb–Stettlen: Niveauübergang Bollstrasse	70 000.—
2.2.8	Bern–Belp: Entlastungsstrasse Kehrsatz, Fortsetzung	1 500 000.—
2.2.9	Belp: Dorfstrasse mit Trottoiranlage	100 000.—
2.2.10	Rubigen–Worb: in Rubigen .	100 000.—
2.2.11	Neuenegg–Flamatt: Sensebrücke	150 000.—
2.2.12	Kiesen–Konolfingen: Niveauübergang in Herbligen, Fertigstellung	300 000.—
2.2.13	Worb–Gomerkinden: Verlegung EBT, Strassenanteil .	150 000.—
2.2.14	Kirchenthurnen–Mühledorf: Brückenprojekt	10 000.—
2.3.1	Schönbühl–Bätterkinden: Bätterkinden, Ausbau mit Trottoirerstellung	450 000.—
2.3.2	Lyss–Kallnach: Aarberg, neue Kanalbrücke	200 000.—
2.3.3	Biel–Lyss: Brügg–Aegerten, neue Brücke über den Nidau-Bürenkanal (II. JGK)	500 000.—
2.3.4	Erlach–Le Landeron: neue Strassenbrücke über den Zihlkanal bei St. Johannsen (II. JGK)	600 000.—
2.3.5	Biel–Ins: Ipsach–Täuffelen, Trennung BTI - Strasse	350 000.—
2.3.6	Gampelen–La Sauge: Teilkorrektion bei Witzwil	200 000.—
2.3.7	Sonceboz–La Cibourg: Correction à la limite du canton (adaptation aux travaux du canton de Neuchâtel)	50 000.—
2.3.8	Orvin–Lamboing: Teilkorrektionen (S)	400 000.—
2.4.1	Burgdorf: Kanalbrücke Buchmatt, Gotthelfstrasse, Tragschicht und Belag	55 000.—
2.4.2	Oberburg: Kurvenausbau bei Stumpenfabrik	45 000.—
2.4.3	Langnau: Unterführung Burgdorfstrasse, Korrektion	400 000.—
2.4.4	Gondiswil: Sicherung Niveauübergang durch Barrieren	45 000.—

Pos.		Fr.
2.4.5	Langenthal: Unterführung Aarwangenstrasse	600 000.—
2.4.6	Gutenburg–Madiswil: Belag und Entwässerungen ..	150 000.—
2.4.7	Aarwangen–Niederbipp: Grube Iff, Niederbipp, Verbreiterung	400 000.—
2.4.8	Niederbipp: Scharnageln, Verbesserung an Niveauübergang	125 000.—
2.4.9	Aarwangen: Trennung Schiene - Strasse	100 000.—
2.4.10	Röthenbach b. H.: Ausbau innerorts	100 000.—
2.4.11	Herzogenbuchsee: Unterführung Wangenstrasse	300 000.—
2.4.12	Burgdorf–Heimiswilstrasse innerorts, inkl. Anteil Emmebrücke	300 000.—
2.4.13	Burgdorf: Lyssachstrasse, Tragschicht und Belag	85 000.—
2.4.14	Fritzenberg–Tunnel: Sanierung	120 000.—
2.4.15	Rüderswil–Gohlhus: Ausbau und Belag (S)	700 000.—
2.4.16	Schangnau–Schallenberg: von Rebenbrücke bis Abzweigung nach Eggiwil und Belagsarbeiten Schallenberg Süd	600 000.—
2.4.17	Wyssachen–Fritzenberg, Ausbau	250 000.—
2.4.18	Sumiswald–Grünen: Sicherung des Niveauüberganges mit automatischen Barrieren, Strassenanteil	12 000.—
2.4.19	Sumiswald–Wasen: Ausbau Hünigerhus	450 000.—
2.4.20	Hasle–Goldbach–Gohlhus: Projektierung	50 000.—
2.4.21	Niederbipp: Weierhöhe, Sicherung des Niveauüberganges durch Halbbarrieren	40 000.—
2.4.22	Krauchthal: Ausbau innerorts	200 000.—
2.4.23	Aarwangen: Schürhof, Trennung Schiene - Strasse .	400 000.—
2.5.1	Delémont–La Roche: Delémont–Courtételle, reprofilage et tapis	160 000.—
2.5.2	Delémont–La Roche: Bassecourt: Rue Colonel Hoffmeyer, revêtement	60 000.—

Pos.		Fr.
2.5.3	Delémont–La Roche: Courfaivre village, projet	20 000.—
2.5.4	Delémont–La Roche: Halte de Sceut–La Roche, projet ..	40 000.—
2.5.5	La Roche–La Ferrière: St. Brais–Montfaucon, renforcement et revêtement	450 000.—
2.5.6	Breitenbach–Laufen: Teilausbau	350 000.—
2.5.7	Alle–Beurnevésin: Alle–Bonfol, reprofilage et revêtement	400 000.—
2.5.8	Les Malettes–La Motte: St. Ursanne sortie Est, correction	100 000.—
2.5.9	Les Malettes–La Motte, correction	100 000.—
2.5.10	Glovelier–Les Rangiers: Boécourt village, correction .	100 000.—
2.5.11	Alle–Cornol: Alle, correction	50 000.—
2.5.12	Porrentruy–Villars s/Fontenais: Fontenais, reconstruction pont	70 000.—
2.5.13	Porrentruy–Bure: Renforcement et revêtement	450 000.—
2.5.14	Grandgourt–Lugnez: Grandgourt–Montignez, renforcement et revêtement	100 000.—
2.5.15	Zwingen–Brislach: Zwingen PS	150 000.—
2.5.16	Soyhières–Movelier: Soyhières village, aménagement ...	30 000.—
2.5.17	Montmelon–Sceut: Aménagement	50 000.—
2.5.18	Franches–Montagnes: Suppression libre–parcours, pose de barrières	100 000.—
2.5.19	Tavannes–Bassecourt: Rouge Eau–Bellelay, aménagement	350 000.—
2.5.20	Alle–Beurnevésin: Bonfol–Beurnevésin, projet et 1ère étape	15 000.—
2.5.21	Bure–Fahy: Forêt de Malée, renforcement et revêtement	50 000.—
2.5.22	Glovelier–Saulcy: Reprofilage et revêtement	150 000.—
2.5.23	Saulcy–Lajoux: Reprofilage et revêtement	120 000.—
	Total Verbindungsstrassen Budgetkredit 2110 712 20	17 012 000.—

Zusammenfassung

	Fr.	Fr.
1. Hauptstrassenzüge		
1.1 Talstrassen		
2110 712 10	8 408 000.—	
1.2 Alpenstrassen		
2110 712 30	4 955 000.—	
		13 363 000.—
2. Verbindungsstrassen		17 012 000.—
3. Projektierungsarbeiten und Reserve der Baudirektion für Ergänzungsarbeiten		2 125 000.—
Total Kredite 2110 712		32 500 000.—

Bern, den 24. Oktober 1967

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. Bauder
Der Staatsschreiber:
Hof

Bern, den 19. Oktober 1967

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
U. Kunz